

Loge 1905 n. 06

Stadtag.

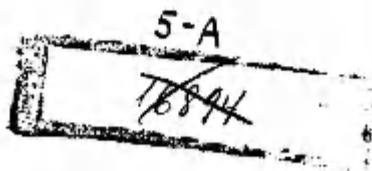
M 2

Verzeichnis der Vorlagen

des

ausserordentlichen Livländischen Landtages

im Juli 1905.



RIGA.

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1905.

Печатано по распоряженію Очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.



1.

Der Bericht der vom Livländischen Adelskonvent im März a. c. zur Bearbeitung der Verfassungsfrage erwählten Kommission.

2.

Der Antrag der Herren von Roth-Rösthof und von Lilienfeld-Könhof, betr. die Reorganisation der Prästandenverwaltung in Livland.

3.

Der Antrag des Livländischen Landmarschalls, betr. die Eröffnung eines ritterschaftlichen Landesgymnasiums und desbezüglicher Antrag der Landräte Baron Ungern-Sternberg und von Helmersen und anderer Herren aus dem Pernau-Fellinschen Kreise, sowie auf das Schulwesen bezügliche Eingaben Rigascher und Wolmarscher Einwohner.

4.

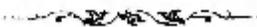
Der Antrag der Delegierten der Stadt Riga zum Landtag, betr. die Erwirkung der Zulassung deutscher Vorlesungen an der Landes-Universität und dem Polytechnikum in Riga.

5.

Der Bericht des Landratskollegiums, betr. die Landes-Irrenanstalt, und desbezüglicher Antrag des Präses der vom Landtag 1902 erwählten Baukommission.

6.

Der Bericht des Landratskollegiums, betr. den Operationsplan für das Wegebaukapital pro 1906/8.



A. von Oettingen

Vorlage für den ausserordentlichen livländischen Landtag 1905 als Manuskript zum Druck verfügt.

Residierender Landrat: A. von Oettingen.

An

Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft.

Die Livländische Ritter- und Landschaft hatte sich bereits auf dem Landtage 1885 für eine Heranziehung weiterer Kreise zur kommunalen Selbstverwaltung entschieden. Die der Staatsregierung damals gemachten Vorschläge (Entwurf einer Kreisordnung) blieben jedoch unerledigt.

In Anlass der Allerhöchsten Kundgebungen vom 12. Dezember v. J. und 18. Februar d. J. hat sich der ausserordentliche Livländische Adelskonvent vom März c. für verpflichtet gehalten, die Frage des Ausbaues der Livländischen Landesverfassung im Sinne einer Heranziehung aller zur Prästandenkasse steuernden Bevölkerungsklassen Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft von neuem vorzulegen und daher eine Kommission erwählt mit dem Auftrage, diese Frage für den Landtag zu bearbeiten.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in den baltischen Provinzen wurde die Kommission autorisiert, an einer eventuell in dieser Frage zusammentretenden baltischen ritterschaftlichen Konferenz teilzunehmen.

Die Estländische Ritterschaft hatte die vorliegende Frage bereits in Bearbeitung genommen und sich gleichfalls für eine gemeinschaftliche Beratung derselben ausgesprochen. Die Ritterschaften Kurlands und Ösels gingen bereitwilligst darauf ein, sich durch Delegierte an einer gemeinschaftlichen Besprechung der Verfassungsfrage zu beteiligen.

Die Konferenz der Delegierten der baltischen Ritterschaften fand Ende Mai in Riga statt, nachdem zuvor von jeder der ritterschaftlichen Kommissionen vorläufige Grundzüge für die Neugestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in den einzelnen Provinzen (bezw. des Prästandenesens in Kurland) ausgearbeitet worden waren.

Auf der Konferenz wurden im wesentlichen einheitliche allgemeine Gesichtspunkte für die Neugestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in den baltischen Provinzen aufgestellt. Im Interesse einer Einigung sind hierbei einzelne in den vorläufigen Kommissionelaboraten enthaltene divergierende Vorschläge fallen gelassen worden.

Von der Livländischen Verfassungskommission ist hierauf der beiliegende Entwurf allgemeiner Grundzüge für die Neugestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in Livland abgefasst worden.

Von einer Detailbearbeitung der vorliegenden Frage musste zur Zeit Abstand genommen werden, sowohl, weil der Kürze der Zeit wegen das hierzu erforderliche Material namentlich an statistischen Daten, nicht zu beschaffen war, als auch insbesondere, weil die Kommission, bevor zur Detailbearbeitung der Verfassungsfrage geschritten werden konnte, unerlässlich einer Direktive des Landtages für die weiteren Arbeiten in dieser Frage bedurfte.

Die durch die beiliegenden Bestimmungen auf die neuen Landesinstitutionen übertragenen Rechte des Virillandtages der Rittergutsbesitzer sollen in allen die Prästandverwaltung betreffenden Fragen gleichzeitig aus dem Kompetenzgebiet des Virillandtages ausscheiden. Die hierdurch nicht betroffenen, dem Virillandtag der Rittergutsbesitzer durch das Ständerecht gewährleisteten Rechte sollen jedoch auch fernerhin von ihm ausgeübt werden können.

Durch Aufrechterhaltung dieser Rechte, insbesondere des Rechtes aus der Ritterkasse (d. h. der ausschliesslich durch Selbstbesteuerung der Rittergutsbesitzer aufgebrachten Summen) Willigungen zu gemeinnützigen Zwecken zu beschliessen, soll dem Landtage der Rittergutsbesitzer die Möglichkeit gewahrt bleiben, auch in Zukunft allgemeine kulturelle Aufgaben zu erfüllen und hierin den neuen Landesinstitutionen zur Seite zu stehen.

Im Namen der Livländischen Verfassungskommission:

Landmarschall Baron Meyendorff.

Riga, Ritterhaus, 11. Juni 1905.

Allgemeine Grundzüge

für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

A.	Der Landbezirk	5
I.	Begriff und Umfang des Landbezirks	5
II.	Die Organe des Landbezirks	6
1.	Der Bezirkstag	6
a)	Zusammensetzung	6
b)	Die Sitzungen des Bezirkstages	11
2.	Das Bezirksamt	11
III.	Die Kompetenz des Landbezirks	12
1.	Die Kompetenz des Bezirks im allgemeinen	12
2.	Die Kompetenz des Bezirkstages	13
3.	Die Kompetenz des Bezirksamts und Bezirksvorstehers	13
B.	Die Provinziallandschaft	14
I.	Begriff und Umfang der Provinziallandschaft	14
II.	Die Organe der Provinziallandschaft	14
1.	Der Provinzialtag	14
a)	Zusammensetzung	14
b)	Sitzungen des Provinzialtages	15
2.	Der Provinzialausschuss	16
3.	Das Provinzialamt	16
4.	Das Kreisamt	17
III.	Die Kompetenz der Provinziallandschaft	17
1.	Die Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen	17
2.	Die Kompetenz des Provinzialtages	18
3.	Die Kompetenz des Provinzialausschusses	19
4.	Die Kompetenz des Provinzialamtes	19
5.	Die Kompetenz des Kreisamtes	19
C.	Regelung der Sprachenfrage	20
D.	Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane	20

Beilage

zu den

allgemeinen Grundzügen

für die

Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.



Sentiments und Konsilien

zu dem Bericht der vom Livländischen Adelskonvent im März c. zur Bearbeitung der Verfassungsfrage erwählten Kommission.

I.

Die von der Verfassungskommission entworfenen allgemeinen Grundzüge für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands sind mit folgenden Ergänzungen, bezw. Abänderungen anzuerkennen.

Kompetenz der neuen Selbstverwaltungsorgane im allgemeinen.

Sentiment der Majorität.

Die von der Kommission hinsichtlich des Umfangs der Kompetenzen der neuen Selbstverwaltungsorgane, insbesondere auch des Rechts der Provinziallandschaft, Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massnahmen auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen, sind anzuerkennen.

Es ist jedoch als Grundsatz hinzustellen, dass Beschlüsse der Provinziallandschaft, die eine Änderung bestehender Gesetze bezwecken, einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen bedürfen.

Konsilium adstipuliert dem Sentiment der Majorität.

Sentiment der Deputierten Baron Stael, v. Samson und v. Roth.

Die Reorganisation der Selbstverwaltung hat sich auf das Prästandenwesen zu beschränken.

Dementsprechend werden, bei Wahrung der Verfassung und der Rechte der Livländischen Ritterschaft und unter Aufrechterhaltung der dem Landtag der Rittergutsbesitzer in Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des II. Teils des Provinzialrechts zustehenden Rechte, zur Verwaltung der auf die lokalen wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse bezüglichen Angelegenheiten Livlands Provinzial- und Bezirksorgane gebildet, für die folgende allgemeine Grundsätze zu gelten haben: 1) Die Vertretung in den neuen Landesinstitutionen ist auf die Teilnehmer an den Leistungen zur Landeskasse beschränkt. 2) Den Provinzial- und Bezirksorganen stehen alle Rechte einer juristischen Person zu. 3) Im Bereiche der den genannten Institutionen anvertrauten Angelegenheiten handeln dieselben selbständig. 4) Die Provinzial- und Bezirksorgane sind innerhalb ihrer Zuständigkeit als staatliche Institutionen anzusehen; ihren Requisitionen ist daher von allen Behörden und Autoritäten Folge zu leisten. 5) Diese Institutionen dürfen in ihren Beschlüssen und Dispositionen nicht aus dem

Kreise der ihnen gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten heraustreten. Sie mischen sich daher nicht in Sachen, die dem Wirkungsgebiete der Regierungs-, der ständischen und der kommunalen Institutionen und Autoritäten angehören. Jeder Beschluss derselben, der diesen Bestimmungen zuwider gefasst ist, wird als nichtig angesehen und unterliegt der Aufhebung.

ad A. I. Umfang des Landbezirks.

1.

Sentiment der Majorität.

Die Landbezirke entsprechen den ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirken.

Sentiment der Deputierten v. Oettingen, v. Kahlen und v. Gersdorff.

Zur Schaffung der untersten kommunalen Einheiten ist Livland in mindestens 12 Landbezirke zu teilen. Mit der Feststellung der Landbezirke ist die Plenarversammlung des Adelskonvents zu betrauen. Die erforderlichen Vorarbeiten sind einer Kommission, bestehend unter dem Vorsitz des residierenden Landrats aus je 2 aus jedem ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirk auf Kreistagen zu wählenden Gliedern zu übertragen.

Konsilium der Landräte Baron Nolcken, Baron Pilar und Baron Ungern adstipuliert dem Sentiment der Majorität.

Konsilium der Landräte Baron Tiesenhäuser, v. Transehe, v. Sivers, Baron Wolff adstipuliert dem Sentiment der Deputierten v. Oettingen und Genossen.

Konsilium der Landräte v. Oettingen, Baron Campenhausen, v. Helmersen, Baron Stackelberg.

Für die unterste kommunale Einheit ist im allgemeinen der ehemalige Ordnungsgerichtsbezirk in Aussicht zu nehmen. In der Erwägung aber, dass der Rigasche, Wendensche, Walksche und Dörptsche Ordnungsgerichtsbezirk eine zu grosse Ausdehnung haben, um sich als unterste kommunale Einheit zu eignen, sind diese ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirke zur Bildung von Landbezirken zu teilen. Die näheren Bestimmungen über die Teilung sind von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu treffen.

2.

Sentiment der Majorität.

Die gegenwärtigen Kirchspielskonvente und Kirchspielsvorsteher haben nach Einführung der Bezirksorgane als deren Hilfsverwaltungsorgane weiterzubestehen mit den ihnen vom Gesetz und durch Verordnungen zugewiesenen Funktionen.

Sentiment der Deputierten v. Oettingen, v. Kahlen, v. Gersdorff, v. Kreusch und v. Strandmann.

Zur Erleichterung der Bezirksverwaltung soll es den Bezirkstagen freistehen, die Bezirke in Verwaltungsdistrikte einzuteilen und zur Wahrnehmung der kommunalen Angelegenheiten in diesen Distrikten Personen (Distriktsvorsteher) zu wählen, die dem Bezirksamt, bezw. dem Bezirksvorsteher unterstellt sind.

Konsilium adstipuliert dem Sentiment der Deputierten v. Oettingen und Genossen.

ad A. II. 1. a. Zusammensetzung des Bezirkstags.

Unter Anerkennung des Prinzipes des Dreiklassensystems für die Wahl der Bezirkstagsabgeordneten sentiert die Majorität zu folgenden Einzelbestimmungen des Entwurfs.

Da der im Bezirk befindliche Domänenbesitz eine direkte Vertretung im Bezirkstage (durch einen Bevollmächtigten der Domänenverwaltung) hat, findet eine Vertretung der Domänengüter in den Wahlverbänden nicht statt.

Im II. Wahlverband sollen alle landischen Pastorate vertreten sein.

Konsilium adstipuliert dem Sentiment der Majorität.

Die Wahl der Abgeordneten im I. und II. Wahlverbände hat auf Wählerversammlungen unter dem Vorsitz eines Kreisdeputierten stattzufinden.

Das Recht der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte im Behinderungsfall des Stimmberechtigten steht den Wählern des I. und II. Wahlverbandes zu.

Bevollmächtigte der Wähler können nur in dem Fall zu Bezirkstagsabgeordneten gewählt werden, wenn sie Generalbevollmächtigte sind.

Dieselben Deputierten sentieren ferner abweichend:

**Sentiment der Deputierten v. Kahlen, v. Oettingen
und v. Gersdorff.**

Für die Wahl der Abgeordneten des III. Wahlverbandes werden Wahlbezirke gebildet, von denen jeder 2 Abgeordnete wählt. Die Wahlversammlungen werden vom Bezirksvorsteher, bzw. einem Gliede des Bezirksamtes geleitet.

**Sentiment der Deputierten Baron Stael, v. Samson
und v. Roth.**

Für die Wahl der Abgeordneten des III. Wahlverbandes werden Wahlbezirke gebildet, die mit den bisherigen Kirchspielsgrenzen zusammenfallen und je einen Abgeordneten zum Bezirkstage entsenden. Die Wahlversammlungen werden vom Kirchspielsvorsteher geleitet. Die Wahlmänner werden in den ehemaligen Gutsgemeinden auf Urwählerversammlungen gewählt, deren Zusammensetzung den Vorschlägen der Verfassungskommission entspricht.

**Sentiment der Deputierten Baron Stael, v. Oettingen
und v. Roth.**

Das Recht zur Teilnahme an den Wahlversammlungen im I. und II. und Urwählerversammlungen im III. Wahlverbände genießen im gleichen Masse wie die Eigentümer, Personen, welche kraft lebenslänglichen Nutzungsrechts ein Grundstück besitzen.

**Sentiment der Deputierten v. Gersdorff, v. Kahlen
und v. Samson.**

Die Pastorate werden in den Wahlversammlungen durch die Kirchenvorsteher vertreten.

Unter Aufstellung des Prinzipes eines Zweikuriensystem sowie einer Vertretung aller Landgemeindeglieder sentieren die Deputierten v. Strandmann und v. Kreuzsch:

In der Erwägung, dass die von den „Grundzügen“ in Aussicht genommene Verteilung der Wähler auf 3 Wahlverbände nicht nur wegen der geringen Zahl der in die zweite Kurie gelangenden Wähler zwecklos erscheint, sondern auch wegen der den Vertretern dieser Kurie eingeräumten ausschlaggebenden Stellung im höchsten Grade unerwünscht ist.

In der Erwägung ferner, dass den zur Prästandenkasse nicht steuernden Gliedern der Landgemeinde durch die „Grundzüge“ ein Recht genommen wird, das ihnen nach der Kirchspielsverfassung zusteht,

sind die in den „Grundzügen“ enthaltenen Bestimmungen über die Zahl und Zusammensetzung der Kurien sowie über die Wahlberechtigung durch die nachstehenden Bestimmungen zu ersetzen:

Konsilium adstipuliert dem Sentiment der Deputierten v. Kahlen und Genossen.

Konsilium adstipuliert dem Sentiment der Deputierten Baron Stael und Genossen.

1. Der Bezirkstag besteht aus einer Zahl von Gliedern, welche der doppelten Zahl der im Bezirk befindlichen Landgemeinden gleich ist, jedoch mindestens aus 20 Abgeordneten.

2. Zum Zweck der Wahl der Bezirkstagsabgeordneten werden 2 Wahlverbände gebildet, und zwar:

- a) der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden;
- b) der Wahlverband der Landgemeinden.

3. Der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden besteht:

- a) aus den Eigentümern der im Bezirk belegenen Landgüter (Krons-, Privat-, Stifts- etc. Güter);
- b) den Nutzungseigentümern der im Bezirk belegenen Pastorate;
- c) den nicht zur örtlichen Landgemeinde verzeichneten Eigentümern von ausserhalb der Städte und deren Patrimonialgebiete belegenen Immobilien, Handels- und Gewerbtreibenden, welche behufs Erhebung von Landespräständen mit einem Steuerwert von mindestens 80 Tlr. veranlagt, oder gegenwärtig zu diesem Zweck auf mindestens 12.000 Rbl. geschätzt sind, oder zum Besten der Krone Handelssteuern I. Kategorie bzw. Gewerbesteuern I.—III. Kategorie zahlen. Nach Durchführung der Grundsteuerreform allen Eigentümern derartiger Immobilien, die auf mindestens 600 Rbl. veranlagt sein werden.

4. Der Wahlverband der Landgemeinden umfasst:

- a) sämtliche Landgemeinden (Samtgemeinden) des Bezirks;
- b) die Eigentümer von ausserhalb der Städte und deren Patrimonialgebiete belegenen Immobilien, Handels- und Gewerbtreibenden, welche behufs Erhebung von Landespräständen mit einem Steuersatz von weniger als 80 Tlr. bzw. 600 Rbl. veranlagt sind oder zum Besten der Krone Handelssteuern II. und III. Kategorie bzw. Gewerbesteuern IV.—VII. Kategorie zahlen.

5. Die jedem Bezirk zustehende Zahl von Bezirkstagsabgeordneten wird auf die beiden Wahlverbände zu gleichen Teilen verteilt.

6. Der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden tritt unter dem Vorsitz eines Kreisdeputierten zusammen und wählt per majora vota, wobei für jede Steuereinheit eine besondere Stimme ausgeübt werden darf und abwesende Wähler sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen.

7. Zur Wahl der Abgeordneten des Wahlverbandes der Landgemeinden wird für jeden Landgemeindebezirk eine Wahlversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeältesten gebildet, welche besteht:

- a) aus der Gemeindeversammlung;
- b) aus den Eigentümern von auf dem Hofeslande der dem Landgemeindebezirk entsprechenden Landgüter belegenen Immobilien, Handels- und Gewerbeetablisements, welche zum Besten der Landespräständen mit einem Steuerwert von mindestens 10 Tlr. bzw. 75 Rbl. veranlagt sind oder zum Besten der Krone Handelssteuern II. bzw. Gewerbesteuern IV. Kategorie zahlen;

c) aus den Delegierten der nicht zur örtlichen Landgemeinde verzeichneten Eigentümer von auf dem Hofeslande der dem Landgemeindebezirk entsprechenden Landgüter belegenen Immobilien, Handels- und Gewerbeetablissemments welche zum Besten der Landesprästandten mit einem Steuerwert von weniger als 10 Tlr. bzw. 75 Rbl. veranlagt sind oder zum Besten der Krone Handelssteuern III. oder IV. Kategorie oder Gewerbesteuern V.—VII. Kategorie zahlen, zu einem Delegierten auf je 10 von diesen Personen. Die Wahl von Delegierten erfolgt in Analogie der bez. Bestimmungen der Landgemeindeordnung.

8. Wählbar zu Abgeordneten des Bezirkstages sind, unter Voraussetzung russischer Untertanenschaft und der Volljährigkeit, 1) alle zum ersten Wahlverbände gehören den aktiv wahlberechtigten Personen und deren Generalbevollmächtigte; 2) alle nach der Landgemeindeordnung in dem Gemeindevorstand wählbaren Personen sowie die oben sub 7 b erwähnten Personen, sofern sie in dem Bezirk seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Deputierten **Baron Rosen** und **v. Sivers** assentieren dem Sentiment der Deputierten v. Strandmann und v. Kreusch mit folgender Abweichung: In Vertretung der Landgemeinde übt der Gemeindeälteste das Wahlrecht aus. Alle Gemeindeältesten des Bezirkes wählen in gemeinsamer Wahlversammlung die gesetzlich festgestellte Zahl der Abgeordneten in den Bezirkstag.

Zur Frage des proportionalen Wahlsystems sentiert die **Majorität**:

Bei den Wahlen der Bezirkstagsabgeordneten ist von der Anwendung eines proportionalen Wahlsystems abzusehen.

Sentiment der Deputierten v. Oettingen, v. Kahlen und v. Gersdorff.

Das proportionale Wahlsystem ist für die Wahl der Bezirkstagsabgeordneten beizubehalten.

ad A. II. 1. b. Sitzungen des Bezirkstages.

Sentiment.

An Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ist als Grundsatz hinzustellen, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.

ad A. II. 2. Bezirksamt.

Sentiment.

In Vollmacht zur Ausübung einer Virilstimme Berechtigte können nur dann zu Bezirksvorstehern gewählt werden, wenn sie Generalbevollmächtigte sind.

Die Zahl der Bezirksamtsglieder ist auf 2—4 festzusetzen.

ad A. III. 1. Kompetenz des Bezirks im allgemeinen.

Sentiment.

ad a. Die Bemerkung zur Kompetenz des Bezirks, Steuern zu erheben, ist durch folgende Be-

Handwritten notes in Russian, including the word 'Ревизионная комиссия' (Audit Commission) and other illegible scribbles.

Konsilium adstipuliert dem Sentiment der Deputierten v. Oettingen und Genossen.

Konsilium adstipuliert.

Konsilium adstipuliert.

Konsilium adstipuliert.

stimmung zu ersetzen: Die als Zuschläge zu Staatssteuern erhobenen Steuern werden nach Beschluss des Provinzialtages quotativ zwischen der Provinziallandschaft und Bezirken verteilt.

- ad g. Zur Kompetenz des Bezirks verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die spezielle Angelegenheiten des Bezirks betreffen, ist hinzuzufügen: In Bezug auf Angelegenheiten, die allen Bezirken gemeinsam sind, steht der Erlass von verbindlichen Verordnungen und Reglements dem Provinzialtage zu.
- ad m. Dem Bezirk steht die Kompetenz zur Organisation des Veterinärwesens im Bezirk zu.
- ad n. Zur Kompetenz des Bezirks: „Wohlfahrtsanstalten und Einrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten“ ist hinzuzufügen: „sofern solches nicht Pflicht der Landgemeinde ist.“

ad B. II. Organe der Provinziallandschaft, Kreisämter.

Sentiment.

Von der Bildung besonderer Kreisämter als Hilfs-Exekutivorgane der Provinziallandschaft ist abzusehen, da es der Provinziallandschaft entsprechend den im Entwurf (B, III, 1, h) enthaltenen Bestimmungen freisteht, sich in den Kreisen im Bedürfnisfall Hilfs-Exekutivorgane durch Wahl lokaler Kommissionen zu schaffen.

Konsilium adstipuliert.

ad B. II. 1. a. Zusammensetzung des Provinzialtages.

Sentiment.

An den Sitzungen des Provinzialtages nimmt ausser den im Entwurf genannten Personen ein Vertreter des Domänenressorts teil.

Die auf die einzelnen Landbezirke und Städte entfallende Zahl von Provinzialtagsabgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festgestellt.

Der Betrag der den Provinzialtagsabgeordneten zustehenden Diäten und Fahrgelder wird gesetzlich bestimmt.

Konsilium adstipuliert.

ad B. II. 1. b. Sitzungen des Provinzialtages.

Sitzungstermine.

Konsilium der Landräte Baron Pilar und Baron Stackelberg.

Da es zweckmässig erscheint das Budget der Provinziallandschaft jährlich durch den Provinzialtag bestimmen zu lassen, haben die ordinären Tagungen des Provinzialtages jährlich stattzufinden.

Beschlussfassung.

Sentiment.

An Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ist als Grundsatz hinzustellen, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Beschlüsse, die eine Abänderung bestehender Gesetzesbestimmungen bezwecken, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen.

Konsilium adstipuliert.

ad B. II. 2. Provinzialausschuss.

Sentiment.

Zum Bestande des Provinzialausschusses hat ausser den im Entwurf genannten Personen auch der Vorsitzende des Provinzialamts mit beratender Stimme zu gehören.

Konsilium adstipuliert.

ad B. III. 1. Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen.

ad a. Sentiment.

Die Bestimmung, dass dem Provinzialtage das Recht zustehen soll, das Maximum zu bestimmen, bis zu dem die als Zuschläge zu den allgemeinen Landschaftssteuern zu erhebenden Bezirkssteuern von den Bezirkstagen festgesetzt werden können, ist zu streichen. Anstatt dessen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass dem Provinzialtage das Recht zusteht, die als Zuschläge zu den Staatssteuern erhobenen Landessteuern zwischen der Provinziallandschaft und den Bezirken zu verteilen.

Konsilium adstipuliert.

ad s. Sentiment der Deputierten Baron Stael, v. Samson und v. Roth.

Der Punkt s ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

- s. Gutachten abzugeben in Fragen, die von der Regierung oder der Gouvernementsobrigkeit zur Prüfung des Provinzialtages gestellt werden.
- t. Der Staatsregierung Gesuche betreffend die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen.

Sentiment.

Unter die Kompetenzen der Provinziallandschaft ist ferner aufzunehmen: Der Provinziallandschaft steht die Regelung der inneren Geschäftsführung der Provinzial- und Bezirksorgane zu.

Konsilium adstipuliert.

ad B. III. 3. Kompetenz des Provinzialausschusses.

Konsilium der Landräte Baron Pilar und Baron Stackelberg.

Die Kompetenz des Provinzialausschusses ist auf die Beprüfung und Begutachtung der dem Provinzialtage eingebrachten Anträge zu beschränken. Demgemäss tritt der Provinzialausschuss nur vor den Sitzungen des Provinzialtages zusammen.

II.

Sentiment.

1) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 7 Gliedern zur Ausarbeitung der vom Landtage beschlossenen Grundzüge einer Reorganisation der Selbstverwaltung zu wählen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, über die endgültige Fassung des Projekts zu beschliessen und in dringlichen Fällen Änderungen vorzunehmen. Desgleichen ist die Kommission zu autorisieren, in besonders dringlichen Fällen und im Hinblick auf die anzustrebende Einigung mit den Schwesterprovinzen Änderungen am Projekt vorzunehmen. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landtags und der Plenarversammlung des Adelskonvents

Konsilium.

1) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 7 Gliedern zur Ausarbeitung der vom Landtage beschlossenen Grundzüge einer Reorganisation der Selbstverwaltung zu wählen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, über die endgültige Fassung des Projekts zu beschliessen und in dringlichen Fällen Änderungen vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit eine Einigung mit den Schwesterprovinzen anzustreben ist.

Zur Durchführung der Beschlüsse des Landtages und der Plenarversammlung des Adelskonvents wird der Landmarschall bevollmächtigt der Staatsregierung die erforderlichen Vorstellungen zu machen.

(event. mit den von diesem oder der Kommission gemachten Änderungen) wird der Landmarschall bevollmächtigt, der Staatsregierung die erforderlichen Vorstellungen zu machen.

2) In der Erwägung:

- a. dass die Landesprästanden nach den bestehenden Gesetzen nur von den Immobilien und in Form von normierten Zuschlägen von den Handels- und Gewerbeanstalten erhoben werden und es geboten erscheint, durch Eröffnung anderer Steuerquellen die Land- und Forstwirtschaft, die den grössten Teil der Landesprästanden aufzubringen hat, zu entlasten;
- b. dass es billig erscheint, diejenigen ausserhalb der Städte dauernd wohnenden Bewohner des Landes, welche weder Immobilienbesitzer, noch Handels- und Gewerbetreibende sind, dabei aber alle Vorteile der kommunalen Einrichtungen geniessen, bis zu einem gewissen Minimalzensus zur Zahlung der Landesprästanden und zur Vertretung in den allständischen Landesinstitutionen heranzuziehen ist.

Unabhängig vom vorliegenden Verfassungsentwurf bei der Staatsregierung die Einführung einer Einkommen- bzw. Klassensteuer zu beantragen, die zugleich als Grundlage für eine Heranziehung weiterer Bevölkerungskreise zur Selbstverwaltung zu dienen hat.

3) Die zu wählende Verfassungskommission ist mit der Ausarbeitung detaillierter Grundlagen des kommunalen Steuerwesens, der kommunalen Aufsichtsbehörden und des Verfahrens vor denselben in Verwaltungstreitsachen zu betrauen.

4) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 5 Gliedern, mit dem Recht der Kooptation, zur Ausarbeitung eines Entwurfes für die Reorganisation der Landgemeindeordnung zu wählen.

Konsilium.

In Übereinstimmung mit den im Sentiment angeführten Motiven konsilieren die Landräte:

Der Landmarschall ist zu ersuchen, gleichzeitig mit der Vorstellung des Entwurfes einer allständischen Verfassung bei der Staatsregierung darum nachzusuchen, dass bei Einführung der intendierten Staatseinkommensteuer dem Provinzialtage und den Bezirkstagen das Recht gewährt werde, Zuschläge zu derselben von Personen, die dauernd ausserhalb der Städte wohnen, zum Besten der Prästandenkasse zu erheben, wobei den Zahlern dieser Zuschläge je nach der Grösse ihres Einkommens ein Virill- oder Kollektivstimmrecht zur Wahl der Bezirkstagsabgeordneten in den vorgeschlagenen Wahlkurien unter später näher zu präzisierenden Bedingungen zu gewähren ist.

Konsilium adstipuliert.

Konsilium adstipuliert.

Allgemeine Grundzüge

für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

Die kommunalen Einheiten sind:

Der Landbezirk.

Die Provinz.

Unter Livland wird hier der festländische Teil des livländischen Gouvernements verstanden, da die Insel Ösel eine gesonderte Selbstverwaltung mit den Rechten einer Provinzialverwaltung hat.

A. Der Landbezirk.

I. Begriff und Umfang des Landbezirks.

Der Landbezirk ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen einer Korporation.

Die Bezirke umfassen das flache Land mit Ausnahme der Städte, die auf Grund der Städteordnung verwaltet werden.

Der Umfang der Landbezirke ist entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festzusetzen.

Die gegenwärtigen livländischen Kirchspiele haben sich als zu klein erwiesen, um die ihnen zugewiesenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen. Die livländischen Kreise sind wiederum zu gross, um die unterste Selbstverwaltungseinheit zu bilden. Daher wären als unterste kommunale Einheiten besondere Landbezirke zu begründen, deren Umfang so zu bemessen wäre, dass einerseits die Erfüllung der dem Bezirk obliegenden kommunalen Aufgaben gesichert, andererseits aber die Unmittelbarkeit der Bezirksverwaltung nicht erschwert werde. Nach approximativer Annahme würde ein Landbezirk 2—5 Kirchspiele umfassen bei einer Bevölkerungszahl von 20—40,000 Einwohnern.

Die Abgrenzung der Landbezirke hätte auf gesetzgeberischem Wege zu erfolgen, nachdem zuvor die hierfür erforderlichen Daten durch lokale Erhebungen beschafft worden sind. Bei der Abgrenzung der Landbezirke wären die bestehenden Landgemeinde- und Gutsgrenzen (unter Zulassung von Ausnahmen für Streustücke) einzuhalten, während die Grenzen der gegenwärtigen Pfarrkirchspiele, falls erforderlich, durchschnitten werden könnten.

Von einer Einbeziehung der Städte in die Landbezirke ist abgesehen worden, da die Städte gesonderte kommunale Einheiten bilden, die auf Grund der Städteordnung verwaltet werden, und es daher unbillig erscheint sie zu den Bezirkssteuern heranzuziehen. Gemeinschaftliche kommunale Interessen der Städte und einzelnen Landbezirke liessen sich jedoch durch Vereinbarungen der betr. Stadt- und Bezirksverwaltungen wahrnehmen.

Die gegenwärtigen Kirchspielskonvente würden nach Einführung der Bezirksorgane in Fortfall kommen. Die gegenwärtigen Kirchenkonvente hätten jedoch zur Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten des Kirchspiels unter Aufsicht der Oberkirchenvorsteherämter in bisheriger Grundlage weiterzubestehen.

II. Die Organe des Landbezirks.

Die Organe des Bezirks sind:

1. Der Bezirkstag.
2. Das Bezirksamt.

1. Der Bezirkstag.

a. Zusammensetzung.

Der Bezirkstag besteht aus einer entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festzusetzenden Zahl von Abgeordneten.

Der im Bezirk befindliche Domanalbesitz wird im Bezirkstag durch einen Bevollmächtigten der Domänenverwaltung vertreten.

Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist in 3 Wahlverbänden zu vollziehen.

Der I. Wahlverband besteht aus den Eigentümern der im Bezirk belegenen Rittergüter und derjenigen Stadt- und Stiftungsgüter, die Rittergutsqualität haben.

Der II. Wahlverband besteht aus a. den Eigentümern der im Bezirk belegenen Immobilien, die nicht Rittergüter sind (inkl. Pastorate) bis herab zu einem Steuerwert, der dem im Artikel 221 der Livländischen Bauerverordnung vorgesehenen Maximalsteuerwert eines bäuerlichen Grundstückes

entspricht; *b.* den Inhabern gewerblicher Unternehmungen, die einen gewissen Minimalsteuerbetrag an die Landeskasse entrichten (unter dem keine Vertretung stattfindet).

Der III. Wahlverband umfasst *a.* die Eigentümer der innerhalb des Bezirks belegenen Immobilien, die bis zur Minimalsteuergrenze des II. Wahlverbandes heranreichen; *b.* die Pächter der noch unabgeteilten Gehorchslandgesinde.

Die auf jede der 3 Wahlverbände entfallende Zahl von Abgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen für jeden Bezirk gesetzlich bestimmt.

Zur Vollziehung der Wahl der Abgeordneten im I. und II. Wahlverbände treten die zu dem betr. Wahlverbände gehörigen Wähler des Bezirks zu Wahlversammlungen zusammen, an denen die Wähler viriliter teilnehmen.

Im III. Wahlverbände findet die Wahl der Abgeordneten auf einer Versammlung von Wahlmännern statt, die — je 1 für jede ehemalige Gutsgemeinde — in den einzelnen Landgemeindebezirken gewählt werden. Die Wahlmänner werden in den Landgemeindebezirken auf Urwählerversammlungen gewählt, an denen die Eigentümer von Immobilien (Gehorchsland und abgeteilte Hoflandparzellen) und Pächter von Gehorchslandgesinden bis herab zu einem Steuerwert, der dem im Artikel 223 der Livländischen Bauerverordnung vorgesehenen Minimalwert eines bäuerlichen Gesindes entspricht, viriliter teilnehmen, während die Eigentümer von Immobilien, die diesen Wert nicht erreichen, in die Urwählerversammlung je einen Vertreter pro Durchschnittswert eines bäuerlichen Gesindes entsenden.

In den Wahlversammlungen des I. und II. Wahlverbandes und den Urwählerversammlungen des III. Wahlverbandes kann das Stimmrecht im legalen Behinderungsfall des Wählers durch einen ortsansässigen Bevollmächtigten (der nicht Wähler zu sein braucht) ausgeübt werden. Es darf jedoch gleichzeitig nicht mehr als eine Vollmacht übernommen werden.

Personen weiblichen Geschlechts üben das Stimmrecht durch Bevollmächtigte aus; für unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen stimmen ihre Vormünder bzw. Kuratoren; juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder statutenmässigen Vertreter aus.

In den Wahlversammlungen des I. und II. Wahlverbandes und in der Urwählerversammlung des III. Wahlverbandes repräsentiert jede Steuereinheit eine Stimme.

Die Abgeordneten müssen einem der 3 Wahlverbände (als persönlich oder in Vollmacht oder Vertretung stimmberechtigt) angehören, mindestens 25 Jahr alt, russische Untertanen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk haben, in dem sie gewählt werden.

Die Abgeordneten werden innerhalb der einzelnen Wahlverbände nach proportionalem Wahlsystem gewählt. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Sie erhalten keine Diäten.

Der Bezirkstag würde im zukünftigen Landbezirk die Stelle des Kirchspielskonvents im gegenwärtigen Kirchspiel einnehmen. In den Bezirken würde jedoch mit einer so grossen Zahl von Rittergütern und Landgemeinden zu rechnen sein, dass eine direkte Vertretung aller einzelnen Rittergüter und Landgemeinden im Bezirkstag schon aus diesem Grunde nicht geboten erscheint. Es wird daher vorgeschlagen, analog dem Bestande der Kreislandschaftsversammlungen in den Landschaftsgouvernements die Zahl der Glieder des Bezirkstages gesetzlich festzusetzen.

Für die Wahl der Bezirkstags-Abgeordneten kämen entsprechend der Zusammensetzung der gegenwärtigen Kirchspielskonvente zunächst in Betracht, einerseits die im Landbezirk befindlichen Rittergüter, andererseits die im Landbezirk befindlichen Landgemeinden (cf. Pkt. 5 der Verordnung über die Kirchen- und Kirchspielskonvente vom 15. Juli 1870).

Zu diesen beiden Gruppen müsste jedoch noch der zwischen dem Ritterguts- und dem bäuerlichen Grundbesitz stehende mittlere Immobilienbesitz und das an der Aufbringung der Landesprästande gleichfalls beteiligte Gewerbe hinzutreten. Für die Wahl der Bezirkstags-Abgeordneten werden daher 3 Wahlverbände in Vorschlag gebracht.

Den I. Wahlverband würden die Eigentümer der im Bezirk belegenen Rittergüter bilden. Dieser Wahlverband entspräche dem in den Landschaftsgouvernements bestehenden Wahlverband der „adeligen“ Grundbesitzer, nur dass hier unter Berücksichtigung der historisch begründeten Rechtsstellung des Rittergutes die ständische Qualität nicht an der Person, sondern am Rittergut haftet.

In dem vom Ministerium des Innern im Jahre 1899 ausgearbeiteten Entwurf von Regeln betreffend die Ausdehnung der Landschaftsordnung vom Jahre 1890 auf Kurland war ebenfalls die Bildung eines Wahlverbandes der Rittergutsbesitzer an Stelle des in der Landschaftsordnung vorgesehenen Wahlverbandes der adeligen Grundbesitzer in Vorschlag gebracht worden. Hierbei war vom Ministerium hervorgehoben, dass, nachdem auf Antrag der Ritterschaft der Rittergutsbesitzer Personen aller Stände freigegeben und ferner den Rittergutsbesitzern ohne Rücksicht auf ihren Stand

das Stimmrecht auf dem Landtage eingeräumt worden war, der Begriff der Ritterschaft alle Eigentümer von Rittergütern umfasste. Nach Ansicht des Ministeriums entspräche es daher den Intentionen des Allerhöchsten Erlasses vom 14. September 1881, laut welchem bei Ausdehnung der Landschaftsordnung auf die baltischen Provinzen die besonderen Verhältnisse derselben zu berücksichtigen seien, die historisch begründete Organisation der Ritterschaft auch bei der Neugestaltung der Kommunalverwaltung zu bewahren.

Zum II. Wahlverbände sollen die Eigentümer von Immobilien (Landstellen und Gebäude) gehören, die nicht Rittergüter sind, jedoch den Maximalwert eines bäuerlichen Grundstücks (cf. Artikel 221 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860) — d. h. 80 Taler Landwert oder gemäss der gegenwärtigen Schätzung der Güterkreditsozietät 12,000 Rbl. Geldwert — übersteigen. Ferner sollen diesem Wahlverbände die im Bezirk ansässigen Gewerbetreibenden (Inhaber von Gewerbescheinen) zugezählt werden, jedoch nur soweit, als sie an Zuschlägen an die Landeskasse einen Steuerbetrag entrichten, der dem Mindeststeuerbetrag der in diesem Wahlverbände vertretenen Immobilien, d. i. ca. 20 Rbl. entspricht.

Der III. Wahlverband soll den gesamten Kleingrundbesitz umfassen, d. i. alle Immobilien, die den im Artikel 221 der Livländischen Bauerverordnung für bäuerliche Grundstücke vorgesehenen Maximalwert von 80 Taler Landeswert oder 12,000 Rbl. Geldwert (cf. oben) nicht übersteigen. Hierzu würden somit ausser den eigentlichen Gehorchslandgesinden auch alle anderen ländlichen Immobilien (abgeteilte Hofeslandparzellen und Gebäude) gehören, die den obenerwähnten Maximalwert eines bäuerlichen Grundstücks nicht übersteigen.

Eine solche politische Gleichstellung des bisher nicht zum Gehorchslande gehörigen Kleingrundbesitzes mit dem Gehorchslande entspricht sowohl der Landgemeindeordnung (cf. Patent d. Livl. Gouv.-Reg. v. 3. Nov. 1867 Nr. 160), als auch den Intentionen der eben im Gang befindlichen Livländischen Grundsteuerreform, die eine gleichmässige Heranziehung des gesamten ländlichen Immobilienbesitzes zur Ableistung der Landesprästanden bezweckt.

Den Pächtern der unabgeteilten Gehorchslandgesinde sind dieselben politischen Rechte wie den Immobiliareigentümern zugestanden worden, weil die agrare Entwicklung die Ablösung des Gehorchslandes vom Hofe zum Ziele hat,

sodass sich die Vertretung des verpachteten Gehorchslandes durch den Pächter als eine gerechtfertigte Antizipation bald eintretender Verhältnisse darstellt. Den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung würde eine Vertretung des verpachteten Gehorchslandes durch den Gutseigentümer um so weniger entsprechen, als bisher stets die Gehorchslandpächter als selbständige Vertreter der Interessen des besitzlichen Bauernstandes in Gemeinde und Kirchspiel gegolten haben, und auch an den auf den Grundstücken lastenden öffentlichen Leistungen der Gemeinde, z. B. Wegebau, Schiessstellungen etc. (Art. 411 der Livländischen Bauerverordnung), teilnehmen.

Die Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung des III. Wahlverbandes wäre nach Wahlbezirken zu vollziehen, die den gegenwärtigen Landgemeindebezirken zu entsprechen hätten. Jeder Landgemeindebezirk wählt für jede ehemalige Gutsgemeinde einen Wahlmann.

Die Wahlversammlung im Landgemeindebezirk würde somit aus der Wirtsversammlung (cf. § 8 Anm. 2 der Landgemeindeordnung von 1866 Pkt. a und b) bestehen, zu der die z. Z. noch nicht zum Landgemeinerverbande gehörigen Kleingrundbesitzer hinzutreten. Letzteres dürfte um so weniger bedenklich erscheinen, als die Einbeziehung der verkauften Hofeslandparzellen zum Landgemeindebezirk ohnehin in absehbarer Zeit als notwendige Ergänzung des gegenwärtigen Landgemeindebezirks eintreten muss.

Die Wahl der Wahlmänner durch die Landgemeinerversammlung in ihrem vollen Bestande vollziehen zu lassen, erscheint nicht möglich, da in der Landgemeinerversammlung auch die nicht an den Landespräsidenten beteiligten Gemeindeglieder vertreten sind. Die Wirtsversammlung würde hingegen die Gemeinde in ihrem an der Aufbringung der Landespräsidenten beteiligten Bestande repräsentieren und ihrem Wesen nach auch den in der Landschaftsordnung für die Landschaftsgouvernements als Wahlversammlung für die Delegierten der Landgemeinden bezeichneten „Gemeindegemeinschaften“ entsprechen, die aus Vertretern der Hofbesitzer (auf je 10 Bauernhöfe 1 Vertreter) besteht (cf. Art. 86 der russischen Landgemeindeordnung, Band IX der Reichsgesetze, besondere Beilage).

Die auf jeden Wahlverband entfallende Zahl der Bezirkstags-Abgeordneten wäre in einer besonderen Beilage zum

Verfassungsgesetz für jeden Landbezirk gesetzlich zu bestimmen, wie solches in der Landschaftsordnung hinsichtlich der Kreislandschaftsversammlungen gehandhabt ist.

Da auf dem flachen Lande das Gewerbe und der mittlere Grundbesitz nur wenig entwickelt sind, würden für die Wahl der Bezirkstags-Abgeordneten vorzugsweise die Wahlverbände der Rittergutsbesitzer und der Landgemeinden in Betracht kommen.

Für die Wahl der Abgeordneten auf den Wahlversammlungen der einzelnen Wahlverbände wird die Beobachtung eines proportionalen Wahlsystems vorgeschlagen, um auch Minoritäten die Möglichkeit zu geben, bei den Wahlen zur Geltung zu kommen. Das proportionale Wahlsystem würde darin bestehen, dass in einem Wahlgang mehrere Abgeordnete gleichzeitig gewählt werden, wobei jeder Wähler nur für einen Kandidaten eine Stimme abgeben kann, und derjenige Kandidat als gewählt gilt, der eine Mindestzahl von Stimmen, die jedoch nicht die Majorität der Stimmen zu sein braucht (z. B. ein Drittel aller abgegebenen Stimmen), erhält.

b. Die Sitzungen des Bezirkstages.

Der Bezirkstag wird von einem Kreisdeputierten geleitet.

Die Bestimmung, dass der örtliche Kreisdeputierte im Bezirkstag präsidiert, entspricht dem für die Kreisversammlung in den Landschaftsgouvernements geltenden Art. 54 der Landschaftsordnung, nach welchem das Präsidium in der Kreislandschaftsversammlung dem örtlichen Kreis marschall zusteht.

Der Bezirkstag tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Zur Beschlussfähigkeit des Bezirkstages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich. Die Sitzungen des Bezirkstages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Bezirksvorsteher nimmt, wenn er nicht Abgeordneter ist, an den Sitzungen des Bezirkstages mit beratender Stimme teil.

Die Beschlüsse des Bezirkstages werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für besonders wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

2. Das Bezirksamt.

In jedem Bezirk wird ein Bezirksamt gebildet, bestehend aus einem aus der Zahl der im Bezirk Virilstimmberechtigten oder zur Ausübung einer Virilstimme in Vollmacht oder Vertretung Berechtigten vom Bezirkstage zu wählenden Bezirksvorsteher und 2 aus der Mitte dieser Versammlung zu wählenden Gliedern. Für die Ämter des Bezirksvorstehers und der Bezirksamtsglieder werden Substitute gewählt, die denselben Voraussetzungen entsprechen müssen wie der Bezirksvorsteher und die Bezirksamtsglieder.

Die Annahme des Bezirksvorsteheramts darf von einem ortsansässigen Virilstimmberechtigten nicht abgelehnt werden, widrigenfalls der sich Weigernde einer jährlichen Pön im Betrage der von ihm zu entrichtenden Bezirksabgaben unterliegt.

Nach einer 3jährigen Amtsführung darf die Amtsannahme im Laufe der folgenden 3 Jahre abgelehnt werden. Der Bezirksvorsteher erhält für seine Geschäftsführung und zur Anstellung eines Schriftführers eine vom Provinzialtag festzusetzende Pauschalentschädigung aus der Landeskasse.

III. Die Kompetenz des Landbezirks.

1. Die Kompetenz des Bezirks im allgemeinen.

Zur Kompetenz des Bezirks gehört die Beratung und Beschlussfassung über die kommunalen Angelegenheiten des Bezirks. Im besonderen kompetiert dem Bezirk:

- a. Das Mass der Steuern und gesetzlich bestehenden Naturallasten festzusetzen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirkskommunalverwaltung erforderlich sind.

Bemerkung: Geldsteuern können nur in Form von Zuschlägen zu den allgemeinen Landschaftssteuern erhoben werden. Das Maximum dieser Zuschläge wird vom Provinzialtage festgesetzt.

- b. Die für Benutzung von kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen des Bezirks zu erhebenden Gebühren festzusetzen.
- c. Die Steuern, Naturalleistungen und Gebühren (Pkt. a und b), sowie auch die dem Bezirk gehörigen Kapitalien und Immobilien zu verwalten.
- d. Zu Zwecken der Bezirkskommunalverwaltung Anleihen zu machen.
- e. Immobilienvermögen zu erwerben, zu belasten und zu veräußern.
- f. Das Budget der Bezirkskommunalverwaltung aufzustellen, die Rechnungsablegung über das realisierte Budget zu prüfen und den Exekutivorganen Decharge zu erteilen.
- g. Verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die spezielle Angelegenheiten des Bezirks betreffen.

- h. Diejenigen Wahlen zu vollziehen, die dem Bezirk durch Gesetz obliegen, sowie zur Verwaltung von einzelnen Institutionen des Bezirks Kommissionen und Kommissare zu erwählen und zum Zweck der Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Kompetenz des Bezirks gehören, Kommissionen einzusetzen.
- i. Die Strassen, Wege, Brücken, Anlegeplätze und sonstige Verkehrsmittel, die durch die Wegeordnung dem Bezirk überwiesen werden, in Stand zu halten, sowie für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen.
- k. Anstalten zur Beförderung von Postsendungen einzurichten und zu unterhalten.
- l. Für die Volksgesundheit durch Anstellung von Ärzten, Feldscheren und Hebammen, Einrichtung von Ambulanzen und Hospitälern etc. Sorge zu tragen.
- m. An der Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen teilzunehmen.
- n. Wohlfahrtsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten.
- o. Das Feuerlöschwesen zu fördern.
- p. Die Aufsicht über die Beobachtung baupolizeilicher Vorschriften zu üben.
- q. Fachschulen zu errichten und zu subventionieren.
- r. Massnahmen zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu ergreifen.
- s. An der Entwicklung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, z. B. Institutionen für Kleinkredit, Sparkassen etc., teilzunehmen.

2. Die Kompetenz des Bezirkstages.

Der Bezirkstag ist das beratende und beschliessende Organ des Landbezirks. Er hat die dem Bezirk übertragenen Wahlen auszuführen, über die Tätigkeit der Beamten des Bezirks Aufsicht zu üben und deren Rechenschaftsberichte zu prüfen.

3. Die Kompetenz des Bezirksamts und des Bezirksvorstehers.

Dem Bezirksamt liegt es ob, an Stelle des Bezirkstages in laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschliessen.

Das Bezirksamt erstattet auf der nächsten Sitzung dem Bezirkstage Bericht über seine Tätigkeit.

Dem Bezirksamt liegt die Vorbereitung der dem Bezirkstage vorzulegenden Materien ob.

Die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Bezirks liegt dem Bezirksvorsteher allein ob. Es ist zulässig, dass bestimmte Verwaltungszweige vom Bezirksvorsteher mit Zustimmung des Bezirkstages den Gliedern des Bezirksamtes zur selbständigen Führung überwiesen werden.

Dem Bezirksvorsteher liegt auch die Exekutive von Massnahmen der Provinziallandschaft im Bezirk ob.

Dem Bezirksvorsteher steht das Recht zu, für den Fall der Unterlassung der Ausführung von administrativen Massregeln Strafen, die in speziellen Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen.

Beschwerden über das Bezirksamt bezw. den Bezirksvorsteher kompetieren vor den Bezirkstag.

B. Die Provinziallandschaft.

I. Begriff und Umfang der Provinziallandschaft.

Die Provinziallandschaft ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen einer Korporation.

Die Provinziallandschaft umfasst die Provinz mit Einschluss der Städte.

Die Vertretung der Städte im Provinzialtage ist vorgesehen, weil der Provinzialtag die Interessen der ganzen Provinz vertritt, und weil die Städte bereits gegenwärtig an der Aufbringung der Landesprästande (durch die für die Landeskasse erhobenen Zuschläge zu der Kronsimobiliensteuer und den Gewerbescheinen) teilnehmen.

II. Die Organe der Provinziallandschaft.

Die Organe der Provinziallandschaft sind:

1. Der Provinzialtag.
2. Der Provinzialausschuss.
3. Das Provinzialamt.
4. Das Kreisamt.

1. Der Provinzialtag.

a. Zusammensetzung.

Der Provinzialtag besteht unter dem Vorsitz des Landmarschalls aus den Abgeordneten der Landbezirke und Städte. An den Sitzungen des Provinzialtages nehmen die ritterschaftlichen Kreisdeputierten mit Stimmrecht teil.

Aus jedem Landbezirk werden 2 Provinzialtags-Abgeordnete und Ersatzmänner für diese gewählt. Die auf die einzelnen Städte entfallende

Zahl der Abgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festgestellt.

Die Abgeordneten der Bezirke werden von den Bezirkstagen aus der Zahl der Bezirkstags-Abgeordneten unter Zugrundelegung eines proportionalen Wahlsystems gewählt.

Die Abgeordneten der Städte werden von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt.

Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Provinzialtags-Abgeordneten erhalten aus der Landeskasse Diäten und Fahrgelder in einem vom Provinzialtage festzusetzenden Betrage.

Das Präsidium des Landmarschalls und die Teilnahme der ritterschaftlichen Kreisdeputierten an den Sitzungen des Provinzialtages entspricht den für die Landschaftsgouvernements geltenden Bestimmungen der Landschaftsordnung.

Die Zahl der von den Städten zu wählenden Abgeordneten wäre nach der Einwohnerzahl der Städte festzustellen, jedoch mit der Massgabe, dass aus jeder Stadt mindestens 1 Abgeordneter zu wählen sei.

Für die Provinzialtags-Abgeordneten sind Diäten und Fahrgelder vorgesehen, damit unbemittelten Abgeordneten die Teilnahme an den Sitzungen des Provinzialtages nicht erschwert werde.

b. Die Sitzungen des Provinzialtages.

Der Provinzialtag wird vom Landmarschall geleitet.

Der Provinzialtag findet alle 3 Jahre statt.

Ausserordentliche Tagungen werden auf Beschluss des Provinzialausschusses je nach Bedürfnis berufen.

Zur Beschlussfähigkeit des Provinzialtages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

Die Sitzungen des Provinzialtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamts nehmen, wenn sie nicht Abgeordneten sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Provinzialtages teil.

Die Beschlüsse des Provinzialtages werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für besonders wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Die triennialen ordinären Sitzungen des Provinzialtages entsprechen den ordinären Sitzungsperioden des gegenwärtigen Landtages.

Häufigere ordinäre Sitzungen würden den Abgeordneten beschwerlich fallen und dürften entbehrlich sein, da zur Beschlussfassung in laufenden Angelegenheiten ein Provinzialausschuss vorgeschlagen wird, und ausserdem im Bedürfnisfalle der Provinzialtag zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden kann.

2. Der Provinzialausschuss.

Der Provinzialausschuss besteht:

Ans dem Landmarschall als Vorsitzendem, 12 vom Provinzialtag aus seiner Mitte (ohne Teilnahme der Abgeordneten der Stadt Riga) nach Doppelkreisen gewählten Landesdeputierten und 2 Deputierten der Stadt Riga.

Für die Stadt Riga sind entsprechend ihrer Grösse besondere Vertreter im Provinzialausschuss vorgesehen. Die anderen Städte werden durch die Landesdeputierten, an deren Wahl sie durch ihre Provinzialtags-Abgeordneten teilnehmen, vertreten.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Massgabe des Bedürfnisses berufen, müssen jedoch wenigstens 2 mal jährlich stattfinden.

3. Das Provinzialamt.

Das Provinzialamt besteht aus einem Vorsitzenden und 2—4 Gliedern, die von dem Provinzialtag gewählt werden, jedoch dem Bestande dieser Versammlung nicht anzugehören brauchen. Für die Ämter des Vorsitzenden und der Provinzialamtsglieder werden Substitute gewählt.

Der Kanzlei des Provinzialamts steht der vom Provinzialtag gewählte Sekretär der Provinziallandschaft vor. Der Sekretär wird auf Lebenszeit gewählt, kann aber wegen ungenügender Amtsführung auf Vorschlag des Provinzialamts vom Provinzialausschuss suspendiert und vom Provinzialtag abgesetzt werden. Die Kanzleibeamten des Provinzialamts werden vom Provinzialamt angestellt.

Das Provinzialamt wird mit einem vom Provinzialtage festzusetzenden État aus der Landeskasse ausgestattet.

Von einer Beschränkung der Wahlfähigkeit zu den Ämtern des Vorsitzenden und der Glieder des Provinzialamtes ist abgesehen worden, um den Provinzialtag in keiner Weise an der Wahl geschäftskundiger Personen für diese Ämter zu behindern.

4. Das Kreisamt.

In jedem Doppelkreis wird ein Kreisamt eingesetzt, das aus den 3 Landesdeputierten des Doppelkreises besteht. An den Sitzungen des Riga-Wolmarschen Kreisamtes nehmen die beiden Deputierten der Stadt Riga teil. Der Vorsitz im Kreisamt wird einem seiner Glieder durch den Provinzialausschuss übertragen.

Das Kreisamt wird mit einem vom Provinzialtage zu bestimmenden Kanzleietat aus der Landeskasse ausgestattet.

Von der Bildung besonderer Kreis-Kommunalverbände ist im Hinblick auf die Begründung der Landbezirke, welche alle lokalen kommunalen Angelegenheiten wahrnehmen sollen, Abstand genommen worden. — Da es jedoch wegen der Grösse der Provinz den Provinzialorganen nicht möglich sein wird, alle Angelegenheiten, die über die Grenzen eines Landbezirks hinausgehen, von der Zentrale aus zu erledigen, so dürfte es geboten sein, der Provinzialverwaltung Hilfsorgane in Gestalt von Kreisämtern zu schaffen, die aus den Landesdeputierten des Doppelkreises bestehen könnten, da diese eine besondere Vertrauensstellung im Kreise einnehmen. Der Vorsitzende und die Glieder der Kreisämter hätten ferner an allen gemischten Behörden teilzunehmen, in denen nach den hierfür geltenden Gesetzen eine Teilnahme von Vertretern der Kreis-Landschaftsinstitutionen vorgesehen ist.

III. Die Kompetenz der Provinziallandschaft.

1. Die Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen.

Zur Kompetenz der Provinziallandschaft gehört die Beratung und Beschlussfassung über die kommunalen Angelegenheiten der Provinz.

Im besonderen kompetiert der Provinziallandschaft:

- a. Das Mass der Steuern und gesetzlich bestehenden Naturallasten festzusetzen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Provinzialkommunalverwaltung erforderlich sind; das Maximum zu bestimmen, bis zu dem die als Zuschläge zu den allgemeinen Landschaftssteuern zu erhebenden Bezirkssteuern von den Bezirkstagen festgesetzt werden können.
- b. Die für Benutzung von kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen der Provinziallandschaft zu erhebenden Gebühren festzusetzen.
- c. Die Steuern und Gebühren, sowie die der Provinziallandschaft gehörigen Kapitalien und Immobilien zu verwalten.
- d. Zu Zwecken der Provinzialkommunalverwaltung Anleihen zu machen.

- e. Immobilienvermögen zu erwerben, zu belasten und zu veräussern.
- f. Das triennale Budget der Provinziallandschaft aufzustellen, die Rechnungsablegung über das realisierte Budget zu prüfen und den Exekutivorganen Decharge zu erteilen.
- g. Verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die allgemeine Angelegenheiten der ganzen Provinziallandschaft betreffen.
- h. Die durch Gesetz der Provinziallandschaft obliegenden Wahlen zu vollziehen, sowie zur Verwaltung von einzelnen Institutionen der Provinziallandschaft Kommissionen und Kommissare zu erwählen und zum Zweck der Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Kompetenz der Provinziallandschaft gehören, Kommissionen einzusetzen.
- i. Für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen und die Anlage solcher Verkehrsmittel, die nicht der Bezirkslandschaft überwiesen sind, selbständig auszuführen.
- k. Die Pferdepoststationen zur Beförderung von Passagieren zu verwalten.
- l. Massnahmen für die Volksgesundheit, deren Ausführung den Bezirken obliegt, anzuregen, allgemeine sanitäre Vorschriften für die Provinz auszuarbeiten, sanitäre Institutionen, deren Wirkungskreis grössere Teile der Provinz, als die Bezirke, umfasst, einzurichten, sowie Anordnungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen zu treffen.
- m. Wohltätigkeitsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten.
- n. Willigungen zur Förderung des Unterrichtswesens, sowie in besonderen Fällen die Subventionierung der von den Landgemeinden bzw. Kirchengemeinden auf bisheriger Grundlage zu unterhaltenen Volksschulen zu beschliessen.
- o. Massregeln zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu ergreifen.
- p. Entschädigungstaxen für 1) Holzdefraudationen, widerrechtliches Weiden etc., 2) für Löschen von Waldbränden festzustellen.
- q. Jahrmärkte und Wochenmärkte zu konzessionieren.
- r. An der Entwicklung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, Sparkassen und Versicherungseinrichtungen teilzunehmen.
- s. Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massregeln auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen.

2. Die Kompetenz des Provinzialtages.

Der Provinzialtag ist das beratende und beschliessende Organ der Provinziallandschaft. Er hat zugleich die der Provinziallandschaft über-

tragenen Wahlen auszuführen, über die Tätigkeit der Beamten der Provinziallandschaft Aufsicht zu üben und die Rechenschaftsberichte derselben zu prüfen.

3. Die Kompetenz des Provinzialausschusses.

Dem Provinzialausschuss liegt die Vertretung des Provinzialtages zwischen dessen Tagungen und die Beschlussfassung in minder wichtigen oder besonders dringenden Angelegenheiten ob, mit Ausnahme der im Gesetz besonders namhaft gemachten Reservate des Provinzialtages. Doch kann der Provinzialausschuss vom Provinzialtag zur Beschlussfassung auch in Fragen, die vor den Provinzialtag kompetieren, bevollmächtigt werden. Der Provinzialausschuss hat alle an den Provinzialtag eingebrachten Anträge einer vorgängigen Beprüfung zu unterziehen und mit seinem Gutachten versehen dem Provinzialtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Provinzialausschuss steht das Recht zu, im Rahmen des triennialen Landesbudgets das Jahresbudget der Provinziallandschaft festzusetzen und innerhalb der triennialen Budgetperiode ergänzende Bewilligungen im Gesamtbetrage von nicht mehr als 10% des vom Provinzialtage festgesetzten triennialen Landesbudgets zu beschliessen.

4. Die Kompetenz des Provinzialamts.

Das Provinzialamt ist das exekutive Organ der Provinziallandschaft. Ihm liegt die Vorbereitung der Materien ob, die dem Provinzialtag und dem Provinzialausschuss vorgelegt werden.

Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzialtages und des Provinzialausschusses, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte der Provinziallandschaft liegt dem Vorsitzenden des Provinzialamts ob. Es ist zulässig, dass bestimmte Verwaltungszweige vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Provinzialausschusses den Gliedern des Provinzialamts zu selbständiger Führung überwiesen werden.

Dem Vorsitzenden und den Gliedern des Provinzialamts, innerhalb der ihnen zu selbständiger Leitung überwiesenen Verwaltungszweige, steht das Recht zu, für Nichtbefolgung administrativer Anordnungen Strafen, die in speziellen Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen. Beschwerden über das Provinzialamt kompetieren vor den Provinzialtag bzw. den Provinzialausschuss.

5. Die Kompetenz des Kreisamts.

Das Kreisamt ist Hilfsexekutivorgan der Provinziallandschaft für Angelegenheiten, die über die Grenzen eines Landbezirks hinausgehen.

C. Regelung der Sprachenfrage.

In allen Selbstverwaltungsorganen ist das Prinzip vollkommener Sprachenfreiheit zu wahren. Demgemäss ist in den Versammlungen der Gebrauch aller lokalen Sprachen zuzulassen; in der Korrespondenz der Kommunalbehörden mit Privatpersonen wird diejenige Sprache benutzt, in der sich die Privatpersonen an die Behörde gewandt haben.

D. Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane.

Die Selbstverwaltungsorgane handeln im Bereich ihrer Zuständigkeit selbständig. Ihre Beschlüsse bedürfen daher einer Bestätigung durch die Staatsregierung nur in besonders im Gesetz namhaft gemachten Fällen.

Die Beschlüsse des Provinzialtages, des Provinzialausschusses, sowie der Bezirkstage (letztere durch Vermittelung und mit dem Gutachten des Provinzialamts) sind dem Gouverneur mitzuteilen, und können von diesem innerhalb einer 7tägigen Frist wegen Gesetzeswidrigkeit beanstandet werden.

Gleichzeitig mit der Beanstandung legt der Gouverneur den von ihm beanstandeten Beschluss der unter seinem Vorsitz bestehenden Provinzialaufsichtsbehörde vor.

Falls die Provinzialaufsichtsbehörde sich dem Einspruch des Gouverneurs anschliesst, unterbleibt die Ausführung des Beschlusses; dem Provinzialamt bezw. dem Bezirksamt steht das Recht der Beschwerde über die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat zu.

Verwirft die Aufsichtsbehörde den Einspruch des Gouverneurs, so ist der beanstandete Beschluss vollstreckbar; dem Gouverneur steht das Recht zu, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat anzufechten.

Die Provinzialaufsichtsbehörde hätte zu bestehen aus dem Gouverneur, dem residierenden Landrat, dem Präses bezw. einem Gliede des Bezirksgerichts, dem Kameralhofspräsidenten, dem Chef der Domänenverwaltung, dem Präses des Provinzialamts, dem Stadthaupt von Riga und einem Deputierten des Provinzialtages.

Der hier angegebene Bestand der Behörde ist interimistisch gedacht, bis zur Bildung besonderer provinzieller Aufsichtsbehörden nach westeuropäischem Muster, die zugleich als Verwaltungsgerichte, zur Entscheidung von Kompetenzfragen sowie aller Klagen von Privatpersonen und Institutionen, für deren Erledigung das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen ist, fungieren.

Deliberandum 49.

V o r s e h l ä g e

der zur Reform der **Landgemeindeordnung** vom Landtage 1905 eingesetzten Kommission.

Sentiment.

Indem der Landtag anerkennt, dass eine Reform der Landgemeindeordnung von 1866 unter der Voraussetzung einer einheitlichen Regelung der Bestimmungen über die Ortsansässigkeit in den Baltischen Provinzen wünschenswert ist, beauftragt er die Delegierten der Ritter- und Landschaft, ~~(im Provinzialrat) bei den Verhandlungen~~ über eine Reorganisation der Landgemeindeordnung für folgende leitende Grundsätze einzutreten:

1. Errichtung allständischer Ortsgemeinden;
2. Anerkennung besonderer Gutsbezirke;
3. ~~Heranziehung der Rittergutsbesitzer zu den Ausgaben für das Schul-, Armen- und Sanitätswesen;~~
4. Eingliederung der Landgemeinden in die vom Landtag vorgeschlagene Provinzialverwaltung in Bezug auf das Aufsichtsrecht der Kreisämter.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird autorisiert, zu den einzelnen im Kommissions-Elabort enthaltenen Bestimmungen Stellung zu nehmen, und den ~~Delegierten im Provinzialrat die weiteren Instruktionen zu erteilen.~~

Schönfeld

Konsilium.

Adstipuliert.

*Spezialkommission über die Ortsgemeinden
in der Provinzialverwaltung
Schönfeld - Armen- und Sanitätswesen*

An eine
**Hochwohlgeborene zum Landtage versammelte Livländische
Ritter- und Landschaft.**

Endesunterzeichnete richten an eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft das ergebenste Gesuch, ihren Antrag, betreffend eine Verfassungsänderung, einer Prüfung unterziehen zu wollen und, falls die angeführten Gesichtspunkte ganz oder teilweise Billigung finden sollten, dieselben zur weiteren Bearbeitung einer Kommission zu überweisen.

Unumgänglich erscheinen uns bei einer Verfassungsreform für Livland folgende Gesichtspunkte:

1. Eine organische Angliederung der neuen Institutionen an die alte Verfassung. 2. Eine grosse Entwicklungsfähigkeit dieser Organe, damit nicht in kurzer Zeit wieder neue Formen von neuen Gesichtspunkten erfunden zu werden brauchen, sondern ein allmähliches Steigern der Kompetenzen dieser Organe möglich ist. 3. Die grösstmögliche Übersichtlichkeit und Einfachheit der Institutionen und ihrer Kompetenzen, damit dieselben auch Mindergebildeten verständlich seien und ihre Entwicklungsfähigkeit garantiert sei. 4. Eine Lösung der Sprachenfrage, die eine ernsthafte Diskussion aller Beteiligten ermöglicht.

Das uns zugegangene Projekt entspricht unserer Ansicht nach diesen Prinzipien nicht, da: ad 1) von einer organischen Angliederung der neu zu schaffenden Institutionen an die bisherige Verfassung kaum die Rede sein kann, indem eine grosse Anzahl aus russischen Institutionen herübergenommener Organe lose neben den bisherigen Landtag gestellt werden; ad 2 und 3) der proponierte Mechanismus in seiner Kompliziertheit wohl Änderungen voraussehen, — eine ruhige Entwicklung aber schwierig erscheinen lässt; ad 4) die Sprachenfrage kaum als gelöst anzusehen ist, da jede der 4 in Frage kommenden Sprachen wahrscheinlich der Mehrheit unverständlich sein wird.

Auf Grund des Angeführten haben sich die Antragsteller bemüht, eine Form zu finden, die den zu stellenden Ansprüchen mehr zu genügen scheint. Hierbei ist völlig davon abgesehen worden, allen eventuellen Wünschen bisher nicht stimmberechtigter Landesbewohner gerecht zu werden, während dem grundbesitzlichen Bauern sehr reale Rechte, wohl alle, die er vernünftigerweise zu Anfang seiner politischen Tätigkeit zu beanspruchen berechtigt sein dürfte, eingeräumt sind, — die Bestimmung über seine Zahlung zur Landeskasse.

Um dieses angestrebte Ziel zu erreichen, wäre bloss die Schaffung eines neuen Organs nötig, das sich mühelos an unsere alte Verfassung angliedern liesse — einer neuen Kammer — Landstube genannt, — die in allen Prästandenfragen das Recht des Veto und der Initiative erhält.

Zusammensetzung der Landstube (Provinziallandstube).

Abgeordnete (32) des Kleingrundbesitzes bilden den beschliessenden Teil der Landstube; sämtliche Glieder der Plenarversammlung des Konvents nehmen an den Sitzungen der Landstube mit beratender Stimme teil, die zur Plenarversammlung des Konvents erschienenen Mitglieder kooptieren aus den Rittergutsbesitzern oder immatrikulierten adeligen Arrendatoren so viele, dass sie mit ihnen zusammen die Zahl 32 ausmachen, dabei aber 16 der Anwesenden im lettischen, 16 im estnischen Distrikt ansässig sind. Das Präsidium führt der Landmarschall, dem es freisteht, die Beratungen der Landstube nach Landessprachgebieten (Distrikten) getrennt stattfinden zu lassen, wobei dem Distrikte, zu dem der Landmarschall nicht gehört, ein vom Landmarschall designierter Oberkirchenvorsteher präsidiert. Die Provinziallandstube ist zur Zeit des Konvents und Landtages in Riga versammelt. Die Abgeordneten des Kleingrundbesitzes erhalten Fahrgelder und Diäten (3 Rbl. täglich).

Die Geschäftsordnung.

Alle Anträge an Konvent und Landtag, die Anforderungen an die Landeskasse stellen, werden wie bisher vom Konvent beraten und gehen dann mit Sentiment und Konsilium an die Landstube. Nimmt die Majorität der Abgeordneten des Kleingrundbesitzes in der Landstube den Antrag an, so geht er zur Beschlussfassung, entsprechend den bisher geltenden Gesetzesbestimmungen, an den beschliessenden Konvent (Kreisdep.) resp. Landtag. Bei Stimmengleichheit unter den Abgeordneten des Kleingrundbesitzes entscheidet die Stimme des ältesten Abgeordneten.

Anträge, die von einem Abgeordneten des Kleingrundbesitzes in der Landstube gestellt werden, werden vom Antragsteller begründet, doch tritt die Landstube erst in eine Beratung über so einen Antrag ein, nachdem über denselben sentiert und konsiliert worden ist.

Kreislandstube.

Für den Kreis resp. früheren Ordnungsgerichtsbezirk („Bezirk“) wird eine der Provinziallandstube analoge Organisation — die Kreis- resp. Bezirkslandstube geschaffen. Sie besteht aus den — im Kreise 8, im Bezirk 4 — Abgeordneten des Kleingrundbesitzes und der gleichen Anzahl ritterschaftlicher Beamter (Kreisdeputierter, Statistiker) unter dem Präsidium eines Oberkirchenvorstehers im Kreise, eines Kreisdeputierten im Bezirk. Die Sitzungen finden in der Kreis- resp. Bezirksstadt statt. Die Kompetenz ist analog der der Provinziallandstube — die Bewilligung der Kreislandesabgaben.

Die Wahl.

Als Wahlbezirk gilt das Kirchspiel. Hier werden unter dem Präsidium des Kirchenvorstehers eine für jedes Kirchspiel näher zu bestimmende Anzahl Wahlmänner gewählt, die aus ihrer Mitte je 4 Abgeordnete in die Bezirkslandstube (8 in die Kreis-, 32 in die Provinziallandstube) wählen. Aktiv wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Kleingrundbesitzer, dessen Besitz das bisher für das Gehorchsland geltende Minimum erreicht, vom 30. Lebensjahre an. Wählbar ist ein jeder Grundeigentümer obiger Qualität, wenn er ererbten Besitz 2 Jahre, erworbenen 5 Jahre selbst bewirtschaftet hat.

Vergleichen wir die vorliegende Skizze eines Verfassungsprojektes mit dem von der baltischen Konferenz ausgearbeiteten Projekt, so lässt sich vom Standpunkte derer, die ein Stimmrecht aller Grund- und Gewerbesteuerzahler einer gewissen Kategorie anstreben, anführen, dass 2 Gruppen Steuerzahler nicht in der neuen Organisation vertreten sind: 1) der Domanialbesitz und die Städte, 2) Grundbesitzer von Parzellen, die das Minimum (Art. 223 der Livländischen Bauerverordnung) nicht erreichen. Erstere (Vertreter des Domanialbesitzes und der Städte) wären mit einer entsprechenden Anzahl Stimmen zum Virillandtage heranzuziehen, letztere (Eigentümer kleiner Parzellen) könnten eine Wahlvertretung in der Kirchspielswahlversammlung erhalten. Auch eine Konzession an die Steuereinheiten von über 80 Talern und die Gewerbesteuerzahlenden einer gewissen Kategorie liesse sich praktisch leicht formulieren, indem man diesen Höherbesteuerten eine grössere Anzahl Stimmen in der Kirchspielswahlversammlung zuerkennt.

Zu Gunsten des von der Kommission ausgearbeiteten und zu Ungunsten dieses Antrages dürfte somit eigentlich nur der Mangel an Ähnlichkeit mit der auch in Russland nicht als einwandfrei anerkannten Semstverfassung sprechen, während die Vorzüge, wie eingangs schon teilweise erwähnt, folgende wären: 1) Anlehnung ans Bestehende, 2) Entwicklungsfähigkeit, 3) Einfachheit und Übersichtlichkeit der Institutionen und ihrer Kompetenzen, 4) bessere Regelung der Sprachenfrage, 5) geringere Gefahr der Agitation, 6) Gewährung von Rechten, an deren Ausübung der Kleingrundbesitz nicht durch Majorisierung verhindert werden kann, ebensowenig wie er uns Massregeln aufzudringen im stande ist.

Den 28. Juni 1905.

E. v. Lilienfeld-Könhof.

Alfr. v. Roth-Rösthof.

Bericht

des Landratskollegiums über den Operationsplan der Wegebauwirtschaft pro 1906—1908.

In Grundlage der ministeriell bestätigten Instruktion für die Organisation des Wegebauwesens in Liv- und Estland vom 10. Dezember 1900 müssen für die Wegewirtschaft von der Ritterschaft dreijährige Operationspläne aufgestellt werden, welche nach Beprüfung durch die Gouvernements-Wegebehörde der Bestätigung durch die Konferenz von Vertretern des Ministeriums des Innern und der Finanzen unterliegen.

Da der März-Landtag vom Jahre 1899 beschlossen hatte die Plenarversammlung des Adelskonvents zu bevollmächtigen: a) den dreijährigen Operationsplan aufzustellen, b) die Jahresbudgets festzustellen und c) alle sonstigen die Verwaltung und Verwendung des Wegebaukapitals betreffenden Fragen zu entscheiden — so stellte die Plenarversammlung des Adelskonvents vom Mai 1904 den Operationsplan für das Triennium 1905—7 zusammen. Nachdem die Gouvernements-Wegebehörde denselben durchgesehen und approbiert hatte, wurde er der Konferenz der Ministerien zur Bestätigung vorgestellt.

Bei Prüfung dieses Operationsplanprojektes in den Sitzungen vom 23. November, 9. und 16. Dezember 1904 ist nun diese Konferenz zur Überzeugung gelangt, dass im Zusammenhang mit dem Operationsplan, und zwar vor Feststellung desselben, zwei Fragen von prinzipieller Bedeutung zu entscheiden wären, nämlich: I. über die Höhe der jährlich für Ösel auszusetzenden Quote und II. über die Zuzahlungen aus der Landeskasse an das Wegebaukapital. Die Konferenz ist der Meinung, dass diese Fragen prinzipieller Natur auf Grund des § 139 des Provinzialrechts dem Landtage zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, und hat daher angeordnet, dass im Zusammenhang mit ihnen der ganze Operationsplan zunächst dem Landtage zu unterbreiten sei, wobei demselben das Recht unbenommen bliebe, nach endgültiger Entscheidung der erwähnten beiden Fragen mit der Zusammenstellung der Operationspläne wiederum die Organe der Ritterschaftsvertretung zu betrauen.

I.

Was nun die erste Frage anbetrifft: die Höhe der jährlichen Zahlungen an Ösel, so ist auf die Landtagsberichte vom Dezember

1900 und Juni 1902 zu verweisen. Wie in diesen Berichten mitgeteilt worden ist, war die Öselsche Quote des Wegebaukapitals durch Vereinbarung des Livländischen Landratskollegiums mit dem Öselschen auf 7420 Rbl. 63 Kop. jährlich festgesetzt worden, entsprechend den Beträgen, welche jährlich aus den Öselschen Ergänzungssteuern und den Zuschüssen aus der Kronskasse für Ösel zum Wegekaptal fließen. Ferner waren die jährlichen Unterhaltskosten des Sinowjewdammes und des Eisbrechers auf das Wegekaptal für Livland und Ösel nach dem Verhältnis der auf die beiden Ritterschaften entfallenden Quoten dieses Kapitals übernommen worden (Landtagsschluss vom Juni 1902), so dass im Jahre 1904 für diesen Zweck auf das Wegekaptal des festländischen Livlands 6545 Rbl. und auf die Öselsche Quote 170 Rbl. entfielen. Wie gleichfalls dem Juni-Landtage 1902 berichtet worden ist, hatte die Gouvernements-Wegebehörde bereits in ihren Sitzungen vom 28. August und 2. September 1901 darauf hingewiesen, dass die für Ösel durch Vereinbarung der beiden Landratskollegien festgesetzte Summe zu gering sei und erforderlichen Falls zu erhöhen wäre.

Mittelst Schreibens vom 13. Mai und 16. Juni 1904 an das Livländische Landratskollegium hat nun das Öselsche Landratskollegium darzulegen gesucht, dass bei der Verteilung des Wegebaukapitals eine Reihe von Momenten nicht in Erwägung gezogen worden seien, und zwar 1) dass ein grosser Teil des Wegekaptals (ca 90,000 Rbl. jährlich) von der Stadt Riga aufgebracht werde, ein Umstand, der bei Berechnung der Quote nicht dem Festlande allein, sondern dem ganzen Gouvernement, also auch Ösel zu gute kommen müsse; 2) dass Ösel in früheren Zeiten bei den gemeinsam aufbrachten Prästanden den 12. Teil zu tragen hatte, welcher Satz bei Anwendung auf den Wagekaptalanteil für Ösel ca. 24,000 Rbl. jährlich ausmachen würde; 3) dass das Areal Ösels 6,31% des Areals des livländischen Festlandes betrage, nach welchem Prozentsatz Ösel 18,500 Rbl. aus dem Wegekaptal erhalten müsste; 4) dass die Bevölkerung Ösels 6,55% der Bevölkerung des Festlandes (mit Ausschluss Arensburgs und Rigas) betrage, sich also hiernach die Öselsche Quote auf 19,200 Rbl. stellen würde; 5) dass die Ausdehnung des Öselschen Wegenetzes 5,11% des Wegenetzes betrage, was einem Wegekaptalanteil von 14,980 Rbl. gleichkommen würde, und 6) dass früher von denselben Steuern, welche jetzt dem Wegekaptal überwiesen seien, Ösel jährlich 14,908 Rbl. zum Unterhalte der Friedensrichterinstitutionen, des Bauerkommissars und des statistischen Komitees zu gute gekommen seien. Bei Zugrundelegung auch nur eines der oben erwähnten Gesichtspunkte würde sich bei Berechnung der Öselschen Quote ein bedeutend höherer Betrag ergeben, und zwar würde derselbe je nach dem gewählten Gesichtspunkte zwischen 14,700 und 24,000 Rbl. liegen.

Indem das Öselsche Landratskollegium ferner darauf hinweist, dass im Laufe des nächsten Trienniums verschiedene unaufschiebbare Wegebauten auf Ösel auszuführen seien, vor allem die Chaussierung der Romasaarschen

(ca. 3 Werst), Kielkondschen und Arensburg-Kuiwastschen Strassen etc., wovon erstere Arbeit allein ca. 25—30,000 Rbl. kosten würde, beantragt das Öselsche Landratskollegium in Erfüllung eines Beschlusses des letzten Öselschen Landtages und der Öselschen Adelskonvente vom 9. März und 14. Juni 1904, nach Ablauf des laufenden Trienniums den Öselschen Anteil aus dem Wegebaukapital von neuem, und zwar einem Durchschnittssatz aus obigen Berechnungen entsprechend, festzusetzen und schlägt vor die jährliche Öselsche Quote auf 17,000 Rbl. zu fixieren, wobei selbstverständlich der Zuschuss Ösels zum Unterhalt des Eisbrechers und des Sinowjewdammes im Verhältnis zu den neu festzusetzenden Anteilen beider Ritterschaften zu berechnen wäre. Auch sei es billig, bei solcher Erhöhung Ösel einen proportionalen Beitrag an den Unterhaltskosten der Gouvernements-Wegebehörde aufzuerlegen, was bisher in Anbetracht der Geringfügigkeit der Öselschen Quote nicht geschehen sei. Es würde somit bei Annahme des Antrages des Öselschen Landratskollegiums Ösel aus der ihm zuzuweisenden Quote von 17,000 Rbl für den Unterhalt des Sinowjewdammes und des Eisbrechers (Gesamtunkosten 6715 Rbl.) — 389 Rbl. und für den Unterhalt der Gouvernements-Wegebehörde (19,200 Rbl.) — 1113 Rbl. jährlich zu zahlen haben, so dass Ösel für Wegebauzwecke jährlich 15,498 Rbl. zur Verfügung bleiben würden.

Die Dringlichkeit dieses Schreibens veranlasste das Landratskollegium eine Sitzung der Ritterschaftlichen Wegebudgetkommission unter Teilnahme von Gliedern der Plenarversammlung des Adelskonvents zum 20. Juli 1904 zusammenzuberufen und ihr die aufgeworfene Frage zur Beratung vorzulegen, da der Termin der Vorstellung des Operationsplanes an das Ministerium einen Aufschub bis zum nächsten Adelskonvent nicht gestattete.

Die Versammlung glaubte, in der Erwägung, dass die zwischen beiden Ritterschaften 1899 abgeschlossene Vereinbarung über die Verteilung der Wegebautsummen vom Landtage 1900 zur Kenntnis genommen worden war, ohne Autorisation des Landtags nicht von dieser Vereinbarung abgehen und einer prinzipiellen Neuregelung der Frage zustimmen zu dürfen. Im Hinblick jedoch auf die vom Öselschen Landratskollegium betonte Dringlichkeit der Chaussierung der Romasaarschen Strasse und der hierdurch hervorgerufenen Mehrbelastung des Öselschen Wegebautbudgets pro 1905/7 beschloss die Versammlung, der Öselschen Ritterschaft ausser dem vertragsmässigen Anteil von 22,262 Rbl. aus dem Wegebaukapital noch 18,000 Rbl. für den Operationsplan 1905/7 — in Summa somit 40,262 Rbl. resp. 13,920 Rbl. 63 Kop. jährlich — zur Verfügung zu stellen.

Auf eine diesbezügliche Mitteilung benachrichtigte das Öselsche Landratskollegium das Livländische Landratskollegium am 13. September 1904 davon, dass der Öselsche Adelskonvent von dem vom Livländischen Adelskonvent bewiesenen Entgegenkommen Kenntnis genommen und in den Operationsplan pro 1905/7 zunächst 40,262 Rbl. aufgenommen habe.

Gleichzeitig beantragte das Öselsche Landratskollegium im Auftrage des Öselschen Adelskonvents darum, dass der oben dargelegte Antrag auf Erhöhung der Öselschen Quote dem nächsten Landtage vorgelegt werde und der neu festzusetzende Betrag derselben, wenn auch nachträglich, für das neue Triennium zur Verrechnung käme.

Ohne dieses Einvernehmen beider Ritterschaftsvertretungen zu berücksichtigen, gab jedoch die Gouvernements-Wegebehörde bei Durchsicht des vom Landratskollegium zur Vorstellung an das Ministerium eingerichteten Operationsplanes ihr Gutachten dahin ab, dass die Öselsche Quote pro 1905/7 auf 17,000 Rbl. jährlich festzusetzen wäre. Die mehrfach erwähnte Konferenz von Vertretern der Ministerien hat ihrerseits in Übereinstimmung mit dem zum Beschluss der Gouvernements-Wegebehörde abgegebenen Separatvotum des Residierenden Landrats befunden, dass diese Frage zunächst der Entscheidung des Landtags vorzubehalten sei. Eine Hochwohlgeborene zum Landtage versammelte Ritter- und Landschaft wolle somit hierüber eine Entscheidung zu treffen belieben.

II.

In Bezug auf die II. Frage, betreffend die Zuzahlungen an das Wegebaukapital aus der Landeskasse, ist folgendes zu berichten: Laut Gesetz soll das Wegebaukapital gebildet werden a) aus einem gewissen Teile der ergänzenden Landschaftssteuern, b) aus jährlichen Zuzahlungen der Krone und c) aus Beiträgen der Landeskasse, in der Höhe der von ihr zu Wegebauzwecken verwandten Summen.

Die Höhe der letztgenannten Beiträge hat gemäss Gesetz für jede Operationsplansperiode durch Vereinbarung zwischen der Gouvernements-Wegebehörde und den Adelsinstitutionen stattzufinden. Wie bereits dem Junilandtage vom Jahre 1902 berichtet worden, hatte die Gouvernements-Wegebehörde laut Journal vom 15. Februar 1901 den von ihr für das Triennium 1895/98 berechneten Durchschnittsbetrag der für Wegebauten aus der Landeskasse gemachten jährlichen Ausgaben mit 20,398 Rbl. als Zuschuss aus der Landeskasse vorgeschlagen. — Der Adelskonvent vom Mai 1901 hatte sich seinerseits auf den Standpunkt gestellt, dass die erwähnten ergänzenden Zuschüsse pro 1902/4 nur aus denjenigen Summen zu bestehen hätten, welche zur Deckung der Wardierungs- und Kontingentierungskosten, sowie als Zuschüsse zum Unterhalt einiger Prähme erforderlich seien, während die Kosten für Grandgrubenexpropriationen und den Unterhalt der aus Mitteln der Landeskassen erbauten Zufuhrchauseen bei Hinzenberg, Wenden, Wolmar, Walk und Werro ohne weiteres auf das Wegebaukapital zu übernehmen und demgemäss die Zuzahlungen aus der Landeskasse für das Triennium 1902/4 auf in Summa 4300 Rbl. zu fixieren seien. Da somit keine Einigung zwischen der Ritterschaftsvertretung und der Gouvernements-Wegebehörde zu stande kam, so verfügte die Konferenz von Vertretern der Ministerien für das Triennium 1902/4 die Bei-

behaltung des bisherigen Modus, wobei die Landeskasse alle bisher von ihr bestrittenen, sowie die dem Wegekaptal gesetzlich nicht zufallenden Ausgaben weiter bestreiten sollte. Gleichzeitig stellte die Konferenz prinzipiell fest, dass der Zweck des Wegebaukapitals die Aufbesserung der Wegeverhältnisse der Provinz sei, nicht aber die Befreiung der Landeskasse von den ihr gesetzmässig zufallenden Ausgaben für Wegebauzwecke, und dass somit nicht nur die Ausgaben für Wardierungen und Kontingentierungen, sondern auch die Kosten der Grandgrubenexpropriationen und des Unterhaltes der Zufuhrchaussees der Landeskasse verbleiben müssten.

In ihren Sitzungen vom 23. November, 9. und 16. Dezember 1904 ist die Konferenz von Vertretern der Ministerien auf diese Frage zurückgekommen, und zwar anlässlich der von der Plenarversammlung des Adelskonvents beabsichtigten Belastung des Wegebaukapitals mit der Kapitalremonte einer der sogenannten Landeskassenchaussees (nämlich der von der Stadt Werro zum Bahnhof Werro führenden). Die Konferenz findet, dass bei der gegenwärtigen Sachlage die Ausführung dieser Arbeit, deren Notwendigkeit an sich völlig anerkannt wird, auf Kosten des Wegekaptals nicht möglich, sondern ausschliesslich von der Landeskasse zu tragen sei. Da dieser Umstand jedoch wiederum beweise, wie wünschenswert die vom Gesetz in Aussicht genommene Zuzahlung gewisser Summen aus der Landeskasse ins Wegebaukapital und die damit verbundene Konzentration der Verwaltung sämtlicher Wegeangelegenheiten sei, hat die Konferenz angeordnet diese Frage dem Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Triennium 1902/4 sind aus der Landeskasse für Wegezwecke verausgabt worden:

	1902.	1903.	1904.	1902/4.	Jährlich. Durchschnitt.
Für Grandgruben	2917 07	3005 78	2586 37	8509 22	2836 40
„ Chausseeremonte	1811 25	3937 91	2205 26	7954 42	2651 47
„ Unterhalt dreier Fähren	100 —	100 —	100 —	300 —	100 —
Summa	4828 32	7043 69	4891 63	16763 64	5587 87

Zur Beurteilung der Frage über die Höhe der aus der Landeskasse dem Wegebaukapital etwa zu machenden Zuweisungen mögen vorstehende Zahlen dienen; es sind hierbei die Ausgaben nur eines Trienniums für die Berechnung der zu leistenden Quote gewählt worden, weil auch in den Motiven des Reichsrats bei Beratung des Wegekaptalgesetzes betont wird, dass es wünschenswert sei, die Höhe der Zuzahlungen der Landeskasse zum Wegekaptal nicht ein für allemal festzulegen, sondern sie von Zeit zu Zeit den sich verändernden Bedürfnissen und Ausgaben anzupassen.

Ein Hochwohlgeborener Landtag wolle belieben, auch in dieser Frage Beschluss zu fassen.

~~~~~

Da, wie oben gesagt worden ist, die Konferenz der Vertreter der Ministerien für notwendig befunden hat den neuen Operationsplan zur vorherigen prinzipiellen Entscheidung der beiden oben dargelegten Fragen dem Livländischen Landtage vorzulegen, dessen Zusammentritt erst im Laufe des Jahres 1905 bevorstand, so wurde von der Konferenz zur Vermeidung eines Stillstandes der Wegebauwirtschaft gleichzeitig die Wirksamkeit des Operationsplanes 1902/4 auf das Jahr 1905 ausgedehnt und der neue Operationsplan auf das Triennium 1906/8 verschoben.

Von der Ritterschaftlichen Wegebudgetkommission ist gemeinsam mit dem Landratskollegium beiliegender Entwurf für den Operationsplan pro 1906/8 zusammengestellt worden. Es ist dazu zu bemerken: In dem Überschlag der verfügbaren Mittel konnten die aus der Realisierung des Operationsplanes 1902/5 erwarteten Ersparnisse nur approximativ berechnet werden, da gegenwärtig die Budgets von 1903, 1904 und 1905 noch nicht abgeschlossen sind; desgleichen lassen sich die Zinsen im voraus nicht genau berechnen, und endlich musste in die Rubrik der feststehenden Ausgaben die Garantiesumme für die Wolmar-Smilten-Haynasche Zufuhrbahn für das Jahr 1908, als dem voraussichtlich ersten Jahr der Betriebseröffnung der Bahn, entsprechend dem Landtagsschluss vom Juni 1902 aufgenommen werden.

~~~~~

Entwurf
für den Operationsplan
1906–8.

Einnahmen.

1) Ersparnisse aus dem Operationsplan 1902—1905 ca.	100,000 Rbl.
2) Jahresbeiträge des Wegebaukapitals pro 1906—7—8:	
3 × 293,207	879,621 „
3) Zu erwartende Zinsen pro 3 Jahre ca.	10,000 „
	<hr/>
	Summa . 989,621 Rbl.

Ausgaben.

A. Feststehende Ausgaben.

1) Die Öselsche Quote $3 \times 17,000 =$	51,000 Rbl.
2) Unterhalt der Gouvernements-Wegebehörde $3 \times 18,087 =$ (NB! Die Ausgaben für die Gouvernements-Wegebehörde betragen in Summa jährlich 19,300 Rbl., bei Bewilligung einer Quote von 17,000 Rbl. jährlich an Ösel hätte dieses als seinen Anteil jährlich 1113 Rbl. zu übernehmen, so dass auf das Festland 18,087 Rbl. jährlich entfallen.)	54,261 „
3) Unterhalt des Sinowjewdammes und Eisbrechers 3×6326 Rbl. =	18,978 „
(NB! Die Gesamtausgaben für den Sinowjewdamm betragen 1015 Rbl. und für den Eisbrecher 5700 Rbl. jährlich, bei Festsetzung der Öselschen Quote auf 17,000 Rbl. jährlich hätte Ösel als seinen Anteil von diesen Summen $59 + 330$ Rbl. jährlich zu zahlen, so dass auf das Festland $956 + 5370$ Rbl. = 6326 Rbl. entfallen.)	
4) Unterhalt fertiger Chausseen (ca. 100 Werst à 300 R. $\times 3$) =	90,000 „
5) Reservesummen für unvorhergesehene Ausgaben $3 \times 14,289 =$	42,867 „
(5% der dem Wegekapital jährlich zugewiesene Beträge.)	
6) Garantie der Obligationenzinsen für die Wolmar-Smilten-Haynasche Zufuhrbahn pro 1908	78,640 „
<hr/>	
Summa .	335,746 Rbl.

B. Projektirte Wegebauten.

Patrimonialgebiet.

Chausseen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) auf der Bauskeschen Strasse | 6 Werst. |
| 2) „ „ Schlockschen Strasse | 2 ¹ / ₂ „ |

Rigascher Kreis.

Chausseen:

- | | |
|--|----------|
| 3) auf der Hinzenberg-Lemsalschen Strasse (nebst stellenweiser Kapitalremonte) | 3 Werst. |
| 4) „ dem Wege Kokenhusen-Bewershof | 2 „ |
| 5) „ der Bauskeschen Strasse | 2 „ |

Pflasterwege:

- | | |
|---|------------|
| 6) bei der Loddigerschen Kirche | 360 Faden. |
| 7) im Hakelwerk Römershof | 1/2 Werst. |
| 8) bei der Station Oger | 470 Faden. |

- 9) bei der Station Ringmundshof 1/2 Werst.
10) „ „ „ Kemmern 1 1/2 „

Brücken:

- 11) über die Oger bei Oger.

Grandwege:

- 12) bei Stockmannshof (Sil-Juts) 3 Werst.

Kapitalreparaturen:

- 13) des Weges Segewold-Judasch.

Subventionen:

- 14) zur Remonte des Weges Ledemannshof-Laubern.
15) „ Erhöhung des Weges Loddiger-Inzeem.
16) „ Anlage eines Grandweges Annenhof-Üxküll.
17) „ „ „ „ Oger-Turkahn-Üxküll.
18) zum Unterhalt der Pernauschen Strasse im Neuermühlenschen Kirchspiele.
19) „ Unterhalt einiger Wege im Steenholmschen und Dünamündeschen Kirchspiele.

Wolmarscher Kreis.

Chausseen:

- 20) auf der Strasse Lemsal-Hinzenberg (nebst Kapitalreparatur) 2 Werst.

Brücken:

- 21) über die Salis bei Salis.

Kapitalreparaturen:

- 22) auf dem Wege Wolmar-Alt-Wrangelshof 10 Werst.
23) des Kreisweges bei Stolben.
24) „ Wolmar-Lemsalschen Weges bei Daugeln.
25) der Uferbefestigung der Aa bei Raiskum.

Subventionen:

- 26) zur Remonte des Weges Lemsal-Sleike 145 Faden.
27) „ Pflasterung in Lemsal (Brauerei).
28) „ Anlage eines Grandweges Ippik-Kürbelshof 2 3/4 Werst.
29) „ „ „ „ Kaugershof-Neuhof-Station
Wolmar 1 1/4 „
30) „ Pflasterung Salisburg Kirche-Hakelwerk 155 Faden.
31) „ Wegeerhöhung und Drainage Drohne-Matthia-Kirche 300 „

Wendenscher Kreis.

Pflasterwege:

- 32) auf der Ramotzky-Sparenhofschen Strasse (nebst teilweiser Kapitalreparatur) 4 Werst.

Subventionen:

- 33) zur Anlage eines Grandweges Uskausch-Sihle-Dohle . . . 12 Werst.
 34) „ Remonte des Weges bei Sesswegen.
 35) „ „ „ „ Odensee-Fehteln.
 36) „ Kapitalremonte des Weges Nervensberg-Katharinenhof.
 37) „ „ „ „ von der Lasdohnschen Kirche
 bis zur Station Modohn.

Walkscher Kreis.

Chausseen:

- 38) von Alt-Schwaneburg-Bahn-Post 2 Werst.
 39) „ Walk nach Fellin (Fortsetzung) 3¹/₂ „

Pflasterwege:

- 40) auf der Strasse Walk-Walk II 1¹/₂ Werst.
 41) „ „ „ Walk-Luhde-Grosshof 300 Faden.
 42) „ „ „ Walk-Wolmar 50 „

Brücken:

- 43) über die Aa bei Stackeln.

Grandwege:

- 44) bei Ermes-Station 45 Faden.

Subventionen:

- 45) zur Remonte des Pflasterweges Kalnemois-Station . . . 75 Faden.
 46) „ „ der Uferbefestigung am Wege Marienburg-
 Goldbeck.

Dorpatscher Kreis.

Chausseen:

- 47) auf der Strasse Dorpat-Rappin 4 Werst.
 48) „ „ „ Sagnitz-Fölk 4 „

Pflasterwege:

- 49) auf der Strasse Elwa-Uddern ³/₄ Werst.
 50) „ „ „ Bockenhof Krug-Kl. Bockenhof 1³/₄ „
 51) „ „ Nustagoschen Strasse 300 Faden.

Grandwege:

- 52) von Restfer zur estländischen Grenze.

Subventionen:

- 53) zur Anlage eines Grandweges Fölk-Alt-Anzen 8 Werst.
 54) „ „ „ „ Rösthof-Brinkenhof 8 „
 55) „ „ „ „ Moisekatz-Rasin-Länniste 14 „
 56) „ Remonte der Rappinschen Strasse beim Kawershof-
 schen Prahm.

Werroscher Kreis.

Chausseen:

- 57) auf der Ülzenschen Strasse $\frac{3}{4}$ Werst.

Pflasterwege:

- 58) im Flecken Alt-Anzen $\frac{4}{5}$ Werst.
59) auf der Strasse Rappin-Rutipallo $2\frac{1}{2}$ „

Brücken:

- 60) über den Schwarzbach bei Taiwola.

Grandwege:

- 61) bei Neuhausen-Paulenhof 14 Werst.

Kapitalremonten:

- 62) der Werro-Fellinschen Strasse (auf der 4. und 6. Werst).

Subventionen:

- 63) für den Grandweg Otsa (Bentenhof)-Neuhausen 4 Werst.

Pernauscher Kreis.

Pflasterwege:

- 64) im Flecken Nömme 2 Werst.
65) „ „ Nuja 1 „

Grandwege:

- 66) von Quellenstein nach Pattenhof $1\frac{1}{2}$ Werst.
67) „ Kaisma zur estländischen Grenze.

Kapitalremonten:

- 68) der 1902–3 reparierten, bisher unkontingentierten Zufuhrwege zu einigen Eisenbahnstationen 26 Werst.
69) „ Auffahrt zum Prahm bei Torgel.

Subventionen:

- 70) zur Erhöhung des Weges im Indotale (Kirchspiel Hallist).
71) „ Anlage einer Drainage bei der Karistebrücke.
72) „ „ eines Grandweges vom Kerroschen Wege nach Kerros 3 Werst.
73) „ Abgrabung des Berges bei Quellenstein und der Saaraschen Kirche.
74) „ Abgrabung des Berges und zur Drainage auf der 10. Werst der Torgelschen Strasse.

Fellinscher Kreis.

Chausseen:

- 75) auf der Kersellschen Strasse vom Kersellschen Krüge nach Fellin 4 Werst.

Ergänzungen

zum Entwurf für den Operationsplan 1906—8.

Wolmarscher Kreis.

- 31^A) Subvention zur Remonte einiger Wegestrecken im Lemsal-Katharinen-
schen Kirchspiele, *sowie im Ubbensmischen u. Pennigeler*

Wendenscher Kreis.

- 37^A) Subvention zu einer Dammschüttung auf dem Wege Lösern-Druween.

Walkscher Kreis.

- 46^A) Subvention zur Kapitalremonte des Kirchspielsweges bei Mahlenhof.

Werroscher Kreis.

- 61^A) Grandweg bei der Station Menzen 75 Faden.
61^B) Grandweg von Anzen in der Richtung nach Fölk bis zur Dörptschen
Kreisgrenze 8 Werst.
63^A) Subvention zur Remonte des Kirchspielsweges beim Gesinde Tamme
(Neuhausensches Kirchspiel).

Pernauser Kreis.

- 67^A) Grandweg aus dem Saarahofschen Gebiet zur Station Moiseküll 5 Werst.
-

Subventionen:

- 76) zur Remonte und Wegeerhöhung bei der Neu-Suislepschen
Brücke.
~~77) „ Kapitalremente auf dem Wege Fellin-Parrika (Parrika-
Merast).~~
-

Für diese Wegebauten sind folgende approximative Beträge veran-
schlagt:

1) Für Chausseen	317,500 Rbl.
2) „ Pflasterwege	79,800 „
3) „ Brücken	160,000 „
4) „ Grandwege	29,750 „
5) „ Kapitalremonen	21,700 „
6) „ Subventionen	41,560 „
	<hr/>
In Summa nach Pkt. B	650,310 Rbl.
Nach Pkt. A	335,746 „
Saldo	3,565 „
	<hr/>
Summa	989,621 Rbl.



Riga, den 18. Juni 1905.

B e r i c h t,

betreffend die Landes-Irrenanstalt.

Der Landtag 1902 hatte zur Frage der Begründung einer Landes-Irrenanstalt folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Die Ritter- und Landschaft übernimmt es, den Bau und die Einrichtung der Irrenanstalt für die Landeskasse auszuführen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, über sämtliche einschlägigen Fragen, sofern sie durch Beschlüsse des Landtages nicht bereits erledigt sind, Entscheidung zu treffen. Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist eine aus 5 Gliedern bestehende Baukommission zu erwählen, welcher die für ihre Tätigkeit erforderlichen Instruktionen von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu erteilen sind. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist ferner zu autorisieren, die Verwaltung des Asyls zu organisieren und eventuell wegen Übernahme der Verwaltung der Irrenanstalt durch den Verein zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland mit diesem Verein in Relation zu treten und den Betrag der Unterhaltskosten der Anstalt zu berechnen und festzusetzen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, dass die Gemeinden die Pflicht haben, an den Unterhaltskosten der zu ihnen gehörigen Kranken zu partizipieren.

II.

Im Interesse einer möglichst schleunigen Förderung der Sache, betreffend die Verpflegung derjenigen Geisteskranken in Livland, welche wegen Mangels an Raum oder Mitteln zu ihrem Unterhalt in den örtlichen Spezialanstalten nicht untergebracht werden können, sowie in Erwägung dessen, dass eine neu zu bauende Irrenanstalt zweifellos allen Ansprüchen der Krankenpflege besser genügen würde, als der

Umbau bereits zu anderen Zwecken benutzter Gebäude, dass ferner die vorliegenden Kostenanschläge, betr. die Errichtung einer Irrenanstalt in Solitüde, welche nur nach dem Augenschein, nicht aber auf Grund genauer Berechnungen angefertigt werden konnten, keinen Überlick über die aufzuwendenden pekuniären Mittel gestatten, und dass endlich die Unterhaltskosten einer in Stackeln zu begründenden Anstalt sich — namentlich in Bezug auf das Brennholz — bedeutend niedriger stellen würden, als solches in Solitüde der Fall wäre, ist von einem Ankauf der offerierten Immobilien der ehemaligen Tuchfabrik Solitüde Abstand zu nehmen und das Terrain in Stackeln für die Errichtung der Irrenanstalt zu bestimmen.

III.

Die Mittel zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten der Irrenanstalt sind — nach Abzug der in der Landeskasse sich ansammelnden Baufonds — durch eine innere oder äussere Anleihe zu decken, deren Modalitäten von der Plenarversammlung des Adelskonvents festzusetzen sind.

Aus den früheren zu dieser Frage erfolgten Landtagsschlüssen sind zu erwähnen:

Landtagsschluss vom 3. März 1899:

1) Der Landtag erkennt es als eine der ernstesten, dem Lande obliegenden Verpflichtungen an, für die Irren des Landes, und zwar vorzugsweise für diejenigen aus der bäuerlichen Bevölkerung, Sorge zu tragen, und spricht seine Bereitwilligkeit aus, dem in dieser Beziehung herrschenden Notstande durch Errichtung eines für die Unterbringung von Irren bestimmten „Livländischen Irrenasyls“ abzuhelfen

3) Es ist als wünschenswert und zweckmässig anzuerkennen, dass die unmittelbare Verwaltung des Irrenasyls und die Dispositionen über die für diesen Zweck aus der Landeskasse zu bewilligenden Summen dem von der Staatsregierung bestätigten Verein zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland anvertraut werde, ähnlich wie solches in Ansehung der Leprösen der Fall ist.

12) Für die Zwecke der Irrenpflege ist, bereits beginnend mit dem Jahre 1900, die Summe von 20,000 Rbl. jährlich auf die Landeskasse zu repartieren.

13) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, sowohl den Betrag der jährlichen Repar-

tion für den in Rede stehenden Zweck, als auch den für die Vorarbeiten ausgeworfenen Kredit zu erhöhen, endlich ausserordentliche Kredite auf die Landeskasse zu bewilligen.

Landtagsschluss vom 14. Dezember 1900:

I.

Das Gesuch der Gesellschaft zur Fürsorge für Geistes-
kranke um Schenkung der zu dem ehemaligen Landesgym-
nasium in Birkenruh gehörigen Immobilien, zwecks Errichtung
eines Irrenasyls, ist abzulehnen.

II.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu be-
vollmächtigen, sowohl den Ort zu bestimmen, an welchem
innerhalb des Besitzes der Ritterschaft ein Irrenasyl zu er-
richten ist, als auch die Summen zu bewilligen, welche zu
der Erbauung eines Irrenasyls erforderlich sind.

III.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autori-
sieren, über die Art der Aufbringung der erwähnten Summe
aus der Landeskasse und den Modus der Rechenschaftsab-
legung Bestimmung zu treffen.



Über die Arbeiten der vom Landtag 1902 erwählten Baukommission
liegt Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft ein ausführlicher Be-
richt des Präses der Baukommission nebst beigelegtem technischen Bericht des
Architekten Herrn A. Reinberg und Gutachten des Professors Clark und des
zukünftigen Leiters der Anstalt, Dr. med. A. Behr, vor. Im Bericht des
Präses der Baukommission ist der Antrag enthalten, den Kredit für den Bau
der Irrenanstalt auf 350,000 Rbl. festzusetzen. Wie aus den oben zitierten
Landtagsschlüssen hervorgeht, hatte der Landtag die Bestimmung des Bau-
kredits der Plenarversammlung des Adelskonvents überlassen. Da jedoch
bei den Verhandlungen auf dem Landtage 1902 die Kosten des Baues der
Anstalt (ohne Inventar) auf Grund der damals entworfenen Kostenanschläge
auf rund 247,000 Rbl. (bezw. nach den von der Bauabteilung der Gouver-
nementsregierung zusammengestellten Normalpreisen auf rund 276,000 Rbl.)
geschätzt worden waren, und sich somit eine bedeutende Differenz zwischen
der ursprünglich angenommenen und gegenwärtig berechneten Bausumme
ergibt, hat sich der Adelskonvent, bei aller Anerkennung der Erwägungen
der Baukommission, nicht in der Lage gesehen, diese Frage von sich aus
zu entscheiden, sondern sie der Entscheidung des Landtages vorbehalten.

Hinsichtlich des für die Landes-Irrenanstalt erforderlichen Grundstücks hatte der Adelskonvent im Dezember 1902 beschlossen, die Allerhöchste Genehmigung zur Hergabe eines von der Baukommission in Vorschlag gebrachten, zum Ritterschaftsgute Alt-Wrangelhof gehörigen Grundstücks in der Grösse von ca. 120 Lofstellen zum Zwecke der Erbauung der Landes-Irrenanstalt zu erwirken. Die Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung war deswegen erforderlich, weil die neue Landes-Irrenanstalt Eigentum der Landeskasse bilden soll und es sich daher um die Veräusserung einer Parzelle der der Ritterschaft verliehenen Güter, — die laut Art. 887 des Privatrechts nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen kann, — an das Vermögen der Landeskasse handelte.

Die Allerhöchste Zustimmung zur Ausscheidung des der Landes-Irrenanstalt zugewiesenen Grundstücks aus dem Ritterschaftsgute Alt-Wrangelhof erfolgte am 9. Dezember 1903 (publiziert in der Gesetzessammlung 1904 Art. 326).

Wegen Übernahme der Verwaltung der neuen Landes-Irrenanstalt ist der Adelskonvent, gemäss der ihm vom Landtage 1902 gegebenen Autorisation, mit dem Verein zur Fürsorge für Geisteskranke in Relation getreten und hat mit ihm ein Verwaltungsstatut vereinbart, das am 22. April 1904 vom Livländischen Gouverneur bestätigt worden ist. Das Statut ist allen Landtagsgliedern, zugleich mit den Beschlüssen des Adelskonvents vom Mai 1904, zur Kenntnis zugesandt worden.

Nach diesem Statut (§ 2) wird die Landes-Irrenanstalt, nachdem sie aus den Mitteln der Landeskasse errichtet und mit dem erforderlichen Inventar ausgerüstet worden ist, der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke zur Leitung übergeben, die alsdann die Verantwortung für die ordnungsgemässe Verwaltung der Anstalt zu tragen hat.

Der Adelskonvent hat sich jedoch vorbehalten (cf. § 2 des Statuts), falls ihm dieses erforderlich scheint, die Verwaltung der Anstalt anders zu organisieren.

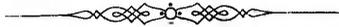
Die Wahl des Direktors der Anstalt hat nach § 6 des Statuts im Einvernehmen mit dem Adelskonvent zu erfolgen.

Da die ritterschaftliche Baukommission unter Hinweis darauf, dass die Teilnahme des zukünftigen ärztlichen Leiters der Landes-Irrenanstalt an den Arbeiten der Baukommission dringend erforderlich sei, eine baldige Wahl desselben beantragte, beschloss der Adelskonvent vom Mai 1903 den Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke um Denominierung eines Kandidaten für den Direktorposten zu ersuchen.

Durch Beschluss der Plenarversammlung des Adelskonvents vom Dezember 1903 wurde hierauf der vom Verwaltungsrat für diesen Posten in Vorschlag gebrachte Dr. med. Albert Behr als Direktor der Landes-Irrenanstalt angestellt. Dr. Behr wurde eine interimistische Remuneration

(für die Beteiligung an den Bauarbeiten inkl. Reisekosten) im Betrage von 2400 Rbl. p. a. aus der Landeskasse bewilligt.

Laut Landtagsschluss von 1902 sind die Mittel zur Bestreitung des Baues und der Einrichtungskosten der Landes-Irrenanstalt, — nach Abzug des in der Landeskasse durch die seit 1900 für diesen Zweck eingestellten Beträge von jährlich 20,000 Rbl. sich ansammelnden Baufonds, — durch eine Anleihe zu decken, deren Modalitäten der Bestimmung der Plenarversammlung überlassen sind. Der Adelskonvent hat von dieser Autorisation bisher noch nicht Gebrauch gemacht, da zunächst die für den Bau erforderlichen Kosten zu berechnen waren. Wie dem Landtag 1902 vom Landratskollegium berichtet worden, wäre eine Anleihe entweder durch Emission landschaftlicher Obligationen, oder durch Verwendung und allmähliche Rückzahlung vorhandener landschaftlicher oder ritterschaftlicher Kapitalien, oder endlich (worauf jedoch kaum gerechnet werden kann) durch ein vom Herrn Finanzminister zu bewilligendes und auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestätigendes Darlehn aus dem Reichsschatz zu realisieren.



A n t r a g

der vom Landtage 1902 für den Bau einer Landes-Irrenanstalt
erwählten Kommission.

~~~~~  
An

## den ausserordentlichen Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft.

Der ordentliche Landtag des Jahres 1902 erwählte eine aus den Herren von Hansen-Planhof, von Boltho-Alt-Wohlfahrt, von Stryk-Fölk, Baron Loudon-Serben und dem Unterzeichneten bestehende Kommission, betraute mich mit dem Präsidium und beschloss zugleich, die so wichtige Sache betr. die Verpflegung der Geisteskranken möglichst schleunigst zu fördern.

Eingedenk des hierdurch zu teil gewordenen Auftrages ist die Kommission bestrebt gewesen, eine Landes-Irrenanstalt neu zu erbauen, welche, wie der Landtagsschluss sagt, zweifellos allen Ansprüchen der Krankenpflege besser genügen wird, als der Umbau bereits zu anderen Zwecken benutzter Gebäude, wie z. B. Birkenruhe oder Solitude.

Nach Prüfung der vorhandenen Baupläne gelangte die Kommission auf ihrer ersten Sitzung zum einstimmigen Beschluss, die bisher vorliegenden Pläne und Kostenanschläge zu verwerfen, neue Pläne aber erst nach erfolgter Wahl des Direktors anfertigen zu lassen. Der Antrag, betr. die Wahl des zukünftigen Direktors wurde vom Maikonvent 1903 abgelehnt, weil eine solche Wahl nicht vor Bestätigung des Statuts der Landes-Irrenanstalt erfolgen könne. Der wiederholte diesbezügliche Antrag der Kommission wurde vom Dezemberkonvent 1903 akzeptiert und zum Direktor der Anstalt der Dr. med. Albert Behr erwählt, welcher seither nicht nur an allen Sitzungen der Baukommission teilgenommen, sondern auch im Verein mit dem Herrn von Hansen-Planhof und dem am 8. Januar 1904 zum bauleitenden Architekten erwählten Herrn August Reinberg im Frühling 1904 eine Studienreise nach Deutschland gemacht hat.

Der Besuch ausländischer Irrenanstalten seitens jener drei Herren ist für die Livländische Heil- und Pflegeanstalt von ausschlaggebendem Einfluss gewesen, denn erst jetzt war die Kommission in der Lage, beur-

teilen zu können, in welcher Weise am besten und richtigsten der vom Landtag 1902 erteilte Auftrag erfüllt werden könne.

Mittlerweile war die von der Ritterschaft erbetene Ausscheidung des von der Baukommission in Vorschlag gebrachten Bauplatzes bei Stackeln aus dem Areal des Ritterschaftsguts Alt-Wrangelshof am 9. Dezember 1903 Allerhöchst genehmigt worden, ferner hatte die Gouvernementsverwaltung am 23. Dezember 1903 sub Nr. 7264 ihre Zustimmung dazu erteilt, dass aus dem seit 1900 durch Jahreszahlungen von 20,000 Rbl. gebildeten Irrenhaus-Baufonds Baumaterial gekauft werde auch vor Bestätigung der Kostenanschläge seitens der Gouvernements-Bauabteilung\*).

Somit war die Baukommission in der Lage, den Bau im Frühling 1904 beginnen zu können.

Ein vom Landeskulturbureau angefertigtes Nivellement hat leider nicht das günstige Resultat ergeben, wie anfangs gehofft wurde. Das Flüsschen an der Grenze des Bauplatzes liegt nicht hoch genug, um als Wasserreservoir benutzt werden zu können, ferner ist der Bauplatz wohl ca. 17 Fuss über dem Niederwasser, aber nur ca. 4 Fuss über dem Hochwasser der Aa gelegen, so dass die Kellerdielen nicht tiefer gelegt werden dürfen als 2½ Fuss unter dem Terrain.

Der Baugrund ist meist recht ungünstig, so dass tiefe Fundamentierungsarbeiten erforderlich waren, wodurch selbstverständlich die Baukosten nicht unerheblich erhöht werden.

Wie Unterzeichneter bereits die Ehre hatte dem Dezemberkonvent 1904 zu berichten, sind im vorigen Jahr das Doktorat und der Pferdestall nebst Kutscherwohnung und Wagenremise im Rohbau, das Pfortnerhaus vollständig vollendet, ein artesischer Brunnen erbohrt und die Fundamente von 3 Krankenhäusern und dem Wirtschaftsgebäude gelegt worden.

Trotz angestrengtester Arbeit und ungeachtet der Zuhilfenahme von Hilfskräften gelang es dem Herrn Architekten A. Reinberg erst Ende August, also nach Herstellung obengenannter Bauten, den Gesamtkostenanschlag der Baukommission vorzulegen.

Hierbei erwies es sich, dass 8 Krankenhäuser, 1 Verwaltungsgebäude, Doktorat, Wirtschafts-, Kessel- und Maschinenhaus, Portierhaus, Stall, Keller und Leichenhaus kosten würden . . . . . 341,500 Rbl.  
Kaltwasser-Zu- u. -Ableitung und Warmwasserleitung . . . 46,700 „  
Wasch- und Kochküche und Desinfektionsanlage . . . . 20,700 „  
Dampfheizung, Lüftung, Zentralheizung . . . . . 106,800 „  
Telephon, elektrische Beleuchtung, Vorarbeiten, Honorare . . 28,000 „  
Summa 543,700 Rbl.

d. h. bei 200 Kranken 2718 Rbl. pro Bett.

---

\*) Die Bestätigung der Baupläne ist mittlerweile erfolgt, so dass im Jahre 1905 die 5 Krankenhäuser erbaut werden können.

Nach Kenntnisnahme dieses Kostenanschlages erachtete die Kommission sich für verpflichtet Mittel und Wege zu finden, durch welche der Bau einer Landes-Irrenanstalt zur Ausführung gelange, ohne solche überaus grosse Ansprüche an die Landeskasse zu stellen.

Die Majorität der Baukommission beschloss daher vorläufig vom Bau nachstehender Häuser Abstand zu nehmen:

- 1) Verwaltungsgebäude, veranschlagt auf . . . 80,900 Rbl.
- 2) 1 Haus für somatisch Kranke . . . . . 16,300 „
- 3) 2 Häuser für halbbruhige Kranke . . . . . 60,700 „

Summa 157,900 Rbl.

Durch Reduzierung einiger zu luxuriöser Anlagen gelang es nun dem bauleitenden Architekten nachstehenden Kostenanschlag zusammenzustellen:

|                                                                                                           | Gebäude.      | Wasserleitung. | Heizung. | Küchen,<br>Desinfekt. | Wege, Zäune,<br>elektr. Bel. etc. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|----------|-----------------------|-----------------------------------|
|                                                                                                           | R u b e l.    |                |          |                       |                                   |
| 2 unruhige Abteilungen . . . . .                                                                          | 50,000        | 3,400          | 12,600   | —                     | —                                 |
| 2 ruhige „ . . . . .                                                                                      | 50,000        | 2,600          | 12,400   | —                     | —                                 |
| 1 infektiöse Abteilung . . . . .                                                                          | 6,300         | 400            | 2,200    | —                     | —                                 |
| Wirtschaftsgebäude . . . . .                                                                              | 37,000        | 700            | 3,800    | —                     | —                                 |
| Kesselhaus . . . . .                                                                                      | 36,000        | 1,000          | 1,400    | 14,000                | —                                 |
| Doktorat . . . . .                                                                                        | 16,000        | 600            | —        | —                     | —                                 |
| Wächterhaus . . . . .                                                                                     | 1,500         | —              | —        | —                     | —                                 |
| Stallgebäude . . . . .                                                                                    | 2,800         | —              | —        | —                     | —                                 |
| Eis- und Kartoffelkeller . . . . .                                                                        | 400           | —              | —        | —                     | —                                 |
| Wasserleitung im Gelände, Kanali-<br>sation innerhalb und ausserhalb<br>des Geländes und Filter . . . . . | —             | 13,500         | —        | —                     | —                                 |
| Artesischer Brunnen . . . . .                                                                             | —             | 1,000          | —        | —                     | —                                 |
| Hochreservoir und Pumpen . . . . .                                                                        | —             | 3,800          | —        | —                     | —                                 |
| Dampfleitung im Gelände und Kanal<br>Elektrische Beleuchtung, Vorarbeiten,<br>Honorar . . . . .           | —             | —              | 25,300   | —                     | 20,000                            |
| Dampfkessel nebst Verbindung . . . . .                                                                    | —             | —              | 26,300   | —                     | —                                 |
| Wege und Zäune . . . . .                                                                                  | —             | —              | —        | —                     | 5,000                             |
|                                                                                                           | Summa 200,000 | 27,000         | 84,000   | 14,000                | 25,000                            |

Summa Summarum 350,000 Rbl. \*).

Wie aus obigen Zahlen hervorgeht, kosten die in Aussicht genommenen Häuser nicht mehr, als ursprünglich in Aussicht genommen wurde, und gewähren 170 bis 180 Kranken Raum. Die Budgetüberschreitung wird durch die maschinellen Einrichtungen, in erster Linie durch die Zentralheizungsanlage verursacht. Gelang es hierbei Ersparnisse zu machen, so konnte die Budgetüberschreitung auf eine verhältnismässig nicht bedeutende Summe reduziert werden. Leider war durch Einrichtung einer Ofen-

\*) Der Bau eines Hauses im Wert von 40,000 Rbl. für 20 Pensionäre konnte nicht in Aussicht genommen werden, obgleich die Zahlungen derselben (wenigstens 12,000 Rbl. jährlich) den Betrieb der ganzen Anstalt sehr verbilligen würden.

heizung nur eine Ersparnis in der Kapitalanlage (statt 84,000 Rbl. nur circa 20—30,000 Rbl.) zu erzielen, jedoch hat sie eine so bedeutende Erhöhung der Betriebskosten zur Folge, dass obige Kapitalersparnis keinen Gewinn darstellt, sondern einem sehr grossen Verlust gleichgeachtet werden muss. Es sei mir gestattet einige Zahlen anzuführen, welche als Begründung dieses Faktums dienen sollen.

Auf absolute Genauigkeit können die Zahlen natürlich nicht Anspruch machen; grosse Fehler können jedoch auch nicht vorhanden sein, da der Professor des Rigaschen Polytechnikums, Herr Clark, nach wissenschaftlicher Bearbeitung der Frage beinahe zu demselben Resultat gelangt ist.

### Betriebskosten.

| 1) Bei Ofenheizung.                                          | Bei Zentralheizung.                  |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 180 Öfen verbrauchten                                        | Heizung, Warmwasserbereitung.        |
| jährlich per Ofen 1½                                         | Bäder, Bäckerei, Küche, Wäsche       |
| Kub. <sup>o</sup> gutes Holz . . . . . 270 Kub. <sup>o</sup> | und die bei der Ofenheizung nicht    |
| Für d. Bäder tägl. ¼ Kub. <sup>o</sup> . . . . . 90 „        | berücksichtigte Ventilation würden   |
| Wäsche, Küche, Bäckerei . . . . . 140 „                      | verbrauchen:                         |
| Ausserdem Späne und Abfallholz.                              | ca. 3000 Schiffpfund Sä-             |
|                                                              | gespäne . . . . . — Rbl.             |
| Summa 500 Kub. <sup>o</sup>                                  | ca. 400 Kub. <sup>o</sup> Abfallholz |
|                                                              | à 3 Rbl. . . . . 1200 „              |
|                                                              | ca. 100 Kub. <sup>o</sup> gutes Holz |
|                                                              | à 14 Rbl. . . . . 1400 „             |
|                                                              | Summa 2600 Rbl.                      |
| à 14 Rbl. = 7000 Rbl.                                        |                                      |

Dies ergibt zu Gunsten der Zentralheizung eine Differenz von 4400 Rbl.

Prof. Clark veranschlagt sowohl bei der Ofen- als auch bei der Zentralheizung den Bedarf an Heizmaterial weit höher, d. h. 12,500 resp. 8200 Rbl., kommt aber, wie diese Zahlen erweisen, fast auf dasselbe Resultat der jährlichen Ersparnis, nämlich auf 4300 Rbl.

| 2) Die Ofenheizung                 | Die Zentralheizung                  |
|------------------------------------|-------------------------------------|
|                                    | verlangt an Bedienung.              |
| 1 Maschinist . . . . . 720 Rbl.    | 1 Obermaschinist . . . . . 900 Rbl. |
| 1 Gehilfe . . . . . 360 „          | 2 Gehilfen . . . . . 1200 „         |
| Während 8 Monaten 18               | 1 Heizer . . . . . 360 „            |
| Hausknechte à 15 Rbl.              |                                     |
| monatlich . . . . . 2160 „         |                                     |
| Beköstigung der Knechte            |                                     |
| à 5 Rbl. monatlich . . . . . 720 „ |                                     |
| Summa 3960 Rbl.                    | Summa 2460 Rbl.                     |

Dies ergibt eine Differenz zu Gunsten der Zentralheizung im Betrage von 1500 Rbl.

3) Das Waschen von 80 Pud Wäsche wöchentlich beansprucht bei

| Ofenheizung                   | Zentralheizung                |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 12 Wäscherinnen à 5 Rbl.      | 1 Hausknecht . . . . 240 Rbl. |
| Lohn und 4 Rbl. Kost          | 3 Wäscherinnen . . . . 360 „  |
| monatlich . . . . . 1296 Rbl. |                               |
| Summa 1296 Rbl.               | Summa 600 Rbl.                |

also 696 Rbl. weniger im Jahr als bei Ofenheizung.

4) Die Zentralheizung ist weniger feuergefährlich als die Ofenheizung, daher ist die Assekuranzprämie geringer.

5) Die Ofenheizung bringt es mit sich, dass die Krankenhäuser grösser gebaut werden müssen, da sonst der gesetzliche Luftkubus pro Kopf nicht erreicht wird. Eine Vergrößerung der Gebäude bedingt selbstverständlich auch grössere Kosten.

Aus den Punkten 1, 2 und 3 geht hervor, dass der Betrieb bei Zentralheizung sich um 4400 Rbl. + 1500 Rbl. + 696 Rbl., also um 6596 Rbl. jährlich billiger stellt als bei Ofenheizung. Wenn nun der Bau nebst allen maschinellen Einrichtungen nicht **250,000** Rbl., wie anfangs vorhergesehen, sondern **350,000** Rbl. laut Kostenanschlag des Herrn Architekten Reinberg kostet, so entsprechen obige Ersparnisse von 6596 Rbl. einer Verzinsung von  $6\frac{1}{2}\%$  des mehr verbauten Kapitals.

Die Vorteile der Zentralheizung sowie sämtlicher maschinellen Einrichtungen in hygienischer Beziehung hat der zukünftige Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Dr. A. Behr in der angeschlossenen Beilage aufs eingehendste begründet.

Nachdem somit zur Evidenz erwiesen, dass mit den anfangs bewilligten Mitteln eine Landes-Irrenanstalt nicht erbaut werden könne, beauftragte die Majorität der Baukommission den Unterzeichneten beim Dezemberkonvent 1904 um eine Bewilligung von **100,000** Rbl. einzukommen. Der Adelskonvent hielt es im Hinblick auf den bedeutenden Betrag der beantragten Erhöhung der für den Irrenhausbau anfänglich in Aussicht genommenen Bausumme für geboten, von der ihm vom Landtag gewährten Vollmacht, die Kredite für den Irrenhausbau von sich aus festzusetzen, zur Zeit nicht Gebrauch zu machen und beschloss unter Berücksichtigung dessen, dass laut Erklärung des Präses der Baukommission der Bau des Irrenhauses durch eine Vertagung der Beschlussfassung in dieser Frage bis auf den nächsten Landtag nicht aufgehoben werden würde, den vorliegenden Bericht des Präses der Baukommission dem nächsten Landtag vorzulegen.

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses hätte die Baukommission, sämtliche Verantwortung ablehnend, aus Mangel an Mitteln den Bau sistierend, alle abgeschlossenen Kontrakte nach Zahlung von Konventionalpönen auflösen und das vorhandene Baumaterial an Ziegeln, Brettern, Balken, Kalk etc. im Wert von Zehntausenden Rbl. den zerstörenden Witterungseinflüssen überlassen können. Wie gross der dadurch verursachte Schaden gewesen wäre, lässt sich nicht genau berechnen, doch hätte es sich um sehr grosse Summen gehandelt, da eine Bausistierung allein beim Kontrakt mit der Firma Siegel einen Verlust von 8—10,000 Rbl. bewirkt hätte. Diese Summe wäre einfach aufs Verlustkonto (möglicherweise der Ritter- und nicht der Landeskasse) zu buchen gewesen, während eine Mehrausgabe von 100,000 Rbl. — falls dadurch jährlich 6500 Rbl. erspart werden — keinen Verlust bedeutet, da die 100,000 Rbl. nicht repartiert, sondern laut Beschluss des Landtags vom Mai 1902 durch eine Anleihe zu decken sind. Die 6500 Rbl., welche jährlich an Betriebskosten erspart werden, genügen vollkommen zur Verzinsung und Amortisation einer Anleihe von 100,000 Rbl. Ferner wäre durch eine Bausistierung direkt gegen den Beschluss des Landtags von 1902 gehandelt worden. Der Landtag wollte möglichst schleunigst für die Verpflegung der Geisteskranken sorgen und durch den Bau einer Landes-Irrenanstalt beweisen, dass er weder Mühe noch materielle Opfer scheut, wenn es sich darum handelt, für das Wohl ganz Livlands zu sorgen.

Die Sistierung des Baus bis zur Entscheidung des 1905 er Landtags (welcher anfänglich erst für den Dezember in Aussicht genommen war) wäre gleichbedeutend gewesen mit einer Hinausschiebung der Förderung dieser Sache um wenigstens ein Jahr.

Zum Schluss sei es mir gestattet, eine kurze Übersicht über den Stand des Irrenhaus-Baufonds pro Juni 1905 zu geben.

|                                              |                      |
|----------------------------------------------|----------------------|
| Durch Repartition in den Jahren 1900/05 sind |                      |
| vereinnahmt . . . . .                        | 120,000 Rbl. — Kop.  |
| An Renten obiger Summe . . . . .             | 13,426 „ 75 „        |
|                                              | <hr/>                |
| Summa                                        | 133,426 Rbl. 75 Kop. |
| Für den Bau sind verausgabt inkl. eines Gut- |                      |
| habens der Ritterschaftsgüter-Administration |                      |
| im Betrage von 4164 Rbl. . . . .             | 74,601 Rbl. 91 Kop.  |
|                                              | <hr/>                |
| Saldo                                        | 58,824 Rbl. 84 Kop.  |

Demnach ist bisher der angesammelte Baufonds noch lange nicht verbraucht und nur der kleinste Teil der vom Landtag bewilligten Mittel.

Der Konvent hat die Entscheidung der vorliegenden Frage dem Landtag überwiesen, daher bittet der Unterzeichnete im Namen der Baukommission, Eine Hochwohlgeborene zum ausserordentlichen Landtag ver-

sammelte Ritter- und Landschaft wolle den Kredit zum Bau der Landes-Irrenanstalt bei Stackeln bis auf 350,000 Rbl. erhöhen und die Mittel zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten nach Abzug des angesammelten Baufonds durch eine mit wenigstens 1% jährlich zu tilgende Anleihe zu beschaffen.

Schloss Fellin, den 14. Juni 1905.

Landrat **Baron Ungern-Sternberg.**

## Technischer Erläuterungsbericht.

### Die Heil- und Pflegeanstalt in Stackeln.

Vor Inangriffnahme der eigentlichen Projektarbeiten beschloss die Baukommission, welcher seitens der Livländischen Ritterschaft die Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt in Stackeln übertragen worden war, in richtiger Erkenntnis des gewaltigen Umschwunges, der sich in den letzten Dezennien in der Behandlung der Geisteskranken kund getan hat, Studien an neueren Anstalten dieser Art in Deutschland und Österreich machen zu lassen. Zu dem Zweck wurden der zukünftige Leiter der Anstalt, Herr Dr. med. A. Behr, und ein Mitglied der Baukommission, Herr H. v. Hansen, ins Ausland abkommandiert, welchen sich der Unterzeichnete anschloss. Näheres über die besuchten Anstalten in Dziekanka, Meseritz, Treptow a. R., Lüneburg und Dösen findet sich in dem Bericht, den Dr. med. A. Behr in der Baltischen Monatsschrift Jahrgang 1904, Heft 5 veröffentlicht hat. Auf Grund der gewonnenen Eindrücke wurde am 7. März 1904 in Leipzig das Bauprogramm, entsprechend den Bedürfnissen, welche die Stackelnsche Anstalt befriedigen sollte und welche durch die Vorarbeiten einer besonderen Kommission eruiert worden waren, aufgestellt; demnach sollte die Anstalt für eine endgültige Belegzahl von rd. 400 Betten projektiert werden, während vorläufig Unterkunft für etwa 200 Kranke geschaffen werden sollte.

Zur Berechnung der Grössenverhältnisse der einzelnen Räume wurden folgende Grundsätze angenommen: Der Luftraum in den Wachsälen für unruhige, somatische und infektiöse Kranke sollte pro Person durchschnittlich  $35\text{ m}^3$  betragen; in den Wachsälen für halbruhige und ruhige Kranke  $30\text{ m}^3$  und in den Tagräumen  $20\text{ m}^3$ , wobei event. vorübergehend in denselben Räumen auch eine grössere Anzahl Kranker, als dieser Norm entsprach, untergebracht werden konnten. Der Wasserverbrauch wurde auf 300 l pro Person und Tag normiert, als Heizung sollte Zentralheizung, zur Beleuchtung Elektrizität und als Abfuhrsystem für Fäkalien Wasserspülung vorgesehen werden.

Die auf Grund des Programmes ausgearbeiteten Skizzen wurden von der Baukommission am 24. März 1904 genehmigt, fanden indes während ihrer detaillierten Ausarbeitung noch manche Abänderung, bis sie die vorliegende Gestalt, welche der Ausführung zu Grunde liegt, gewannen.

Das Areal, welches der Anstalt von der Livl. Ritterschaft geschenkt worden ist, ist von dem Gute Alt-Wrangelshof in einer Grösse von 110 Lofstellen 40,7 ha abgeteilt worden. Es grenzt im Norden an das Gelände der Station Stackeln der Riga-Pleskauer Eisenbahn, im Westen an die Landstrasse, welche die Eisenbahnstation mit der Poststation verbindet, im Süden an die Wolmar-Walksche Poststrasse und im Osten an die Feldbahn, welche das ritterschaftliche Sägewerk mit der Eisenbahn verbindet. Das zur Bebauung bestimmte Terrain von circa 10 ha liegt im südöstlichen Teile des ganzen Areals, an der Wolmar-Walkschen Poststrasse, von letzterer durch einen Waldstreifen getrennt und von der Eisenbahn in gerader Linie etwa 500 m entfernt.

Die Situierung der Gebäude fand eine ungezwungene Lösung, indem der Zugang zur Anstalt für die Kranken von Westen, von der zur Eisenbahn führenden Strasse, angelegt wurde, während die Wirtschaftsgebäude und das Kesselhaus im Osten angeordnet wurden, so dass bei den herrschenden Westwinden eine Belästigung des Geländes durch Rauch vermieden wird und eine nahe Verbindung der letztgenannten Gebäude mit dem Sägewerk, welches das Brennmaterial liefern sollte, erreicht war.

Eine weitere wichtige Frage, die der Wasserversorgung, fand gleichfalls eine rasche Erledigung. Die vorhandenen natürlichen Wasserläufe erwiesen sich teils qualitativ mangelhaft, teils quantitativ als ungenügend, um die für die allendliche Belegzahl nötige Wassermenge von 120 m<sup>3</sup> pro Tag zu liefern, zum Teil war auch ihre Entfernung so gross, dass eine grössere Röhrenleitung erforderlich wurde; daher beschloss die Baukommission einen artesischen Brunnen bohren zu lassen. Das Resultat war sehr günstig, denn er gab aus einer Tiefe von 150 Fuss vorzügliches Trinkwasser, das in der ersten Zeit bis über das Terrain sprudelte. Der Anstalt ist jedenfalls die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Vergrösserung und dem wachsenden Bedürfnis nach Wasser die Zahl der artesischen Brunnen eventuell zu vergrössern, wenn der eine nicht genügen sollte.

Die Disposition der Gebäude auf dem Bauterrain (S. Blatt 1) ist für die Belegzahl von 400 Betten, von welcher beim Projekt immer ausgegangen werden musste, folgende: im Westen das Verwaltungsgebäude, nördlich davon das Doktorat in einer Entfernung von 300 Fuss = 91,4 m, beide der Post- und Eisenbahnstation zunächst belegen. Die Mittelachse des Verwaltungsgebäudes stellt zugleich die Hauptachse der ganzen Anlage dar, nach welcher die Krankenpavillons gruppiert sind.

Die rechte oder Südseite ist die Männerseite, die linke oder Nordseite ist die Frauenseite. Die Baracken für Männer sind von denen der Frauen 240 Fuss = 73,1 m entfernt, und zwar liegen zunächst dem Verwaltungsgebäude je 2 Baracken für unruhige Kranke männlichen und weiblichen Geschlechts, dann folgen je 2 Baracken für halbruhige Kranke und endlich je 2 Häuser für ruhige Kranke.

In der Hauptachse soll in einer Entfernung von 508 Fuss = 154,8 m das Haus für somatische Kranke beiderlei Geschlechts zu liegen kommen. Dahinter nach weiteren 208 Fuss = 63,3 m liegt das Wirtschaftsgebäude, enthaltend die Dampf-Wasch- und Kochküche und endlich das Kesselhaus mit den Werkstätten, dem Schornstein und dem Wasserreservoir.

Ausserhalb der Hauptachse sind angeordnet: nordöstlich vom Kesselhause in einer Entfernung von 140 Fuss = 42,6 m das Haus für infektiöse Kranke; südöstlich 220 Fuss = 67 m weit vom Kesselhause soll das Leichenhaus hinkommen. Südlich schliesst sich an das Kesselhaus der Wirtschaftshof mit dem Kartoffel- und Eiskeller, dem Stallgebäude und dem Pfortnerhause, das den Zugang zum Hof von der Wolmar-Walkschen Landstrasse bewacht.

Die Gebäude sind alle aus dem örtlichen rötlichen Ziegelmaterial mit Verputz der grossen Flächen errichtet gedacht, wodurch ein freundlicher Anblick der mitten im Walde belegenen Anstalt erreicht werden soll. Nur die Baracke für infektiöse Kranke, der Stall, das Pfortnerhaus und die Keller sind in Holz projektiert. Als Dachdeckmaterial sind für das Doktorat, das Verwaltungsgebäude und das Leichenhaus Dachpfannen, für die übrigen Gebäude Dachpappe angenommen worden. Im übrigen sind keine aussergewöhnlichen Konstruktionen in Anwendung gekommen und ist angestrebt worden, bei einfachster Ausstattung den Charakter der Wohnlichkeit bzw. des gewöhnlichen Krankenhauses zu wahren. Gegen Exzesse der Kranken sind in den Häusern für Unruhige und Halbruhige die Fenster in unauffälliger Weise durch eiserne Sprossen in kleine Scheiben geteilt und für diese Spiegelglas vorgesehen worden.

Die innere Einteilung der projektierten Gebäude ist folgende:

Das Haus für Unruhige, (s. Blatt 2) welches Aufnahme für mindestens 30 Kranke bieten soll, enthält im Kellergeschoss unter flacher Ziegeldecke nur die allernötigsten Räume für Heizungs- und Ventilationszwecke, sonst sind unter dem Fussboden des untern Geschosses so weit zugänglich nur Räume unter Manneshöhe zur Besichtigung und Durchleitung der Heizungsrohren geplant. Das Parterre enthält einen Reinigungsraum mit Wanne zum Empfang der Kranken, ein Untersuchungszimmer, eine Spülküche, 2 kleine Tagräume, ein Einzelzimmer mit einem Bett, 2 Wachsäle mit 8 Betten, 2 desgleichen mit 5 Betten und einen mit 3 Betten, ein Dauerbad mit 3 event. 4 Wannen, ein Einzelbad, eine Isolierzelle und 4 Aborte, welche unmittelbar an die grossen Wachsäle stossen, sowie eine Veranda. Auf der Eingangsseite ist der Bau zweigeschossig und enthält im Obergeschoss eine kleine Wohnung für den Assistenzarzt, bestehend aus Vorzimmer, Kabinett, Wohnzimmer und Schlafzimmer, ferner drei Räume für Pfleger bzw. Pflegerinnen. Der Dachboden soll zur Aufbewahrung der Kleider der Kranken benutzt werden.

Das Haus für 30 halbruhige Kranke ist äusserlich dem ersteren ähnlich gestaltet, d. h. es ist in der Hauptmasse ein Geschoss hoch und nur über dem Eingange zweigeschossig; es enthält folgende Räume: im Parterre ein Untersuchungszimmer, eine Isolierzelle, ein Wasch- und Badezimmer mit 7 Waschschüsseln und 2 Wannen, ein Zimmer für ein Bett, einen Wachaal für 3 Betten, 2 desgleichen für je 8 Betten, 2 grössere Tagräume, eine Spülküche, einen Waschraum für 6 Personen, einen Raum für Schuhe, 4 Aborte, zugänglich zwei von den Tagräumen und zwei von den Wachsälen, endlich 2 Veranden. Im oberen Geschoss sind wiederum eine kleine Wohnung für einen Assistenzarzt, bestehend aus Vorzimmer, Wohn- und Schlafzimmer, und 3 Erholungsräume für Pfleger angeordnet.

Das Haus für Ruhige, (s. Blatt 3) ebenfalls für 30 Kranke bestimmt, unterscheidet sich schon äusserlich von den beiden andern durch seine zweigeschossige Gestalt mit einem mittleren Aufbau. Im Keller unter Gewölben sind wiederum nur die nötigsten Räume für die Heizung belegen, sonst nur Räume unter Mannshöhe. Das Parterre enthält 2 grosse Tagräume mit je einer Veranda, eine Spülküche, einen Geräte- und einen Kleiderraum, einen Raum für Pfleger, ein Bad, einen Raum für Schuhe und 4 Aborte, letztere zugänglich teils aus dem allgemeinen Korridor, teils aus den Tagräumen. Im Obergeschoss sind 4 Schlafsäle mit je 5 Betten, 2 mit je 3 Betten, einer mit 4 Betten angeordnet, ausserdem 2 Waschräume für je 8 Personen und 2 Aborte. Das oberste Geschoss enthält ein Pflegerheim, bestehend aus Vorraum, drei grossen Zimmern, einem Aufräumezimmer und einem Abort.

Das Haus für somatisch, d. i. körperlich Kranke, enthält 2 grosse Schlafsäle für je 10 kranke Männer und 10 kranke Frauen, ein Untersuchungszimmer, eine Spülküche, ein Bad, zwei Aborte und 2 Veranden.

Dasselbe gilt vom nächsten Gebäude, dem Hause für infektiöse Kranke (s. Blatt 4). Es ist eingeschossig, wie das vorhergehende, jedoch aus Holz konstruiert und enthält 2 Krankenzimmer für je 1 Person und 2 für je 3 Personen, ein Bad, eine Spülküche, 2 Aborte und eine Veranda.

Das Verwaltungsgebäude ist zweigeschossig und durchweg unterkellert gedacht. Das Kellergeschoss enthält ausser den Holz- und Gemüsekellern eine Wohnung für den Portier und die Waschküche nebst Roll- und Plättstube für das Beamtenpersonal. Im Parterre befindet sich links ein Wartezimmer, ein Untersuchungszimmer, ein Konferenzsaal, ein Zimmer für den Direktor, die Bibliothek, das Laboratorium und die Apotheke, sowie ein Absteigequartier für Glieder des Verwaltungsrats der Anstalt, bestehend aus zwei Zimmern, endlich ein Zimmer für einen Schreiber; rechts die Portierloge, die Buchhaltere, das Archiv und die Rentei, eine dreizimmerige Wohnung für den Buchhalter; ferner die Aufbewahrungsräume für die Vorräte an Geschirr, Wäsche und Leinen; schliesslich sind neben

der Haupttreppe an den hinteren Zugängen für die Kranken Aborte für Männer und Frauen angeordnet. Im linken Flügel des Obergeschosses befindet sich die sechszimmerige Wohnung für einen verheirateten Oberarzt, die Mitte wird eingenommen vom Fest- und Betsaal, an den sich ein Speisesaal nebst Anrichtezimmer und Reserveraum anschliesst; der Rest des rechten Flügels ist für die Wohnung des Intendanten ausgenützt, welche 4 Zimmer aufweist.

Das Wirtschaftsgebäude (s. Blatt 5) enthält in der Mitte die Waschküche und die Kochküche, welche beide 6,7 m hoch sich durch zwei Geschosse erheben und durch hohes Seitenlicht erleuchtet werden. Die eingeschossigen Seitenteile enthalten auf der Frauenseite: den Raum für Wäscheausgabe und -annahme, das Leute-Esszimmer, die Spülküche und die Speiseausgabe für Frauen; auf der Männerseite: den Gemüseputzraum, die Speiseausgabe für Männer, den Maschinenraum für die Waschküchenapparate und den Trockenraum für die Wäsche. Von den zweigeschossigen Risaliten enthält derjenige auf der Waschküchenseite parterre den Mangelraum, die Plätt- und Flickstube, das Wäschemagazin und einen Abort, im Obergeschoss eine zweizimmerige Wohnung für die Wirtin und die Schlafräume für die Oberwäscherin, 2 Köchinnen, die Küchenmägde und Wäscherinnen, sowie einen Abort. Der Risalit an der Kochküche enthält im Erdgeschoss das Fleischlager, den Raum für Milch- und Buttvorräte, die Kammer für Brot, Mehl und Geschirr, die Backstube und einen Abort; im Obergeschoss die Wohnung des Maschinisten, bestehend aus 2 Zimmern und Küche, ferner die Räume für Heizer, Hausknechte, Nachtwächter nebst Abort, sowie einen Reserveraum.

Um den 115 Fuss = 35 m hohen Schornstein, der zugleich als Träger des 70 Fuss = 21,3 m hoch gelegenen Hochreservoirs für die Wasserleitung ausgebildet ist, gruppieren sich folgende Räume. Rückwärts nach Osten zu ist das Kesselhaus (s. Blatt 6) mit einer lichten Spannweite von 51' 6" = 15,7 m und einer Länge von 74 Fuss = 22,5 m angeordnet, nach vorne befindet sich parterre der Desinfektionsraum und die Badestube, sowie der Dampfmaschinenraum, die Schlosserei und Schmiede und ein Lagerraum. Im Obergeschoss sind die Werkstätten für Schuster, Schneider, Buchbinder, Glaser und Tischler untergebracht nebst 2 Lagerräumen.

Das Wohnhaus des Direktors der Anstalt (Doktorat, s. Blatt 7) besteht aus Vorzimmer, Wartezimmer, Kabinett, 3 Schlafzimmern, Saal, Salon und Speisezimmer nebst Küche, Mädchenzimmer, Bad und den nötigen Nebenräumen, sowie einigen Dachstübchen als Fremdenzimmern.

Das an der Landstrasse belegene Pfortnerhäuschen (s. Blatt 8) enthält 2 Zimmer nebst Küche und Vorratskammer. Das Stallgebäude weist einen Stall für 8 Pferde resp. Kühe, eine Wagenremise und eine Kutscherwohnung von einem Zimmer nebst Küche und Vorratskammer auf.

Das Leichenhaus soll im Keller einen Aufbewahrungsraum für Leichen enthalten, im Erdgeschoss eine Kapelle, einen Sezierraum, einen Raum für Präparate, einen Raum für den Pastor, einen Ankleideraum und einen Abort.

Schliesslich ist noch ein Eiskeller, ein Kartoffelkeller und ein Abort für den Kutscher und Pfortner auf dem Wirtschaftshof projektiert.

Die Grössenverhältnisse der einzelnen Räume und Gebäude sind aus den Zeichnungen ersichtlich.

Eine Frage von tief einschneidender Bedeutung war die der Heizung und Ventilation. Sollte Ofenheizung oder Zentralheizung und letztere wiederum als Fernheizung mit einer allen Gebäuden gemeinsamen Zentrale oder für jedes Gebäude getrennt durchgeführt werden? Letzteres System musste bei einiger Überlegung ohne weiteres fallen gelassen werden, weil es bei dem verhältnismässig geringen Umfange der einzelnen Gebäude ohne Zweifel teurer zu stehen gekommen wäre und eine grössere Bedienungsmannschaft erfordert hätte, auch Rauch und Russ in das Gelände getragen hätte, somit einen Hauptvorteil der Zentralheizung hatte vermissen lassen. Es blieb nur die Wahl zwischen Fernheizung und Ofenheizung. Erstere erforderte in runder Summe mit Einschluss der Dampfwaschküche und der Dampfkochküche eine grössere Kapitalanlage von 83,000 Rbl. für 200 Kranke und von 128,000 Rbl. für 400 Kranke. Als Heizmaterial konnte nur Holz in Frage kommen, da die Anstalt in waldreicher Gegend liegt.

Eine annähernde ziffernmässige, auf Grund praktischer Erfahrung gemachte Zusammenstellung der Vor- und Nachteile beider Heizungssysteme ergab, dass durch die Möglichkeit der teilweisen Verwendung der wertlosen Sägespäne und billigen Holzabfälle des daneben belegenen ritterschaftlichen Sägewerkes, ferner durch geringeren Aufwand an Bedienungsmannschaft für die Heizung und an Personal für die Wäschereinigung und Speisenbereitung eine so bedeutende Ersparniss an Betriebskosten, etwa 6500 Rbl. jährlich, erzielt werden konnte, dass diese Kapitalanlage wohl lohnend erschien. An unberechenbaren Vorteilen kommen noch hinzu die grosse Sauberkeit der Heizung, der Fortfall der Feuergefährlichkeit und der Rauchbelästigung von den vielen niedrigen Schornsteinen sowie der Beunruhigung der Kranken durch die Schar von Heizern, da die Wärter dazu nicht verwendbar sind; ferner die Möglichkeit steter Bereitschaft warmen Wassers für die Dauerbäder, auf welche die neuzeitliche Behandlung der unruhigen Geisteskranken zum Teil aufgebaut ist, und last not least die Möglichkeit einer exakten Wirkung der Ventilation. Das waren die Gründe, welche die Baukommission bestimmten, trotz der grösseren Kosten bei der projektierten Fernheizanlage zu bleiben. Die Vorteile der Zentralheizung vom psychiatrischen Standpunkte sind ausführlicher in einem ärztlichen Gutachten von Dr. med. A. Behr niedergelegt, welches dieser Vorlage beigelegt ist.

Um indes alles in dieser Hinsicht zur Rechtfertigung der so bedeutenden Mehrausgaben getan zu haben, wandte sich die Baukommission an den Professor des hiesigen Polytechnikums für das Heizungsfach Ch. Clark, dem alle Daten zur Beurteilung der Frage zur Verfügung gestellt wurden und der auf Grund genauer rechnerischer Untersuchungen der von der Aktiengesellschaft C. Siegel projektierten Anlage zu demselben Resultat des Vorzuges der Zentralheizung in ökonomischer Hinsicht vor der Ofenheizung gelangte. Einige allgemeine Gesichtspunkte in dieser Hinsicht liegen in einem besonderen Schreiben von Prof. Clark bei.

Den für die endgültige Belegzahl von 400 Betten nötigen Dampf zum Heizen und Wasserpumpen werden 1 Kessel von  $35 \text{ m}^2$  und 5 Kessel von je  $52 \text{ m}^2$  Heizfläche liefern. Vorläufig kommen zur Ausrührung der erstere für den Sommerbetrieb und 2 von den letzteren für den Winterbetrieb. Zur Speisung der Kessel dienen 2 vierfach wirkende Duplexdampfmaschinen. Das von der Heizung zurückströmende Kondenswasser wird in einer Zisterne gesammelt und durch einen Pulsometer in ein Speisereservoir gepumpt, von wo es sowohl durch Injektoren als auch durch die Speisepumpen in die Kessel gedrückt werden kann. Das Reservoir ist im stande das bei niedrigster Aussentemperatur in einer Stunde in den Leitungen kondensierte Wasser aufzunehmen. Die Kessel und die Dampfverteiler sind durch eine Ringleitung miteinander verbunden. Die Kessel sind für eine Betriebsspannung von 9 Atm. bestimmt, während die Fernleitung mit 7 Atm. arbeiten soll.

Die Dampfzufuhr zu Heizungs- und Warmwasserbereitzungszwecken sowie zum Betriebe der Maschinen in der Dampf-Wasch- und Kochküche geschieht durch 2 verschieden grosse Dampfleitungen, welche in einem Betonkanal von 1,1 m Höhe und 0,80 m Breite durch das Gelände geführt wird. Die stärkere Leitung allein genügt zu Heizungszwecken bei einer Temperatur bis  $-25^\circ \text{ C}$ . und die kleinere gleichzeitig zur Warmwasserlieferung. Im Herbst und Frühling leistet die grössere Leitung Heizung und Warmwasserbereitung zugleich, während die kleinere Leitung im Sommer Warmwasserbereitung und bis zu  $+10^\circ \text{ C}$ . auch die Heizung besorgen kann. Im Falle einer notwendig werdenden Remonte an der einen Leitung lässt sich der Dampf streckenweise durch Umschaltung in die andere Leitung überführen und dadurch eine Betriebsstörung vermeiden. Der Dampf tritt in die Gebäude mit einer Maximalspannung von 2 Atm. Das Kondenswasser wird in demselben Kanale zur Sammelzisterne im Kesselhause zurückgeleitet.

Natürlich sind alle Massregeln zum Schutz gegen Wärmeverluste, zur Entwässerung des Dampfes und gegen Ausdehnung der Leitungen durch Wärmeschutzmittel, Kondensstöpfe und Kompensatoren (Streckenkompensation) vorgesehen. Der Kanal, in dem die Dampfleitungen verlegt sind, ist zu Beleuchtungs-, Besichtigungs- und Lüftungszwecken mit

Einsteigeöffnungen und Ventilationskappen versehen und wird aus Beton bekriechbar hergestellt. Ausserdem lässt er sich, da er mit Abdeckplatten versehen ist, an jeder Stelle zu Remontezwecken freilegen. Die Platten dienen gleichzeitig im Gelände als Trottoir.

Sämtliche Gebäude ausser dem Doktorat und den untergeordneten Nebengebäuden sollen an die Zentralheizung angeschlossen werden. Neuerdings beschloss die Baukommission, um an Baukapital zu sparen, das Haus für infektiöse Kranke und das Leichenhaus nicht mit Dampf zu heizen, sondern sie für Ofenheizung einzurichten.

Die Heizung ist so berechnet, dass sie bei einer niedrigsten Aussentemperatur von  $-25^{\circ}$  C. die Innenräume je nach ihrem Zweck auf  $+15^{\circ}$  (Treppenhäuser) bis  $+25^{\circ}$  C. (Dauerbäder) zu erwärmen vermag. Im allgemeinen ist Dampfswarmwasserheizung vorgesehen, weil diese eine angenehme und milde Wärmeabgabe bietet. Die Wachsäle, Bade- und Isolierzimmer in den Abteilungen für Unruhige und Halbruhige sollen Dampfheizung mit Befeuchtung erhalten, um eine Berührung der Heizkörper durch die unruhigen Kranken zu verhindern. Dieselbe Heizung ist aus ökonomischen Gründen auch im Festsaal vorgesehen. Die untergeordneten Räume im Verwaltungsgebäude, ferner das Wirtschaftsgebäude und die Werkstätten sollen durch Niederdruckdampfheizung erwärmt werden.

Für den Luftwechsel sind folgende Vorschriften gemacht worden. In allen Wohn- und Bureauräumen sowie Korridoren muss ein einmaliger Luftwechsel pro Stunde möglich sein, in den Aufenthalts- und Tagräumen für Kranke ein zweimaliger, in den Wachsälen und Krankenzimmern ein  $2\frac{1}{2}$ maliger, in den Bade-, Isolier- und Schlafzimmern sowie den Spülküchen ein 3maliger und endlich in den Aborten ein 5maliger Luftwechsel pro Stunde. — Die Ventilation ist teils durch vorgewärmte Luft, teils durch direkt an die örtlichen Heizkörper geleitete Luft projiziert, mit den nötigen Reguliervorrichtungen versehen und gegen Einfrieren der Heizkörper gesichert. Die Wirkung der Ventilation auch während des Sommers ist sichergestellt.

Die Warmwasserbereitung geschieht in jedem Gebäude gesondert. Die dazu dienenden Kessel werden selbsttätig vom Wasserturm aus gespeist. Für geringeren Verbrauch, z. B. in den Spülküchen, sind sog. Gegenstromapparate aufgestellt, welche Wasser von bestimmter Temperatur zu liefern im stande sind. In der Wäscherei und in der Badestube im Kesselhause wird das warme Wasser durch Abdampf erhalten, in der ersteren von der Dampfmaschine, in der letzteren von den Dampfpumpen aus.

Die Kaltwasserversorgung geschieht durch einen artesischen Brunnen, aus welchem das Wasser zunächst in einem Betonbrunnen gesammelt wird, von wo aus es mittelst Dampfpumpen in das Hochreser-

voir von 40 m<sup>3</sup> Inhalt gehoben wird. Die Pumpen können in 10stündiger Arbeitszeit 120 m<sup>3</sup> fördern, sind also für eine Leistung einschliesslich des späteren Zubaus berechnet. Eine Pumpe deckt den Tagesbedarf und füllt zugleich das Hochreservoir, welches für die Nachtzeit allein genügt. Für Feuersgefahr sind Wasserschieber vorgesehen, durch deren Absperzung das Wasser in die Fernleitung gedrückt wird. Die ganze Wasserleitung im Gelände ist als Ringleitung ausgebildet, um Betriebsstörungen zu begegnen. An 6 Stellen sind Hydranten im Gelände vorgesehen, ausserdem ist in jedem Treppenhaus ein Feuerhahn projektiert. Alle Gebäude mit Ausnahme des Stalles und Pfortnerhäuschens, für welche das Wasser einem Brunnen entnommen werden soll, sind an die Wasserleitung angeschlossen. Für die Dauerbäder in der Abteilung für Unruhige und Halbruhige sind gusseiserne, innen emaillierte Wannen vorgesehen, die auf an den Fussboden angeschraubten gusseisernen Füßen ruhen, um ein Umwerfen durch die Kranken unmöglich zu machen. Eine Mischbatterie in der Wand, die nur dem Wärter zugänglich ist, die Temperatur des zufliessenden Wassers reguliert und sie jedenfalls nicht über 35° C. steigen lässt, versorgt die Wannen mit Wasser. Die Reihenwaschtische sind gusseisern emailliert, während die Klosetts aus Fayence hergestellt werden sollen, weil die Erfahrung ergeben hat, dass Gusseisen an dieser Stelle sich nicht bewährt hat; die Urinals sind mit Ölgeruchverschlüssen projektiert. In jedem Hause für unruhige und halbruhige Männer ist je ein Hockklosett angeordnet.

Die Abwässer aus den Küchen, Wannen, Aborten etc. gelangen alle in ein Kanalisationssystem, das ausserhalb des Geländes jenseits der Wolmar-Walkschen Landstrasse in ein Sammelbassin mündet, aus welchem die Fäkalien durch Handpumpen in Wagen gepumpt und in der Landwirtschaft verwandt werden sollen, während das mitgeführte Wasser durch ein Coaksfilter gelassen und in die Aa abgeleitet wird. Das Kanalisationsnetz besteht aus innen und aussen glasierten Tonröhren; zwecks Kontrolle sind in gewissen Abständen Betonbrunnen mit gusseisernen Deckeln angeordnet. Das Regenwasser soll durch Versickerung beseitigt werden und nur die an dem Hauptwege belegenen Abfallrohre von den Dächern sollen an die Kanalisation angeschlossen werden. Gegen teilweise hochstehendes Grundwasser ist eine Drainierung des Geländes durch 3- und 5zöllige Drainröhren vorgenommen worden.

Die Dampfkochküche ist mit den nötigen Apparaten zur Herstellung von Speisen für 200 tägliche Portionen der Verpflegung dritter Klasse und 50 Portionen zweiter Klasse für das Pflegepersonal und diätetische Kost mit Berücksichtigung der späteren Vergrösserung auf 400 Personen ausgestattet; in letzterem Falle wären zwei weitere Kochkessel aufzustellen.

Die Dampfwaschküche hat die maschinellen Einrichtungen zum Reinigen, Trocknen und Rollen der Wäsche von 250 Personen erhalten,

und leistet diese Arbeit in 3—4 Tagen. Der Mehrbedarf für 400 Kranke soll durch Einschalten einer grösseren Zahl von Waschtagen bewältigt werden. Das Trocknen der Wäsche und die Warmwasserbereitung in der Waschküche wird durch Abdampf von der Dampfmaschine besorgt.

Der Desinfektionsapparat bietet die Möglichkeit ein ganzes Krankenbett nebst Wäsche auf einmal durch hochgespannte Dämpfe zu desinfizieren. Im Durchgangsraum für die Bedienung ist eine heisse Douche mit Mischbatterie aufgestellt zur Desinfektion und Reinigung der Bedienung.

Untenstehend folgt ein Überblick über die voraussichtlichen Kosten der ganzen Anlage, wie sie sich nach den letzten Erhebungen ergaben, gruppiert nach dem von der Baukommission in Aussicht genommenen Modus der Ausführung. Da durch die detaillierten Berechnungen sich eine bedeutende Überschreitung der anfangs für die Belegzahl von 200 Kranken in Aussicht genommenen Kostensumme herausstellte, so sah sich die Baukommission, welcher der Auftrag geworden war, so bald wie möglich eine Anstalt herzustellen, genötigt, vorläufig von der Errichtung der beiden Häuser für halbruhige und des Pavillons für somatische Kranke, ferner des Leichenhauses und des Verwaltungsgebäudes abzusehen, obgleich es den Betrieb der Anstalt ausserordentlich erschweren dürfte, wenn die 3 Krankenhäuser, die mitten unter den andern stehen, nachträglich errichtet werden sollten.

Eine noch wichtigere Frage ist die, auf welche Art das Verwaltungsgebäude zeitweilig ersetzt werden könnte, da auch für die vorläufig in Aussicht genommene Belegzahl von 128—150 Kranken ein nicht geringer administrativer Apparat untergebracht werden muss. Hierfür wäre es ausserordentlich zweckmässig, jetzt schon ein Pensionärhaus als Pendant zum Doktorat zu errichten, das bis zur Errichtung des Verwaltungsgebäudes als solches dienen könnte. Die Ausgaben würden sich auf rund 40,000 Rbl. stellen, welche durch teilweise Unterbringung zahlender besser situierter Kranken in diesem Gebäude schon jetzt rentabel gemacht werden könnten.

---

## Übersicht der Kosten.

| Gegenstand.                                                                                | Im Bau be-<br>griffen<br>für 128—150<br>Betten. |      | Es kommen hinzu für die<br>Erweiterung: |      |                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------|-----------------------------------------|------|------------------------------|------|
|                                                                                            |                                                 |      | bis zu<br>188—225<br>Betten.            |      | bis zu<br>388—450<br>Betten. |      |
|                                                                                            | Rbl.                                            | Kop. | Rbl.                                    | Kop. | Rbl.                         | Kop. |
| Die Gebäude (inkl. Wasserzu- und -ableitung,<br>Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung): |                                                 |      |                                         |      |                              |      |
| Pav. I. Abteilung für unruhige Männer .                                                    | 33009.                                          | 20   | —                                       |      | 33009.                       | 20   |
| „ Ia. „ „ „ Frauen                                                                         | 33040.                                          | 90   | —                                       |      | 33040.                       | 90   |
| „ II. „ „ „ halbruhige Männer                                                              | —                                               |      | 32793.                                  | 75   | 32793.                       | 75   |
| „ IIa. „ „ „ Frauen                                                                        | —                                               |      | 32824.                                  | 85   | 32824.                       | 85   |
| „ III. „ „ „ ruhige Männer . .                                                             | 31527.                                          | 48   | —                                       |      | 31527.                       | 48   |
| „ IIIa. „ „ „ Frauen . .                                                                   | 31555.                                          | 88   | —                                       |      | 31555.                       | 88   |
| „ IV. „ „ „ somatische Männer<br>und Frauen . . . . .                                      | —                                               |      | —                                       |      | 15801.                       | 93   |
| „ V. Infektiöse (Ofenheizung) . . . . .                                                    | 6901.                                           | 71   | —                                       |      | —                            |      |
| „ VI. Verwaltungsgebäude . . . . .                                                         | —                                               |      | —                                       |      | 80920.                       | 85   |
| „ VII. Wirtschaftsgebäude . . . . .                                                        | 41498.                                          | 59   | —                                       |      | —                            |      |
| „ VIII. Kesselhaus, Werkstatt und Bad . .                                                  | 28349.                                          | 05   | —                                       |      | —                            |      |
| „ IX. Doktorat (Ofenheizung) . . . . .                                                     | 16585.                                          | 09   | —                                       |      | —                            |      |
| „ X. Pfortnerhaus (Ofenheizung) . . . . .                                                  | 1500.                                           | —    | —                                       |      | —                            |      |
| „ XI. Stallgebäude (Ofenheizung) . . . . .                                                 | 3000.                                           | —    | —                                       |      | —                            |      |
| „ XII. Leichenhaus und Kapelle (Öfen) . .                                                  | —                                               |      | 5538.                                   | 33   | —                            |      |
| „ XIII, XIV u. XV. Eiskeller, Kartoffel-<br>keller und Abort . . . . .                     | 500.                                            | —    | —                                       |      | —                            |      |
| <b>Allgemeine Anlagen:</b>                                                                 |                                                 |      |                                         |      |                              |      |
| Die artesischen Brunnen . . . . .                                                          | 1000.                                           | —    | —                                       |      | 1000.                        | —    |
| Das Hochreservoir nebst Sammelbassin und<br>Pumpstation . . . . .                          | 3745.                                           | 64   | —                                       |      | —                            |      |
| Die Wasserleitung im Gelände . . . . .                                                     | 5790.                                           | 85   | 900.                                    | —    | 1000.                        | —    |
| Die Wasserableitung im Gelände . . . . .                                                   | 5510.                                           | 30   | 1000.                                   | —    | 500.                         | —    |
| Die Wasserableitung ausserhalb des Geländes<br>inkl. Filteranlage und Ableitung zur Aa .   | 4972.                                           | —    | —                                       |      | —                            |      |
| Die Drainage eines Geländeteils . . . . .                                                  | 500.                                            | —    | —                                       |      | —                            |      |
| Der Betonkanal für die Fernheizung . . . . .                                               | 13795.                                          | 45   | 2000.                                   | —    | 8750.                        | —    |
| Die Dampfleitung für die Fernheizung . . . .                                               | 16424.                                          | —    | 2400.                                   | —    | 10500.                       | —    |
| Die Dampfkessel und die Zisterne . . . . .                                                 | 20010.                                          | —    | 4900.                                   | —    | 9800.                        | —    |
| Die Hochdruckverbindungs-<br>dampfleitung . . . . .                                        | 2863.                                           | 81   | 500.                                    | —    | 1000.                        | —    |
| Die Dampfwäscherei . . . . .                                                               | 5779.                                           | —    | —                                       |      | —                            |      |
| Die Dampfkochküche . . . . .                                                               | 5420.                                           | 01   | —                                       |      | 1200.                        | —    |
| Die Rohrleitungen dazu . . . . .                                                           | 956.                                            | 86   | —                                       |      | —                            |      |
| Die Desinfektionsanlage . . . . .                                                          | 1816.                                           | 90   | —                                       |      | —                            |      |
| Die elektrische Beleuchtung . . . . .                                                      | 15344.                                          | 25   | 1755.                                   | —    | 12009.                       | —    |
| Die Telephon- und Klingelleitung . . . . .                                                 | 1800.                                           | —    | 200.                                    | —    | 1600.                        | —    |
| Die Zäune, Hecken und Wege . . . . .                                                       | 4600.                                           | —    | 400.                                    | —    | —                            |      |
| Honorar und Unvorhergesehenes . . . . .                                                    | 12203.                                          | 03   | 1788.                                   | 07   | 8166.                        | 16   |
|                                                                                            | Rbl.                                            |      |                                         |      |                              |      |
|                                                                                            | 350000.                                         | —    | 87000.                                  | —    | 347000.                      | —    |
|                                                                                            |                                                 |      | Rbl. 437000.                            | —    |                              |      |
|                                                                                            |                                                 |      |                                         |      | Rbl. 784000.                 | —    |

Riga, den 10. Juni 1905.

**H. Reinberg,**  
Architekt.

An

## die Baukommission der Heil- und Pflegeanstalt Stackeln.

Wenn auch eine wirklich zutreffende Beurteilung der ökonomischen Vorteile einer Zentralheizungsanlage der Lokalheizung gegenüber nur von Fall zu Fall in der Weise möglich ist, dass für diese und für den Brennstoffpreis die Betriebskosten, wie die Anschaffungs- und Amortisationskosten auf genauer technischer Grundlage festgestellt werden und hieraus ein Urteil gewonnen wird: so lassen sich doch im allgemeinen zu Gunsten der Zentralheizung folgende Punkte anführen:

I. Im Betriebe ist sie wirtschaftlich, da sie gestattet, durch zweckmässige Regelung die Temperatur gleichmässig auf der gerade nur erforderlichen Höhe zu halten, wenn Anlage und Wartung sachgemäss sind. Ausserdem kann durch Regulierung der Ventilationsluftmenge diese so bemessen werden, dass sie gerade den hygienisch erforderlichen Luftwechsel erzielen lässt, wodurch ein unnötig starkes Lüften vermieden und der wirtschaftliche Vorteil erreicht wird, dass die Ventilation, welche an sich recht viel Heizmaterial kostet, da die kalte Luft stets auf Zimmertemperatur gebracht werden muss, den Bedürfnissen gemäss eingeschränkt und reguliert werden kann. Hygienisch als sehr günstig muss ferner bezeichnet werden, dass die Ventilationsluft stets auf die Zimmertemperatur erwärmt eintritt, und nicht, wie bei Lokalheizung und gewöhnlicher Lüftung, mit oft sehr niedriger Temperatur.

II. Ökonomisch ist der Betrieb der Zentralheizung aus weiter folgenden Gründen stets billiger, als der der Lokalheizung; jedoch unbedingt nur sofern von Anschaffungskosten abgesehen wird, denn die Rentabilität der Anlage schwankt, wie oben gesagt, sehr von Fall zu Fall und kann für jede einzelne Anlage nur speziell berechnet werden. Erfahrungszahlen ergeben je nach Anschaffungs- und Betriebskosten trotz günstigen Betriebes sehr verschiedene Rentabilitätsziffern.

Die Zimmeröfen nutzen je nach Bedienung und Konstruktion 25 bis 35% der vom Brennstoff entwickelten Wärme aus, während die Kesselanlage einer Zentralheizung dauernd sicher 65% nutzbar machen soll.

Wenn berücksichtigt wird, dass bei der Zentralheizung ausserdem als einziger weiterer Verlust die Abkühlung der Rohrleitung mit ca. 8% der in den Kesseln nutzbar gemachten Wärme in Frage kommt, würden effektiv 60% der Brennmaterialwärme ausgenutzt werden. Es ständen somit 25 bis 35% Nutzeffekt der Öfen -- 60% Nutzeffekt einer Zetralheizungsanlage gegenüber, woraus hervorgeht, dass der Betrieb der letzteren entschieden billiger ist. Während endlich die Öfen je nach ihrer Wartung in der Leistung sehr schwankende Resultate aufweisen, lässt sich bei einer Zentralheizung viel dafür tun, dass mit den Kesseln dauernd gleichmässig gut gearbeitet werden kann. Die Ziffern bei Öfen von 25—35% Nutzeffekt und bei Kesseln von 65% Nutzeffekt rühren daher, dass der Abwärmeverlust der durch den Schornstein entweichenden Abgase bei Öfen weit grösser ist, als bei mit rationellen Feuerungsanlagen versehenen Kesseln, und zwar, weil die zur Verbrennung unter gleichen Bedingungen zugeführte Luftmenge bei Öfen meist weit über das zweckmässige Mass hinausgeht.

**Prof. Ch. Clark.**

19. Juni 1905.

# Psychiatrische Bemerkungen

über die

## Notwendigkeit einer Zentralanlage für die Heizung und Lüftung, für den Wäsche- und Küchenbetrieb in der Livländischen Heil- und Pflegeanstalt Stackeln.

Eine sehr schwierige Frage bei dem Neubau einer Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke betrifft die geeignete Anlage für die Heizung und Lüftung der Krankenzimmer. Soll man die Anstalt durch Öfen erheizen und die Krankenzimmer durch Fenster und Türen lüften, oder eine Zentrale errichten und eine Fernheizanlage ins Auge fassen? Für die Anlage einer Zentrale sprechen nicht nur technische Gründe, sondern in gleichem Masse psychiatrische Erwägungen.

Vor allem ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Feuergefahrlichkeit bei der Anlage einer Zentralheizung in den einzelnen Krankenzimmern so gut wie ausgeschlossen ist. Wenn schon bei dem Bau eines beliebigen Privathauses der Baumeister so weit als irgend möglich darauf bedacht ist, die Feuergefahrlichkeit auf das geringste Mass herabzusetzen, nun erst bei dem Bau einer Anstalt, deren Aufgabe darin besteht, Geisteskranke zu behandeln und zu heilen. Ein Brandschaden in einer Anstalt für Geisteskranke ist nicht gleichbedeutend mit einem Feuerschaden in einem Privathause oder einem Krankenzimmer mit körperlich Kranken. Hier und dort können die Einzelindividuen sich im Falle der Gefahr selbständig zurechtfinden und handeln, während Geisteskranke in den meisten Fällen Unmündigen gleichen und zu ihrer Rettung in kritischen Augenblicken ungleich mehr Vorsichtsmaßnahmen und Hilfskräfte gehören, als bei anderen Personen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage einer Zentralheizung nicht nur den Pflegedienst in einer Irrenanstalt erleichtert, sondern ihn im Sinne der modernen Irrenheilkunde geradezu erst ermöglicht. Da die Irrenanstalten in der Gegenwart so gebaut werden wie gewöhnliche Krankenzimmer, da Einzelzellen, Gitter und mit einem Wort alle Zwangsmaßnahmen fortfallen, so liegt der Schwerpunkt der Behandlung von Geisteskranken in einer sorgfältigen Beaufsichtigung und in einer hingebenden Pflege. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Pflegepersonal einer Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke derart erzogen sein, dass seine Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die Kranken gerichtet ist, und es darf durch keinerlei Nebenbeschäftigungen von der Hauptsache, d. h. der Krankenpflege, abgelenkt werden. Nur unter einer solchen

Voraussetzung ist es möglich, praktische Irrenheilkunde in die Wirklichkeit umzusetzen und die Irrenanstalt ihres Charakters zu entkleiden als letzte Zufluchtsstätte unbändiger Elemente, als Tummelplatz der Tobenden und Narren. Hat das Pflegepersonal neben der Krankenpflege noch die Aufgabe, die Krankenzimmer durch Öfen zu erheizen, so müssen die Pfleger und Pflegerinnen, zumal in unseren nördlichen Breiten, eine Unsumme von Zeit damit ausfüllen, die Öfen zu heizen, die Zimmer zu lüften und die heizenden Öfen zu beaufsichtigen. Das Pflegepersonal wird durch diese Tätigkeit seinem Berufe entzogen und auf Kosten der Krankenpflege zu Nebenbeschäftigungen herangezogen. Da nun erfahrungsgemäss eine grosse Reihe von Geisteskranken, beispielsweise die Deprimierten, unmittelbar nach dem Erwachen aus dem Schlafe am meisten der Pflege bedürftig sind, da die „Morgenangst“ der Melancholischen sprichwörtlich ist, so ist es eigentlich ausgeschlossen, den Pfleger in diesen Stunden mit Heizen und Lüften zu beschäftigen. Andererseits dürfte es im Interesse der Erwärmung und der Reinlichkeit doch wiederum geboten sein, in den Frühstunden zu heizen, so dass der Pfleger nur zu leicht dazu verleitet wird, sei es den Kranken zu vernachlässigen, sei es die Öfen mangelhaft zu bedienen. Alle derartigen Bedenken fallen bei der Anlage einer Zentralheizung fort und die Aufmerksamkeit und die Arbeitskraft des Pflegepersonals bleiben einzig und allein zum Besten der Kranken erhalten.

Es wäre auch denkbar, um den erwähnten Missständen Rechnung zu tragen, das Pflegepersonal von der Verpflichtung zum Heizen und Lüften zu befreien. Es müssten alsdann speziell mit dem Heizen betraute Persönlichkeiten täglich die Krankenzimmer betreten und diese Obliegenheiten erfüllen. Im Interesse der Kranken wäre aber ein derartiger Modus sehr zu beklagen. Das Kommen und Gehen fremder Personen würde die Kranken erregen, erschrecken und unnütze Störungen hervorrufen, ganz abgesehen davon, dass die Reinlichkeit der Räume durch die Heizer unbedingt leiden dürfte. Wollte man die Heizung durch Öfen in der Weise anordnen, dass sie von aussen her und nicht in den Krankenzimmern stattzufinden hätte, so müsste man in die projektierten Gebäude einen Korridor einfügen und auf die Übersichtlichkeit der Räume und den Gesamtgrundriss völlig verzichten. Dazu kämen die erheblichen Mehrkosten eines Korridorbaues, ganz zu schweigen von den grossen Ausgaben und Unbequemlichkeiten, welche die notwendige Anstellung so vieler Heizer erfordern würde.

Wie schon vorhin auseinandergesetzt und an anderer Stelle ausführlich entwickelt wurde\*), besteht die Behandlung der unruhigen und erregten Geisteskranken in der Hauptsache darin, sie im Bett zu beaufsichtigen, wie körperlich Kranke, und jeden Zwang und jede Absperrung

---

\*) cf. Die moderne Irrenpflege und die Livländische Heil- und Pflegeanstalt Stackeln. Balt. Monatsschr. 1904 H. 5.

zu vermeiden. Es ist daher einleuchtend, dass diejenigen Räume, die der „Bettbehandlung“ dienen, Lüftungsvorrichtungen enthalten müssen, um die verdorbene Luft abzuleiten und frische vorgewärmte Luft zuzuführen. Die Lüftung muss gleichmässig und beständig stattfinden und darf im Hinblick auf die bettlägerigen Kranken keinerlei Schwankungen unterliegen, sodass die Gefahr einer Erkältung ausgeschlossen ist. In südlicheren, milderen Himmelsstrichen ist die Fensterlüftung gestattet und man kann auf besondere Ventilationseinrichtungen verzichten. Anders in unseren nördlichen Breiten, wo rauhe Winde und strenge Kälte viele Monate des Jahres die Fensterlüftung in den Krankenräumen verbieten. Es wäre auch unerlässlich, falls die Krankenräume durch die Fenster gelüftet werden sollten, sie mit einem teuren Gitter (etwa einem Korbgitter) zu versehen, um der Gefahr vorzubeugen, dass die Kranken verunglücken, sich beschädigen oder entfliehen. Ist jedoch bei der Anlage eines Krankenhauses die Zentralheizung vorgesehen, so bereitet die Frage der Lüftung der Krankenräume keine Schwierigkeiten, denn die Zentralheizung kann ohne weiteres mit Ventilationseinrichtungen verbunden werden, resp. sie stellt selbst eine Ventilationsheizung dar.

Die Anlage einer Zentralheizung gestattet, ein weiteres wichtiges Postulat der modernen Irrenheilkunde zu befriedigen, indem sie die ausgiebige Anwendung von Dauerbädern ermöglicht. In der neueren Irrenpflege spielen die Dauerbäder eine hervorragende Rolle und die Wasserbehandlung der Geisteskranken bildet neben der Bettbehandlung eine der wichtigsten Stützen der praktischen Irrenpflege. Unruhige Geisteskranke, die früher in Einzelzellen tobten und lärmten, die Dielen, Wände und ihre eigene Person mit Kot und Unrat besudelten, werden heutzutage einer systematischen Wasserbehandlung unterworfen und verweilen so lange im Bade, bis die Beruhigung eintritt und der Kranke seine sozialen Empfindungen wiedererlangt. Da die Dauerbadbehandlung sich nicht nur über Tage, sondern oft über Wochen und Monate erstreckt, so ist es selbstverständlich, dass bei einer Ofenheizung konsequente Dauerbäder so gut wie unausführbar sind. Nächtliche Dauerbäder, welche sich in vielen Fällen ganz besonders wohltuend und heilbringend bewähren, sind gänzlich ausgeschlossen, es sei denn dass die Anstalt besondere Angestellte hätte, deren Aufgabe es wäre, die Öfen Tag und Nacht zu bedienen. Dagegen gestattet eine Zentrale jederzeit ausgiebige Dauerbäder und der durch die Röhren strömende Wasserdampf dient dazu, das zugeleitete Wasser zu erwärmen und ohne Schwierigkeit jederzeit zu erneuern.

Hat man sich im Prinzip von der Notwendigkeit einer Zentralanlage für die Heizung, Lüftung und die Bäderbehandlung überzeugt, so ergibt sich die weitere Forderung, die Wäsche und den Küchenbetrieb maschinell zu betreiben, eigentlich von selbst. Es gab eine Zeit, in der Psychiatrie, und sie liegt noch gar nicht so weit zurück, da glaubte man

allgemein, es wäre möglich, den Wäschebetrieb in einer Anstalt als Handbetrieb zu betreiben, und man könne auf eine maschinelle Einrichtung verzichten. „In früherer Zeit“, so schreibt Illberg in seinem trefflichen Abriss über Irrenanstalten, „waren die Irrenärzte glücklich, im Wäschereibetrieb eine Tätigkeit zu haben, bei der maniakalische Frauen beim Waschen und Spülen ihren erhöhten Bewegungsdrang in nützlicher Weise betätigen können.“ Eine derartige Anschauung ist aber in der Gegenwart nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die veränderte Heilmethode, die Anwendung der Bettbehandlung, die sorgfältigere Pflege der Unsauberen schafft grössere Ansprüche an den Verbrauch von Leib- und Bettwäsche als ehemals, wo die Mehrzahl der Kranken nackt in den Zellen umhertobte und keiner Wäsche benötigte. Der Wäscheverbrauch in den modernen Anstalten ist so gestiegen, dass der Handbetrieb in keinem Falle mehr ausreicht und alle Irrenanstalten, welche in den letzten Jahren gebaut wurden (z. B. die kleine Anstalt Mecklenburg-Strelitz mit 200 Patienten), haben den maschinellen Wäschebetrieb dem Handbetrieb vorgezogen.

Ähnliche schwerwiegende Gründe wie diejenigen, welche dafür sprachen, die Wäscheversorgung auf maschinellem Wege zu betreiben, gelten auch in gewissem Sinne für die Anlage einer Dampfkochküche. Die medizinischen Ansprüche hinsichtlich der Speisenerbereitung sind heutzutage bedeutend gestiegen und die Beköstigung ist in allen Krankenanstalten rationeller und schmackhafter als in früheren Jahren. Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei einer Massenversorgung, wie es in Hospitälern der Fall ist, die Sauberkeit der Speisen, die Schnelligkeit ihrer Bereitung, die Präzision des Dienstes bei einem maschinellen Betriebe sich leichter und bequemer erzielen lässt, als bei einer gewöhnlichen Küchenanlage.

Doch nicht nur rein psychiatrische Überlegungen sprechen zu Gunsten einer maschinellen Zentralanlage, sondern auch Gründe, welche die soziale Fürsorge für Geisteskranke betreffen. Die Zentralanlage gestattet, in der Zukunft die neuerbaute Anstalt zu erweitern und die doppelte Anzahl von Geisteskranken zu versorgen, als ursprünglich im Plane lag. Die Zahl der Geisteskranken in Livland ist eine so bedeutende, dass es dringend notwendig erscheint, bei Zeiten die Vergrößerung der Anstalt ins Auge zu fassen und die Zentralanlagen so zu gestalten, dass bei einer Vermehrung der Krankenzahl unnütze Kosten und Ausgaben erspart werden.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich: Die Fortschritte der Hygiene und die Forderung der modernen Wissenschaft, die Geisteskranken ohne allen Zwang und ohne Gewaltmassregeln zu behandeln (Non-Constraint), haben die Bauart und die Anlage der Irrenanstalten von Grund aus verändert. Die teuren Zentralanlagen, die vielen als Luxus und unnütze Ausgabe erscheinen, erleichtern und verbilligen den Betrieb und dienen höheren Zwecken. Die Zentralheizung

und die sich aus diesem Umstande ergebende Möglichkeit, das Pflegepersonal einzig und allein mit der Krankenpflege zu beschäftigen, die Dauerbäder etc., alles zusammen hat dazu beigetragen, die gefürchteten „Narrenhäuser“ in gesuchte Krankenanstalten zu verwandeln, und die Schranken zu räumen, welche die Behandlung der psychisch Kranken von den körperlich Kranken trennten.

Die teuren Zentralanlagen gewährleisten für Livland eine psychiatrische Gründung, welche neben den westeuropäischen Anstalten als gleichberechtigt auftreten darf und den Vergleich mit ihnen nicht zu scheuen braucht.

Dr. med. **Albert Behr.**



An

## Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landrats- kollegium.

Im Herbst des vergangenen Jahres sah sich die für den Bau der ritterschaftlichen Irrenanstalt Stackeln erwählte Kommission, auf Grund der ihr vorgelegten Reiseeindrücke der Herren von Hansen, Architekten Reinberg und Dr. med. Behr, plötzlich vor die Frage gestellt, entweder mit einzelnen sachlich gebotenen Abänderungen im Rahmen des dem letzten Landtage vorgelegten, von hervorragend ärztlich-fachmännischer Seite als vollkommen zweckentsprechend bezeichneten Bauprojekts zu bleiben und damit die hierfür bewilligte Bausumme nicht, oder doch nicht wesentlich zu überschreiten, oder aber sich der Ansicht der aus dem Auslande zurückgekehrten Herren anzuschliessen und, unter Verwerfung des bisherigen, ein neues, bei weitem teureres Bauprojekt zu akzeptieren.

In ihrer Mehrheit beschloss die Kommission, trotz der grossen hiermit verbundenen Überschreitung der in Aussicht genommenen Bausumme, den Bau nach dem neuen, wesentlich teureren Projekte auszuführen, ohne die Entscheidung des Landtages abzuwarten, und es hat darüber dem Adelskonvente im Dezember 1904 ein Bericht des Herrn Präses der Kommission vorgelegen.

Gegenüber diesem Majoritätsbeschluss vertrat ich als Kommissionsglied den Standpunkt, dass angesichts der enormen Überschreitung der bereits sehr bedeutenden Bausumme, wie solche dem letzten Landtage vorgeschlagen und von diesem genehmigt war, durch welche Überschreitung die Steuerkraft des Landes zu sehr belastet würde, — ohne vorherige Befragung und Genehmigung des bevorstehenden Landtages, dem allein die Beschlussfassung über die von der Kommissionsmehrheit geforderten Summen gebührt, das neue Bauprojekt nicht ausgeführt werden könne.

Demgemäss hatte ich eine vorläufige Sistierung der weiteren Bauarbeiten bis zur Entscheidung durch den bevorstehenden Landtag beantragt, um so mehr, als meiner Ansicht nach auch innerhalb des Rahmens der bis dato bewilligten Bausumme, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten der künftigen Anstaltsinsassen, ein allen berechtigten Anforderungen völlig entsprechendes Institut geschaffen werden

konnte, wenn nur die Ansprüche an ein solches nicht zu hoch geschraubt wurden, und auch praktische Schwierigkeiten einer Sistierung nicht im Wege standen, weil damals nur das Doktorat und das Portierhaus fertiggestellt waren. Endlich hielt ich mich auch nicht für berechtigt, den Landtag vor ein fait accompli zu stellen, was der Fall sein musste, wenn die Kommission ohne Rücksicht auf die Mehrkosten sofort weiter baute.

Der im Dezember 1904 zusammengetretene Adelskonvent scheint, und zwar gerade im Hinblick auf den bedeutenden Betrag der damals von ihm erbetenen Mehrkosten, diese Anschauung geteilt zu haben, denn in dem Bericht heisst es, dass der Konvent es für geboten erachtet habe, von der ihm vom Landtage gewährten Vollmacht, „die Kredite für den Irrenhausbau von sich aus festzusetzen, zur Zeit“ nicht Gebrauch zu machen. Soviel mir bekannt, hat indessen der Landtag dem Konvent eine solche Vollmacht nicht erteilt, sondern dem Adelskonvent nur das Kommissum gegeben, „die Modalitäten der zur Deckung der Baukosten aufzunehmenden Anleihe festzusetzen“.

Der Beschluss des Adelskonvents lässt mithin keinen anderen Schluss zu, als dass er auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1902 Nr. 39, III sich nicht für kompetent erachtete, neue Kredite, geschweige den illimitierte Kredite zu bewilligen, weil er sonst in die Kompetenzsphäre des Landtages eingegriffen haben würde. Denn hätte der Adelskonvent plein pouvoir erhalten, so stand dem wohl absolut nichts im Wege, solche Kredite auf Antrag der Baukommission nach jeweiligem Erfordernis, bis zu jeder beliebigen Höhe zu bewilligen, wie dies in notwendigen Fällen immer geschehen ist.

Nachdem der Adelskonvent im Dezember 1904 der Baukommission die erbetenen Mehrkosten versagt hatte, lag noch ein weiterer Grund für die Sistierung des Baus vor. Dennoch erklärte der Herr Präses der Kommission, dass die Arbeiten fortgeführt werden würden, und gegenwärtig sind die bezüglichen Kontrakte abgeschlossen und eine Menge Material ist angeführt worden, so dass, sobald die Jahreszeit es erlaubt, auch die Bauarbeit beginnen wird.

Der Landtag aber wird dadurch in die Situation versetzt werden, die ohne seine Genehmigung veranlassten Mehrkosten pure zu bewilligen. Andernfalls hätten die betreffenden Kommissionsglieder sie zu tragen.

Es muss aber schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass auch die im Dezember 1904 erbetenen Mehrkosten nur eine Abschlagszahlung darstellen, denn auch diejenigen Gebäude, die nach dem Konventsberichte „jetzt nicht“, d. h. doch vorläufig noch nicht, zu erbauen sind werden in kurzer Zeit doch gebaut werden.

In diesem Falle aber wäre es ein grosser Optimismus, zu glauben, dass der ausgerechnete Betrag von 543,700 Rubel ausreichen würde, um

die den Wünschen der Kommissionsmehrheit entsprechende erstklassige Heil- und Pflegeanstalt zu erhalten.

Da zu allen oberwähnten Gründen, die schon im Herbst, beziehungsweise Dezember des vorigen Jahres, meiner Meinung nach eine Sistierung des Anstaltsbaues erforderlich machten, gegenwärtig noch weit schwerwiegendere hinzugekommen sind: die gegenwärtige politische Lage, der ungünstige Verlauf des Krieges, der Aufruhr der Landbevölkerung, für die die Anstalt bestimmt ist —, deren Ausgang sich gar nicht übersehen lässt, und die durch solche Lage hervorgerufenen Schwierigkeiten und Schäden ernstester Natur, so habe ich mich im Hinblick hierauf verpflichtet gefühlt, am 10. März a. c. meinen Antrag auf Sistierung des Baues bis zum Landtage bei der Kommission zu wiederholen. Ich habe mir dabei nicht verhehlt, dass eine Sistierung jetzt, nachdem die Kommissionsmajorität seit dem Herbste die für den Weiterbau erforderlichen Massnahmen getroffen hat, ungleich schwieriger sein würde, als wenn dies im Herbst resp. Dezember geschehen wäre.

Wenn ich auch glaube, dass auf dem Wege gütlicher Einigung mit den Bauunternehmern bei einer Sistierung des Baues keine Verluste eintreten würden — natürlich nur in dem Falle, dass noch nicht mit den Arbeiten im Frühjahr begonnen sein sollte — so muss ich doch die Möglichkeit solcher Verluste zugeben. Das Material könnte durch zweckmässige Vorrichtungen (Schuppen und dergl.) jedenfalls vor dem Verderben geschützt werden. Immerhin erscheinen mir solche Möglichkeiten, gegenüber der Tatsache, dass des Landtags Entscheidung nicht, wie erforderlich, eingeholt worden ist, von geringerer Bedeutung.

Nachdem ich davon in Kenntnis gesetzt worden bin, dass mein erneuter Antrag auf Sistierung des Baues von meinen Kollegen in der Baukommission abgelehnt worden sei, sehe ich mich ferner nicht mehr in der Lage an den weiteren Arbeiten der Kommission teilzunehmen und für Massnahmen mit zu verantworten, die auf inkompetenter Basis getroffen werden.

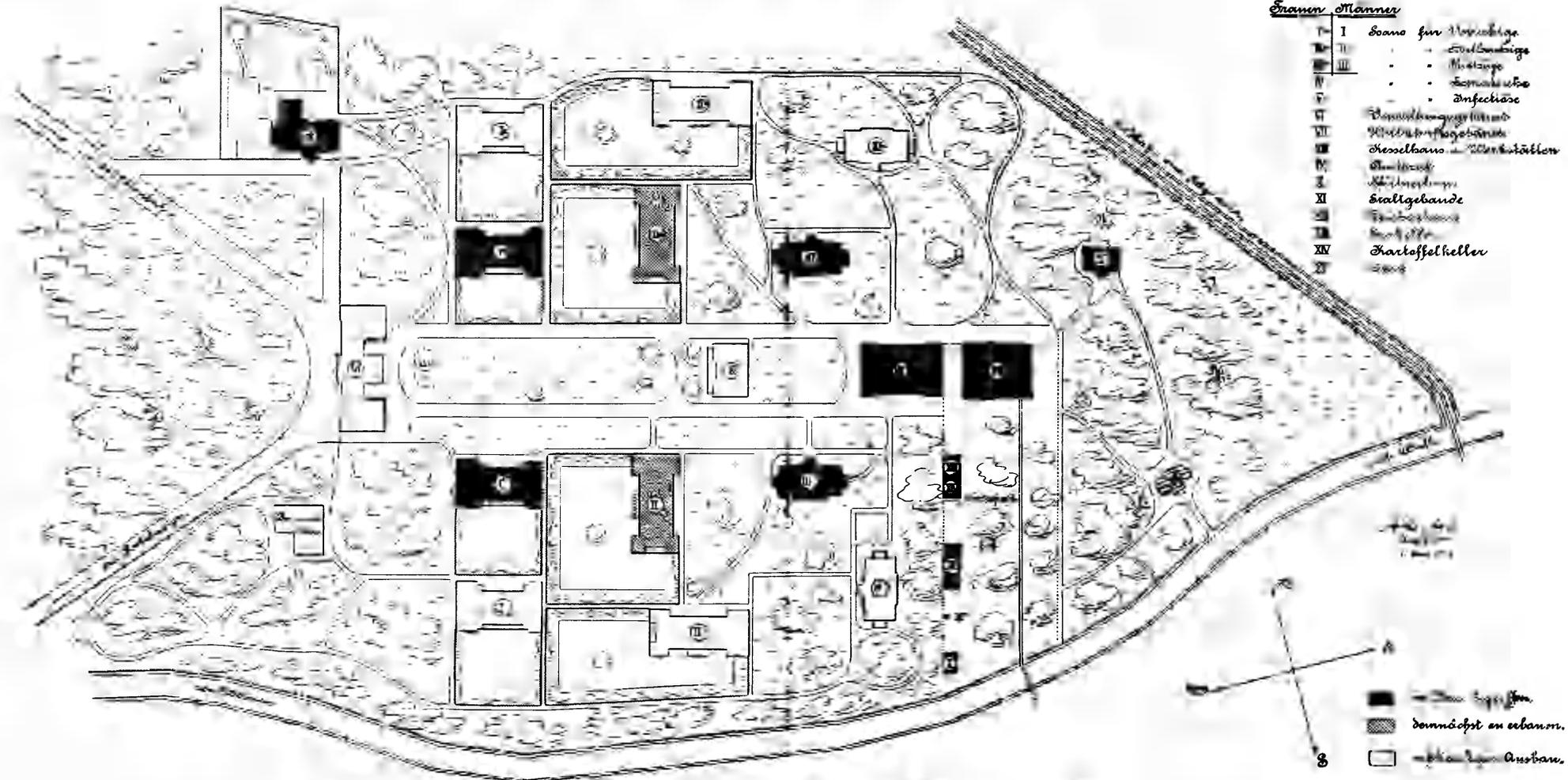
Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium wolle daher geruhen, mein Ausscheiden aus der ritterschaftlichen Baukommission zur Kenntnis zu nehmen und den Inhalt meiner Unterlegung seiner Zeit gleichzeitig mit dem Berichte des Herrn Präses der Baukommission dem bevorstehenden Landtage vorzulegen.

Eines Hochwohlgeborenen Livländischen Landratskollegium

ganz ergebener

**H. Baron Loudon-Serben.**

Plan der Militärkaserne mit Baracken, Sanitätsstationen



- Frauen Männer
- I Saal für Kranke
  - II - - - - -
  - III - - - - -
  - IV - - - - -
  - V - - - - -
  - VI - - - - -
  - VII - - - - -
  - VIII - - - - -
  - IX - - - - -
  - X - - - - -
  - XI - - - - -
  - XII - - - - -
  - XIII - - - - -
  - XIV - - - - -
  - XV - - - - -
  - XVI - - - - -

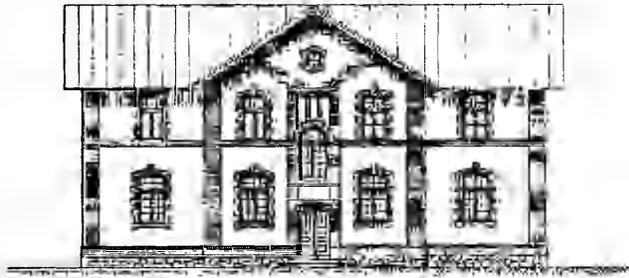


- - - - - -
- ▨ - - - - -
- - - - - -

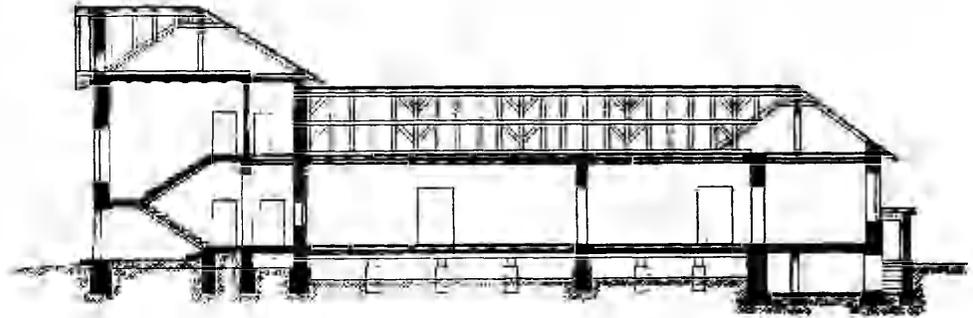


Salz- u. Pfefferamt in Straßburg - Anbauige Verbindung

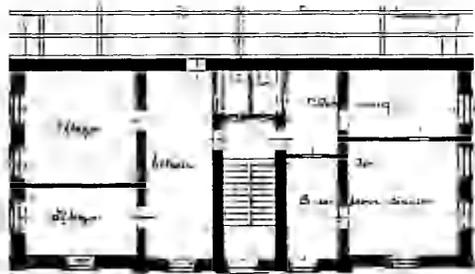
Aussicht



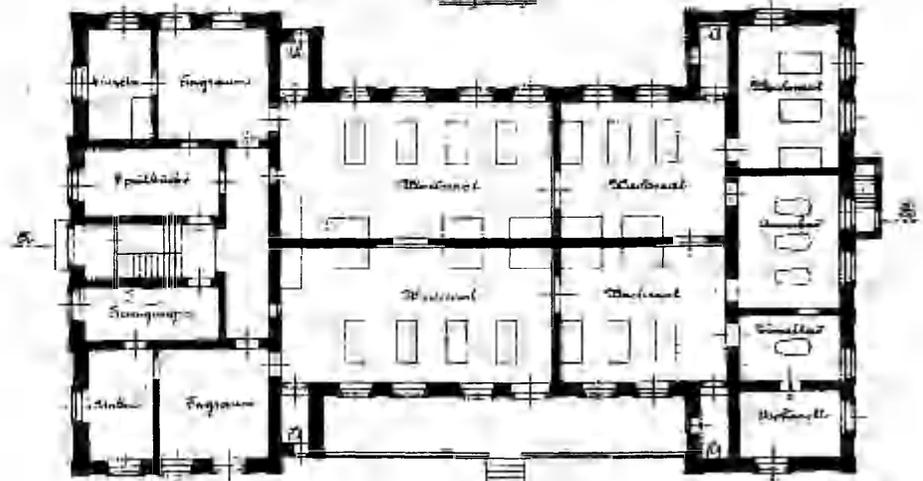
Schnittdurchschnitt I-II



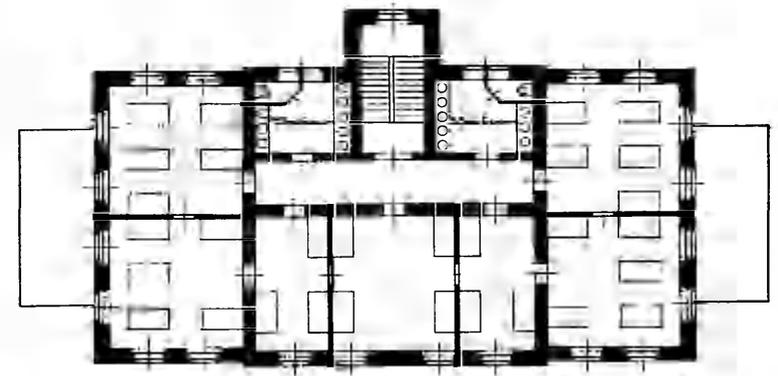
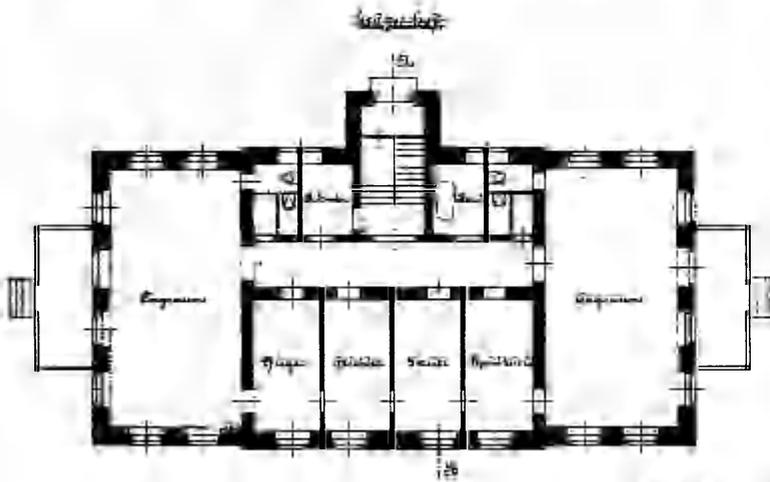
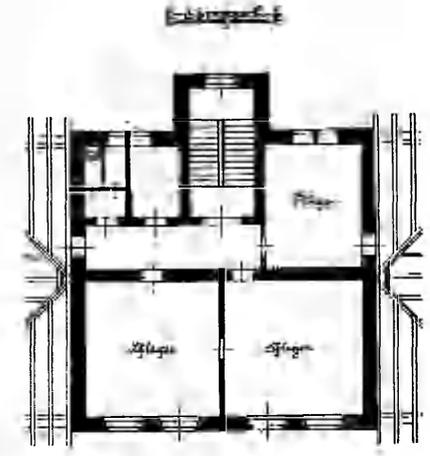
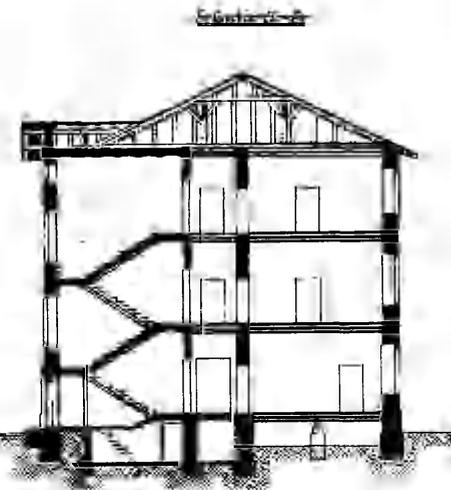
Grundriss



Schnittdurchschnitt



Abhandlung  
19. 11. 1911



A. Bieding  
1911

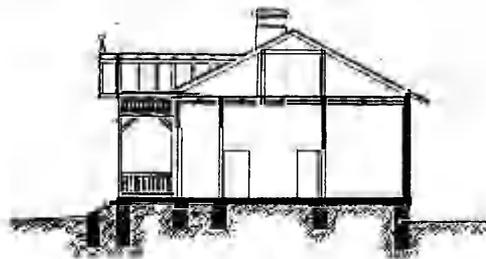
Kort- u. Sflögenstadt im Blockbau bedeckter Abattung II

4

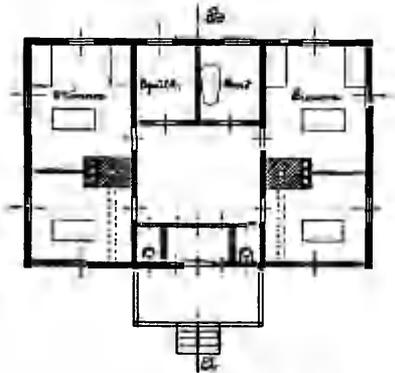
Außenansicht



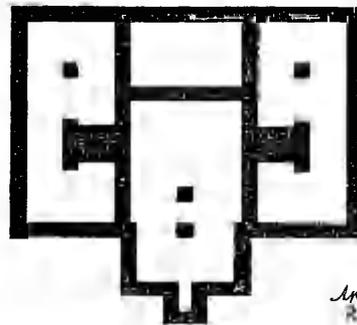
Querschnitt



Grundriss



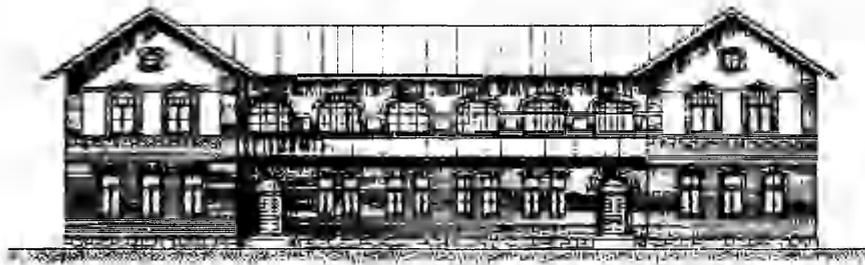
Grundriss



*M. Klenke*  
Prof. Arch.  
11. 11. 1912

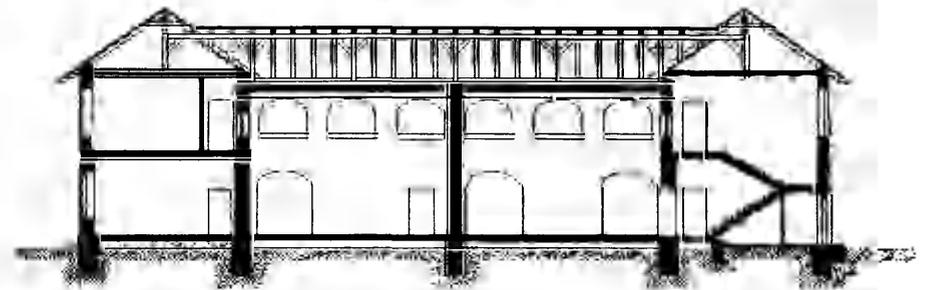


Ausschnitt

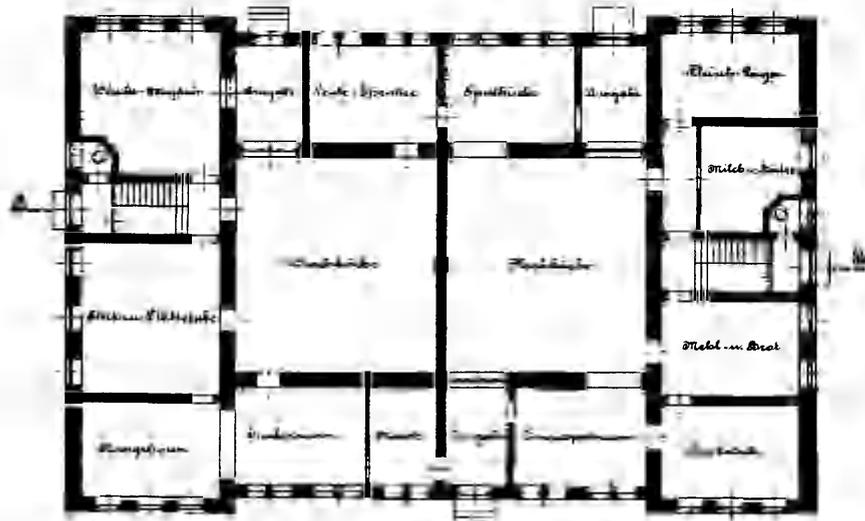


Stützgerüst

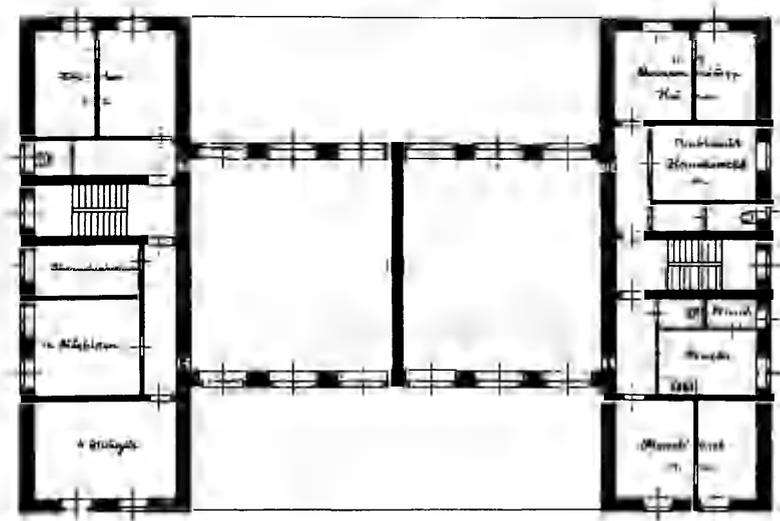
5



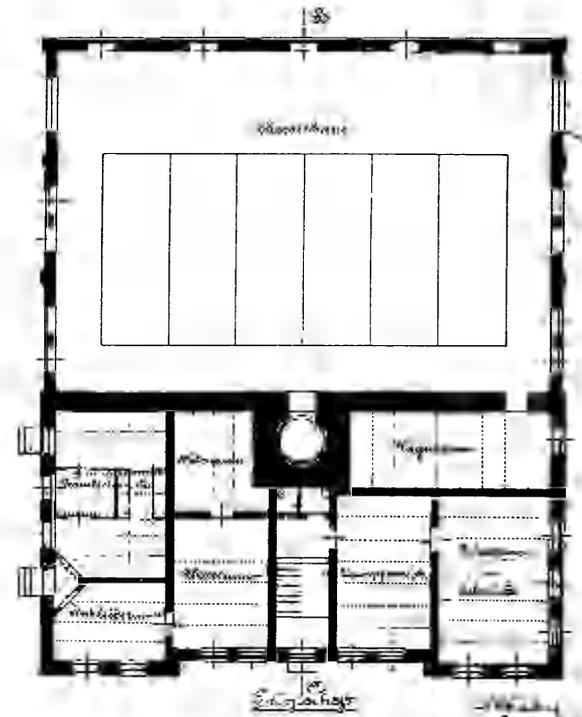
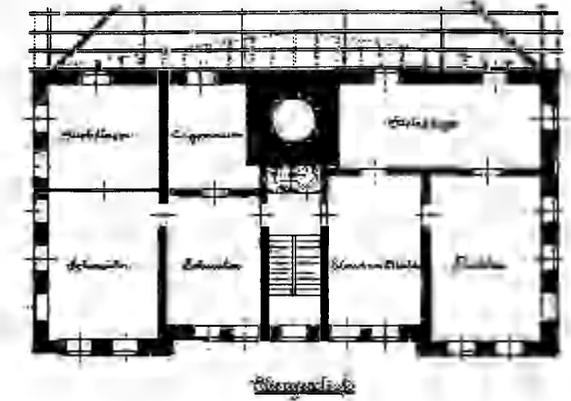
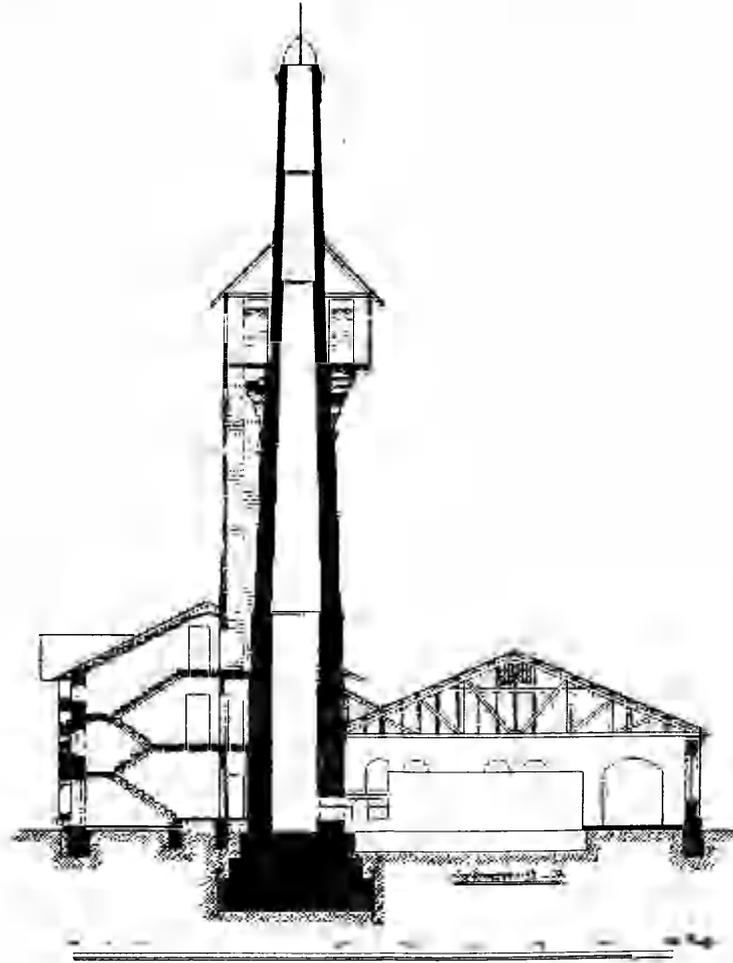
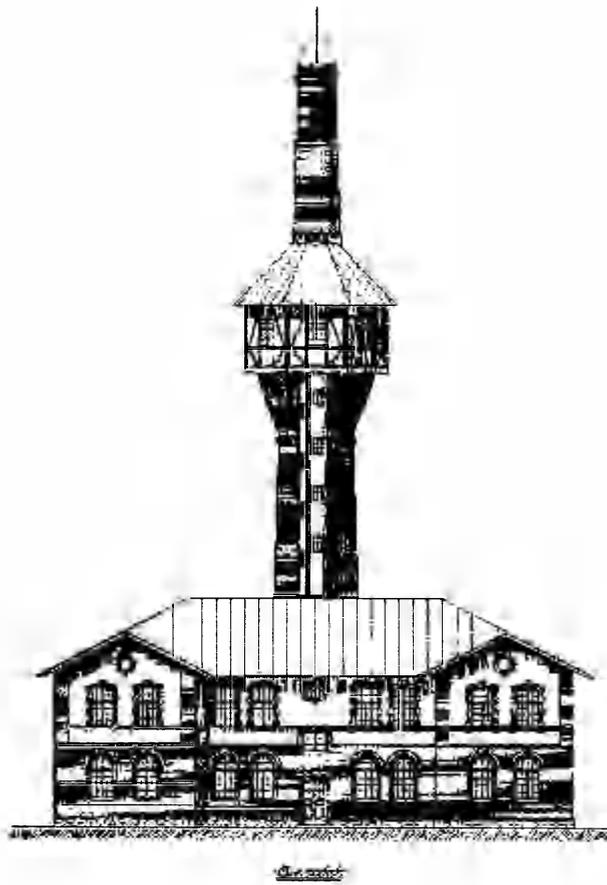
Baugesamtheit



Stützgerüst

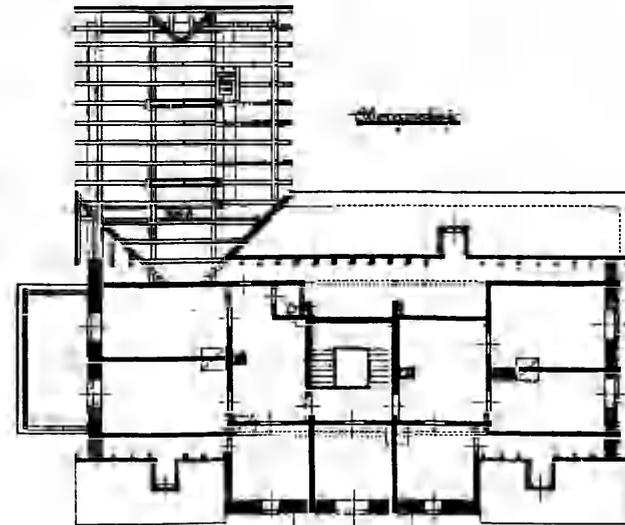
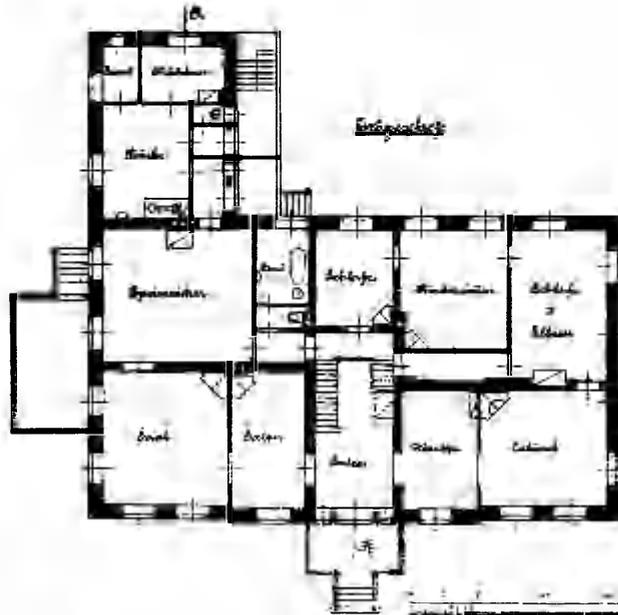
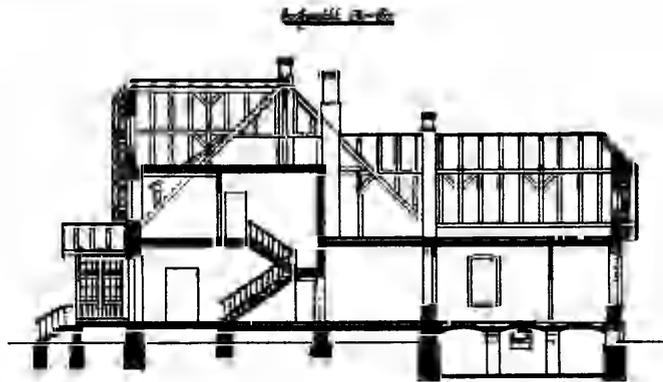
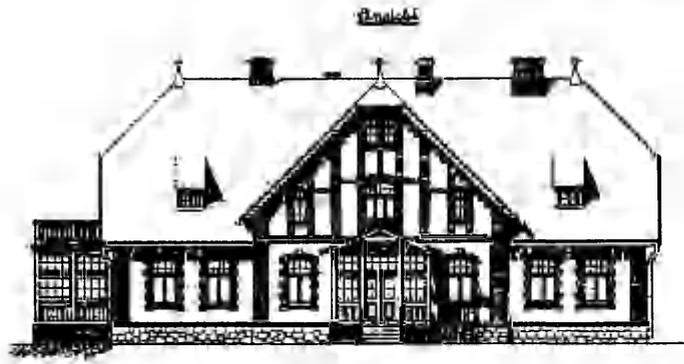


Architekt  
D. G. G.  
1911



11. 11. 1965

Seit im Pfingsthaus in Straelen-District B.



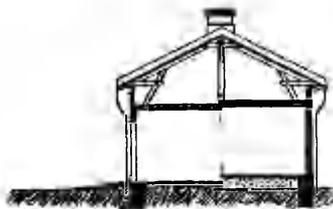
1881-82  
17. 11. 1881

Saig- u. Stiegenanstalt in Stockholm: Stahlgelände II

*Ansicht*



*Querschnitt B-B*



*Längsschnitt*



Saig- u. Stiegenanstalt in Stockholm: Stahlgelände X

*Ansicht*



*Querschnitt A-A*



*Längsschnitt*



*Altenberg  
Architekt  
11. 11. 1905*

*Doubleday*

# Verzeichnis

der

# Vorlagen des ordentlichen Landtages

im März 1906.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.

1906.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата барона Пиларъ фонъ Пилхау.

1.

Der Bericht des Landratskollegiums über die Errichtung des Baltischen Generalgouvernements. 900

2.

Der Bericht des Landratskollegiums über die Vorstellung des vom ausserordentlichen Landtag 1905 beschlossenen Projekts einer Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands an das Ministerium des Innern, und der Beschluss des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1905 zum Antrag der Livländischen Provinzialsynode, betr. Vertretung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit auf dem Provinzialtage. 901

3.

Der Antrag des residierenden Landrats, betr. die Reorganisation des Kirchenwesens auf dem Lande und bezügliche Vorschläge der vom Adelskonvent im Dezember 1905 erwählten Kommission. 902

4.

Das Gutachten der vom ausserordentlichen Landtage 1905 niedergesetzten Kommission zur Frage der Gründung eines Livländischen Landesgymnasiums, nebst Antrag, betr. Gründung von Progymnasien; sowie Antrag des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt auf provisorische Einrichtung des Landesgymnasiums in den Räumen der genannten Lehranstalt. 903

5.

Die Vorschläge der zur Reform der Naturalprästande vom Landtage 1902 eingesetzten Kommission. 904

6.

Der Antrag des Livländischen Gouverneurs auf Ausgleich der Wegebaulast und Gutachten des Landratskollegiums. 905

7.

Der Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform. 906

*gri.*  
Der Antrag der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät, betr. die Gründung einer ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse.

~~8~~  
9

Der vom ehemaligen Livländischen Gouverneur beim Schreiben vom 25. November 1904 dem Landtag zur Begutachtung überwiesene Entwurf der Gouvernements-Medizinalverwaltung, betr. die Reorganisation des Medizinalwesens in Livland, und Bericht der vom Dezemberkonvent 1904 zur Bearbeitung der Landesärztefrage niedergesetzten Kommission.

~~9~~  
10.

*gri.*  
Der Bericht des Landratskollegiums über die definitive Fassung des Entwurfs eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland.

~~10~~  
11.

Das Abschiedsgesuch des Generalsuperintendenten G. Oehrn.

~~11~~  
12.

*gri.*  
Der Bericht über die vom Livländischen Adelskonvent im Februar 1904 anlässlich des Ausbruchs des Russisch-Japanischen Krieges geschlossenen Willigungen.

~~12~~  
13.

*gri.*  
Der Bericht des Landratskollegiums, betr. die Ausbildung von Landhebammen.

~~13~~  
14.

*0*  
Das Gesuch des Herrn E. von Rucker zu Unnipicht um Aufnahme in die Livländische Adelsmatrikel.

~~14~~  
15.

Der Bericht des Landratskollegiums über die erfolgte Eintragung des Herrn Gustav Adolf von Ramm auf Hattoküll in Estland und der Deszendenz des Karl Friedrich von Huene auf Addila und Heimar in Estland, † 1779 — in die Livländische Adelsmatrikel.

~~15~~  
16.

Der Bericht des Landratskollegiums, betr. das Ableben des Landrats Baron Maydell.

~~16~~  
17.

*gri.*  
Der Bericht, betr. die Veränderungen in dem Livländischen Stationsnetz und die Revision der Stationen seit dem Juni-Landtage 1902.

~~18.~~  
Der Bericht des Landratskollegiums, betr. das Wegebaukapital. 107

~~19.~~  
Bericht der vom Adelskonvent zur Bearbeitung der Vizinal- und Notwegefrage niedergesetzten Kommission. 108

~~20.~~  
Der Bericht des Landratskollegiums, betr. die Übernahme der Garantie für die Obligationszinsen der Wolmarschen Zufuhrbahn auf das Wegebaukapital.

~~21.~~  
Der Bericht des Landratskollegiums, betr. das ritterschaftliche Pensionsstatut, und Antrag des Kassadeputierten von Strandmann. 110

~~22.~~  
Der Bericht des Landratskollegiums über die Auszahlung eines Bruchteils der staatlichen Entschädigung für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken.

~~23.~~  
Das Gesuch des Moskauer ev.-luth. Konsistoriums um Bewilligung einer jährlichen Subvention von 300 Rbl. zur Förderung der Seelsorge der in West-Sibirien angesiedelten Esten und Letten, nebst Bericht des Landratskollegiums.

~~24.~~  
Das Gesuch des Verwaltungsrats der Wolmarschen lettischen Taubstummenanstalt um Prolongation der bisherigen Subvention dieser Anstalt aus der Landeskasse.

~~25.~~  
Das Gesuch des Vorstandes der Taubstummenanstalt „Schwarzenhof“ im Kirchspiel Pärwe um Fortsetzung der bisherigen Subvention aus der Landeskasse.

~~26.~~  
Das Gesuch des Kirchenvorstehers zu Wenden-Land um Bewilligung einer Subvention für den Wanderkatecheten des Wendenschen Kirchspiels.

~~27.~~  
Das Dankeschreiben der Gesellschaft livländischer Ärzte in Anlass des Baues der Livländischen Landes-Irrenanstalt. 115

~~28.~~  
Der Bericht des Livländischen Landratskollegiums über den Beschluss des Adelskonvents vom Dezember 1905, betr. Liquidation der Livländischen Bauerrentenbank.

29.  
Das Gesuch des Rigaschen Hauptverwalters der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft um Bewilligung einer Jahressubvention von 200—300 Rbl.

~~30.~~  
Das Gesuch des Herausgebers der landwirtschaftlichen Zeitschrift „Pöllumees“ Heinrich Laas um Bewilligung einer Subvention für die von ihm geleiteten landwirtschaftlichen Kurse, nebst Gutachten der ökonomischen Sozietät.

~~31.~~  
Das Unterstützungsgesuch des Ritterschaftsrevisors Eduard Kuschke.

32.  
Der Antrag des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus auf Erlass einer Instruktion für Landmesser.

~~33.~~  
Das Verzeichnis der ritterschaftlichen Willigungen, nebst den betr. Gesuchen und Bericht des Landratskollegiums.

34.  
Der Bericht der ritterschaftlichen Kassarevidenten über die Revision der ritterschaftlichen Buchführung.

~~35.~~  
Das Abschiedsgesuch des Landrats B. Baron Campenhausen.

~~36.~~  
Das Gesuch der verw. Pastorin W. Johannsen, geb. Kluge, um Bewilligung einer Subvention von 1500 Rbl. jährlich zum Besten der von ihr geleiteten Privattöchterschule in Walk.

37.  
Der Bericht und Antrag des ritterschaftlichen Stipendienkollegiums, betr. Subventionen für Schulen und die dem Kollegium gewährten Kredite.

~~38.~~

Das Elaborat der vom Juli Landtag 1905 eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung von Regeln betr. die Mitwirkung der allständischen Selbstverwaltung an der Verwaltung des Volksschulwesens.

~~39.~~

Der Bericht des Livländischen evang.-luther. Konsistoriums, betr. die Kredite zur Organisation von Katechetenkursen und Anstellung von Hilfspikaren.

~~40.~~

Das Gesuch des Awwinorischen Kirchenbau-Ausschusses um Bewilligung einer Subvention für den Kirchenbau nebst Gutachten des Livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums.

~~41.~~

Der Bericht des Landratskollegiums über die Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1905 zum Budget der Landeskasse.

~~42.~~

Gesuch der Landwirtschaftlichen Sektion des Rigaschen Lettischen Vereins um Unterstützung des von der Sektion eingerichteten Bureaus für Bodenkultur.

~~43.~~

Das auf den Allerhöchsten Namen eingereichte Gesuch des Herrn Otto von Essen, betr. Abänderung der Stiftungsurkunde des Fideikommisses der Familie von Essen, nebst desbezüglicher Anfrage des Oberdirigierenden der Bittschriftenkommission.

~~44.~~

Das Gutachten der zur Bearbeitung der Frage über die Rechtsfolgen des Austritts aus dem russischen Untertanenverbände in Beziehung auf die Indigenatsrechte erwählten Kommission.

~~45.~~

Das Gesuch des Vorstandes des Estnischen landwirtschaftlichen Vereins, betr. den Ausgleich der Prästande sowie die Regelung des Verkehrswesens auf dem flachen Lande.

~~46.~~

Das Gesuch des Kuratoriums des Marien-Diakonissenvereins um Gewährung einer Subvention.

~~47.~~

Der Antrag des residierenden Landrats, betr. Ergänzung des Gesetzes über die Bildung der Kirchspiel-Schätzungskommissionen.

~~48.~~

Der Antrag des residierenden Landrats, betr. Petition um Aufhebung des Gesetzes vom 18. Februar 1893 über die beschränkte Verwendung der Quotenländereien.

~~49.~~

Das Elaborat der vom Landtag 1905 zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Reorganisation der Landgemeindeförderung erwählten Kommission.

g.v.

~~50.~~

Der Bericht des Ritterschaftsgüterdirektors über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter im Triennium 1901/1904.

g.v.

~~51.~~

Der Antrag des residierenden Landrats, betr. Einsetzung einer Agrarkommission.

*Handwritten signature/initials*

g.v.

~~52.~~

Der Bericht des Landratskollegiums über die im Triennium 1902/5 stattgehabte Regelung des Veterinärwesens durch Anstellung von Kreis- und Distriktstierärzten.

g.v.

~~53.~~

Der Bericht des Landratskollegiums betr. Erteilung von Darlehen aus Staatsmitteln an die durch die Unruhengeschädigten Gutsbesitzer.

~~54.~~

Der Bericht des Landratskollegiums über die Zahlungen aus der Landeskasse an die Familien der in Anlass des Russisch-Japanischen Krieges zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten.

~~55.~~

Der Bericht des Landratskollegiums über das Abschiedsgesuch des Sekretärs für historische Arbeiten Baron Bruiningk und dessen Bericht über die Verwaltung des alten Archivs.

g.v.

~~56.~~

Der Bericht des Landratskollegiums über die Wahl von Vertretern des Adels und des Grossgrundbesitzes in den Reichsrat.

~~57.~~

Das Gesuch des Herrn Adolf von Hehn um Aufnahme in die Livländische Adelsmatrikel.

*Handwritten mark*

~~58.~~

Der Antrag der Plenarversammlung des Adelskonvents auf Einleitung des im Art. 890 u. ff. des Ständerechts vorgesehenen Verfahrens gegen den Herrn Ernst Magnus Baron Nolcken.

~~59.~~

Die Vorlage des Landratskollegiums, betr. Anfertigung von Kopien der Kirchspielswegekarten für die Oberkirchenvorsteherämter.

~~60.~~

Der Antrag des residierenden Landrats, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Ernennung der Ritterschaftsrevisoren.

~~61.~~

Der Antrag des Landrats von Sivers auf Neuregelung des Justiz-, Verwaltungs- und Unterrichtswesens.

~~62.~~

Der Bericht über den Livländischen Notstandskomitee und den Baltischen Zentral-Notstandskomitee.

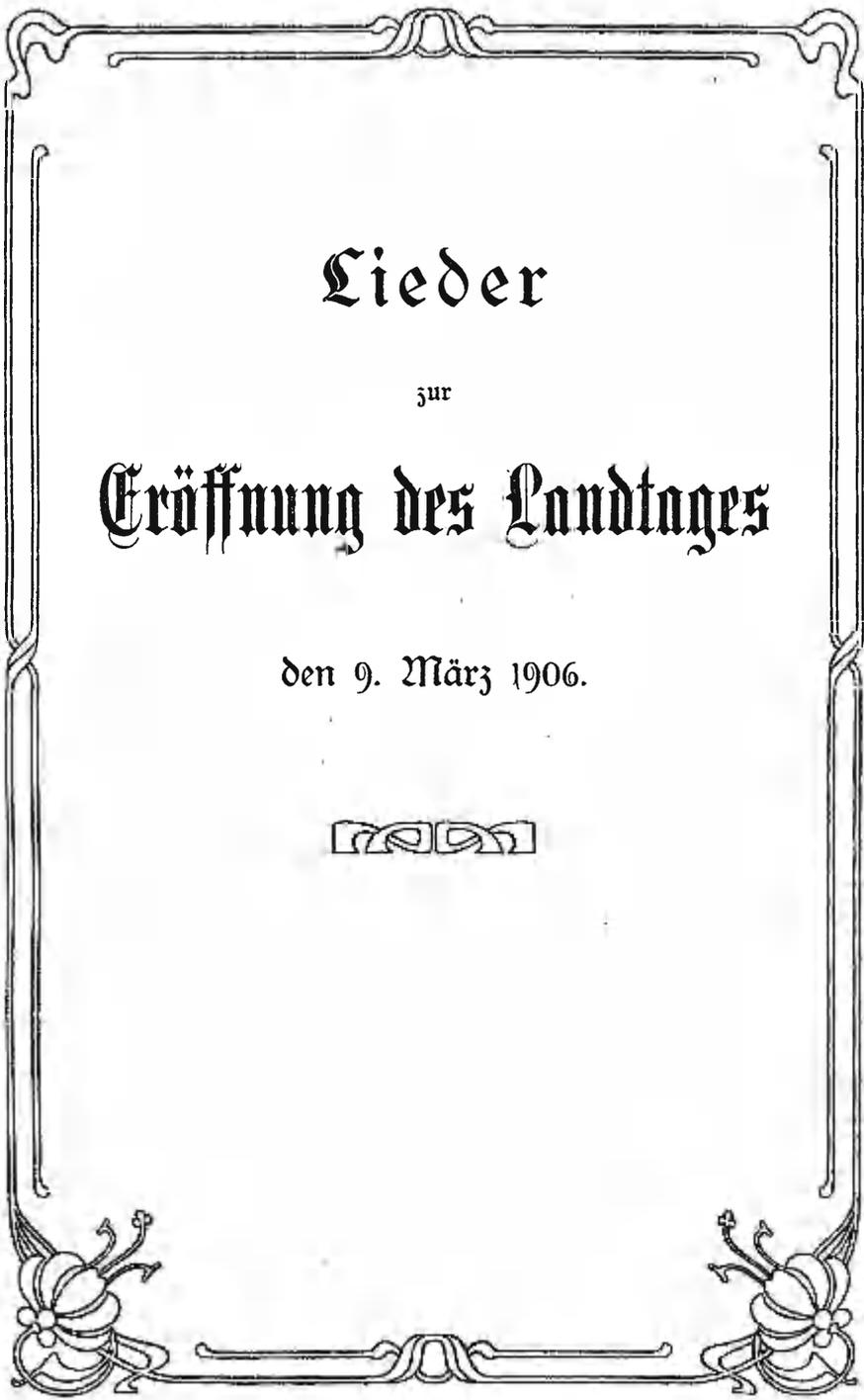
~~63.~~

Der Antrag des Landrats von Sivers, betr. Regelung der Jagd auf dem Gehorchslande.

64

*Besitzer des*

---

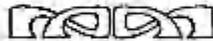


Lieder

zur

Eröffnung des Landtages

den 9. März 1906.



Дозволено цензуром. Рига, 8 Марта 1906 г.

Druck von W. S. Häfner, Riga.

## Vor der Predigt.

Eigene Melodie.

Ein feste Burg ist unser Gott, Ein gute Wehr und Waffen;  
Er hilft uns frei aus aller Noth, Die uns jetzt hat betroffen. Der  
alt böse Feind Mit Ernst er's jetzt meint; Groß Macht und viel  
Eist Sein grausam Rüstung ist; Auf Erd'n ist nicht sein's gleichen.

Mit unsrer Macht ist nichts gethan, Wir sind gar bald ver-  
loren; Es streit't für uns der rechte Mann, Den Gott selbst hat  
erforen. fragst du, wer der ist? Er heißt Jesus Christ, Der Herr  
Zebaoth, Und ist kein andrer Gott; Das Feld muß er behalten.

Und wenn die Welt voll Teufel wär Und wollt uns gar ver-  
schlingen, So fürchten wir uns nicht so sehr, Es soll uns doch  
gelingen. Der Fürst dieser Welt, Wie saur er sich stellt, Thut er  
uns doch nicht; Das macht, er ist gericht't, Ein Wörtlein kann  
ihn fällen.

Das Wort sie sollen lassen stahn Und kein'n Dank dazu haben.  
Er ist bei uns wohl auf dem Plan Mit seinem Geist und Gaben.  
Nehmen sie den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib; Laß fahren dahin,  
Sie haben's kein'n Gewinn: Das Reich muß uns doch bleiben.

## Nach der Predigt.

Mel.: O Haupt, voll Blut und Wunden :c.

Auf, auf, gieb deinem Schmerze Und Sorgen gute Nacht;  
Laß fahren, was das Herze Betrübt und traurig macht! Bist du  
doch nicht Regente, Der alles führen soll: Gott sitzt im Regimente  
Und führet alles wohl.

## Kirchengebet.

Eigene Melodie.

Was Gott thut, das ist wohlgethan, Es bleibt gerecht sein  
Wille; Wie er fängt meine Sachen an, Will ich ihm halten stille.  
Er ist mein Gott, Der in der Noth Mich wohl weiß zu erhalten;  
Drum laß ich ihn nur walten.

---

## Schlußliturgie und Segen.

---

Eigene Melodie.

Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ, Weil es nun Abend  
worden ist; Dein göttlich Wort, das helle Licht, Laß ja bei uns  
auslöschen nicht.

In dieser lezt'n betäubten Zeit Verleih uns, Herr, Beständig-  
keit, Daß wir dein Wort und Sacrament Rein b'halten bis an  
unser End.

Die Sach und Ehr, Herr Jesu Christ, Nicht unser, sondern  
dein ja ist, Darum so steh du denen bei, Die sich auf dich ver-  
lassen frei.



# Verzeichnis der Willigungen

## aus der Korpskasse und aus der Ritterkasse.

| I. Korpskasse. |                                                                                                                                                                                        | Budget*)<br>pro 1905. |      | Bis zum<br>Landtag 1905<br>bewilligt. |      |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------|---------------------------------------|------|
|                |                                                                                                                                                                                        | Rubel.                | Kop. | Rubel.                                | Kop. |
| 1              | Residiergelder:<br>nach dem Etat von 1827 ausser der Amts-<br>wohnung à 150 Tal. Alb monatlich 2268 R.<br>triennal bewilligte Zulage für den<br>permanent residierenden Landrat 3932 „ | 6.200                 | —    | 3.932                                 | —    |
| 2              | Triennal bewilligte Diäten für die stellvertre-<br>tend residierenden Landräte à 500 Rbl.<br>monatlich . . . . .                                                                       | 1.000                 | —    | 1.000                                 | —    |
| 3              | Repräsentationsgelder des Landmarschalls:<br>nach dem Etat von 1862 ausser der Amts-<br>wohnung . . . . . 6000 R.<br>triennal bewilligte Zulage . . . . . 3000 „                       | 9.000                 | —    | 3.000                                 | —    |
| 4              | Gage des Ritterschaftssekretärs ausser freier<br>Wohnung in dem seit 1900 bestehenden<br>Betrage . . . . .                                                                             | 3.000                 | —    |                                       |      |
| 5              | Demselben als Vergütung der Differenz zwischen<br>dem Mietwert seiner Wohnung und den ihm<br>gebührenden Wohnungsgeldern zufolge Kon-<br>ventsbeschlusses vom Mai 1903 . . . . .       | 200                   | —    |                                       |      |
| 6              | Gage des Ritterschaftsnotars in dem seit 1900<br>bestehenden Betrage . . . . .                                                                                                         | 2.600                 | —    |                                       |      |
| 7              | Quartiergelder des Ritterschaftsnotars . . . . .                                                                                                                                       | 900                   | —    |                                       |      |
| 8              | Gage des Ritterschaftsaktuars in dem vom<br>Dezemberkonvent 1902 erhöhten Betrage<br>(hat kein freies Quartier) . . . . .                                                              | 1.800                 | —    |                                       |      |
| 9              | Gage des dim. Sekretärs Baron Bruiningk inkl.<br>Quartiergelder . . . . .                                                                                                              | 3.000                 | —    |                                       |      |
| 10             | Gage des Ritterschaftsrentmeisters in dem 1882<br>fixierten Betrage ausser freier Wohnung<br>(cf. II 64a) . . . . .                                                                    | 2.550                 | —    |                                       |      |
| 11             | Ausseretatmässige Zulage des Ritterschafts-<br>rentmeisters vom Konvent bis zum Landtag<br>bewilligt . . . . .                                                                         | 1.200                 | —    | 1.200                                 | —    |
|                | Transport .                                                                                                                                                                            | 31.450                | —    |                                       |      |

\*) Berechnet Anfang November 1905.

| Korpskasse. |                                                                                                                                                                                                                                          | Budget pro 1905. |      | Bis zum Landtag 1905 bewilligt. |      |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------|---------------------------------|------|
|             |                                                                                                                                                                                                                                          | Rubel.           | Kop. | Rubel.                          | Kop. |
|             | Transport                                                                                                                                                                                                                                | 31.450           | —    |                                 |      |
| 12          | Gage des I. Rentmeistergehilfen in dem 1895 fixierten Betrage (cf. II 64a) . . . . .                                                                                                                                                     | 1.750            | —    |                                 |      |
| 13          | Quartiergelder des I. Rentmeistergehilfen . .                                                                                                                                                                                            | 500              | —    |                                 |      |
| 14          | Gage des II. Rentmeistergehilfen in dem 1897 fixierten Betrage ausser freier Wohnung .                                                                                                                                                   | 1.650            | —    |                                 |      |
| 15          | Gage des Translateurs für russische Sachen (hat kein freies Quartier) in dem 1888 fixierten Betrage . . . . .                                                                                                                            | 1.800            | —    |                                 |      |
| 16          | Gage des Translateurs für estnische Sachen .                                                                                                                                                                                             | 250              | —    |                                 |      |
| 17          | Gagen inkl. Quartiergelder:<br>für einen Kanzlisten, der zugleich Translateur für lettische Sachen ist, . . . . . 900 Rbl.<br>für eine Buchhalterin u. 2 Kanzlistinnen à 600 Rbl. . . . . 1800 „<br>für 2 Kanzlistinnen à 480 Rbl. 960 „ | 3.660            | —    |                                 |      |
| 18          | Gage des Sekretärs des statistischen Bureaus (hat freies Quartier, zahlt aber 75 Rbl. für Beheizung, ist zugleich Sekretär der Zentralkommission (cf. II 63a) und Geschäftsführer in Sachen der Steuerreform) . . .                      | 1.200            | —    |                                 |      |
| 19          | Gagen inkl. Quartiergelder für 3 Kanzlistinnen des statistischen Bureaus à 600 resp. 480 Rbl. . . . .                                                                                                                                    | 1.560            | —    |                                 |      |
| 20          | Ausseretatmässige Zulagen für den 1 Kanzlisten der Ritterschaftskanzlei, für die Buchhalterin und für eine Kanzlistin des statistischen Bureaus à 120 Rbl. . . . .                                                                       | 360              | —    |                                 |      |
| 21          | Beitrag zum Pensionsfonds à 2% von 28.820 Rbl. etatmässiger Gagen der Kanzlei inkl. Quartiergelder resp. freie Quartiere nach der Schätzung für die Immobiliensteuer vom Jahre 1902 . . . . .                                            | 576              | 40   |                                 |      |
| 22          | Alterszulagen diverser Kanzleibeamten, nach den etatmässigen Gagen berechnet, im Jahre 1905 aus der Korpskasse zu zahlen . . .                                                                                                           | 4.376            | 67   |                                 |      |
| 23          | Gagen für 3 Ministeriale, 1 Portier, 4 Hausknechte und seit dem Mai c. 1 Nachwächter bei freier Wohnung exkl. diverse Extra-Remunerationen, im Jahre 1905 zu zahlen . . . . .                                                            | 2.789            | 20   |                                 |      |
| 24          | Ausserordentliche Zahlungen an Kanzleibeamte und an die Dienerschaft circa . . . . .                                                                                                                                                     | 1.400            | —    |                                 |      |
|             | Transport                                                                                                                                                                                                                                | 53.322           | 27   |                                 |      |

| Korpskasse. |                                                                                                                                       | Budget pro 1905. |      | Bis zum Landtag 1905 bewilligt. |      |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------|---------------------------------|------|
|             |                                                                                                                                       | Rubel.           | Kop. | Rubel.                          | Kop. |
|             | Transport                                                                                                                             | 53.322           | 27   |                                 |      |
| 25          | Hilfsarbeit wegen der den Familien einberufener Reservisten zu zahlenden Unterstützungen:                                             |                  |      |                                 |      |
|             | 1 temporär angestellter Sekretär à 100 resp. vom 15. Juli c. ab à 150 Rbl. monatlich . . . . .                                        | 1475 R. — K.     |      |                                 |      |
|             | 3—5 Kanzlistinnen, davon 1 vom 15. Juli ab à 50 im übrigen à 40 Rbl. monatlich . . . . .                                              | 1895 „ 20 „      |      |                                 |      |
|             | 1 Buchhalterin in der Rentei, zuerst tagweise, dann à 40 Rbl. monatlich . . . . .                                                     | 462 „ 40 „       |      |                                 |      |
|             |                                                                                                                                       | 3.832            | 60   |                                 |      |
| 26          | Diverse Hilfsarbeit:                                                                                                                  |                  |      |                                 |      |
|             | Repartition der Ritterschafts-abgaben . . . . .                                                                                       | 1282 R. 40 K.    |      |                                 |      |
|             | Translate, Restanzenauszüge, Aktenrotuli, Abschriften u. a. ca. . . . .                                                               | 1717 „ 60 „      |      |                                 |      |
|             |                                                                                                                                       | 3.000            | —    |                                 |      |
| 27          | Translate, Hilfsarbeit etc. in Sachen der Presse a conto des vom Konvent bewilligten Kredits von 3000 Rbl. jährlich . . . . .         | 2.200            | —    |                                 |      |
| 28          | Kanzleibedürfnisse und Unkosten ca. . . . .                                                                                           | 6.500            | —    |                                 |      |
| 29          | Delegationskosten ca. . . . .                                                                                                         | 4.200            | —    |                                 |      |
| 30          | Konventskosten ca. . . . .                                                                                                            | 1.000            | —    |                                 |      |
| 31          | Der Ritterschaftsrepräsentation zur Disposition gestellte Summen ca. . . . .                                                          | 6.000            | —    |                                 |      |
| 32          | Pensionen und lebenslängliche Unterstützungen                                                                                         | 900              | —    |                                 |      |
| 33          | Triennial bewilligte Unterstützung für die Kinder des verstorbenen Försters Eggert . . . . .                                          | 150              | —    | 150                             | —    |
| 34          | 1893 unbefristet aus der Korpskasse bewilligte Zulage für den Bibliothekar inkl. Beitrag zum Pensionsfonds und Alterszulage . . . . . | 262              | 33   |                                 |      |
| 35          | Beitrag zum Pensionsfonds für Beamte der Ritterschaftsgüter . . . . .                                                                 | 178              | —    |                                 |      |
| 36          | Dem Präses des Stipendienkollegiums zu Kanzleizwecken triennial bewilligte . . . . .                                                  | 200              | —    | 200                             | —    |
| 37          | Dem Dorpater Hilfsverein triennial bewilligter Rentenerlass . . . . .                                                                 | 500              | —    |                                 |      |
| 38          | Vom Konvent zum Besten des vom Adel des Reichs gegründeten Feldlazarets einmalig bewilligte . . . . .                                 | 20.000           | —    |                                 |      |
|             |                                                                                                                                       | 102.245          | 20   |                                 |      |

| II. Ritterkasse.                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | In das Budget pro 1905 eingestellt. |               | Bis zum Landtag 1905 bewilligt. |               |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------|---------------------------------|---------------|----------------|----------|--|------|------|------|------|------|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|----------------------------|-------|---|---|---|-------|---------------------|-------|-------|-------|-------|-------|----------------------|------|------|------|------|-------|--|-------|-------|-------|-------|--------|--------|---|--|--|
|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Rubel.                              | Kop.          | Rubel.                          | Kop.          |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| 1                                   | Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen vom Jahre 1904 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 20.876                              | 87*           |                                 |               |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| 2                                   | Für das Ritterhaus und das Dienstgebäude:<br>Hausverwalter . . . . . 300 R. — K.<br>Abgaben und Versicherung, Beheizung, Beleuchtung, Remonte und andere Ausgaben . . . . . 11.200 „ — „<br>Inventar-Erhaltung und -Ergänzung . . . . . 2.000 „ — „                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 13.500                              | —             |                                 |               |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| 3                                   | Für die Bibliothek:<br>Gage des Bibliothekars nebst 2% Beitrag zum Pensionsfonds und Alterszulage, cf. I 34 . . . 655 R. 83 K.<br>Für Anschaffungen und für Binden von Büchern. . . . . 464 „ 17 „                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 1.120                               | —             |                                 |               |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| 4                                   | Für die adligen Vormundschaftsämter:<br><table border="0" style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Riga-Wolmar:</th> <th>Wenden-Walk:</th> <th>Dorpat-Werro:</th> <th>Pernau-Fellin:</th> <th>In Summa</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Rbl.</th> <th>Rbl.</th> <th>Rbl.</th> <th>Rbl.</th> <th>Rbl.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geschäftsführende Glieder . . . . .</td> <td>2500.</td> <td>1500.</td> <td>1500.</td> <td>1500.</td> <td>7000.</td> </tr> <tr> <td>Assessore à 500 R. . . . .</td> <td>1000.</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>—</td> <td>1000.</td> </tr> <tr> <td>Kanzleien . . . . .</td> <td>2400.</td> <td>1800.</td> <td>2200.</td> <td>1800.</td> <td>8200.</td> </tr> <tr> <td>Lokalmiete . . . . .</td> <td>600.</td> <td>400.</td> <td>500.</td> <td>250.</td> <td>1750.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>6500.</td> <td>3700.</td> <td>4200.</td> <td>3550.</td> <td>17950.</td> </tr> </tbody> </table> |                                     | Riga-Wolmar:  | Wenden-Walk:                    | Dorpat-Werro: | Pernau-Fellin: | In Summa |  | Rbl. | Rbl. | Rbl. | Rbl. | Rbl. | Geschäftsführende Glieder . . . . . | 2500. | 1500. | 1500. | 1500. | 7000. | Assessore à 500 R. . . . . | 1000. | — | — | — | 1000. | Kanzleien . . . . . | 2400. | 1800. | 2200. | 1800. | 8200. | Lokalmiete . . . . . | 600. | 400. | 500. | 250. | 1750. |  | 6500. | 3700. | 4200. | 3550. | 17950. | 17.950 | — |  |  |
|                                     | Riga-Wolmar:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Wenden-Walk:                        | Dorpat-Werro: | Pernau-Fellin:                  | In Summa      |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
|                                     | Rbl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Rbl.                                | Rbl.          | Rbl.                            | Rbl.          |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| Geschäftsführende Glieder . . . . . | 2500.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1500.                               | 1500.         | 1500.                           | 7000.         |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| Assessore à 500 R. . . . .          | 1000.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | —                                   | —             | —                               | 1000.         |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| Kanzleien . . . . .                 | 2400.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1800.                               | 2200.         | 1800.                           | 8200.         |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| Lokalmiete . . . . .                | 600.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 400.                                | 500.          | 250.                            | 1750.         |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
|                                     | 6500.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3700.                               | 4200.         | 3550.                           | 17950.        |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
| 5                                   | Für das Konsistorium:<br>1890 bewilligte Zulage für 2 Assessore à 667 Rbl. . . . . 1334 Rbl.<br>Seit 1862 feststehende Zulage für die Kanzlei (nach dem Antrage für den Sekretär 385 Rbl., Notar und Archivar 190 Rbl., 2 Kanzlisten 310 R., Ministerial 30 R.) 915 „<br>Triennial bewilligte Zulagen für die Kanzlei: 1500 Rbl. für den Sekretärsgehilfen, 500 Rbl. für einen Kanzlisten, 300 Rbl. vom Konsistorium für den Translateur verwandt, ferner seit 1896 zur Verstärkung der Kanzleimittel bewilligte 350 Rbl. . . . . 2650 „                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 4.899                               | —             | 2.650                           | —             |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |
|                                     | Transport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 58.345                              | 87            |                                 |               |                |          |  |      |      |      |      |      |                                     |       |       |       |       |       |                            |       |   |   |   |       |                     |       |       |       |       |       |                      |      |      |      |      |       |  |       |       |       |       |        |        |   |  |  |

\*) Das Defizit sollte nach diesem zu Beginn des Jahres angefertigten Budget zum Schluss des Jahres ziemlich unverändert bleiben, doch wird dasselbe wegen des vom Juli-Landtag bewilligten Kredits zur Verstärkung der Gutspolizei etc. viel grösser werden.



## Bericht

### des Landratskollegiums zum Verzeichnis der ritterschaftlichen Willigungen.

Da das Abhalten des zum 3. Dezember v. J. einberufenen ordentlichen Landtages der Livländischen Ritter- und Landschaft wegen der damals durch die Unruhen sowie Bahn- und Poststreiks eingetretene vollständige Unsicherheit aller Verkehrsverbindungen sich als unmöglich erwies und es auch nicht annähernd vorauszusehen war, wann die Lage im Lande das Abhalten des Landtages ermöglichen werde, erledigte die Plenarversammlung des Adelskonvents an Stelle des Landtages die dringendsten Vorlagen, zu denen vornehmlich die bis zum Jahre 1905 terminierten Willigungen aus der Ritter- und Korpskasse zu rechnen waren.

Zu dem Verzeichnis der Willigungen sind von der Plenarversammlung des Adelskonvents die in der Beilage bezeichneten Beschlüsse gefasst worden, die jedoch nur als vorläufige Beschlüsse anzusehen sind und der Revision des Landtages unterliegen.

Da die Plenarversammlung des Adelskonvents eine Reihe von Subventionen — vornehmlich für Schulzwecke — nur unter dem Vorbehalt bewilligt hatte, dass der Kassenbestand der Ritterkasse die Auszahlung dieser Subventionen ermögliche, wurde vom residierenden Landrat nach einer in dieser Frage unter Teilnahme des Präses des Stipendienkollegiums am 19. Dezember v. J. stattgehabten Konferenz verfügt, folgende Willigungen im Semester I 1906 zur Auszahlung gelangen zu lassen:

- |                                                                        |           |             |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| 1) Kredit für Pensionate . . . . .                                     | 3300 Rbl. |             |
| 2) Subvention an das Girgensohnsche Mädchenpensionat . . . . .         | 750 „     |             |
| 3) An die von Zeddelmannsche Lehranstalt aus der Ritterkasse . . . . . | 2380 „    | } 3000 Rbl. |
| und aus der Speransky-Stiftung . . . . .                               | 620 „     |             |
| zahlbar zu je 1000 Rbl. im Februar, März und Mai.                      |           |             |
| 4) An die Eltzsche Lehranstalt aus der Ritterkasse . . . . .           | 2380 „    | } 3000 Rbl. |
| und aus der Speransky-Stiftung . . . . .                               | 620 „     |             |
| zahlbar zu je 1000 Rbl. im Februar, März und Mai.                      |           |             |

Die anderen Willigungen für Schulzwecke wurden im Hinblick auf die Erschöpfung der Ritterkasse als nicht zahlbar anerkannt.

Hinsichtlich der unter Vorbehalt vorhandener Mittel bewilligten Unterstützungssubventionen wurde verfügt, die Pension an die Frau Schwartz (1200 Rbl. p. a.) voll auszuzahlen, desgleichen die Subvention an die Frau Guthmann (100 Rbl. p. a.), während die Subvention an die Frau von Kieter bis auf weiteres von 1000 Rbl. auf 700 Rbl. p. a. reduziert wurde, so dass an Frau von Kieter im ersten Semester 1906 350 Rbl. auszuzahlen sind.

Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft wolle nunmehr über die Prolongation der im Verzeichnis der Willigungen v. J. 1905 enthaltenen Zahlungen definitiv Beschluss fassen.

## Auszug

aus dem Rezess des Livländischen Adelskonvents  
vom Dezember 1905.

Zu dem Verzeichnis der ritterschaftlichen Willigungen wurden vorbehältlich der Rathabierung durch den Landtag folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Die gemäss dem Verzeichnis der Willigungen aus der Korpskasse zu deckenden Ausgabeposten sind alle in das Budget für das Jahr 1906 einzustellen, mit alleiniger Ausnahme des Postens 37, laut welchem dem Dorpater Hilfsverein bisher ein Rentenerlass im Betrage von 500 Rbl. triennial bewilligt worden ist. Dieser Posten ist zu streichen.
- II. Die aus der Ritterkasse zu deckenden Ausgabeposten sind wie folgt zu behandeln:
  - A. Folgende Posten sind zu streichen:
    - Posten 9.* Geistliche Bedienung der Gefangenen in Riga - 750 Rbl.
    - Posten 10.* Beiträge zum Kapital der Unterstützungskasse für lutherische Gemeinden - 3000 Rbl.
    - Posten 12.* Religionsrepetitoren und Katecheten - 970 Rbl.
    - Posten 13.* Zulage für den Küster in Tschorna - 150 Rbl.
    - Posten 16.* Förderung des theologischen Studiums - 1000 Rbl.
    - Posten 17.* Subvention des Privatdozenten Mag. theol. Girgensohn - 500 Rbl.
    - Posten 18.* Ausbildung von Organisten - 500 Rbl.
    - Posten 19.* Beitrag zur Prediger-Emeritalkasse - 1000 Rbl.
    - Aus dem *Posten 21.* Etat der Oberlandschulbehörde. Die Zahlungen für den Schulrat - 250 Rbl. und für Kanzleiarbeiten und Bedienung - 80 Rbl.
    - Posten 29.* Subvention der Erziehungsanstalt Pfeiffer - 600 Rbl.
    - Posten 30.* Subvention der Schülerwerkstatt in Dorpat - 200 Rbl.
    - Posten 31.* Subvention des Kindergartens des Frl. Böhm in Wenden - 200 Rbl.
    - Posten 32.* Subvention der Mädchengewerbeschule in Riga - 500 Rbl.
    - Posten 35.* Subvention der Handarbeitsschule in Riga - 200 Rbl.

- Posten 36.* Subvention der Kinderbewahranstalt in Fellin — 200 Rbl.
- Posten 38.* Der Kredit für die Garantiezahlung für das Rigasche Stadttheater — 4000 Rbl.
- Posten 39.* Subvention der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde — 1000 Rbl.
- Posten 41.* Subvention zur Herausgabe Livländischer Landtagsrezesse — 1000 Rbl.
- Posten 42.* Subvention der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat — 300 Rbl.
- Posten 45.* Subvention der Rigaschen Diakonissenanstalt — 1000 Rbl.
- Posten 46.* Subvention des Evangelischen Hospitals in Petersburg — 200 Rbl.
- Posten 47.* Subvention des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger — 400 Rbl.
- Posten 48.* Subvention der Reimersschen Augenheilanstalt in Riga — 500 Rbl.
- Posten 49.* Subvention des Vereins Bethabara in Riga — 300 Rbl.
- Posten 59.* Stipendium des stud. A. Hollmann — 400 Rbl.
- Aus dem *Posten 64.* Zulage des Sekretärs des Landratskollegiums für Wegebauangelegenheiten — 600 Rbl.
- Posten 68.* Für den Geschäftsführer der Kommission für den Irrenhausbau — 300 Rbl.
- Posten 74.* Für die Wenden-Drobbuschsche Chaussee — 165 Rbl.
- B. Folgende Posten sind zu reduzieren:
- Im *Posten 2.* Der Kredit für Instandhaltung und Ergänzung des Inventars des Ritterhauses und des Dienstgebäudes — von 2000 auf 500 Rbl.
- Im *Posten 3.* Der Kredit für Anschaffung und Binden von Büchern der Ritterschaftsbibliothek von 464 Rbl. 17 Kop. auf 300 Rbl.
- Posten 11.* Der Kredit für Anstellung von Pfarrvikaren — auf die Hälfte, d. h. von 3200 auf 1600 Rbl., da im lettischen Teile Livlands freie geistliche Kräfte genügend vorhanden sind.
- Posten 20.* Verschiedene kleinere Ausgaben für die Kirche — von 838 Rbl. 50 Kop. auf 500 Rbl.
- Posten 34.* Französischer Privatunterricht in Birkenruh — von 670 Rbl. auf 500 Rbl., d. i. den Mietwert der hierfür in Birkenruh zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- Posten 70.* Gage des Oberrevisors — von 300 auf 150 Rbl.
- C. Folgende Posten sind in das Budget pro 1906 unter dem ausdrücklichen, den Nutzniessern mitzuteilenden Vorbehalt einzustellen, dass die Zahlung nur im Falle disponibler Mittel erfolgen könne:

- Posten 22.* Subventionierung von Privatpensionaten — 10.000 Rbl.  
*Posten 23.* Subventionierung häuslichen Vorbereitungsunterrichts — 17.000 Rbl.  
*Posten 24.* Subventionierung von Nachhilfeunterricht — 4850 Rbl.  
*Posten 25.* Diverse Stipendien — 7400 Rbl.  
*Posten 26.* Subvention des von Zeddelmannschen Privatgymnasiums in Dorpat — 7380 Rbl.  
*Posten 27.* Subvention des von Eltzschen Privatgymnasiums in Riga — 7380 Rbl.  
*Posten 28.* Subvention des Girgensohnschen Mädchenpensionats in Dorpat — 2100 Rbl.  
*Posten 60.* Die der verw. Frau J. von Kieter zur Ergänzung der ihr aus diversen Stiftungen gezahlten Unterstützungen bis auf 1000 Rbl. jährlich bewilligten 810 Rbl. 50 Kop.  
*Posten 61.* Unterstützung der Witwe des Kirchenschreibers zu St. Jakob in Riga Guthmann — 100 Rbl.  
*Posten 62.* Unterstützung der Sekretärswitwe Anna Schwartz — 1200 Rbl.

D. Alle übrigen Posten sind in unveränderter Höhe in das Budget einzustellen.

- III. Das Landratskollegium zu ersuchen, die gesetzliche Genehmigung zur Reduzierung der vier bestehenden adeligen Vormundschaftsämter auf zwei zu erwirken, nachdem es die erforderlichen Gutachten eingezogen hat.
- IV. Behufs Erleichterung der Zahlungspflicht sind:
- 1) die Willigungen auch in Teilzahlungen von der Ritterschaftsrente entgegenzunehmen:
  - 2) getrennte Quittungen über Willigungen und Geldlandesprästan- den von der Ritterschaftsrente auszustellen.
- V. Im Hinblick auf die vollständige Erschöpfung der ritterschaftlichen Kassenbestände sind keine Vorschüsse aus der Ritterkasse an die Landeskasse zu leisten.

| Ritterkasse. |                                                                                                                                                                                                                                                                                              | In das Budget<br>pro 1905<br>eingestellt. |              | Bis zum<br>Landtag 1905<br>bewilligt. |              |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------|---------------------------------------|--------------|
|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Rubel.                                    | Kop.         | Rubel.                                | Kop.         |
|              | Transport                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 58.345                                    | 87           |                                       |              |
| 6            | Für die Oberkirchenvorsteherämter:<br>Feststehende Kanzleigelder à 300 R. 1200 Rbl.<br>Triennial bewilligte Zulagen von<br>900 R. für das Riga-Wolmarsche,<br>von je 700 R. für die 3 anderen 3000 „                                                                                         | 4.200                                     | —            | 3.000                                 | —            |
| 7            | Gehaltszulage für den Generalsuperintendenten,<br>1890 ohne spezielle Terminierung erhöht .                                                                                                                                                                                                  | 5.000                                     | —            |                                       |              |
| 8            | Für die Jakobikirche zu Riga:<br>triennial bewilligt:<br>für den Hilfsprediger . . . 500 R. — K.<br>„ „ estnischen Prediger 300 „ — „<br>„ „ Küster etc. der est-<br>nischen Gemeinde . . . 142 „ 50 „                                                                                       | 942                                       | 50           | 942                                   | 50           |
| 9            | Für die die Gefangenen in Riga geistlich bedie-<br>nenden Prediger, und zwar:<br>für den lettischen Prediger . . . 400 Rbl.<br>„ „ Gehilfen desselben und<br>Religionslehrer . . . 250 „<br>„ „ estnischen Prediger . . . 100 „                                                              | <del>750</del>                            | <del>—</del> | <del>750</del>                        | <del>—</del> |
| 10           | Dem südlivländischen und dem nordlivländi-<br>schen Bezirkskomitee der Unterstützungs-<br>kasse für lutherische Gemeinden triennial be-<br>willigte Beiträge zum unantastbaren Kapital<br>je 1500 Rbl. . . . .                                                                               | <del>3.000</del>                          | <del>—</del> | <del>3.000</del>                      | <del>—</del> |
| 11           | Zur Anstellung von 8 Pfarrvikaren à 400 Rbl.<br>dem Konsistorium triennial bewilligter Kredit                                                                                                                                                                                                | 3.200                                     | —            | 3.200                                 | 1600         |
| 12           | Für Religionsrepetitore und Katecheten:<br>der Elisabeth-Gemeinde in Pernau 200 Rbl.<br>„ lettischen Gemeinde in Walk 150 „<br>„ estnischen „ „ „ 350 „<br>„ Neuermühlenschen Gemeinde 120 „<br>„ Kemmernschen „ „ „<br>1905 I zessierend . . . . 50 „<br>„ Fellinschen Gemeinde . . . 150 „ | <del>1.820</del>                          | <del>—</del> | <del>970</del>                        |              |
| 13           | Für den Küster in Tschorna dem Oberkirchen-<br>vorsteheramt triennial bewilligt . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 150                                       | —            | 150                                   | 750          |
| 14           | Für den Küster in Tackerorth und Gutmanns-<br>bach triennial bewilligt . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 300                                       | —            | 300                                   | 150          |
|              | Transport                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 76.908                                    | 37           |                                       | 300          |

| Ritterkasse. |                                                                                                                                                                                                                                              | In das Budget pro 1905 eingestellt. |      | Bis zum Landtag 1905 bewilligt. |                  |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------|---------------------------------|------------------|
|              |                                                                                                                                                                                                                                              | Rubel.                              | Kop. | Rubel.                          | Kop.             |
|              | Transport                                                                                                                                                                                                                                    | 76.908                              | 37   |                                 |                  |
| 15           | Für den Wendenschen Stadtprediger triennal bewilligt . . . . .                                                                                                                                                                               | 100                                 | —    | 100                             | —                |
| 16           | Zur Förderung des theologischen Studiums triennal bewilligt . . . . .                                                                                                                                                                        | <del>1.000</del>                    |      | <del>1.000</del>                |                  |
| 17           | Für den Privatdozenten mag. theol. K. Girgensohn vom Konvent bis zum Landtag bewilligt                                                                                                                                                       | <del>500</del>                      |      | 500                             | —                |
| 18           | Zur Ausbildung von Organisten . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 600                                 | —    | 600                             | <i>LX p. 13</i>  |
| 19           | Als Beitrag zur Prediger-Emeritalkasse triennal bewilligt . . . . .                                                                                                                                                                          | <del>1.000</del>                    |      | <del>1.000</del>                |                  |
| 20           | Za diversen kleineren Ausgaben für die Kirche sind repariert . . . . .                                                                                                                                                                       | 838                                 | 50   | 500                             | —                |
| 21           | Für die Oberlandschulbehörde nach dem jährlich vorgestellten Budget pro 1905:<br>Für den Schulrat . . . . . 250 Rbl.<br>„ „ Sekretär . . . . . 300 „<br>„ „ Kanzleiarbeiten und Bedienung 80 „                                               | <del>630</del>                      | —    | 300                             |                  |
| 22           | Zur Subventionierung von Privatpensionaten triennal bewilligter Kredit von 10,000 Rbl., von welchen 3000 Rbl. zufolge Konventsbeschluss auch zur Ergänzung des Postens „Häuslicher Vorbereitungsunterricht“ verwandt werden können . . . . . | 9.000                               | —    | 10.000                          | —<br>kreditweise |
| 23           | Zur Subventionierung häuslichen Vorbereitungsunterrichts . . . . .                                                                                                                                                                           | 17.000                              | —    | 17.000                          | —                |
| 24           | Für Nachhilfeunterricht . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 3.500                               | —    | 4.850                           | —<br>kreditweise |
| 25           | Diverse Stipendien . . . . .                                                                                                                                                                                                                 | 6.000                               | —    | 7.400                           | —<br>kreditweise |
| 26           | Triennal bewilligte Subvention für das R. von Zeddelmannsche Privatgymnasium zu Dorpat à 8000 Rbl. jährlich, resp. nach Abzug der aus der Baron Üxküllschen Speranski-Stiftung 1905 zu zahlenden 620 Rbl. . . .                              | 7.380                               | —    | 8.000                           | —                |
| 27           | Desgleichen für das H. v. Eltzsche Privatgymnasium zu Riga . . . . .                                                                                                                                                                         | 7.380                               | —    | 8.000                           | —                |
| 28           | Dem Girgensohnschen Mädchenpensionat in Dorpat triennal bewilligt:<br>Subvention . . . . . 1500 Rbl.<br>An die Mellinsche Anstalt wegen Lokalmiete zu zahlende . . 600 „                                                                     | 2.100                               | —    | 2.100                           | —                |
| 29           | Triennal bewilligte Subvention der Erziehungsanstalt des Fräulein Karoline Pfeiffer für Mädchen in Riga . . . . .                                                                                                                            | <del>600</del>                      |      | <del>600</del>                  |                  |
|              | Transport                                                                                                                                                                                                                                    | 134.536                             | 87   |                                 |                  |

| Ritterkasse. |                                                                                                                                                            | In das Budget pro 1905 eingestellt. |      | Bis zum Landtag 1905 bewilligt. |            |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------|---------------------------------|------------|
|              |                                                                                                                                                            | Rubel.                              | Kop. | Rubel.                          | Kop.       |
|              | Transport                                                                                                                                                  | 134.536                             | 87   |                                 |            |
| 30           | Desgleichen für die Schülerwerkstatt in Dorpat                                                                                                             | <del>200</del>                      |      | <del>200</del>                  |            |
| 31           | Desgleichen für den Kindergarten des Fräulein P. Boehm in Wenden . . . . .                                                                                 | <del>200</del>                      |      | <del>200</del>                  |            |
| 32           | Desgleichen für die Mädchen-Gewerbeschule in Riga dem Jungfrauenverein . . . . .                                                                           | <del>500</del>                      |      | <del>500</del>                  |            |
| 33           | Der Knüpferschen Mädchenschule durch Einräumung eines Lokals in dem Fellinschen Gymnasialgebäude . . . . .                                                 | 300                                 | —    | 300                             | —          |
| 34           | Für französischen Privatunterricht im Sommer 1905, eingerechnet 500 Rbl. Mietwert des Lokals in Birkenruhe, repartiert . . . . .                           | <del>370</del>                      |      | <del>370</del>                  |            |
| 35           | Der Handarbeitsschule „Hausfleiss“ in Riga vom Konvent bis zum Landtag bewilligte jährliche Subvention . . . . .                                           | <del>200</del>                      |      | <del>200</del>                  |            |
| 36           | Für die Kinderbewahranstalt in Fellin vom Konvent bis zum Landtag bewilligte jährliche Subvention . . . . .                                                | <del>200</del>                      |      | <del>200</del>                  |            |
| 37           | Triennial bewilligte Gage für den Direktor des Landeskulturbureaus . . . . .                                                                               | 2.000                               | —    | 2.000                           |            |
| 38           | Für das Rigasche Stadttheater triennial bewilligte Garantiezahlung bis zu 4000 Rbl. jährlich .                                                             | <del>4.000</del>                    |      | <del>4.000</del>                | <i>Suk</i> |
| 39           | Der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde vom Landtage 1900 bewilligte jährliche Subvention . . . . .                                             | 1.000                               | —    |                                 | <i>200</i> |
| 40           | Derselben zur Herausgabe des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuchs triennial bewilligte Subvention . . . . .                                          | 1.360                               | —    | 1.360                           |            |
| 41           | Derselben zur Herausgabe der livländischen Landtagsrezesse aus der schwedischen Regierungszeit vom Landtage 1900 bewilligte jährliche Subvention . . . . . | 1.000                               | —    | 1.000                           |            |
| 42           | Der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat triennial bewilligte Subvention . . . . .                                                                  | <del>300</del>                      |      | <del>300</del>                  |            |
| 43           | Der Literarischen Gesellschaft zu Fellin durch Überlassung eines Lokals im Gymnasialgebäude mit Beheizung . . . . .                                        | 200                                 | —    |                                 |            |
| 44           | Der Baltischen Monatsschrift triennial bewilligte Subvention . . . . .                                                                                     | 1.000                               | —    | 1.000                           |            |
| 45           | Der Rigaschen Diakonissenanstalt triennial bewilligte Subvention . . . . .                                                                                 | 1.000                               | —    | 1.000                           |            |
| 46           | Dem Evangelischen Hospital in St. Petersburg triennial bewilligte Subvention . . . . .                                                                     | <del>200</del>                      |      | <del>200</del>                  |            |
|              | Transport                                                                                                                                                  | 147.366                             | 87   |                                 |            |

| Ritterkasse. |                                                                                                                                                          | In das Budget<br>pro 1905<br>eingestellt. |      | Bis zum<br>Landtag 1905<br>bewilligt. |      |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|------|---------------------------------------|------|
|              |                                                                                                                                                          | Rubel.                                    | Kop. | Rubel.                                | Kop. |
|              | Transport                                                                                                                                                | 147.366                                   | 87   |                                       |      |
| 47           | Dem Verein zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger triennial bewilligte Subvention . . . . .                                                         | <del>400</del>                            | —    | <del>400</del>                        | —    |
| 48           | Der Witwe Reimersschen Augenheilanstalt in Riga triennial bewilligte Subvention . . .                                                                    | <del>500</del>                            | —    | <del>500</del>                        | —    |
| 49           | Dem Verein Bethabara in Riga triennial bewilligte Subvention . . . . .                                                                                   | <del>300</del>                            | —    | 300                                   | —    |
| 50           | Für Armenpflege in der Jakobigemeinde in Riga vom Dezemberkonvent 1896 erhöhte, unterminierte jährliche Subvention . . .                                 | 100                                       | —    |                                       |      |
| 51           | Dem Verein gegen den Bettel zu Riga triennial bewilligte Subvention . . . . .                                                                            | 100                                       | —    | 100                                   | —    |
| 52           | Diverse Kollekten entsprechend den Verfügungen der Residierung circa . . . . .                                                                           | 76                                        | —    |                                       |      |
| 53           | Pensionen und lebenslänglich bewilligte Unterstützungen . . . . .                                                                                        | 14.091                                    | 60   |                                       |      |
| 54           | Triennial bewilligte Unterstützung der Frau Louise Gerstfeldt, Witwe des früheren Landgerichtssekretären und Hofgerichtsbeamten Ph. Gerstfeldt . . . . . | 200                                       | —    | 200                                   | —    |
| 55           | Desgleichen der verw. Frau Pastor und Küsterschuldirektor Hackmann zur Erziehung ihrer Kinder (seit 1893) . . . . .                                      | 600                                       | —    | 600                                   | —    |
| 56           | Triennial bewilligte Unterstützung für einen kranken Sohn des verstorbenen Kanzlisten Homo . . . . .                                                     | 100                                       | —    | 100                                   | —    |
| 57           | Desgleichen für die verw. Frau Dr. Walter, Tochter des weiland Bischof Walter . . .                                                                      | 500                                       | —    | 500                                   | —    |
| 58           | Desgleichen für Fräulein Joh. Zimse, Tochter des verstorbenen Seminardirektors Zimse .                                                                   | 200                                       | —    | 200                                   | —    |
| 59           | Stipendium für stud. Arnold Hollmann, als Sohn des verstorbenen Generalsuperintendenten . . . . .                                                        | <del>400</del>                            | —    | <del>400</del>                        | —    |
| 60           | Der verw. Frau Jos. von Kieter zur Ergänzung der ihr aus diversen Stiftungen gezahlten Unterstützungen bis auf 1000 Rbl. jährlich                        | 810                                       | 50   | 810                                   | 50   |
| 61           | Der Witwe des Kirchenschreibers zu St. Jakob in Riga, Guthmann, vom Konvent bis zum Landtag bewilligte jährliche Unterstützung                           | 100                                       | —    | 100                                   | —    |
| 62           | Desgleichen für Frau Anna Schwartz, Witwe des Sekretärgehilfen am Konsistorium und Sekretär des Riga-Wolmarschen adligen Vormundschaftsamts . . . . .    | 1.200                                     | —    | 1.200                                 | —    |
|              | Transport                                                                                                                                                | 167.044                                   | 97   |                                       |      |

| Ritterkasse. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | In das Budget<br>pro 1905<br>eingestellt. |      | Bis zum<br>Landtag 1905<br>bewilligt. |      |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|------|---------------------------------------|------|
|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Rubel.                                    | Kop. | Rubel.                                | Kop. |
|              | Transport                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 167.044                                   | 97   |                                       |      |
| 63           | Für die Zentralkommission in Grundsteuer-<br>sachen:                                                                                                                                                                                                                                                      |                                           |      |                                       |      |
|              | a) Etatmässige Gagen:                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                           |      |                                       |      |
|              | des Sekretärs . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                           |      |                                       |      |
|              | der I. Kanzlistin . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                           |      |                                       |      |
|              | „ II. „ . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |      |                                       |      |
|              | „ III. „ . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                           |      |                                       |      |
|              | „ IV. „ . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |      |                                       |      |
|              | für Bedienung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                           |      |                                       |      |
|              | 3616 R. — K.                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                           |      |                                       |      |
|              | b) 2% Beitrag zum Pensions-<br>fonds und Alterszulage . . . . .                                                                                                                                                                                                                                           | 1022                                      | 50   |                                       |      |
|              | c) Für Hilfsarbeiten bei der<br>Repartition der Dessä-<br>tinensteuer . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 1400                                      | —    |                                       |      |
|              | d) Für diverse Ausgaben . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                         | 761                                       | 50   |                                       |      |
|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 6.800                                     | —    |                                       |      |
| 64           | Für Geschäftsführung in Wegebausachen a conto<br>des vom Konvent 1901 bewilligten Kredits<br>von 12.000 Rbl. jährlich:                                                                                                                                                                                    |                                           |      |                                       |      |
|              | a) beim Landratskollegium für<br>den Wegebausekretär vom<br>Konvent bis zum Landtag<br>von 2400 Rbl auf 3000 Rbl.<br>erhöht, für den Rentmeister<br>à 200 Rbl. jährlich und für<br>den I. Rentmeistergehilfen<br>à 600 Rbl. jährlich, nebst<br>Beiträgen zum Pensionsfonds<br>und Alterszulagen . . . . . |                                           |      | 600                                   | —    |
|              | 4009 R. 38 K.                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                           |      |                                       |      |
|              | b) für die Geschäftsführung in<br>den Kreisen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                   | 4490                                      | 67   |                                       |      |
|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 8.500                                     | —    |                                       |      |
| 65           | Zur Bezahlung von Translaten für diverse<br>Landesbeamte ca. . . . .                                                                                                                                                                                                                                      | 1.000                                     | —    |                                       |      |
| 66           | Fahrgelder für diverse ritterschaftliche Kom-<br>missionen ca. . . . .                                                                                                                                                                                                                                    | 2.500                                     | —    |                                       |      |
| 67           | A conto des Kredits zur Anmietung von Kanz-<br>leikräften für die Kreisdeputierten vom<br>Jahre 1898, gross 1600 Rbl. jährlich . . . . .                                                                                                                                                                  | 400                                       | —    |                                       |      |
| 68           | Für den Geschäftsführer der Irrenhausbau-<br>kommission, vom Konvent bewilligt . . . . .                                                                                                                                                                                                                  |                                           |      |                                       |      |
|              | Transport                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 186.544                                   | 97   |                                       |      |

| Ritterkasse. |                                                                                                                                           | In das Budget<br>pro 1905<br>eingestellt. |           | Bis zum<br>Landtag 1905<br>bewilligt. |      |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------|---------------------------------------|------|
|              |                                                                                                                                           | Rubel.                                    | Kop.      | Rubel.                                | Kop. |
|              | Transport                                                                                                                                 | 186.544                                   | 97        |                                       |      |
| 69           | Diverse Ausgaben in Kommissionsangelegenheiten ca. . . . .                                                                                | 300                                       | —         |                                       |      |
| 70           | Gage des Oberrevisors, vom Konvent 1900 bewilligt. . . . .                                                                                | <del>300</del>                            |           |                                       |      |
| 71           | Renten- und Tilgungszahlungen für die beim Kreditverein der Hausbesitzer auf das Ritterhaus aufgenommene Anleihe von 128.300 Rbl. . . . . | 7.377                                     | 24        |                                       |      |
| 72           | 4% Renten für das von dem Korps der Ritterschaft der Ritter- und Landschaft gewährte Darlehen . . . . .                                   | 7.564                                     | 56        |                                       |      |
| 73           | Diäten für in das Gouvernement abdelegierte Kronsbeamte . . . . .                                                                         | 250                                       | —         |                                       |      |
| 74           | Für die Wenden-Drobbuschsche Chaussee ca. . . . .                                                                                         | <del>165</del>                            |           |                                       |      |
| 75           | Landtagskosten ca. . . . .                                                                                                                | 3.600                                     | —         |                                       |      |
| 76           | Unvorhergesehene Ausgaben. . . . .                                                                                                        | 6.000                                     | —         |                                       |      |
|              |                                                                                                                                           | <u>212.101</u>                            | <u>77</u> |                                       |      |

Ritterschaftsrentmeister Aug. von Klot.



Vom Landtage 1905  
Landtag, 1905  
✓

# Vorschläge

der zur

## Reform der Landgemeindeordnung

vom Landtage 1905 niedergesetzten Kommission.



**Riga.**

Druck von W. F. Häcker.

1906.

Печатано по распоряженію очереднаго Земдрата.

An  
**Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter-  
und Landschaft.**

Der Landtag des Jahres 1905 hat im Zusammenhang mit der Beratung über die Reform der livländischen Provinzialverfassung den Beschluss gefasst, eine Kommission mit dem Auftrag niederzusetzen, zum nächsten Landtag einen Entwurf für eine Reorganisation der Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements vom Jahre 1866 auszuarbeiten.

Indem ich, als Präses dieser Kommission und in ihrem Auftrage, nachfolgenden Entwurf Einer Hochwohlgeborenen zum Landtag versammelten Livländischen Ritter- und Landschaft unterbreite, habe ich die Ehre, dem Entwurf folgende einleitende Worte zur Orientierung voranzuschicken.

Es konnte der Verfassungskommission, die die Vorschläge zu einer Reform der livländischen Selbstverwaltung bearbeitete, nicht entgehen, dass das unterste Organ unserer landesstaatlichen Ordnung, die Landgemeinde, in hohem Grade reformbedürftig sei. Ursprünglich als bäuerliche Ortsgemeinde gedacht, hat die livländische Landgemeinde gleichwohl durch das in weitestem Masse geübte Recht der Freizügigkeit ihren Charakter so sehr verändert, dass sie zur Zeit eine reine Anschreibegemeinde darstellt.

Hunderte von Gemeindegliedern sind in die Städte oder ausser Landes verzogen, zählen aber immer noch zur Gemeinde, werden in ihren Listen geführt und sollen die Gemeindeabgaben zahlen. Ein grosser Prozentsatz der Zahler entzieht sich jedoch dieser Pflicht und macht es der Gemeindeverwaltung äusserst schwer, die repartitionsmässigen Summen zu erlangen. Wachsen so die Steuerrückstände mehr und mehr an und droht der Gemeindehaushalt dadurch stets ins Schwanken zu geraten, so kann doch die Gemeinde ihrerseits sich ihrer Pflicht nicht entziehen, die oft nicht unbeträchtlichen Kurkosten ihrer erkrankten auswärtigen Gemeindeglieder zu bezahlen und ihnen im Falle der Verarmung Fürsorge angedeihen zu lassen. Die Gemeinde hat daher ein dringendes Interesse an der Erlangung des Rechts, ihre auswärts lebenden Gemeindeglieder abzustossen, und das um so mehr, als die in die Städte ausgewanderten und dort als Fabrikarbeiter ihr Brot suchenden Gemeindeglieder — da sie in der Heimatgemeinde angeschrieben bleiben und somit ihre Beziehung aufrecht-

erhalten müssen — ein Element bilden, das besonders geeignet erscheint, sozialistische Ideen aus der Stadt ins Land zu tragen.

Andererseits leben im Bezirk unserer Landgemeinden eine Menge von Personen, die von der Verwaltung und den Anstalten der Gemeinde Nutzen ziehen, ohne zur Mitsteuer herangezogen zu werden. Alle diese Handwerker, Händler, Kaufleute, Müller, Krüger, Apotheker, Ärzte und andere Gewerbetreibende und Hausbesitzer, die teils zu anderen Gemeinden, teils zum städtischen Oklad angeschrieben sind oder den exempten Ständen angehören und nirgends zahlen, wären durch Heranziehung ihrer Steuerkraft mit dem Interesse ihrer Wohngemeinde zu verbinden. Die Landgemeinde würde hierdurch aus einer bauerständischen in eine allständische umgewandelt werden, einer gesunden Entwicklung entsprechen und durch Erweiterung ihrer Steuerbasis und Hebung des Bildungsniveaus ihren Angehörigen zum Segen gereichen.

Bei den Verhandlungen über die Verfassung der allständischen Ortsgemeinde in Livland entstand sehr bald die Frage, ob die Kommission dem demokratischen Personalprinzip der finnischen, norwegischen und amerikanischen Gemeinden oder dem konservativen Prinzip des Grundbesitzes der Gemeinden Deutschlands den Vorzug geben sollte. Es konnte nicht zweifelhaft sein, dass die Entscheidung im Hinblick auf unsere, auf agrarer Basis beruhende livländische Landgemeinde für das Prinzip des Grundbesitzes ausfallen musste. In diesem Sinne ist auch dem sesshaften, am Wohl und Wehe der Landgemeinde naturgemäss in erster Reihe interessierten Bauernstand im Entwurf der gebührende Einfluss gesichert, indem ihm sowohl in der Gemeindeversammlung, als im Gemeindeausschuss mindestens die Hälfte der Stimmen vorbehalten wurde.

Als Anomalie könnte demnach erscheinen, dass dem Grundbesitz trotz seines ausschlaggebenden Einflusses in der Gemeindevertretung dennoch nur  $\frac{1}{3}$  der Gemeindelasten auferlegt werden soll. Wenn man aber bedenkt, dass — zum mindesten solange die Einkommensteuer noch nicht eingeführt ist — der Grundbesitz durch Prätierung der Naturallasten (insbesondere der Wegebaukosten), der Landesabgaben, der Reichsdessjätinensteuer und der kirchlichen Reallast als Träger der ganzen Landesverwaltung angesehen werden kann, so musste die Gefahr einer Überlastung des wirtschaftlich schwer kämpfenden Grundbesitzes vermieden werden. Eine Bevorzugung der grundbesitzenden Bevölkerung vor der landlosen ist übrigens nach dem Entwurf nicht zu befürchten, wenn man bedenkt, dass das Verhältnis der Zahl der Grundbesitzer und Pächter einerseits, zu der Zahl der unbesitzlichen Gemeindeglieder andererseits im ganzen Lande zur Zeit wie 1 : 4,5 ist, während der Entwurf bei einer Steuerpflicht des Grundbesitzes von  $\frac{1}{3}$  der Gemeindeabgaben ein Verhältnis von 1 : 2 zur Grundlage genommen hat ( $\frac{1}{3} : \frac{2}{3} = 1 : 2$ ). Wenn auch zu erwarten steht, dass nach Abstossung einer Anzahl auswärtig lebender Gemeindeglieder dieses Ver-

hältnis ein engeres werden wird, so dürfte es doch wohl kaum die Zahl 1 : 2 erreichen, so dass auf ein grundbesitzendes Gemeindeglied wohl stets eine grössere Steuerquote fallen wird, als auf ein unbesitzliches.

In Preussen zahlt der Grundbesitz zwar die Hälfte aller Abgaben, verfügt aber über mindestens Zweidrittel der Stimmen in der Gemeindevertretung.

Von grosser Wichtigkeit war die Frage der Stellung des Gutsbezirks und des Gutsbesitzers zur neuen Landgemeinde.

Zunächst musste anerkannt werden, dass bei Organisierung der Landgemeinde auf allständischer Basis und Fundamentierung derselben auf den Grundbesitz auch das Gutsland und seine Bewohner zu der Gemeinde in ein bestimmtes Verhältnis zu setzen waren.

Bei Aufrechterhaltung des Gutsbezirks als eines selbständigen Guts-  
polizeibezirks, dessen Verwaltung der Gutsbesitzer auf eigene Kosten zu  
führen hat, wurden sowohl der Gutsbesitzer als seine Hintersassen, die  
Gutsangehörigen, zu einer Teilnahme an den auch den Hofslandbewohnern  
zugute kommenden Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde auf dem Gebiet  
des Schul-, Armen- und Sanitätswesens verpflichtet, und zwar der  
Gutsbesitzer nach Massgabe des auf seinen Grundbesitz entfallenden An-  
teils des von dem Grundbesitz der Gemeinde aufzubringenden dritten Teils  
der Gemeindelasten. Der Gutsbesitzer soll dafür ipso jure Sitz und Stimme  
im Gemeindeausschuss haben. Es kann nicht übersehen werden, dass sich  
auf diese Weise ein Arbeitsfeld gemeinsamer Tätigkeit zwischen Gutsherr  
und Gemeinde gewinnen lässt, das nicht hoch genug angeschlagen werden  
kann. Andererseits soll es dem Gutsbesitzer unbenommen bleiben, wenn er  
es vorzieht, für sein Gutsterritorium eigene Wohlfahrtseinrichtungen zu  
treffen, deren Unkosten ihm bei der Gemeindeleistung in Anrechnung zu  
bringen sind.

Die Landgemeindeordnung von 1866 hat bekanntlich für alle 3 Ostseeeprovinzen Gültigkeit. Ihre Reform kann sich daher nicht auf Livland allein erstrecken, sondern dürfte wohl im Verein mit Kurland und Estland durchzuführen sein. Aber nicht auf das flache Land allein erstreckt sich die Wirkung einer Reorganisation im Sinne des Entwurfs. Auch für die Städte wäre eine Revision der Bestimmungen über Ortsansässigkeit, über das Armenrecht u. s. w. unumgänglich, wenn bei dem allgemeinen Recht der Freizügigkeit sofort zu Tage tretende Inkonsequenzen vermieden werden sollen, die zu Interessenkonflikten ernstester Art führen müssten.

Riga, 13. Februar 1906.

**Landrat von Oettingen,**  
als Präses der Kommission zur Reorganisation  
der Landgemeindeordnung von 1866.

## I. Titel.

# Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeindebezirke und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen, mit der Abänderung, dass alle Grundstücke der bisherigen Gutsbezirke, die sich nicht mehr im Eigentum des Gutsbesitzers befinden, dem Landgemeindebezirke zugeteilt werden. (P. L. O. § 2. Neu.)\*)

Anmerkung: Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel, die zur Arrondierung der Bezirke angezeigt erscheinen, sind nach Übereinkunft der beiden beteiligten Interessenten oder auch ohne diese Übereinkunft von der Aufsichtsbehörde anzuordnen. (Neu.)

### § 2.

Alle Ländereien der Pastorate und Widmen werden mit einem benachbarten Landgemeinde- oder Gutsbezirk nach Anordnung der Aufsichtsbehörde verschmolzen. (Neu.)

### § 3.

Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie deren Teile können nach Übereinkunft der Beteiligten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geteilt, oder miteinander verschmolzen werden. (Neu.)

### § 4.

Die Landgemeinde ist die Gesamtheit der in einem bestimmten Landbezirk wohnhaften Personen mit gegenseitigen, vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten. (L. O. § 1, verändert.)

### § 5.

Der Gutsbezirk umfasst als Gutsangehörige alle Personen, die in ihm ihren Wohnsitz haben und unter der Verwaltung des Gutsvorstehers stehen. (Neu.)

---

\*) Die in abgekürzter Form zitierten Gesetze sind betitelt: L. O. = Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements vom Jahre 1866; P. L. O. = Preussische Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1891; D. R. F. = Deutsches Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom Jahre 1867.

§ 6.

Als Gemeindeangehörige gelten alle Personen, die innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz haben. Sie haben das Recht zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, sowie das Recht auf Armenunterstützung und sind zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten verpflichtet. (P. L. O. § 7 und 8.)

Anmerkung: Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Ort, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schliessen lassen. (P. L. O. § 7.)

§ 7.

Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, denen das Gemeinderecht zusteht. (P. L. O. § 39.)

§ 8.

Das Gemeinderecht umfasst: das Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung und das passive Wahlrecht. (P. L. O. § 40.)

§ 9.

Das Gemeinderecht steht jedem 25jährigen männlichen Gemeindeangehörigen zu, der

- 1) russischer Untertan ist;
- 2) im Besitz der persönlichen und Standesrechte ist;
- 3) sich nicht im Konkurse befindet;
- 4) seit zwei Jahren im Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat;
- 5) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt;
- 6) die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat;
- 7) einen eigenen Hausstand führt.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht mehr zu, so gilt das Gemeinderecht als erloschen, kann jedoch wieder von neuem erworben werden. (P. L. O. § 41, verändert.)

§ 10.

Wer, ohne im Gemeindebezirk einen Wohnsitz zu haben, in demselben ein Grundstück oder Immobil besitzt, das mit mindestens 10 Taler Landwert oder 1500 Rbl. Steuerwert eingeschätzt ist, ist auf der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Ebenso steht das Stimmrecht juristischen Personen zu, die derartige Grundstücke oder Immobilien in dem Gemeindebezirk besitzen. (P. L. O. § 45.)

§ 11.

Frauen und Minderjährige können, wenn der ihnen im Gemeindebezirk gehörige Grundbesitz sie zum Stimmrecht befähigt, dasselbe nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. (P. L. O. § 45 und 46.)

§ 12.

Die Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften und haben das Recht, ihre Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten. (P. L. O. § 5.)

§ 13.

Die Landgemeinde ist berechtigt zu erheben:

- 1) Objektsteuern als Zuschlag zur Landschaftsgrundsteuer;
- 2) Personalsteuern von allen unansässigen männlichen Gemeindeangehörigen und den Parzellenbesitzern, deren Grundstücke einen Steuerwert von 10 Talern oder 1500 Rbl. nicht erreichen;
- 3) Naturaldienste, in Form von Spann- und Handdiensten, von allen Steuerpflichtigen;
- 4) Beiträge zur Deckung der Kosten für Einrichtung und Unterhalt von Gemeindeanstalten;
- 5) Gebühren für Benutzung von Gemeindeanstalten. (P. K. St. G. v. 1893.)

§ 14.

Die Landgemeinden sind befugt statutarische Anordnungen hinsichtlich solcher Angelegenheiten der Gemeinde, deren Gegenstand nicht durch das Gesetz geregelt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassen. (P. L. O. § 6.)

II. Titel.

**Die Gemeindeverwaltung.**

§ 15.

Die Gemeindeverwaltung besteht:

- 1) aus der Gemeindeversammlung;
- 2) aus dem Gemeindevorstand;
- 3) aus den Gemeindebeamten.

1. Abschnitt: **Die Gemeindeversammlung und der Vorstand.**

§ 16.

Die Gemeindeversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Angehörigen des Landgemeindebezirkes, und zwar muss mindestens die Hälfte der Stimmen auf diejenigen Grundbesitzer, die ein Grundstück im Landwert von mindestens 10 Talern oder 1500 Rbl. Steuerwert besitzen, fallen, wobei einem jeden eine Stimme zusteht. Übersteigt die Anzahl der Glieder der nichtbesitzlichen Klasse, zusammen mit den Parzellenbe-

sitzern, deren Grundbesitz den obigen Zensus nicht erreicht, die Hälfte der Gesamtzahl aller Stimmen, so haben diese ihr Stimmrecht durch eine jenem Verhältnis entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, die sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen haben.

Anmerkung: Pächter der noch nicht durch Verkauf von den Landgütern abgelösten Gehorchslandgesinden (Agrargesinde) haben bis zu erfolgtem Verkauf der Gesinde die Rechte und Pflichten von Grundbesitzern innerhalb der Gemeinde zu übernehmen. (Neu.)

### § 17.

Der Vorsitz und die Handhabung der Ordnung in der Gemeindeversammlung liegen dem Gemeindeältesten ob. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; sie haben nur Gültigkeit, wenn der Gemeindeälteste oder sein legaler Stellvertreter und wenigstens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend waren. (L. O. § 7.)

### § 18.

Die Gemeindeversammlung wird in der Regel einmal jährlich zusammenberufen. Zu ihren Obliegenheiten gehört:

- 1) die Wahl des Gemeindeältesten, der Gemeindevorsteher und der Ausschussglieder;
- 2) die Beschlussfassung über die Frage der Teilung der Landgemeinde oder Verschmelzung mit anderen Landgemeinden oder Gutsbezirken.

Gemeindeglieder, die auf ergangene Aufforderung des Gemeindeältesten zur Gemeindeversammlung ohne triftigen Entschuldigungsgrund ausbleiben, haben eine Geldstrafe von 1 Rbl. zum Besten der Gemeindearmen verwirkt. (L. O. § 8, verändert.)

### § 19.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindeältesten, den Gemeindevorstehern und den Ausschussgliedern. Die Zahl der Ausschussglieder soll in der Regel 12 betragen und kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf 24 erhöht werden. Mindestens die Hälfte der gewählten Ausschussglieder muss der grundbesitzenden Klasse angehören.

Anmerkung: Bei den Beratungen und Beschlüssen über alle Angelegenheiten des Schul-, Armen- und Sanitätswesens haben der Gutsvorsteher oder ein von ihm hierzu ernannter Bevollmächtigter und ein Delegierter der Gutsangehörigen als Vertreter des Gutsbezirks Sitz und Stimme im Ausschuss. (Neu.)

### § 20.

Die Amtsdauer der Ausschussglieder ist eine 3jährige, mit der Festsetzung, dass jährlich ein Drittel der Reihe nach ausscheidet und durch

neue Wahl ersetzt wird. Über die beiden ersten Austritte entscheidet das Los. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. (L. O. § 9, verändert.)

#### § 21.

Der Gemeindeausschuss wird je nach Bedürfnis und mindestens einmal jährlich zusammenberufen. Die Einberufung erfolgt entweder durch den Gemeindeältesten oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde und wird den Ausschussgliedern wenigstens 3 Tage vor dem Termin des Zusammentrittes angezeigt. (L. O. § 10.)

#### § 22.

Der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses umfasst die Beratung und Beschlussfassung über:

- a. Gegenstände, die sich auf die ökonomischen Angelegenheiten und die Interessen der Gemeinde beziehen;
- b. Grundstücke, die im Gemeindeeigentum oder in Gemeindenutzung stehen;
- c. Gemeindegeldkapitalien und sonstiges Gemeindeeigentum, ferner über alle Gemeindegeldanstalten;
- d. Aufnahme von Anleihen im Namen der Gemeinde;
- e. Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Gemeindeangelegenheiten durch besondere Delegierte;
- f. Feststellung des Budgets und der Höhe der Gemeindesteuern;
- g. Erhöhung der Zahl der Gemeindevorsteher;
- h. Besoldung der Gemeindebeamten;
- i. Rechnungsabnahme von dem Gemeindeältesten und den Vorstehern, sowie Prüfung der gegen diese angebrachten, nicht die Polizei betreffenden Beschwerden und ihre Übermittlung an die Aufsichtsbehörde, wenn sie sich als begründet erweisen. (L. O. § 11, ergänzt.)

#### § 23.

In den Versammlungen des Gemeindeausschusses werden im allgemeinen die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Gemeindegrundstücke und Aufnahme von Anleihen ist eine  $\frac{2}{3}$ -Majorität der Anwesenden erforderlich. Im Gemeindeausschuss hat der Gemeindeälteste oder sein legaler Stellvertreter den Vorsitz. Der Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn der Gemeindeälteste oder sein Stellvertreter und nicht weniger als  $\frac{2}{3}$  der Ausschussglieder anwesend sind. Glieder des Ausschusses, die ohne triftigen Entschuldigungsgrund ausbleiben, haben 1 Rbl. 50 Kop. zum Besten der Gemeindegeldarmen zu zahlen. (L. O. § 12, verändert.)

#### § 24.

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Ausschusses sind in ein besonderes Protokoll-Schnurbuch einzutragen. (L. O. § 13.)

§ 25.

Beschwerden über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeindeausschusses müssen in 2 wöchiger Frist bei der Aufsichtsbehörde angebracht werden. (L. O. § 14.)

2. Abschnitt: Die Gemeindebeamten.

§ 26.

Die Gemeindeversammlung wählt 1 Gemeindeältesten und 2 Vorsteher, die von der Aufsichtsbehörde bestätigt und vor ihrem Amtsantritt vereidigt werden. Die Bestätigung kann nur bei Verletzung der Wahlordnung, oder bei Präsentation gesetzlich zu Gemeindeämtern nicht zuzulassender Personen versagt werden. (L. O. § 27, verändert.)

§ 27.

In Gemeindeangelegenheiten liegt dem Gemeindeältesten innerhalb seines Kompetenzkreises ob:

- a. die Gemeindeversammlung, die Wahlversammlung der Unbesitzlichen und Parzellenbesitzer und den Gemeindeausschuss zusammenzuberufen, zu leiten und zu schliessen und in denselben über die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Gesetzlichkeit der Beratungen zu wachen;
- b. über die Ausübung des Stimmrechts auf der Gemeindeversammlung erforderlichen Falles Entscheidung zu treffen;
- c. die Beratungsgegenstände vorzubereiten und dem Ausschuss vorzulegen;
- d. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Ausschusses in Ausführung zu bringen;
- e. die Gemeinde, wenn erforderlich, nach aussen hin zu vertreten;
- f. die laufende Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten zu führen und diejenigen Anstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
- g. die Gemeindekassen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
- h. die Verpflegung der von der Gemeinde unterstützten Armen und Kranken zu verwalten;
- i. die Ableistung sämtlicher der Gemeinde obliegenden Lasten und Steuern zu überwachen;
- k. Legitimationen zu erteilen;
- l. die Vorschriften der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
- m. über alle Gemeindeangehörigen und Gemeindeglieder ein genaues Verzeichnis (die Gemeinderolle) zu führen, das den Gemeindeangehörigen jederzeit offen stehen muss. (L. O. § 20, verändert.)

§ 28.

Der Gemeindeälteste ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn er nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichende Kraft besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn der neu Anziehende solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung. (D. R. F. 1867 § 4.)

§ 29.

Der Gemeindeälteste hat das Recht, alle Gemeindeangehörigen in Verwaltungsangelegenheiten vorzuladen. (L. O. § 22.)

§ 30.

Falls der Gemeindeälteste krankheitshalber oder aus anderen gesetzlichen Gründen verhindert ist seinen amtlichen Obliegenheiten nachzukommen, übergibt er die Amtsgeschäfte einem der Gemeindevorsteher.

Berät der Ausschuss über die Rechnungsablegung des Gemeindevorstandes, über Beschwerden wider den Gemeindevorstand oder über die Besoldung der Gemeindebeamten, so scheiden die Gemeindebeamten aus dem Ausschuss aus und der Vorsitz geht auf das älteste Ausschussglied über. (L. O. § 21, verändert.)

§ 31.

Die Gemeindevorsteher bilden im Verein mit dem Gemeindeältesten den Gemeindevorstand. Sie sind dem Gemeindeältesten zur Unterstützung und Hilfe beigegeben, der ihnen auch einen Teil der Gemeindeadministration zu selbständiger Führung übertragen kann, ohne jedoch dadurch der eigenen Verantwortlichkeit überhoben zu sein. Der Gemeindeälteste hat ferner alle Anordnungen, die mit Verausgabung von Gemeindegeldern oder Veräußerung von Gemeindegut verbunden sind, wie auch solche, die die Repartition von Gemeindelasten zum Gegenstand haben, endlich die Verfügung über die Zurückweisung Neuanziehender nicht anders als in Gemeinschaft mit den Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrheit derselben zu treffen.

Die Gemeindevorsteher haben Sitz und Stimme im Ausschuss. (L. O. § 23, verändert.)

Anmerkung: Den Gemeindeältesten und den Vorstehern bleibt es überlassen, nach Massgabe des Bedürfnisses und mit Bestätigung des Ausschusses Aufsichtsbeamte für verschiedene Teile der Gemeindeadministration zu ernennen, wie Feldwächter, Aufseher für Hospitäler und andere Gemeindegelände, Polizeidiener und dergl. (L. O. § 4 Anm.)

§ 32.

Zur Besorgung der schriftlichen Geschäfte sowie zur Führung der Protokolle wird vom Ausschuss ein Gemeindeschreiber angestellt, von der Aufsichtsbehörde bestätigt und vor seinem Amtsantritt vereidigt. (L. O. § 26, ergänzt.)

§ 33.

Für den Fall, dass der Ausschuss es innerhalb eines Monats unterlässt, den Gemeindeschreiber anzustellen, wird dieser von der Aufsichtsbehörde ernannt und der Betrag seiner Besoldung festgesetzt. (L. O. § 26.)

§ 34.

Der Gemeindeälteste, die Vorsteher und der Gemeindeschreiber werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind von der Gemeinde zu besolden. (L. O. § 26.)

§ 35.

Wahlfähig zu Gemeindeämtern sind Gemeindeglieder (§ 7 und § 9) die christlichen Glaubens sind.

Wahlunfähig sind:

- 1) Personen, die zu Gefängnishaft oder schwereren Strafen verurteilt sind;
- 2) Personen, die sich in Untersuchung wegen Verbrechen befinden, die Gefängnishaft oder schwerere Strafen nach sich ziehen;
- 3) Inhaber von Schankwirtschaften;
- 4) Personen, die offenkundig einen anstössigen Lebenswandel führen.

§ 36.

Der Gemeindeälteste und die Gemeindevorsteher dürfen nur aus der Klasse der Grundeigentümer und der ihnen rechtlich gleichstehenden Pächter gewählt werden.

Mit dem Amte eines Gemeindeältesten dürfen keinesfalls andere Ämter in einer Person vereinigt werden. (L. O. § 28.)

§ 37.

Jedes Gemeindeamt kann abgelehnt werden bei einem Alter von 60 Jahren, nach Absolvierung einer vollen Dienstfrist, bei schwerer Krankheit, bei Führung einer Vormundschaft, die mit der Verwaltung eines Bauernhofes ausser des eigenen verknüpft ist, bei häufiger Abwesenheit aus der Gemeinde infolge des Berufes oder bei zu grosser Inanspruchnahme durch die Berufspflichten. (L. O. § 29, ergänzt.)

§ 38.

Alle Gemeindebeamten und Ausschussglieder können, wenn sie sich Missbräuche oder Verletzung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen,

oder Verbrechen und Übertretungen begehen, in deren Folge sie in Untersuchung kommen, von der Aufsichtsbehörde suspendiert und dem Gericht zur Bestrafung oder förmlichen Absetzung übergeben werden. Der Gemeindegemeinderat kann, wenn er sich zur Erfüllung seiner Amtspflichten offenbar unfähig erweist, durch die Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege vom Amt entfernt werden. (L. O. § 30.)

### 3. Abschnitt: Der Gemeindehaushalt.

#### § 39.

Über alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindegemeinderat für das Rechnungsjahr, oder für eine längere, vom Gemeindegemeinderat festzusetzende Rechnungsperiode, die jedoch die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag. (P. L. O. § 119.)

#### § 40.

Die in diesem Voranschlag vorgesehenen Gemeindesteuern sind in der Weise aufzubringen, dass zwei Drittel als Personalsteuer auf die Klasse der nicht grundbesitzenden männlichen Gemeindeangehörigen und der Parzellenbesitzer und ein Drittel als Zuschlag zu der Landschaftsgrundsteuer auf die grundbesitzende Klasse repartiert wird, mit der Massgabe jedoch, dass der Zuschlag in keinem Fall unter den niedrigsten Satz eines Personal-Steuerbetrages sinken darf. (Neu.)

#### § 41.

Bei Aufstellung des Budgets ist, wegen Teilnahme des Gutsbezirkes an den Ausgaben für das Schul-, Armen- und Sanitätswesen, für diese Bedürfnisse eine gesonderte Aufstellung vorzunehmen und die hierzu erforderliche Summe derart zu verteilen, dass ein Drittel durch gleiche Zuschläge zu der Landschaftsgrundsteuer des Gemeindebezirks und des Gutsbezirks, und zwei Drittel durch eine Personalsteuer von den nicht grundbesitzenden Angehörigen und Parzellenbesitzern der Landgemeinde und des Gutsbezirkes aufzubringen ist. (Neu.)

#### § 42.

Der Entwurf des Budgets ist während 2 Wochen im Gemeindehaushalt zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Feststellung des Voranschlages durch den Ausschuss vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu erfolgen. Der Gemeindegemeinderat muss eine Abschrift des festgestellten Voranschlages der Aufsichtsbehörde einreichen. (P. L. O. § 119.)

#### § 43.

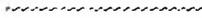
Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindegemeinderatseinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht und gebucht werden.

Ausgaben, die ausserhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlussfassung vorbehalten ist, sowie Überschreitungen des Voranschlages bedürften der vorhergehenden Genehmigung des Ausschusses. (P. L. O. § 119.)

§ 44.

Über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muss ein ordnungsmässiges Buch geführt werden. (P. L. O. § 120.)

Die Gemeindegassenbücher sind binnen 3 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres dem Ausschuss zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. (P. L. O. § 120.)



III. Titel.

**Der Gutsbezirk.**

§ 45.

Für den Bereich eines Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, die den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, verbunden. (P. L. O. § 122.)

§ 46.

Der Gutsbesitzer hat das Amt eines Gutsvorstehers entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der Gutsvorsteher wird von der Aufsichtsbehörde im Amt bestätigt. (P. L. O. § 123, verändert.)

§ 47.

Die Bestellung eines Stellvertreters muss erfolgen, wenn:

- 1) das Gut einer Besitzerin oder einer juristischen Person gehört, oder sich in Vormundschafts- oder Kuratelverwaltung befindet;
- 2) der Gutsbesitzer nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbaren Nähe hat;
- 3) der Gutsbesitzer wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen ausserstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen. (P. L. O. § 124.)

§ 48.

Unterlässt der Besitzer eines Gutes in den im § 47 angegebenen Fällen die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so steht der Aufsichtsbehörde die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu. (P. L. O. § 126.)

§ 49.

Der Gutsvorsteher hat das Recht alle Gutsangehörigen in Verwaltungsangelegenheiten vorzuladen und nach aussen hin zu vertreten.

§ 50.

Der Gutsvorsteher ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn er nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichend Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn der neu Anziehende solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Abweisung. (D. R. F. 1867 § 4.)

§ 51.

Der Gutsbesitzer ist verpflichtet, sich an den Ausgaben für das Schul-, Armen- und Sanitätswesen der Gemeinde mit einem gleichen Zuschlag zu der Landschaftsgrundsteuer seines Grundbesitzes, wie die Grundbesitzer der Gemeinde zu beteiligen und hat als Vertreter des Gutsbezirks in diesen Angelegenheiten Sitz und Stimme im Ausschuss. (Neu.)

§ 52.

Die steuerpflichtigen Gutsangehörigen sind in gleicher Weise, wie die nicht grundbesitzenden Gemeindeangehörigen zur Beteiligung an den Lasten für Schul-, Armen- und Sanitätswesen verpflichtet. Alle Gutsangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde auf diesen Gebieten berechtigt und haben durch einen aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des Gutsvorstehers gewählten Vertreter in diesen Angelegenheiten Sitz und Stimme im Ausschuss. (Neu.)

*Die Minorität der Kommission schlägt vor, bei entsprechender Veränderung des § 41 die §§ 51–53 durch die folgenden beiden §§ zu ersetzen:*

*Will der Gutsbesitzer keine eigenen Einrichtungen auf dem Gebiet des Schul-, Sanitäts- und Armenwesens für seinen Gutsbezirk schaffen, so ist er verpflichtet sich an den entsprechenden Ausgaben einer benachbarten Landgemeinde mit einem gleichen Zuschlag zu der Landschaftsgrundsteuer, wie die Grundbesitzer der Gemeinde zu beteiligen und hat als Vertreter des Gutsbezirks in Schul-, Sanitäts- und Armenangelegenheiten persönlich oder durch einen Stellvertreter im Gemeindevausschuss Sitz und Stimme. (Neu.)*

*In dem im vorhergehenden § genannten Fall werden die Gutsangehörigen für die Gemeindevausgaben in Schul-, Sanitäts- und Armenangelegenheiten in gleicher Weise wie die nichtgrundbesitzlichen Gemeindeangehörigen repar-*

§ 53.

Der Gutsbesitzer hat das Recht, wenn er eigene Anstalten im Schul-, Armen- und Sanitätswesen auf seinem Gutsbezirk für die Gutsangehörigen unterhält, von der entsprechenden repartitionsmässigen Leistung zum Besten der Gemeinde befreit zu werden. (Neu.)

*tiert und sind gleich ihnen zur Benutzung solcher Gemeindeganstanstalten berechtigt. Sie entsenden in solchem Fall einen, aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des Gutsvorstehers gewählten, Vertreter in den Ausschuss, der in diesen Angelegenheiten Sitz und Stimme hat. (Neu.)*

§ 54.

Der Gutsvorsteher ist verpflichtet eine genaue Liste aller Gutsangehörigen zu führen und wenn erforderlich für dieselben Legitimationen auszustellen. (Neu.)

IV. Titel.

**Die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde- und Gutsbezirks.**

§ 55.

Das Aufsichtsrecht in Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden und der Gutsbezirke steht dem ~~Kreisamt~~ zu. Gegen seine Verfügungen kann in einer Frist von 2 Wochen Beschwerde beim Provinzialamt geführt werden. (Neu.)

§ 56.

Das Kreisamt bestätigt den Gemeindeältesten, die Vorsteher, den Gemeindegchreiber und den Vorsteher des Gutsbezirks und hat das Recht, wenn erforderlich, diese Beamten zu suspendieren und dem Gericht zu übergeben.

Das Kreisamt ist berechtigt, falls der Ausschuss binnen eines Monats einen Gemeindegchreiber anzustellen unterlässt, ihn von sich aus anzustellen, ebenso einen Gutsvorsteher zu ernennen, wenn der Besitzer des Gutes gesetzlich dieses Amt nicht bekleiden kann und einen Stellvertreter zu ernennen unterlässt. (L. O. § 26, ergänzt.)

§ 57.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung über Verschmelzung und Teilung von Landgemeinden, über Erlass statutarischer Anordnungen und über Erhöhung der Zahl der Ausschussglieder unterliegen der Bestätigung des Kreisamtes. (Neu.)

§ 58.

Die Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindegeldentnahmen, über Veräußerung von Teilen des Gemeindevermögens und über Erhöhung der Zahl der Gemeindevorsteher unterliegen der Bestätigung des Kreisamts. Der vom Ausschuss festgestellte Voranschlag des Gemeindehaushalts muss dem Kreisamt eingereicht werden. (Neu.)

§ 59.

Ungesetzliche Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Ausschusses können vom Kreisamt aufgehoben werden.

Das Kreisamt als Aufsichtsbehörde hat die Gemeindegeldentnahmen und Gemeindebücher zu revidieren und über Feststellung und Deckung von Kassendefekten Beschluss zu fassen. (Neu.)

§ 60.

Dem Kreisamt steht das Recht zu, die Einberufung extraordinärer Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Ausschusses anzuordnen. (Neu.)

§ 61.

Alle Beschwerden gegen die Beamten des Gemeindebezirks und den Gutsvorsteher in Verwaltungsangelegenheiten kompetieren vor das Kreisamt. (Neu.)

§ 62.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Landgemeindegeldentnahme- oder Gutsbezirk entscheidet das Kreisamt. (Neu.)

V. Titel.

**Die Ortspolizei.**

§ 63.

In Sachen der Ortspolizei ist der Inhaber der Gemeinde- und der Gutspolizei der Kreispolizeibehörde untergeordnet. (L. O. § 32 Anm. 1.)

I. Abschnitt: **Die Gemeindepolizei.**

§ 64.

Dem Gemeindeältesten und den Vorstehern, als seinen Gehilfen, steht die Ausübung der Gemeindepolizei im Gemeindebezirk zu. (Neu.)

§ 65.

In Sachen der Ortspolizei sind der Gemeindeälteste und die Vorsteher verpflichtet:

- a. die Gesetze und Vorschriften der Staatsregierung innerhalb des Gemeindebezirkes bekannt zu machen und die Anordnungen der vorgesetzten Behörde in Ausführung zu bringen;

- b. innerhalb des Gemeindebezirks die erforderlichen Massregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Sicherung der Person und des Eigentums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldfrevel, Beschädigung der Felder und Wiesen zu treffen, und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Fall sofort den angestifteten Schaden zu konstatieren;
- c. bei Brandschäden, Überschwemmungen, Epidemien, Viehseuchen und anderen öffentlichen Kalamitäten innerhalb des Gemeindebezirks Hilfsleistung anzuordnen;
- d. bei vorfallenden Verbrechen innerhalb des Gemeindebezirks vorläufige Ermittlungen anzustellen, die Schuldigen zu verhaften und für die Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen, bis zum Eintreffen der Untersuchungsbehörde;
- e. auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Vagabunden und Militärdeserteure zu ergreifen und wohin gehörig abzuliefern;
- f. über die Schutzblatternimpfung innerhalb der Gemeinde Aufsicht zu führen;
- g. über die Erhaltung der Ordnung in den Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Gemeindeanstalten zu wachen;
- h. die Abgaben und Steuern innerhalb der Gemeindebezirke beizutreiben;
- i. der benachbarten Ortspolizei erforderlichenfalls Hilfe und Beistand zu leisten. (L. O. § 19.)

§ 66.

Für Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen seine polizeilichen Anordnungen ist der Gemeindeälteste berechtigt, die seiner Jurisdiktion unterworfenen Personen von sich aus einer Geldpön bis zu 6 Rbl. zu unterziehen. Personen, die diese Geldpön nicht erlegen, werden einem Arrest bis zu 3 Tagen unterworfen. (L. O. § 24, ergänzt.)

2. Abschnitt: Die Gutspolizei.

§ 67.

Der Gutsvorsteher hat im Gutsbezirk die Ortspolizei entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden Stellvertreter auszuüben, doch bleibt er für den durch ungesetzliche Handlungen des von ihm bestellten Vertreters verursachten materiellen Schaden verantwortlich. Der Stellvertreter muss seinen beständigen Aufenthalt auf dem Gut selbst oder in dessen unmittelbaren Nähe haben. (L. O. § 36.)

§ 68.

Der Gutspolizei sind die nachstehenden Rechte und Pflichten übertragen:

- a. die Gesetze und Anordnungen der Staatsregierung in den Grenzen des Gutsbezirkes bekannt zu machen und die Anordnungen der vorgesetzten Behörde in Ausführung zu bringen;
- b. innerhalb des Gutsbezirkes die erforderlichen Massregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zur Sicherung der Person und des Eigentums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldfrevel, Beschädigung der Felder und Wiesen zu treffen, und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Falle sofort den angestifteten Schaden zu konstatieren;
- c. bei Brandschäden, Überschwemmungen, Epidemien, Viehseuchen und anderen öffentlichen Kalamitäten innerhalb des Gutsbezirks Hilfeleistung anzuordnen;
- d. bei vorfallenden Verbrechen innerhalb des Gutsbezirks vorläufige Ermittlungen anzustellen, die Schuldigen dingfest zu machen und an die Landpolizei abzuliefern und für die Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen bis zum Eintreffen der Untersuchungsbehörde;
- e. auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Vagabunden und Militärdeserteure zu ergreifen und wohin gehörig abzuliefern;
- f. über die Schutzblatternimpfung innerhalb des Gutsbezirks Aufsicht zu führen;
- g. über die Erhaltung der Ordnung in Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Anstalten innerhalb des Gutsbezirks zu wachen;
- h. die Abgaben und Steuern innerhalb des Gutsbezirks beizutreiben;
- i. der benachbarten Ortspolizei erforderlichenfalls Hilfe und Beistand zu leisten.

*Wollt die Gutspolizei Material nicht als Material für die  
Thesen für die Schule?*

---

Gedruckt auf Verfügen des Residirenden Landrats.

# Entwurf

einer

## Reorganisation der Kommunalverwaltung Livlands.

Zusammengestellt auf Grund des Landtagschlusses vom Juli 1905.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.  
1905.



## Allgemeine Bestimmungen.

---

I. Die Vertretung in den neuen landschaftlichen Selbstverwaltungsorganen ist auf die Teilnahme an den Leistungen zur Prästandenkasse begründet.

II. Die Städte, die auf Grund der Städteordnung verwaltet werden, werden nicht in den Bezirksverband aufgenommen und partizipieren daher auch nicht an den Bezirkssteuern. Von den Provinzialprästandes tragen diese Städte zusammen den vierten Teil, wogegen auf sie die bisher in diesen Städten von den Handels- und Gewerbetreibenden und den Immobilienbesitzern erhobenen Ergänzungslandessteuern übergehen.

Die Repartition des auf die Städte entfallenden Anteils an den Landessteuern unter die einzelnen Städte erfolgt unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl dieser Städte nach der letzten staatlichen Volkszählung.

Die Art der Aufbringung des demgemäss von jeder Stadt zu entrichtenden Teils der Landesprästandes bleibt der Bestimmung der Stadtverordnetenversammlung überlassen.

III. Den Provinzial- und Bezirkslandschaftsverbänden stehen alle Rechte einer juristischen Person zu; insbesondere das Recht zur Erwerbung und zur Veräusserung von Eigentum, zur Übernahme von Verbindlichkeiten, zur Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht und ausserhalb desselben durch ihre gesetzlichen Organe. Ihre Geschäftsführung unterliegt nicht der Prüfung durch die Kontrollhöfe.

IV. Die genannten Institutionen handeln im Bereich der ihnen anvertrauten Angelegenheiten selbständig. Ihre Beschlüsse bedürfen daher einer Bestätigung seitens der Staatsregierung nur in besonders im Gesetz namhaft gemachten Fällen.

V. Die Provinzial- und Bezirksorgane geniessen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte staatlicher Institutionen; ihren Requisitionen ist daher seitens aller Behörden und Autoritäten Folge zu leisten.

VI. In den Selbstverwaltungsorganen ist das Prinzip vollkommener Sprachenfreiheit zu wahren. Demgemäss wird in der Korrespondenz der Provinzial- und Bezirksinstitutionen mit Privatpersonen diejenige der 4 örtlichen Sprachen (russisch, deutsch, estnisch, lettisch) gebraucht, in der sich die Privatpersonen an die betreffende Institution gewandt haben. In den Verhandlungen ist der Gebrauch aller lokalen Sprachen zulässig.

VII. Mit der Einführung der neuen Selbstverwaltungsorgane

- 1) geht die Verwaltung der allgemeinen Landespräständen, der Postpräständen und des Wegebaukapitals mit allen dazugehörigen landschaftlichen Vermögenswerten von den ritterschaftlichen Selbstverwaltungsorganen auf die neuen Landschaftsorgane über;
- 2) wird die gegenwärtige Gouvernementsbehörde in Angelegenheiten der Ergänzungspräständen und die Gouvernements-Wegebehörde aufgehoben und werden die von diesen Behörden verwalteten Angelegenheiten mit allen dazu gehörigen Vermögenswerten den neuen Landschaftsorganen übergeben;
- 3) hat die Kommission in Sachen der Volksverpflegung und das Kollegium der allgemeinen Fürsorge einzugehen und haben die von diesen Behörden verwalteten Anstalten und Vermögenswerte auf die neuen Selbstverwaltungsorgane überzugehen;
- 4) hat an Stelle der Gouvernementsversicherung die gegenseitige Landschaftsversicherung zu treten und das von der Gouvernementsbehörde in Bauersachen verwaltete Versicherungskapital auf die neuen Selbstverwaltungsorgane überzugehen;
- 5) werden die gegenwärtig bestehenden kommunalen Kirchspielskonvente und das Amt der Kirchspielsvorsteher aufgehoben und durch die landschaftlichen Bezirksorgane ersetzt. Die den ehemaligen kommunalen Kirchspielskonventen gehörigen Vermögenswerte gehen auf die neuen Bezirksorgane über;
- 6) sind diejenigen Personen, deren Ämter eingehen oder die Rechte des Kronsdienstes verlieren, in allgemeiner Grundlage ausser Etat zu stellen, falls sie nicht entweder im Staatsdienste oder im Landschaftsdienste des Livländischen Gouvernements eine andere Verwendung erhalten.



# Spezielle Bestimmungen.

## A. Der Landbezirk.

### I. Begriff und Umfang des Landbezirks.

#### § 1.

Der Landbezirk ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer juristischen Person

#### § 2.

Die Bezirke umfassen das flache Land mit Einschluss der Flecken und Städte, die nicht auf Grund der Städteordnung verwaltet werden.

#### § 3.

Die Landbezirke entsprechen den ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirken (Einzelkreisen).

Anmerkung. Zur Erleichterung der Bezirksverwaltung steht es den Bezirkstagen frei, die Bezirke in Verwaltungsdistrikte einzuteilen und zur Wahrnehmung der kommunalen Angelegenheiten in diesen Distrikten Distriktsvorsteher zu wählen, die dem Bezirksamt und dem Bezirksvorsteher unterstellt sind.

### II. Die Organe des Landbezirks.

#### § 4.

Die Organe des Bezirks sind:

1. Der Bezirkstag.
2. Das Bezirksamt.

#### 1. Der Bezirkstag.

##### Bestand des Bezirkstages.

#### § 5.

Der Bezirkstag besteht unter dem Vorsitz des örtlichen Kreisdeputierten aus der in der beiliegenden Tabelle für jeden Bezirk festgesetzten Zahl von Abgeordneten und der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern.

Anmerkung. Die Ersatzmänner treten nur dann in Funktion, wenn ein Abgeordneter im Laufe der Wahlperiode dauernd ausscheidet.

§ 6.

Der im Bezirk befindliche Domanalbesitz wird im Bezirkstag durch einen Bevollmächtigten der Domänenverwaltung vertreten.

**Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Abgeordneten  
zu den Bezirkstagen.**

§ 7.

Zum Zwecke der Wahl von Abgeordneten zu den Bezirkstagen werden 3 Wahlverbände gebildet.

§ 8.

Zum ersten Wahlverbände gehören die Eigentümer aller im Bezirk belegenen Rittergüter.

§ 9.

Zum II. Wahlverband gehören:

- a) die Eigentümer der im Bezirk belegenen Immobilien, die nicht Rittergüter sind, sofern diese Immobilien zur Ableistung der Landesprästandes auf mehr als 80 Taler Landwert oder 12.000 Rbl. Geldwert eingeschätzt worden sind;
- b) die Vertreter der zu den Landesprästandes steuernden Pastorate;
- c) die Inhaber von Handelsbetrieben I. Kategorie und Gewerbebetrieben I.—IV. Kategorie (cf. Reichsgewerbesteuergesetz).

§ 10.

Zum III. Wahlverband gehören:

- a) die Eigentümer der im Bezirk belegenen, zur Landeskasse steuernden Immobilien, die weder zum I. noch zum II. Wahlverbände gehören;
- b) die Pächter der unabgeteilten Gehorchslandgesinde.

§ 11.

Die in jedem Landbezirk von jedem der 3 Wahlverbände zu wählende Zahl von Abgeordneten ist in der Beilage zum § 5 angegeben.

§ 12.

Zur Wahl der von dem ersten Wahlverbände zu wählenden Abgeordneten treten die Eigentümer der in dem Bezirk belegenen Rittergüter unter dem Präsidium des örtlichen Kreisdeputierten zu einer Wahlversammlung zusammen.

§ 13.

Zur Wahl der von dem II. Wahlverbände zu wählenden Abgeordneten treten die zu diesem Wahlverbände gehörigen Personen unter dem Präsidium des örtlichen Kreisdeputierten zu einer Wahlversammlung zusammen.

§ 14.

Für die Wahl der Abgeordneten des III. Wahlverbandes werden Wahlbezirke gebildet, von denen jeder 2 Abgeordnete wählt.

In den Wahlbezirken findet die Wahl der Abgeordneten auf einer unter dem Vorsitz der Bezirksvorsteher bezw. Gliede des Bezirksamts zusammentretenden Versammlung von Wahlmännern statt, die — je 1 für jede ehemalige Gutsgemeinde — in den einzelnen Landgemeindebezirken gewählt werden. Die Wahlmänner werden in den Landgemeindebezirken auf Urwählerversammlungen unter dem Vorsitz des Gemeindeältesten gewählt, an denen die Eigentümer von Immobilien und Pächter von unabgetheilten Gehorchslandgesinden, die zur Ableistung der Landesprästande auf mindestens 10 Taler Landeswert bezw. 1500 Rbl. Geldwert eingeschätzt sind, viriliter teilnehmen, während die andern zu diesem Wahlverbande gehörigen Eigentümer von Immobilien und Pächter unabgeteilter Gehorchslandgesinden in die Urwählerversammlung je einen Vertreter pro 20 Taler Landeswert bezw. 3000 Rbl. Geldwert der durch sie vertretenen Immobilien entsenden.

§ 15.

In den Wahlversammlungen des I. und II. Wahlverbandes und Urwählerversammlungen des III. Wahlverbandes kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Es darf jedoch gleichzeitig nicht mehr als eine Vollmacht übernommen werden.

§ 16.

Das Recht, an den Wahlen persönlich oder durch Bevollmächtigte teilzunehmen, steht denjenigen zu den obenerwähnten Wahlverbänden gehörigen Personen männlichen Geschlechts zu, die russische Untertanen sind, das 25. Lebensjahr erreicht haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und seit mindestens einem Jahre an der Ableistung der Landesprästande in dem betreffenden Wahlbezirk teilnehmen.

Anmerkung 1. Das Recht zur Teilnahme an den Wahlversammlungen geniessen in gleichem Masse wie die Eigentümer, Personen, welche kraft lebenslänglichen Nutzungsrechts ein Grundstück besitzen, desgleichen Söhne in Vollmacht ihrer Väter. Für die Pastorate stimmen in den Wahlversammlungen die Kirchenvorsteher.

Anmerkung 2. Ausser den ad § 10 Pkt. b genannten Gehorchslandpächtern nehmen diejenigen Arrendatoren in gleichem Masse, wie die Eigentümer, an den Wahlen teil, denen von den Arrendgebern das Wahlrecht unter Verpflichtung der Ableistung der Landesprästande für die Dauer der Arrende abgetreten ist, und deren Arrendeverträge bis zum Ablauf mindestens einer Wahlperiode dauern.

§ 17.

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen beteiligen:

- a) juristische Personen, Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Wohltätigkeits-, gelehrte und Lehranstalten durch hierzu bevollmächtigte Glieder ihrer Verwaltung;
- b) die gemeinschaftlichen Besitzer eines Grundeigentums durch einen Mitbesitzer, bezw. die Teilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
- c) bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Kurator, wobei die Mutter als natürliche Vormünderin (cf. Prov.- Recht Teil III Art. 273, 280) ihrer Kinder ihren Beirat mit der Vollmacht ausstellen kann;
- d) Personen, die das 25. Jahr noch nicht erreicht haben, durch Bevollmächtigte;
- e) Personen weiblichen Geschlechts durch Bevollmächtigte.

§ 18.

Des Rechts an den Wahlversammlungen persönlich oder als Vertreter teilzunehmen gehen verlustig: 1) Personen, die wegen solcher Vergehen und Übertretungen, die den Verlust oder die Beschränkung ihrer Standesrechte, oder ihre Ausschliessung aus dem Dienste nach sich ziehen, oder wegen der in den Art. 169—177 des friedensrichterlichen Strafreglements vorgesehenen Vergehen dem Gerichte übergeben worden sind, solange ihre Freisprechung nicht erfolgt ist; 2) Personen, die von ihrem Amte entsetzt worden sind, für die Dauer von 3 Jahren seit solcher Amtsentsetzung; 3) Personen, welche insolvent geworden sind, und 4) Personen, die aus Korporationen oder Adelsversammlungen auf Beschluss der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen worden sind.

§ 19.

Die in den §§ 16 und 17 bezeichneten Vertreter bedürfen nicht des für die Teilnahme an den Wahlversammlungen vorgeschriebenen Besitztzensus, müssen jedoch wohl den übrigen für die persönliche Teilnahme an den Landtagswahlen verlangten Qualifikationen entsprechen.

**Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Bezirkstagsabgeordneten.**

§ 20.

Wählbar zum Wahlmann und zum Abgeordneten sind die in einem der 3 Wahlverbände persönlich (§ 16) oder in Stellvertretung (§ 17 a und b) wahlberechtigten Personen, die seit mindestens 1 Jahr ihren Wohnsitz in dem betreffenden Wahlbezirk haben.

Anmerkung 1. Ein Abgeordneter, der innerhalb der Wahlperiode sein aktives Wahlrecht verliert, scheidet gleichzeitig aus dem Bestande des Bezirkstages aus.

Anmerkung 2. Zu Abgeordneten können nicht gewählt werden: der örtliche Gouverneur und der Vizegouverneur, Mitglieder der Gouvernementsregierung, Beamte der örtlichen Prokuratur sowie die Beamten der Lokalpolizei.

### **Vollziehung der Wahlen.**

#### **§ 21.**

Die Wahl der Abgeordneten und deren Ersatzmänner wird in den einzelnen Wahlverbänden nach folgendem Wahlsystem vollzogen.

Ist nur ein Abgeordneter zu wählen, so wird derselbe per majora vota gewählt. Sind mehr als ein Abgeordneter zu wählen, so werden in jedem Wahlgang gleichzeitig nicht mehr als 2 Abgeordnete gewählt, wobei jeder Abstimmende im betreffenden Wahlgang nur für einen Kandidaten seine Stimme abgeben kann. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die mindestens eine Stimme über  $\frac{1}{3}$  aller im Wahlgang abgegebenen Stimmen erhalten. Zersplittern sich die Stimmen, so dass nur ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhält, so wird in einem darauffolgenden Wahlgang der zweite Kandidat per majora vota gewählt. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so darf im darauffolgenden Wahlgang nur für einen der 3 Kandidaten gestimmt werden, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Standen sich hierin mehr als 3 Kandidaten gleich, so entscheidet das Los, welche 3 Kandidaten im 2. Wahlgang zur Wahl kommen sollen. Wenn mehr als 2 Abgeordnete zu wählen sind, so werden gleichzeitig immer nur je 2 gewählt, und erst der zum Schluss etwa einzeln zu Wählende per majora vota gewählt.

#### **§ 22.**

Die Bezirkstagsabgeordneten und deren Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt. Sie erhalten weder Reisegelder noch Diäten.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.**

#### **§ 23.**

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Bezirkstagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb 7 Tagen Einspruch bei dem Vorsitzenden der Wahlversammlung erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch steht dem Bezirkstage zu, der auch ex officio die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu beschliessen hat.

### **Die Kompetenzen des Bezirkstages.**

#### **§ 24.**

Der Bezirkstag ist das beratende und beschliessende Organ des Landschaftsbezirks.

Insbesondere kompetiert dem Bezirkstage:

- a) die Vollziehung der Wahlen zum Provinzialtag sowie zu den im Gesetze bezeichneten Ämtern; die Bestimmung des Masses der diesen Ämtern auszusetzenden Gehälter und Kanzleietats nach Regeln, die vom Provinzialtag festgestellt werden; die Bestellung von Kommissionen und Kommissaren für Angelegenheiten, die zur Kompetenz des Bezirks gehören; die Einteilung des Bezirks in Verwaltungsdistrikte;
- b) die Erteilung der erforderlichen Instruktionen an die ausführenden Organe des Bezirks;
- c) die Prüfung und Bestätigung des Bezirksbudgets sowie die Repartition der Geld- und gesetzlich bestehenden Naturalprästandes, die zur Bestreitung der Ausgaben der Bezirkslandschaft erforderlich sind;
- d) die Repartition derjenigen Staats- und Gouvernementssteuern innerhalb des Bezirks, deren Verteilung im Bezirke durch Gesetz den Bezirksinstitutionen obliegt, jedoch nach Regeln, welche von dem Provinzialtage festgestellt werden;
- e) die Verwaltung der Bezirkssteuern, Naturalleistungen und Gebühren, sowie der der Bezirkslandschaft gehörigen Kapitalien, Immobilien, Anstalten etc.;
- f) der Erwerb und die Veräußerung unbeweglichen Vermögens;
- g) die Kontrahierung von Anleihen für die Zwecke der Bezirkslandschaft;
- h) der Erlass verbindlicher Verordnungen und Reglements sowie die Festsetzung von Gebührentaxen;  
Anmerkung. In Bezug auf Angelegenheiten, die allen Bezirken gemeinsam sind, steht der Erlass von verbindlichen Verordnungen und Reglements dem Provinzialtage zu.
- i) die Instandhaltung der Strassen, Wege, Brücken, Anlegeplätze und sonstiger Verkehrsmittel, die durch die Wegeordnung dem Bezirk überwiesen werden, sowie die Fürsorge für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel;
- k) die Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten zur Beförderung von Postsendungen;
- l) die Fürsorge für die Volksgesundheit durch Anstellung von Ärzten, Feldschern und Hebammen, sowie durch Einrichtung von Ambulanzen und Hospitälern; die Ausübung der Sanitätspolizei im Bezirk;
- m) die Teilnahme an der Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie an der Organisation des Veterinärwesens; die Ausübung der Veterinärpolizei im Bezirk;

- n) die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, sofern solches nicht Pflicht der Landgemeinde ist;
- o) die Förderung des Feuerlöschwesens;
- p) die Aufsicht über Einhaltung baupolizeilicher Vorschriften;
- q) die Errichtung und Subventionierung von Fachschulen;
- r) die Ergreifung von Massnahmen zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie;
- s) die Teilnahme an der Entwicklung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, wie z. B. Institutionen für Kleinkredit, Sparkassen etc.;
- t) die Revision der Geschäftsführung und der Rechenschaftsablegung der Bezirksämter; die Entscheidung von Klagen über diese Ämter und über die im Dienste der Bezirkslandschaft stehenden Personen.

### Die Sitzungen des Bezirkstages.

#### § 25.

Der Bezirkstag wird vom örtlichen Kreisdeputierten einberufen und geleitet.

#### § 26.

Die ordinären Sitzungen des Bezirkstages finden zweimal jährlich zu Terminen statt, die vom Kreisdeputierten in Gemeinschaft mit dem Bezirksvorsteher festgesetzt werden.

Ausserordentliche Sitzungen werden vom Kreisdeputierten auf Antrag des Bezirksamtes oder auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Bezirkstagsabgeordneten einberufen.

#### § 27.

Zur Beschlussfähigkeit des Bezirkstages ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Abgeordneten erforderlich.

#### § 28.

Die Sitzungen des Bezirkstages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### § 29.

Die Beschlüsse des Bezirkstages werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für nachstehende Beschlüsse ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Abstimmenden erforderlich:

1. über eine Veräusserung von Grund oder Kapitalvermögen des Bezirks;
2. über Anleihen, die den 2jährigen Betrag der Bezirkssteuern übersteigen.

§ 30.

Niemand darf auf dem Bezirkstage mehr als eine Stimme ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 31.

Der Bezirksvorsteher nimmt, wenn er nicht Abgeordneter ist, an den Sitzungen des Bezirkstages mit beratender Stimme teil.

## 2. Das Bezirksamt.

§ 32.

In jedem Bezirk wird ein Bezirksamt gebildet, bestehend aus einem aus der Zahl der in einem der 3 Wahlverbände des Bezirks Virilstimmberechtigten vom Bezirkstage zu wählenden Bezirksvorsteher und 2–4, nach Ermessen des Bezirkstages, aus der Mitte dieser Versammlung zu wählenden Gliedern.

§ 33.

Für die Ämter des Bezirksvorstehers und der Bezirksamtsglieder werden Substituten gewählt, die denselben Voraussetzungen entsprechen müssen, wie der Bezirksvorsteher und die Bezirksamtsglieder.

§ 34.

Der Bestand des Bezirksamts wird auf 6 Jahre gewählt.

### Die Kompetenz des Bezirksamts und des Bezirksvorstehers.

§ 35.

Dem Bezirksamt liegt es ob, an Stelle des Bezirkstages in laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschliessen.

§ 36.

Das Bezirksamt hat sämtliche an den Bezirkstag gelangende Anträge einer vorgängigen Beprüfung zu unterziehen und mit seinem Gutachten versehen dem Bezirkstage zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 37.

Das Bezirksamt hat das Jahresbudget des Bezirks aufzustellen, das der Bestätigung des Bezirkstages unterliegt. Über seine Tätigkeit hat das Bezirksamt dem nächsten Bezirkstage Bericht zu erstatten.

§ 38.

Die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Bezirks liegt dem Bezirksvorsteher allein ob.

Anmerkung. Es ist zulässig, dass bestimmte Verwaltungszweige vom Bezirksvorsteher mit Zustimmung des Bezirkstages den Gliedern des Bezirksamtes zur selbständigen Führung überwiesen werden.

§ 39.

Dem Bezirksamt liegt auch die Exekutive bei Massnahmen der Provinziallandschaft im Bezirk ob.

§ 40.

Dem Bezirksvorsteher steht das Recht zu, für den Fall der Unterlassung der Ausführung von administrativen Massnahmen Strafen, die durch spezielle Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen.

---

## **B. Die Provinziallandsehaft.**

### **I. Begriff und Umfang der Provinziallandschaft.**

§ 41.

Die Provinziallandschaft ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 42.

Die Provinziallandschaft umfasst das flache Land der Provinz einschliesslich der Flecken und Städte.

### **II. Die Organe der Provinziallandschaft.**

§ 43.

Die Organe der Provinziallandschaft sind:

1. Der Provinzialtag.
2. Der Provinzialausschuss.
3. Das Provinzialamt.

#### **1. Der Provinzialtag.**

##### **Zusammensetzung.**

§ 44.

Der Provinzialtag besteht unter dem Vorsitz des Landmarschalls aus den Abgeordneten der Landbezirke und Städte und einem Vertreter des Domänenressorts. An den Sitzungen des Provinzialtages nehmen die in den Bezirkstagen vorsitzenden Kreisdeputierten mit beratender Stimme teil.

Die auf die einzelnen Landbezirke und Städte entfallende Zahl der Abgeordneten ist in der beiliegenden Tabelle angegeben.

§ 45.

Die Abgeordneten der Bezirke und deren Ersatzmänner werden von den Bezirkstagen aus der Zahl der Bezirkstagsabgeordneten nach dem

im § 21 angegebenen Wahlsystem gewählt. Die Majoritätsabgeordneten werden durch die Majoritätseratzmänner, die Minoritätsabgeordneten durch die Minoritätseratzmänner ersetzt.

#### § 46.

Die Abgeordneten der Städte und deren Ersatzmänner werden von den Stadtverordnetenversammlungen unter Beobachtung des im § 21 angegebenen Wahlsystems gewählt.

#### § 47.

Die Abgeordneten und Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Abgeordneten erhalten für den Besuch des Provinzialtages eine Reisevergütung im Betrage des Bahnbillets II. Klasse bzw. Dampferbillets I. Klasse und Anwesenheitsgelder im Betrage von 3 Rbl. täglich.

### Die Kompetenzen des Provinzialtages.

#### § 48.

Der Provinzialtag ist das beratende und beschliessende Organ der Provinziallandschaft.

Insbesondere kompetiert dem Provinzialtage:

- a) die Vollziehung der dem Provinzialtage übertragenen Wahlen, die Festsetzung der den Beamten der Provinziallandschaft auszusetzenden Gehälter und Kanzleietats, die Niedersetzung von Kommissionen und Ernennung von Kommissaren für spezielle Angelegenheiten, die zum Kompetenzgebiet der Provinziallandschaft gehören;
- b) die Bestimmung der Geschäftsordnung für die Organe der Provinziallandschaft; die Aufsicht über die Tätigkeit der Beamten der Provinziallandschaft und Entscheidung der über sie eingereichten Beschwerden;
- c) die Prüfung und Bestätigung des Budgets, sowie die Repartition der Geld- und Naturalprästandes, die Prüfung der Rechenschaftsablegung über das realisierte Budget und Dechargeerteilung an die Exekutivorgane;
- d) die Festsetzung des Betrages der obligatorischen Landschaftssteuern;
- e) die Repartition der Reichssteuern, soweit solches im Gesetze den Landschaftsinstitutionen auferlegt ist; die Repartition der zum Besten der Landschaft einflussenden Steuern von Handelsdokumenten und Patenten; die Verteilung der als Zuschläge zu den Staatssteuern erhobenen Landessteuern zwischen der Provinziallandschaft und den Landbezirken;
- f) die Feststellung von Taxen zur Entschädigung: 1) für die durch Abweiden und andere Schädigungen von Bodenerzeugnissen verursachten Verluste und 2) für Holzdefraudationen;

- g) der Erlass verbindlicher Verordnungen und Reglements, die allgemeine Angelegenheiten der Provinziallandschaft betreffen, der Erlass allgemeiner Regeln hinsichtlich der Geschäftsordnung der Bezirksorgane und der Remuneration der Wahlbeamten des Landbezirk; die Erteilung von Normen und Instruktionen an die Bezirkslandschaftsinstitutionen in denjenigen Angelegenheiten, die, in den Wirkungskreis der Provinziallandschaft gehörig, ihrem Wesen nach vorbereitende örtliche Massnahmen oder weitere Ausführung an Ort und Stelle erheischen;
- h) Erwerb von Immobilienvermögen, sowie das Recht, dasselbe zu verpfänden und zu veräussern;
- i) Kontrahierung von Anleihen für Zwecke der Provinziallandschaft;
- k) Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Wohltätigkeitsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art und Festsetzung der für die Benutzung derselben zu erhebenden Gebühren;
- l) Fürsorge für Verbesserung und Erweiterung der Kommunikationsmittel und selbständige Anlage solcher Verkehrsmittel, die nicht von der Bezirkslandschaft übernommen worden sind;
- m) Errichtung und Verwaltung der Pferdepoststationen zur Beförderung von Passagieren;
- n) Anregung von Massnahmen für die Volksgesundheit, deren Ausführung den Landbezirken obliegt, Erlass von allgemeinen sanitären Vorschriften für die Provinz, Einrichtung von sanitären Institutionen, deren Wirkungskreis grössere Teile der Provinz als die Bezirke umfasst, Organisierung und Verwaltung des Veterinärwesens und Teilnahme an der Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen; Ausübung der provinziellen Medizinal- und Veterinäraufsicht;
- o) Förderung des Unterrichtswesens durch Willigungen, ferner in besonderen Fällen Subventionierung der in bisheriger Grundlage von den Landgemeinden zu unterhaltenden Volksschulen;
- p) Ergreifung von Massregeln zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie;
- q) Teilnahme an der Entwicklung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, Sparkassen und Versicherungseinrichtungen;
- r) die Abgabe von Gutachten in Fragen, die seitens der Regierung oder der Gouvernementsobrigkeit zur Prüfung der Versammlung gestellt werden;
- s) das Recht, Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massnahmen auf dem Gesetzgebungs- oder Ordnungswege herbeizuführen.

## Die Sitzungen des Provinzialtages.

### § 49.

Der Provinzialtag findet alle 3 Jahre statt.

### § 50.

Der Eröffnungstermin der ordentlichen Sitzungen des Provinzialtages wird vom Provinzialausschuss bestimmt.

### § 51.

Ausserordentliche Tagungen werden auf Beschluss des Provinzialausschusses je nach Bedürfnis anberaumt.

### § 52.

Der Provinzialtag wird vom Landmarschall einberufen und geleitet.

### § 53.

Die Sitzungen des Provinzialtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### § 54.

Zur Beschlussfähigkeit des Provinzialtages ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Abgeordneten erforderlich.

### § 55.

Das Stimmrecht auf dem Provinzialtage ist ein persönliches und kann nicht weiter übertragen werden.

### § 56.

Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamts nehmen, wenn sie nicht Abgeordnete sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Provinzialtages teil.

### § 57.

Die Beschlüsse des Provinzialtages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für nachstehende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich:

- a) über eine Veräusserung von Grund- und Kapitalvermögen der Provinziallandschaft;
- b) über Anleihen, die den zweijährigen Betrag der Landesprästande übersteigen;
- c) über Anträge, die eine Änderung bestehender Gesetze bezwecken;
- d) über Amtssuspension der Mitglieder des Provinzialamtes und Amtsentsetzung des Provinzialsekretärs (cf. §§ 67 und 68).

### § 58.

Das Protokoll der Beschlüsse des Provinzialtages wird vom Provinzialsekretär entworfen und vom Vorsitzenden und 3 hierzu von der Versammlung vor Beginn der Verhandlungen zu designierenden Mitgliedern unterzeichnet.

## 2. Der Provinzialausschuss.

### § 59.

Der Provinzialausschuss besteht unter dem Vorsitz des Landmarschalls aus 16 Gliedern.

Die Ausschussglieder werden folgendermassen gewählt:

Die Provinzialtagsabgeordneten der Landbezirke wählen nach den 4 livländischen Doppelkreisen geteilt für jeden Doppelkreis 3 Delegierte in den Ausschuss.

Die Provinzialtagsabgeordneten der Stadt Riga wählen aus ihrer Mitte 3 Delegierte in den Ausschuss.

Die Provinzialtagsabgeordneten der Städte ausser Riga wählen zusammen aus ihrer Mitte 1 Glied in den Ausschuss.

Die Wahlen finden unter Beobachtung des im § 21 gegebenen Wahlsystems statt.

### § 60.

Die Sitzungen des Provinzialausschusses werden vom Vorsitzenden nach Massgabe des Bedürfnisses berufen, müssen jedoch wenigsten 2mal jährlich stattfinden.

### § 61.

Dem Provinzialausschuss liegt die Vertretung des Provinzialtages zwischen dessen Tagungen und die Beschlussfassung in minder wichtigen oder besonders dringenden Angelegenheiten ob, mit Ausnahme nachstehend bezeichneter Verhandlungsgegenstände:

1. Die Verteilung der als Zuschläge zu den Staatssteuern erhobenen Landessteuern zwischen der Provinziallandschaft und den Landbezirken.
2. Aufnahme von Anleihen.
3. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Immobilienvermögen.
4. Aufstellung des triennialen Budgets der Provinziallandschaft, Prüfung der Rechenschaftsablegung über das realisierte Budget und Dechargeerteilung an die Exekutivorgane.
5. Erlass statutarischer Anordnungen.
6. Regelung der Geschäftsordnung für die Provinzial- und Bezirksorgane.
7. Vollziehung der dem Provinzialtag übertragenen Wahlen.
8. Anträge auf Gesetzesänderungen.

Doch kann der Provinzialausschuss vom Provinzialtag im einzelnen Fall zur Beschlussfassung auch in Fragen, die vor dem Provinzialtag kompetieren, bevollmächtigt werden.

§ 62.

Der Provinzialausschuss hat alle an den Provinzialtag eingebrachten Anträge einer vorgängigen Beprüfung zu unterziehen und, mit seinem Gutachten versehen, dem Provinzialtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 63.

Der Provinzialausschuss setzt im Rahmen des triennalen Landesbudgets das Jahresbudget der Provinziallandschaft fest. Ihm steht das Recht zu, innerhalb der triennalen Budgetperiode ergänzende Bewilligungen im Gesamtbetrage von nicht mehr als 5% des vom Provinzialtage festgesetzten triennalen Landesbudgets zu beschliessen.

§ 64.

Der Provinzialausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 65.

Der Provinzialausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### 3. Das Provinzialamt.

§ 66.

Das Provinzialamt besteht aus dem Vorsitzenden, zwei bis sechs Gliedern nach Bestimmung des Provinzialtages, und dem Provinzialsekretär, die von dem Provinzialtage gewählt werden, jedoch nicht dem Bestande dieser Versammlung anzugehören brauchen.

Für die Ämter des Vorsitzenden und der Provinzialamtsglieder werden Substituten gewählt.

Anmerkung. Zu Mitgliedern des Provinzialamtes können nicht gewählt werden die Mitglieder der Justizbehörden (mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter), die Beamten der Gouvernementsregierung, des Kameral- und Kontrollhofes, der Gouvernements- und Kreisrenteien, sowie Personen geistlichen Standes.

§ 67.

Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamtes werden auf 6 Jahre gewählt, können jedoch auf Antrag des Provinzialausschusses wegen Vergehen oder Verbrechen vom Provinzialtag suspendiert und dem Gerichte übergeben werden.

§ 68.

Der Provinzialsekretär wird auf Lebenszeit gewählt, kann aber wegen ungenügender Amtsführung auf Vorschlag des Provinzialamtes vom Provinzialausschuss suspendiert und vom Provinzialtage abgesetzt werden.

§ 69.

Die Gagen des Vorsitzenden, der Glieder des Provinzialamtes und des Provinzialsekretärs werden von dem Provinzialtage bestimmt.

§ 70.

Die zur Geschäftsführung erforderlichen Kanzleibeamten werden auf Grund eines von dem Provinzialtage festzusetzenden Etats von dem Provinzialamte angestellt und des Dienstes entlassen.

§ 71.

Das Provinzialamt ist das exekutive Organ der Provinziallandschaft; dasselbe funktioniert unter der Aufsicht des Provinzialausschusses. Beschwerden über das Provinzialamt kompetieren an den Provinzialtag, und in der Zeit zwischen dessen Tagungen an den Provinzialausschuss.

§ 72.

Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzialtages und des Provinzialausschusses, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte der Provinziallandschaft liegt dem Vorsitzenden des Provinzialamtes allein ob, die Glieder fungieren als Gehilfen des Vorsitzenden.

§ 73.

Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können bestimmte Verwaltungszweige vom Vorsitzenden den Gliedern des Provinzialamtes zu selbständiger Führung überwiesen werden.

§ 74.

Das Provinzialamt hat, abgesehen von der Ausführung der Beschlüsse des Provinzialtages und Provinzialausschusses und der Verwaltung des Landschaftsvermögens und der landschaftlichen Ökonomie der Provinz überhaupt, die nachstehenden Verpflichtungen:

- a) Anfertigung des triennalen Budgets und der Jahresbudgete, der Repartitionen und der Rechenschaftsberichte;
- b) Vorbereitung aller für den Provinzialtag und den Provinzialausschuss erforderlichen Auskünfte und Gutachten;
- c) Aufsicht über den Eingang der landschaftlichen Steuern und sonstigen Einnahmen;
- d) Verausgabung der Provinziallandschaftssummen gemäss den Beschlüssen des Provinzialtages und des Provinzialausschusses.
- e) Führung von Prozessen über die Vermögensangelegenheiten der Landschaft;
- f) Prüfung und Begutachtung der von den Bezirkstagen dem Gouverneur vorzustellenden Beschlüsse (cf. § 79).

§ 75.

Dem Vorsitzenden und den Gliedern des Provinzialamts, innerhalb der ihnen zu selbständiger Leitung überwiesenen Verwaltungszweige, steht das Recht zu, für Nichtbefolgung administrativer Massnahmen Geldstrafen, die in speziellen Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen.

## C. Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane.

§ 76.

Die Selbstverwaltungsorgane handeln im Bereich ihrer Zuständigkeit selbständig. Ihre Beschlüsse bedürfen daher einer Bestätigung durch die Staatsregierung nur in besonders im Gesetz namhaft zu machenden Fällen.

§ 77.

In der Provinz wird die Staatsaufsicht durch den Gouverneur und die Provinzialaufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 78.

Die Provinzialaufsichtsbehörde für das Livländische Festland besteht aus dem Gouverneur, dem residierenden Landrat, dem Vizegouverneur, dem Präses bzw. einem Gliede des Bezirksgerichts, dem Chef der Domänenverwaltung, dem Präses des Provinzialamts, dem Stadthaupt von Riga bzw. dessen Stellvertreter und 1 vom Provinzialtage aus seiner Mitte gewählten Delegierten.

§ 79.

Die Beschlüsse des Provinzialtages, des Provinzialausschusses, sowie der Bezirkstage (letztere durch Vermittelung und mit dem Gutachten des Provinzialamts) sind dem Gouverneur mitzuteilen und können von diesem innerhalb einer 7 tägigen Frist wegen Gesetzwidrigkeit beanstandet werden.

§ 80.

Ein vom Gouverneur beanstandeter Beschluss ist von ihm gleichzeitig mit der Beanstandung der Provinzialaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 81.

Falls die Provinzialaufsichtsbehörde sich dem Einspruch des Gouverneurs anschliesst, unterbleibt die Ausführung des Beschlusses; dem Provinzialamt bzw. dem Bezirksamt steht das Recht der Beschwerde über die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat zu.

§ 82.

Lehnt die Aufsichtsbehörde den Einspruch des Gouverneurs ab, so ist der beanstandete Beschluss vollstreckbar; dem Gouverneur steht das Recht der Beschwerde über die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat zu.

## Verzeichnis der Bezirkstagsabgeordneten.

| Namen der Landbezirke.   | Zahl der Bezirkstagsabgeordneten. |                              |                               |            |
|--------------------------|-----------------------------------|------------------------------|-------------------------------|------------|
|                          | Vom<br>I. Wahl-<br>verband.       | Vom<br>II. Wahl-<br>verband. | Vom<br>III. Wahl-<br>verband. | Im ganzen. |
| 1) Rigascher . . . . .   | 12                                | 6                            | 12                            | 30         |
| 2) Wolmarscher . . . . . | 10                                | 2                            | 10                            | 22         |
| 3) Wendenscher . . . . . | 12                                | 4                            | 12                            | 28         |
| 4) Walkscher . . . . .   | 12                                | 4                            | 12                            | 28         |
| 5) Dörptscher . . . . .  | 14                                | 4                            | 14                            | 32         |
| 6) Werroscher . . . . .  | 10                                | 2                            | 10                            | 22         |
| 7) Pernauscher . . . . . | 8                                 | 4                            | 8                             | 20         |
| 8) Fellinscher . . . . . | 10                                | 2                            | 10                            | 22         |
| Summa                    | 88                                | 28                           | 88                            | 204        |

# Verzeichnis der Provinzialtagsabgeordneten.

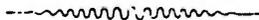
## Von den Landbezirken.

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| Vom Rigaschen . . . . . | 10    |
| „ Wolmarschen . . . . . | 8     |
| „ Wendenschen . . . . . | 10    |
| „ Walkschen . . . . .   | 10    |
| „ Dörptschen . . . . .  | 10    |
| „ Werroschen . . . . .  | 8     |
| „ Pernauschen . . . . . | 8     |
| „ Fellinschen . . . . . | 8     |
|                         | <hr/> |
|                         | 72    |

## Von den Städten.

|                  |       |
|------------------|-------|
| Riga . . . . .   | 15    |
| Wolmar . . . . . | 1     |
| Wenden . . . . . | 1     |
| Walk . . . . .   | 1     |
| Dorpat . . . . . | 3     |
| Werro . . . . .  | 1     |
| Pernau . . . . . | 1     |
| Fellin . . . . . | 1     |
|                  | <hr/> |
|                  | 24    |

Im ganzen 96



# Erläuterungen

zum

## **Entwurf einer Reorganisation**

der

## **Kommunalverwaltung Livlands.**



## Einleitung.

Die Landesprästanden werden in Livland\*) gegenwärtig von den ritterschaftlichen Selbstverwaltungsorganen und von Regierungsbehörden verwaltet.

Die ritterschaftlichen Selbstverwaltungsorgane verwalten die allgemeinen Geld- und Naturalprästanden (Art. 32 Pkt. 5 Teil II des Ostseeprovinzialrechts), die Postprästanden (a. a. O. Art 39) und das hauptsächlich aus den Ergänzungsprästanden gebildete Wegebaukapital (Beilage zum Art. 328 der Landesprästandenverordnung).

Der Gouvernementsregierung steht einerseits die Bestätigung der von den ritterschaftlichen Institutionen hinsichtlich der von ihnen verwalteten Landesprästanden gefassten Beschlüsse zu (Art. 122 Teil II des Ostseeprovinzialrechts), andererseits aber auch eine gewisse Anordnungsbefugnis in Bezug auf die im Art. 330 u. ff. der Prästandenverordnung bezeichneten Ergänzungsprästanden. Hierzu gehört die Zusammenstellung der Voranschläge und Repartitionen der Ergänzungsprästanden, die von der im Art. 338 der Prästandenverordnung erwähnten Session der Gouvernementsregierung ausgeführt wird. Hinsichtlich des von der Ritterschaft verwalteten Wegebaukapitals steht der bei der Gouvernementsregierung bestehenden Gouvernementswegebehörde die Prüfung der von den ritterschaftlichen Institutionen gemachten Voranschläge und Operationspläne zu, sowie die Bestätigung der Jahresbudgets des Wegebaukapitals und die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Wegebaukapitals.

Die Anstalten der Öffentlichen Fürsorge werden in Livland vom Kollegium der Öffentlichen Fürsorge verwaltet (Art. 3 und 59 der Verordnung über die Öffentliche Fürsorge); die obligatorische Versicherung von Gebäuden auf dem flachen Lande verwaltet die Gouvernementsbehörde in bauerlichen Angelegenheiten (Art. 88 der Verordnung über die gegenseitige Versicherung gegen Feuer).

Das beratende und beschliessende Organ der ritterschaftlichen Selbstverwaltung ist der ritterschaftliche Landtag (Art. 50 u. ff. Teil II des Ostseeprovinzialrechts), dessen ordinäre Sitzungen alle 3 Jahre stattfinden. In der Zeit zwischen den Sitzungen des Landtages werden die

---

\*) Der vorliegende Entwurf betrifft das Livländische Gouvernement mit Ausnahme der Insel Ösel, da letztere, obgleich in administrativer Hinsicht zum Livländischen Gouvernement gehörig, eine besondere ritterschaftliche Verfassung und Prästandenverwaltung hat (cf. Art. 8, 32, 171 u. ff. Teil II des Ostseeprovinzialrechts).

Angelegenheiten der ritterschaftlichen Selbstverwaltung vom Adelskonvent entschieden (a. a. O. Art. 129 u. ff.); die laufenden Angelegenheiten werden vom residierenden Landrat und vom Landratskollegium wahrgenommen (a. a. O. Art. 557 u. ff.).

Die Verwaltung des Provinzialhaushalts durch den ritterschaftlichen Landtag, an dem alle Besitzer von Rittergütern ohne Unterschied des Standes teilnehmen (Art. 61 u. 100 Teil II des Ostseeprovinzialrechts; Allerhöchster Namentlicher Befehl vom 6. November 1881, gedruckt in der Sammlung der Patente der Livländischen Gouvernementsregierung Nr. 102 v. J. 1881), erschien so lange gerechtfertigt, als fast der gesamte Privatgrundbesitz auf dem flachen Lande sich in Händen der Rittergutsbesitzer befand, und letztere daher, direkt oder indirekt, fast alle Landesprästande aufbrachten.

Als jedoch infolge des auf Grund der Bauerverordnungen vom Jahre 1849 und 1860 erfolgten freiwilligen Verkaufes der von den Bauern bisher in Pacht genutzten Teile der Rittergüter sich ein selbständiger bäuerlicher Kleingrundbesitz zu entwickeln begann, schritt die Livländische Ritterschaft an die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung und entwarf, da es ihr zweckmässig erschien zunächst mit der Reorganisation der kleinsten kommunalen Einheit — des Kirchspiels — zu beginnen, eine neue Kirchspielsordnung, die am 15. Juni 1870 vom ehemaligen Liv-, Est- und Kurländischen Generalgouverneur bestätigt wurde. Nach dieser Kirchspielsordnung wird der Kirchspielshaushalt vom Kirchspielskonvent verwaltet, in dem die im Kirchspiele belegenen Rittergüter und Landgemeinden gleichmässig vertreten sind (Art. 5 der Kirchspielsordnung vom Jahre 1870).

Zu Beginn der 80er Jahre des XIX. Jahrhunderts entwarf die Livländische Ritterschaft eine Kreisordnung, die im Jahre 1885 der Staatsregierung vorgestellt wurde, jedoch unbestätigt blieb.

Im Hinblick auf die Allerhöchste Kundgebung vom 12. Dezember 1904 und auf Grund des Art. 83 des Teils II des Ostseeprovinzialrechts hat der Livländische Landtag im Jahre 1905 den vorliegenden Entwurf einer allgemeinen Reorganisation der Kommunalverwaltung Livlands ausgearbeitet. Nach diesem Entwurf soll die Verwaltung des gesamten Provinzialhaushalts in den Händen besonderer kommunaler Selbstverwaltungsorgane konzentriert werden, die aus gewählten Vertretern der ganzen zur Prästandenkasse steuernden Bevölkerung bestehen, und denen alle Landesprästande zugewiesen werden sollen, die bisher in der Verwaltung der ritterschaftlichen Selbstverwaltungsorgane und Regierungsbehörden gestanden haben.

Bei Ausarbeitung dieses Entwurfes hat die Livländische Ritterschaft die besonderen agrarpolitischen, wirtschaftlichen und nationalen Verhältnisse Livlands in Erwägung gezogen, ohne deren Berücksichtigung eine gedeihliche Entwicklung der Provinz nicht möglich erscheint.



Frühling 1870, 3. Vorlesung über die Verletzung der Rechte.  
Wird eine Privatperson zum Richter in Sachen zum Hof-  
staats. haben . . .

B  
:  
:  
176

1

1

1

## Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Bestimmung, dass nur die Teilnahme an der Leistung der Landesprästande ein Recht auf die Vertretung in den neuen Landschaftsorganen gibt, beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, dass nur diejenigen über Steuern zu bestimmen berechtigt sind, die diese Steuern zahlen.

Die gegenwärtig in Livland aufgebrauchten Landessteuern bestehen aus:

- 1) a. der allgemeinen Grundsteuer, die z. Z. vom landwirtschaftlich genutzten Boden aufgebracht wird, jedoch nach dem Grundsteuerreformgesetz vom 4. Juni 1901 auch auf Wälder und Gebäude ausgedehnt werden soll; b. der Ergänzungsgrundsteuer, die von den auf dem flachen Lande belegenen Fabrikgebäuden erhoben wird.
- 2) den Zuschlägen zu den Handels- und Gewerbescheinen für auf dem flachen Lande und in den Städten belegene Handels- und gewerbliche Etablissements.
- 3) den Zuschlägen zu den von den städtischen Immobilien erhobenen Kronssteuern.

Dementsprechend wird im vorliegenden Entwurf eine Vertretung der oben erwähnten Steuerzahlergruppen vorgeschlagen.

Um jedoch sowohl die Steuerquellen der landschaftlichen Selbstverwaltung zu vermehren, als auch dem Bedürfnis des gegenwärtig nicht zur Prästandenkasse steuernden Teils der Bevölkerung nach einer Vertretung in den Landesinstitutionen entgegenzukommen, hat sich der Livländische Landtag für Einführung einer Landeseinkommensteuer ausgesprochen, die zugleich als Grundlage für eine Heranziehung weiterer Bevölkerungsklassen zur Selbstverwaltung dienen soll.

Die ritterschaftliche Repräsentation hat es jedoch nicht für möglich gehalten, bereits jetzt einen Entwurf zur Einführung einer Landeseinkommensteuer auszuarbeiten, da erfahrungsgemäss die Einführung einer Einkommensteuer auf dem flachen Lande nur im Anschluss an eine Staatseinkommensteuer möglich ist, und es daher geboten erschien zunächst den Abschluss der gegenwärtig von der Staatsregierung bearbeiteten Frage der Einführung einer Staatseinkommensteuer abzuwarten.

II. Von einer Einbeziehung der auf Grund der Städteordnung verwalteten Städte in die Landbezirke ist Abstand genommen, weil die Städte auf Grund der ihnen durch die Städteordnung verliehenen Befugnisse ihre lokalen Bedürfnisse selbständig wahrnehmen und es daher unbillig erscheint, sie auch noch zu den Bezirkssteuern heranzuziehen. Ferner sind die livländischen Städte von allzu verschiedener Grösse, so

dass ihre Zuteilung zu den jeweiligen Landbezirken die landschaftliche Verfassung und die Budgets der einzelnen Landbezirke ganz abweichend gestalten würden. Die Interessen des Handelszentrums Riga und der Universitätsstadt Dorpat z. B. sind mit denen der übrigen Landbezirke nicht weniger verknüpft, als mit dem Rigaschen und Dörptschen Kreise. Dazu kommt noch die exzentrische Lage einiger Kreisstädte, z. B. Walk, Wolmar, Wenden, in Betracht, die es bedingt, dass manche Landesteile zu den Städten anderer Kreise mehr Beziehung haben, als zu der eigenen Kreisstadt. Die Städte haben auch bisher an den Steuern der gegenwärtigen untersten Landschaftseinheiten, der Kirchspiele, nicht teilgenommen. Gemeinschaftliche Interessen der einzelnen Städte und Landbezirke liessen sich jedoch durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Stadt- und Bezirksverwaltungen wahrnehmen.

Hingegen erscheint eine Hinzuziehung der Städte zum Provinziallandschaftsverbände geboten, da die Interessen der Städte und der ganzen Provinz sich auf verschiedenen Gebieten, wie Rechtspflege, Schulwesen, Sanitätswesen, Kommunikationswesen, Armenpflege etc., berühren und nur bei einem Zusammengehen von Stadt und Land ein Aufblühen der Provinz möglich ist.

Die Beiträge der Städte zu den Landespräständen bestehen gegenwärtig in den laut Art. 331 und 333 des Präständenustaws (Bd. IV der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1899) von den in den Städten lebenden Handel- und Gewerbetreibenden, sowie den städtischen Immobilienbesitzern zum Besten der Landeskasse erhobenen festen Zuschlagsteuern zur Reichsgewerbe- und Kronsimmobiliensteuer. Diese Besteuerung hat jedoch den Mangel, dass sie nicht in einem prozentualen Verhältnis zu den Ausgaben der Landeskasse steht und daher nicht je nach der Höhe dieser Ausgaben verringert oder erhöht werden kann, sondern in ihrer Höhe gesetzlich ein für allemal fixiert ist. Es erscheint daher geboten, den Beitrag der Städte zu den Landespräständen in ein prozentuales Verhältnis zu der alljährlichen Repartition der Landespräständen zu bringen, im übrigen aber im Interesse der Wahrung der kommunalen Selbständigkeit der Städte die Art der Aufbringung des auf jede Stadt entfallenden prozentualen Anteils an den Landesabgaben der Bestimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überlassen.

Bei der Berechnung des von den Städten aufzubringenden Anteils der Landespräständen wäre in erster Linie das Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte zur Einwohnerzahl der Provinz in Betracht zu ziehen, da diese Zahlen für das Interesse, das die Städte am Wohl der ganzen Provinz haben, am ehesten massgebend sein dürften.

Nach den Daten der letzten staatlichen Volkszählung vom Jahre 1897 leben auf dem Festlande des Livländischen Gouvernements im ganzen

1.244.655 Personen. Hiervon entfallen auf die durch die Städteordnung verwalteten Städte 371.612 Einwohner.

Demgemäss hätte der Anteil der Städte an den Landesprästande ca.  $\frac{1}{3}$  der gesamten Repartition der Landesprästande zu betragen.

Es kann jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Städte, insbesondere die grösseren, nicht in dem Masse die Wohlfahrtseinrichtungen der Provinziallandschaft in Anspruch nehmen werden, wie das flache Land. Wenn ferner in Betracht gezogen wird, dass der gegenwärtig von den in den Städten wohnenden Handel- und Gewerbetreibenden und städtischen Immobilienbesitzern gezahlte Betrag der sog. Ergänzungsprästande (ca. 100.000 Rbl. von den Handelsgewerbescheinen und ca. 50.000 Rbl. von den städtischen Immobilien, im ganzen 150.000 Rbl.) ca.  $\frac{1}{4}$  des Gesamtbetrages der Budgets der Ergänzungsprästande (327.669 Rbl.) und der Repartitionssumme der allgemeinen Landesprästande (ca. 300.000 Rbl.) ausmacht, so erscheint es billig, auch den zukünftigen Anteil der Städte an den Ausgaben der Provinziallandschaft anstatt auf  $\frac{1}{3}$  auf  $\frac{1}{4}$  der gesamten Jahresrepartition der Provinzialprästande festzusetzen. Die auf die einzelnen Städte entfallenden Quoten am Gesamtbetrage der von den Städten aufzubringenden Prästande könnten nach der Einwohnerzahl der Städte nach der letzten Volkszählung berechnet werden, während wiederum die Art der Aufbringung dieser Summen in den einzelnen Städten der Bestimmung der Stadtverordnetenversammlungen zu überlassen wäre, die diese Steuer nach ihrem Ermessen unter die städtischen Steuerzahler repartieren würden.

Die gegenwärtig von den städtischen Immobilienbesitzern und den in den Städten lebenden Handel- und Gewerbetreibenden erhobenen Zuschlagsteuern zum Besten der Landeskasse müssten, falls die Beteiligung der Städte an den Landesprästande in der oben ausgeführten Weise neu geregelt würde, den Städten zu gute kommen.

IV. Die Bestimmung, dass die neuen Landschaftsorgane im Bereich der ihnen anvertrauten Angelegenheiten selbständig handeln, bildet eine notwendige Vorbedingung für eine rege Betätigung dieser Organe auf dem Gebiete der Landesinteressen.

Da in den neuen Selbstverwaltungsorganen alle Stände des Landes, insbesondere auch der bäuerliche Kleingrundbesitz, eine Vertretung haben, so erscheint eine Teilnahme der staatlichen Autoritäten an der Bestimmung über die Verwendung der Landesprästande, wie sie bisher von seiten der Gouvernementsregierung ausgeübt worden ist, nicht gerechtfertigt.

Einer Bestätigung durch die Staatsregierung dürften daher nur solche Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu unterliegen haben, an denen der Staat ein unmittelbares Interesse hat, wie z. B. Veränderungen im Wegenetz des Landes, die in militärischer Hinsicht von Bedeutung für den Staat sind.

Im übrigen aber wären die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane von den staatlichen Aufsichtsbehörden nur auf ihre Gesetzmässigkeit hin zu prüfen.

VI. Die Wahrung der Sprachenfreiheit auf den Versammlungen der Selbstverwaltungsorgane ist ein notwendiges Erfordernis für eine gedeihliche Mitwirkung aller zur Landeskasse steuernden Bevölkerungsgruppen an der kommunalen Selbstverwaltung. Das Prinzip der Sprachenfreiheit hat auch bisher für die Verhandlungen auf den kommunalen Kirchspielskonventen gegolten und sich daselbst bewährt.

Insbesondere wesentlich ist die Sprachenfreiheit für die bäuerlichen Abgeordneten, da letztere, falls sie, wie es im Interesse der Sache dringend erwünscht ist, unmittelbar aus der Zahl der Kleingrundbesitzer gewählt werden, um die wahren Bedürfnisse der Bauerschaft zum Ausdruck zu bringen, sich nur in ihrer Muttersprache (lettisch oder estnisch) in hinreichender Weise an den Verhandlungen werden beteiligen können.

Aus denselben Gründen ist es notwendig, dass die Selbstverwaltungsbehörden in jeder der Landessprachen abgefasste Schreiben empfangen und in derselben Sprache beantworten, wie dieses bisher von den gegenwärtig die Landesprästanen verwaltenden ritterschaftlichen Institutionen gehandhabt wird.

Die Korrespondenz mit den Staatsbehörden ist in der Reichssprache zu führen.

---

## Spezielle Bestimmungen.

Bei der Bestimmung des Umfanges der kleinsten kommunalen Einheit hielt es der Landtag für geboten, sich an die ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirke, bezw. Einzelkreise zu halten. Es hätte zwar nahe gelegen, die bisherige kleinste kommunale Einheit — das Kirchspiel — auch weiterhin als solche bestehen zu lassen, doch musste hiervon Abstand genommen werden, weil nach den im Laufe der ca. 35 jährigen Zeit, innerhalb der die jetzige kommunale Kirchspielsverfassung besteht, gemachten Erfahrungen das Kirchspiel nicht die Kraft besitzt, den volkswirtschaftlichen Interessen in genügendem Masse nachkommen zu können. Das Livländische Gouvernement zerfällt in 108 Kirchspiele, von denen einige nur ein oder zwei Rittergüter enthalten und mehrere überwiegend aus Domänengütern bestehen. Dadurch ist die Steuerkraft der Kirchspiele so klein, dass sie vielfach nicht in der Lage sind, auch nur den allernotwendigsten kommunalen Bedürfnissen, wie z. B. Anstellung von Kirchspielsärzten, nachzukommen.

Der  
Landbezirk  
(§§ 1—3).

Andererseits ist die Zahl der im Kirchspiel ansässigen Personen, die für die Leitung der landschaftlichen Verwaltung die erforderliche Bildung besitzen, so klein, dass es nicht einmal immer möglich ist, geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Kirchspielsvorstehers zu finden.

Die nächst grosse in Livland bestehende kommunale Einheit ist der ehemalige Ordnungsgerichtsbezirk oder Einzelkreis. Um daher nicht künstliche kommunale Einheiten zu schaffen, erscheint es geboten, den sich historisch im Bewusstsein der Bevölkerung eingebürgerten Ordnungsgerichtsbezirk (jetziger Kreispolizeibezirk) als landschaftliche Einheit zu wählen, der jedenfalls die erforderliche Steuerkraft besitzt, um allen Anforderungen der landschaftlichen Selbstverwaltung zu genügen.

Die Schwierigkeit, die durch die Ausdehnung einzelner Ordnungsgerichtsbezirke der Bezirksverwaltung entstehen könnte, würde dadurch beseitigt werden, dass die Ordnungsgerichtsbezirke in Verwaltungsdistrikte, die etwa den grösseren gegenwärtigen Kirchspielen zu entsprechen hätten, zu teilen wären, und in jedem dieser Verwaltungsdistrikte aus der Zahl der dort ansässigen Personen vom Bezirkstage ein Distriktsvorsteher erwählt wird, der im betreffenden Distrikt unter Aufsicht des Bezirksamts die landschaftlichen Angelegenheiten verwaltet.

Für die Bildung der Wahlverbände in den neuen Landschaftsinstitutionen kämen, entsprechend den historisch entwickelten Verhältnissen

Wahl der Abgeordneten in den Bezirkstagen (§§ 7 u. ff.).

in Livland, als Hauptfaktore in steuerrechtlicher und politischer Hinsicht in Betracht einerseits der Rittergutsbesitz, andererseits der bäuerliche Kleingrundbesitz.

Der Rittergutsbesitz fällt zwar nicht mit dem Begriff des Grossgrundbesitzes zusammen, umfasst aber tatsächlich in Livland den gesamten Grossgrundbesitz mit Ausnahme des Domanalbesitzes, der Pastorate, des städtischen Patrimonialbesitzes und der von den Rittergütern abgetheilten grossen Landstellen, denen nicht die Rittergutsqualität zugeeignet worden ist.

Die besondere staatsrechtliche Stellung des Rittergutsbesitzes besteht in einer Reihe politischer Rechte, die zugleich mit bedeutenden Pflichten und Lasten verbunden sind.

Die Rittergutsbesitzer bilden den Bestand des gegenwärtigen Landtages, und zwar unabhängig von ihrem Stande, da der Rittergutsbesitz gemäss dem auf Antrag der Ritterschaft im Jahre 1866 erlassenen Gesetze allen Ständen freigegeben ist.

Wenn auch in Zukunft die Verwaltung der Landesprästande aus dem Kompetenzgebiet des Landtages ausgeschieden sein wird, so wird der Landtag der Rittergutsbesitzer doch nach wie vor durch Ausübung seines Willigungsrechts (d. h. der Selbstbesteuerung der Rittergutsbesitzer) für gemeinnützige Zwecke eintreten und hierin den neuen Landesinstitutionen zur Seite stehen. Die Teilnahme der Rittergutsbesitzer am Landtage wird daher auch fernerhin ein Recht bilden, das mit besonderen Pflichten und Opfern für das Wohl des Landes verknüpft ist.

Mit dem Rittergutsbesitz ist ferner die Ausübung der Rechte und Pflichten der Gutspolizei (cf. Art. 850 u. ff. des II. Bandes der Reichsgesetze, Allgem. Gouvernementsverordnung) verknüpft, durch die den Rittergutsbesitzern eine Reihe staatlicher Funktionen verbunden mit pekuniären Lasten übertragen wird.

Es erscheint daher geboten, den Rittergutsbesitz zu einem besonderen Wahlverbände zu vereinigen, unabhängig von der Grösse der einzelnen Rittergüter. Diesen Wahlverband würde somit in jedem Bezirk die bereits gesetzlich bestehende Versammlung der Rittergutsbesitzer des Einzelkreises bilden (cf. Art. 163 u. ff. des Bd. II des Provinzialrechts).

Neben dem Rittergutsbesitz bildet den Hauptfaktor für die Zusammensetzung der neuen Landschaftsorgane der Kleingrundbesitz.

Der nach dem Entwurf im III. Wahlverband zusammengefasste Kleingrundbesitz, der alle Immobilien umfassen soll, die den im Art. 221 der Livländischen Bauerverordnung für bäuerliche Gehorchslandgesinde bestimmten Maximalwert von 80 Taler katastermässigen Landwert oder 12.000 Rbl. Geldwert nicht übersteigen, enthält in sich zur Zeit noch einige Unterschiede privatrechtlicher und agrarpolitischer Natur, die jedoch die Zusammengehörigkeit der einzelnen Gruppen nicht in Frage stellen.

Was zunächst die Unterschiede in steuerrechtlicher Hinsicht anbelangt, so zerfällt nach der Bauerverordnung von 1860 (Art. 94) alles Land in einerseits steuerpflichtiges — das Bauerland und die Quote —, andererseits schatzfreies — das Hofsländ. Demgemäss durften die Landespräsidenten, sowohl die in natura, als die in Geld zu leistenden, nur vom steuerpflichtigen Lande erhoben werden.

Diese Teilung war in früheren Zeiten dadurch gerechtfertigt, dass die Rittergutsbesitzer, denen alles Land gehörte, auch alle Präsidenten zu tragen hatten, das Mass ihrer meist in natura zu prästierenden Leistungen jedoch nur nach dem Landeswert ihres von Bauern besiedelten Gutsteils bemessen werden konnte. Nachdem jedoch ein grosser Teil (ca. 90%) dieses von Bauern besiedelten, steuerpflichtigen Landes in das Eigentum der Bauern übergegangen war, konnte die gesetzmässige Steuerfreiheit des Hofsländes von Landespräsidenten nicht mehr als gerecht gelten. Der Livländische Landtag beschloss daher zunächst die Geldlandespräsidenten hinfort auch vom Hofsländ zu erheben. Dieser Beschluss wurde mit Genehmigung der Livländischen Gouvernementsregierung vom Jahre 1893 ab in Wirksamkeit gesetzt. Durch das Steuerreformgesetz vom 4. Juni 1901 werden endlich alle Präsidenten, d. h. auch die etwa noch in natura zu leistenden (wie z. B. die Wegebaulast), gleichmässig auf sämtliche Ländereien, also auch auf das Hofsländ repartiert werden, sodass die in dieser Hinsicht augenblicklich noch existierenden Steuerungleichheiten vollständig verschwinden werden.

Die agrarpolitischen Unterschiede in den einzelnen Gruppen des Kleingrundbesitzes bestehen darin, dass nach den Bestimmungen der Bauerverordnungen vom Jahre 1849 und 1860 das sogenannte bäuerliche Gehorsland von dem Besitzer des Ritterguts, von dem das Bauerland abgeteilt war, nicht in eigene Bewirtschaftung genommen, sondern nur durch Verpachtung oder Verkauf genutzt werden darf. Als diese im Interesse der Integrität des Bauerlandes vom Livländischen Landtag im Jahre 1845 beschlossene Bestimmung getroffen wurde, gab es noch keine für Lohn disponible ländliche Arbeitskraft, sondern die Gutshöfe wurden von der Bauerschaft bearbeitet, die ihre Pacht in Arbeitsleistungen liquidierte. Um nun den Gutsbesitzern die Möglichkeit zu bieten, sich wenigstens auf einem Teil des Bauerlandes die nötige Arbeitskraft zu erhalten und dort nach Bedarf auszugestalten, wurde von dem Bauerland ein bestimmter Teil (ca.  $\frac{1}{6}$ ) als sogenannte Quote ausgeschieden und der freien Disposition des Rittergutsbesitzers anheimgestellt, ohne aber von seiner Steuerpflichtigkeit befreit zu werden (cf. Bauerverordnung v. J. 1860 Art. 97; Bauerverordnung v. J. 1849 Art. 8–10).

Die auf das bäuerliche Gehorsland bezügliche Dispositionseinschränkung hat sich im Laufe der Zeit überlebt, denn nicht nur sind vom bäuerlichen Gehorsland bereits ca. 90% oder 1.087.915 Dessätinen ver-

kauft, sondern auch vom Hofslande und der Quote sind 136.844 Dessätinen in Form von Gesinden bäuerlichen Charakters durch Verkauf abgeteilt. Jedenfalls aber dürfte die obenbezeichnete für das bäuerliche Gehorchsland z. Z. noch geltende Dispositionseinschränkung keinerlei Bedeutung für die Frage der Vereinigung der Eigentümer der Gehorchslandgesinde und der Eigentümer den Charakter bäuerlicher Gesinde tragender Hofsland- und Quotenparzellen zu einem Wahlverbände haben, da ihre Interessen vollständig die gleichen sind.

Zum Wahlverband der Kleingrundbesitzer gehört ferner der zur Prästandenkasse steuernde Hausbesitz, soweit er seinem Zensus nach dem Zensus des Kleingrundbesitzes entspricht, da die Besitzer der kleineren Gebäude des flachen Landes, auch wenn sie in Flecken vereinigt wohnen, ihrem Stande und ihren Interessen nach zum Bauerstände zu rechnen sind. Von den Gebäuden werden zwar gegenwärtig nur diejenigen Gebäude zur Zahlung der Landesprästanden herangezogen, die industriellen Zwecken dienen (cf. Art. 334 des Prästandenustawts); nach dem Grundsteuerreformgesetz vom 4. Juni 1901 werden jedoch auch andere Gebäude zum Besten der Landeskasse besteuert werden.

Zur Bestimmung der Grenze des kleineren Grund- oder Hausbesitzes dürfte am besten die Bestimmung der Bauerverordnung § 221 gelten, laut der das bäuerliche Grundeigentum eines einzelnen innerhalb einer Bauer-gemeinde die Grösse von 1 Haken nicht überschreiten darf. Der Geldwert 1 Hakens oder 80 Taler Landes ist 12.000 Rbl.

Der Kleingrundbesitz würde daher alle Immobilien zu umfassen haben, die für die Erhebung der Landesprästanden auf höchstens 80 Taler Landeswert oder 12.000 Rbl. Geldwert eingeschätzt sind.

Die Bauerverordnung setzt aber auch eine Minimalgrenze für die Bauerlandgesinde fest, indem sie durch den § 223 bestimmt, dass Bauerlandparzellen unter 10 Taler Landeswert nicht abgeteilt werden dürfen. Diese Bestimmung hatte den Zweck, einer Proletarisierung des Bauerlandes vorzubeugen. Jedoch existieren auf den Kronsgütern, wo die obenbezeichneten Minimalbestimmungen nicht gelten, und auch auf Privatgütern von der Zeit vor Emanierung der Bauerverordnung her Gesinde unter 10 Taler Landeswert. Ferner gibt es abgeteilte Hofslandparzellen, die unter 10 Taler gross sind, da obige Bestimmungen über das Minimum eines bäuerlichen Gesindes sich nur auf das bäuerliche Gehorchsland beziehen. Endlich muss auch mit einer gesetzlichen Abänderung obiger Einschränkungen in der Parzellierung von Bauerland gerechnet werden.

Da alle diese Steuerobjekte im einzelnen sehr klein sein können und dann nur höchst geringfügige Steuern zahlen, wäre es unbillig, ihnen zum Schaden der grösseren Immobilienbesitzer auch ein Virilstimmrecht auf den Urwählerversammlungen einzuräumen. Es wird daher im Entwurf vorgeschlagen, den Immobilienbesitzern, deren Immobilien 10 Taler Landes-

wert bzw. 1500 Rbl. Geldwert nicht erreichen, nur ein Kollektivstimmrecht zu gewähren.

Hinsichtlich des unverkauften Bauerlandes ist noch in Berücksichtigung zu ziehen, dass sowohl nach der Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 (Art. 6), wie auch nach der bisherigen Kirchspielsverfassung die Pächter von Bauerlandgesinden, die noch im Eigentum des Rittergutsbesitzers stehen, den Eigentümern verkaufter Bauerlandgesinde hinsichtlich der politischen Rechte (Vertretung in der Landgemeinde und im Kirchspiel) gleichgestellt sind, was seine Begründung darin findet, dass Bauerlandpachtverträge gemäss den Bestimmungen der Bauerverordnung von 1860 stets langjährige, d. h. mindestens 6jährige sind. Aus diesem Grunde erscheint es geboten, die vom Rittergutsbesitzer verpachteten bäuerlichen Gehorchslandgesinde im III. Wahlverbände durch den Pächter vertreten zu lassen.

Die Wahlversammlung im III. Wahlverbände würde somit der Wirtsversammlung (cf. § 8 Anm. 2 der Landgemeindeordnung von 1866 Pkt. a und b) entsprechen, zu der die z. Z. noch nicht zum Landgemeindevorbände gehörigen Kleingrundbesitzer des Hofeslandes und der Quote hinzutreten. Letzteres dürfte um so weniger bedenklich erscheinen, als die Einbeziehung der verkauften Hofsländparzellen zum Landgemeinbezirk ohnehin in absehbarer Zeit als notwendige Ergänzung des gegenwärtigen Landgemeinbezirks eintreten muss.

Die Wahl der Wahlmänner durch die Landgemeinversammlung in ihrem vollen Bestande vollziehen zu lassen, erscheint nicht möglich, da in der Landgemeinversammlung auch die nicht an den Landesprästande beteiligten Gemeindeglieder vertreten sind. Die Wirtsversammlung würde hingegen die Gemein in ihrem an der Aufbringung der Landesprästande beteiligten Bestande repräsentieren.

Ausser den beiden obenerwähnten Wahlverbänden — des Rittergutsbesitzes und des Kleingrundbesitzes — kämen dann für die Vertretung in den neuen Selbstverwaltungsinstitutionen noch in Betracht die zur Prästandenkasse steuernden Immobilien, die nicht Rittergutsqualität haben, aber auch nicht zum Kleingrundbesitz gehören, und die auf dem flachen Lande befindlichen Handels- und gewerblichen Anstalten. Zu den im II. Wahlverband vertretenen Immobilien gehören somit alle nicht Rittergutsqualität besitzenden Immobilien (Landstellen und Gebäude), die mehr als 80 Taler Landwert oder 12.000 Rbl. Geldwert aufweisen. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich der zur Prästandenkasse steuernden Pastoratsländereien insofern gemacht worden, als die Pastoratsländereien, obgleich einige von ihnen den obigen Zensus nicht erreichen, alle im II. Wahlverbände vertreten sind, da sie weder unter den Begriff des Bauerlandes, noch der verkauften Hofsländparzellen fallen.

Von den Inhabern von Handels- und Gewerbescheinen ist denjenigen eine Vertretung eingeräumt worden, die zur Landeskasse einen Mindeststeuerbetrag zahlen, der dem Mindestlandessteuerbetrag der im II. Wahlverbände vertretenen Immobilien entspricht. Ein landwirtschaftlich genutztes Immobil von 80 Talern Landeswert zahlt gegenwärtig ca. 24 Rbl. Landesprästandes. Demgemäss würden z. Z. von den im Reichsgewerbesteuergesetz vom Jahre 1898 (Beilage zum Art. 3) bezeichneten Kategorien der Handel- und Gewerbetreibenden für die Vertretung im zweiten Wahlverbände die Inhaber von Handelsunternehmungen erster Kategorie und gewerblichen Unternehmungen I.—IV. Kategorie in Betracht zu ziehen sein (cf. die beiliegende Tabelle).

**Zahl der Bezirksstagsabgeordneten und die Verteilung derselben auf die einzelnen Wahlverbände**

Bei der Bestimmung der Zahl der Bezirksstagsabgeordneten und ihrer Verteilung auf die einzelnen Wahlverbände war zunächst in Erwägung zu ziehen, dass, wie oben erwähnt, für die Vertretung in den neuen Selbstverwaltungsorganen vorzugsweise in Betracht kommen der im I. Wahlverband vertretene Rittergutsbesitz und der im III. Wahlverband vertretene bäuerliche Kleingrundbesitz. Der II. Wahlverband ist z. Z. noch schwach besetzt, da sowohl der nicht Rittergutsqualität besitzende grössere Immobilienbesitz, als auch die ihrem Zensus nach sich für diesen Wahlverband qualifizierenden Handels- und gewerblichen Anstalten auf dem flachen Lande in verhältnismässig geringer Zahl vorhanden sind.

Andererseits musste in Betracht gezogen werden, dass die Zahl der Wähler im II. Wahlverbände nach Durchführung der Grundsteuerreform durch Hinzutritt der bisher noch nicht zur Prästandenkasse steuernden Gebäude und auch bei Zunahme des Handels und Gewerbes auf dem flachen Lande immer mehr zunehmen wird, während die Zahl der Wähler im I. und Wahlmänner im III. Wählerverband eine stabile ist, da sich erstere nach der Zahl der Rittergüter und letztere nach der Zahl der alten Gutsgemeinden richtet.

Es erschien daher angebracht, zunächst die dem I. und III. Wahlverband zustehende Zahl von Abgeordneten definitiv festzusetzen und hierauf die dem II. Wahlverband entsprechend seinem gegenwärtigen Bestande zustehende Zahl von Abgeordneten temporär zu bestimmen, die nach einem gewissen Zeitraum einer Neuregelung unterzogen werden könnte.

Nach allseitig anerkannter, in dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung tief eingewurzelter Anschauung, sowie entsprechend der seit jeher in den Kirchspielskonventen und Kirchenkonventen geltenden Ordnung gebührt dem Rittergutsbesitz und dem bäuerlichen Kleingrundbesitz eine vollkommene Parität in der Vertretung. Dieser Grundsatz findet seine weitere sachliche Begründung auch darin, dass das nutzbare Land der Rittergüter fast gleich gross ist dem nutzbaren Lande des im III. Wahlverbände zusammengefassten Kleingrundbesitzes (cf. die beiliegende Tabelle).

Die beiden Wahlverbänden zusammen zustehende Zahl von Abgeordneten ist unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl im Bezirk berechnet worden und zwar auf ca. 5000 Einwohner ein Abgeordneter. Hierbei sind, im Hinblick auf das bei den Wahlen anzuwendende proportionale Wahlsystem gewisse Abrundungen vorgenommen worden.

Die hiernach ermittelte Zahl von Abgeordneten ist zwischen dem I. und III. Wahlverbände gleichmässig geteilt worden.

Zu dieser Anzahl von Abgeordneten kommt dann noch die Zahl der Abgeordneten des II. Wahlverbandes hinzu, die unter Berücksichtigung der Zahl der Wähler dieses Wahlverbandes und der Zahl der Wähler des I. und III. Wahlverbandes bestimmt worden ist.

Die Wahl der Abgeordneten soll im I. und II. Wahlverbände auf Wahlversammlungen stattfinden, auf denen alle zu diesem Wahlverbände gehörigen Wähler ein direktes Stimmrecht ausüben. Dieses dürfte auf keine Schwierigkeiten stossen, da die Wähler in jedem dieser Wahlverbände ihrer Zahl nach bequem zu einer Wahlversammlung vereinigt werden können.

Anders verhält es sich jedoch mit dem III. Wahlverbände, wo die Wählerzahl so gross ist, dass es nicht möglich ist, ihnen ein direktes Wahlrecht zu geben. Es wird daher vorgeschlagen, die Wähler des III. Wahlverbandes in jedem Landgemeindebezirk Wahlmänner wählen zu lassen, die ihrerseits dann die Abgeordneten für den Bezirkstag wählen. An dieser in jedem Landgemeindebezirk stattfindenden Urwählerversammlung sollen die Immobilienbesitzer, deren Immobilien mindestens den in der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 Art. 223 als Minimalwert für einen Bauernhof angegebenen Wert von 10 Talern bzw. 1500 Rbl. besitzen, persönlich teilnehmen, während die diesem Zensus nicht entsprechenden Immobilienbesitzer in die Urwählerversammlung einen Vertreter pro 20 Taler Landeswert, bzw. 3000 Rbl. Geldwert, der durch sie vertretenen Immobilien entsenden.

Es erscheint gerecht diesen Wert und nicht etwa den obenbezeichneten Minimalwert eines Bauernhofes zur Bestimmung der Zahl der Vertreter der kleinen Parzellenbesitzer zu wählen, da sie sonst gegenüber den im III. Wahlverbände persönlich wahlberechtigten Immobilienbesitzern, deren Immobilien durchschnittlich den Wert von 20 Talern bzw. 3000 Rbl. aufweisen, bevorzugt würden.

Damit ferner eine Garantie dafür geboten werde, dass die bäuerlichen Abgeordneten möglichst aus allen Gebieten des Bezirks gewählt werden, um auf dem Bezirkstag die Bedürfnisse der verschiedenen Teile des Bezirks zum Ausdruck zu bringen, sowie auch zur Erleichterung der Wahl der Abgeordneten in diesem Wahlverbände, wird vorgeschlagen, dass für die Wahl der Abgeordneten des III. Wahlverbandes jeder Landbezirk in Wahlbezirke eingeteilt werde, von denen jeder 2 Abgeordnete wählt.

Vollziehung  
der Wahlen  
der Bezirks-  
tagsabgeord-  
neten in den  
einzelnen  
Wahl-  
verbänden  
(§ 13—21).

Die Zahl 2 ist deswegen in Vorschlag gebracht, um auch im III. Wahlverbände das im § 21 angegebene proportionale Wahlsystem anwenden zu können.

Das propor-  
tionale  
Wahlsystem  
(§ 21).

Das im § 21 angegebene proportionale Wahlsystem wird für die Wahl der Bezirkstagsabgeordneten, der Provinzialtagsabgeordneten und der Provinzialausschussglieder in Vorschlag gebracht, um auch Minoritäten zu einer Vertretung gelangen zu lassen. Gerade im Livländischen Gouvernement, wo 4 verschiedene Nationalitäten in Betracht kommen, ist es von grosser Wichtigkeit, dass dem in der einen oder anderen Wahlversammlung vielleicht nur über eine geringe Majorität verfügende Element nicht gestattet werde, die Minorität zu vergewaltigen.

In den neuen Selbstverwaltungsorganen, wo die verschiedenen Nationalitäten und Stände des Landes Hand in Hand gehen sollen, um in friedlichem Zusammenwirken für das Wohl des Landes zu sorgen, ist es dringend geboten, von vornherein jedem Wahlkampf und jeder hetzerischen Wahlagitation möglichst den Boden zu entziehen. Solches ist aber nur möglich, wenn bei den Wahlen das absolute Majoritätsprinzip, das in Ländern mit verschiedenen Nationalitäten stets zu den erbittertsten Wahlkämpfen geführt hat, aufgegeben und durch ein Wahlsystem ersetzt wird, das auch Minoritäten die Sicherheit einer Vertretung gewährt.

Stimmabgabe  
durch Bevoll-  
mächtigte  
(§ 15).

Im Entwurf (§ 15) wird vorgeschlagen, die Stimmabgabe bei den Wahlen durch Bevollmächtigte zuzulassen, um auch Wählern, die durch Krankheit, Abwesenheit und andere Gründe verhindert sind persönlich zu den Wahlversammlungen zu erscheinen, die Teilnahme an den Wahlen zu ermöglichen. Doch soll gleichzeitig nicht mehr als eine Vollmacht übernommen werden können.

Kompetenz  
des  
Bezirkstags  
(§ 24).

Alles, was in das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrt des Bezirks gehört, soll zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören. Ausgeschlossen sollen diejenigen Bedürfnisse und Interessen sein, die entweder keinen allgemeinen Charakter tragen, oder von anderen Institutionen wahrgenommen werden. So gehören die kirchlichen Angelegenheiten nicht in das Gebiet des Bezirkstages, weil sie konfessioneller Natur sind und von der Kirche verwaltet werden. Auch Schulangelegenheiten passen nicht in den Rahmen der Aufgabe des Bezirks, weil die Bildungsbedürfnisse nach Form und Inhalt bei den einzelnen Bevölkerungsgruppen zu verschiedenartig sind. So wäre es durchaus unbillig, wollte man dem Bezirkstag die Aufgabe zuweisen, etwa für solche Schulen, an denen vorzugsweise die Grossgrundbesitzer ein Interesse haben, Sorge zu tragen. Ebenso ungerrecht wäre es, dem Bezirkstag den Unterhalt der Landvolksschulen aufzuerlegen, denn einerseits würde man dadurch auch alle diejenigen belasten, deren Kinder die Landvolksschule nicht besuchen, andererseits aber würde ein grosser Teil der bäuerlichen Bevölkerung, der gerade der Landvolksschule bedürftig ist, zum Besten der Bezirkskasse aber gar nicht beisteuert, von

allen Schulzahlungen befreit werden, die er jetzt mit der Kopfsteuer zur Gemeindekasse zahlt. Darum ist es gerecht, den Unterhalt der Landvolkschulen wie bisher den Landgemeinden zu überlassen, die die Möglichkeit haben alle diejenigen Personen, welche der Volksschulen bedürfen, zu deren Unterhalt heranzuziehen.

Anders als mit den gewöhnlichen Volksschulen steht es mit den Fachschulen, die zu bestimmten Berufen oder Fertigkeiten ausbilden, wie: Ackerbauschulen, Handwerkerfortbildungsanstalten, weibliche Handarbeitskurse etc., deren Gründung und Subventionierung eine verdienstvolle Aufgabe der neuen Bezirkstage sein wird.

Die Bestimmung, dass der Kreisdeputierte den Vorsitz im Bezirkstage und der Landmarschall den Vorsitz im Provinzialtag hat, ist aus den Landschaftsordnungen vom Jahre 1864 und 1890 herübergenommen. Das Amt der Kreisdeputierten in Livland entspricht dem Amt des Kreismarschalls in den inneren Gouvernements. Der Kreisdeputierte präsidiert vor dem Amt wegen in einer Reihe gemischter Kommissionen und ist daher in den Geschäften eines Präsidiums bewandert.

**Präsidium der Kreisdeputierten im Bezirkstage (§ 25).**

Dem Bezirksvorsteher glaubte man nicht das Präsidium im Bezirkstage überweisen zu können, da er über seine Verwaltung dem Bezirkstag Rechenschaft ablegen muss, wobei eine unparteiische Leitung notwendig ist.

Bei Berechnung der von den Landbezirken in der Provinzialtag zu entsendenden Zahl von Abgeordneten ist davon ausgegangen worden, dass die Gesamtzahl der Abgeordneten aus dem Landbezirke ungefähr  $\frac{1}{3}$  der Bezirkstagsabgeordneten zu betragen habe und diese Zahl unter die einzelnen Bezirke derart zu verteilen sei, dass die grösseren Bezirke (Riga, Wenden, Walk, Dorpat) je 10 Abgeordnete und die kleinen Bezirke (Wolmar, Werro, Pernau, Fellin) je 8 Abgeordnete in den Provinzialtag entsenden.

**Zahl der Abgeordneten im Provinzialtag (§ 44 Beil.).**

Die Zahl der auf die Städte entfallenden Provinzialtagsabgeordneten ist derart berechnet, dass jede Stadt mindestens 1 Abgeordneten in den Provinzialtag entsendet:

Städte von 15–30.000 Einwohner 2 Abgeordnete  
„ „ 30–45.000 „ 3 „  
„ über 45.000 für jede weitere 20.000 Einwohner 1 Abgeordneter. Die Gesamtzahl der Abgeordneten der Städte beträgt, entsprechend dem Anteil der Städte an den Provinzialpräständen,  $\frac{1}{4}$  aller Provinzialtagsabgeordneten.

Den ausserhalb der Gouvernementsstadt wohnenden Provinzialtagsabgeordneten soll eine Reisevergütung für die Fahrt zum Provinzialtag und Anwesenheitsgelder für die Zeit des Besuches des Provinzialtages gezahlt werden können, damit unbemittelten Provinzialtagsabgeordneten der Besuch des Provinzialtages nicht erschwert werde. Hierbei musste in Betracht gezogen werden, dass die Gouvernementsstadt Riga — an

**Gewährung von Diäten und Reisevergütung an die Provinzialtagsabgeordneten (§ 47).**

einem Ende der Provinz liegt und daher viele der Abgeordneten eine weite Fahrt haben werden, ferner, dass die Lebensverhältnisse in Riga besonders teuer sind und daher den Provinzialtagsabgeordneten durch den Aufenthalt in der Gouvernementsstadt verhältnismässig grosse Ausgaben erwachsen.

Kompetenz  
des  
Provinzialtags  
(§ 48).

Zur Kompetenz des Provinzialtages soll die Fürsorge für die Wohlfahrt der ganzen Provinz gehören. Ausgenommen sind ebenso wie beim Bezirkstage die kirchlichen Angelegenheiten, da der Provinzialtag interkonfessionell ist. Die kirchlichen Angelegenheiten sind daher von den gegenwärtig mit ihrer Verwaltung betrauten Institutionen weiter zu verwalten. Hinsichtlich der Schulangelegenheiten ist von einer Einschränkung des Willigungsrechts des Provinzialtages Abstand genommen worden, da es nicht der Bedeutung des Provinzialtages entsprechen dürfte, sein autonomes Bestimmungsrecht über die Verwendung der Landesprästande in Angelegenheiten, die die Wohlfahrt des Landes betreffen, in dieser Hinsicht einzuengen. Es ist jedoch hierbei wohl angenommen worden, dass der Unterhalt der Schulen, soweit er nicht dem Staat obliegt, wie bisher vorzugsweise von den ständischen Institutionen und städtischen Kommunen bestritten werden wird. Der Unterhalt der Landgemeindeschulen soll wie oben erwähnt in bisheriger gesetzlicher Grundlage den Landgemeinden obliegen. Dem Provinzialtag soll es jedoch auch zustehen, in besonderen Fällen Landgemeinden, die nicht in der Lage sind, die gesetzlich ihnen obliegenden Kosten des Unterhalts der Gemeindeschulen aufzubringen, Subventionen aus der Landeskasse zu bewilligen.

Unter den Kompetenzen des Provinzialtages ist u. a. auch der Erlass allgemeiner Regeln hinsichtlich der Geschäftsordnung der Bezirksorgane und der Remuneration der Wahlbeamten des Landbezirks aufgeführt. Diese Bestimmung ist notwendig, um einer allzu verschiedenartigen Regelung dieser Fragen in den einzelnen Bezirken vorzubeugen. Hierbei ist jedoch nur an den Erlass solcher Regeln gedacht, die allgemeine Bedeutung für alle Landbezirke haben (z. B. die Geschäftsordnung für die Bezirkstage und Bezirksämter, die Bestimmung, welche Kategorien von Wahlbeamten als ehrenamtlich dienend anzusehen sind, die Festsetzung allgemeiner Gagenetats für die gagierten Wahlbeamten), während die Regelung der durch die lokalen Sonderheiten der einzelnen Bezirke bedingten Detailfragen den Bezirkstagen überlassen bleiben soll.

Unter den Kompetenzen des Provinzialtages in Angelegenheiten des Sanitätswesens ist auch die Ausübung der provinziellen Medizinal- und Veterinäraufsicht angeführt. Diese Befugnis erscheint geboten, um das ganze Sanitätswesen in der Provinz nach einheitlichen Prinzipien zu gestalten. Eine Bürokratisierung der Gouvernements-Medizinal- und Veterinäraufsicht kann leicht zu Konflikten zwischen den Regierungs- und den kommunalen Sanitäts-

Institutionen führen, die dem Interesse der Sache schaden. Da die Selbstverwaltungsinstitutionen selbst das grösste Interesse an diesen Fragen haben, so kann ihnen auch sehr wohl die volle Verantwortung für die Wahrnehmung derselben auferlegt werden.

Das in Pkt. s angeführte Becht, Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massnahmen auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen, soll dem Provinzialtag die Möglichkeit geben, der Regierung gegenüber über alles vorstellig zu werden, was für die Wohlfahrt der Provinz erforderlich ist. Dieses Recht der Gesetzesinitiative soll sich jedoch innerhalb der Grenzen der provinziellen Bedürfnisse bewegen.

Für die Bestimmung, dass die ordinären Sitzungen des Provinzialtages alle 3 Jahre stattfinden sollen, die in Analogie der für die ordinären Sitzungen des ritterschaftlichen Landtages geltenden Termine (cf. Art. 52 des II. Bandes des Provinzialrechts) vorgeschlagen wird, sprechen folgende Beweggründe.

Die ordinären  
Sitzungs-  
termine des  
Provinzial-  
tages  
(§ 49).

Jährliche ordinäre Sitzungen würden bei einer so grossen Versammlung, wie sie der Provinzialtag bildet, mit grossen Opfern an Zeit und Geld verbunden sein, und den Provinzialtagsabgeordneten, die aus dem ganzen Lande bei Unterbrechung ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit für die Dauer der Sitzungen des Provinzialtages nach Riga kommen müssten, äusserst beschwerlich sein.

Den wichtigsten Gegenstand für die ordinären Sitzungen des Provinzialtages bildet das Budget der Provinziallandschaft. Dieses liesse sich aber sehr wohl in grossen Zügen für 3 Jahre vorausbestimmen, ja es sprechen sogar wesentliche Gründe für eine solche längere Budgetperiode.

Für den Landessteuerzahler hat ein dreijähriges Provinzialbudget den grossen Vorzug, dass die Jahresrepartitionen wenigstens innerhalb von 3 Jahren annähernd gleichmässige sind und somit, was besonders für die Grundsteuer in wirtschaftlicher Hinsicht geboten ist, die Landesprästanzen eine gewisse Stabilität haben.

Für die Führung des Provinzialhaushalts ist es aber gleichfalls von grosser Bedeutung, nicht am Schluss eines jeden Jahres sich in Unsicherheit darüber zu befinden, welche Ausgaben der Provinziallandschaft im nächsten Jahre laut Beschluss des Provinzialtages bevorstehen werden.

Hierbei ist auch in Betracht zu ziehen, dass wegen der erschwerten Bedingungen der Materialbeschaffung und der schwierigeren Arbeiterverhältnisse auf dem flachen Lande die grösseren von der Provinziallandschaft auszuführenden Bauten stets eine längere Frist als 1 Jahr in Anspruch nehmen. Die gegenwärtig von den ritterschaftlichen Institutionen geführte Verwaltung des Wegebaukapitals (cf. Beilage zum Art. 328 des Prästandustaws) hat daher ebenfalls einen dreijährigen Operationsplan.

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Provinziallandschaft würden sich wie oben erwähnt in allgemeinen Zügen für eine dreijährige Periode voraussehen lassen und daher im triennalen Provinziallandschaftsbudget Berücksichtigung finden. Zur Entscheidung über unvorhergesehene dringliche Ausgaben, die die Bewilligungsbefugnis des Provinzialausschusses übersteigen, sowie auch anderer ausserhalb der Kompetenz des letzteren liegenden dringlichen Fragen, soll jedoch der Provinzialtag, je nach Bedürfnis, auf Beschluss des Provinzialausschusses zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden können.

**Der Provinzialausschuss**  
(§ 59 u. ff.).

Für die Beschlussfassung in den laufenden Angelegenheiten der Provinziallandschaft während der Zeit zwischen den Sitzungen des Provinzialtages soll ein Provinzialausschuss gebildet werden, der seiner Zusammensetzung nach den Provinzialtag im verkleinerten Bestande darstellt. Die Glieder dieses Ausschusses sollen vom Provinzialtag aus seiner Mitte gewählt werden, wobei jedoch, um möglichst allen Teilen des Landes auch im Ausschuss eine Vertretung zu geben, die Wahl der Ausschussglieder nicht in einer Versammlung aller Provinzialtagsabgeordneten, sondern nach besonderen Gruppen geteilt vollzogen werden soll. Und zwar sollen die Provinzialtagsabgeordneten der Landbezirke eines jeden der 4 livländischen Doppelkreise je drei Ausschussglieder wählen, die Abgeordneten der Stadt Riga gleichfalls 3 Ausschussglieder und die Abgeordneten der kleineren Städte zusammen 1 Ausschussglied wählen. Auf diese Weise würden die Städte entsprechend ihrem Anteil an den Landespräsidenten den 4. Teil der Ausschussglieder wählen, wobei auf die Stadt Riga, da sie 3mal soviel Einwohner hat, als alle anderen Städte zusammen, 3 Ausschussglieder und auf die anderen Städte ein Ausschussglied entfällt.

Dem Provinzialausschuss soll ausser der Beschlussfassung in laufenden Angelegenheiten der Provinziallandschaft, mit einem Willigungsrecht im Rahmen von 5% des triennalen Provinzialbudgets, auch die Begutachtung aller dem Provinzialtag eingereichten Anträge und Gesuche übertragen werden. Hierdurch würde der Gang der Verhandlungen auf dem Provinzialtage bedeutend erleichtert und vorschnellen Beschlüssen vorbeugt werden.

Der Provinzialausschuss ist analog dem gegenwärtigen Livländischen Adelskonvent gebildet, der ebenfalls aus den 4 Doppelkreisen bewählt, den gegenwärtigen Landtag der Rittergutsbesitzer zwischen dessen Tagungen vertritt und alle an denselben gehenden Materien vorberatend begutachtet.

Nach den hierbei gemachten Erfahrungen ist es von grossem Nutzen für den Geschäftsbetrieb der kommunalen Selbstverwaltung, die Beschlussfassung in laufenden Angelegenheiten einer kleineren Repräsentantenversammlung zu übergeben, die sich zugleich auch am besten für die Vorberatung der dem Provinzialtage vorliegenden Fragen eignet.

Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamts — des Exekutivorganes der Provinziallandschaft — werden vom Provinzialtag gewählt, brauchen jedoch nicht dem Bestande dieser Versammlung anzugehören. Das  
Provinzialamt  
(§ 66 u. ff.).

Von einer Beschränkung der Wahlfähigkeit zu den Ämtern des Vorsitzenden und der Glieder des Provinzialamts (zu denen auch der Provinzialsekretär gehört) ist abgesehen worden, um den Provinzialtag in keiner Weise in der Wahl geschäftskundiger Personen zu behindern. Hierbei war auch in Betracht zu ziehen, dass von den Provinzialtagsabgeordneten der grössere Teil durch andere berufliche Obliegenheiten an der Übernahme dieser Ämter behindert sein dürfte.

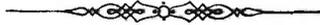
Da der Provinzialtag selbst das allergrösste Interesse an einer guten Besetzung dieser wichtigsten Ämter der Provinziallandschaft haben muss, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Provinzialtag das Bestreben haben wird, möglichst geeignete Persönlichkeiten zu diesen Ämtern zu wählen.

Der im § 78 angegebene Bestand der Provinzialaufsichtsbehörde, der auf Antrag des Gouverneurs die Entscheidung über die Gesetzmässigkeit der Beschlüsse der landschaftlichen Selbstverwaltungsorgane zustehen soll, ist interimistisch gedacht, bis zur Bildung besonderer provinzieller Aufsichtsbehörden, die zugleich als Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Kompetenzfragen sowie aller Klagen von Privatpersonen und Institutionen, für deren Erledigung das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen ist, fungieren. Die Provinzialaufsichtsbehörde  
(§ 76 u. ff.).



# Tabelle

**der Bezirksverhältnisse in den Bezirken und  
Plan der Stimmverteilung in den Bezirks-  
tagen und im Provinzialtag.**



| 1                | 2      | 3       | 4   | 5   | I. Kurie    |           | II. Kurie   |                                                         |                                            |                                                    |                                                       |                                     |                            |                                             |                  |                                          |        | III. Kurie                               |                  |                        |        |           |        |        |                                        |        |            | 31      | 32        | 33  | 34  | 35  | 36 | 37 | 38 |                             |                        |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
|------------------|--------|---------|-----|-----|-------------|-----------|-------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------|------------------|------------------------------------------|--------|------------------------------------------|------------------|------------------------|--------|-----------|--------|--------|----------------------------------------|--------|------------|---------|-----------|-----|-----|-----|----|----|----|-----------------------------|------------------------|-------|----------------|--------------------------------|--------|---------|----------|-----------|------------|----------|-----------|------------|--------------|---------|
|                  |        |         |     |     | Rittergüter | Pastorate | Landstellen | Fabrikgebäude<br>im Wert von<br>mehr als<br>12.000 Rbl. | Zahl der<br>Gewerbebetriebe,<br>die<br>die | Zahl der Handelsbetriebe,<br>die<br>75 Rbl. zählen | Zahl der Gewerbebetriebe,<br>die<br>22-50 Rbl. zählen | Summa der Rubriken<br>der II. Kurie | Kulturland der<br>Kurie II | Fabrikgebäude<br>im Wert bis<br>12.000 Rbl. | Kleingrundbesitz |                                          |        |                                          |                  |                        |        |           |        |        | Kultur-<br>land<br>der<br>Kurie<br>III | Wähler | Wahlmänner |         |           |     |     |     |    |    |    | Bezirkstags-<br>Abgeordnete |                        |       |                | Provinzialtags-<br>Abgeordnete |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
|                  |        |         |     |     |             |           |             |                                                         |                                            |                                                    |                                                       |                                     |                            |                                             | Anzahl           | Kultur-<br>land<br>in<br>Dessä-<br>tinen | Anzahl | Kultur-<br>land<br>in<br>Dessä-<br>tinen | über<br>80 Taler |                        | Anzahl | Rbl.      | Anzahl | Rbl.   |                                        |        |            |         |           |     |     |     |    |    |    | der Rittergüter             |                        |       | der Kronsgüter |                                |        | Dessät. | I. Kurie | II. Kurie | III. Kurie | I. Kurie | II. Kurie | III. Kurie | Im<br>ganzen |         |
|                  |        |         |     |     |             |           |             |                                                         |                                            |                                                    |                                                       |                                     |                            |                                             |                  |                                          |        |                                          | Anzahl           | Kultur-<br>l.<br>Dess. |        |           |        |        |                                        |        |            |         |           |     |     |     |    |    |    | Anzahl                      | Kultur-<br>l.<br>Dess. | Taler | Anzahl         |                                | Anzahl |         |          |           |            |          |           |            |              | Dessät. |
| Kreis Riga . . . | 4.652  | 112.647 | 44  | 122 | 114         | 220.266   | 19          | 3.675                                                   | 5                                          | 1.353                                              | 20                                                    | 3.710.625                           | 1                          | 1                                           | 2                | 9                                        | 57     | 5.028                                    | 15               | 86.995                 | 2.743  | 144.519   | 579    | 3.636  | 1.615                                  | 274    | 183        | 4.283   | 152.438   | 114 | 57  | 122 | 12 | 6  | 12 | = 30                        | 10                     |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| „ Wolmar . . .   | 4.307  | 107.889 | 56  | 107 | 100         | 186.726   | 14          | 2.185                                                   | 9                                          | 1.882                                              | —                                                     | —                                   | —                          | 1                                           | 1                | —                                        | 25     | 4.067                                    | 15               | 67.829                 | 2.458  | 154.408   | 355    | 1.797  | 870                                    | 256    | 110        | 16.477  | 172.682   | 100 | 25  | 107 | 10 | 2  | 10 | = 22                        | 8                      |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| „ Wenden . . .   | 4.944  | 118.735 | 60  | 111 | 97          | 170.373   | 16          | 4.104                                                   | 9                                          | 2.282                                              | 3                                                     | 47.059                              | —                          | —                                           | —                | —                                        | 28     | 6.386                                    | 29               | 100.662                | 5.260  | 216.581   | 268    | 3.404  | 1.551                                  | 677    | 223        | 25.940  | 245.925   | 97  | 28  | 111 | 12 | 4  | 12 | = 28                        | 10                     |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| „ Walk . . .     | 5.309  | 112.470 | 47  | 107 | 103         | 241.865   | 12          | 2.558                                                   | 7                                          | 3.750                                              | 6                                                     | 178.817                             | —                          | —                                           | —                | 2                                        | 27     | 6.308                                    | 11               | 48.149                 | 3.902  | 163.992   | 211    | 1.855  | 834                                    | 268    | 34         | 10.641  | 176.488   | 103 | 27  | 107 | 12 | 4  | 12 | = 28                        | 10                     |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| „ Dorpat . . .   | 5.691  | 148.152 | 67  | 141 | 123         | 212.213   | 15          | 4.164                                                   | 10                                         | 2.405                                              | 3                                                     | 71.777                              | —                          | —                                           | —                | 1                                        | 29     | 6.569                                    | 44               | 174.483                | 4.541  | 193.175   | 486    | 6.096  | 3.151                                  | 1.087  | 1.427      | 50.279  | 249.550   | 123 | 29  | 141 | 14 | 4  | 14 | = 32                        | 10                     |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| „ Werro . . .    | 3.620  | 92.241  | 46  | 83  | 76          | 133.492   | 8           | 1.620                                                   | 9                                          | 2.345                                              | 1                                                     | 126.817                             | —                          | —                                           | —                | 1                                        | 19     | 3.965                                    | 22               | 53.956                 | 2.721  | 118.602   | 529    | 9.993  | 4.366                                  | 915    | 293        | 26.065  | 154.660   | 76  | 19  | 83  | 10 | 2  | 10 | = 22                        | 8                      |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| „ Pernau . . .   | 4.759  | 85.354  | 41  | 64  | 44          | 144.537   | 10          | 2.810                                                   | 9                                          | 3.347                                              | 5                                                     | 804.231                             | —                          | —                                           | —                | 1                                        | 25     | 6.157                                    | 31               | 142.316                | 1.619  | 86.429    | 855    | 14.241 | 4.635                                  | 1.353  | 1.040      | 65.109  | 165.779   | 44  | 25  | 64  | 8  | 4  | 8  | = 20                        | 8                      |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| „ Fellin . . .   | 3.770  | 95.516  | 45  | 72  | 58          | 120.058   | 8           | 2.227                                                   | 7                                          | 2.134                                              | 2                                                     | 88.267                              | —                          | —                                           | —                | —                                        | 16     | 4.361                                    | 16               | 50.053                 | 2.633  | 119.581   | 479    | 6.013  | 2.601                                  | 862    | 524        | 47.690  | 173.284   | 58  | 16  | 72  | 10 | 2  | 10 | = 22                        | 8                      |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |
| Zusammen:        | 37.052 | 873.004 | 406 | 807 | 715         | 1.429.530 | 102         | 23.343                                                  | 65                                         | 19.498                                             | 40                                                    | 5.027.593                           | 1                          | 1                                           | 3                | 15                                       | 226    | 42.841                                   | 183              | 724.443                | 25.877 | 1.197.287 | 3762   | 47.035 | 19.623                                 | 5.692  | 3.834      | 246.484 | 1.490.806 | 715 | 226 | 807 | 88 | 28 | 88 | = 204                       | 72                     |       |                |                                |        |         |          |           |            |          |           |            |              |         |

| Städte:          | Wohn-<br>bevölkerung<br>1897 | Provinzial-<br>tags-<br>abgeordnete |
|------------------|------------------------------|-------------------------------------|
| Riga . . . . .   | 282.230                      | 15                                  |
| Wolmar . . . . . | 5.050                        | 1                                   |
| Wenden . . . . . | 6.356                        | 1                                   |
| Walk . . . . .   | 10.922                       | 1                                   |
| Dorpat . . . . . | 42.308                       | 3                                   |
| Werro . . . . .  | 4.152                        | 1                                   |
| Pernau . . . . . | 12.898                       | 1                                   |
| Fellin . . . . . | 7.736                        | 1                                   |
| Zusammen:        | 371.652                      | 24                                  |

# Vorschläge

der von der Plenarversammlung zur Begutachtung des Antrages auf Einsetzung einer Agrarkommission erwählte Kommission.

I. Die in der Bauerverordnung (§ 114 und § 223) enthaltenen Bestimmungen über die Minimalgrösse der Bauerlandgesinde sind völlig aufzuheben.

## Motive.

Die notorische Abnahme der Bewohner einzelner Landkreise und die geringe Zunahme der Gesamtbevölkerung des flachen Landes beweisen, dass die Eigentumsverteilung des Grund und Bodens eine ungesunde ist. Die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes kleiner Landstellen auf dem Hofs- und Quotenlande genügt einerseits nicht um die Landbevölkerung von dem unnatürlichen Zuge zur Stadt abzuhalten und wird andererseits als ein Vorzug angesehen, der dem Eigentümer von Hofs- und Quotenland eine Mobilisierungsfreiheit gewährt, die dem des Bauerlandes abgeht. Diese Begünstigung des Hofs- und Quotenlandes findet keinen Ersatz in der laut § 223 der Bauernverordnung den Eigentümern abgelöster Bauerlandgesinde gewährten rechtlichen Möglichkeit, Parzellen, die kleiner als 10 Taler sind, verpachten zu dürfen. Sonach erscheint es notwendig, das Bauerland mit dem Hofs- und Quotenlande hinsichtlich der Mobilisierungsfreiheit gleich zu stellen, und zwar um so mehr als die rechtliche Unsicherheit der auf dem verkauften Bauerlande vielfach etablierten Zwergpächter zu meist schlimmeren Uebelständen führt, als das Vorhandensein von Zwergeigentümern. Liegt es auch nahe das Minimumgesetz nicht zu beseitigen, sondern im Interesse eines erleichterten Grundstückverkehrs dergestalt umzuformen, dass ein unantastbares Stammgrundstück, gross genug um an sich die Existenz einer Bauernfamilie zu gewährleisten, unter allen Umständen erhalten bleibe, so ist die Kommission doch zur Ueberzeugung gelangt, dass die Bestimmung der Grösse des unteilbaren Stammgrundstückes nur eine generelle und schematische sein könnte, die den wirtschaftlichen Lebensbedingungen nicht überall entspräche und daher vielfach als eine unheilvolle Fessel empfunden werden würde.

II. Die im § 221 der Bauerverordnung enthaltene Bestimmung, dass niemand innerhalb eines Gemeindebezirks mehr als einen Haken Bauerlandes zu eigen haben dürfe, ist materiell aufrecht zu erhalten, jedoch formal dann entsprechend umzugestalten, wenn die Grundsteuerreform den alten Wertbegriff „Haken“ durch den neuen Steuerwert ersetzt hat.

## Motive.

Die Beseitigung auch des Maximumgesetzes erschien aus praktischen Gründen nicht notwendig, weil die Norm einer oberen Grenze für das bäuerliche Grundeigentum bisher zu keinem Missstand geführt hat, ihre Abschaffung aber den Verdacht erregen könnte, als solle die Schutzwand, mit der das Bauerland umgeben ist, in kapitalistischem Interesse durchlöchert werden.

III. Die §§ 103—105 der Bauerverordnung, welche die Austausche zwischen Hofs- und Bauerland regeln, sind durch Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, dass jeder Austausch gedachter Art, unabhängig von der Einwilligung der Bauerngemeinde, durch die Aufsichtsbehörde nach erfolgter Zustimmung des Landratskollegiums perfiziert werden darf, wobei die Aufsichtsbehörde lediglich dafür Sorge zu tragen hat, dass der Bestand des Bauerlandes, nach dem neuen Schätzungswerte der land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländereien bemessen, nicht geschmälert werde.

### **Motive:**

Die zur Zeit äusserst erschwerte Möglichkeit eines Austausches von Hofs- gegen Bauerland macht die notwendige Arrondierung der Hofsländereien vielfach unmöglich und hindert den Bauerlandverkauf. Ist der Steuerausgleich erfolgt, so hat die Bauerngemeinde kein legales Interesse mehr daran, darüber zu wachen, dass ihre Steuerbasis intakt bleibe. Aus diesem Grunde wäre nach erfolgtem Steuerausgleich die Einwilligung der Bauerngemeinde zur Wahrung ihrer steuerrechtlichen Interessen entbehrlich, das Interesse der Bauerngemeinde aber an der Erhaltung des unverkürzten Bestandes der Bauerländereien als eines bäuerlichen Gesamtfideikommisses könnte völlig hinreichend von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

IV. Der § 7 der Bauerverordnung, welcher lautet: „die innerhalb der Grenzen des Gehorchslandes belegenen, im Wackenbuch aber nicht veranschlagten Ländereien verbleiben wie bisher Parzellen des Hoflandes, wenn sie nicht auf der Gutskarte ausdrücklich dem ~~W~~efdelande zugezählt sind,“ ist aufzuheben.

### **Motive:**

Diese aus alter Zeit stammende Bestimmung kann als obsolet gelten, weil der Bestand des Hoflandes in den seit Emanierung der Bauerverordnung von 1860 verflossenen 46 Jahren definitiv festgestellt sein muss. Da es überdies nach Durchführung der Grundsteuerreform unveranschlagte nutzbare Ländereien überhaupt nicht geben wird, mithin höchstens Unland, das innerhalb der Grenzen des Gehorchslandes liegt, als Hofland reklamiert werden könnte, die Beanspruchung von solchem Lande als Hofland aber nur zu nichtigen Streitigkeiten führen würde, ist es ratsam, den missliebigen § 7 gänzlich zu beseitigen.

V. Die Frage, welche rechtliche Stellung die Quotenländereien einzunehmen haben werden, ist in Anknüpfung an den dem Landtage vorliegenden Sonderantrag, betreffend die Aufhebung des Quotengesetzes vom Jahre 1893, zu behandeln.

VI. Die Aufhebung des Minimumgesetzes, die Abänderung der Austauschordnung und die Anhebung des § 7 der Bauerverordnung sind auf legislativem Wege zu erwirken.

VII. Die formale Abänderung des Maximumgesetzes sowie alle, nach erfolgter Durchführung der Grundsteuerreform notwendig werdenden formalen Abänderungen der Bauerverordnung sind der von der Plenarversammlung im Juni 1902 eingesetzten Grundsteuerkommission zu überweisen, welche beauftragt wird, ihre bezüglichen Vorschläge der Plenarversammlung zur Erledigung vorzulegen.

VIII. Die vom residierenden Landrat beantragte Niedersetzung einer Agrarkommission erscheint, nach Annahme der oben sub VI und VII gemachten Vorschläge entbehrlich.

Im Namen der Kommission

Landrat **Baron Tiesenhausen.**

6. März 1906.

## Deliberandum 51.

Der Antrag des residierenden Landrats, betreffend **Einsetzung einer Agrarkommission.**

### Sentiment.

Im Hinblick auf die im Gang befindliche Neuschätzung der Liegenschaften Livlands, welche eine Revision der auf der alten Schätzung basierenden Bauerverordnung von 1860 notwendig erscheinen lässt, beschliesst der Landtag.

#### 1. Sentiment der Majorität.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Bauerverordnung von 1860 über die Minimalgrösse der Bauergeriesinde (§ 114) sind in der Weise zu ergänzen, dass in besonderen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Selbstverwaltungsorgane Abteilungen von Bauerlandgrundstücken erfolgen können. Das Landrats-Kollegium ist zu ersuchen die hierfür massgebenden Grundsätze auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sentiment der Deputierten Baron Engelhardt, Baron Rosen und v. Bähr.

Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Minimum, sind dahin zu ergänzen, dass die Abteilung von Gehorchslandgrundstücken unter Genehmigung der zuständigen Selbstverwaltungsorgane gestattet sein soll, insoweit es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzung der abzuteilenden Parzellen handelt. Das ~~Landrats-Kollegium~~ ist zu ersuchen, die entsprechende Abänderung der Bauer-Verordnung auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die von der Plenarversammlung des Adelskonvents vom Juni 1902 eingesetzte Grundsteuerkommission ist zu ersuchen alle durch die Neuschätzung bedingten formalen Abänderungen der Bauerverordnung, insbesondere der §§ 114 und 221, betr. das Maximum und Minimum der Bauerlandgeriesinde, in der Weise vorzunehmen, dass für die Bemessung des Minimums der Schätzwert des Kulturlandes zu Grunde zu legen ist.

3. Die §§ 103—105 der Bauerverordnung, welche die Austausch zwischen Hofs- und Bauer-

### Konsilium.

1. Die in der Bauerverordnung (§ 114 und § 223) enthaltenen Bestimmungen über die Minimalgrösse der Bauerlandgeriesinde sind völlig aufzuheben.

adstipuliert.

land regeln, sind durch Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, dass jeder Austausch gedachter Art, unabhängig von der Einwilligung der Bauergemeinde, durch die Aufsichtsbehörde nach erfolgter Zustimmung des Landrats-Kollegiums genehmigt werden darf, wobei die Aufsichtsbehörde lediglich dafür Sorge zu tragen hat, dass der Bestand des Bauerlandes, nach dem neuen Schätzungswerte der land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländereien bemessen, nicht geschmälert werde.

4. Der § 7 der Bauerverordnung, welcher lautet: „die innerhalb der Grenzen des Gehorcheslandes belegenen, im Wackenbuch aber nicht veranschlagten Ländereien, verbleiben wie bisher Parzellen des Hoflandes, wenn sie nicht auf der Gutskarte ausdrücklich dem Weidelande zugezählt sind“, ist aufzuheben.

5. Die Abänderungen der § 114 und 103—105 und die Aufhebung des § 7 der Bauerverordnung sind auf legislativem Wege zu erwirken.

6. Von der Einsetzung einer Agrarkommission ist zur Zeit abzusehen.

adstipuliert.

adstipuliert.

adstipuliert.

## **Antrag**

### **des residierenden Landrats, betreffend Niedersetzung einer Agrarkommission.**

Die im Gange befindliche Neuschätzung der Liegenschaften Livlands wird bekanntlich zur Folge haben, dass der veraltete Masstab zur Bewertung des Bodens, der „Haken“, einem neuen Wertbegriff weichen muss. Diese Tatsache zwingt zu einer Revision aller derjenigen, in der geltenden Bauerverordnung enthaltenen Bestimmungen, die mit dem Wertbegriff Haken operieren. Hierher gehören namentlich: der § 114, welcher das Verbot enthält, Bauerlandgesinde unter  $\frac{1}{8}$  Haken oder 10 Taler zu teilen, und der § 221, der vorschreibt, dass niemand innerhalb eines Gemeindebezirks mehr als einen Haken Bauerland zu eigen haben dürfe. Handelt es sich mithin zunächst nur um die Frage, welcher neue Wert den obsolet gewordenen Haken ersetzen soll, so liegt doch der Gedanke nahe, es bei einer formalen Prüfung der §§ 114 und 221 nicht bewenden zu lassen, sondern zu erwägen, ob diejenigen Voraussetzungen, die vor fast 50 Jahren zur Formulierung des Minimum- und Maximumgesetzes führten, noch zutreffen, und ob nicht die wirtschaftlich veränderten Lebensbedingungen auch eine materielle Revision dieser alten Normen erheischen. Bekanntlich hat sich der Landtag bereits in den 60 er und 70 er Jahren des vorigen Jahrhunderts vielfach mit Anträgen, die das Minimumgesetz zu beseitigen vorschlugen, beschäftigt, und die damals geführten Verhandlungen lehren, dass die Abänderung, namentlich aber die Beseitigung des Minimumgesetzes, nicht nur wirtschaftliche, sondern auch rechtliche Folgen haben würde, die einer eingehenden Erwägung unterzogen werden müssen.

Die durch die Grundsteuerreform bedingte Revision der geltenden Bauerverordnung dürfte sich aber nicht nur auf die §§ 114 und 221 zu beschränken haben, sondern weiter gehen müssen, da der vom Landtage ins Auge gefasste Ausgleich der, bisher auf das Hof- und Bauerland ungleich verteilten, Grundlasten in all seinen eingreifenden Konsequenzen agrarrechtlicher Natur geprüft werden muss.

Es erscheint daher unumgänglich, dass eine Agrarkommission sich mit all den berührten Fragen vertraut mache, um dem Landtage, oder

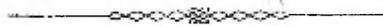
dem beim temporären Generalgouverneur zu errichtenden Konseil geeignete Vorschläge machen zu können.

Falls ein Hochwohlgeborener Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft diesen Erwägungen zustimmen sollte, wäre eine Kommission aus 5 Gliedern zu erwählen, ihr das Recht der Kooptation zu gewähren, und der Auftrag zu erteilen: die aus der Grundsteuerreform und dem Steuer- ausgleich erwachsenden agrarrechtlichen Folgen klar zu legen und zweck- entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Ferner wäre die Plenarversammlung des Adelskonventes zu autori- sieren, erforderlichen Falles in Stellvertretung des Landtages das Elaborat der Kommission zu beraten, Beschlüsse zu fassen und die Ergebnisse ihrer Beliebung den zuständigen staatlichen Instanzen vorzustellen.

Riga, den 17. Februar 1906.

Residierender Landrat: **A. Baron Pilar von Pilchau.**



## B e r i c h t

des Landratskollegiums über die definitive Fassung des Entwurfs eines **Anerbenrechts für Rittergüter** in Livland.

---

Der ordentliche Landtag vom Jahre 1902 hatte nach Annahme des Entwurfs eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland das Landratskollegium ersucht:

- 1) die Meinungsäußerung des Öselschen Landratskollegiums über den Entwurf einzuholen;
- 2) der Livländischen Anerbenrechtskommission die Meinungsäußerung des Öselschen Landratskollegiums zur Begutachtung und den Entwurf zur endgültigen Redaktion zu übergeben.

Ferner hatte der Landtag die Plenarversammlung des Adelskonvents autorisiert, alle weiteren Schritte behufs Bestätigung des Entwurfs zu ergreifen.

Vor Übersendung des Anerbenrechtsentwurfs an das Öselsche Landratskollegium beantragte jedoch die Livländische Anerbenrechtskommission, unter Hinweis darauf, dass ihr durch den obenerwähnten Landtagsschluss die Möglichkeit eingeräumt worden sei, eventuell noch Änderungen im Entwurf vorzunehmen, eine Umredaktion der Motive zum Art. 2580<sup>12</sup> und 2580<sup>13</sup>, der Art. 2580<sup>50</sup> nebst Motiven und Art. 2580<sup>36</sup>.

Diese Umredaktion bezweckte einige Widersprüche zu beseitigen, die sich in den ersten Entwurf hinsichtlich der Frage eingeschlichen hatten, ob das Inventar des Anerbenguts ein „Voraus“ für den Anerben bilden sollte, welche Frage im bejahenden Sinne zu beantworten war.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents vom Dezember 1902 akzeptierte die Vorschläge der Kommission und beschloss den Entwurf in der von der Kommission geänderten Fassung dem Öselschen Landratskollegium mitzuteilen. Ferner beauftragte der Adelskonvent die Kommission, sich gutachtlich über die Frage der Schätzungsmodalitäten des Anerbengutes und des Inventars bei Konkurrenz zweier Erben zu äussern, und ihr Gutachten gleichzeitig mit dem Bericht des Livländischen Landratskollegiums über die Äusserung der Öselschen Ritterschaft zu dem Anerbenrechtsentwurf dem Adelskonvent vorzulegen.

Das Livländische Landratskollegium übersandte hierauf am 13. Januar 1903 den Entwurf zur Meinungsäußerung an das Öselsche Landratskollegium.

Das Öselsche Landratskollegium legte den Entwurf dem im März 1903 stattgehabten Öselschen Landtag vor, der zur Bearbeitung dieser Frage eine Kommission erwählte, die ihr Elaborat dem nächsten Landtag zur Beschlussfassung vorlegen sollte. Da das Livländische Landratskollegium jedoch um eine möglichst beschleunigte Erledigung der Frage bat, ersuchte das Öselsche Landratskollegium die Öselsche Anerbenrechtskommission das Gutachten über den Livländischen Anerbenrechtsentwurf noch vor Zusammentritt des Öselschen Landtages dem Öselschen Adelskonvent vorzulegen. Hierauf wurde dem Livländischen Landratskollegium Ende April 1904 das Gutachten der Öselschen Anerbenrechtskommission mit den bezüglichen Beschlüssen des Öselschen Adelskonvents übersandt. Die Abänderungsvorschläge der Öselschen Ritterschaft betrafen hauptsächlich eine Erweiterung der Nutzungsrechte der beerbten Witwe und des beerbten Witwers. Da die Livländische Anerbenrechtskommission in ihrem am 30. November 1904 eingereichten Gutachten zu den Vorschlägen der Öselschen Ritterschaft sich für die Aufrechterhaltung des Livländischen Entwurfs aussprach, so ersuchte der Adelskonvent vom Dezember 1904 das Livländische Landratskollegium, sich mit dem Öselschen Landratskollegium behufs Klärung der strittigen Punkte in Relation zu setzen und hierüber dem Livländischen Adelskonvent zu berichten.

Die Verhandlungen mit der Öselschen Ritterschaft ergaben, dass letztere aus Gründen, die mit den besonderen Verhältnissen auf Ösel im Zusammenhang stehen, einen besonderen Wert darauf lege, dass die Bestimmungen des Proviuzialrechts Band III, betreffend die Erbrechte des beerbten Witwers und der beerbten Witwe, auch für die Vererbung des Anerbengutes ihre Kraft behalten. Infolgedessen ersuchte der Livländische Adelskonvent vom Juli 1905 die Residierung zwecks Herbeiführung einer Einigung mit der Öselschen Ritterschaft, dem Öselschen Landratskollegium den Vorschlag zu machen, dass die Wünsche der Öselschen Ritterschaft, betreffend die Erbrechte der beerbten Witwe und des beerbten Witwers, in Form von Sonderbestimmungen für Ösel in den Entwurf aufgenommen werden. Dieser Antrag wurde vom Öselschen Adelskonvent im Oktober 1905 angenommen und hierauf auf Vorschlag des Öselschen Landratskollegiums in den Livländischen Anerbenrechtsentwurf folgende Anmerkung zum Art. 2580<sup>16</sup> aufgenommen.

Anmerkung: „Auf der Insel Ösel behält sowohl die beerbte Witwe, als auch der beerbte Wittwer in den in diesem Art. genannten Fällen die Nutzniessung des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengutes bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes des Erblassers.“

Hinsichtlich der Schätzung des Anerbengutes bei Konkurrenz zweier Erben hatte die Livländische Kommission in ihrem dem Adelskonvent vom

Juli 1905 vorgelegten Bericht sich gegen eine Abänderung des in den Art. 2713 und 2715 festgesetzten Teilungsmodus ausgesprochen. Der Adelskonvent hatte sich jedoch diesem Vorschlage nicht anschliessen zu können geglaubt, sondern im Hinblick darauf, dass beim Vorhandensein von nur 2 Erben gleichen Geschlechts, wo laut Art. 2713 und 2715 dem älteren Erben das Recht der Schätzung, dem jüngeren jedoch die Wahl zwischen dem Naturalbesitz des Gutes oder dem Schätzungswert desselben zusteht, die Gefahr der gänzlichen Abolierung der dem Anerben als Sicherstellung für das mit der Gutsübernahme verbundene Risiko zgedachten Vorteile vorliegt, — beschlossen, den Entwurf dahin abzuändern, dass auch in den im Art. 2713 und 2715 bezeichneten Fällen das im Art. 2314 vorgesehene Verfahren — gemeinschaftliche Schätzung des Anerbenguts und Losen um den Besitz desselben — stattfinden soll.

Ferner hatte der Adelskonvent vom Juli 1905 auf Vorschlag der Livländischen Anerbenrechtskommission beschlossen, in dem Art. 2580<sup>8</sup> Pkt. 3, der vom Austausch von Hofsländparzellen gegen gleichwertige, mit dem Anerbengut zu vereinigende Grundstücke handelt, die Bestimmung zu streichen — dass die auszutauschenden Grundstücke „gleicher Kategorie“ sein müssen.

Das Livländische Landratskollegium beehrt sich nunmehr einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft den unter Berücksichtigung aller oben erwähnten Abänderungen endgültig gefassten Entwurf eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland zur Kenntniss mitzuteilen, der demnächst der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt werden wird.



# Entwurf

eines

## „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ mit Motiven.

Zusammengestellt auf Grund des Landtagschlusses vom Juni 1902  
und der Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1902  
Dezember 1904 und Juli 1905.

---

### Einleitung.

---

Das im dritten Teil des „Provinzialrechts der Ostseegouvernements“ kodifizierte Livländische Landrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, die einerseits bezwecken, die Zersplitterung der Rittergüter in Livland zu verhindern und dadurch eine Schwächung der wirtschaftlichen Bedeutung des Grossgrundbesitzes zu verhüten, andererseits aber das Ziel verfolgen, den Grossgrundbesitz nach Möglichkeit bei der Familie des ersten Erwerbers zu erhalten.

Abgesehen von den Bestimmungen über die „adeligen Güterfamilienfideikomisse“ (Art. 2525—2580), deren Gründung naturgemäss in hervorragender Weise geeignet erscheint, den Grossgrundbesitz in Livland zu konservieren, gehören hierher zunächst die Artikel des Provinzialrechts Teil III, die die Zulässigkeit der Realteilung von Rittergütern einschränken (Art. 602, 605) und dafür die Idealteilung, d. i. die Teilung des Schätzungswerts eintreten lassen (Art. 941, 2702, 2706, 2707).

Speziell für die Erhaltung des Rittergutes bei der Familie des ersten Erwerbers sind ferner alle Bestimmungen von der grössten Bedeutung, die dem Eigentümer eines Landgutes, sofern es „Erbgut“ (Art. 960) ist, zu Gunsten seiner Blutsverwandten Dispositionsbeschränkungen auferlegen (Art. 961, 962, 963, 1995, 1996, 2156, 2485, 2844, 2530, 2531, 2532, 4469, 2477; 1613, 1618, 1619, 1654, 1655, 1656, 1661, 1664, 1665—1672).

In analoger Weise endlich zeigt sich das Prinzip, das Landgut, somit also vor allem auch das (privilegierte) Rittergut, und zwar womöglich ungeteilt, bei der Familie des ersten Erwerbers zu erhalten, in den die Intestaterbfolge regelnden Normen des Livländischen Landrechts, sofern diese Normen:

- 1) den offenbaren Zweck verfolgen, es zur Realteilung von Landgütern möglichst selten kommen und anstatt dessen eine Teilung ihres Schätzwertes eintreten zu lassen, wobei einer der Miterben den sog. Naturalbesitz, d. h. das Eigentum am gesamten Landgut erhält und dafür die Verpflichtung übernimmt, den übrigen Miterben ihre Anteile in barem Gelde auszuzahlen oder ihnen eine Hypothek in entsprechendem Betrage auf das Landgut einzuräumen (Art. 2702—2706; 2707—2717);
- 2) unter den Miterben, die berufen sind, den Naturalbesitz des Landgutes bei der Erbteilung zu übernehmen, eine Art Rangfolge herzustellen suchen und dabei ausdrücklich betonen, dass im Konkurrenzfalle die männlichen Erben das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter haben sollen (Art. 1890, 2710);
- 3) die Regel aufstellen, dass wo die Erben Geschwister aus mehreren Ehen sind, der Naturalbesitz der zum Nachlass gehörigen Landgüter den Miterben der Linie vorbehalten bleibt, von der sie herkommen (Art. 2717), und dieses sogenannte Fallrecht (*jus recadentiae*) auch dann in Wirksamkeit treten lassen, wenn „Erbgüter“ — in Ermangelung von Deszendenten des Erblassers — in der aufsteigenden oder Seitenlinie vererbt werden (Art. 1914—1917);
- 4) die Söhne vor den Töchtern (bezw. die Sohnesstämme vor den Tochterstämmen) bei der Teilung des in Landgütern bestehenden Nachlassvermögens durch Gewährung eines doppelten Anteils (Kopf- oder Stammteils) bevorzugen. (Art. 1894, 1897, 1898, auch 1889 und Anmerkung zu Art. 2710.)

Die oben angeführten Bestimmungen des Livländischen Landrechts in ihrer Gesamtheit mögen bis in die siebziger Jahre des vergangenen 19. Jahrhunderts die Konservierung des Familienbesitzes genügend gewährleistet haben; insbesondere bot die Bevorzugung der mit dem Vorrecht zum Naturalbesitz des Landgutes ausgestatteten männlichen Deszendenten des Erblassers vor den weiblichen an sich schon eine gewisse Garantie dafür, dass der Miterbe, der das zum Nachlass gehörige Landgut — unter der Verpflichtung, den übrigen Erben ihre Anteile auszuzahlen — ungeteilt zum Eigentum erwarb, wirtschaftlich in keine allzu schwierige Lage geriet.

Seitdem aber nach Aufhebung der Frone der Übergang von der Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft zum Abschluss gekommen ist und dadurch, sowie infolge der vervollkommenen Verkehrsverhältnisse die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft andere geworden sind, hat sich mit der Zeit immer mehr herausgestellt, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem in Rede stehenden Miterben nicht mehr eine genügende Gewähr für die Möglichkeit bieten, sich im Besitz des bei der Erbteilung übernommenen Landgutes und dieses somit der Familie zu

erhalten, besonders in Fällen, wo das ererbte Landgut schon stark mit Schulden belastet, oder die Zahl der Miterben eine grosse ist.

Die Aufhebung der Frone hatte zunächst zur Folge, dass an die Stelle des mit eigenem Gespann und Gerät arbeitenden Fröners der freie Geldarbeiter trat, wodurch nicht nur der Wert der Arbeitskraft von Angebot und Nachfrage abhängig wurde, sondern auch für die Gutswirtschaft eine neue Belastung durch die Ausgaben für Anschaffung und Erhaltung des Wirtschaftsinventars und Errichtung von Knechtshäusern entstand.

Dank der fortschreitenden Vervollkommnung aller Verkehrsverhältnisse ist ferner der früher infolge der fast unveränderlichen Produktionskosten und lokalen Absatzbedingungen nahezu konstante Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit der Zeit immer mehr von den Preisen des Weltmarktes abhängig geworden; daraus ergeben sich Preisschwankungen, die zu den örtlichen Produktionsfaktoren häufig so gut wie in gar keinem Verhältnis stehen.

Trotzdem hat die Landwirtschaft sich gerade durch die Befreiung von den Fesseln der Frone und die Ausbildung des Verkehrswesens zu immer höherer Blüte entfalten können, was naturgemäss eine Steigerung des Werts der Landgüter zur Folge haben musste; indessen ist mit dem Kapitalwert des Grund und Bodens gleichzeitig auch die Gefahr seiner Verschuldung gestiegen, seitdem durch den Rückgang der Grundrente die in Landgütern angelegten Kapitalien die Fähigkeit, Renten zu erzeugen und sich zu regenerieren, mehr oder weniger verloren haben.

Bei so veränderter Sachlage erscheint es in vielen Fällen geradezu als eine Gefährdung der Existenz des Miterben, der den Naturalbesitz des zum Nachlass gehörigen Landgutes erhält, dass nach Livländischem Landrecht bei der Erbteilung dem Risiko, den Lasten und den Pflichten, die er zugleich mit dem Landgut übernimmt, in keiner Weise Rechnung getragen wird, um so mehr, als es den Miterben nicht verwehrt ist, vom Gutsübernehmer die sofortige bare Auszahlung ihrer Erbteile zu verlangen.

Mit der Existenz des Gutsübernehmers wird aber gleichzeitig die Wirksamkeit der Normen, die bezwecken, das ererbte Landgut bei der Familie des ersten Erwerbers zu erhalten, also die Grundidee des ganzen Erbgutsystems, in Frage gestellt, eine Gefahr, die durch die unbegrenzte Verschuldbarkeit der Erbgüter noch vergrössert wird.

Diese Erwägungen lassen eine Ergänzung des in Livland geltenden Intestaterbrechts durch Bestimmungen wünschenswert erscheinen, die eine fakultative Anwendung der Grundsätze des durch die neuere (besonders preussische und österreichische) Gesetzgebung ausgebildeten älteren bäuerlichen Grunderbrechts, des sog. „Anerbenrechts“, auf Rittergüter in Livland ermöglichen.

Das Anerbenrecht ist seinem Inhalt nach eine gesetzliche Vererbungsform für ländliche Immobilien, die die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und zu diesem Behufe den Übergang des Besitzes auf einen begünstigten Übernehmer — den sogenannten „Anerben“ — zu fördern bestimmt ist.

Demnach erscheint diese Vererbungsart auch auf Rittergüter durchaus anwendbar und für die Konservierung des Grossgrundbesitzes in Livland zweckentsprechend, weil sie dem Risiko, den Lasten und Pflichten Rechnung trägt, die notwendig mit der Übernahme des zum Nachlass gehörigen Rittergutes verbunden sind; ferner lässt sich die durch das Anerbenrecht beabsichtigte Wirkung leicht durch Bestimmungen verstärken, die einerseits den das Rittergut übernehmenden Erben vor den unüberwindlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten schützen, in die er geraten muss, wenn seine Miterben gleich oder bald nach stattgehabter Erbteilung die Auszahlung ihrer Anteile verlangen, andererseits aber dem Gutsübernehmer unmöglich machen, das „Anerbengut“ durch Hypotheken oder Einräumung anderer dinglicher Rechte übermässig zu belasten.

Aus dem oben Gesagten ergeben sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und speziellen Bedürfnisse der Rittergüter in Livland, sowie der einschlägigen Normen des provinziellen Privatrechts, insbesondere des nach Livländischem Landrecht geltenden Intestaterbrechts, als Inhalt des einzuführenden „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ die nachstehenden, in 37 Artikel zusammengefassten Bestimmungen.

---

Das „Anerbenrecht für Rittergüter in Livland“ soll das nach Livländischem Landrecht geltende Intestaterbrecht nicht ersetzen, sondern nur fakultativ, neben diesem, als besondere gesetzliche Vererbungsform zur Anwendung kommen.

Das geltende Intestaterbrecht kennt nun bereits für eine bestimmte Kategorie von Rittergütern, nämlich solche, die Gegenstand eines adeligen Güterfamilienfideikommisses sind, besondere Vererbungsformen, und behandelt diese im Provinzialrecht der Ostseegouvernements Teil III (Privatrecht) Buch III (Erbrecht) Titel V Artikel 2525 – 2880.

Es erscheint demnach offenbar zweckmässig, die Lehre „von den Anerbengütern“ als Titel Va der Lehre „von den adeligen Güterfamilienfideikommissen“ anzugliedern und die einzelnen, die Anerbengüter betreffenden 37 Artikel als Art. 2580<sup>1</sup>—2580<sup>37</sup> dem III. Teil des Provinzialrechts der Ostseegouvernements einzufügen.

---

## Buch III. Erbrecht.

### Titel Va.

## Von den Anerbengütern.

### Erstes Hauptstück.

#### Begriff des Anerbengutes.

2580<sup>1</sup>. Anerbengüter sind Rittergüter, die weder in Natur geteilt, noch — ausser durch Veräusserung des Gehorchslandes — in ihrem Bestande überhaupt verringert werden dürfen, nur innerhalb gewisser, gesetzlich normierter Grenzen belastet werden können und an die nächsten gesetzlichen Erben, unter Bevorzugung des Miterben (des „Anerben“), der bei der Erbteilung den Naturalbesitz des Gutes erhält, vererbt werden müssen.

**Motive:** Der Lehre vom Anerbenrecht eine Definition des Begriffs „Anerbengut“ voranzustellen, erschien, abgesehen davon, dass im Provinzialrecht der Ostseegouvernements meistens die wesentlichen Merkmale der zu behandelnden Rechtsinstitute in einem vorausgeschickten, besonderen Artikel zusammengefasst werden, in casu besonders angebracht, weil der Begriff des Anerbengutes gänzlich neu und in Livland bisher unbekannt ist.

Dass die Grundsätze des Anerbenrechts nur auf Rittergüter und nicht etwa auf Landgüter im allgemeinen anwendbar sein sollen, findet seine Begründung schon in dem Zweck des neuen Rechtsinstituts, der darin besteht, den Grossgrundbesitz zu stärken und ihm die Führung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung auch für die Zukunft zu sichern.

Der Grossgrundbesitz in dem hier gemeinten Sinne wird aber nur durch die Rittergüter, nicht durch die Landgüter im weiteren Sinne repräsentiert, zu denen ja auch die Güter der Krone, der Korporationen und die Pastorate, sowie die kleineren auf Hofsländ oder Quote fundierten landwirtschaftlichen Komplexe gehören (Prov.-R. Tl. III Art. 597—612). Die Güter der Krone und Korporationen und die Pastorate kommen hier schon deshalb nicht in Betracht, weil sie nicht im Privateigentum physischer Personen stehen; die kleineren, auf Hofsländ oder Quote fundierten landwirtschaftlichen Komplexe aber (Prov.-R. Tl. III Art. 612) entbehren des besonders privilegierten öffentlichen und Privatrechts der Rittergüter, sind infolge dessen politisch unwesentlich und brauchten in dem vorliegenden Entwurfe nicht berücksichtigt zu werden.

## Zweites Hauptstück.

### Begründung und wesentliche Erfordernisse des Anerbengutes.

**2580<sup>2</sup>.** Die Anerbengutsqualität kann, sofern dem nicht Familienstiftungen, Verträge oder letzte Willensverordnungen entgegenstehen, jedem Rittergute durch Verfügungen des Eigentümers, sowohl unter Lebenden als auch auf den Todesfall, verliehen werden.

**Motive:** Nachdem im Artikel 2580<sup>1</sup> eine Definition des Begriffs „Anerbengut“ gegeben worden ist, erschien es notwendig, im folgenden Artikel zunächst die Frage zu beantworten, welche Rittergüter Anerbengüter werden können?

Aus den diesem Entwurf vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen geht bereits hervor, dass es wünschenswert und dem Zweck der Einführung des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ entsprechend erscheint, der Begründung von Anerbengütern in jeder Weise Vorschub zu leisten.

Infolgedessen musste einerseits im Prinzip festgestellt werden, dass **jedem Rittergute, Erbgüter nicht ausgeschlossen**, die Anerbengutsqualität verliehen werden dürfe, und war andererseits ausdrücklich hervorzuheben, dass dies nicht nur durch eine einseitige Willenserklärung des Eigentümers, die teilweise noch bei seinen Lebzeiten ihre Wirkungen äussert, sondern auch durch Verfügungen von Todes wegen in allen Fällen geschehen könne, wo keine Familienstiftungen, Verträge oder letzte Willensverordnungen dem hindernd im Wege stehen.

**2580<sup>3</sup>.** Soll die Qualität eines Anerbengutes einem Erbgute verliehen werden, so ist dazu weder die Einwilligung der nächsten Blutsverwandten erforderlich, noch können Verfügungen auf den Todesfall über Erbgüter von ihnen angefochten werden, sofern diese Verfügungen ausschliesslich bezwecken 1) dem Erbgute die Qualität eines Anerbengutes zu verleihen, 2) unter den nächsten gesetzlichen Erben den Anerben zu bestimmen und 3) den Wert vorzuschlagen, zu dem das Anerbengut bei der Erbteilung veranschlagt werden soll.

**2580<sup>4</sup>.** Hat der Eigentümer eines Anerbengutes, das zugleich Erbgut ist, gleich nahe männliche und weibliche Erben, so darf er den Anerben durch Verfügung auf den Todesfall nur aus der Zahl der männlichen Erben ernennen. Hat er trotzdem einen weiblichen Erben zum Anerben eingesetzt, so haben die männlichen Erben das Recht, diese letztwillige Verfügung als nichtig anzufechten.

**2580<sup>5</sup>.** Von den oben erwähnten Ausnahmen (2580<sup>3</sup>) abgesehen, bleiben sämtliche, das Verfügungsrecht des Eigentümers beschränkende gesetzliche Bestimmungen, mit allen ihren Folgen, auch für solche Erbgüter in Kraft, die zugleich Anerbengüter sind.

**Motive:** Die landrechtlichen Normen des geltenden Erbrechts verbieten als nichtig (Prov.-R. Th. III Art. 961, 962, 1995) jede Verfügung auf den Todesfall über Erbgut, ja gestatten nicht einmal die willkürliche (d. h. den bestehenden Gesetzen nicht entsprechende) Verteilung des Erb guts unter die nächsten gesetzlichen Erben (Art. 1996), es sei denn, dass die Einwilligung der „nächsten Blutsfreunde“ vorliegt (Art. 1997).

Ist ein Erbgut erst einmal Anerbengut geworden, so beeinträchtigen alle diese Bestimmungen den mit der Einführung des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ verfolgten Zweck in keiner Weise; denn die Bestimmungen über Erbgüter intendieren ja gleichfalls, das von den Vorfahren ererbte Immobil — wo Landrecht in Frage kommt, das Landgut — bei der Familie zu erhalten und seine Veräußerung an nicht Blutsverwandte nach Möglichkeit zu verhindern.

Es ist somit nicht nur möglich, sondern vielmehr durchaus wünschenswert, dass die auf Erbgüter bezüglichen, das Verfügungsrecht des Eigentümers einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen mit ihren Folgen auch für Anerbengüter Geltung behalten (2580<sup>b</sup>); denn ein Erbgut bleibt Erbgut, auch wenn es zugleich Anerbengut wird, und ein Rittergut, das noch nicht Erbgut war, wird notwendigerweise zum Erbgut, sowie die Verfügung des Eigentümers, es solle nach den Grundsätzen des Anerbenrechts auf seine nächsten gesetzlichen Erben übergehen, zum ersten Mal ihre Wirkung geäußert hat (Prov.-R. Th. III Art. 960). Der (engere) Begriff „Anerbengut“ schliesst also den (weiteren) Begriff „Erbgut“ nicht aus; mithin setzen die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen über „Erbgut“ nur dem ersten Schritt, der Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Erbgut, Schwierigkeiten entgegen.

Infolgedessen war eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich (Art. 2580<sup>b</sup>), die dem Eigentümer eines Erb gutes gestattet, diesem sowohl durch einseitige, sofort wirksame Willenserklärung noch zu seinen Lebzeiten, als auch durch Verfügungen auf den Todesfall die Qualität eines Anerbengutes zu verleihen, ohne dass er dazu der Einwilligung seiner nächsten „Blutsfreunde“ bedarf, oder befürchten muss, dass seine letztwillige Verfügung von den nächsten gesetzlichen Erben mit Erfolg angefochten werden kann.

Sodann aber erschien es, gerade mit Rücksicht auf die angestrebte Erhaltung des Familienbesitzes, zweckentsprechend, dem Eigentümer eines Erb gutes, nachdem er es zum Anerbengute gemacht hat, nunmehr auch das unanfechtbare Recht zu gewährleisten, durch eine letztwillige Verfügung den Anerben unter seinen nächsten gesetzlichen Erben auszuwählen und den Wert vorzu-

schlagen, zu dem das von ihm hinterlassene Gut bei der Erbteilung veranschlagt werden soll; denn es dürfte auf der Hand liegen, dass der Erblasser in der Regel das kompetenteste Urteil über Tüchtigkeit und Qualifikation seiner Erben haben und infolge der bei ihm vorauszusetzenden Vertrautheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gutes zugleich in der Lage sein wird, dessen Wert richtig abzuschätzen.

Andererseits war zu erwägen, dass mit dem Recht, den Wert, zu dem das Anerbengut bei der Erbteilung veranschlagt werden soll, verbindlich **vorzuschreiben**, dem Erblasser zugleich die Möglichkeit gegeben werden würde, den Anerben willkürlich in ungerechter Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Es erschien deshalb zweckentsprechend, dem Erblasser in Bezug auf die Schätzung des Anerbengutes bei der Erbteilung nur ein **Vorschlagsrecht** zu gewähren, was um so mehr genügen dürfte, als die Erben zweifellos, schon aus Gründen der Pietät, stets geneigt sein werden, einen rein sachlichen und die Interessen aller Miterben gleichmässig berücksichtigenden Vorschlag zu respektieren.

Um die Eventualität eines in Anbetracht der Bestimmung des Art. 2580<sup>3</sup> Punkt 2 bei Anerbengütern möglichen Verstosses gegen das im Prov.-R. Tl. III Art. 1890 u. 2710 zum Ausdruck gebrachte, im Interesse der „Erhaltung des Gutes beim Blute“ aufgestellte Prinzip, nach dem, bei einer Konkurrenz männlicher und weiblicher Erben, die ersteren das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter haben, gänzlich auszuschliessen, war endlich besonders hervorzuheben (Art. 2580<sup>4</sup>), dass der Eigentümer eines Anerbengutes, das zugleich Erbgut ist, den Anerben durch letztwillige Verfügung nicht etwa auch aus der Zahl seiner weiblichen Erben ernennen darf, wenn er gleich nahe männliche Erben hat, widrigenfalls diese berechtigt sein sollen, eine derartige Verfügung in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über Erbgut anzufechten.

**2580<sup>6</sup>.** Zur Wirksamkeit der Verfügung, durch die einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen werden soll, ist die Eintragung eines darauf bezüglichen Vermerks in die Grundbücher erforderlich (a). Die Einwilligung der Hypothekengläubiger zur Eintragung dieses Grundbuchvermerks braucht nicht nachgewiesen zu werden (b). Die Korroborationsbehörde ist verpflichtet, von der geschehenen Eintragung des Grundbuchvermerks dem Livländischen bezw. Öselischen Landratskollegium Mitteilung zu machen (c).

**Motive:** Den der Beantwortung der Frage: welche Rittergüter zu Anerbengütern gemacht werden können? gewidmeten Artikeln musste logisch die Bestimmung darüber angegliedert werden, auf welche Weise die Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut rechtswirksam zu geschehen hat?

Da durch die Verleihung der Anerbengutsqualität an ein Rittergut der Eigentümer in seinem Verfügungsrecht über das Gut beschränkt werden soll, erscheint es erforderlich und dem Grundprinzip des Hypothekewesens entsprechend, den beabsichtigten Dispositionsbeschränkungen, an denen dritte Personen — die Miterben des Anerben und seine zukünftigen Erben — ein Interesse haben, dadurch [unbedingte Wirksamkeit zu verschaffen, dass das in Betracht kommende Rittergut in den Grundbüchern als „Anerbengut“ öffentlich gekennzeichnet wird, und zwar durch einen Vermerk, der seinem Wesen nach in die 2. Rubrik (рpафа) des 2. Teils (часть) des betreffenden Grundbuchfolios gehört (cf. Notariatsordnung Art. 321 p. 2).

Um etwaigen Streitigkeiten in der Praxis vorzubeugen, erschien es erforderlich, ausdrücklich hervorzuheben, dass die Einwilligung der Hypothekengläubiger zur Eintragung des Grundbuchvermerks, durch den einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen wird, nicht eingeholt zu werden braucht; ihre Begründung findet diese Bestimmung in der Erwägung, dass die Rechte der Hypothekengläubiger dadurch, dass das ihnen verpfändete Rittergut „Anerbengut“ wird, nicht geschmälert, oder auch nur alteriert werden.

Dass die Landratskollegien, bei denen die Katasterbücher geführt werden, davon Nachricht erhalten, wenn einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen wird, ist aus statistischen Gründen und im Hinblick auf die im Art. 2580<sup>8</sup> Punkt 3 enthaltene Bestimmung zweifellos wünschenswert (vergl. auch die Motive zu Art. 76 der zeitweiligen Regeln, betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen, Beilage VIII zu Art. 362 der Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1899).

### Drittes Hauptstück.

#### Eigentumsbeschränkungen.

**2580<sup>7</sup>.** Anerbengüter dürfen in Natur unter keinen Umständen geteilt werden, desgleichen ist die Verminderung ihres Bestandes durch Abteilung (Art. 612) von Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes, abgesehen von den unten angegebenen Ausnahmen (2580<sup>8</sup>), verboten.

**2580<sup>8</sup>.** Gestattet sind dem Eigentümer eines Anerbengutes 1) die Veräußerung des Gehorchslandes, 2) der Abschluss von Grundzinsverträgen über Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes, 3) die Veräußerung von Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes durch Tauschverträge, gegen gleichwertige, mit dem Anerbengute hypothekarisch zu vereini-

gende Grundstücke; zu solchen Tauschverträgen ist jedoch die Genehmigung des Livländischen bezw. Öselschen Landratskollegiums erforderlich.

2580<sup>9</sup>. In den im Art. 2580<sup>8</sup> erwähnten Fällen treten die speziellen Rechtsfolgen, die die Veräußerung eines Anerbengutes als Ganzes nach sich zieht (2580<sup>29</sup>, 2580<sup>30</sup>), nicht ein.

**Motive:** In den diesem Entwurf vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die als „Anerbenrecht für Rittergüter in Livland“ bezeichnete besondere Vererbungsform in erster Linie bezweckt, das Rittergut den gesetzlichen Erben des ersten Erwerbers in ungeschmälertem Bestande zu erhalten.

Da nun nach Livländischem Landrecht sowohl die Naturalteilung eines Rittergutes, als auch die Verminderung seines Bestandes, wengleich nur unter gewissen Bedingungen (Prov.-R. Tl. III Art. 2706) und mit gewissen Einschränkungen (Prov.-R. Tl. III Art. 601–605), zulässig ist, so war erforderlich, die Naturalteilung für Anerbengüter unbedingt zu verbieten, und gleichzeitig die Regel aufzustellen, dass Rittergüter, denen die Anerbengutsqualität verliehen worden ist, durch Ausscheidung realer Teile nicht verkleinert werden dürfen. Eine Ausnahme von dieser Regel war, aus agrarpolitischen Gründen, im Sinne der in den Bauerverordnungen von 1849 und 1860 aufgestellten Grundsätze, für das gesamte Gehorchsland zu machen (2580<sup>8</sup> p. 1).

Die Zulässigkeit des Abschlusses von Grundzinsverträgen über Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes ausdrücklich hervorzuheben (2580<sup>8</sup> p. 2), erschien aus praktischen Gründen notwendig.

Die Vergebung eines Landstücks in Grundzins involviert zwar, streng genommen, keine Veräußerung im Sinne der Übertragung des vollen Eigentumsrechts; denn der Grundzinsmann erwirbt durch den Grundzinsvertrag nur das Nutzungseigentum (*dominium utile*), während das Obereigentum (*dominium directum*) der Grundzinsherr behält. Immerhin entäussert sich der Eigentümer eines so wesentlichen Teils seiner Rechte an den in Grundzins vergebenen Landparzellen, dass die Frage aufgeworfen werden könnte, ob der Abschluss von Grundzinsverträgen über Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes der im Begriff des Anerbengutes liegenden Grundidee nicht etwa widerspricht, um so mehr, als für Grundzinsstücke besondere Folien in den Grundbüchern eröffnet zu werden pflegen, wodurch leicht die irrtümliche Vorstellung hervorgerufen wird, als schieden sie aus dem Hypothekenkomplex des Immobils, zu dem sie gehören, aus.

Es wäre demnach, ohne die im Art. 2580<sup>8</sup> p. 2 enthaltene Bestimmung, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die eventuell sehr vorteilhafte und deshalb unbedingt zuzulassende Vergebung einzelner Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes in Grundzins dem Eigentümer eines Anerbengutes von der Korroborationsbehörde verwehrt wird. Dadurch würde nicht nur das materielle Interesse des Grundeigentümers empfindlich geschädigt, sondern auch die Entstehung von Flecken und städtischen Ansiedelungen vielleicht gerade da, wo ihr Aufblühen im allgemeinen Interesse am wünschenswertesten ist, verhindert werden.

Derartigen Eventualitäten hat von vornherein vorgebeugt werden sollen.

Eine Ausnahme von der im Art. 2580<sup>7</sup> aufgestellten allgemeinen Regel musste ferner insofern gemacht werden, als sich die Veräusserung von Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes durch Tauschverträge gegen gleichwertige Grundstücke (2580<sup>8</sup> p. 3) nicht verbieten lässt, ohne eine möglicherweise wirtschaftlich notwendige und vorteilhafte Arrondierung des Anerbengutes zu verhindern. Einer etwaigen Entwertung des Anerbengutes durch solche Tauschverträge ist durch die Bestimmung vorgebeugt, dass:

- 1) die eingetauschten Grundstücke den abgetretenen gleichwertig sein müssen,
- 2) die durch Tauschverträge erworbenen Grundstücke mit dem Anerbengute hypothekarisch zu vereinigen sind.

Die Rechtsgültigkeit der im Art. 2580<sup>8</sup> p. 3 erwähnten Tauschverträge von der Genehmigung des Livländischen bzw. Öselschen Landratskollegiums abhängig zu machen, war erforderlich, weil eine Instanz geschaffen werden musste, die in der Lage ist, die Gleichwertigkeit der abgetretenen und eingetauschten Grundstücke zu bescheinigen. Diese Instanz können nur die Landratskollegien sein, weil bei ihnen die Katasterbücher geführt werden. (Vergl. die im Art. 377 der Notariatsordnung enthaltene Bestimmung, dass von allen Veränderungen im Bestande eines Landgutes den Institutionen, bei denen die Katasterbücher geführt werden, d. i. in Livland dem Livländischen bzw. Öselschen Landratskollegium, von der Korroborationsbehörde Anzeige gemacht werden muss.)

Endlich war, um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, ausdrücklich hervorzuheben (2580<sup>9</sup>), dass in den im Art. 2580<sup>8</sup> erwähnten Fällen die speziellen Rechtsfolgen, die die Veräusserung eines Anerbengutes als Ganzes nach sich zieht (2580<sup>29</sup>, 2580<sup>30</sup>), nicht eintreten sollen, weil anderenfalls dem Eigentümer der unvermeid-

liche Verkauf des Gehorchslandes, sowie die möglicherweise vorteilhafte Vergabung von Parzellen des schatzfreien und steuerpflichtigen Hoflandes in Grundzins und die etwa wirtschaftlich als notwendig erkannte Veräusserung von Grundstücken dieser Landkategorie durch Tauschverträge ganz zwecklos ungebührlich erschwert werden würde. In wirtschaftlichen Dispositionen solcher Art soll aber der Eigentümer eines Anerbengutes keineswegs gehindert, vielmehr nur dann, wenn er es als Ganzes veräussert und dadurch der Familie entfremdet, der Vorteile beraubt werden, die ihm als Anerben, im Hinblick auf die Erhaltung des Familienbesitzes, bei der Teilung gewährt wurden.

**2580<sup>10</sup>.** Die Bestellung von Pfandrechten an einem Anerbengute ist dem Anerben nur insoweit gestattet, als die Summe der durch die eingetragenen Hypotheken (Art. 1336, 1569) besicherten Forderungen den Betrag nicht übersteigt, der sich ergibt, wenn man von dem bei der Teilung angenommenen Schätzungswert des Anerbengutes den Betrag des dem Anerben gewährten praecipuum (2580<sup>16</sup>) in Abzug bringt.

**2580<sup>11</sup>.** Jede sonstige (2580<sup>10</sup>) dingliche Belastung des Anerbengutes, z. B. durch Einräumung von Servituten, Ingrossation von Pachtverträgen u. s. w., ist verboten.

**Motive:** Nächst der in den beiden ersten Artikeln dieses Hauptstücks behandelten realen Unteilbarkeit gehört die begrenzte Belastbarkeit zu den begrifflichen Merkmalen des Anerbengutes (2580<sup>1</sup>).

Der Grundidee des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ würde das absolute Verbot jeder dinglichen Belastung eines Anerbengutes am meisten entsprechen. Die Einführung einer so weit gehenden Eigentumsbeschränkung erscheint aber wegen ihrer Konsequenzen von vornherein unzulässig; denn sie würde auch die Einräumung von Pfandrechten auf Anerbengüter gänzlich ausschliessen und auf diese Weise den Anerben jeden Realkredits berauben.

Der Anerbe, der die Erbteile seiner Miterben hypothekarisch sicherstellen und schliesslich baar auszahlen muss (2580<sup>25</sup>), wird aber in der grossen Mehrzahl der Fälle offenbar nicht in der Lage sein, diesen Verpflichtungen nachzukommen, wenn er über gar keinen Realkredit verfügt. Deshalb muss dem Anerben zunächst das Recht zugestanden werden, Pfandrechte im Betrage der Summe aller Erbteile seiner Miterben auf das übernommene Anerbengut einzuräumen.

Ferner war zu berücksichtigen, dass der Anerbe, im Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Krisen, auch eines weitergehenden Realkredits nicht wird entraten können; es war ihm demgemäss

offen zu lassen, ausserdem noch Hypotheken im Betrage einer Quote seines Erbteils, die dem Erbteil eines Miterben entspricht, auf das Anerbengut zu bestellen, also nur zu verbieten, dass er auch den Wertanteil im Anerbengute verpfändet, den er bei der Teilung als praecipuum (2580<sup>18</sup>) vor seinen Miterben erhalten hat, und damit das Anerbengut für seinen vollen Wert mit Pfandrechten belastet.

Dieses Verbot ist im Art. 2580<sup>10</sup> in einer Form zum Ausdruck gebracht, die der Eventualität Rechnung trägt, dass das Anerbengut vor dem Erbgang bereits mit Hypotheken beschwert war.

**Beispiel:** Jemand hinterlässt, von sonstigem Vermögen abgesehen, ein mit Hypotheken im Betrage von 100000 Rbl. belastetes Anerbengut seinen 4 Söhnen, die es zwecks Teilung auf 200000 Rbl. schätzen. Dann beträgt das praecipuum des Anerben

$$\frac{200000 - 100000}{5} = 20000 \text{ Rbl.}, \text{ jeder Erbteil im Anerbengute}$$

aber  $\frac{200000 - 100000 - 20000}{4} = 20000 \text{ Rbl.}$ , so dass der Anerbe

20000 Rbl. (praecipuum) + 20000 Rbl. = 40000 Rbl. erhält und seine 3 Brüder je 20000 Rbl. Der Anerbe soll nun zwar seinen Miterben zur Sicherstellung ihrer Erbteile neue Pfandrechte im Betrage von  $3 \times 20000 \text{ Rbl.} = 60000 \text{ Rbl.}$  einräumen und ausserdem noch eine Hypothek im Betrage seines Erbteils **abzüglich des praecipuum**, also von 20000 Rbl., aufnehmen, das heisst, im gegebenen Falle das Anerbengut mit 80000 Rbl. neu belasten dürfen, nicht aber soll ihm gestattet sein, auch den Wert im Anerbengute (20000 Rbl.), den er als „praecipuum“ erhalten hat, zu verpfänden, denn damit wäre dann das Gut für seinen vollen Wert mit Pfandrechten belastet. Dieses Resultat soll unbedingt vermieden werden.

Neben der Einräumung von Pfandrechten in beschränktem Umfange (2580<sup>10</sup>) noch irgendwelche andere dingliche Belastungen von Anerbengütern zuzulassen, lag kein Grund vor; der Art. 2580<sup>11</sup> verbietet deshalb **unbedingt** „jede sonstige“, das heisst im vorhergehenden Artikel nicht ausdrücklich gestattete, dingliche Belastung eines Anerbengutes, wobei die in der Praxis am häufigsten vorkommenden der hierher gehörigen Fälle als Beispiele angeführt sind. Eine erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Arten der dinglichen Belastung im Gesetz selbst ist als zu weitschweifig und ganz überflüssig vermieden worden (cf. Prov.-R. Tl. III Art. 953 ff., 959, 1310, 1747 u. a. m.).

## Viertes Hauptstück.

### Erbgang.

**Art. 2580<sup>12</sup>.** Die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts über die Erbfolge der Ehegatten und Blutsverwandten, desgleichen die für die Erbteilung überhaupt geltenden Regeln, sind auch auf Anerbengüter in Anwendung zu bringen, dabei jedoch die in den folgenden Art. 2580<sup>13</sup>—2580<sup>28</sup> angegebenen besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen.

**Motive:** Da die Regelung der Erbfolge in Landgüter wesentlich durch Erwägungen wirtschaftlicher Natur bedingt wird und die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes einer steten Entwicklung unterworfen sind, so liegt die Gefahr nahe, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Erbfolge in Landgüter wegen Inkongruenz mit den wirtschaftlichen Verhältnissen obsolet werden.

Das Anerbenrecht verfolgt, wie schon oben ausführlich dargelegt ist, den Zweck, den Gutsübernehmer materiell so zu stellen, dass er den Besitz der Väter trotz schwieriger landwirtschaftlicher Konjunkturen der Familie erhalten kann, und dadurch unter den Grossgrundbesitzern Livlands eine lebensfähige wohlhabende Klasse zu schaffen, die geeignet ist, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aufgaben zu erfüllen, die dem Stande der Grossgrundbesitzer in Livland durch die Geschichte und die Verfassung des Landes zugefallen sind.

Das Anerbenrecht muss daher die erbrechtlichen Bestimmungen des Landrechts, die veraltet erscheinen und zugleich einer wirtschaftlichen Stärkung des Anerben entgegenstehen, abändern.

Andererseits ist die Erbfolge in Anerbengüter so zu gestalten, dass dem Gutsübernehmer die Möglichkeit gewährt wird, mit Aussicht auf Erfolg in den Kampf mit den vielfachen Schwierigkeiten zu treten, die durch die herrschende Depression des Weltmarktes und die immer ungünstiger sich gestaltenden Konjunkturen der Landwirtschaft hervorgerufen werden.

Der Anerbe soll daher zunächst (Art. 2580<sup>18</sup>)  $\frac{1}{5}$  des geschätzten Werts des Anerbengutes als **praecipuum** vor seinen Miterben erhalten. Dieses praecipuum, das dem Anerben eine etwas höhere Rente sichert, soll mithin weniger eine Begünstigung vor den Miterben bedeuten, als ein Äquivalent für das mit dem Gutsantritt übernommene Risiko.

Der Anerbe soll ferner (Art. 2580<sup>19</sup>) das Wirtschaftsinventar ohne Anrechnung auf seinen Erbteil erhalten. Diese Abweichung vom geltenden Erbrecht erscheint als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, denn in keiner Hinsicht ist eine grössere Veränderung auf landwirtschaftlichem Gebiete zu konstatieren, wie hinsichtlich

der Bedeutung des Gutsinventars. Die Veränderung ist so gross, dass man füglich sagen könnte: das Wirtschaftsinventar des Provinzialrechts deckt sich mit dem modernen Inventar nur noch begrifflich.

Das Gutsinventar des Provinzialrechts spielte im Wirtschaftssystem der Frone und der Naturalwirtschaft eine ganz untergeordnete Rolle. Weder gab es, von gewissen Betrieben abgesehen, landwirtschaftliche Maschinen und wertvolles Ackergerät, noch Arbeitspferde oder irgend nennenswerte Viehherden.

Mit Aufhebung der Frone trat ein gewaltiger Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen ein, namentlich gelangte mit der grösseren Intensität der Wirtschaft, dem Vorwiegen des Futterbaues und der Rindviehzucht das Gutsinventar zu einer Bedeutung, die man zur Zeit der Kodifikation des Provinzialrechts niemals vermuten konnte.

Das moderne Inventar an Maschinen, Geräten, Pferden und Vieh repräsentiert nicht selten ein sehr bedeutendes Kapital; bei Gütern, die wenig Wald und kein Bauerland haben, ist der Wert, da ihre Bodenrente im Reinertrage der Hofswirtschaft besteht, ganz und gar davon abhängig, dass der Eigentümer ein ausreichendes Wirtschaftsinventar besitzt.

Es ist daher sehr wohl denkbar, dass bei einer Nachlasseteilung ein Gut nicht angetreten werden kann, wenn dem Gutsübernehmer das Wirtschaftsinventar besonders auf seinen Erbteil angerechnet wird.

Daher soll dem Anerben das Inventar nicht besonders angerechnet, sondern gewissermassen als notwendiges Betriebswerkzeug für die Wirtschaftsführung zugesprochen werden.

Ferner muss der Anerbe sichergestellt werden gegen die Forderung sofortiger Auszahlung der Erbquoten seitens der Miterben, die diese nach Landrecht (Prov.-R. Tl. IH Art. 2705) beanspruchen können. Eine solche Auszahlung kann bei zahlreichen Miterben für den Gutsübernehmer verhängnisvoll werden, falls ihm nur geringes oder kein Barkapital zur Verfügung steht. Es wird daher den Miterben nicht gestattet, vor Ablauf von 18 Jahren nach der Teilung die Auszahlung ihrer Erbquoten vom Anerben zu fordern; dagegen können sie die hypothekarische Sicherstellung der Erbquoten von ihm verlangen. Die Frist von 18 Jahren ist gewählt worden, weil bei Zurücklegung von jährlich 1% des Schuldbetrages auf Zinseszins zu  $4\frac{1}{2}\%$  innerhalb 18 Jahren ein dem vierten Teil der Schuld entsprechendes Kapital angesammelt werden kann. Die Kündigung der Schuld nach 18 Jahren wird den Anerben naturgemäss weniger gefährden, schon weil er innerhalb 18 Jahren

die Möglichkeit gehabt hat, seinen Besitz zu konsolidieren. Als Zinsfuss für die Erbschulden ist der höchste Zinsfuss der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät gewählt worden, weil die Annahme des sogenannten „landesüblichen Zinsfusses“ zu 6% geführt hätte, einer Verzinsung, die den augenblicklichen und voraussichtlich auch den künftigen Verhältnissen nicht entspricht.

Soweit die Rechte der auf Grund der Blutsverwandtschaft berufenen Miterben.

Zu den Miterben gehören ferner auch die Ehegatten (Prov.-R. Tl. III Art. 1705, 1707).

In Bezug auf die Rechte der Witwen und Witwer am Anerbengute müssen die eingangs angeführten Erwägungen hinsichtlich der Inkongruenz der geltenden allgemeinen Bestimmungen mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu folgenden Abweichungen vom Livländischen Landrecht führen.

Die beerbte Witwe soll zur Teilung des Nachlasses schreiten, sobald der Anerbe grossjährig geworden ist (2580<sup>13</sup>). Ist der Anerbe nicht durch letztwillige Verfügung ernannt, oder aber beim Tode des Erblassers sukzessionsunfähig, so hat die beerbte Witwe sofort nach Ablauf des sog. Witwenjahres zur Teilung zu schreiten (2580<sup>13</sup>—2580<sup>16</sup>).

Das Recht der beerbten Witwe auf Leibzucht am Gute des Ehemannes und ungeteilten Beisitz mit den Kindern entstammt dem Mittelalter, einer Zeit, in der die Gutswirtschaft so wenig kompliziert war, dass es weder besonderer Fähigkeiten, noch irgend welcher technischer Kenntnisse bedurfte, um sie in befriedigender Weise zu führen. Die Gutswirtschaft bestand im wesentlichen im Empfang der bäuerlichen Abgaben und in der Kontrolle der wenigen Beamten, die für den mit Frönern bewirtschafteten Hof nötig waren.

Je mehr die Wirtschaftsformen sich komplizierten, um so unzulänglicher musste eine derartige patriarchalische Gutsleitung werden; seitdem aber an Stelle der Frone und Naturalwirtschaft Geldwirtschaft mit intensivem Körner- oder Futterbau getreten und seitdem neuerdings der Waldwirtschaft eine hervorragende Rolle zugefallen ist, muss es als eine notwendige Forderung gelten, dass an der Spitze eines Gutsbetriebes ein technisch vorgebildeter Mann stehe, der im Stande ist, einerseits den komplizierten Mechanismus seiner Wirtschaft zu leiten und zu regulieren, andererseits die Konjunkturen des Marktes zu übersehen und auszunutzen.

Es ist daher die Vermögensverwaltung der Witwe im Interesse gedeihlicher wirtschaftlicher Entwicklung soweit einzuschränken, als nicht ethische oder soziale Bedenken dem entgegenstehen; vor

allem muss die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Witwe dem Selbständigwerden ihrer Söhne, in erster Linie des Anerben, hindernd im Wege stehe. Es muss vermieden werden, dass die Witwe die unbeschränkte rechenschaftslose Verwaltung eines grossen Gutsbetriebes hat, während vielleicht mehrere längsterwachsene Söhne tatenlos zuschauen, angewiesen auf die willkürliche Alimentation durch die Mutter, ohne das Recht bei begangenen Fehlern und Irrtümern eingreifen zu können, ohne Möglichkeit sich wirtschaftlich unabhängig zu machen. Deshalb soll, wo es sich um Anerbengüter handelt, die rechenschaftslose Vermögensverwaltung der beerbten Witwe aufhören, sobald der Anerbe grossjährig geworden ist. Hat der Erblasser versäumt den Anerben testamentarisch zu ernennen, oder ist der ernannte Anerbe beim Erbanfalle sukzessionsunfähig, so muss die beerbte Witwe gleich nach Ablauf des sog. Witwenjahres zur Teilung des Anerbengutes schreiten, damit die rechenschaftslose Vermögensverwaltung einer Frau in die rechenschaftspflichtige Verwaltung von Männern — der Vormünder — verwandelt werden kann.

Eine weitere Anomalie des Livländischen Landrechts liegt im Ansprüche der Witwe — sowohl der beerbten, als auch der unbeerbten — auf das Wirtschaftsinventar. (III, Art. 1722—25, 1744, 1748.)

Dieser Anspruch leitet sich her aus dem mittelalterlichen Rechte der Witwe auf die Fahrhabe des Ehemannes. Zu der Fahrhabe gehörte aber alles im Gutshofe, was nicht niet- und nagelfest war, mithin auch das Wirtschaftsinventar.

Es ist schon ausgeführt worden, dass die Bestimmungen des Landrechts hinsichtlich des Gutsinventars durchaus veraltet erscheinen, da ein modernes Gutsinventar, bestehend in industriellen Betriebseinrichtungen, landwirtschaftlichen Maschinen, Arbeitspferden und Geräten, Viehherden, Gestüten etc., gar nicht zu vergleichen ist mit dem armsäligen Gerät, den wenigen Milchkühen zu eigenem Bedarf, wie sie etwa ein Gutshof bis zur Abschaffung des Fronsystems (mit wenigen Ausnahmen) aufwies.

Wurde damals das Inventar in Natur, oder abgelöst in Geld, der Witwe ausgefolgt, so traf das den Gutsübernehmer nur wenig, während es jetzt geradezu eine Lebensfrage für ihn bedeutet.

Die Momente, die oben gegen die Anrechnung des Inventars auf den Erbteil des Gutsübernehmers angeführt worden sind, sprechen hier in ungleich ernsterem Masse mit. Die Auskehrung des Inventars an die Witwe kann die Insolvenz des Gutsübernehmers zur Folge haben oder wenigstens seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit auf Jahre hinaus lähmen. Es ist daher die Streichung des Anspruchs der Witwe auf das Gutsinventar eine

conditio sine qua non für die Schaffung eines Gutstypus, wie es das Anerbengut sein soll.

Deshalb soll, bei der Erbteilung, die **beerbte Witwe** die im Anerbengute befindliche „fahrende Habe“ erst nach Ausscheidung des Wirtschaftsinventars erhalten (2580<sup>20</sup>). Da sie ausserdem, wie nach Livländischem Landrecht, einen Kindes- bzw. Sohnesteil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung erhält, also schon sehr günstig gestellt ist, lag kein Grund vor, die beerbte Witwe für den Verlust des Anspruchs auf das im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar durch einen anderen Erbanspruch zu entschädigen.

Auch die **unbeerbte Witwe** erhält nach Livländischem Landrecht die gesamte vom Ehemanne hinterlassene „fahrende Habe“. Von der im Anerbengute befindlichen fahrenden Habe soll sie dagegen gar nichts erhalten, weil diese, ausser im Wirtschaftsinventar, das dem Anerben zufallen muss, im wesentlichen aus solchen Gegenständen zu bestehen pflegt, die am besten beim Gute und im Besitz der Blutsverwandten des Erblassers verbleiben, wie z. B. Familiensilber, vererbtes Hausgerät, Bibliotheken, Ahnenbilder u. d. ä.

Es wäre indessen unbillig, die unbeerbte Witwe für den Verlust ihres landrechtlichen Erbanspruchs auf die im Anerbengute befindliche „fahrende Habe“ nicht zu entschädigen, da sie sonst bei der Erbteilung eventuell leer ausgehen würde; sie soll deshalb, je nachdem ob nach Stämmen oder nach Köpfen geteilt wird, einen Stamm- oder Kopfteil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten. Auf diese Weise bleibt das Anerbengut, ungeschmälert in seinem Bestande, „beim Blute“, und die unbeerbte Witwe wird materiell hinreichend sichergestellt (2580<sup>21</sup>).

Der **beerbte Witwer** hat nach Livländischem Landrecht an den von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien „den Niessbrauch, jedoch nur bis zur Grossjährigkeit seiner Kinder. Sobald diese bei jedem Kinde eintritt, muss er demselben dessen Anteil auskehren, ohne selbst an diesem Teile des fräulichen Nachlasses zu partizipieren“ (Art. 2753). Die Unklarheit dieser Bestimmung, die oben ausgesprochene Tendenz, behufs Vermeidung lange dauernder rechenschaftsloser Verwaltungen, den Zeitpunkt der Teilung für Anerbengüter möglichst bald nach dem Erbanfall eintreten zu lassen, und die in den Motiven zu 2580<sup>13</sup>—2580<sup>16</sup> dargelegten Erwägungen haben dazu geführt, die Nutzungsrechte des beerbten Witwers an dem von der verstorbenen Ehefrau hinterlassenen Anerbengute auf dasselbe Zeitmass zu reduzieren, wie

die analogen Nutzungsrechte der beerbten Witwe. Da, abgesehen hiervon, der beerbte Witwer auch das im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar, auf das er nach Livländischem Landrecht Anspruch hätte, nicht erhält, so soll ihm bei der Erbteilung, als Entschädigung, ein halber Kindes- bzw. Sohnteil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung zugestanden werden (2580<sup>13</sup>, 2580<sup>16</sup>, 2580<sup>22</sup>).

Der **unbeerbte Witwer** endlich soll, ebensowenig wie die unbeerbte Witwe, die im Anerbengute befindliche „fahrende Habe“ erhalten und für den Verlust dieses Erbanspruchs, der ihm nach Livländischem Landrecht zustehen würde, durch das Recht auf lebenslängliche Nutzniessung eines halben Stamm- oder Kopfteils aus dem Anerbengute entschädigt werden (2580<sup>23</sup>).

2580<sup>13</sup>. Sowohl der beerbten Witwe, als auch dem beerbten Witwer steht die Nutzniessung des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengutes, falls der Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall (Art. 1700, 2580<sup>3</sup> p. 2) einen seiner gesetzlichen Erben als „Anerben“ bezeichnet hatte, bis zur Grossjährigkeit dieses Anerben zu.

2580<sup>14</sup>. War der vom Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall als „Anerbe“ bezeichnete gesetzliche Erbe zur Zeit des Erbanfalls bereits grossjährig, oder tritt seine Grossjährigkeit vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, ein, so steht der beerbten Witwe die Nutzniessung des von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Anerbengutes während dieses Zeitraums (Jahr und Tag) zu.

2580<sup>15</sup>. Auch für den Fall, dass der vom Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall als „Anerbe“ bezeichnete gesetzliche Erbe vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, stirbt, steht der beerbten Witwe die Nutzniessung des von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Anerbengutes während dieses Zeitraums (Jahr und Tag) zu.

2580<sup>16</sup>. Sowohl der beerbten Witwe, als auch dem beerbten Witwer steht die Nutzniessung des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengutes nur während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, zu, wenn der Erblasser versäumt hatte, durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall einen seiner gesetzlichen Erben als „Anerben“ zu bezeichnen, desgleichen, wenn dieser Anerbe erbunfähig oder erbunwürdig ist (Art. 1695—1697, 2847 ff.).

Anmerkung: Auf der Insel Ösel behält sowohl die beerbte Witwe, als auch der beerbte Witwer in den in diesem Artikel genannten Fällen die Nutzniessung des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengutes bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes des Erblassers.

**Motive:** Die besonderen Bestimmungen (2580<sup>12</sup>), die bei Anwendung der allgemeinen erbrechtlichen Normen des Livländischen Landrechts auf Anerbengüter, als nur für diese geltende Spezialgesetze

zu berücksichtigen sind, beziehen sich zunächst auf den **Zeitpunkt der Teilung** des in Erbgang gekommenen Anerbengutes und der in diesem Gute befindlichen fahrenden Habe.

Der im Art. 2685 des Prov.-R. Tl. III ausgesprochene allgemeine Grundsatz, dass ein Miterbe nicht gezwungen ist, wider Willen in ungeteilter Masse zu bleiben, vielmehr die Teilung der Erbschaft verlangen darf, erleidet wesentliche Einschränkungen infolge der besonderen Rechte (Prov.-R. Tl. III, Art. 2686, Anmerkung), die dem, stets mit allen auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen (Prov.-R. Tl. III, Art. 1707) konkurrierenden, überlebenden Ehegatten des Erblassers zustehen.

**Die beerbte Witwe** darf nach Livländischem Landrecht, „so lange sie will“, im ungestörten Besitze des ungeteilten, gesamten Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes mit ihren Kindern bleiben (Prov.-R. Tl. III, Art. 1711) („Leibzuchtrecht“ oder „Beisitz“, d. i. Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht) und kann von diesen, auch wenn sie grossjährig geworden sind, zu einer Teilung des ehemännlichen Nachlasses nicht gezwungen werden, ausser, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet (Prov.-R. Tl. III, Art. 1712, 1714 bis 1717).

**Dem beerbten Witwer** steht nach Livländischem Landrecht an den von seiner Ehefrau hinterlassenen Immobilien und verbrieften Geldern der „Niessbrauch“ (womit nicht etwa gesagt sein soll, dass es sich um einen Niessbrauch im technischen Sinne handelt, da nur das Recht der faktischen Nutzniessung gemeint ist) unbedingt „bis zur Grossjährigkeit seiner Kinder“ zu (Prov.-R. Tl. III, Art. 1733); er kann also zur Teilung des von seiner Frau hinterlassenen Vermögens nicht gezwungen werden, bevor wenigstens das älteste seiner Kinder grossjährig geworden ist.

Endlich kann nach Livländischem Landrecht, auch im Falle der Konkurrenz **einer unbeerbten Witwe** oder **eines unbeerbten Witwers** mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen, die Erbteilung nicht vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Erbanfalls, stattfinden, weil solange der unbeerbten Witwe am Gesamtnachlass (Prov.-R. Tl. III, Art. 1742 und 1743) und dem unbeerbten Witwer an den hinterlassenen Landgütern des verstorbenen Ehegatten (Prov.-R. Tl. III, Art. 1757) das Nutzniessungsrecht zusteht.

Die vom Livländischen Landrecht (Prov.-R. Tl. III, Art. 3060, 2) auf ein Jahr und sechs Wochen festgesetzte Zeitdauer des Nutzniessungsrechts **der unbeerbten Witwe** und des **unbeerbten Witwers** an den vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Landgütern für **Anerbengüter** zu beschränken, ist nicht beabsichtigt. Die Fälle

der Konkurrenz einer unbeerbten Witwe oder eines unbeerbten Wittwers mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge in einem Anerbengute berufenen Personen unter den Artikeln, die sich auf den Zeitpunkt der Teilung eines Anerbengutes beziehen, besonders zu erwähnen, lag demnach keine Veranlassung vor; diese Fälle sind auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts zu entscheiden.

Dagegen waren die Fälle der Konkurrenz einer **beerbten Witwe** oder eines **beerbten Wittwers** mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge in einem Anerbengute berufenen Personen in den Art. 2580<sup>13</sup>—2580<sup>16</sup> speziell zu berücksichtigen, weil die für Anerbengüter im besonderen einzuführenden erbrechtlichen Bestimmungen aus den oben (cf. Motive zu Art. 2580<sup>12</sup>) dargelegten wirtschaftlichen Erwägungen unter anderem den Zweck verfolgen, durch zeitliche Beschränkung des der beerbten Witwe und dem beerbten Wittwer an den hinterlassenen Landgütern des verstorbenen Ehegatten nach Livländischem Landrecht zustehenden Nutzniessungsrechts, den Zeitpunkt der Teilung **für Anerbengüter früher** eintreten zu lassen, **als für Landgüter überhaupt**.

Verwaltung und Niessbrauch des zum Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes etwa gehörigen Anerbengutes sollen **der beerbten Witwe**, auch wenn sie keine neue Ehe eingeht, nicht lebenslänglich, sondern — je nachdem, ob der Erblasser einen seiner gesetzlichen Erben durch rechtsgültige letzte Willensverordnung als „Anerben“ bezeichnet hatte (2580<sup>13</sup>), oder nicht (2580<sup>16</sup>) — nur bis zur Grossjährigkeit dieses Anerben, oder bloss während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, zustehen. Die beerbte Witwe kann also im ersten Falle zur Teilung des ererbten Anerbengutes gezwungen werden, sowie der durch letztwillige Verfügung des Erblassers ernannte Anerbe 21 Jahre alt geworden ist, im zweiten Falle — dem der weitere Fall, dass der durch Verfügung des Erblassers auf den Todesfall ernannte Anerbe erbunfähig oder erbunwürdig ist (2580<sup>16</sup>), gleichzusetzen war — aber schon nach Ablauf von Jahr und Tag (Prov.-R. Tl. III, Art. 3060, 2), gerechnet vom Moment des Erbanfalls.

Da indessen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass der vom Erblasser durch rechtsgültige letzte Willensverordnung als „Anerbe“ bezeichnete gesetzliche Erbe im Moment des Erbanfalls bereits grossjährig ist, oder binnen kürzerer Frist, als Jahr und Tag, grossjährig wird, und die beerbte Witwe in Bezug auf das Nutzniessungsrecht an dem von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Anerbengute keinesfalls schlechter gestellt werden soll, als die unbeerbte (Prov.-R. Tl. III, Art. 1742 und 1743), so

mussten Bestimmungen geschaffen werden, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dass die beerbte Witwe auch beim Eintreten der in Rede stehenden Eventualitäten nicht vor Ablauf von „Jahr und Tag“ zur Teilung des Anerbengutes gezwungen werden darf (2580<sup>14</sup>).

Endlich war noch zu berücksichtigen, dass der vom Erblasser durch letztwillige Verfügung als Anerbe bezeichnete gesetzliche Erbe vor Ablauf eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, sterben kann, und für diesen Fall festzusetzen, dass auch dann der beerbten Witwe ihr Recht, das Anerbengut nach dem Tode des Erblassers mindestens „Jahr und Tag“ zu nutzen, nicht geschmälert werden soll.

Da die Art. 2580<sup>13</sup>–2580<sup>16</sup> nicht zweifelhaft erscheinen lassen, dass die beerbte Witwe das Anerbengut zwar mindestens Jahr und Tag, länger aber nur unter der Voraussetzung soll nutzen dürfen, dass ein erbfähiger, vom Erblasser durch rechtsgültige letzte Willensverordnung ernannter Anerbe vorhanden ist, so erledigt sich der Fall, dass dieser Anerbe zwar nach Ablauf von Jahr und Tag, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, aber vor Eintritt seiner Grossjährigkeit stirbt, von selbst: dann kann die beerbte Witwe sofort zur Teilung des Anerbengutes gezwungen werden, weil ihr Nutzniessungsrecht erloschen ist.

Zu erwähnen wäre endlich noch, dass das Nutzniessungsrecht der beerbten Witwe am ererbten Anerbengute, wenn sie eine neue Ehe eingeht, selbstverständlich ebenso unter allen Umständen sofort aufhört, wie ihr „Leibzuchtsrecht“ an anderen etwa von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Landgütern, weil für diesen Fall die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Prov.-R. Tl. III, Art. 1718, 1722) auch auf Anerbengüter in Anwendung kommen.

Was den **beerbten Witwer** anbetrifft, so soll auch ihm die Nutzniessung des ererbten Anerbengutes, falls ein erbfähiger, durch rechtsgültige letzte Willensverordnung der Erblasserin ernannter „Anerbe“ vorhanden ist, bis zu dessen Grossjährigkeit, anderenfalls aber nur während eines Jahres und sechs Wochen, gerechnet vom Moment des Erbanfalls, zustehen.

Die Nutzungsrechte des beerbten Witwers und der beerbten Witwe an dem vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengute sind also völlig analog; es empfahl sich deshalb, sie in denselben Artikeln (2850<sup>13</sup>, 2580<sup>16</sup>) gleichzeitig zu behandeln.

Auf Anerbengüter bezügliche Ausnahmegestimmungen, wie sie für die in den Art. 2580<sup>14</sup> und 2580<sup>15</sup> erwähnten Fälle zu Gunsten der beerbten Witwe festgesetzt worden sind, brauchten für den beerbten Witwer nicht geschaffen zu werden. Das ihm nach Liv-

ländischem Landrecht an den von seiner verstorbenen Ehefrau hinterlassenen Landgütern zustehende Nutzniessungsrecht ist in seiner väterlichen Gewalt über die Kinder begründet und hört deshalb auf, wenn diese grossjährig geworden sind. Es erscheint deshalb durchaus billig und motiviert, dass das Nutzniessungsrecht des beerbten Wittwers am Anerbengute mit der Grossjährigkeit des Kindes aufhört, das nach dem letzten Willen der Erblasserin den Naturalbesitz dieses Gutes erhalten soll, oder ganz fortfällt, wenn dieses Kind zur Zeit des Erbanfalls bereits grossjährig ist (cf. oben Motive zu Art. 2580<sup>12</sup>).

Die in der Anmerkung zum Art. 2580<sup>16</sup> enthaltene Bestimmung ist auf Wunsch der Öselschen Ritterschaft aufgenommen worden im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Ösels, wo die im Verhältnis zum Livländischen Festlande durchschnittlich kleineren Rittergüter es wünschenswert erscheinen lassen, dass das Anerbengut ungeteilt bleibt, solange unmündige Erben vorhanden sind, weil deren Erziehung dadurch erleichtert wird.

**2580<sup>17</sup>.** Den Naturalbesitz des Anerbengutes erhält bei der Erteilung der vom Erblasser durch rechtsgültige Verfügung auf den Todesfall als „Anerbe“ bezeichnete gesetzliche Erbe (a). Liegt keine entsprechende Verfügung auf den Todesfall (Art. 1700) vor, oder ist der vom Erblasser bezeichnete Anerbe sukzessionsunfähig (Art. 1695—1697, 2847 ff.), so wird der gesetzliche Erbe, der den Naturalbesitz des Anerbengutes erhalten soll, durch das in den Art. 2710—12 und 1214—17 festgesetzte Verfahren ermittelt (b). In den Fällen, wo nach Livländischem Landrecht die Bestimmungen des Art. 2713 direkte oder analoge (Art. 2715) Anwendung zu finden hätten, schätzen die konkurrierenden Erben oder Stämme das Anerbengut gemeinschaftlich und lösen untereinander um dessen Naturalbesitz für den veranschlagten Preis (c).

**Motive:** Sobald das dem überlebenden Ehegatten des Erblassers zustehende Recht zur Nutzniessung des Anerbengutes durch Ablauf der gesetzlichen Frist (Prov.-R. Tl. III, Art. 1742, 1743, 1757; s. oben 2580<sup>15</sup>—2580<sup>16</sup>) erloschen ist, darf jeder Miterbe die Teilung des Anerbengutes fordern.

Der Teilung hat, wie bei Landgütern überhaupt, auch bei Anerbengütern eine Schätzung voranzugehen (Prov.-R. Tl. III, Art. 2702).

Besondere Regeln für die Schätzung von Anerbengütern sollen nicht eingeführt werden; demnach sind die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts über die Schätzung von Landgütern behufs Erteilung (Prov.-R. Tl. III, Art. 2701 ff.) auch auf Anerbengüter in Anwendung zu bringen (2580<sup>12</sup>).

In Bezug auf die Ermittlung des Miterben, der bei der Teilung „als Anerbe“ den Naturalbesitz des Anerbengutes erhalten

soll, gelten — mit der am Schluss des Art. 2580<sup>17</sup> (c) angegebenen Abweichung — die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Prov.-R. Tl. III, Art. 2710 ff.) — es sei denn, dass der Erblasser von dem ihm zustehenden Recht (2580<sup>8</sup> p. 2) Gebrauch gemacht hat, einen seiner gesetzlichen Erben durch letztwillige Verfügung als „Anerbe“ zu bezeichnen und damit die Frage, welcher Miterbe den Naturalbesitz des zu teilenden Anerbengutes beanspruchen darf, im voraus zu entscheiden (2580<sup>17</sup> (a)).

Die in Rede stehende Verfügung auf den Todesfall muss aber rechtsgültig und der vom Erblasser als „Anerbe“ bezeichnete gesetzliche Erbe „sukzessionsfähig“ (erbfähig und erbwürdig) sein.

Leidet die letztwillige Verfügung des Erblassers, durch die er den „Anerben“ ernannt hat, an einem Mangel, der ihre rechtliche Ungültigkeit zur Folge hat, oder liegen Gründe vor, die den Miterben, der nach dem Willen des Erblassers „Anerbe“ hätte werden sollen, erbunfähig oder erbunwürdig machen, so ist behufs Ermittlung eines anderen Miterben, der, an Stelle des fortgefallenen, nunmehr den Naturalbesitz des Anerbengutes zu erhalten hat, wiederum auf die allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts zurückzugreifen (2580<sup>17</sup> (b)).

Die in dem Art. 2580<sup>17</sup> (c) aufgenommene, für alle Fälle, wo nach Livländischem Landrecht die Bestimmungen des Art. 2713 direkte oder analoge Anwendung zu finden hätten, geltende abweichende Vorschrift beruht auf einem Beschluss des Adelskonvents vom Juli 1905. Bei Anwendung der landrechtlichen Grundsätze auch auf diese Fälle würde, nach Ansicht der Majorität des Adelskonvents, die Gefahr entstehen, dass die dem Anerben als Äquivalent für das mit der Gutsübernahme verbundene Risiko zugeordneten Vorteile infolge zu hoher Schätzung des Anerbengutes verloren gehen.

**2580<sup>18</sup>.** Die Teilung jedes einzelnen Anerbengutes und der in ihm befindlichen fahrenden Habe findet stets für sich und unabhängig von der Teilung des übrigen Nachlassvermögens statt. Behufs Teilung eines Anerbengutes werden zunächst von seinem Schätzwert (Art. 2702) die speziell auf dem Gute ruhenden, namentlich hypothekarischen Schulden abgezogen (Art. 2663, Absatz 2) (a). Aus dem sich dann ergebenden Wertbetrage gebührt dem Anerben der fünfte Teil als praecipuum, während der Rest ( $\frac{4}{5}$ ) unter allen Miterben, einschliesslich des Anerben, nach den geltenden Bestimmungen des Livländischen Landrechts unter Berücksichtigung der in den folgenden Art. 2580<sup>20</sup>—2580<sup>27</sup> angegebenen Abweichungen geteilt wird (b).

**Motive:** Da ein Anerbengut mit dem in ihm befindlichen Inventar nach anderen Grundsätzen geteilt werden soll, als die übrigen vom Erblasser etwa hinterlassenen Landgüter und das sonst vor-

handene Nachlassvermögen überhaupt, so muss es notwendigerweise stets Gegenstand eines besonderen Teilungsaktes sein; das Anerbengut und das in ihm befindliche Inventar darf also behufs Teilung niemals mit der übrigen Erbmasse zusammengeworfen werden.

Dieses Prinzip ist im Art. 2580<sup>18</sup> (a) zum Ausdruck gebracht und dabei ausdrücklich auf die im Prov.-R. Tl. III, Art. 2663 enthaltene Bestimmung hingewiesen worden, dass Erben, denen Erbgüter zufallen, diese mit den speziell auf ihnen ruhenden, namentlich hypothekarischen Schulden, zu übernehmen haben und nicht verlangen können, dass die anderen Erben an der Bezahlung dieser Schulden Anteil nehmen.

Diese Bestimmung findet also auf Anerbengüter analoge Anwendung. Demnach hat der Art. 2707 des Prov.-R. Tl. III, der wegen des Gegensatzes, in dem er, dank seiner unklaren Fassung, zum zweiten Absatz des Art. 2663 zu stehen scheint, in der Praxis oft zu Irrtümern Anlass gibt, für Anerbengüter keine Geltung.

Unter den „speziell auf dem Anerbengute ruhenden Schulden“ sind, abgesehen von den besonders hervorgehobenen hypothekarischen, vor allem solche zu verstehen, die durch die Bewirtschaftung des Anerbengutes hervorgerufen, also vom Erblasser ausschliesslich im Interesse dieses Gutes kontrahiert worden sind.

Wenn beispielsweise der Erblasser das Wirtschaftsinventar des Anerbengutes durch Ankäufe von Vieh, Pferden, Maschinen u. d. ä. ergänzt hatte, ohne Barzahlung zu leisten, so ist der Kaufpreis für diese Gegenstände als eine „speziell auf dem Anerbengute ruhende“ Schuld zu betrachten, deren Betrag bei der Teilung vom Schätzungswert des Gutes abgezogen werden muss.

Der zweite Teil (b) des Art. 2580<sup>18</sup> enthält die näheren Bestimmungen über die Berechnung des bei der Teilung eines Anerbengutes zu Gunsten des „Anerben“ abzuschichtenden Wertbetrages, des sogenannten „praecipuum“ (vergl. die Motive zu Art. 2580<sup>18</sup>), und den Hinweis auf die in den folgenden Artikeln behandelten besonderen Grundsätze, die bei der Teilung eines Anerbengutes neben den geltenden allgemeinen Normen des Livländischen Landrechts zu berücksichtigen sind.

Wo ausdrückliche Sonderbestimmungen fehlen, kommt also auch bei der Teilung von Anerbengütern stets das Livländische Landrecht zur Anwendung.

**2580<sup>19</sup>. Das im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar erhält bei der Erbteilung stets der Anerbe allein, ohne Anrechnung auf seinen Erbteil (a) Die übrige im Anerbengute befindliche fahrende Habe erhalten alle auf Grund**

der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen zusammen, sofern mit ihnen weder eine beerbte Witwe, noch ein beerbter Witwer (2580<sup>20</sup>, 2580<sup>23</sup>) konkurriert (b).

**Motive:** Nach Livländischem Landrecht erhält die gesamte, dem Erblasser gehörige „fahrende Habe“ stets der überlebende Ehegatte, gleichviel ob er mit Kindern hinterblieben oder unbeerbt ist (Prov.-R. Tl. III, Art. 1722, 2, 1744, 2, 1752, 1756).

Nach dem geltenden Recht fällt also die in einem Landgute befindliche fahrende Habe, zu der unter anderem auch das Wirtschaftsinventar gehört (Prov.-R. Tl. III, Art. 1724), bei der Erbteilung niemals den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen zu, wenn überhaupt ein lebender Ehegatte des Erblassers mit ihnen konkurriert.

Das „Anerbenrecht für Rittergüter in Livland“ statuiert in dieser Hinsicht, aus den in den Motiven zu Art. 2580<sup>12</sup> dargelegten Gründen, besondere Normen, die von den allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts wesentlich abweichen.

Das Wirtschaftsinventar eines Anerbengutes soll bei der Erbteilung (2580<sup>19</sup> (a)) stets der „Anerbe“ allein erhalten, obgleich es, ebensowenig wie die im Anerbengute befindliche fahrende Habe überhaupt, Pertinenz dieses Gutes ist (Prov.-R. Tl. III, Art. 566). Dabei wird aber nicht etwa der Wert des Wirtschaftsinventars geschätzt und der Anerbe, der es „in Natur“ erhält, verpflichtet, Quoten des ermittelten Schätzwerts den Miterben nach Massgabe ihrer Erbteile in barem Gelde auszuzahlen, sondern der „Anerbe“ erhält das im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar als ein Voraus, das er neben dem bei der Teilung des Anerbengutes von dessen Wert zu berechnenden „praecipuum“ zu beanspruchen hat.

Die nach Aussonderung des Wirtschaftsinventars übrig bleibende, im Anerbengute befindliche fahrende Habe soll in der Regel den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Miterben — zu denen natürlich auch der Anerbe selbst gehört — gemeinsam zufallen.

Nur wenn der überlebende Ehegatte des Erblassers beerbt, also mit den eigenen Kindern zur Erbfolge berufen ist, erhalten die Kinder die im Anerbengute, abgesehen vom Wirtschaftsinventar, befindliche fahrende Habe nicht, weil diese ungeteilt dem verwitweten Vater oder der verwitweten Mutter als Eigentum zufällt (2580<sup>19</sup> (b)). (Vergl. unten 2580<sup>20</sup> (b) und 2580<sup>22</sup> (b)).

**2580<sup>20</sup>.** Die beerbte Witwe erhält bei der Erbteilung einen Kindes- bzw. Sohnesteil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung (a) und

— zum Eigentum — die im Anerbengute befindliche fahrende Habe mit Ausschluss des Wirtschaftsinventars (b).

2580<sup>21</sup>. Die unbeerbtte Witwe erhält bei der Erbteilung — je nachdem, ob nach Stämmen oder nach Köpfen geteilt wird — einen Stamm- oder Kopfteil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung.

2580<sup>22</sup>. Der beerbtte Witwer erhält bei der Erbteilung einen halben Kindes- bzw. Sohnesteil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung (a) und — zum Eigentum — die im Anerbengute befindliche fahrende Habe, mit Ausschluss des Wirtschaftsinventars (b).

2580<sup>23</sup>. Der unbeerbtte Witwer erhält bei der Erbteilung — je nachdem, ob nach Stämmen oder nach Köpfen geteilt wird — einen halben Stamm- oder Kopfteil aus dem Anerbengute zur lebenslänglichen Nutzniessung.

2580<sup>24</sup>. Der Anteil aus dem Anerbengute, den, bei der Erbteilung, des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat (2580<sup>20</sup>—2580<sup>23</sup>), fällt nach dessen Ableben den Blutsverwandten des Erblassers zu, die mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren, und wird unter diesen wie ein Landgut geteilt (Art. 1899).

**Motive:** Einen Anteil aus den zum Nachlass gehörigen Landgütern erhält bei der Teilung mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen nach Livländischem Landrecht nur die beerbtte Witwe (Prov.-R. Tl. III, Art. 1722, 2), nicht auch die unbeerbtte und ebensowenig der Witwer, weder der beerbtte noch der unbeerbtte (Prov.-R. Tl. III, Art. 1743, 1753, 1757).

Von diesem Grundsatzte weicht das „Anerbenrecht für Rittergüter“ insofern ab, als es Anteile aus dem vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Anerbengute nicht nur der beerbtten, sondern auch der unbeerbtten Witwe und dem Witwer, sowohl dem beerbtten als dem unbeerbtten, zugesteht (2580<sup>21</sup>—2580<sup>23</sup>).

Der Anteil, den die beerbtte Witwe nach Livländischem Landrecht aus den zur Erbmasse gehörigen Landgütern erhält, ist ein „Kindes- bzw. Sohnesteil“, das heisst, die Witwe teilt das Landgut mit ihren Kindern, wenn alle gleichen Geschlechts sind, nach Köpfen, erhält aber, wenn sie mit Söhnen und Töchtern hinterblieben ist, aus dem Landgute einen ebenso grossen Anteil wie jeder Sohn, oder, was dasselbe ist, doppelt so viel, als jede Tochter (Prov.-R. Tl. III, Art. 1728, 1897, 1899).

Die beerbtte Witwe soll demnach aus dem Anerbengute genau denselben Anteil erhalten (2580<sup>20</sup> (a)), wie aus jedem anderen von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassenen Landgute; während sie aber nach Livländischem Landrecht auch die gesamte fahrende Habe des Erblassers beanspruchen dürfte, soll ihr die im Anerbengute befindliche fahrende Habe erst nach Absonderung des Wirtschaftsinventars für den Anerben zufallen (2580<sup>20</sup> (b)); darin liegt die

einzigste Abweichung vom Livländischen Landrecht, die das „Anerbenrecht für Rittergüter“ in Bezug auf die Erbrechte der beerbten Witwe statuiert.

**Der beerbte Witwer** hat nach Livländischem Landrecht, wie oben bereits bemerkt worden ist, keinerlei Erbansprüche auf das von seiner verstorbenen Ehefrau hinterlassene Landgut, erhält aber ihre gesamte fahrende Habe. Da ihm nun das im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar entzogen wird (2580<sup>22</sup> (b)), soll ihm ein halber „Kindes- bzw. Sohnesteil“ aus dem Anerbengute als Entschädigung zugestanden werden (2580<sup>22</sup> (a); — vergl. Motive zu Art. 2580<sup>12</sup> pag. 19 u. 20).

Auch **die unbeerbte Witwe** und **der unbeerbte Witwer** sollen dafür, dass ihnen der Anspruch auf die im Anerbengute befindliche fahrende Habe, im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Prov.-R. Tl. III, Art. 1743, 1757), gänzlich entzogen wird, durch Gewährung gewisser Anteile aus dem Anerbengute entschädigt werden.

Die Blutsverwandten des Erblassers, die mit dem kinderlos hinterbliebenen Ehegatten konkurrieren, können sowohl der zweiten oder dritten, als auch der vierten Klasse angehören (Prov.-R. Tl. III, Art. 1880, 2—4). In der zweiten und dritten Klasse, wo noch Repräsentationsrecht gilt, wird aber die Erbschaft nach Stämmen und nicht nach Köpfen geteilt (Prov.-R. Tl. III, Art. 1889).

Demgemäss können die bei der Erbteilung dem unbeerbten Ehegatten des Erblassers zugestandenen Anteile aus dem Anerbengute, je nachdem ob nach Stämmen oder nach Köpfen geteilt wird, Stamm- oder Kopfteile sein; und zwar soll die unbeerbte Witwe einen ganzen, der unbeerbte Witwer aber nur einen halben Stamm- oder Kopfteil aus dem Anerbengute erhalten, was in den Art. 2580<sup>21</sup> und 2580<sup>23</sup> zum Ausdruck gebracht worden ist (vergl. oben Motive zu Art. 2580<sup>12</sup> pag. 18 ff.).

In Bezug auf die Art. 2580<sup>20</sup>—2580<sup>23</sup> ist endlich noch folgendes zu erwähnen. Nach Livländischem Landrecht (Prov.-R. Tl. III, Art. 1727) erhält die beerbte Witwe ihren Anteil aus den Landgütern des verstorbenen Ehemannes nicht zum Eigentum, sondern bloss zur lebenslänglichen Nutzniessung.

Da nun aus Anerbengütern nicht nur die beerbte Witwe, sondern auch die unbeerbte Witwe und der Witwer bei der Erbteilung Anteile erhalten, so musste der angeführte landrechtliche Grundsatz auf alle Fälle der Konkurrenz eines überlebenden Ehegatten mit den Blutsverwandten des Erblassers ausgedehnt und solches in den Artikeln 2580<sup>20</sup>—2580<sup>23</sup> zum Ausdruck gebracht werden.

Die im Artikel 2580<sup>24</sup> enthaltene Bestimmung ist eine notwendige Ergänzung zu den vorhergehenden 4 Artikeln und eine konsequente Erweiterung des nach Livländischem Landrecht geltenden Grundsatzes (Prov.-R. Tl. III, Art. 1899), dass „der Anteil, den die beerbte Witwe bei der Teilung mit den Kindern aus Landgütern empfangen (Art. 1727)“, nach ihrem Tode unter den Kindern so geteilt wird, „als wenn er ein Landgut wäre“. In analoger Weise soll der Anteil aus dem Anerbengute, den bei der Erbteilung des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat, nach dessen Ableben stets den Blutsverwandten des Erblassers zufallen, die mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren, und unter diesen „wie ein Landgut“, d. h. mit eventueller Berücksichtigung der Art. 1896 und 1897 des Prov.-R. Tl. III, geteilt werden.

**2580<sup>25</sup>.** Die Miterben dürfen vom Anerben die Einräumung von Pfandrechten auf das Anerbengut zur Sicherstellung ihrer Erbteile verlangen. Das Recht, die Auszahlung ihrer Erbteile aus dem Anerbengute in barem Gelde zu beanspruchen, steht den Miterben — abgesehen von den in den Art. 2580<sup>29</sup> und 2580<sup>37</sup> angegebenen Fällen — erst nach Ablauf von 18 Jahren, gerechnet vom Moment der Teilung, zu.

**2580<sup>26</sup>.** Der Betrag der Zinsen, die der Anerbe den Miterben von ihren Erbteilen aus dem Anerbengute zu entrichten hat, wird nach dem höchsten Zinsfuß berechnet, der, zur Zeit der Teilung, für die von der Livländischen Adelligen Güterkreditsozietät auf Rittergüter gewährten Pfandbriefdarlehn festgesetzt ist.

**2580<sup>27</sup>.** Der Anerbe ist berechtigt, den Miterben ihre Erbteile aus dem Anerbengute auch vor Ablauf der im Art. 2580<sup>25</sup> erwähnten 18jährigen Frist in barem Gelde auszuzahlen (a). Die im Art. 3511 enthaltene Bestimmung findet für diesen Fall keine Anwendung (b); der Anerbe muss aber die Miterben von der beabsichtigten Auszahlung ihrer Erbteile sechs Monate vorher in Kenntnis setzen (c).

**Motive:** Nach Livländischem Landrecht muss der Erbe, der den Naturalbesitz des vom Erblasser hinterlassenen Landgutes antritt, den Miterben ihre Anteile in barem Gelde auszahlen, sowie sie es verlangen (Prov.-R. Tl. III, Art. 2705); es hängt also ganz von der Willkür der Miterben ab, ob sie auf die Auszahlung ihrer Anteile aus dem Landgute zeitweilig verzichten und sich mit einer hypothekarischen Sicherstellung begnügen wollen, oder nicht.

Die möglichen Konsequenzen dieser Bestimmung stehen zur Grundidee des „Anerbenrechts für Rittergüter“ in offenbarem Widerspruch.

Es erschien deshalb eine Vorschrift erforderlich, die dem Anerben einen wirksamen Schutz vor den wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt, in die er unbedingt geraten würde, wenn er

gleich bei der Erbteilung, oder bald nach dieser, seinen Miterben ihre Erbteile aus dem Anerbengute auskehren müsste.

Die im Art. 2580<sup>25</sup> enthaltene Bestimmung dürfte diesem Zweck entsprechen; die Miterben sollen zwar vom Anerben die Einräumung von Pfandrechten auf das Anerbengut zur Sicherstellung ihrer Erbteile verlangen dürfen, aber regelmässig nicht berechtigt sein, die Auszahlung ihrer Erbteile aus dem Anerbengute in barem Gelde vor Ablauf von 18 Jahren, gerechnet vom Moment der Teilung, zu beanspruchen. Auf diese Weise ist dem Anerben eine genügende Frist zur Konsolidierung seines Besitzes gewährleistet (vergl. oben Motive zu Art. 2580<sup>12</sup> pag. 16).

Ferner war im Interesse des Anerben die Festsetzung einer Maximalgrenze für den Betrag der Zinsen notwendig, die er den Miterben von ihren Erbteilen aus dem Anerbengute zu entrichten hat (2580<sup>26</sup>), weil sonst die Miterben auf dem gesetzlichen Zinsfuss bestehen könnten (Prov.-R. Tl. III, Art. 3426).

Der auf 6 v. H. normierte gesetzliche Zinsfuss ist aber, infolge des andauernden Rückgangs der Grundrente, für Schulden, die ein Landgut belasten, schon längst nicht mehr angemessen. Dagegen dürfte der Zinsfuss für Pfandbriefdarlehen auf Rittergüter von der Livländischen Adelligen Güterkreditsozietät stets mit Berücksichtigung der allgemeinen ökonomischen Lage des Grossgrundbesitzes festgesetzt werden, und deshalb auch für die Berechnung der Zinsen, die der Anerbe den Miterben von ihren Erbteilen aus dem Anerbengute zu entrichten hat, die richtige Norm bilden.

Im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen, dass dem Anerben nicht verwehrt sein soll, den Miterben ihre Erbteile aus dem Anerbengute freiwillig auch vor Ablauf der im Art. 2580<sup>25</sup> festgesetzten Frist in barem Gelde auszuzahlen (2580<sup>27(a)</sup>), erschien angezeigt, einerseits um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, andererseits um daran die Bestimmung zu knüpfen, dass das nach Prov.-R. Tl. III, Art. 3511 dem Gläubiger zustehende Recht, vom Schuldner, der ihm eine verzinsliche Schuld vor dem bestimmten Termin bezahlt, gleichwohl die Entrichtung der Zinsen bis zum ursprünglich bestimmten Zahlungstermin zu verlangen, von den Miterben dem Anerben gegenüber nicht in Anspruch genommen werden darf (2580<sup>27(b)</sup>).

Die Beobachtung der üblichen Kündigungsfrist (2580<sup>27(c)</sup>) war dem Anerben mit Rücksicht darauf vorzuschreiben, dass die Miterben ausreichende Zeit haben müssen, die zinstragende Anlage ihrer vom Anerben in barem Gelde auszuzahlenden Erbteile in sicheren Werten vorzubereiten.

2580<sup>28</sup>. Der Anteil aus dem Anerbengute, den, bei der Erbteilung, des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat (2580<sup>20</sup>—2580<sup>23</sup>), muss, wenn er in barem Gelde ausgezahlt wird (2580<sup>25</sup>, 2580<sup>27</sup>, 2580<sup>20</sup>, 2580<sup>37</sup>), stets unverzüglich für die Blutsverwandten des Erblassers sichergestellt werden, die mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren (2580<sup>24</sup>).

**Motive:** Wenn der Anteil aus dem Anerbengute, den des Erblassers überlebender Ehegatte zur lebenslänglichen Nutzniessung erhalten hat, gleichviel aus welchem Grunde (2580<sup>25</sup>, 2580<sup>27</sup>, 2580<sup>29</sup>, 2580<sup>37</sup>), zur Auszahlung kommt, so entsteht die Gefahr, dass das ausgezahlte Kapital durch Dispositionen des Empfängers seiner gesetzlichen Bestimmung entfremdet wird.

An dem in Rede stehenden Anteil aus dem Anerbengute erwirbt der überlebende Ehegatte des Erblassers niemals Eigentumsrechte, also auch nicht die Befugnis, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall darüber zu verfügen.

Die im Art. 2580<sup>28</sup> zu Gunsten der Blutsverwandten des Erblassers, die mit dessen überlebendem Ehegatten zur Erbfolge im Anerbengute berufen waren, angeordneten Sicherungsmassregeln erscheinen demnach als logische Konsequenz der im Art. 2580<sup>24</sup> enthaltenen Bestimmung.

## Fünftes Hauptstück.

### Veräusserung des Anerbengutes.

2580<sup>29</sup>. Wird ein Anerbengut vom Anerben durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräussert, so treten zunächst die in den Art. 962 und 963 erwähnten allgemeinen Rechtsfolgen ein (a) und die Erbteilsforderungen der Miterben (2580<sup>25</sup>) werden sofort fällig (b).

Anmerkung: Über die Sicherstellung der zur Auszahlung kommenden Erbteilsforderung des überlebenden Ehegatten s. oben Art. 2580<sup>28</sup>.

2580<sup>30</sup>. Ferner muss in diesem Falle (2580<sup>29</sup>) nachträglich 1) der Betrag des dem Anerben bei der Erbteilung gewährten praecipuum (2580<sup>19</sup>) unter allen Miterben — einschliesslich des Anerben — geteilt werden, 2) das dem Anerben bei der Erbteilung vorbehaltene Wirtschaftsinventar (2580<sup>19</sup> (a)), oder dessen Schätzungswert, unter allen Erben, die auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufen waren, geteilt, oder der beerbten Witwe des Erblassers übergeben werden, falls eine solche mit den blutsverwandten Erben konkurrierte (2580<sup>20</sup>).

Anmerkung: Zinsen (Art. 3405) für den Betrag des praecipuum und den Gebrauch des Wirtschaftsinventars ist der Anerbe zu entrichten nicht verpflichtet.

2580<sup>81</sup>. Solange diesen Vorschriften (2580<sup>90</sup>) nicht genügt worden ist, haben die Miterben das Recht, gegen die Korroboration des vom Anerben abgeschlossenen Veräußerungsvertrages (2580<sup>29</sup>) Einspruch zu erheben.

**Motive:** Anerbengüter, die jemand als „Anerbe“ erworben hat, müssen notwendigerweise zugleich Erbgüter sein (Prov.-R. Tl. III, Art. 960). Es musste deshalb ausdrücklich hervorgehoben werden, dass zunächst die in den Art. 962 und 963 des Prov.-R. Tl. III angegebenen **allgemeinen Rechtsfolgen** eintreten sollen, wenn Anerbengüter vom Anerben durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden veräußert werden, um das Missverständnis zu vermeiden, als sollten die angeführten Artikel für Anerbengüter nicht gelten und demgemäss der Eigentümer, sowie er erst seine Miterben abgefunden hat (Art. 2580<sup>29</sup> (b)), über das ererbte Anerbengut unter Lebenden ganz frei verfügen können.

Die Begründung der für den in Rede stehenden Fall festgesetzten **speziellen** Rechtsfolgen liegt in der Erwägung, dass die Erleichterungen und Vorteile (2580<sup>18</sup>, 2580<sup>19</sup>, 2580<sup>25</sup>, 2580<sup>26</sup>), die dem Anerben bei der Erbteilung gewährt werden, ein Äquivalent für Lasten, Pflichten und Risiko bilden sollen, die er zugleich mit dem Anerbengute übernimmt.

Entzieht sich der Anerbe der mit dem Vorrecht zum Naturalbesitz des Anerbengutes korrespondierenden Verpflichtung, es der Familie zu erhalten, indem er das Anerbengut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Miterben in der Disposition über ihre Erbteile zu beschränken (2580<sup>25</sup>) und den Anerben im Genuss der ihm s. Z. gewährten Vorteile zu belassen (2580<sup>18</sup>, 2580<sup>19</sup>).

Demgemäss sollen die unter der Voraussetzung, dass das Anerbengut „beim Blute“ bleibt, erst 18 Jahre nach der Erbteilung fälligen Erbteilsforderungen der Miterben, auf deren Wunsch, nunmehr unverzüglich zur Auszahlung gelangen (2580<sup>29</sup> (b)).

Ferner ergibt sich als Konsequenz der oben angeführten Erwägungen für den Fall, dass der Anerbe das Anerbengut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert, die Notwendigkeit eines Ausgleichs, durch den die dem Anerben bei der Erbteilung gewährten Vorteile beseitigt werden. Um diesen Ausgleich herbeizuführen, muss vor allem der bei der Teilung des Anerbengutes in Anleitung des Art. 2580<sup>18</sup> ermittelte Wertbetrag, der dem Anerben allein, als praecipuum, zufiel, nunmehr nachträglich unter **allen Erben, einschliesslich des Anerben**, zur Verteilung kommen (2580<sup>30</sup> p. 1). In dem in den Motiven zu Art. 2580<sup>10</sup> u. <sup>11</sup> als Beispiel angeführten Falle hätte also der Anerbe, wenn er das Anerbengut durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert,

jedem seiner drei Miterben 5000 Rbl. auszuzahlen, jedoch nicht etwa mit Zinsen vom Moment der Erbteilung ab, weil er ja bisher den ihm zugestandenen Vorzug mit Recht genoss.

Ausserdem ist zur Erreichung des angestrebten Ausgleichs erforderlich, dass der Anerbe auf den ihm gemäss Art. 2580<sup>19</sup> (a) gewährten Vorteil verzichtet.

Demnach soll das im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar, das bei der Erbteilung der Anerbe ohne Anrechnung auf seinen Erbteil erhielt, nunmehr, nachträglich, unter allen Personen, die auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufen waren — einschliesslich des Anerben — zur Verteilung kommen, ebenso wie s. Z. die übrige, im Anerbengute befindliche fahrende Habe (2580<sup>19</sup> (b)).

Diese Regel war aber durch die Bestimmung einzuschränken, dass, wenn bei der Erbteilung mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen eine beerbte Witwe konkurrierte, das Wirtschaftsinventar bei Eintreten der im Art. 2580<sup>20</sup> besprochenen Eventualität der beerbten Witwe ausgeliefert werden muss; denn der (landrechtliche) Anspruch auf das im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar war der beerbten Witwe ohne Gewährung einer entsprechenden Entschädigung aus Gründen teils wirtschaftlicher, teils idealer Natur, die im Wesen des Anerbenrechts liegen, zu Gunsten des Anerben entzogen worden (cf. Motive zu Art. 2580<sup>12</sup>, 2580<sup>19</sup> und 2580<sup>20</sup>); fällt nun der innere Grund für diese Benachteiligung der beerbten Witwe fort, wie es der Fall ist, wenn der Anerbe das Anerbengut veräussert, so erscheint es recht und billig, der beerbten Witwe das Wirtschaftsinventar nachträglich zufallen zu lassen, so dass es nunmehr dem Schicksal der übrigen fahrenden Habe, die sich zur Zeit der Erbteilung im Anerbengute befand, folgt (2580<sup>19</sup> (b), 2580<sup>20</sup>).

Dagegen ergibt sich für den in Rede stehenden Fall (2580<sup>20</sup>) keineswegs die Notwendigkeit, das Wirtschaftsinventar auch dann dem Schicksal der übrigen fahrenden Habe folgen zu lassen, wenn mit den auf Grund der Verwandtschaft zur Erbfolge berufenen Personen ein beerbter Witwer konkurrierte, das heisst, es diesem auszuliefern, wenn der Anerbe das Anerbengut veräussert; denn der beerbte Witwer ist bereits bei der Erbteilung für den Verlust seines (landrechtlichen) Anspruchs auf das Wirtschaftsinventar durch Gewährung eines halben „Kindes- bzw. Sohnestils“ aus dem Anerbengute entschädigt worden (cf. Art. 2580<sup>22</sup> und Motive), dessen lebenslängliche Nutzniessung ihm unter allen Umständen verbleibt; erhalte er nun nachträglich auch noch das im Anerbengute zur Zeit der Erbteilung befindliche Wirtschafts-

ventar, so ergäbe sich eine rechtlich unbegründete Bereicherung des beerbten Witwers auf Kosten seiner eigenen Kinder. Die Fassung des Art. 2580<sup>30</sup> p. 2 involviert demnach nur scheinbar eine Inkonsequenz gegenüber der im letzten Teil des Art. 2580<sup>19</sup> enthaltenen Bestimmung.

Für den Fall, dass das zur Zeit des Erbanfalls im Anerbengute befindliche Wirtschaftsinventar gar nicht mehr oder nicht mehr vollständig vorhanden sein sollte, war vorzusehen, dass bei Eintreten der im Art. 2580<sup>29</sup> besprochenen Eventualität an die Stelle des Wirtschaftsinventars sein Schätzungswert treten könne.

Die Begründung für die in der Anmerkung zu Art. 2580<sup>30</sup> enthaltene Bestimmung ergibt sich von selbst aus den oben (pag. 33) angeführten Erwägungen.

Die im Art. 2580<sup>31</sup> enthaltene Bestimmung ist als Sicherstellung der eventuellen Ansprüche der Miterben auf das dem Anerben bei der Erbteilung gewährte praecipuum und das Wirtschaftsinventar gedacht. Die praktische Konsequenz dieser Bestimmung besteht darin, dass der Anerbe die Korroboration des Vertrages, durch den er das Anerbengut veräussert, bei der kompetenten Behörde nicht erwirken kann, ohne nachzuweisen, dass er den im Art. 2580<sup>30</sup> erwähnten Verpflichtungen seinen Miterben gegenüber nachgekommen ist, oder sich anderweitig mit ihnen auseinandergesetzt hat.

**2580<sup>32</sup>.** Bei der nachträglich vorzunehmenden Aufteilung des dem Anerben s. Z. gewährten praecipuum unter allen Miterben (2580<sup>30</sup> und 2580<sup>36</sup>) erhält der etwa konkurrierende überlebende Ehegatte des Erblassers seinen Anteil gleichfalls nur zur lebenslänglichen Nutzniessung; die in den Art. 2580<sup>24</sup> und 2580<sup>28</sup> enthaltenen Bestimmungen sind demgemäss auch auf diesen Anteil in Anwendung zu bringen.

**Motive:** Die im Art. 2580<sup>32</sup> enthaltene Bestimmung ergibt sich ganz von selbst aus dem Grundsatz, dass der überlebende Ehegatte des Erblassers an dem Anteil, der ihm bei der Erbteilung aus dem Anerbengute zufällt, niemals Eigentumsbefugnisse, sondern immer nur das Recht der lebenslänglichen Nutzniessung erwirbt. Durch die nachträgliche Aufteilung des dem Anerben bei der Erbteilung gewährten praecipuum wird aber der Anteil des überlebenden Ehegatten, der mit den Blutsverwandten des Erblassers zur Erbfolge im Anerbengute berufen war, vergrössert, so dass konsequenterweise nunmehr auch die Quote, um die der ursprüngliche Anteil des überlebenden Ehegatten aus dem Anerbengute sich vermehrt hat, den in den Art. 2580<sup>24</sup> und 2580<sup>28</sup> enthaltenen Bestimmungen unterworfen werden muss.

## Sechstes Hauptstück.

### Aufhebung der Anerbengutsqualität.

**2580<sup>33</sup>.** Die Anerbengutsqualität kann einem Rittergute nur durch Löschung des Grundbuchvermerks, der erforderlich war, um ihm diese Eigenschaft zu verleihen (2580<sup>6</sup>), wieder entzogen werden (a). Die Korroborationsbehörde ist verpflichtet, von der stattgehabten Löschung dieses Grundbuchvermerks dem Livländischen bezw. Öselschen Landratskollegium Mitteilung zu machen (b).

**Motive:** Die im ersten Teil (a) des vorstehenden Artikels enthaltene Bestimmung ist eine logische Konsequenz des Grundsatzes, dass zur Wirksamkeit der Verfügung, durch die einem Rittergute die Anerbengutsqualität verliehen werden soll, ein darauf bezüglicher Vermerk in den Grundbüchern erforderlich ist (2580<sup>6</sup>).

Desgleichen ergibt sich aus der Vorschrift, dass von der Eintragung dieses Grundbuchvermerks die Korroborationsbehörde dem Livländischen bezw. Öselschen Landratskollegium Mitteilung machen muss, die Notwendigkeit, diese Institutionen auch von der Löschung des Grundbuchvermerks und der dadurch bewerkstelligten Beseitigung der dem Rittergute verliehenen Anerbengutsqualität in Kenntnis zu setzen (cf. Motive zu Art. 2580<sup>6</sup>).

**2580<sup>34</sup>.** Das Recht, die Löschung dieses Grundbuchvermerks (2580<sup>33</sup>) zu beantragen, steht unbedingt nur dem Eigentümer zu, der die Eintragung (2580<sup>3</sup>, 2580<sup>6</sup>) veranlasst hat (a), ferner dem Meistbieter, der ein Anerbengut auf dem Wege der Zwangsversteigerung (Art. 3945) erworben hat (b).

**2530<sup>35</sup>.** Wer ein Anerbengut nicht auf dem Wege der Zwangsversteigerung, sondern durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, darf die Löschung des Grundbuchvermerks (2580<sup>6</sup>, 2580<sup>33</sup>) nur beantragen, wenn zwischen den Kontrahenten ausdrücklich verabredet worden war, dass durch die Veräußerung das Anerbengut seine Eigenschaft als solches verlieren solle.

**Anmerkung:** Das vermöge des verwandtschaftlichen Retrakts erworbene Anerbengut behält seine Eigenschaft als solches unbedingt bei.

**Motive:** Dem Eigentümer eines Rittergutes das unbedingte Recht zuzugestehen, diesem die Anerbengutsqualität wieder zu nehmen, wenn er sie ihm selbst verliehen hatte (2580<sup>3</sup>), war eine Notwendigkeit, die sich aus dem Begriff des Eigentumsrechts, wie er in den Art. 707 und 708 des Prov.-R. Tl. III definiert wird, von selbst ergibt.

Dem Meistbieter, der ein Anerbengut auf dem Wege der Zwangsversteigerung erworben hat, musste das Recht, den Grundbuchvermerk, der das Rittergut als Anerbengut kennzeichnet, löschen zu lassen, gleichfalls unbedingt zugestanden werden, und zwar aus praktischen Gründen (2580<sup>34</sup>).

Ist nämlich die Zwangsversteigerung eines Anerbengutes unvermeidlich geworden, so hat der in Vermögensverfall geratene Eigentümer ein Interesse daran, dass beim öffentlichen Verkauf ein möglichst hoher Preis für das Gut erzielt werde; dieses Interesse erfordert natürlich Berücksichtigung.

Da nun durch den Grundbuchvermerk, der ein Rittergut zum Anerbengute macht, dem Eigentümer eine Reihe von Dispositionsbefugnissen entzogen wird, so würde die Unmöglichkeit, diesen Grundbuchvermerk löschen zu lassen, zweifellos manchen davon abschrecken, sich beim öffentlichen Verkauf eines Anerbengutes als Meistbieter zu beteiligen, oder wenigstens veranlassen, nicht den vollen, dem Wert des Gutes entsprechenden Preis zu bieten.

Die vorstehenden Erwägungen treffen nur für den Fall zu, dass der öffentliche Verkauf des Anerbengutes ein notwendiger, d. h. eine Zwangsversteigerung ist, sind aber nicht mehr massgebend, sowie es sich etwa um einen freiwilligen Meistbot handelt.

Der Art. 2580<sup>35</sup> bestimmt deshalb ganz allgemein, dass, wer ein Anerbengut nicht auf dem Wege der Zwangsversteigerung, sondern durch irgend ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, die Löschung des Grundbuchvermerks — im Interesse möglicher Erhaltung der einem Rittergute einmal verliehenen Anerbengutsqualität — nur dann bewerkstelligen darf, wenn er sich diese Befugnis bei der Erwerbung besonders ausbedungen hat.

Bei Festsetzung dieser Bestimmung ist die Möglichkeit in Betracht gezogen worden, dass der unter Umständen angezeigte und vorteilhafte freiwillige Verkauf eines Rittergutes unausführbar sein kann, wenn nicht dem Erwerber die Befugnis zugestanden wird, es der Anerbengutsqualität zu entkleiden.

Die in der Anmerkung zu Art. 2580<sup>35</sup> enthaltene Bestimmung bildet eine notwendige Analogie zu dem Grundsatz, dass das vermöge des Familiennäherrechts eingelöste Erbgut seine Eigenschaft als solches behält (Prov.-R. Tl. III, Art. 962).

**2580<sup>36</sup>.** Dem Anerben ist der Antrag auf Löschung des Grundbuchvermerks (2580<sup>6</sup>, 2580<sup>35</sup>) nur unter der Voraussetzung gestattet, dass vorher den im Art. 2580<sup>30</sup> enthaltenen Vorschriften genügt worden ist.

**Anmerkung:** Über den Anteil, den der etwa konkurrierende überlebende Ehegatte bei der nachträglichen Aufteilung des praecipuum erhält, s. oben Art. 2580<sup>32</sup>.

**2580<sup>37</sup>.** Erfolgt die Löschung des Vermerks, durch dessen Eintragung in die Grundbücher dem Rittergute s. Z. die Anerbengutsqualität verliehen wurde (2580<sup>6</sup>), auf Antrag des Anerben, so werden die Erbteilsforderungen der Miterben sofort fällig (2580<sup>25</sup>).

**Anmerkung:** Über die Sicherstellung der zur Auszahlung kommenden Erbteilsforderung des überlebenden Ehegatten s. oben Art. 2580<sup>28</sup>.

**Motive:** Die Artikel 2580<sup>36</sup> und 2580<sup>37</sup> beziehen sich auf den Fall, dass der Antrag, einem Rittergute die „Anerbengutsqualität“ zu entziehen, von dem ausgeht, der es durch Erbschaft, als Anerbe erworben hat. Es treten dann dieselben speziellen Rechtsfolgen, ein, die eine vom Anerben vorgenommene Veräußerung des Anerbenguts nach sich zieht.

Das absolute Verbot für den Anerben, die Anerbengutsqualität des ererbten Rittergutes zu beseitigen, würde eine zu weit gehende und ungerechtfertigte Beschränkung seiner Dispositionsbefugnisse als Eigentümer involvieren.

Dagegen erscheint es durchaus motiviert und der Grundidee des „Anerbenrechts für Rittergüter in Livland“ entsprechend, dem Eigentümer für den in Rede stehenden Fall die Erleichterungen und Vorteile zu entziehen, die ihm, in seiner Eigenschaft **als Anerben**, bei der Erbteilung gewährt wurden (2580<sup>25</sup>, 2580<sup>18</sup>). (Vergl. oben Motive zu Art. 2580<sup>29</sup>—2580<sup>31</sup>).

Vorlage für den im Dezember 1905 versammelten ordentlichen  
Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft.

# Vorschläge

der zur

# Reform der Naturalprästanden

vom Landtage 1902 niedergesetzten Kommission.



**RIGA.**

Buchdruckerei von W. F. Häcker.  
1905.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата А. фонъ Эттингенъ.

# Inhalt.

---

|                                                                                                                        | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Einleitung . . . . .                                                                                                   | 5     |
| I. Das Wegebauprätandum . . . . .                                                                                      | 7     |
| II. Die Schiesslast und Etappenlast . . . . .                                                                          | 26    |
| III. Das Postprätandum . . . . .                                                                                       | 29    |
| IV. Die Kirchspielsprätanden . . . . .                                                                                 | 33    |
| V. Die Abgaben und Leistungen der Kirchspiele für die evangelisch-<br>lutherische Kirche und deren Anstalten . . . . . | 37    |

---

An

## **Einen Hochwohlgeborenen Landtag der Kuländischen Ritter- und Landschaft.**

Der im Juni 1902 versammelt gewesene Landtag hat die unterzeichnete Kommission beauftragt „für den nächsten Landtag Vorschläge für die in Konsequenz der Steuerreform erforderliche Reorganisation der Landes-Naturalpräständen, der Wegebauast, der Kirchen- und Kirchspielspräständen auszuarbeiten, bei denen die Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1898 über den Steuerausgleich in Erwägung zu nehmen sind“.

In Erfüllung dieses Auftrages beehrt sich diese Kommission einem Hochwohlgeborenen Landtage ihre Elaborate zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Sie sind in den nachstehenden fünf Abschnitten enthalten und umfassen:

- I. Das Wegebauprästandum.
- II. Die Schiesslast und die Etappenlast.
- III. Das Postprästandum.
- IV. Die Kirchspielspräständen.
- V. Die Leistungen der Kirchspiele für die evangelisch-lutherische Kirche und deren Anstalten.

Die den Vorschlägen der Kommission zu Grunde liegenden leitenden Gesichtspunkte ergeben sich aus den Erläuterungen, die den in den einzelnen Abschnitten enthaltenen Vorschlägen der Kommission beigelegt sind.

Der im Juli c. versammelt gewesene Landtag hat den Entwurf einer allständischen Landesverfassung beraten und beschlossen ihn der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen. Da die auf gesetzgeberischem Wege zu exportierende Bestätigung dieses Verfassungsentwurfes noch aussteht, so hat die Kommission ihre Vorschläge, die bei Zugrundelegung

der zur Zeit geltenden Prästandenverwaltung bereits vor Zusammentritt des Landtages vom Juli c. ausgearbeitet worden waren, keiner Abänderung unterzogen. Nach Ansicht dieser Kommission wird, nachdem der Landtag prinzipiell zu den Vorschlägen der Kommission Stellung genommen hat, die weitere Aufgabe vorliegen, nach Bestätigung der allständischen Verfassung auf gesetzgeberischem Wege, die vom Landtage für den Ausgleich der Naturalprästanden beschlossenen Grundsätze in ihrer Ausführung mit der allständischen Verfassung in Einklang zu bringen. Hierbei wäre in Betracht zu ziehen, dass der Steuerausgleich erst nach Vollendung der in Angriff genommenen Schätzungsarbeiten behufs Erhebung der Landesprästanden ins Leben treten kann.

**Die vom Landtage zur Reorganisation der Naturalprästanden  
niedergesetzte Kommission:**

Landrat **H. Baron Tiesenhausen-Inzeem.**

Landrat **M. von Sivers-Römershof.**

Dim. Landrat **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**

**E. Baron Huene-Lelle.**

**J. Baron Wolff-Lindenbergl.**

**A. von Sivers-Euseküll.**

**O. von Stryk-Fölk.**

---

# I.

## Das Wegebauprätandum.

Behufs Reorganisation der Wegebaulast bringt die Kommission die nachstehende Verordnung in Vorschlag:

### Verordnung,

betreffend die Erhaltung der öffentlichen Grandwege im Livländischen Gouvernement und der sie verbindenden Brücken und Fähren.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Erhaltung der öffentlichen Grandwege und der zu ihnen gehörenden Gräben im Livländischen Gouvernement ist ein Naturalprätandum, das auf allen Wirtschaftseinheiten ruht, deren landwirtschaftlich genutztes Land (Garten, Acker, Wiese und Weide) zur Aufbringung der Geldlandesprätanden mit einer jährlichen Reineinnahme von nicht weniger als 30 Rbl. eingeschätzt ist. Zu diesem Naturalprätandum gehören auch der Bau und die Erhaltung der die Wege verbindenden Trummen und Streckbalkenbrücken, deren Länge zwei Arschin nicht übersteigt, und die Beschaffung des zum Bau und zur Erhaltung der Trummen und Brücken erforderlichen Materials. Für die Ableistung dieses Naturalprätandums werden die Inhaber der verpflichteten Wirtschaftseinheiten mit je einem Kopeken jährlich für jede Wegebaueinheit (§ 9) aus der Landeskasse entschädigt.

Anmerkung. Eine Ausnahme bilden die Grandwege, die gemäss § 10 dieser Verordnung für Rechnung der Landeskasse, und die Grandwege, die für Rechnung des Wegebaukapitals erhalten werden, sowie die Mühlendämme (vide § 3).

§ 2. Der Bau und die Erhaltung der, die öffentlichen Grandwege verbindenden Brücken und Fähren, die Errichtung und Erhaltung der Geländer, Wegweiser, Werst- und Kontingentpfosten und die Beschaffung des zu diesen Bauten erforderlichen Materials bildet eine Obliegenheit der Landeskasse.

Anmerkung. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Trummen und bis zwei Arschin langen Streckbalkenbrücken (§ 1), sowie alle Brücken, die für Rechnung des Wegebaukapitals gebaut und erhalten werden.

§ 3. Befinden sich auf Mühlendämmen oder den, anderen gewerblichen Unternehmungen dienenden, Dämmen öffentliche Wege, so sind die Inhaber der Mühlen und gewerblichen Unternehmungen zum Bau und zur Remonte des Dammweges und der Brücken auf dem Damme, sowie der Brücke über die Freischleuse gegen die im § 1 vorgesehene Entschädigung verpflichtet, unabhängig von der Höhe der Einschätzung des zu der Mühle oder der gewerblichen Anstalt eventuell gehörenden landwirtschaftlich genutzten Landes (§ 9 Anmerkung 2).

§ 4. Die bestehende Naturalverpflichtung des bisher steuerpflichtigen Landes zur teilweisen Erhaltung der für Rechnung der Landeskasse oder des Wegebaukapitals erbauten Chausseen und Brücken hört auf. Die hierdurch frei werdenden Wegebauheiten werden anderen Grandwegen nach Bedarf zugewiesen.

§ 5. Fähren und Brücken, für deren Benutzung obrigkeitlich bestehende Taxen existieren, sind von denjenigen Personen zu bauen und zu erhalten, zu deren Besten die Taxen erhoben werden.

§ 6. Als Wirtschaftseinheiten, auf denen die Verpflichtung der Remonte der Wege ruht, haben sämtliche in der Katasterrolle zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes gesondert verzeichneten und gesondert eingeschätzten Wirtschaftseinheiten zu gelten. Eine nach Publikation dieses Gesetzes vorgenommene Teilung dieser Wirtschaftseinheiten in Parzellen, die einen geringeren Steuerwert als 30 Rbl. jährlich aufweisen, befreit die Parzellen nicht von der Wegebauverpflichtung.

§ 7. Als Inhaber einer zur Wegereparatur verpflichteten Wirtschaftseinheit sind diejenigen Personen anzusehen, die die Wirtschaftseinheit als Eigentümer, Grundzinsner, Erbpächter oder Pächter bewirtschaften.

Anmerkung 1. Ein Pächter wird als Inhaber einer zur Wegereparatur verpflichteten Wirtschaftseinheit nur in dem Falle angesehen, wenn er die gesamte Wirtschaftseinheit in Pacht besitzt. Ist die Wirtschaftseinheit dagegen mehreren Parzellenpächtern in Pacht vergeben, so ist der Eigentümer der Pachtstelle zur Wegereparatur verpflichtet. Für die von einem insolventen oder seine Pachtstelle verlassen habenden Pächter nicht erfüllte Wegebauverpflichtung hat der Eigentümer der betreffenden Wirtschaftseinheit einzutreten.

Anmerkung 2. Wird die Wirtschaftseinheit von ihrem Eigentümer parzelliert oder einer oder mehreren anderen Wirtschaftseinheiten zugeteilt, so bleibt der Eigentümer zur Wegeremonte verpflichtet, es sei denn, dass die Vereinigung sowohl korroboriert, als auch in der Katasterrolle verzeichnet worden ist. Eine nach erfolgter Verteilung des Wegeprästandums ausgeführte Parzellierung der pflichtigen Wirtschaftseinheit in Parzellen, die einen geringeren

Steuerwert als 30 Rbl. aufweisen, befreit diese Parzellen nicht von der Wegebauverpflichtung. Für die Leistung dieser Verpflichtung haften die Eigentümer oder Nutzniesser derartiger Parzellen solidarisch.

## 2. Einteilung der Grandwege.

§ 8. Die von den Inhabern der dazu verpflichteten Wirtschaftseinheiten, oder für Rechnung der Landeskasse zu erhaltenden Grandwege werden, je nach dem auf ihnen stattfindenden Verkehr, in nachstehende 5 Klassen eingeteilt:

### I. — III. Klasse — Landstrassen.

- I. Klasse: breit 5 Faden inkl. Gräben, mit einem festen Fahrgleis von 14 Fuss Breite.
- II. Klasse: breit 5 Faden inkl. Gräben, mit einem festen Fahrgleis von 12 Fuss Breite.
- III. Klasse: breit 4 Faden inkl. Gräben, mit einem festen Fahrgleis von  $10\frac{1}{2}$  Fuss Breite.

### IV. und V. Klasse — Landwege.

- IV. Klasse: Landwege, die Kirchen untereinander verbinden, breit 4 Faden inkl. Gräben, mit einem festen Fahrgleis von 8 Fuss Breite.
- V. Klasse: kleine Landwege, die wegen ihrer Bedeutung als Verkehrswege ins öffentliche Verkehrsnetz aufgenommen sind und nicht zur Klasse I — IV gehören. Breite 4 Faden inkl. Gräben, mit einem festen Fahrgleis von 8 Fuss Breite.

Anmerkung. Falls die Breite bestehender öffentlicher Wege die in dem vorstehenden § vorgesehene Breite überschreitet, darf sie nicht verringert werden, es sei denn, dass der Weg einer niedrigeren Klasse zugeteilt wird.

## 3. Verteilung der Grandwege der 5 Klassen behufs Erhaltung derselben.

### A. Die Wegebaueinheiten.

§ 9. Mit Berücksichtigung der verschiedenen Lagen und Beschaffenheit der Wege und des danach erforderlichen Arbeitsaufwandes zu ihrer Erhaltung ist das Wertverhältnis der fünf Wegekassen wie  $4 : 2\frac{2}{3} : 2 : 1\frac{1}{3} : 1$  festzustellen, wobei 1 Arschin harter lehmiger, sandiger Weg 5. Klasse = eine Einheit zu rechnen ist. Danach ergeben sich folgende Wegebaueinheiten:

|                                                                                                                       | Einfache Wegebau-einheiten. |     |     |     |     | Durch oder längs Dörfern 10% Zuschlag. |     |     |     |     | Durch oder längs Flecken oder bis eine Werst von der Stadt oder Vorstadt, längs derselben 20% Zuschlag. |     |     |     |     | In Vorstädten 50% Zuschlag. |     |     |     |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----|-----|-----|-----|----------------------------------------|-----|-----|-----|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----------------------------|-----|-----|-----|-----|
|                                                                                                                       | Klasse                      |     |     |     |     | Klasse                                 |     |     |     |     | Klasse                                                                                                  |     |     |     |     | Klasse                      |     |     |     |     |
|                                                                                                                       | 1                           | 2   | 3   | 4   | 5   | 1                                      | 2   | 3   | 4   | 5   | 1                                                                                                       | 2   | 3   | 4   | 5   | 1                           | 2   | 3   | 4   | 5   |
| A. 2 Arschin lange Streckbalkenbrücken . . . .                                                                        | 400                         | 260 | 200 | 132 | 100 | 440                                    | 286 | 220 | 145 | 110 | 480                                                                                                     | 312 | 240 | 158 | 120 | 600                         | 390 | 300 | 198 | 150 |
| B. 2 Arschin lange Trummen                                                                                            | 160                         | 106 | 80  | 52  | 40  | 176                                    | 116 | 88  | 57  | 44  | 192                                                                                                     | 127 | 96  | 62  | 48  | 240                         | 156 | 120 | 78  | 60  |
| C. 3 Arschin Faschinenwege, die häufigen Überschwemmungen durch reissende Wasser ausgesetzt sind .                    | 24                          | 16  | 12  | 8   | 6   | 26                                     | 18  | 13  | 9   | 7   | 29                                                                                                      | 19  | 14  | 10  | 7   | 36                          | 24  | 18  | 12  | 9   |
| D. 3 Arschin Flugsand, der festzumachen ist, tiefer Lehm oder quellender Boden, wo Faschinen angelegt werden müssen . | 18                          | 13  | 9   | 6   | 5   | 20                                     | 14  | 10  | 7   | 6   | 22                                                                                                      | 16  | 11  | 7   | 6   | 27                          | 20  | 14  | 9   | 8   |
| E. 3 Arschin harter lehmiger oder sandiger Weg . .                                                                    | 12                          | 8   | 6   | 4   | 3   | 13                                     | 9   | 7   | 4   | 3   | 14                                                                                                      | 10  | 7   | 5   | 4   | 18                          | 12  | 9   | 6   | 5   |

Anmerkung 1. Obige Wardierungstabelle entspricht der im Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 18. September 1859 für Livland publizierten, vom Generalgouverneur der Ostseegouvernements bestätigten Wegewardierungstabelle, mit der Abänderung jedoch, dass die Einheiten für die Streckbalkenbrücken und Trummen je für 2 Arschin Länge berechnet sind und für diese Streckbalkenbrücken und Trummen als Entschädigung für die Beschaffung des Materials ein Zuschlag von 100% festgesetzt ist.

Anmerkung 2. Wege auf Mühlendämmen und Dämmen, die zum Betriebe von gewerblichen Anstalten dienen, sind nach Kategorie E zu wardieren und die auf ihnen befindlichen Brücken entsprechen ihrer Länge nach Kategorie A.

## **B. Die Verteilung der Grandwege unter die zu ihrer Erhaltung verpflichteten Grundstücke.**

§ 10. Die im Kirchspiele belegenen Grandwege der 4. und 5. Klasse sind von den zur Wegereparatur verpflichteten Wirtschaftseinheiten des Kirchspiels zu unterhalten. Die Grandwege der 1., 2. und 3. Klasse sind von den zur Wegereparatur verpflichteten Wirtschaftseinheiten derjenigen Kirchspiele zu unterhalten, durch welche diese Wege führen, mit der Massgabe jedoch, dass in jedem Kirchspiel auf je 30 Rbl. eingeschätzten Jahresertrages des landwirtschaftlich genutzten Landes (Garten, Acker, Wiese und Weide) nicht mehr als ein bestimmtes Maximum von Wegebau-einheiten der Grandwege aller fünf Klassen zusammen entfallen darf. Diejenigen Wegestrecken der 1., 2. und 3. Klasse, deren Erhaltung mehr Wegebau-einheiten aufweist, als nach dem oben festgesetzten Verhältnis dem Kirchspiele aufzuerlegen ist, werden für Rechnung der Landeskasse unterhalten.

Anmerkung 1. Die Anzahl der als Maximum auf je 30 Rbl. Jahresertrag der Wirtschaftseinheit entfallenden Wegeeinheiten wird vom Landratskollegium nach Übereinkunft mit der Gouvernementsverwaltung festgesetzt und vom Minister des Innern bestätigt.

Anmerkung 2. In die Wegeeinheiten sind die von den Mühlenbesitzern als solchen zu leistenden Wegeeinheiten (cf. § 3 und § 9 Anmerkung 2) nicht einzurechnen.

§ 11. Die Ausführung der Wegeverteilung wird den Kirchspielswegekommisionen, Kreiswegekommisionen, dem Landratskollegium und der Gouvernementsverwaltung übertragen.

§ 12. Die Kirchspielswegekommisionen bestehen aus dem Kirchspielsvorsteher als Präses, aus einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer und einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten.

Bei der Verteilung der Wege unter die zur Erhaltung verpflichteten Wirtschaftseinheiten eines jeden Gutspolizei- resp. Gemeindepolizeibezirks treten zu diesen Kommissionen als Glieder hinzu: der Eigentümer des betreffenden Gutes resp. dessen Bevollmächtigter, und für Domänen- güter ein Vertreter der Domänenverwaltung, sowie endlich der Gemeinde- älteste des betreffenden Gemeindepolizeibezirkes.

§ 13. Die Kirchspielskommissionen haben unter Beobachtung der im § 10 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen alle von den Wirtschaftseinheiten des Kirchspiels zu erhaltenden Wege, nach Massgabe des Steuerwertes der in den Gutspolizeibezirken (Hofsland) und Gemeindepolizeibezirken (Gehorchsland) belegenen, pflichtigen Wirtschaftseinheiten, und nach Massgabe der Wegebaueinheiten, zunächst den Mühlenbesitzern (cf. § 3), Gutspolizeibezirken und Gemeindepolizeibezirken zuzuweisen und alsdann die demnächst zu verteilenden Wegestrecken in jedem Gutspolizeibezirk und jedem Gemeindepolizeibezirk den verpflichteten Wirtschaftseinheiten zu überweisen.

Die Verteilung ist derart auszuführen, dass jedem Gutspolizei- und Gemeindepolizeibezirk möglichst nahe belegene Wege zugeteilt werden.

§ 14. Die von der Kirchspielskommission ausgeführte Verteilung der Wege im Kirchspiele hat der Kirchspielsvorsteher dem Landratskollegium zur Bestätigung vorzulegen. Nach erfolgter Bestätigung durch das Landratskollegium hat der Kirchspielsvorsteher die Wegekontingente, durch Vermittelung der Gutspolizeien und Gemeindeältesten, den zum Unterhalt der Wege verpflichteten Inhabern der Wirtschaftseinheiten einweisen zu lassen.

§ 15. Die Kirchspielskommission und der Kirchspielsvorsteher erhalten behufs Ausführung der Wegeverteilung vom Landratskollegium die erforderlichen Instruktionen.

§ 16. Beschwerden über Verteilung der Wege sind binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist a dato der Einweisung, an die Gouvernementsverwaltung zu richten, die sie nach eingeholtem Gutachten des Landratskollegiums allendlich entscheidet.

§ 17. Die Kreiswegekommissionen bestehen für jeden Kreis aus einem der örtlichen Kreisdeputierten als Präses, dem Kreischef, dem Bauerkommissaren des betreffenden Bezirkes, zweien vom Kreistage gewählten Mitgliedern der Ritterschaft und einem Beamten der Domänenverwaltung.

§ 18. Die Kreiswegekommissionen haben in jedem Kreise die bestehende Wardierung der Grandwege der fünf Wegeklassen bei Beobachtung der Bestimmungen des § 9 dieser Verordnung einer Revision und Emendation zu unterziehen.

Die Revision und Emendation der Wardierung wird von Landmessern, die der Kreiswegekommission vom Landratskollegium zur Disposition gestellt werden, unter Aufsicht dieser Kommission bewerkstelligt.

§ 19. Nach Ausführung der Emendation der bestehenden Wardierung hat die Kreiswegekommission alle Wege der fünf Klassen gemäss der emendierten Wardierung unter die Kirchspiele des Kreises zu verteilen und dabei zu bestimmen, welche Wege der 1., 2. und 3. Klasse in jedem Kirchspiele, infolge etwaiger Überlastung des Kirchspiels mit Wegebaueinheiten, in Zukunft für Rechnung der Landeskasse zu erhalten sind.

Anmerkung. Befinden sich auf der Grenze zweier Kirchspiele Trummen und Streckbalkenbrücken, die nicht länger als 2 Arschin sind, so hat die Kreiswegekommission zu bestimmen, welchem Kirchspiele die Erhaltung dieser Trummen und Streckbalkenbrücken zuzuweisen ist. Derartige Trummen und Streckbalkenbrücken, die auf der Grenze zweier Kreise liegen, sind gemäss Übereinkunft der Wegekommissionen dieser Kreise oder, bei nicht zustande gekommener Einigung, auf Anordnung des Landratskollegiums einem der Kreise zur Erhaltung zu überweisen.

§ 20. Den Entwurf der Verteilung der Wege unter die Kirchspiele haben die Kreiswegekommissionen dem Landratskollegium einzureichen, das ihn mit seinem Gutachten der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorstellt. Gleichzeitig haben die Kreiswegekommissionen das Projekt der den einzelnen Kirchspielen zuzuweisenden Wege durch Vermittelung der Kirchspielsvorsteher den Kirchspielskonventen mitzuteilen.

§ 21. Klagen der Kirchspielskonvente über die Verteilung der Wege sind, binnen einer 4 wöchentlichen Präklusivfrist vom Tage der Kenntnisnahme der Verteilung, an das Landratskollegium zu richten, das diese Klagen mit seinem Gutachten der Gouvernementsverwaltung zur allendlichen Entscheidung vorlegt.

§ 22. Die Kosten für die Anmietung von Revisoren, Arbeitern und Fuhren, behufs Ausführung der Emendation der Wardierung und Verteilung der Wege unter die Kirchspiele und in den Kirchspielen unter die verpflichteten Wirtschaftseinheiten, werden von der Landeskasse bestritten.

#### **4. Aufnahme neuer Wege in die Zahl der Grandwege der fünf Klassen und Veränderungen im Wegenetz.**

§ 23. Den Kirchspielskonventen steht es frei, unter Zustimmung des Adelskonvents, neue im Kirchspiele belegene Wege, die den Anforderungen der 4. und 5. Wegekategorie entsprechen, in das Netz der Kirchspielswege als Wege IV. oder V. Klasse aufzunehmen. Stimmt der Adelskonvent mit dem bezüglichen Beschlusse des Kirchspielskonvents überein, so ist durch das Landratskollegium die Bestätigung der Gouvernementsverwaltung zu erwirken. Demnächst ist die neue Verteilung der Wege im Kirchspiel von der Kirchspielswegekommission gemäss den Bestimmungen der §§ 13 bis 16 dieser Verordnung auszuführen. Die Kosten der Wardierung der

neu aufzunehmenden Wege und der Wegeverteilung (Revisoren, Fuhren und Arbeiter) hat das Kirchspiel zu tragen.

Anmerkung. Eine infolge der Aufnahme neuer Wege in das Wegenetz stattgehabte neue Verteilung der von einem Kirchspiel zu erhaltenden Wege, befreit das Kirchspiel nicht von der Erhaltung der bisher ihm zugewiesenen Wege, auch falls hierdurch das im § 10 angegebene Maximum überschritten wird.

§ 24. Bei einer vom Kirchspielskonvente infolge Aufnahme neuer Wege ins Wegenetz beschlossenen Wegeverteilung im Kirchspiele dürfen bestehende Wege der fünf Wegekassen nicht aus dem Netze der öffentlichen Wege ausgeschlossen werden.

§ 25. Sollen infolge Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen neue, mehrere Kirchspiele durchschneidende Grandwege ins Kreiswegenetz aufgenommen, oder bestehende Wege aus einer Klasse in eine andere versetzt, oder aus den bestehenden fünf Klassen ausgeschlossen werden, so ist der Kreistag des betreffenden Kreises zu berufen und die Kreiswegekommission hat diesem über die Veränderungen im Wegenetz Vorschläge zu machen. Nachdem der Kreistag ein Gutachten über die Vorlage abgegeben hat, sind die Kirchspielskonvente derjenigen Kirchspiele zu berufen, deren Wegenetz Veränderungen erleiden soll. Diese Kirchspielskonvente haben das vom Kreistage projektierte neue Wegenetz zu begutachten. Das von den Kirchspielskonventen und dem Kreistage begutachtete Wegenetz wird sodann von der Kreiswegekommission beprüft, die schliesslich die Kirchspielsvorsteher der interessierten Kirchspiele zu einer Versammlung beruft und ihnen das beprüfte Projekt zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 26. Das von dieser Versammlung (§ 25) ausgearbeitete Projekt eines Kreiswegenetzes wird mit allen abweichenden Voten dem Adelskonvent zur Entscheidung vorgelegt. — Der Adelskonvent hat ferner zu entscheiden, wenn zwei oder mehr Kreise hinsichtlich eines beide durchschneidenden, neu anzulegenden oder aufzuhebenden Weges oder hinsichtlich der Zuzählung desselben zu einer der fünf Klassen nicht übereinstimmen.

§ 27. Das vom Adelskonvent festgestellte Kreiswegenetz wird der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorgestellt.

§ 28. Nach erfolgter Bestätigung des neuen Wegenetzes durch die Gouvernementsverwaltung haben die Wardierung und die Verteilung der Wege unter die zur Erhaltung der Wege verpflichteten Wirtschaftseinheiten gemäss den Bestimmungen der §§ 9—22 dieser Verordnung zu erfolgen.

## **5. Beschaffenheit der Grandwege der fünf Wegekassen.**

§ 29. Die Wege müssen zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, mit je einer Grandschüttung von mindestens einem Kubikfaden pro 1000 Wegeeinheiten repariert werden. Der infolge Stümwetters

angehäufte Schnee ist sofort abzuschaukeln und auszugleichen, und alle in der Zwischenzeit vorkommenden Mängel und Beschädigungen, die die Passage behindern oder gefährden, sind sofort abzustellen. Beim Beginn der Schlittenbahn sind die Wege von den Wegebauverpflichteten auf den Flächen, wo erforderlich, mit Strauch abzustecken.

§ 30. Das Fahrgeleise ist gründlich hart zu machen und der übrige Teil des Weges zu ebnen und auszugleichen. Wo der Wegerevident auf Grund der Beschaffenheit oder Konfiguration des Bodens zur Erhaltung des Weges Gräben für erforderlich erachtet, sind solche von den Wegebauverpflichteten anzulegen und zu unterhalten.

§ 31. Flugsand ist durch Aufführen von Lehm, Haidekraut, kleinen Steinen oder anderen geeigneten Materialien und späteres Beschütten mit Grand, wo solcher erhältlich ist, hart und leicht fahrbar zu machen. Tiefer Lehm, Moor und Überschwemmungen ausgesetzte Wegestellen sind durch Unterlage von Faschinen, Haidekraut, kleinen Steinen oder Sand und später durch gänzliche Bedeckung durch Grand festzumachen.

§ 32. Die beiden Wegeränder müssen überall im gleichen Niveau liegen, die Mitte des Weges ist etwas gewölbt herzustellen.

§ 33. Alle an den Wegen befindlichen Holzzäune, die mit Stacken befestigt sind, sind im Herbst abzunehmen.

§ 34. An jeder Seite des Weges sind auf Verlangen des Kirchspielsvorstehers Wald und Strauch in der Breite von je 1 Faden durch den zur Wegeremonte Verpflichteten, nach vorhergehender Anzeige an den Besitzer des Waldes, abzuhausen; Alleen, Parks und Gartenanlagen sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen. Die betreffende Anordnung des Kirchspielsvorstehers ist gleichzeitig dem Besitzer des Waldes zur Kenntnis zu bringen.

§ 35. Sämtliche Wege sind mit Werstpfehlen, Wegweisern und Kontingentpfehlen zu versehen.

§ 36. Trummen und Brücken, die der Naturalremonte unterliegen, sind auf der ganzen Breite des Weges entsprechend anzulegen; längere Brücken dürfen nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  schmaler sein als der Weg, und sind mit bis zur Normalbreite des Weges abgeschrägten Geländern zu versehen. Brücken und Trummen sind vorzugsweise aus Stein zu bauen.

§ 37. Fähren sind mit einem Glockenzuge, der bis in die Wohnung des Fährmannes führt, zu versehen.

## **6. Beschaffung des zur Erhaltung der Grandwege erforderlichen Materials.**

§ 38. Die zur Erhaltung der Wege nötigen Materialien, wie Grand, Lehm, Haidekraut, kleine Steine, Strauch zu Faschinen, sowie Strauch zum Abstecken der Wege im Winter, müssen von dem Eigentümer des dem

Wege zunächst belegenen Landes unentgeltlich hergegeben werden, wobei jedoch Gärten, Anpflanzungen, Äcker und Wiesen zu schonen sind. Hinsichtlich der Entnahme des Grandes für den Wegebau bleiben die Bestimmungen der Patente der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1859 Nr. 145, 1891 Nr. 5, und 1896 Nr. 88 in Kraft. Die Abgrabung und Fortschaffung der Obererde von den expropriierten Grandgruben erfolgt für Rechnung der Landeskasse.

Anmerkung. Durch die Expropriation des über dem Grandlager belegenen Landes verliert dessen Eigentümer nicht das Recht, dem Grandlager Grand für seine Bedürfnisse zu entnehmen, doch darf er den Grand nicht verkaufen. Ein Verkauf der Grandgrube an eine dritte Person verleiht dieser nur die Rechte des bisherigen Grundeigentümers auf Benutzung des Grandlagers.

§ 39. Das zur Errichtung und Erhaltung der Trummen und Streckbalkenbrücken, die nicht länger als zwei Arschin sind, erforderliche Material ist von den Inhabern der zum Bau dieser Trummen und Brücken verpflichteten Wirtschaftseinheiten zu beschaffen. Das zum Bau der für Rechnung der Landeskasse zu errichtenden Fähren, Brücken, Werstpfeiler, Wegweiser, Kontingentpfeiler und Geländer erforderliche Material ist für Rechnung der Landeskasse anzukaufen. Der zu diesen Bauten erforderliche Grand ist den zum Wegebau bestimmten Grandgruben zu entnehmen.

Anmerkung. Durch diese Vorschrift werden die Bestimmungen des § 1004 des III. Teils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements entsprechend abgeändert.

## **7. Die Ausführung der für Rechnung der Landeskasse zu bestreitenden Wegebauarbeiten.**

§ 40. Die Ausführung der für Rechnung der Landeskasse zu bestreitenden Wegebauarbeiten wird den Kreiswegecomités, den Kreiswegvorstehern und den Kirchspielsvorstehern übertragen.

§ 41. In jedem Kreise wird ein Kreiswegcomité gebildet, das unter dem Präsidium eines Kreisdeputierten aus 4 vom Kreistage auf die Dauer von 3 Jahren zu wählenden Kreiswegvorstehern besteht.

§ 42. Der Kreiswegcomité hat den Kreis in 4 Bezirke einzuteilen, jeden Bezirk einem der Kreiswegvorsteher zuzuweisen, die Berichte nebst Abrechnungen der Kreiswegvorsteher und der Kirchspielsvorsteher über die von ihnen ausgeführten Wegebauarbeiten zu empfangen, das Jahresbudget für alle Kreiswegarbeiten zu entwerfen und dem Landratskollegium zur Einstellung in das Budget der Landespräsidenten vorzulegen. Der Kreiswegcomité erhält vom Landratskollegium die zur Bestreitung der Wegebauarbeiten erforderlichen Summen aus der Landeskasse, vermittelt die Auszahlung, stellt dem Landratskollegium den Rechenschaftsbericht über

die Verwendung dieser Summen vor und hat sich nach den ihm vom Landratskollegium erteilten Instruktionen zu richten.

Anmerkung. Falls die für Rechnung der Landeskasse zu erhaltenden und zu bauenden Brücken oder Fähren die Grenzen zweier Kirchspiele verbinden, hat der Kreiswegecomité zu bestimmen, welchem der Kirchspielsvorsteher der beiden Kirchspiele die Fürsorge für diese Brücken und Fähren zu übertragen ist. Sind die Brücken oder Fähren auf der Grenze zweier Kreise belegen, so sind sie einem der Kreise nach Bestimmung des Landratskollegiums zuzuteilen.

§ 43. Die Kreiswegevorsteher haben in den ihnen zugewiesenen Bezirken die Remonte der für Rechnung der Landeskasse zu erhaltenden Grandwege und den Bau und die Remonte der Fähren und Brücken unter Rechenschaftsablegung an das Kreiswegecomité ausführen zu lassen, die Rechenschaftsberichte der Kirchspielsvorsteher über die von ihnen laut § 42 ausgeführten Arbeiten entgegenzunehmen und hierüber dem Kreiswegecomité zu berichten. Falls der Bau oder die Reparatur einer Kastenbrücke mehr als 1500 Rbl. kostet, haben die Kreiswegevorsteher durch Vermittelung des Kreiswegecomités technische Kostenanschläge durch die für das Wegebaukapital angestellten Ingenieure anfertigen zu lassen. Bei der Kontrolle über die Ausführung der Wegebauarbeiten und Feststellung der Reparaturbedürftigkeit der Wege, Brücken und Fähren bedienen sich die Kreiswegevorsteher der Hilfe der Kirchspielsvorsteher, denen sie in diesen Angelegenheiten Aufträge erteilen dürfen. Das Vergeben der Arbeiten an Unternehmer haben die Kreiswegevorsteher persönlich auszuführen. Bei der Abnahme der ausgeführten Arbeiten sind sie berechtigt sich durch die Kirchspielsvorsteher vertreten zu lassen.

§ 44. Die Kirchspielsvorsteher haben in ihren Bezirken im Auftrage der Kreiswegevorsteher die Reparaturbedürftigkeit der für Rechnung der Landeskasse zu erhaltenden Wege, Brücken und Fähren festzustellen und darüber den Kreiswegevorstehern zu berichten, sowie hinsichtlich der Beschaffung des Materials für diese Wegebauten und der Kontrolle der Ausführung der Arbeiten deren Aufträge auszuführen. Ferner haben die Kirchspielsvorsteher die Errichtung der Geländer, Wegweiser, Werstpfosten für die Grandwege aller Wegekassen und die Abgrabung der Obererde von den expropriierten Grandgruben ausführen zu lassen. Über die Ausführung dieser Arbeiten und die Kosten haben die Kirchspielsvorsteher dem Kreiswegevorsteher Rechenschaftsberichte einzusenden, sowie diesem die zur Feststellung des Kreiswegebudgets nötigen Voranschläge vorzulegen. Die zur Bestreitung der Arbeit nötigen Summen erhalten die Kirchspielsvorsteher von den Kreiswegevorstehern.

§ 45. Den Kreiswegevorstehern und Kirchspielsvorstehern werden ihre Amtsfahrten in Wegebauangelegenheiten aus der Landeskasse bezahlt.

## 8. Die Aufsicht über die Erhaltung der Grandwege.

§ 46. Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Instandhaltung der den einzelnen Wirtschaftseinheiten zur Erhaltung zugeteilten Grandwege, Trummen und Streckbalkenbrücken wird in jedem Kirchspiel dem Kirchspielsvorsteher, in jedem Gutspolizeibezirk dem Vertreter der Gutspolizei, in jedem Gemeindepolizeibezirk dem Gemeindeältesten übertragen.

§ 47. Die Kirchspielsvorsteher haben zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, alle den Wirtschaftseinheiten zugeteilten, im Kirchspiele belegenen Grandwege der fünf Wegekassen zu revidieren.

Bei diesen Revisionen haben auf den Kontingenten der Wirtschaftseinheiten des Gemeindepolizeibezirkes die Gemeindeältesten, auf denen des Gutspolizeibezirkes die Vertreter der Gutspolizeien die Kirchspielsvorsteher zu begleiten und deren Aufträge behufs Übermittlung an die zum Wegebau Verpflichteten zu übernehmen.

§ 48. Die nach § 1 dieser Verordnung den zum Wegebau Verpflichteten aus der Landeskasse zukommende Entschädigung kann ihnen nur in dem Fall vom Landratskollegium ausgezahlt werden, wenn sie durch eine Bescheinigung des revidierenden Kirchspielsvorstehers nachweisen, dass die von ihnen zu erhaltende Wegestrecke nebst Trummen und den zur Reparatur zugeteilten Streckbalkenbrücken derart repariert worden ist, wie solches in den §§ 29—34 und 37 dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

§ 49. Denjenigen zur Remonte Verpflichteten, deren Wegestrecken ordnungsgemäss repariert worden sind, haben die Kirchspielsvorsteher nach erfolgter Wegerevision im Herbst jedes Jahres, und zwar nicht später als am 1. Dezember, die im § 48 erwähnten Bescheinigungen entweder auf persönliche Meldung oder durch Vermittelung der Gutspolizeien oder Gemeindeältesten auszureichen.

§ 50. Findet der Kirchspielsvorsteher bei der Revision, dass die zum Wegebau Verpflichteten ihre Verpflichtung gar nicht oder ungenügend erfüllt haben, so hat er die Ausreichung der Bescheinigung zu verweigern und den Verpflichteten entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gutspolizei resp. des Gemeindeältesten eine Frist zur Abstellung der gefundenen Mängel anzuberaumen.

§ 51. Nach Ablauf dieser Frist hat, je nachdem die betreffende Wegestrecke im Gemeindepolizeibezirk oder im Gutspolizeibezirk belegen ist, der Gemeindeälteste resp. der Vertreter der Gutspolizei über den Zustand der Wegestrecke zu berichten. In wichtigen Fällen hat der Kirchspielsvorsteher persönlich die Wegestrecke zu revidieren.

§ 52. Versäumt der zum Wegebau Verpflichtete innerhalb der ihm vom Kirchspielsvorsteher anberaumten Frist die Ausführung der angeordneten Reparaturen, so beauftragt der Kirchspielsvorsteher die Kreispolizei die Reparaturen auf Kosten des Schuldigen ausführen zu lassen.

Dieser Requisition hat die Kreispolizei Folge zu leisten und die Kosten der Reparatur vom Schuldigen beizutreiben.

§ 53. Nachdem die Reparatur der Wegestrecke in der vom Kirchspielsvorsteher vorgeschriebenen Zeit und Weise vom Verpflichteten selbst oder auf Anordnung der Kreispolizei ausgerührt worden ist und die Reparaturkosten vom Verpflichteten bezahlt worden sind (cf. § 52), hat der Kirchspielsvorsteher die Bescheinigung über den ordnungsgemässen Zustand der Wegestrecke dem Verpflichteten entweder auf persönliche Meldung oder durch Vermittelung der Gutspolizeien oder Gemeindeältesten auszureichen.

§ 54. Die Gemeindeältesten und Gutspolizeien haben über Mängel, die sie zwischen den regelmässigen Revisionen auf den in ihren Polizeibezirken belegenen Wegestrecken bemerken, sofort dem Kirchspielsvorsteher zu berichten, der das Erforderliche zur Abstellung der Mängel anzuordnen hat.

§ 55. Falls die Wegereparaturen gemäss § 52 dieser Verordnung für Kosten des Verpflichteten auszuführen sind, so ist die Kreispolizei, der zu diesem Behuf die nötigen Kredite aus der Landeskasse zur Disposition zu stellen sind, berechtigt, die Ausrührung dieser Arbeiten, wenn das verpflichtete Grundstück auf Bauerland belegen ist, dem Gemeindeältesten, anderenfalls der Gutspolizei aufzutragen und ihnen die nötigen Summen zur Ausführung anzuweisen. Die Beitreibung der Kosten von dem Schuldigen überträgt die Kreispolizei bei Wirtschaftseinheiten des Gemeindepolizeibezirkes dem Gemeindeältesten. Im Gutspolizeibezirk hat die Kreispolizei die Beitreibung auszuführen.

§ 56. Die Gemeindeältesten können von der Kreispolizei für Säumigkeit in der Befolgung von Aufträgen in Sachen des Wegebaues mit Geldstrafen bis 5 Rbl. und persönlichem Arrest bis zu 7 Tagen bestraft werden. Die Verantwortlichkeit der Gutspolizeien richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1888 Abschnitt III.

§ 57. Den Kirchspielsvorstehern werden ihre Auslagen für Amtsfahrten in allen die Remonte der öffentlichen Grandwege betreffenden, Angelegenheiten aus der Landeskasse bezahlt.

## **9. Die Registrierung der Grandwege und die Wegekarten.**

§ 58. Hinsichtlich der Registrierung der Grandwege aller fünf Klassen und der Anfertigung der Wegekarten bleiben die Bestimmungen der §§ 24—26\*) des Patentes der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 18. September 1859 Nr. 145 mit nachstehenden Abänderungen in Kraft.

---

\*) Die Bestimmungen der §§ 24, 25 und 26 des Patentes der Livländischen Gouvernementsregierung Nr. 145 vom Jahre 1859 lauten :

§ 24. Zu der neuen Verteilung der Wegebaukontingente ist eine neue Vermessung, Beschreibung und Berechnung aller Wege zu veranstalten, in derselben Weise, wie solche

- 1) Auf den Kreis- und Kirchspielswegekarten und den zu ihnen gehörenden Beschreibungen sind diejenigen Wege der 1., 2. und 3. Klasse besonders zu bezeichnen, die für Rechnung der Landeskasse zu reparieren sind.
- 2) In den Verzeichnissen der Wege der fünf Klassen eines jeden Kirchspieles, sind die zur Reparatur verpflichteten Wirtschaftseinheiten und deren Wegekongingente genau zu verzeichnen.
- 3) Die Kosten der Registrierung der Wege, deren Kongingente, sowie der Anfertigung der Wegekarten und aller dazu erforderlichen revisorischen Arbeiten werden aus der Landeskasse bestritten.

## Erläuterungen.

Der im März 1898 versammelt gewesene Landtag hat in Bezug auf den Ausgleich der Wegebaukosten in Konsequenz der Steuerreform folgenden Beschluss gefasst:

„Die Remonte der Wegekörper (exkl. Brücken, Fähren etc.) der öffentlichen Wege wird als Naturallast allen Wirtschaftern landwirtschaftlich genutzter Ländereien auferlegt; alle sonstigen Leistungen für den Wegebau werden wie die Kirchspielsprästande, und für die Kreiswege wie die Geldlandesprästande, repartiert und bestritten.“ In betreff der Kirchspielsprästande hat der Landtag beschlossen, sie ausnahmslos in Geldprästande zu verwandeln und allen Steuerzahlern im Kirchspiele aufzuerlegen.

Diesen vom Landtage festgestellten Grundsätzen hat sich die Kommission im grossen und ganzen angeschlossen, glaubt jedoch bei ihrer praktischen Anwendung Abweichungen vorschlagen zu müssen, die in dem von der Kommission formulierten Projekt einer Wegeordnung zum Ausdruck gelangt sind. Durch diese von der Kommission in Vorschlag gebrachte

im Jahre 1775 stattgefunden hat, so dass die Wegeklassen 1, 2, 3 mit fortlaufenden Nummern für jeden Kreis und die Wegeklassen 4 und 5 mit fortlaufenden Nummern für jedes Kirchspiel zu versehen sind, die Natur der Wege mit Farben bezeichnet und die Namen der Güter, durch deren Grenzen der Weg geht, jedesmal bemerkt werden.

§ 25. Für jeden Kreis sind 2 Exemplare der Generalverzeichnisse, für jedes Kirchspiel noch 2 Spezialverzeichnisse mit Beschreibung und Berechnung anzufertigen, und ausserdem noch eine Charte des Kreises nach der von der Livländischen ökonomischen Sozietät im Jahre 1839 herausgegeben, in welche alle Wege des Kreises nach ihren verschiedenen Klassen und die Kongingente genau und deutlich anzugeben sind.

§ 26. Diese Vermessung ist unter Aufsicht und Anweisung der nach § 3 zu errichtenden Kommission zu bewerkstelligen, welcher die anzunehmenden Landmesser unterzuordnen sind, — die demnach genau nach der Weisung dieser Kommission zu verfahren haben. Die Bauergemeinden haben zur Messung die erforderlichen Arbeiter zu stellen, die Gutsverwaltungen die Gutscharten; — die Salarierung der Landmesser geschieht aus den Landesabgaben.

Riga-Schloss, den 18. September 1859.

Wegeordnung werden auch die Bestimmungen der im Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1859 sub Nr. 145 publizierten, vom Generalgouverneuren der Ostseegouvernements bestätigten Instruktionen zu einer neuen Verteilung der Wegekontingente teils abgeändert, teils aufgehoben.

Die Abweichungen von den vom Landtage 1898 festgestellten Grundsätzen und von den bestehenden, die Wegebaulast regelnden Gesetzen und Verordnungen sollen in nachstehendem erläutert werden.

### **Aufrechterhaltung des Wegebauprätandums als Naturallast**

(§§ 1, 6 und 7).

Der Landtag vom Jahre 1898 beschloss die Remonte der Wegekörper als Naturallast beizubehalten, sie dem landwirtschaftlich genutzten Lande (Garten, Acker, Wiese und Weide) aufzuerlegen und von den „Wirtschaftern“ dieses Landes ableisten zu lassen. Es werden damit die Bestimmungen der Bauerverordnung von 1860, nach denen zur Zeit nur die Inhaber der Wirtschaftseinheiten des steuerpflichtigen Landes zur Ableistung der Naturalprätanden verpflichtet sind (Einleitung Punkt IV, §§ 15, 94, 207 und § 8 A der Beilage Lit. A zum § 2), soweit sie sich auf die Remonte der Grandwege beziehen, auf das schatzfreie Hofsländ ausgelehnt, wobei die im § 15 vorgesehene Beteiligung der Gemeinde an diesen Leistungen aufgehoben wird. Hiermit wird der Gegensatz zwischen Hof und Gemeinde bei der Ableistung des Wegebauprätandums und, wie es sich weiter unten erweisen wird, auch bei der Reorganisation der übrigen Naturalprätanden hinweggeräumt, wobei die Verpflichtung der Höfe zur Materiallieferung und zur Aufbringung der Barausgaben aufhört.

Die Kommission ist der Meinung, dass der vom Landtag beliebte Ausdruck „Wirtschaftler“ genauer präzisiert werden muss, da anderenfalls bei der verschiedenartigen Benutzung des bisher schatzfreien Landes Zweifel darüber entstehen könnten, wer im einzelnen Falle als der Verpflichtete anzusehen ist. Daher schlägt die Kommission im § 7 des Projekts vor, die Verpflichtung zur Remonte den Eigentümern, Grundzinsnern, Erbpächtern oder Pächtern der Wirtschaftseinheiten aufzuerlegen.

Wird die Wegebaulast als Naturallast beibehalten, so kann sie als solche, nach Meinung der Kommission, nur denjenigen Grundstücken aufgelegt werden, zu deren Bewirtschaftung mindestens ein Pferd erforderlich ist. Mit einem Pferde können 25 Lofstellen Acker nebst den dazu gehörigen Wiesen bewirtschaftet werden. Ein Grundstück niedriger Bonität ergibt bei 25 Lofstellen Acker gemäss den bei der Einschätzung des landwirtschaftlich genutzten Landes zur Anwendung gelangenden Bonitierungs- und Einschätzungsnormen nachstehende beststeuerbare Jahres-Reineinnahme:

|    |        |       |                 |                  |   |                |
|----|--------|-------|-----------------|------------------|---|----------------|
| 5  | Lofst. | Acker | Klasse VI       | à 1 Rbl. 50 Kop. | = | 7 Rbl. 50 Kop. |
| 10 | "      | "     | VII             | à — " 70         | = | 7 " — "        |
| 10 | "      | "     | VIII            | à — " 30         | = | 3 " — "        |
| 12 | "      | Wiese | VI <sup>b</sup> | à — " 95         | = | 11 " 40 "      |
| 9  | "      | Weide | II              | à — " 10         | = | — " 90 "       |

Summa 29 Rbl. 80 Kop.

Die Kommission schlägt daher vor, die Wegebauast als Naturalprästandum nur denjenigen Wirtschaftseinheiten aufzuerlegen, deren landwirtschaftlich genutztes Land auf nicht weniger als 30 Rbl. jährliche Reineinnahme eingeschätzt ist.

#### Remonte der kleinen Brücken (§ 1).

Die Errichtung und Erhaltung der nicht über 2 Arschin langen Streckbalkenbrücken und Trummen, sowie die Beschaffung des dazu erforderlichen Materials ist, nach Meinung der Kommission, ebenfalls als Naturallast beizubehalten und den zur Wegebauast verpflichteten Wirtschaftseinheiten aufzuerlegen, weil die Ausführung dieser Arbeiten auf Kosten der Landeskasse grosse Ausgaben verursachen und die Arbeit der Verwaltungsorgane der Landeskasse übermässig komplizieren würde.

#### Remonte der Mühlendämme und Schleusen (§§ 3 und 9, Anm. 2, und § 10, Anm. 2).

In dem § 9 der Instruktion von 1859 ist bestimmt, dass Mühlendämme, über die öffentliche Wege führen, den Mühlenbesitzern als Wegekongingente zuzuteilen sind, wobei der durch die Anlage der Stauung verursachte Mehraufwand an Arbeit bei Erhaltung des Weges nicht anzurechnen ist.

Da die Erhaltung der Wege auf den Mühlendämmen, sowie der diese Dämme verbindenden Schleusenbrücken, mehr im Interesse der Mühlen als im Interesse des allgemeinen Verkehrs liegt, so schlägt die Kommission vor (§§ 3 und 9 Anmerk. 2 der Verordnung), die Erhaltung der Mühlendämme und der sie verbindenden Schleusenbrücken den Inhabern der Mühlen, unabhängig von dem zur Mühle etwa gehörigen landwirtschaftlich genutzten Lande, aufzuerlegen. Demgemäss wäre einem Mühleneinhaber, falls zur Mühle landwirtschaftlich genutztes Land gehört, dessen Verwertung auf mindestens 30 Rbl. eingeschätzt ist, ausser dem Mühlendamm nebst Schleusen noch ein dem Steuerwerte des landwirtschaftlich genutzten Landes entsprechendes Stück öffentlichen Weges zur Remonte zu überweisen.

Ferner sind nach Meinung der Kommission den Mühlendämmen alle diejenigen Dämme nebst Schleusen gleichzustellen, die anderen industriellen Anstalten zur Erzeugung und Erhaltung der für dieselben notwendigen Wasserkraft dienen.

### **Abänderung der Wardierungsregeln (§ 9).**

Die in der Instruktion vom Jahre 1859 enthaltenen Wardierungsnormen wären nach Ansicht der Kommission in nachstehender Weise abzuändern:

Die für Kastenbrücken, halbe Kastenbrücken, Flossbrücken und Fähren berechneten Wegebaueneinheiten werden eliminiert, da diese Wegebauten, sowie die 3 Arschin langen Streckbalkenbrücken für Rechnung der Landeskasse auszuführen sind. Die für 3 Arschin lange Streckbalkenbrücken und Trummen normierten Einheiten werden auf 2 Arschin reduziert und, um die Materiallieferung bei der Naturalremonte zu entschädigen, um 100% erhöht.

### **Verteilung der zu remontierenden Wegekörper unter die Kirchspiele und die zur Remonte verpflichteten Wirtschaftseinheiten. Übernahme der Geldausgaben auf die Landeskasse (§§ 1, 2 und 10).**

Die Instruktion vom J. 1859 überweist die Wege der 1., 2. u. 3. Klasse den Kreisen, die Wege der 4. u. 5. Klasse den Kirchspielen zur Remonte.

Die Kommission ist der Meinung, dass alle öffentlichen Wege, deren Remonte ein Naturalprästandum zu bilden hat, den Kirchspielen zur Remonte zu überweisen und innerhalb der Kirchspiele unter die verpflichteten Wirtschaftseinheiten zu verteilen sind, so dass die Wirtschaftseinheiten jedes Kirchspiels nur die innerhalb des Kirchspiels belegenen Wege zu remontieren haben. Bei einer derartigen Verteilung werden die grossen Entfernungen der Wirtschaftseinheiten von den zu remontierenden Wegen, — ein Übelstand, der zur Zeit schwer empfunden wird, — vermieden. Um jedoch eine ungleichmässige Belastung der Kirchspiele mit Wegen zu vermeiden, empfiehlt die Kommission alle diejenigen, die Kirchspiele durchschneidenden, Wege der 1., 2. und 3. Klasse, deren Unterhalt zusammen mit dem Unterhalt der Wege der 4. und 5. Klasse ein bestimmtes Maximum an Wegebaueneinheiten pro 30 Rbl. jährlichen Steuerwertes der verpflichteten Wirtschaftseinheiten des Kirchspiels überschreitet, der Naturalremonte zu entziehen und für Rechnung der Geldlandesprästande remontieren zu lassen. Dieses Maximum lässt sich erst feststellen, sobald die Emdation der Wardierung der öffentlichen Wege ausgeführt ist und alsdann berechnet werden kann, wie hoch für jedes Kirchspiel die Belastung mit Wegebaueneinheiten sich stellen würde, wenn alle das Kirchspiel durchschneidenden Wege ihm zur Reparatur überwiesen würden. Eine derartige Berechnung ermöglicht es, das Maximum an Wegebaueneinheiten pro 30 Rbl. jährlichen Steuerwertes nach Massgabe der mittleren Belastung der Kirchspiele zu ermitteln und festzustellen.

Innerhalb der Kirchspiele werden die zu remontierenden Wege unter die Gutspolizeibezirke und Gemeindepolizeibezirke und innerhalb dieser Bezirke unter die verpflichteten Wirtschaftseinheiten von den dazu gebildeten Kirchspielskommissionen verteilt, so dass jede einzelne Wirtschaftseinheit dem Lande gegenüber für seine Remontepflicht verantwortlich wird.

Diese Massnahme ist eine Konsequenz der Aufhebung der Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Remonte der Wege und der Ausdehnung der Remontepflicht auf das bisher schatzfreie Land.

Die der Naturalremonte zu entziehenden Wege der ersten 3 Klassen sollen, um eine ungleichmässige Belastung der Kirchspiele mit Geldprästanden zu vermeiden, für Rechnung der Landeskasse und nicht der betreffenden Kirchspielskassen remontiert werden. Aus demselben Grunde schlägt auch die Kommission vor, alle Ausgaben für die Errichtung und Remonte der über 2 Arschin langen Streckbalkenbrücken, der halben und ganzen Kastenbrücken, der Fähren, Werstpfähle, Geländer und Kontingentpfosten für Rechnung der Landeskasse ausführen zu lassen.

#### **Entschädigung der Naturalremonte aus der Landeskasse (§ 1).**

Die vom Landtage im Jahre 1898 beschlossene Steuerreform hat den Zweck, eine möglichst gleichmässige und gerechte Verteilung aller Grundsteuern herbeizuführen. Diesem Grundsatz muss auch die Reorganisation der Naturalprästanden voll Rechnung tragen. Wollte man sich darauf beschränken, die Verpflichtung der Remonte der Wegekörper den Wirtschaftseinheiten des landwirtschaftlich genutzten Landes ohne Entschädigung aufzuerlegen, so würde durch eine solche Massnahme eine ungerechte Mehrbelastung des landwirtschaftlich genutzten Landes zu Gunsten der zur Besteuerung eingeschätzten Wälder, Häuser und anderen einen Reinertrag aufweisenden Immobilien herbeigeführt werden.

Zur Vermeidung einer derartigen Mehrbelastung schlägt die Kommission vor, die mit dem Wegebau zu belastenden landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftseinheiten für diese Verpflichtung aus der Landeskasse, zu der alle eingeschätzten Immobilien zu steuern haben, zu entschädigen. Das Mass der Entschädigung hat die Kommission auf einen Kopeken pro Wegebauereinheit fixiert. Zu dieser Norm gelangte die Kommission auf Grund nachstehender Berechnung. Die Anfuhr eines Kubikfadens Grand, mit dem ein Weg V. Klasse (harter, lehmiger, sandiger Weg, Lit. E § 9 der Verordnung) 168 laufende Faden = 504 Arschin, die Schüttung im Frühjahr und Herbst je zu  $\frac{1}{4}$ " gerechnet, zu beschütten ist, ist zu schätzen auf 7 Pferdetage à 70 Kop. = 490 Kop. — Das Ausbreiten des Grandes zweimal im Jahre und die sonstigen Arbeiten erfordern 2 Fusstage à 40 Kop. und  $\frac{2}{5}$  Pferdetage, welche Arbeitskraft zusammen auf einen Rubel zu schätzen ist. Mithin verursachen 504 Arschin Grandweg V. Klasse an Kosten 5 Rbl. 90 Kop. Demnach kostet die Naturalremonte einer Arschin Weg V. Klasse bester Qualität (= einer Wegeeinheit) 1,15 Kopeken oder rund 1 Kop. Die Remonte der Trummen und kleinen Streckbalkenbrücken inkl. der Materialhergabe wird, wie oben bereits ausgeführt, durch eine Erhöhung der für diese Arbeit feststehenden Wegebauereinheiten um 100% entschädigt.

### **Die Ausführungsorgane (§§ 11—21, 40—57).**

Die Emendation der Wardierung und die Verteilung der zu remon-  
tierenden Wege unter die Kirchspiele wird den Kreiswegekommis-  
sionen, die ihren bisherigen Bestand beibehalten, überwiesen. Die Verteilung der  
Wege unter die zur Remonte verpflichteten Wirtschaftseinheiten im  
Kirchspiel ist Kirchspielskommissionen übertragen worden, in denen die  
gesonderten Remontebezirke des Kirchspiels ihre Vertretung finden. Die  
Aufsicht über die Ausführung der Remonte wird den Kirchspielsvorstehern  
zugewiesen, denen die Guts- und Gemeindepolizeien in ihren resp. Bezirken  
als Unterorgane unterstellt werden und die in der Ausführung ihrer An-  
ordnungen von der Kreispolizei zu unterstützen sind. Der Polizei steht  
die disciplinäre Ahndung der Gemeindepolizeien in allen den Wegebau  
betreffenden Angelegenheiten zu, unter Ausschluss jeder Teilnahme der  
Bauerkommissare. Zur Ausführung der aus der Landeskasse zu bestreiten-  
den Wegebauarbeiten werden Kreiswegecomités in Vorschlag gebracht,  
deren Gliedern, den Kreiswegevorstehern, in gesonderten Bezirken unter  
Beihilfe der Kirchspielsvorsteher diese Arbeiten und die Fürsorge für die  
richtige Verwendung der aus der Landeskasse auszahlenden Summen  
übertragen wird.

---

## II. Die Schiesslast und die Etappenlast.

Die Kommission bringt nachstehende Bestimmungen zur Reorganisation der Schiesslast und der Etappenlast in Vorschlag:

§ 1. Die Schiesslast und die Etappenlast (Arrestantentransport) sind als Naturalprästanda beizubehalten. Die Ableistung der Schiesslast und der Etappenlast wird den zur Ableistung Verpflichteten nach Massgabe einer, zwischen der livländischen Gouvernementsverwaltung und der livländischen Ritterschaft alle 3 Jahre für diesen Zeitraum zu vereinbarenden, Entschädigungsnorm aus der Landeskasse voll entschädigt.

§ 2. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Ableistung der Schiesslast und der Etappenlast ist zwischen der Etappenlast, die den Arrestantentransport und die Aufnahme und die Verpflegung der Arrestanten in den Arrestlokalen in sich begreift, und den Schiessleistungen zu unterscheiden.

§ 3. Der Arrestantentransport ist ein Naturalprästandum, das auf allen im Gemeindepolizeibezirk belegenen Wirtschaftseinheiten ruht, deren landwirtschaftlich genutztes Land (Garten, Acker, Wiese und Weide) zur Aufbringung der Geldlandesprästande mit einer jährlichen Reineinnahme von nicht weniger als 30 Rbl. eingeschätzt ist.

§ 4. Die Aufnahme und Verpflegung der Arrestanten in den Arrestlokalen ist ein Naturalprästandum, das auf denjenigen Landgemeinden ruht, denen die Arrestlokale gehören.

§ 5. Die Schiesslast ist ein Naturalprästandum, das auf allen Wirtschaftseinheiten ruht, deren landwirtschaftlich genutztes Land (Garten, Acker, Wiese und Weide) zur Aufbringung der Geldlandesprästande mit einer jährlichen Reineinnahme von nicht weniger als 30 Rbl. eingeschätzt ist.

Anmerkung. Als Wirtschaftseinheiten, auf denen die Schiesslast ruht, sind sämtliche in der Katasterrolle zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes gesondert verzeichneten und gesondert geschätzten Wirtschaftseinheiten anzusehen. Eine nach Publikation dieses Gesetzes vorgenommene Parzellierung dieser Wirtschaftseinheiten in Parzellen, die einen geringeren Steuerwert als 30 Rbl. aufweisen, befreit die Parzellen nicht von der Schiesslast.

§ 6. Die Schiesslast und der Arrestantentransport sind von denjenigen Inhabern der zur Ableistung dieser Naturalprästande verpflichteten Wirtschaftseinheiten zu leisten, die diese Wirtschaftseinheiten als Eigentümer, Grundzinsner, Erbpächter oder Pächter bewirtschaften.

Anmerkung. Die Bestimmungen der Anmerkungen zum § 7 der Verordnung, betreffend die Reparatur der öffentlichen Wege, finden auch auf die Inhaber der zur Schiesslast verpflichteten Wirtschaftseinheiten Anwendung.

§ 7. Die gleichmässige Verteilung der Schiesslast und des Arrestantentransportes wird in den Gemeindepolizeibezirken der Gemeindepolizei, in den Gutspolizeibezirken der Gutspolizei übertragen.

## Erläuterungen.

Der Landtag vom Jahre 1898 hatte beschlossen:

„Die ordinäre Schiesslast wird als Naturallast aufgehoben; in den betreffenden Fällen wird aus der Landeskasse Zahlung geleistet. Die Verpflichtung zur Schiessstellung in natura in den gesetzlich zu fixierenden Fällen wird allen Wirtschaftlern landwirtschaftlich genutzter Ländereien gegen Vergütung aus der Landeskasse auferlegt.“

Dieser Landtagsschluss akzeptierte teilweise die Erwägungen der zur Reform der Grundsteuer vom Landtage des Jahres 1896 niedergesetzten Kommission, deren Anträge dem Landtage vom Jahre 1898 vorlagen. In jenen Erwägungen war ausgeführt worden, dass eine Übernahme der Schiesslast auf die Landeskasse bei Truppendurchmärschen, Mobilisierungen der Landwehr, Einberufungen der Reserven und ähnlichen aussergewöhnlichen Fällen zu einer grossen Überlastung der Landeskasse führen würde, indem eine Anmietung von Pferden, Wagen und Menschen in den angeführten Fällen grosse Kosten hervorrufen würde. Daher war vorgeschlagen worden: die Schiesslast als Naturallast für derartige gesetzlich besonders aufzuführende Fälle beizubehalten.

Die unterzeichnete Kommission ist abweichend vom erwähnten Landtagsschlusse der Meinung, dass die Schiesslast und die Etappenlast im ganzen Umfange als Naturalprästandum beizubehalten sei, jedoch bei voller Entschädigung jeder einzelnen Leistung aus der Landeskasse. Zu dieser Anschauung führen folgende Erwägungen. Ausser den angeführten extraordinären grossen Schiessleistungen wird die Schiesslast ziemlich regelmässig zum Arrestantentransport benutzt und dient ferner in unregelmässig wiederkehrenden Fällen den, zur Schiesslebenutzung berechtigten, Beamten zu Amtsfahrten. Die Aufhebung der Schiesslast für den Arrestantentransport als Naturalprästandum, würde die Vergebung des Arrestantentransportes an Privatunternehmer auf dem Wege des Mindestbotes zur Folge haben. Eine derartige Massregel wäre aber für die Landeskasse mit grossen Kosten und für die die Landeskasse verwaltenden Organe mit grossen Weiterungen verbunden und dürfte nicht geeignet erscheinen, den regelmässigen Fortgang der Arrestantentransporte zu sichern.

Hinsichtlich der Fahrten der Beamten muss berücksichtigt werden, dass diese Personen bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel des Landes (Post, Eisenbahn, Dampfschiffe) nicht in der Lage sind alle Orte im Lande zu erreichen, und ihnen daher die Möglichkeit nicht entzogen werden darf, nötigenfalls Pferde für ihre Fahrten verlangen zu dürfen.

Die Verpflichtung zum Arrestantentransport empfiehlt die Kommission den Wirtschaftseinheiten der Gemeindepolizeibezirke aufzuerlegen, weil diese Art Transporte nur bei Benutzung der bei den Gemeindehäusern belegenen Arrestlokale als Ruhepunkte ausgeführt werden können. Wollte man Pferde, Wagen und Menschen in den Bezirken der Gutspolizeien, in denen Arrestlokale nicht vorhanden sind, wechseln, so würde solches die Bewachung der Arrestanten sehr erschweren. Da die Leistung im vollen Wertbetrage der auf sie verwendeten Arbeit entschädigt werden soll, so kann eine ungleiche Belastung des Landes in der vorgeschlagenen Regelung des Arrestantentransportes nicht gesehen werden.

Hinsichtlich der Grösse der zur Schiessleistung und zum Arrestantentransport verpflichteten Wirtschaftseinheiten und der Bestimmung, welche Personen als verpflichtete Inhaber dieser Wirtschaftseinheiten anzusehen sind, glaubt die Kommission auf das in dieser Beziehung bei der Erläuterung der Vorschläge zur Reorganisation des Wegebaupräsidentums bereits Gesagte hinweisen zu können.

Was endlich die Verpflichtung, die Arrestanten in den bestehenden Arresthäusern aufzunehmen und zu verpflegen, anbetrifft, so muss diese Verpflichtung eine Naturallast derjenigen Landgemeinden bleiben, denen die Arresthäuser gehören, da diese Gemeinden in der Lage sind unter den günstigsten Bedingungen die Verpflichtung zu erfüllen. Eine ungleiche Belastung des Landes kann auch hierin nicht gesehen werden, da volle Entschädigung geleistet werden soll.

~~~~~

III.

Das Postprästandum.

Die Kommission beantragt die Ableistung der zur Bestreitung des Unterhaltes der Pferdepost auf dem Lande ruhenden Präständen in nachstehender Weise zu regeln:

§ 1. Die Postierungsbaubezirke werden aufgehoben. Die Bestimmungen des § 550 der Bauerverordnung von 1860 werden, soweit sie sich auf Postierungsbauten beziehen, ausser Kraft gesetzt.

§ 2. Die auf den Gutshöfen und Gemeinden zum Besten der Pferdepoststationen ruhenden Baulasten, Brennholzlieferungen und Fouragelieferungen werden obligatorisch in Geldzahlungen umgewandelt. Die Umwandlung geschieht nach den zwischen der livländischen Gouvernementsverwaltung und der livländischen Ritterschaft zum Zweck der freiwilligen Ablösung der Postnaturalpräständen durch Geldzahlungen vereinbarten und zur Zeit geltenden Ablösungssätzen.

§ 3. Die bei Umwandlung sämtlicher Postnaturalpräständen sich ergebende jährliche Ablösungssumme wird als invariable Steuer auf alle, gemäss dem Gesetz vom 4. Juni 1901 behufs Umlage der Landespräständen abgeschätzten Immobilien nach Massgabe des ermittelten Steuerwertes verteilt und jährlich zum Besten der Postkasse erhoben. Verpflichtet zur Zahlung der Postpräständen sind die Eigentümer und Grundzinsmänner der repartierten Immobilien.

§ 4. Die Postierungskonvente werden aufgehoben. Die Postierungsdirektoren werden vom residierenden Landrat ernannt. Die auf den Poststationen erforderlichen Bauten und Reparaturen werden vom residierenden Landrat angeordnet. Die Art. 580, 671—685 des II. Teils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements sind den, obigen Bestimmungen entsprechenden, Abänderungen zu unterziehen.

§ 5. Die Postkasse wird von der livländischen Ritterschaft verwaltet. Die Einnahmen der Postkasse, zu denen auch die von der Staatsregierung der livländischen Ritterschaft jährlich für die Beförderung der Briefpost zu zahlenden Summen gehören, werden von der livländischen Ritterschaft ausschliesslich für den Unterhalt der Pferdepost in Livland verwendet.

Erläuterungen.

Der Landtag vom Jahre 1898 hatte die Bestimmung über einen Ausgleich der Postprästande dem Adelskonvent überlassen. Auf dem nach Schluss des Landtages einberufenen Adelskonvent wurde beschlossen:

„Die bisher nicht abgelöste Postierungsbaulast wird, unter Beibehaltung der bestehenden Baubezirke, innerhalb jedes Baubezirkes ebenso abgelöst, wie die Kirchspielsprästande innerhalb der Kirchspiele. Die nicht abgelösten Fourage- und Brennholzlieferungen für die Postierungen werden nach den gegenwärtig für die fakultative Ablösung normierten Preissätzen obligatorisch in Geldzahlungen umgewandelt.“

Diesem Beschluss gemäss müsste die Baulast in jedem Baubezirk in eine Geldsteuer umgewandelt werden, deren Betrag vom Postierungskonvente den Baubedürfnissen der betreffenden Poststation entsprechend jährlich festzustellen, auf sämtliche, dem Gesetz vom 4. Juni 1901 gemäss eingeschätzte, Immobilien des Baubezirkes zu repartieren und von denselben zu erheben wäre. Zur Zeit existieren in Livland 16 Poststationen, deren Gebäude von besonderen Baubezirken erhalten werden. Die Gebäude der übrigen Poststationen, mit Ausnahme der Gelegenheitsstationen, deren Gebäude von den Stationshaltern zu reparieren sind, werden für Rechnung der Postkasse unterhalten. Die Baulast ist im ganzen Lande, mit Ausnahme der zu den 16 Baubezirken gehörenden Höfe und Gemeinden, mit dem Betrage von 1 Kop. pro Taler für den Hof und 1 Kop. pro Taler für die Gemeinde in Geld abgelöst und wird als invariable Steuer im abgelösten Betrage jährlich zur Postkasse gezahlt. Die Umwandlung der Baulast in den 16 Baubezirken in eine variable Repartitionssteuer würde somit mit der im übrigen Teile des Landes bereits ausgeführten Ablösung der Baulast und der Verwendung dieser Ablösungssumme im Widerspruch stehen und einer gleichmässigen Verteilung des Postprästandums im ganzen Lande keinesfalls entsprechen.

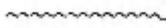
Auf Grund dieser Erwägung hat sich die Kommission für die Aufhebung der Baubezirke und eine Ablösung der Baulast nach Massgabe der bisher geltenden Ablösungssätze, als invariable zur Postkasse zu zahlende Steuer, ausgesprochen.

Wenn somit alle Postprästande auf Grund der zur Zeit geltenden Ablösungssätze in Geldprästande umgewandelt werden sollen, so würde es einem gleichmässigen und gerechten Steuerausgleich wenig entsprechen, wenn diese Geldprästande von den bisherigen Steuerzahlern weiter erhoben werden sollten. Die bisher fakultativ abgelösten Postprästande werden nach Massgabe der Landrolle vom Jahre 1832 vom landwirtschaftlich genutzten Lande getragen und teils von den Höfen, teils von den Inhabern der Gesinde des steuerpflichtigen Landes gezahlt. Dazu kommt, dass das Verhältnis der auf dem steuerpflichtigen Lande ruhenden Steuer-

last zu der den Höfen obliegenden Steuer in keiner Weise der Steuerkraft dieser beiden Steuerzahler entspricht, — ein Umstand, der seine Erklärung in der historischen Entwicklung des Postprästandums findet, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

Behufs gleichmässiger Durchführung des Steuerausgleiches ist daher die Kommission der Meinung, dass das Prinzip, nach dem alle Prästanden auf sämtliche gemäss dem Gesetz vom 4. Juni 1901 der Einschätzung unterzogene Immobilien zu repartieren und von den Eigentümern und Grundzinsmännern dieser Immobilien aufzubringen sind, auch bei der Verteilung der Postprästanden anzuwenden ist.

In dem beiliegenden Budget sind die Einnahmen und Ausgaben der Postkasse auf Grund der Budgetkosten der Postkasse pro 1903 und unter Einfügung derjenigen Posten, die sich ergeben würden, wenn das Postprästandum gemäss den Vorschlägen der Kommission in ein Geldprästandum umgewandelt würde, zusammengestellt worden. Diese Aufstellung ergibt einen jährlichen Überschuss im Betrage von 8359 Rbl. 79 Kop., der zum Kapital der Postkasse zu schlagen wäre. Doch ist nicht ausser acht zu lassen, dass der für die Remonte und Assekuranz der Stationsgebäude aller 16 Baubezirke eingestellte Betrag von 4214 Rbl. 12 Kop. für aussergewöhnliche Kapitalremonten und notwendige Neubauten nicht ausreichen kann. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Stationsnetzes und der Erhöhung der Pferdebestände der bestehenden Poststationen eine steigende Tendenz aufweist. Die so sehr notwendige Reorganisation der Briefpostverbindung im Lande und die damit in notwendigem Zusammenhang stehende Einrichtung von staatlichen Postcomptoirs in den Kirchspielen dürfte eine Erhöhung der Zahl der Postpferde hervorrufen, wobei die Zuzahlung der Staatsregierung zur Beförderung der Briefpost die damit verbundenen Ausgaben, wie auch bisher, nicht decken würde.



**Budget der Postkasse nach Aufhebung der Baubezirke bei Einstellung
der Budgetposten vom Jahre 1903.**

Einnahmen.		Ausgaben.	
	Rbl. Kop.		Rbl. Kop.
Bisher abgelöste Natu- rallast	69,573 77	Bisherige Subventionen der Stationen . . .	69,623 94
Rente des Postkapitals	6,221 —	Bisher. Mietzahlungen und Remontekosten für Stationen . . .	3,116 40
Stationspachten . . .	4,650 48	Ausgaben zur Beförde- rung der Briefpost .	10,136 63
Miete der Gebäude der Station Surry . . .	120 —	Verschied. Ausgaben .	1,246 95
Strafgelder	146 —	Subventionen der Post- stationen, die bisher Fourage und Brenn- holz in natura er- hielten	4,500 —
Beförderung d. Krons- post	7,484 50	Remonte und Asseku- ranz der Gebäude der Stationen der 16 aufgehobenen Bau- bezirke	4,214 12
Abgelöste Baulast der d. Geistlichkeit ver- liehenen Kronsgüter	123 40	Zum Kapitalkonto . .	8,359 79
Abgelöste Fourage- u. Brennholzlieferung der der Geistlichkeit verliehenen Krons- güter, bisher nicht gezahlt	1,059 10		
Neu abzulösende Fou- rage, Brennholzliefere- rung u. Baulast, bis- her in natura ge- leistet	11,819 58		
	<hr/> <u>Summa 101,197 83</u> <hr/>		<hr/> <u>Summa 101,197 83</u> <hr/>

~~~~~

## IV.

### Die Kirchspielsprästande.

---

Zur Reorganisation der Kirchspielsprästande bringt die Kommission nachstehende Bestimmung in Vorschlag:

§ 1. Die von den Kirchspielen aufzubringenden Kirchspielsprästande (Kirchspielspost, Sanitätswesen, Wegeverteilung) werden, mit Ausnahme der Naturalremonten der den Kirchspielen überwiesenen öffentlichen Grandwege, in Geldprästande umgewandelt. Die Kirchspielsgeldprästande sind auf alle, nach dem Gesetz vom 4. Juni 1901 geschätzten, im Kirchspiel belegenen Immobilien nach Massgabe ihres Steuerwertes zu repartieren. Die Kirchspielsgeldprästande werden von denjenigen Personen gezahlt, welche die repartierten Immobilien als Eigentümer oder Nutzungseigentümer besitzen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 550 der Bauerverordnung vom Jahre 1860, sowie alle Verordnungen, die sich auf die Naturalleistungen der Gemeinde des steuerpflichtigen Landes, auf die besonderen Leistungen der Gemeinden und die besonderen Leistungen der Höfe für Kirchspielszwecke beziehen, werden aufgehoben. Ebenso wird die im § 15 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 vorgesehene solidarische Haft der Landgemeinde für die Ableistung der Kirchspielsprästande aufgehoben.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 92 und 134 der Bauerverordnung vom Jahre 1860, soweit sie die Übertragung von Geldlandesprästande auf Pächter verbieten, werden aufgehoben.

§ 4. Die Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ostseecomités vom 16. März 1858 (Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom Jahre 1859 Nr. 164), betreffend die Befreiung der Kronsgüter von den Leistungen für die Kirchspielsärzte und sanitären Anstalten im Kirchspiele und den Modus der Beteiligung der Höfe und Gemeinden an diesen Leistungen, werden ausser Kraft gesetzt.

§ 5. Der Betrag und die Verwendung der alljährlich auf die Immobilien im Kirchspiele zur Erfüllung der Obliegenheiten des Kirchspiels (Briefpost, Sanitätswesen, Wegeverteilung etc.) zu repartierenden Kirchspielsgeldprästande wird vom Kirchspielskonvent festgesetzt.

§ 6. Die vom Kirchspielskonvent beschlossenen Kirchspielsgeldprästan- den werden vom Kirchspielsvorsteher auf die Immobilien des Kirchspiels repartiert und unter Beihilfe der Guts- und Gemeindepolizeien erhoben.

§ 7. Die Frist zur Einzahlung der Kirchspielsabgaben wird vom Kirchspielsvorsteher festgesetzt und auf dessen Anordnung mindestens einen Monat vor Beginn dieser Frist von den Guts- und Gemeindepolizeien allen Zahlungsverpflichteten in ihren resp. Polizeibezirken publiziert. Die Publikation haben die Guts- und Gemeindepolizeien durch Ausreichung von Steuerzetteln an die Steuerzahler zu vollziehen, in denen für jeden Zahlungspflichtigen der Betrag der Steuer und die Zahlungsfrist angegeben sein müssen. Der Kirchspielsvorsteher hat die Publikation anzuordnen und den Guts- und Gemeindepolizeien die Steuerzettel zu übersenden.

§ 8. Die Einzahlung der Kirchspielsabgaben geschieht innerhalb der vom Kirchspielsvorsteher festzusetzenden Frist bei den Guts- und Gemeindepolizeien, die verpflichtet sind die eingezahlten Summen dem Kirchspielsvorsteher zu übermitteln. Die nach Ablauf der Frist rückständig verbliebenen Abgaben sind dem Kirchspielsvorsteher unmittelbar einzuzahlen.

§ 9. Von den säumigen Zahlern wird der repartitionsmäßige Abgabebetrag nebst Verzugszinsen von 1% monatlich auf Requisition des Kirchspielsvorstehers in den Guts- und Gemeindepolizeibezirken durch die Kreispolizei, und in den Gemeindepolizeibezirken durch die Gemeindepolizei beigetrieben. Die laut Patent der livländischen Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1891 Nr. 117 (Gouvernementszeitung vom 9. Oktober Nr. 112) vorgesehene Mitwirkung der Bauerkommissare bei den Beitreibungen der Kirchspielsabgaben hat fortzufallen.

---

## Erläuterungen.

Der im Jahre 1898 versammelt gewesene Landtag hatte beschlossen:

„Die Kirchspielsprästan- den werden ausnahmslos in Geldprästan- den verwandelt und von allen Grundeigentümern des Kirchspiels nach Massgabe der 3 Steuerquellen (landwirtschaftlich genutztes Land, Wälder und Gebäude) aufgebracht.“

Diesen Bestimmungen des Landtages hat sich die Kommission in ihren Vorschlägen angeschlossen, doch glaubte sie im § 1 der Vorschläge hervorheben zu müssen, dass nach dem Gesetze (§ 1332 Teil III des Provinzialrechts) neben den Grundeigentümern auch die Nutzungseigentümer in gleicher Weise zahlungspflichtig seien.

Wie bereits in den Erläuterungen zum Projekt der Reorganisation des Wegebauprästandums hervorgehoben ist, wird durch die Umwandlung der Naturalprästan- den der Kirchspiele in Geldprästan- den und die Repartition dieser Geldprästan- den auf alle eingeschätzten Immobilien im Kirch-

spiel der Unterschied zwischen schatzfreiem und steuerpflichtigem Lande aufgehoben und der ständische Gegensatz von Hof und Gemeinde bei der Ableistung der Kirchspielsprästande hinweggeräumt. Eine notwendige Konsequenz dieser Massnahme ist die im § 2 erwähnte Aufhebung aller, auf die besonderen Leistungen der Gemeinden und Höfe Bezug habenden Bestimmungen der Bauerverordnung und anderen Verordnungen, sowie die Aufhebung der im § 15 der Bauerverordnung von 1860 ausgesprochenen solidarischen Haft der Gemeinde.

Eine weitere Folge dieser Reform ist die im § 3 ausgesprochene Aufhebung des Verbotes, die Pächter des Gehorchslandes in den Pachtkontrakten zur Zahlung der Geldprästande zu verpflichten.

Dieses Verbot war durch den Umstand motiviert, dass die Inhaber der Wirtschaftseinheiten des Gehorchslandes verpflichtet waren sämtliche Naturalprästande zu leisten und es daher billig erschien sie von jeder Teilnahme an der Zahlung von Geldprästande zu befreien. Durch den Steuerausgleich wird ein grosser Teil der Naturalprästande in Geldprästande verwandelt, bei gleichzeitiger Befreiung der Inhaber der Wirtschaftseinheiten des steuerpflichtigen Landes von der Zahlung dieser Abgaben. Die Ableistung desjenigen Teiles der Naturalprästande, der bei dieser Reform erhalten bleibt (Remonte der Grandwege, Schiesslast, Etappenlast), soll aus der Landeskasse entschädigt und zum grössten Teil auf eine bestimmte Kategorie von Wirtschaftseinheiten des Hoflandes und Bauerlandes gleichmässig repartiert werden. Ein kleiner Teil (Etappenlast) bleibt auf den Wirtschaftseinheiten der Gemeindebezirke ruhen, jedoch bei voller Entschädigung dieser Leistungen aus der Landeskasse. Mit der Einführung dieser Massnahmen fällt somit jeder Grund fort, das Verbot der Übertragung der Geldlandesprästande auf Pächter aufrecht zu erhalten.

Die im § 4 erwähnte Aufhebung der Bestimmungen des Beschlusses des Ostseecomités vom 16. März 1858, soweit dieser festsetzt, dass die Gemeinden zur Gagierung der Kirchspielsärzte nur mit einer Zahlung von 10 Kop. S. pro Revisionsseele belastet werden können, ist eine Konsequenz der Verteilung der Kirchspielsprästande auf alle eingeschätzten Immobilien im Kirchspiel und der damit vollzogenen Befreiung der Gemeinden von jeder Zahlung für Kirchspielsbedürfnisse.

Die Aufhebung des Verbots der Beteiligung der Kronsgüter an den Zahlungen für das Sanitätswesen in den Kirchspielen, das sich zur Zeit nur noch auf das Hofland der Kronsgüter bezieht (cf. Patent der livl. Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1895 Nr. 26), erscheint als notwendige Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1901, nach dem die Kronsgüter behufs Aufbringung der Geldprästande ebenso einzuschätzen sind, wie die im Privatbesitz befindlichen Immobilien.

Die in den §§ 6, 7 und 8 des vorliegenden Projekts vorgesehene Teilnahme der Guts- und Gemeindepolizeien an der Erhebung der Kirch-

spielsprästande ist analog der bereits stattfindenden Mitwirkung der Gutsbesitzer auf den Privatgütern und der Gemeindeältesten auf den Kronsgütern bei der Erhebung der von den bäuerlichen Grundeigentümern zu zahlenden Landesprästande.

Die Ausschaltung der Beteiligung der Bauerkommissare bei der Erhebung der Kirchspielsprästande ist eine notwendige Folge der durch den Steuerausgleich herbeigeführten Aufhebung der bisher ständisch geschiedenen Steuergruppen (Höfe und Gemeinden) und der Befreiung der Landgemeinde als solcher von jeder Zahlungspflicht und Haftpflicht bei der Aufbringung der Kirchspielsprästande.



## V.

# Die Abgaben und Leistungen der Kirchspiele zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche und deren Anstalten.

---

Die Kommission beantragt die Umlage und Erhebung der für die evangelisch-lutherische Kirche und deren Anstalten von den Kirchspielen aufzubringenden Prästanden in nachstehender Weise zu regeln:

§ 1. Die Ableistung der gemäss dem Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ministercomités vom 21. Januar 1836 festgestellten und vom Generalgouverneur der Ostseegouvernements im Jahre 1843 bestätigten regulativmässigen Leistungen zum Besten der Geistlichen und Kirchen-diener der evangelisch-lutherischen Kirchen in Livland bleibt in bisheriger Ordnung unverändert bestehen.

§ 2. Die von den Kirchspielen zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastorate und anderen kirchlichen Anstalten der Kirchspiele zu erhebenden und von den Kirchenkonventen zu beschliessenden Leistungen werden in Geldprästanden umgewandelt. Diese Geldprästanden sind auf alle, nach dem Gesetz vom 4. Juni 1901 abgeschätzten, im Kirchspiele belegenen Wirtschaftseinheiten zu repartieren und von denjenigen Personen, die diese Wirtschaftseinheiten als Eigentümer, Grundzinsner, Erb- oder Zeitpächter inne haben, dem Steuerwerte der von ihnen besessenen Wirtschaftseinheiten entsprechend, zu erheben.

Anmerkung 1. Von der Repartition und Erhebung sind diejenigen Wirtschaftseinheiten ausgenommen, deren Inhaber gemäss dem Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ministercomités vom 14. Mai 1886 von den Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche und deren Anstalten befreit sind.

Anmerkung 2. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Verordnung betreffend die Erhaltung der öffentlichen Grandwege sind auch auf die zur Zahlung der Abgaben zum Besten der Kirchen und deren Anstalten verpflichteten Wirtschaftseinheiten auszudehnen, unabhängig jedoch von dem Steuerwert dieser Wirtschaftseinheiten.

§ 3. Alle Bestimmungen der livländischen Bauerverordnungen und anderer Verordnungen über die von den Kirchen- und Schulkonventen zu beschliessenden und auf die Inhaber des steuerpflichtigen Landes einerseits

und auf die Gutshöfe andererseits zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche und deren Anstalten zu repartierenden besonderen Naturalleistungen, Naturallieferungen und Geldzahlungen werden aufgehoben.

§ 4. Der Betrag und die Verwendung der zur Erfüllung der Baulast und anderer Bedürfnisse der evangelisch-lutherischen Kirche, der Pastoren und der kirchlichen Anstalten der Kirchspiele zu erhebenden Geldpräständen wird vom Kirchenkonvent festgesetzt.

§ 5. Die vom Kirchenkonvent beschlossenen Geldpräständen werden vom Kirchenvorsteher auf die der Repartition unterliegenden Wirtschaftseinheiten des Kirchspiels repartiert und unter Beihilfe der Gutspolizei, Gemeindepolizeien und Kirchenvormünder erhoben.

§ 6. Die Frist zur Einzahlung der vom Kirchenkonvent beschlossenen Abgaben wird vom Kirchenvorsteher festgesetzt und auf dessen Anordnung mindestens einen Monat vor Beginn dieser Frist von den Guts- und Gemeindepolizeien in ihren resp. Polizeibezirken allen Zahlungspflichtigen publiziert. Die Publikation geschieht durch Ausreichung von Steuerzetteln, in denen für jeden Steuerzahler der Betrag der Steuer und die Zahlungsfrist angegeben sein müssen. Der Kirchenvorsteher hat die Publikation anzuordnen und die Steuerzettel den Guts- und Gemeindepolizeien zu übersenden. Gleichzeitig hat der Kirchenvorsteher den Kirchenvormündern Repartitionslisten für die in deren Bezirken zu erhebenden Steuerquoten zu übergeben.

§ 7. Die zu zahlenden Abgaben sind bei den Kirchenvormündern oder unmittelbar beim Kirchenvorsteher einzuzahlen. Die Kirchenvormünder sind verpflichtet die bei ihnen eingezahlten Beträge dem Kirchenvorsteher zu übergeben. Die Kirchenvormünder werden für ihre Mühewaltung durch Befreiung von den repartierten Abgaben entschädigt.

§ 8. Von den säumigen Zahlern wird der repartitionsmässige Abgabebetrag nebst Verzugszinsen von 1% monatlich auf Requisition der Kirchenvorsteher in den Bezirken der Gutspolizei durch die Kreispolizei und in den Bezirken der Gemeindepolizei durch die Gemeindepolizei begetrieben.

§ 9. Die Guts- und die Gemeindepolizeien haben dem Kirchenvorsteher ein Verzeichnis derjenigen, in ihren Polizeibezirken belegenen Wirtschaftseinheiten zu übersenden, die gemäss dem Allerhöchst bestätigten Ministercomité-Beschluss vom 14. Mai 1886 von den Leistungen für die evangelisch-lutherische Kirche und deren Anstalten befreit sind. Veränderungen in der Person der Inhaber dieser Wirtschaftseinheiten, die auf die Repartition der Wirtschaftseinheiten von Einfluss sind, haben die Guts- und Gemeindepolizeien dem Kirchenvorsteher alljährlich zur Kenntnis zu bringen.



## Erläuterungen.

Bei Regelung der Ableistung der kirchlichen Präständen ist die Kommission nicht in der Lage gewesen die Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1898 in Erwägung zu ziehen, da dieser Landtag eine Reorganisation der kirchlichen Präständen als Folge der Steuerreform nicht in Aussicht genommen hat.

Bei Beprüfung der Frage der Reorganisation der kirchlichen Präständen kann nicht ausser acht gelassen werden, dass diese Präständen sich in zwei voneinander wesentlich verschiedene Gruppen teilen lassen. Die eine Gruppe bilden die regulativmässigen Leistungen, die andere die von den Kirchenkonventen zu beschliessenden Präständen.

Die gemäss dem Allerhöchst bestätigten Ministercomité-Beschluss vom Jahre 1836 in den einzelnen Kirchspielen zum Besten der Pastoren und Kirchendiener besonders normierten regulativmässigen Leistungen bilden eine invariable Reallast, die jährlich in Gestalt von Naturalabgaben, Naturalleistungen und Geldzahlungen zu prästieren ist. Diese Leistungen sind in den einzelnen Kirchspielen qualitativ und quantitativ vollkommen verschieden und stehen in keinem bestimmten Verhältnisse zu der Grösse der Kirchspiele und des belasteten Landes. Vom Gesetz werden sie den Präständen subsumiert und, wenn nicht geleistet, durch die Polizei exekutivisch beigetrieben. Der Umstand jedoch, dass diese Lasten in jedem Kirchspiele nicht allein der Quantität und Qualität nach verschieden sind, sondern dass sie in den einzelnen Kirchspielen in völlig abweichender Weise auf dem Lande ruhen, und dass auch die Leistungspflichtigen nicht überall dieselben sind, verleiht den regulativmässigen Leistungen einen, von den Grundsteuern völlig abweichenden Charakter und lässt, wenn man von ihrer Beitreibbarkeit und der damit vom Staate der Kirche und deren Anstalten gewährten Garantie der sicheren Ableistung absieht, die privatrechtliche Natur dieser Leistungen erkennen.

Wollte man die regulativmässigen Leistungen dem Steuerausgleich unterziehen, so müssten sie in Geldpräständen umgewandelt und auf die der Steuereinschätzung unterliegenden Immobilien gleichmässig verteilt werden. Diese Massnahme würde zunächst eine Abschätzung der in den einzelnen Kirchspielen vorkommenden regulativmässigen Leistungen notwendig machen. Für eine derartige Abschätzung fehlt jedoch der Kommission jede Direktive. Ferner ist die Frage aufzuwerfen, inwiefern eine Übertragung dieser Leistungen, die besonderen Landkomplexen und den diese innehabenden Personen in ganz verschiedenem Betrage und verschiedener Qualität auferlegt worden sind, auf andere Landstücke in verändertem Betrage rechtlich ausführbar erscheint, und ob durch eine derartige Massnahme die Interessen der Kirche nicht geschädigt werden würden.

Diese Erwägungen und Bedenken und auch der oben angedeutete privatrechtliche Charakter der regulativmässigen Leistungen veranlassen

die Kommission zu dem Vorschlage, die regulativmässigen Leistungen dem Steuerausgleich nicht zu unterziehen.

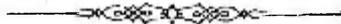
Eine andere Natur dagegen weisen die von den Kirchenkonventen zu beschliessenden Prästanden auf. Diese bilden eine variable, dem jährlichen Bedürfnis anzupassende Repartitionssteuer, die sich von den Prästanden, die der Kirchspielskonvent aufzubringen hat, nur durch ihre Zweckbestimmung und ferner dadurch unterscheidet, dass sie einzelnen Landstücken nicht auferlegt werden darf, weil der Charakter ihrer Eigentümer oder Inhaber solches verbietet.

Die Kommission hat die von dem Kirchenkonvent zu bestimmenden Prästanden in dem vorliegenden Entwurf einer der Reorganisation der Kirchspielsprästanden analogen Umwandlung unterzogen und glaubt in betreff der Einzelbestimmungen zum grossen Teil auf die dem Entwurf der Reorganisation der Kirchspielsprästanden beigefügten Erläuterungen hinweisen zu können. Wesentlich unterscheidet sich aber von diesem Entwurf die im § 2 des vorliegenden Entwurfs enthaltene Vorschrift, nach der die von den Kirchen- und Schulkonventen bestimmten Prästanden von den Erb- und Zeitpächtern nach Massgabe des Steuerwertes der von ihnen in Pacht besessenen Wirtschaftseinheiten zu erheben sind.

Vor allem glaubt die Kommission hervorheben zu müssen, dass die Auferlegung von Geldzahlungen auf die Pächter keine neue Massregel ist, sondern nur die Ausdehnung einer bisher den Inhabern und Pächtern des steuerpflichtigen Landes allein obliegenden Verpflichtung auf alle nach dem Gesetz vom 4. Juni 1901 einzuschätzenden Immobilien bedeutet.

Die bisher von den Kirchenkonventen zu bewilligenden Geldzahlungen werden zur Zeit zur Hälfte den Höfen, zur Hälfte den Inhabern des steuerpflichtigen Landes auferlegt. Eine Ausnahme machen nur die Zahlungen, die zur Ausführung von Bauten erforderlich sind. Diese Zahlungen haben die Höfe allein aufzubringen, welcher Verteilungsmodus vom Gesetz vorgeschrieben und in den örtlichen Verordnungen ausdrücklich anerkannt und betont worden ist (cf. u. a. Patent der livländischen Gouvernementsverwaltung vom Jahre 1891 Nr. 140).

In dem im § 2 enthaltenen Vorschlage liegt allerdings eine Abweichung von dem bei dem Ausgleich aller anderen Geldprästanden von der Kommission festgehaltenen Prinzip, nach dem alle Geldzahlungen nur von den Eigentümern und Grundzinsmännern der repartierten Immobilien zu leisten sind. Die Abweichung wird aber durch den Umstand motiviert, dass es sich hier um Prästanden zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche handelt. Im Interesse der Kirche und des kirchlichen Gemeindelebens dürfte es liegen, dass die Zahl der angesessenen steuerpflichtigen Glieder der Kirchengemeinden eher vergrössert als verringert werde.



# Sentiment und Konsilium

zu den Kommissionsvorschlägen, betreffend die Reorganisation  
der Naturalprästandes.

Delib. 5.

~~~~~

Sentiment.

Der Landtag erachtet den bereits im Jahre 1899 von ihm grundsätzlich beschlossenen Ausgleich sämtlicher Prästandes nach wie vor für eine der wichtigsten Voraussetzungen einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Landes und beschliesst in Anbetracht der von ihm angestrebten Creierung neuer allständischer Selbstverwaltungskörper:

I. Dem neuen Selbstverwaltungskörper sind für die Ausarbeitung einer neuen Wegeordnung folgende Grundsätze in Vorschlag zu bringen:

- 1) Beibehaltung des Naturalprästandes für die Erhaltung sämtlicher öffentlicher Grandwege und der kleineren Brücken;
- 2) Entschädigung der Naturalleistungen aus der Landeskasse;
- 3) Übernahme des Unterhalts der grösseren Brücken, Geländer und Pfosten auf die Landeskasse;
- 4) Obligatorische Verpflichtung zur Naturalleistung der Eigentümer, Grundzinsner, Erbpächter und Gehorchslandpächter der landwirtschaftlich genutzten Ländereien mit einem Grundsteuerreinertrag von nicht weniger als 30 Rbl.;
- 5) Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen über die Wegebau-Einheiten, bei Emendation der Regeln infolge des ad 3 auf die Landeskasse übernommenen Brückenbaues;
- 6) Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Grandwege in 5 Klassen;
- 7) Aufrechterhaltung des Art. 1004 des Privatrechts, soweit er nicht durch die ad 3 beliebte Bestimmung eine Veränderung erleiden muss.

II. Die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen zur Reorganisation der Schiesslast und Etappenlast dem neuen Körper zur Annahme zu empfehlen.

III. Die Aufhebung des Postprästandes und Vereinigung der Postkasse mit der Landeskasse dem neuen Körper vorzuschlagen.

IV. Die Kirchspielsprästandes haben nach erfolgter Reorganisation der Kommunalverwaltung zu zessieren.

Konsilium.

1. Die sich auf die Ableistung
des Wegebauprätandums,
der Schiesslast und Etappenlast,
des Postprätandums und
der Kirchspielsprätanden

beziehenden Kommissions-Vorschläge sind mit nachstehenden Abänderungen bezw. Ergänzungen anzunehmen:

I.

Wegebauprätandum.

Allgemeine Bestimmungen.

Konsilium der Majorität.

Der § 7 der Kommissions-Vorschläge ist in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.

Ferner ist aus der Anmerkung I zum § 7 die Bestimmung aufrechtzuerhalten, dass für die von einem insolventen oder seine Pachtstelle verlassen habenden Pächter nicht erfüllte Wegebauverpflichtung der Eigentümer der betreffenden Wirtschaftseinheit einzutreten hat. Im übrigen ist die Anm. 1 sowie die Anm. 2 zum § 7 zu streichen.

Konsilium der Landräte Baron Pilar, von Sivers, von Oettingen, Baron Campenhausen und Baron Stackelberg.

Der § 7 nebst Anmerkungen ist folgendermassen abzuändern:

Die Wegereparatur bildet eine Obliegenheit der Eigentümer oder Nutzungseigentümer der wegebaupflichtigen Wirtschaftseinheiten. Eine nach erfolgter Verteilung des Wegeprätandums ausgeführte Parzellierung der pflichtigen Wirtschaftseinheit in Parzellen, die einen geringeren Steuerwert als 30 Rbl. aufweisen, befreit diese Parzellen nicht von der Wegebauverpflichtung. Für die Leistung dieser Verpflichtung haften die Eigentümer oder Nutzungseigentümer derartiger Parzellen solidarisch.

Anmerkung 1. Der Pächter eines Grundstückes wird zur Wegereparatur in dem Fall herangezogen, wenn der Wege-Aufsichtsbehörde eine vom Eigentümer (bezw. Nutzungseigentümer) und Pächter unterschriebene Deklaration eingereicht wird, in der Umfang und Frist der vom Pächter übernommenen Reparaturpflicht bezeichnet ist.

Die Einreichung einer solchen Deklaration befreit jedoch den Eigentümer des Grundstückes nicht von der Haftpflicht für die Ausführung der auf das Grundstück entfallenden Wegereparatur.

Anmerkung 2. Die Pächter unverkaufter Gehorchslandgesinde sind zur Ausführung der von diesen Gesinden zu leistenden Wegereparatur, unabhängig von der Vorstellung der obenbezeichneten Deklaration verpflichtet.

Einteilung der Grandwege.

Konsilium der Majorität.

Die Anmerkung zum § 8 ist zu streichen.

Die Landräte Baron Tiesenhausen, von Sivers, Baron Ungern-Sternberg konsilieren für Beibehaltung der Anmerkung § 8.

Verteilung der Grandwege unter die zu ihrer Erhaltung verpflichteten Grundstücke.

Der § 10 ist dahin abzuändern, dass jedes Kirchspiel verpflichtet sein soll die in seinen Grenzen belegenen Grandwege I., II., III., IV. und V. Klasse zu unterhalten.

Demgemäss sind die Anmerkungen zum § 10 zu streichen und kommen die im § 1 Anm. sowie in den §§ 10, 19, 20, 21, 22, 23 Anm. 1, 43, 44 und 58 Anm. 1 enthaltenen Bestimmungen über die Verteilung der Wege I., II. und III. Klasse unter die einzelnen Kirchspiele und der Unterhalt von Wegen I., II. und III. Klasse aus der Landeskasse in Fortfall.

Der § 19 hat zu lauten: Nach Ausführung der Emendation der bestehenden Wardierung hat die Kreiswegekommission alle Wege der 5 Klassen gemäss der emendierten Wardierung den Kirchspielen des Kreises zuzuweisen.

Die Anmerkung zum § 19 ist zu streichen.

Beschaffenheit der Grandwege der 5 Wegekassen.

Ad § 30. Die Verpflichtung zur Anlage und Erhaltung von Gräben längs den Grandwegen ist als allgemeine Regel hinzustellen, von der nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Wegerevidenten Abstand genommen werden darf.

Ad 6. Beschaffung des zur Erhaltung der Grandwege erforderlichen Materials.

Die Anmerkung zum § 38 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Der Eigentümer eines für den öffentlichen Wegebau in Anspruch genommenen Grandlagers hat das Recht aus diesem Grandlager für seine Bedürfnisse Grand zu entnehmen oder Grand zu verkaufen, sofern er auf den Empfang einer Entschädigung für die Expropriation des über dem Grandlager belegenen Landes verzichtet oder die bereits empfangene Entschädigungssumme der Landeskasse in vollem Betrage rückerstattet.

Ausführung der für Rechnung der Landeskasse zu bestreitenden Wegebauten.

Ad § 43. Die Anfertigung von technischen Plänen ist für Brückenbauten, bezw. Remonten erforderlich, die die Summe von 500 Rbl. übersteigen.

Aufsicht über die Erhaltung der Grandwege.

Ad. § 52. Die Ausführung von Wegereparaturen auf Kosten der säumigen Verpflichteten soll dem Kirchspielsvorsteher zustehen; die Kosten der Reparatur werden auf Requisition des Kirchspielsvorstehers durch die Kreispolizei vom Schuldigen begetrieben.

Ad § 55. Die zur Ausführung von Wegereparaturen auf Kosten des säumigen Verpflichteten erforderlichen Kredite werden den Kirchspielsvorstehern aus der Landeskasse angewiesen.

§ 56 ist zu streichen.

II.

Schiess- und Etappenlast.

Ad. §§ 1—7. Unter entsprechender Aenderung der sich in den §§ 1—7 auf die Etappenlast beziehenden Bestimmungen ist festzusetzen, dass der Arrestanten-Transport (wozu auch die zeitweilige Unterbringung und Verpflegung auf dem Transport befindlicher Arrestanten zu rechnen ist) als Naturalprästandum aufzuheben sei und die Ausführung des Arrestanten-Transports Obliegenheit der Kreis- und Gemeindepolizei bilde, der die ihr hierdurch erwachsenden Unkosten nach bestimmten Sätzen aus der Landeskasse zu refundieren sind.

Unter Abänderung des § 6 ist die Bestimmung zu treffen, dass die Ableistung der Schiesslast Obliegenheit der Eigentümer oder Nutzungseigentümer der verpflichteten Wirtschaftseinheiten, sowie der Pächter der unverkauften Gehorchslandgesinde bildet.

2.

Die Ritterschafts-Repräsentation ist zu ersuchen die erforderlichen Schritte zur Bestätigung der vom Landtag angenommenen Grundzüge für den Ausgleich der Naturalprästanden zu tun, damit dieser Ausgleich unverzüglich nach Beendigung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1901 stattfindenden Neueinschätzung der Immobilien ins Leben treten kann.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen über diejenigen Abänderungen der im Kommissions-Elaborat hinsichtlich der Organisation der Prästanden-Verwaltung enthaltenen Bestimmungen, welche sich nach Einführung der vom Landtag 1905 beschlossenen neuen landschaftlichen Selbstverwaltung als notwendig erweisen, Beschluss zu fassen.

3.

Die sich auf die kirchlichen Reallasten beziehenden Kommissions-Vorschläge sind zugleich mit der dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Frage der Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande in Verhandlung zu nehmen.



V

Antrag

des livländischen Gouverneurs, betreffend Ausgleich der Wegebaulast, nebst Gutachten des Landratskollegiums.

In dem Journal der Gouvernementsbehörde für Wegebauangelegenheiten vom 10. September 1905 (siehe Beilage 1) beantragt der livländische Gouverneur: einen Ausgleich der Wegebaulast sofort, noch vor Beendigung der Grundsteuerreform, herbeizuführen; und in einer dem Journal angeschlossenen Berechnung (siehe Beilage 2) werden folgende Modalitäten des Ausgleichs vorgeschlagen:

- 1) Die Wegekontingente werden zwischen den einzelnen Gütern und Gemeinden nach dem Arealumfang des Hof- und Bauerlandes sowohl auf das steuerpflichtige, wie auch auf das schatzfreie Land verteilt.
- 2) Die Verteilung wird zunächst am grünen Tisch vollzogen, auf den Kreis- und Kirchspielswegekarten vermerkt und alsdann in der Natur von den Gutsbesitzern gemeinsam mit den Gemeindebeamten ausgeführt.
- 3) Die Pflicht der Gutsbesitzer zur Hergabe von Brückenbaumaterial (Holz) wird auf Grund des Art. 293 des Gesetzes über die Landesprästandes denjenigen Eigentümern von Wäldern auferlegt, deren Wälder den zu erhaltenden oder zu errichtenden Brücken am nächsten belegen sind, wobei es gleichgültig ist, ob die Wälder sich im privaten oder staatlichen Besitz befinden.
- 4) Die Pflicht zur Hergabe von Holzbaumaterial ist aus der Landeskasse in Geld zu entschädigen; wird eine gütliche Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so sollen mittlere Kronpreise massgebend sein.

Ein ähnlicher Antrag wurde von dem verstorbenen livländischen Gouverneur Sinowjew im Jahre 1895 dem Landtage vorgelegt. Dieser unterschied sich von dem jetzt zu behandelnden Vorschlage namentlich darin, dass der Ausgleich der Wegebaulast nicht nach Massgabe des Arealumfanges beider rechtlicher Bodenkatogorien (Hof- und Bauerland), sondern nach dem Talerwert erfolgen sollte.

Der Landtag des Jahres 1896 lehnte den Antrag des Gouverneurs Sinowjew mit der Begründung ab, dass die unerlässliche Voraussetzung einer gerechten Verteilung der Wegebaulast ein Steuerkataster bilde, das alle steuerbaren Ländereien nach ihrer wahren Leistungsfähigkeit heranzuziehen gestatte, ein solches Kataster zu schaffen die Ritterschaft aber erst im Begriff stände und daher die Ergebnisse der eingeleiteten Grundsteuerreform abgewartet werden müssten.

Die Frage einer gerechten Verteilung der Wegebaulast ist dann zum zweiten Mal im Jahre 1902 aufgeworfen worden, als auf Veranlassung des Finanzministers Witte die Notlage des landwirtschaftlichen Gewerbes, ebenso wie in allen Gouvernements des Reiches, so auch in Livland den Gegenstand der Beratung eines grossen Komitees bildete. Auch damals wurde allseitig darauf hingewiesen, dass ein neues Immobiliarkataster unerlässliche Vorbedingung des Ausgleiches der Wegebaulast sei, und das Komitee schloss sich in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1902 dieser Auffassung vollkommen an.

Die zur Zeit Livland zerfleischenden Unruhen haben offenbar den Gouverneur dazu bewogen, das Problem des Ausgleichs der Wegebaulast nicht nur aufs neue zur Beratung zu stellen, sondern zu fordern, dass die Lösung sofort erfolge.

Mit dem Grundsatz eines vollkommenen Steuerausgleiches zwischen dem lediglich historisch steuerfrei genannten Hofslande und den steuerpflichtigen Quoten- und Bauerländereien hat sich die Livländische Ritter- und Landschaft bereits im Jahre 1888 einverstanden erklärt und dieses Prinzip schon vor langer Zeit insofern seiner Verwirklichung entgegengebracht, als sie im Jahre 1889 eine quotative Übertragung der Geldlandesprästandes auf das bisher schatzfreie Hofsland der Rittergüter freiwillig, d. h. ohne jeden gesetzlichen Zwang, durchführte.

Weitere Schritte in dieser Richtung nahm der Landtag bekanntlich für den Zeitpunkt des Abschlusses der 1901 begonnenen Immobiliarschätzung in Aussicht, wie solches in der Landtagsvorlage vom Jahre 1898 eingehend auseinandergesetzt und in dem der Staatsregierung 1899 übergebenen Entwurf, betreffend die Schätzung der im Livländischen Gouvernement belegenen Immobilien, dargelegt worden ist. Wie in praxi das schwierige Problem des Ausgleichs der Natural- und Geldprästandes zu lösen sei, nachdem die Neuschätzung aller Liegenschaften des flachen Landes vollendete Tatsache geworden ist, das behandeln die dem gegenwärtig versammelten Landtage überreichten „Vorschläge der zur Reform der Naturalprästandes vom Landtage 1902 niedergelegten Kommission“. In diesen Vorschlägen nimmt der Ausgleich des Wegebauprästandes die wichtigste Stelle ein.

Die Ritter- und Landschaft hat also seit einer Reihe von Jahren die Beseitigung der Ungleichheit, die der Ableistung des Wegebauprästan-

dums anhaftet, nicht nur im Auge behalten, sondern auch nach Möglichkeit angebahnt, und es darf direkt ausgesprochen werden, dass dieses Ziel den Hauptgrund für die Inangriffnahme der seit 1901 im Gange befindlichen Neuschätzung der Liegenschaften des flachen Landes abgab. Wenn nun kurz vor dem Zeitpunkt, da die unerlässliche Voraussetzung des Ausgleichs der ungleich verteilten Grundlasten, ein neues Immobiliarkataster, geschaffen worden ist, ein Provisorium ins Leben gerufen werden soll, so ergeben sich von selbst die beiden Fragen: warum ist das Provisorium unbedingt notwendig, und lässt es sich mit einiger Aussicht auf Erfolg schaffen? Die erste Frage wäre dahin zu beantworten, dass die ungleich verteilte Wegebaulast in der Tat den das Land zur Zeit beherrschenden unruhigen Elementen im Landvolk als Vorwand dazu dient, die Wegebauverpflichtung überhaupt gar nicht zu erfüllen, weshalb es zweckmässig erscheinen könnte, diesem Vorwande den Stützpunkt zu nehmen, da anderen Falles die Wege schlechterdings immer mehr in Verfall gerieten.

Eine nüchterne Erwägung muss daher zum Schluss gelangen, dass der von der Ritter- und Landschaft prinzipiell als notwendig anerkannte Ausgleich der Wegebaulast, auch vor Abschluss der Grundsteuerreform, nach provisorisch geltenden Grundsätzen ins Leben zu rufen wäre, wenn die Durchführbarkeit des Provisoriums nachgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang bedarf zunächst die Frage einer Beantwortung: welcher Verteilungsmaßstab vorläufig angewandt werden könnte? Da nach den oben erwähnten, das Definitivum des Steuerausgleiches behandelnden Vorschlägen der zur Reform der Naturalprästande niedergesetzten Kommission, das landwirtschaftlich genutzte Land (Garten, Acker, Wiese und Weide) der Träger der Wegebaulast bleiben soll, müsste von diesem Grundsatz auch im Provisorium nicht abgewichen werden und daher der Wald ausser Betracht bleiben. Sollten die landwirtschaftlich genutzten Ländereien allein als Träger der auszugleichenden Wegebaulast zu denken sein, so ergibt sich die weitere Frage: ob der Taler, der bekanntlich nur das landwirtschaftlich genutzte Land begrifflich umschliesst, oder bloss das Areal der Ökonomieländereien als Verteilungsmaßstab zu wählen wäre.

Gegen die Wahl des Talers spricht zunächst die Tatsache, dass diese Landwertberechnung auf die Hofsländereien der Domänengüter niemals Anwendung gefunden hat. Ferner kann gegen den Taler folgender Umstand ins Feld geführt werden. Bekanntlich ist die Wegebaulast auf die Quoten- und Bauerländereien nach Massgabe der Hakenrolle vom Jahre 1832 umgelegt worden. Jener Hakenrolle liegt eine Katastrierung zu Grunde, die bereits im Jahre 1823 ihren Abschluss fand. Dagegen ist das Hofsland der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter zum ersten Mal obligatorisch, gleichzeitig und gleichmässig in den Jahren 1873—1875 katastriert worden. Beide Kataster trennt demnach ein Zeitraum von 50 Jahren.

Die vielfach nach freiem Ermessen der Eigentümer stattgefundenen und auf Teile oder auf den ganzen Bestand der Hofsländereien erstreckten Neumessungen haben die Ungleichheit der beiden Kataster noch vermehrt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass eine Steuerbasis, die zu so verschiedenen Zeiten, Stück für Stück geschaffen worden ist, nicht im mindesten den Grundsätzen gerechter Lastenverteilung entspricht. Von einem Ausgleich der Wegebaulast im wahren Sinn des Wortes kann nur dann die Rede sein, wenn eine homogene Grundlage durch eine gleichzeitige Neueinschätzung aller derjenigen Immobilien, die an dem guten Bestande der Landwege interessiert sind, geschaffen worden ist. Allein wenn es gilt, bis zur Erreichung dieses regelrechten, bereits eingeleiteten Standes der Dinge ein Provisorium zu schaffen, das dem heutigen Notstande drohender Wegelosigkeit nach Kräften abhilft, so drängt sich wohl die Frage auf, ob der aus verschiedenen Zeiten stammende und nicht alles Kulturland in sich schliessende ungleichwertige Taler einen irgend brauchbaren Masstab für die Umlage der Wegebaulast abzugeben vermag? Wird der Taler verworfen, so könnte an seine Stelle, bis zur Vollendung der Grundsteuerreform, nur das Flächenmass treten. Wird das Flächenmass gewählt, so liegt es nahe nicht nur das landwirtschaftlich genutzte Land, sondern auch den Wald heranzuziehen, in welchem Fall der Anteil des Hoflandes an der Wegebaulast ein bedeutend grösserer sein würde, als wenn der Taler oder das Areal des Ökonomielandes den Verteilungsmasstab bildete.

Das Landratskollegium hat Berechnungen anstellen lassen, aus denen die Wirkung der verschiedenen Verteilungsmodalitäten hervorgeht (siehe die Beilage 3). Hierzu ist erläuternd folgendes zu bemerken:

Es ist vorausgesetzt, dass die Wegebaulast in ihrem ganzen bisherigen Umfange als Naturalprästandum vorläufig, d. h. bis zur Durchführung der Grundsteuerreform, beibehalten wird, da die Naturalleistung den Höfen, zur Zeit wenigstens, meist erträglicher sein wird, als die Geldzahlung. Ferner ist der auf die Domänengüter entfallende Teil der Wegebaueneinheiten nach dem Verhältnis berechnet worden, in welchem das Areal der Kulturländereien (Wald eingeschlossen) der Rittergüter und Pastorate einerseits zu dem Areal der Kulturländereien der Domänengüter andererseits steht. Der alsdann auf die Rittergüter und Pastorate kommende Teil der Wegebaueneinheiten ist zwischen den Hofsländereien einerseits und den Quoten- und Bauerländereien andererseits, ebenfalls nach Massgabe des Areals der Kulturländereien für jeden Landkreis gesondert, berechnet worden. Hieraus ergibt sich in Kürze rekapituliert folgendes:

Die Gesamtzahl der Wegebaueneinheiten beträgt	28.727.000
Hiervon entfallen auf die Domänengüter und -Wälder	3.595.000
und auf die Rittergüter und Pastorate	25.132.000

Würde der Anteil der Domänengüter nicht nach Massgabe der Kulturländereien, die auch den Wald umfassen, sondern nach den Ökonomie-

ländereien (ohne Einschluss des Waldes) berechnet, so ergäben sich als die von den Domänen aufzubringenden Wegebauereinheiten 3.624.000, oder bloss 29.000 Wegebauereinheiten mehr. Mithin ist es für die grössere oder geringere Belastung der Rittergüter und Pastorate gleichgültig, ob der Anteil der Domänengüter nach Massgabe der Kulturländereien inklusive Wald, oder nach dem Verhältnis der Ökonomieländereien exklusive Wald berechnet wird. Von grösster Bedeutung dagegen ist die Einbeziehung des Waldes bei der Verteilung des auf die Rittergüter und Pastorate entfallenden Anteils zwischen Hofsländereien einerseits, Quoten- und Bauerland andererseits. In solchem Fall hätte nämlich das gesamte Hofsländereien fast genau ebensoviel Wegebauereinheiten (12.250.000) zu tragen, wie das Quoten- und Bauerland (12.882.000), während sich das Verhältnis in den einzelnen Landkreisen so stellt, dass im Rigaschen, Walkschen und Pernauschen Kreise das Hofsländereien sogar nicht unbedeutend stärker belastet wäre, als das Quoten- und Bauerland.

Zu einem sehr anderen Resultat gelangt man natürlich, wenn der Wald bei der Unterverteilung auf das Hofsländereien und steuerpflichtige Land der Rittergüter ausgeschlossen und entweder das Ökonomieland, oder, was nahezu dasselbe bedeutete, der Talerwert als Massstab gewählt würde. In solchem Falle hätte das Hofsländereien etwa $\frac{1}{3}$ (7.804.000), das Quoten- und Bauerland dagegen $\frac{2}{3}$ (17.328.000) der Wegebauereinheiten zu tragen.

Die durch den Ausgleich der Wegebaulast notwendig werdende neue Kontingentierung der Wegebauereinheiten würde einen Kostenaufwand von etwa 10.000 Rbl. erfordern.

Wird das oben dargelegte Provisorium geschaffen, so erwüchse den Hofsländereien eine sehr bedeutende Mehrbelastung, die nur in geringem Masse dadurch herabgemindert werden könnte, dass der bisherige Anteil der Höfe an der Wegebauerverpflichtung, nämlich die Hergabe von Brückenbaumaterialien und die Zahlung der Meisterlöhne etc., von der Landeskasse entschädigt würden. Wie hoch dieser Anteil der Höfe zu bewerten sei, lässt sich zur Zeit nicht genau angeben, doch dürfte der Betrag 50.000 Rbl. nicht übersteigen.

Die Tatsache, dass die Grundlasten Livlands, nach dem veralteten Talerwert umgelegt, zu zwei Dritteln das Quoten- und Bauerland und nur zu einem Drittel das Hofsländereien treffen, nach dem Umfange des Kulturreals (Ökonomieland und Wald) aber repartiert, beide Teile nahezu gleich beschweren würden, kann nicht in Abrede gestellt werden und hat ja die Ritter- und Landschaft zur Inangriffnahme der Grundsteuerreform geführt. Soll nun die Wegebaulast aus politischen Gründen unter allen Umständen vor Vollendung der Grundsteuerreform provisorisch ausgeglichen, d. h. auf die Höfe und Bauerschaften gleichmässig verteilt werden, so käme wohl das Flächenmass der Kulturländereien, also ein sehr roher Massstab, an erster Stelle in Frage. Hiergegen sprechen jedoch gewichtige Gründe.

Dem Taler als Steuermaß würde vorzeitig der Todesstoß versetzt und ebenso wie für die Umlage der Wegebaukosten, könnte auch für den Ausgleich der kirchlichen Reallasten, ja auch für die Repartition der Geldlandesprästande und der Reichsgrundsteuer an die Stelle des Talers das Kulturareal provisorisch, d. h. bis zur Durchführung der Grundsteuerreform, zum Maßstabe erhoben werden. Folge eines solchen Verfahrens aber wäre, dass das Quoten- und Bauerland während des Provisoriums weniger Grundlasten und das Hofland mehr zu tragen hätte, als zur Zeit des Definitivums, d. h. nach Vollendung der Grundsteuerreform. Dieses Faktum findet darin seine Erklärung, dass bei Anwendung des rohen Arealmaßstabes im Zeitraum des Provisoriums allen Bodenkategorien (Acker, Wiese, Weide, Wald) fälschlich ein gleicher Steuerwert beigegeben wird, während die durchgeführte Grundsteuereinschätzung den Steuerwert der einzelnen Nutzungsarten natürlich verschieden abstufen wird. Ein Zahlenbeispiel mag diesen Unterschied erläutern.

Nach den bisher gewonnenen Ergebnissen der Grundsteuereinschätzung stellt sich der durchschnittliche Steuerwert einer Lofstelle Acker auf 1 Rbl. 54 Kop., einer Lofstelle Wiese auf 99 Kop., einer Lofstelle Weide auf 25 Kop. und einer Lofstelle Waldboden auf 66³/₄ Kop. Werden diese Näherungswerte auf die gesamten Kulturländereien der Rittergüter und Pastorate appliziert, so erhalten wir für das Hofland einerseits und das Quoten- und Bauerland andererseits folgende, der Wirklichkeit nahe kommende Steuerwerte:

	Hofland.	Quoten- und Bauerland.
Steuerwert:	3.241.618 Rbl.	3.669.220 Rbl.

Und werden hiernach die 25.132.290 auf die Rittergüter und Pastorate entfallenden Wegebaukosten verteilt, so würde zu leisten haben:

das Hofland	11.788.626 Wegebaukosten,
das Quoten- und Bauerland	13.343.664 „

während in dem Falle, wenn einfach das Kulturareal (inklusive Wald) als Maßstab gewählt werden müsste:

das Hofland	12.249.894 Wegebaukosten
und das Quoten- und Bauerland	12.882.396 „

zu absolvieren hätte.

Wenn mithin das Quoten- und Bauerland nach Vollendung der Grundsteuerreform voraussichtlich auch nur etwa 1.555.038 Wegebaukosten mehr zu leisten hätte, als im Zeitraum des Provisoriums, so könnte diese Veränderung zu Ungunsten des Bauernstandes doch Unzufriedenheit auch selbst dann erregen, wenn die Wegebaukosten in Zukunft, entsprechend den Vorschlägen der zur Reform der Naturalprästande niedergesetzten Kommission, durch Geld entschädigt würde. Überdies können ja die oben annähernd berechneten Steuerwerte der Zukunft in Wirklichkeit sehr anders und namentlich für das Quoten- und Bauerland erheblich höher ausfallen.

Ist nun ein provisorischer Ausgleich der Wegebaulast aus politischen Gründen wirklich unvermeidlich, so empfiehlt es sich doch auf den Vorschlag des Gouverneurs Sinowjew zurückzugreifen und den, wenn auch veralteten Talerkataster, der auch für die Verteilung der anderen Grundlasten vorläufig noch massgebend bleiben muss, als Basis des provisorischen Ausgleichs der Wegebaulast zu wählen. Um dem Einwande zu begegnen, dass hierbei der meist in den Händen der Rittergutsbesitzer befindliche Wald unbelastet bliebe, müsste nach wie vor die Hergabe von Holzmaterial zum Brückenbau ein onus der bisher verpflichteten Waldbesitzer bleiben, das darin seinen Ausgleich finden könnte, dass es bei der Unterverteilung des auf die Höfe entfallenden Anteils am Wegebau entsprechend in Anrechnung käme. Die Exdivision zwischen Höfen und Gemeinden wäre in der Art durchzuführen, dass der auf das Hofsland einerseits und das Quoten- und Bauerland andererseits entfallende Anteil kirchspielsweise berechnet und dann auf eine jede der beiden Bodenkategorien im Kirchspiel weiter verteilt würde. Hierdurch gelänge es zu verhüten, dass Höfe, die im Vergleich zu dem Landwert ihrer Quoten- und Bauerländereien einen hohen Talerwert aufweisen, überlastet, und andererseits Höfe, die einen sehr viel geringeren Talerwert, als die zu ihnen gehörigen steuerpflichtigen Ländereien haben, im Vergleich zu anderen Höfen desselben Kirchspiels begünstigt werden. Endlich wären die von den Wirtschaftshöfen weit abliegenden Kreiswege nicht in natura von dem Eigentümer der pflichtigen Güter und Bauergesinde zu remontieren, sondern ihr Unterhalt müsste gegen Geld auf Kosten der Landeskasse in Mindestbot vergeben werden.

In dieser Weise liesse sich ein provisorischer Ausgleich der Wegebaulast vielleicht herbeiführen, der aus politischen Gründen deshalb wünschenswert erscheint, weil bis zur Vollendung der Grundsteuerreform immerhin eine Reihe von Jahren vergehen wird und die Bauernschaften die heutige Ungleichheit dieser nicht leichten Grundlast in der Tat schwer empfinden.

Journal

der besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen vom 10. September 1905.

Es wurde vorgetragen: die Angelegenheit bezüglich der Gesuche einzelner Gemeinden über die baldige gleichmässige Verteilung der Wegebaulast und über die Einstellung der, einzelnen Gemeinden obliegenden Wegeremonte.

Aktenrelation: Im Laufe des Sommers 1905 sind bei der besonderen Session der Gouvernementsverwaltung folgende Berichte, Meinungsäusserungen und Gesuche in Sachen schleuniger, gleichmässiger Neuverteilung der Wegebaulast auf die Höfe und Bauerschaften und über die Einstellung der Wegeremonte von einzelnen Gemeinden eingegangen.

Das Riga-Wolmarsche Oberkirchenvorsteheramt teilt der besonderen Session im Bericht vom 25. Juni 1905 mit, dass seit Anfang Juni die Wirte der Fossenbergschen Gemeinde, mit Ausnahme dreier, dem Nitauschen Kirchspielsvorsteher erklärt haben, dass die Fossenbergsche Gemeinde von nun an die Kirchspielswege nicht mehr in üblicher Weise remontieren werde, sondern nur denjenigen Teil des Weges, der durch die Fossenbergschen Bauerländereien führt, und dass die Wirte künftig auch keine Schiessen dem Kirchspielsvorsteher für die Wegerevision stellen werden. Am 11. Juni begaunen einige Gesindewirte den Weg zu reparieren, es erschienen aber 4 Mann und verhinderten die Ausführung der Arbeit.

Das Wenden-Walksche Oberkirchenvorsteheramt berichtet am 30. Juni a. c., dass laut Bericht der Kirchspielsvorsteher ein Teil der Kirchspielswege des Wendenschen Kreises im Frühling dieses Jahres nicht remontiert worden ist, da die Gesindewirte sich geweigert haben die Remonte auszuführen und Schiessen für die Revision zu stellen. Dasselbe Oberkirchenvorsteheramt hat am 10. Juni eine Erklärung der Wirte der Fossenbergschen Gemeinde vorgestellt, nach welcher 86 Wirte sich weigern die Wege in Zukunft zu remontieren, so lange die Wegebaulast auf die Talerzahl der Ländereien sämtlicher Kategorien: Hofs-, Quoten- und Bauerland nicht repartiert ist.

Der Kokenhusensche Gemeindeälteste hat unter dem 13. August 1905 ein Protokoll der Wirtsversammlung der Gemeinde vom 17. Juli 1905 vorgestellt, nach welchem die Gesindewirte in der Zahl von 92 Mann erklärt

haben, dass die Ableistung der Wegebaulast den Wirten jährlich 5100 Rbl. zu stehen kommt, oder ca. 30 Rbl. pro Gesinde, die Ausgaben aber des Hofes sich auf nicht mehr als 320 Rbl. pro Jahr belaufen. Indem die Gesindewirte infolge der veränderten Verhältnisse diesen Modus für unbillig halten, bitten sie darum, dass die Wegebaulast auf sämtliche, sowohl Hofes- als Bauerländereien, repartiert werde und auch Gewerbetreibende und Kaufleute zur Ableistung dieses Prästandums herangezogen werden.

Der Bauerkommissar des I. Wolmarschen Distrikts hat am 19. Juli 1905 einen Beschluss der Ausschussversammlung der Alt-Salisschen Gemeinde vom 8. März 1905 vorgestellt, in welchem die Ausschussversammlung bei der Obrigkeit darum nachsucht, dass der Besitzer von Alt-Salis zur Beteiligung an der Ableistung der Wegebaulast und zur Zahlung der öffentlichen Lasten herangezogen werde, angesichts dessen, dass er die von den Gemeinden remontierten Wege benutzt und ebenso auch den Schutz aller öffentlichen Gemeindeinstitutionen und Autoritäten genießt.

63 Gesindewirte der Gilsenschen Gemeinde des Wendenschen Kreises bitten in ihrem Gesuch vom 27. Mai 1905 um die Repartition der Wegebaulast auch auf die Hofesländereien, damit dadurch den Bauern der Unterhalt der ihnen höchst notwendigen Vizinalwege erleichtert werde. Gleichzeitig erklären die Bittsteller, dass sie unter dem Drucke dieser Ungerechtigkeit weder gesonnen, noch imstande seien, in Zukunft allein die Kreis- und Kirchspielswege zu remontieren. Sodann stellte der Wendensche Kreischef bei dem Schreiben vom 3. Juli ein Protokoll des Gehülfen des Gilsenschen Gemeindeältesten vom 28. Juni 1905 vor, aus welchem hervorgeht, dass auf Anordnung des Kreischefs der Mindestbot für die Remonte der Kreiswege auf Kosten der säumigen Gesindewirte anberaunt worden war, zum genannten Termin aber keine Konkurrenten zur Übernahme dieser Arbeiten erschienen seien.

Der Wendensche Kreischef stellte bei dem Bericht vom 3. Juli 1905 eine Erklärung von 76 Gesindewirten der Sawenseeschen Gemeinde vom 27. Juni 1905 vor, des Inhalts, dass die Gesindewirte sich weigern die Wege zu remontieren, bis zur gleichmässigen Repartition dieser Verpflichtung auf alle Grundbesitzer, sowohl Gutsbesitzer als auch Bauern.

Bei dem Bericht vom 16. Juli 1905 stellte der Wendensche Kreischef eine ebensolche Erklärung der Laudohn-Odsenschen Gesindewirte mit 90 Unterschriften vor.

61 Gesindewirte der Laudohnschen Gemeinde des Wendenschen Kreises erklärten in einem Gesuch vom 9. Juni, dass sie durch eine Reihe von Missernten nicht mehr imstande seien, ihre Arbeitskraft für Instandhaltung sämtlicher Wege, an welcher die Gutsbesitzer gar nicht teilnehmen, zu opfern, und zwar um so weniger, als diese Remonte gerade während der heissesten Arbeitszeit, wie z. B. während der Saatzeit, auszuführen ist, und die Vizinalwege dabei in Ermangelung von Zeit zu deren Remonte

nicht berücksichtigt werden können. Daher petitionieren die Bittsteller, dass die Kreis-, Kirchspiels-, Vizinal- und Gesindewege in Zukunft nach Massgabe sämtlicher Ländereien erhalten werden und die Grossgrundbesitzer sich an der Repartition der Wegebaulast nach der Zahl der Dessjatinen ihrer Besitzungen beteiligen.

Der Wendensche Kreischef stellte beim Bericht vom 2. Juli ein Gesuch von 84 Gesindewirten der Heidenfeldschen Gemeinde vom 4. Mai 1905 vor, in welchem die Bittsteller erklären, dass die Kreis- und Kirchspielswege meist durch die Hofsländereien führen und nur für die Bedürfnisse der Höfe vorhanden sind, während deren Besitzer von der Wegebaulast befreit sind. Daher bitten die Wirte um Aufhebung der Forderungen des Kreischefs, die Wege zu remontieren, und um Repartition der Wegebaulast auf sämtliche Ländereien, pro rata der Dessjatinenzahl, wonach die Bittsteller auf Verlangen sofort zur Instandsetzung der Wege zu schreiten gesonnen wären.

Der Wendensche Kreischef hat bei dem Bericht vom 21. Juli 1905 die Erklärung von 66 Gesindewirten der Kerstenbehmschen Gemeinde vom 16. Juni 1905 darüber vorgestellt, dass die Bauern fernerhin nicht imstande seien sämtliche öffentliche Wege ohne Beteiligung der Höfe zu erhalten und um die Repartition der Wegebaulast auf die Hofsländereien bitten.

Die Gesindewirte der Meselauschen Gemeinde des Wendenschen Kreises — 85 Mann — erklären in ihrer Eingabe vom 3. Juni, dass bereits vor 6 Jahren die Absicht vorgelegen habe, sowohl die Wegebaulast, als auch die Schiesslast auf sämtliche Ländereien zu repartieren, und dass die Bauern mit Ungeduld auf die Erfüllung dieser Absicht gewartet hätten, ohne ihre Unzufriedenheit zu äussern. Diese Erwartung habe sich jedoch nicht bewährt und die Ableistung der Wegebaulast müsse gerade während der dringendsten Feldarbeiten effektuiert werden. Im Laufe der drei letzten Jahre seien die letzten Kopeken der Bauern zum Ankauf von Getreide, Viehfutter und Saatkorn verbraucht worden und auch jetzt seien keine Aussichten auf gute Ernten vorhanden, daher die Ableistung der Wegebaulast und der Schiesslast die Kräfte der Bauern übersteige und die Bittsteller genötigt seien die fernere Effektuierung dieser Prästande zu verweigern und darum zu bitten, dass zur Ableistung dieser Prästande zugleich auch die Hofs- und Kronsländereien herangezogen werden.

Der Bauerkommissar des I. Wendenschen Distrikts hat am 21. Juli einen Bericht der Schloss-Ronneburgschen Gemeindeverwaltung vom 18. Juli des Inhalts vorgestellt, dass auf Verlangen des Gemeindeältesten die Gesindewirte am 16. Juli sich zur Instandsetzung der Kirchspielswege versammelt hätten, aber durch fremde Leute von den Arbeiten vertrieben worden seien; die Gesindewirte wurden gezwungen sich zu entfernen; man bedrohte sie damit, die Pferde zu erschiessen und die Geschirre und Wagen zu demolieren. Es wurden wirklich einigen Bauern Räder, Spaten, Pferde-

geschirr demoliert und dem Bauern Jakob Lasdin das Pferd erschossen, ein anderes Pferd aber — dem Jahn Menden gehörig — verwundet.

Der Walksche Kreischef stellte bei dem Bericht vom 28. Juli 1905 ein Gesuch von 86 Gesindewirten der Laitzenschen Gemeinde vom 18. Juli 1905 vor, in welchem die Bittsteller erklärten, dass sie durch Instandhaltung der Kreis- und Kirchspielswege überbürdet seien und daher keine Zeit erübrigen könnten zur Remonte der für sie so wichtigen Vizinalwege. Obgleich die Gutsbesitzer für die Brücken das Material hergeben, so erleichtert das den Bauern durchaus nicht die Mühe, denn die Höfe stellen das Material nur unwillig und oft ist es verfault, so dass bereits im zweiten und dritten Jahr die Brücke wiederum zu reparieren ist; für den für den Weg zu liefernden Grand erhalten die Besitzer vom Landratskollegium aus der Landeskasse eine Entschädigung. Angesichts des Dargelegten bitten die Petenten um Liberierung der Bauern von der Instandhaltung der Wege innerhalb der Grenzen der Privatgüter, woraufhin sie sich verpflichten wollen, die übrigen Wege mit eigenem Material zu remontieren.

Der Bauerkommissar vom I. Pernauschen Distrikt stellte bei dem Schreiben vom 20. April 1905 den Beschluss von 75 Gesindewirten der Hallikischen Gemeinde vom 5. April 1905 vor, in welchem die Gesindewirte um die Verteilung der Naturalbaulast gleichmässig auf sämtliche Eigentümer der Hofs- und Bauerländereien bitten.

Derselbe Bauerkommissar stellte am 5. Mai 1905 den Beschluss von 121 Bauerwirten der Engeschen Gemeinde vom 12. April vor, in welchem dargelegt wird, dass angesichts der Einberufung einer grossen Anzahl von arbeitsfähigen Bauern auf den Kriegsschauplatz, den Gesindewirten die Ableistung der allein auf ihnen lastenden Wegebauverpflichtungen äusserst schwer falle. Die Bürde der Wegebaulast werde noch dadurch erhöht, dass behufs Wegeremonte man oft eine Strecke von 35 bis 40 Werst zurückzulegen habe, was den schwachen Bauerpferden beschwerlich falle. Die Wege und Brücken werden hauptsächlich durch die schweren Hofsfuhren verdorben, besonders durch den jährlichen Transport der Habseligkeiten der Knechte von Hof zu Hof um die Zeit des Georgstages (23. April).

Die Revision der Kirchspielswege geschieht durch die Gutsbesitzer, und wenn die Bauern in Ermangelung von Grand und anderem Material den Weg ungenügend remontiert haben, so werden sie einfach geschimpft und Faulheit und Nachlässigkeit ihnen vorgeworfen.

Infolgedessen bitten die Engeschen Bauern, dass zur Ableistung der Wegebaulast auch die Gutsbesitzer herangezogen werden, entsprechend dem Areal oder dem Werte ihrer Ländereien, und dass die Hergabe des für Instandhaltung der Wege und Brücken erforderlichen Materials obligatorisch von den Besitzern der an den Wegen liegenden Güter für einen gesetzlich bestimmten Preis verlangt werde.

Von den Gesindewirten der Holstfershofschen Gemeinde des Fellinschen Kreises (90 Mann) ist in einer Bittschrift vom 14. März erklärt worden, dass auf der Gemeinde die Instandhaltung von 52 Werst öffentlicher Wege laste. Wenn man jeden Pferdetag mit 1 Rbl. 50 Kop. berechnet, jeden Fusstag aber mit 50 Kop., so erweist es sich, dass die Instandhaltung der Wege jährlich 2380 Rbl. der Gemeinde zu stehen kommt; die Remonte des Wegedamms, der Bau und die Remonte der Brücken, das Abgraben des Schnees im Winter etc. etc. eingerechnet, stelle sich jede Wegewerst auf mehr als 45 Rbl. im Jahr.

Während der letzten Missjahre erwies sich die Ableistung der Wegebaulast besonders beschwerlich, diese Beschwerden wurden aber von den Bauern geduldig in der Hoffnung getragen, dass nach Beendigung der neuen Abschätzung des Landes diese Verpflichtung den Bauern um die Hälfte werde erlassen werden; diese neue Taxation könne sich aber möglicherweise auf 10 Jahre erstrecken, weshalb die Holstfershofschen Bauern bitten, dass schon jetzt die Wegebaulast auf sämtliche Ländereien repartiert werde; selbst wenn solches einige Ausgaben veranlassen sollte, würden diese doch jedenfalls geringer sein als die Unkosten, die jährlich von den Bauern bei Ableistung dieses Prästandums getragen werden müssen.

Ein ähnliches Gesuch wurde am 3. Mai 1905 von 36 Wirten der Aidenhofschen Gemeinde des Fellinschen Kreises eingereicht, in welchem berechnet wird, dass die der Gemeinde eingewiesenen 28 Werst an Wegen jährlich eine Ausgabe von 2257 Rbl. oder ca. 80 Rbl. pro Werst verursachen, bei Berechnung eines Pferdetages mit 1 Rbl. 50 Kop. und eines Fusstages mit 50 Kop.

Der Bevollmächtigte der Wirtsversammlung der Kerselschen Gemeinde des Fellinschen Kreises — Jakob Millistfer — berechnet in seinem Gesuch vom 2. April 1905, dass die Instandhaltung von 30 Werst öffentlicher Wege der genannten Gemeinde jährlich 1086 Rbl. oder ca. 36 Rbl. pro Werst bei der obigen Berechnung der Arbeitstage zu stehen kommt. Gleichzeitig bittet der Bevollmächtigte um schleunige, gleichmässige Repartition der Wegebaulast auf Höfe und Gemeinden.

65 Gesindewirte der Fellinschen Gemeinde erklären in ihrem Gesuch vom Juli 1905, dass die Instandhaltung der 35 Werst der ihnen eingewiesenen Wege der Gemeinde jährlich 5091 Rbl. zu stehen kommt, oder ca. 145 Rbl. pro Werst, bei Berechnung eines Pferdetages mit 1 Rbl. 50 Kop. und eines Fusstages mit 75 Kop. Da aber die Bauern bei den sonstigen hohen Steuern nicht imstande seien, diese übermässige Wegebaulast ferner zu tragen, so bitten sie um Repartition dieses Prästandums auf sämtliche Ländereien und zwar noch im laufenden Jahr.

56 Gesindewirte der Sotagaschen Gemeinde des Dorpatsehen Kreises erklären in einer Bittschrift vom April 1905, dass die Wege hauptsächlich durch die schweren Hofsfrachten verdorben werden, während die Bauern

allein die Wege zu remontieren haben, ohne Beteiligung der Höfe. Ein Bauergesinde von 22 Talern habe jährlich zweimal 307 Faden an Kreis- und Kirchspielswegen zu remontieren, wozu die Anfuhr von 62 Fuder Grand in einer Entfernung von ca. 4 Werst erforderlich sei; die Entfernungen von dem Gesinde bis zu den Wegeparzellen betragen 12 bis 36 Werst.

Der Wert einer solchen Arbeit beläuft sich auf 50 Rbl. im Durchschnitt auf jedes Bauergesinde. Eine fernere Belastung der Bauern allein mit dem Wegeprästandum könne den Kräften der Bauerschaften nicht mehr entsprechen und die Sotagaschen Gesindewirte bitten daher, dass sämtliche Höfe zur Beteiligung an der Wegeremonte herangezogen werden.

Ein ebensolches Gesuch ist von den Sotagaschen Gesindewirten dem Minister des Innern überreicht worden und die Oberverwaltung in Sachen der örtlichen Administration (Главное управление по дѣламъ мѣстнаго хозяйства) hat es bei dem Schreiben vom 10. Mai 1905 sub Nr. 5100 zur Begutachtung der Gouvernementsobrigkeit zugestellt.

Bei dem Schreiben der Oberverwaltung in Sachen der örtlichen Administration vom 28. Juni 1905 Nr. 6886 ist der besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung ein Gesuch von 94 Gesindewirten der Löserschen Gemeinde vom Mai 1905 zur Begutachtung übersandt worden, in welchem die Bittsteller erklären, dass das Gut Lösern 10.604 Dessjat. umfasst, von denen 5828 Dessjat. Bauerland die Wegelast zu tragen haben, während 4776 Dessjat. völlig befreit von dieser Steuer sind. Für die Ableistung der Wegebaulast hat jeder Gesindewirt nicht weniger als 8 Pferdetage und 4 Fusstage jährlich zu leisten, was im ganzen 1328 Pferdetage und 664 Fusstage, oder in Geld berechnet 1660 Rbl. ausmacht. Die Eigentümer der örtlichen Höfe stellen im Laufe des Jahres das Baumaterial für Brücken und Wegepfosten etwa im Betrage von 75 Rbl., die Gesindewirte aber müssen dieses Material abholen, auf eine Entfernung von 10 und mehr Werst, was jedenfalls mehr kostet, als das Material selbst, welches daher von den Gesindewirten selbst gestellt wird. So hat denn der Hof fast gar keine Ausgaben zu tragen und die Wegebaulast wird von den Bauerschaften allein effektiert, ungeachtet dessen, dass sämtliche Handels- und Gewerbeunternehmungen und Etablissements ausschliesslich den Höfen gehören. Angesichts dessen haben die Löserschen Gesindewirte den Minister des Innern ersucht Massnahmen zu treffen, dass die Wegebaulast im Livländischen Gouvernement entsprechend dem Areal der Bauer- und Hofsländereien repartiert werde, mit dem Hinzufügen, dass bis zur Erfüllung dieses Gesuchs sie die Ableistung der Wegebaulast verweigern.

Die Oberverwaltung in Sachen der örtlichen Administration hat bei dem Schreiben vom 26. Juni 1905 sub Nr. 7894 ein dem Ministerium der Wegekommunikation im Juni 1905 von 19 Gesindewirten der Sadjerwschen Gemeinde des Dorpatschen Kreises eingereichtes Gesuch der besonderen

Session behufs Begutachtung zugesandt, in welchem die Bittsteller erklären, dass die seit lange erwartete Veränderung und Verbesserung der Ableistung der Wegebaulast nicht stattgefunden habe; die Ableistung dieser Naturallast bedeutende Ausgaben erfordere; dass mehrere Missernten nacheinander die Arbeitskraft geschwächt haben; der Krieg die besten Arbeiter entzogen habe, die Bauern daher nicht mehr imstande seien die Wegebaulast allein zu tragen, und daher beantragen, dass diese Naturalsteuer derart repartiert werde, dass die Güter einen Teil der Wege, die Gesindewirte den andern Teil zu remontieren hätten — je nach dem Areal der Ländereien einer jeden Partei —, dass für die Revision der Wege aber nicht nur Gutsbesitzer, sondern auch Gesindewirte ernannt werden.

Bei dem Schreiben der Oberverwaltung in Sachen der örtlichen Administration vom 3. August 1905 Nr. 8166 ging der besonderen Session ein dem Ministerium des Innern eingereichtes Gesuch vom Juli 1905 zur Begutachtung zu, in welchem 58 Wirte der Lasdohnschen Gemeinde des Wendenschen Kreises erklären, dass die Instandhaltung der Wege ihnen jährlich ca. 4000 Rbl. zu stehen komme, der Gutsbesitzer aber Material im Wert von nur ca. 20 Rbl. zu stellen habe; ausserdem zahlen die Bauern dem Landratskollegium jährlich Geldsummen zum Unterhalt der Chausseen und Brücken; sämtliche Handels- und Gewerbeetablissemments befinden sich auf Hofsländereien; das Bauerland kann auf 16 Haken angeschlagen werden, an Hofsländereien ist nicht weniger vorhanden. Infolgedessen bitten die Wirte den Minister des Innern, eine Anordnung bezüglich Repartition der Wegebaulast gleichmässig auf Bauer- und Hofsländereien treffen zu wollen.

Nach Beprüfung des Obendargelegten und im Hinblick auf 1) die Gesuche der Bauerschaften, 2) die gegenwärtigen Bedingungen der Ableistung der Wegebaulast, die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen der örtlichen Gouvernementsobrigkeit, findet die Besondere Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen folgendes:

Seit undenklichen Zeiten werden die Landesprästandten im Livländischen Gouvernement derart abgeleistet, dass die Bauern die Naturalleistungen effektuieren, die Gutsbesitzer aber die Geldzahlungen leisten, welche für jedes einzelne Gut pro rata des Talerwerts ihrer Ländereien, die in Nutzung der Bauern stehen, berechnet werden, daher denn das Bauerland als Masstab für die Zahlungsfähigkeit eines jeden einzelnen Gutsbesitzers dient. Bereits aus dem Senatsukas vom 23. Januar 1769 (Allgem. Sammlung der Gesetze Band XVII 1769 Art. 13241 ist zu ersehen: „dass die Kron- oder publikten Abgaben nach den Einkünften berechnet werden, welche die Gutsbesitzer von den Bauerländereien gewöhnlich beziehen.“ Aus dem in der I. vollständigen Sammlung der Gesetze unter Art. 10541 abgedruckten, am 9. September 1837 Allerhöchst bestätigten Beschluss des Ministerkomitees über den Modus der Remonte und der Instandhaltung der Chausseen im Livländischen Gouvernement, der einem Bericht des

damaligen Generalgouverneurs der Ostseegouvernements Baron Pahlen folgt, ist zu ersehen: „nach der von alters her bestehenden Ordnung werden diese Prästanden von der Landschaft und den Städten getrennt geleistet, und zwar ohne Erhebung irgend einer Steuer seitens des steuerpflichtigen Standes; in den Städten werden die Prästanden unter dem Namen „städtischer“ auf Kosten der allgemeinen städtischen Einnahmen effektuiert; in den Kreisen aber sind bei Ableistung der Landesprästanden die Bauern verpflichtet, einige Gegenstände in natura zu liefern und ein gewisses Quantum persönlicher Arbeit zu leisten; die Gutsbesitzer aber sind verpflichtet Geldzahlungen, entsprechend dem Talerwert ihrer Höfe, zu entrichten.“ Bei Erstattung dieses Berichts fügte der Generalgouverneur hinzu, dass es für die Regierung indifferent sei, in welcher Weise die Landesprästanden geleistet würden, wenn diese nur korrekt geleistet werden, ohne die eine oder andere Partei unverhältnismässig zu überbürden; daher sprach sich der Generalgouverneur dafür aus, dass in Livland die Instandhaltung der Chausseen auf genauer Grundlage der Regeln, nach denen bis zum Jahre 1837 die Landesprästanden in diesem Gouvernement geleistet wurden, stattzufinden habe, und zwar ohne Erhebung einer Steuer von den Bauern, und dass dieses das einzige Mittel sei, um das System der Ableistung der Landesprästanden, welches bisher als Richtschnur in diesem Gouvernement gedient hat, unverändert zu erhalten.

Dementsprechend sind die bisher nicht aufgehobenen Art. 835 und 837 Band XII der Reichsgesetze, Verordnung über die Wegekommunikationen vom Jahre 1857 abgefasst worden, in denen festgestellt wird, dass die Instandhaltung der Chausseen ohne Erhebung einer Steuer von den Bauern statffinde und dass im Livländischen Gouvernement die Bauern bezüglich der Ableistung der Landesprästanden Naturalarbeiten zu leisten haben. In dem am 26. November 1827 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachten (Vollständige Sammlung der Gesetze Art. 1366 vom Jahre 1827) ist ebenfalls dargelegt, dass in den baltischen Provinzen „die Landschaftsleistungen ausschliesslich auf Kosten der Ritterschaft effektuiert werden, ohne jede Beteiligung anderer Stände“. In Wirklichkeit jedoch haben schon damals die Bauern, denen noch kein Land zugeteilt worden war, Landesprästanden gezahlt und Naturalprästanden geleistet. So wurde denn das Land, welches damals nur aus dem Grunde steuerpflichtig genannt wurde, weil es als Masstab des Vermögens der Gutsbesitzer zur Repartition der Leistungen unter ihnen diente, in Wirklichkeit steuerpflichtiges Land, welches allein mit Landessteuern belastet wurde. Wenn zu jener Zeit die Steuern auch auf die Hofsländer repartiert wurden, so hing es doch stets vom Gutsbesitzer ab, von den Bauern diese selbe Summe zu erhalten, indem er den Betrag der von ihnen zu zahlenden Pacht entsprechend erhöhte; solange daher das ganze Land ein Eigentum des Adels bildete und vom Eigentümer die Höhe der Zahlung für das steuerpflichtige Land, welches

den Bauern zur Nutzung überlassen worden war, abhing, war es den Bauern gleichgültig, nach welchen Prinzipien die Steuern repartiert wurden.

Nach Erlass der Agrarverfassung vom Jahre 1849 und der Bauerverordnung vom Jahre 1860 begann das steuerpflichtige Land in die Hände der Bauern überzugehen, die Landschaftsleistungen wurden aber nach wie vor nur auf die steuerpflichtigen Ländereien repartiert, obgleich es im Art. 134 der Bauerverordnung von 1860 heisst: „Bei Verpachtungen von Grundstücken des Gehorchslandes dürfen dem Pächter in keinem Falle öffentliche, gesetzlich dem Hofe obliegende Leistungen, wie etwa Hakenbeiträge zu den Landespräständen und Ladengelder, im Pachtkontrakte auferlegt werden.“

In dem von der Ritterschaft im Jahre 1854 angefertigten Projekte, welches, wie in der Einleitung zu demselben gesagt ist, eine vollständige Sammlung aller auf die Landespräständen bezüglichen Gesetzesbestimmungen enthält, ist in der Anmerkung zum Punkt a § VIII Abschnitt 2 gesagt, dass überhaupt die Barausgaben von den Gutsbesitzern bezahlt werden, die Zustellung (des Materials) aber in natura von den Bauern effektiert wird. Nach dem Jahre 1851 zerfiel die Ritterkasse in Livland in zwei Teile, die Gouvernementslandespräständen und die Ritterschaftswilligungen. Für den Bau der Riga-Engelhardtshofschen Chaussee wurde eine Anleihe im Betrage von 854.000 Rbl. und für die Pleskau-Rigasche Chaussee im Betrage von 1.192.784 Rbl. gemacht, welche Summe durch die von den Bauern entrichteten Landespräständen im Laufe von 37 Jahren mit einer jährlichen Verrentung von 5% und 1% Tilgung bezahlt wurden. Da die Naturallandespräständen mehrfach die Geldlandespräständen überstiegen, so mussten seit alters her die Gutsbesitzer, bei Erhebung der Pachten von den Bauern, einen gewissen Prozentsatz dieser Pachten als Entschädigung für Ableistung der Naturallandespräständen in Abzug bringen.

Nach der Bauerverordnung von 1804 (Art. 43, 55 -- Vollständige Sammlung der Gesetze Art. 21162) wurde den Bauern eine Entschädigung für die Ableistung der Naturalpräständen bestimmt. Aus den ergänzenden Artikeln zur Verordnung vom Jahre 1804 (Vollständige Sammlung der Gesetze 1808 Art. 23, 234) ist zu ersehen, dass die Bauern je $7\frac{1}{8}$ Groschen pro Taler Landes in Nutzung hatten, für welche sie dem Gutsbesitzer kein Gehorch leisteten; ausserdem zahlten die Gutsbesitzer für die Bauern in der Kopfsteuer je 1 Rbl. 25 Kop. pro Taler für den Rossdienst und $70\frac{1}{8}$ Kop. vom Haken für „Schiess- und Balkengelder“.

Nach Art. 14 der Instruktion über die Einführung des Grundzinses für die Bauern der Kronsgüter in den Ostseegouvernements wurde im Livländischen Gouvernement von der Reineinnahme des Landes für die bauerliche Leistung der Landespräständen 8%, auf der Insel Ösel $\frac{1}{8}$ der Einnahme „dekurtiert“. Eine ebensolche Entschädigung kam den Bauern nach Art. 207 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 zu, und noch im Juli

1870 sub Nr. 2578 berichtete unter anderem die Livländische Gouvernementsverwaltung dem ehemaligen Generalgouverneur, dass für die Ableistung der Naturalprästande den Gesindebauern je 8% von sämtlichen Leistungen als Entschädigung in Abzug gebracht werden (Bauerverordnung von 1860, Beilage zu Lit. A der Instruktion zur Anfertigung neuer Wackenbücher). Allein im gedruckten Ukas der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 1. Dezember 1869 sub Nr. 131 wurde publiziert, dass ein Teil des Art. 207 der Bauerverordnung von 1860 bezüglich Entschädigung der Bauern für Naturalleistungen „nicht länger als in gesetzlicher Kraft stehend angesehen werden könne“. So wurde gewissermassen eine Gewohnheit zum Gesetz: dass die Bauern verpflichtet seien sämtliche Naturallandesprästande zu leisten und sämtliche Geldlandesprästande zu entrichten, die Gutsbesitzer aber wurden tatsächlich von allen Landesprästande befreit, und im Jahre 1888 wurden von der Gesamtsumme von 3.388.134 Dess. Land, welches der Besteuerung mit Landesprästande unterlag, nur 1.376.967 Dess. besteuert.

Nur hinsichtlich der Kronsgüter des Gouvernements wurde die alte Ordnung beobachtet und bis zum Jahre 1890 zahlten die bäuerlichen Gesindewirte in den Gemeinden der Kronsgüter keinen Kopeken an Geldlandesprästande, die vielmehr von den Arrendatoren der Kronsgüter erhoben wurden. Im Jahre 1870 jedoch wurde von der Baltischen Domänenverwaltung um die Befreiung der Kronsgüter von der Entrichtung der Geldlandesprästande, nach dem Beispiel der privatbesitzlichen Güter, nachgesucht, und am 7. Mai 1885 erfolgte ein Gesetz (Vollständige Sammlung der Gesetze Art. 2922, Art. 329 der Verordnung über die Landesprästande von 1899), nach welchem die Landesprästande von den Kronsgütern nur von den Bauern dieser Güter erhoben werden sollten. Zu derselben Zeit steigerten sich, infolge der Reorganisation der Polizei- und Gerichtsinstitutionen im Lande, die Geldlandesprästande in dem Masse, dass die fernere Auferlegung dieser Prästande auf die Bauern allein sich als undenkbar erwies, und auf Antrag des ehemaligen Livländischen Gouverneurs Sinowjew ging die Livl. Ritterschaft darauf ein, einen Teil der Geldlandesprästande auf die Hofsländereien zu repartieren.

Die allgemeine Basis der neuen Repartition der Landesprästande wurde im Journal der Gouvernementsverwaltung vom 12. Januar 1890 sub Nr. 43 genehmigt und seit der Zeit fällt auf die privatbesitzlichen Güter des Gouvernements ca. $\frac{1}{3}$ der Geldlandesprästande. So wurde denn, bei gleichzeitiger teilweiser Wiederherstellung der alten gesetzlichen Ordnung bei Ableistung der Landesprästande auf den Privatgütern und in den Gemeinden, in den Gemeinden der Kronsgüter eine Ordnung geschaffen, welche unbillig genannt werden muss im Vergleich mit den Gütern der übrigen Kategorien.

Die allerernsteste und schwerste Naturalleistung ist die Wegebaulast, welche bisher nur auf das Gehorchs- oder Bauerland repartiert wird; die Eigentümer der Güter aber verabfolgen nur das Material für die Wegebauten und bezahlen die Arbeit, welche von Meisterhänden auszuführen ist.

Eine genaue Abschätzung der Ableistung der Wegebaulast im Gouvernement ist nie vorgenommen worden und in den einzelnen Fällen ist diese Abschätzung sehr verschieden ausgefallen. Nach dem alleruntertänigsten Bericht des Livländischen Zivilgouverneurs von 1844 wurde im genannten Jahr die Naturalwegebaulast der Bauern auf 163.996 Pferdetage und 149.523 Fusstage berechnet. Im gedruckten Memorial des Ministeriums des Innern vom Jahre 1890 (pag. 247) beträgt die jährliche Ausgabe der Güter für Wegebaulast 15.901 Rbl. 85 Kop., die Ausgabe aber der Bauern 376.296 Rbl. 58 Kop., oder durchschnittlich ca. 37 Rbl. pro Werst.

Nach der Berechnung des ehemaligen Livländischen Gouverneurs Sinowjew verlangt die jährliche Wegeremonte, d. h. die zweimalige Schütting von Grand auf den Fahrdamm, die Reinigung der Gräben und das Ebnen der Geleise bei einer approximativen und sehr mässigen Abschätzung 380.000 Pferdetage und 660.000 Fusstage, oder, bei Abschätzung dieser Leistung mit Geld, bei einer Minimalzahlung von 60 Kop. für einen Pferde- und 30 Kop. für einen Fusstag, — mehr als 400.000 Rbl. Hierbei ist jedoch nicht die Mühe für Remonte der Brücken, Anfuhr des Materials für dieselbe, Abgraben des Schnees und sonstige Extraarbeiten bei Aufbesserung der Wege während der Zeit zwischen zwei Wegerevisionen, im Herbst und Frühling, in Betracht gezogen worden. Nach den durch die Bauerkommissare im Jahre 1897 gesammelten Daten beträgt die Ableistung der Wegebaulast der Bauern 603.648 Rbl. im Jahr.

Nach dem von der Livländischen Ritterschaft angefertigten Projekt eines Operationsplanes für den Wegebau pro Triennium 1902—1904 beläuft sich die Ausgabe für Instandhaltung einer Werst eines Grandweges auf 85 Rbl. im Jahr.

Nach dieser Berechnung muss sich die Naturalwegebaulast der Bauern auf 1.001.300 Rbl. im Jahr belaufen, da die allgemeine Ausdehnung der öffentlichen Wege im Gouvernement 11.780 Werst beträgt, darunter an Kreiswegen 2382 Werst und an Kirchspielswegen 9398 Werst.

Die ungleichmässige Verteilung der Wegebaulast auf Güter und Gemeinden und die übermässige Belastung der Bauern mit ihr ist bereits seit lange anerkannt worden. Im Jahre 1895 beantragte der Livländische Gouverneur bei der Livländischen Ritterschaft die Wegebaulast gleichmässig auf die Hofs- und Bauerländereien zu verteilen. Aus diesem Anlass erwählte der Dezemberkonvent des Jahres 1895 eine Kommission zur Anfertigung eines Projekts in dieser Frage, da der Landtag vom Jahre 1888 bereits das Erfordernis einer gleichmässigen Repartition der Wegebaulast

anerkannt hatte. Der Landtag vom Jahre 1896 jedoch fand, dass eine derartige Gleichmässigkeit der Repartition dieses Prästandums nicht realisierbar sei, bevor die Landesbesteuerung überhaupt eine Reorganisation erfahren habe, und beschloss daher: „nach Durchführung der erwähnten Reform die Wegebaulast ins Auge zu fassen und sie gleichmässig auf die Hofs- und Bauerländereien zu repartieren.“

Der Öselsche Landtag vom Jahre 1896 konstituierte ebenfalls eine Kommission [behufs neuer Repartition der Wege; derselbe Landtag aber beschloss im März 1897: „die neue Repartition der Wege nach Beendigung der Abschätzung der Privatgüter auszuführen.“

Im Jahre 1901 wurden die Allerhöchst bestätigten Regeln über Abschätzung der Immobilien des Livländischen Gouvernements behufs Repartition der Landesprästanden, welche sich auch auf die Insel Ösel und sämtliche Städte des Gouvernements und ihre Patrimonialgebiete erstrecken sollten, publiziert.

Diese Regeln haben die gleichmässige Abschätzung sämtlicher immobilier Steuerobjekte zum Zweck und die gleichmässige Besteuerung derselben mit Landesprästanden und Leistungen, daher könnte eine völlig gerechte Repartition der Wegebaulast erst nach Beendigung der vorgenommenen Abschätzung nach den erwähnten Regeln stattfinden. Obgleich die Abschätzungsarbeiten bereits ausgeführt werden, so kann dennoch ihre Beendigung schwerlich in der nächsten Zukunft zu erwarten sein.

Die Unzufriedenheit der Bauern über die Ableistung der Wegebaulast ausschliesslich durch sie hat sich ebenfalls schon seit lange geäussert. Um die Bauern zur regelrechten Wegeremonte anzuhalten, wurde durch die von der Gouvernementsverwaltung im Jahre 1891 herausgegebene Verordnung über die Beaufsichtigung der Wege, der Kreispolizei und den Kirchspielsvorstehern das Recht zuerkannt, von den Gemeindeältesten zu verlangen, dass die zur Frist nicht remontierten Wegeparzellen der einzelnen Gesindewirte durch gemietete Arbeiter auf Kosten der säumigen Personen remontiert werden. Da aber auch diese Massnahme nicht immer zum Ziele führt, bestimmte die besondere Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung, in Folge der Gesuche der Kreischefs und des Livländischen Landratskollegiums (Journalverfügung vom 28. April 1903 sub Nr. 9), dass aus der Landeskasse den Kreischefs je 150 Rbl. vorschussweise zur Verfügung zu stellen seien, zum Zweck der Anmietung von Arbeitern zur Remonte der Wegeparzellen, falls die wegebaupflichtigen Personen ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen sein sollten, und die verausgabten Summen von den Schuldigen beizutreiben. Diese Massnahme ist jedoch nur in Einzelfällen infolge Nichterfüllung der bäuerlichen Verpflichtungen anzuwenden.

Während der in Riga im Jahre 1902 stattgefundenen Beratungen über die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Gewerbe beschwerten sich

die Vertreter der Bauern über die Überbürdung der Bauern mit der Wegebaulast. In demselben Jahre fanden vor den Sitzungen der Gouvernementsberatungen in den Kreisen des Gouvernements Versammlungen der Kreiskomitees über die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes statt, welche die Frage über die Wegebaulast einer speziellen Beurteilung unterzogen, wobei im Wendenschen Kreise der Steuerinspektor, der Ältere Forstrevisor und der Bauerkommissar erklärten, dass die ungleichmässige Repartition der Wegebaulast den Bauern überaus schwer fällt und den Betrieb ihrer Wirtschaft schlecht beeinflusst; dieselbe Anschauung kam im Werroschen Komitee zur Äusserung. Im Pernauschen Komitee bestätigte der Landrat Baron Pilar von Pilchau, dass nach Einführung der neuen Regeln über die Landesprästanden „die Bauerschaften weniger mit Wegebauprästanden belastet sein würden, da an dem Unterhalt der Wege auch sämtliche Güter teilnehmen werden“.

Die Komitees in Riga, Wolmar und Dorpat erklärten jedoch kategorisch, dass die Wegebaulast auf gleichen Grundlagen für alle Grundbesitzer zu repartieren sei, d. h. gleichmässig auf die Güter und Bauerschaften, wobei das Dorpatsche Komitee sich für die baldmögliche Realisierung dieser Massnahme aussprach.

Die angeführten Resolutionen der Kreiskomitees haben eine desto grössere Bedeutung, als die Vertreter der Bauerschaften im Bestande der Komitees die Minorität bildeten, die Majorität aber durch Grossgrundbesitzer gebildet war.

In der Gouvernementsberatung wurde von einzelnen Teilnehmern geäussert, dass die unaufschiebbare gleichmässige Repartition der Wegebaulast auf Höfe und Gemeinden eine bedeutende Ausgabe aus der Landeskasse hervorrufen würde.

Indem die besondere Session in Wegesachen es für billig hält, eine geregeltere Ableistung der Wegebaulast einzuführen und diese auf die Hofs- und Bauerländereien gleichmässig zu verteilen, hat sie beschlossen:

1) dem Livländischen und dem Öselschen Landratskollegium die Kopie dieses Journals zuzusenden, damit den nächsten bevorstehenden Landtagen die Frage einer gleichmässigeren Repartition der Wegebaulast vor Abschluss der Taxation der Immobilien vorgelegt werde;

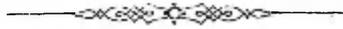
2) die Gesuche der Bauern mit den Kopien dieses Journals der besonderen Session der Oberverwaltung in Sachen der örtlichen Administration zu übermitteln;

3) den Bauergemeinden, welche die Gesuche eingereicht haben, die gefassten Beschlüsse zu eröffnen und ihnen zu erklären, dass künftig, bis zur Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Repartition der Wegebaulast, der Modus ihrer Ableistung in natura, als auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Livländischen Gouvernement fussend, genau von den betreffenden Personen und Gemeinden zu effektuieren ist, weshalb die Ge-

suche über die Befreiung von der Wegeremonte in natura gegenwärtig nicht berücksichtigt werden können. Im Falle der Nichterfüllung der gesetzlich festgestellten Leistungen müssen die Arbeiten durch Massnahmen der Polizei auf Rechnung der Schuldigen ausgeführt werden;

4) die Kopie dieses Beschlusses ist den Bauerkommissaren zur Kenntnisnahme zuzustellen, damit den Gemeinden und den Beamten der Bauerbehörden die ihnen vom Gesetz auferlegten Obliegenheiten erklärt werden, ferner den Kreischefs, damit sie die regelrechte der örtlichen Bevölkerung obliegende Ableistung der Wegebauast beaufsichtigen.

(Es folgen die Unterschriften.)



Ergänzung

zum Journal der besonderen Session in Wegesachen
vom 10. September 1905.

Die gleichmässige Verteilung der Wegebaulasten zwischen den Höfen und Gemeinden wäre bis zur Beendigung der Einschätzung der Immobilien auf die schnellste Weise und ohne bedeutende Ausgaben ungefähr folgendermassen auszuführen:

Es sind zur Zeit alle Kreis- und Kirchspielswege mit Brücken und Überfahrten nach Wegeeinheiten, laut Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 18. September 1859 Nr. 145, eingeteilt worden. Auch Kreis- und Kirchspielswegekarten mit Angabe des Wertes aller Wege, Brücken und Überfahrten sind vorhanden; die Gesamtzahl der Wegeeinheiten ist unter die einzelnen Güter nach der Hakenrolle von 1832 verteilt. Behufs Ausgleichs der Wegelast zwischen dem Hof und der Gemeinde müsste man den Anteil der Güter an den Wegelasten zwischen dem Hofland und Bauerland teilen und dann auf den Wegekarten diese Teilungen mit besonderen Zeichen und Aufschriften vermerken. Danach wäre die Abgrenzung der Hof- und Gemeindewege in der Natur von den Gutsbesitzern zusammen mit den Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle vorzunehmen. Dieser Modus wäre bei Privatgütern, sowie auch bei Pastoren und Kronsgütern anzuwenden. Solch eine Einteilung wäre beim Vorhandensein von Wegekarten und von Daten über das Areal von Hof- und Bauerland auf den einzelnen Gütern sehr wohl ausführbar, da das Landratskollegium zweifellos über derartige Daten verfügt. — Dann müssten in Zukunft die von den Höfen und Gemeinden errichteten Brücken und Überfahrten je nach ihrer Zugehörigkeit vom Hofe oder den Gemeinden erbaut und erhalten werden. Analog dem Artikel 293 der Verordnung über die Landesabgaben, Ausgabe vom Jahre 1899, Band IV der Reichsgesetze, wären die Holzlieferungen zu den Wegebauten von den diesen am nächsten liegenden Landstücken der in Krons- und Privatbesitz befindlichen Forsteien zu liefern; wenn über den Preis keine Vereinbarung getroffen werden kann, müssten die Waldbesitzer und die Krone nach mittleren Kronspreisen für den Wald entschädigt werden. Da die Wälder sich fast ausschliesslich im Besitz der Höfe und der Krone befinden, ist eine solche Feststellung durchaus notwendig.

Beispiel: Das Gut Errestfer, Kirchspiel Kannapäh, Kreis Werro. Das Wegekongnient des Gutes beträgt 22 Werst 57 Sashen 2 Arschin und ist auf 48.844⁵/₆ Wegeeinheiten eingeschätzt.

Hofsland und Quote umfassen . . .	2994 Dessät.
Bauerland umfasst	2765 „

Zusammen 5759 Dessät.

Auf den Anteil des Hofes entfallen an Wegeeinheiten:

5759 Dessät. : 48845 Einheiten wie 2994 Dessät. : X Einheiten.

$$X = \frac{48845 \cdot 2994}{5759} = \frac{146241930}{5759} = 25.393,6 \text{ Wegeeinheiten.}$$

Dem Bauerlandteil verbleiben $48845 - 25393,6 = 23.451,4$ Wegeeinheiten.

Die Ausdehnung der Hofs- und Gemeindewege ist durch die Ausschcheidung der Wegeeinheiten auf den Wegekarten ersichtlich.

Auf diese Weise müsste man für die gleichmässige Verteilung aller Wege in jedem Kreise, je nach der Anzahl der in denselben vorhandenen Güter, arithmetische Berechnungen, wie die oben angeführten, anstellen.

Die Einteilung der Wege auf den Privatgütern nach dem Talerwert würde eine offenbare Ungleichmässigkeit zur Folge haben.

Zum Beispiel: Dasselbe Gut Errestfer hat nach der Hakenrolle vom Jahre 1905:

Hofsland und Quote . .	947 Taler 51 ¹³ / ₁₁₂ Grosch.
Bauerland	1046 „ 17 ¹⁰⁰ / ₁₁₂ „

Zusammen 1993 Taler 69¹/₁₁₂ Grosch.

Auf den Anteil des Hofes entfallen: $1994 : 48845 = 948 : X$.

$$X = \frac{48845 \cdot 948}{1994} = \frac{46305065}{1994} = 23.222 \text{ Wegeeinheiten.}$$

Auf das Bauerland würden dann entfallen:

$48845 - 23222 = 25.623$ Wegeeinheiten

oder auf 2994 Dessät. Hofsland = 23.222 Wegeeinheiten

auf 2765 „ Bauerland = 25.623 „

Ein noch grösserer Kontrast würde sich auf vielen anderen Gütern ergeben, z. B. auf Schloss Neuhausen, das umfasst:

Hofsland . . .	16.704 Dessät. oder 700 Taler
Bauerland . . .	8.860 „ „ 1654 „

oder auf dem Gute Allatzkiwwi:

Hofsland . . .	10.944 Dessät. oder 1703 Taler
Bauerland . . .	3.560 „ „ 1667 „

Berechnungen

des statistischen Bureaus der Ritterschaft.

Der Anteil der Rittergüter und Pastorate an der Wegebau­last be­trägt: 25.132.290 Wegebau­einheiten. Wird diese Zahl nach den drei mög­lichen Modalitäten, nach dem Umfange des Kulturlandes (inklusive Wald), nach dem Umfange der Ökonomieländereien (exklusive Wald) und nach dem Talerwert verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Namen der Kreise.	H o f s l a n d.			Q u o t e n - u . B a u e r l a n d.		
	Nach dem Kultur- lande (inklusive Wald).	Nach dem Ökonomie- lande (exklusive Wald).	Nach dem Talerwert.	Nach dem Kultur- lande (inklusive Wald).	Nach dem Ökonomie- lande (exklusive Wald).	Nach dem Talerwert.
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	W e g e b a u e i n h e i t e n.					
Riga	1.721.159	1.079.826	1.142.889	1.497.502	2.138.835	2.075.772
Wolmar	1.592.617	1.079.983	1.166.507	1.807.673	2.320.307	2.233.783
Wenden	1.782.591	1.074.650	1.131.350	2.547.977	3.255.718	3.199.018
Walk	2.286.423	1.335.008	1.392.931	1.963.237	2.914.652	2.856.729
Dorpat	1.977.576	1.360.934	1.438.488	2.062.798	2.679.440	2.601.846
Werro	1.248.481	755.940	932.589	1.382.538	1 875.079	1.698.430
Pernau	855.826	617.835	651.023	620.818	858.809	825.621
Fellin	785.421	499.661	603.913	999.853	1.285.613	1.181 361
Zusammen	12.249.894	7.803.837	8.459.690	12.882.396	17.328.453	16.672.600

Deliberandum 3.

Der Antrag des residierenden Landrats, betr. die Reorganisation des Kirchenwesens auf dem Lande und bezügliche Vorschläge der vom Adelskonvent im Dezember 1905 erwählten Kommission.

Sentiment.

I.

1. Predigerwahl.

Sentiment der Deputierten Baron Stael, v. Roth, v. Strandmann, v. Gersdorff und von Baehr.

Die Aufhebung des Kirchenpatronats sowohl in den Privat- wie in den Regalpfarren auf gesetzgeberischem Wege ist zu erwirken.

Die Wahl des Predigers ist vom Kirchenrat zu vollziehen.

Als gewählt ist derjenige Kandidat zu betrachten, der mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat keiner der Kandidaten $\frac{2}{3}$ der Stimmen erhalten, so sind diejenigen Kandidaten, die mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen erhalten haben dem Konsistorium vorzustellen, das einen derselben bestätigt.

Sentiment der Deputierten Baron Rosen, K. von Anrep und M. von Anrep.

An Stelle des bisherigen Modus der Predigerwahlen hat die Pfarrbesetzung durch das Livländische Konsistorium stattzufinden.

Sentiment der Deputierten Baron Engelhardt, von Samson und von Kahlen.

Die Kommissionsvorschläge zur Regelung der Predigerwahlen sind abzulehnen.

Sentiment des Deputierten von Sivers.

Der Landtag spricht den Wunsch aus, dass die Patronatsherren auf die Ausübung des Patronatsrechts verzichten und ihr Recht bis auf weiteres auf das Livländische Evangelisch-Lutherische Konsistorium übertragen. Von einem Antrag des Landtags auf gesetzgeberische Regelung dieser Frage ist Abstand zu nehmen.

Konsilium.

1. Predigerwahl.

Konsilium adstipuliert dem Sentiment der Deputierten Baron Stael und Genossen mit der Abweichung, dass falls bei der Wahl des Predigers auf dem Kirchenrat keiner der Kandidaten $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, das Konsistorium den Prediger aus der Zahl derjenigen Kandidaten ernennt, die mindestens $\frac{1}{3}$ Stimmen erhalten haben.

2. Leistungen für Kirche und Pfarre.

a) Regulativmässige Leistungen.

e regulativmässigen Leistungen sind entsprechend den Vorschlägen des Kassadeputierten von Strandmann in Geld umzurechnen und abzulösen.

b) Baulasten.

Sentiment der Majorität.

Die Baulasten sind entsprechend den Vorschlägen des Kassadeputierten von Strandmann in Geld umzurechnen und abzulösen.

Sentiment der Deputierten Baron Stael, Baron Engelhardt und v. Baehr.

Die Baulasten sind in Geld berechnet von Fall zu Fall innerhalb des Kirchspiels durch gleichmässige Repartition auf die eingeschätzten Grundstücke und durch Heranziehung der freiwillig steuernden Landlosen aufzubringen.

c) Stolgebühren

(Akzidentien für Amtshandlungen).

Sentiment der Majorität.

Die Stolgebühren sind in Geld umgerechnet nach vom Kirchenrat festzusetzenden Preisen beizubehalten.

Der Deputierte von Samson sentiert wie die Majorität mit dem Zusatz, dass es dem Kirchenrat auch freistehen soll, die Stolgebühren ganz abzuschaffen.

Sentiment des Deputierten M. v. Anrep.
Die Stolgebühren sind aufzuheben.

d) Persönliche Leistungen.

Es ist die Einführung einer persönlichen Beisteuer der Gemeindeglieder zur Kirchenkasse in der Form einer freiwilligen Klassensteuer mit obligatorischem gesetzlich festzusetzenden Minimum anzustreben.

2. Leistungen für Kirche und Pfarre.

a) Regulativmässige Leistungen.

Konsilium.

Die regulativmässigen Leistungen sind nach einheitlichen Preisen für das ganze Land in Geld umzurechnen und im Kirchspiel auf alle für die Erhebung der Landesprästande eingeschätzten Immobilien nach deren Steuerwert gleichmässig zu verteilen. Für die verpachteten Gehorchslandgesinde sind die regulativmässigen Leistungen von den Pächtern aufzubringen.

In den Ausgleich werden nicht einbegriffen sondern bleiben in bisheriger Grundlage weiter bestehen die zum Besten der Kirche bestehenden Servitute sowie solche regulativmässige Leistungen, die nachweislich als Äquivalent für einen bestimmten Gegenwert — (z. B. Landüberlassung, Ablösung einer Servitute etc.) übernommen worden sind.

b) Baulasten.

Konsilium der Majorität

adstipuliert dem Sentiment der Deputierten Baron Stael und Genossen mit der Ergänzung, dass für die verpachteten Gehorchslandgesinde die Kirchensteuern vom Pächter zu zahlen sind, sowie dass gesetzlich ein Maximum bestimmt wird, bis zu welchem Immobilien vom Kirchenrat für kirchliche Bedürfnisse besteuert werden können.

Konsilium der Ländräte von Sivers und von Oettingen. Die Baulast ist als Reallast aufzuheben und die Ausgaben für die kirchlichen Bauten durch eine im Kirchspiel zu erhebende allgemeine obligatorische Personal-Kirchensteuer zu bestreiten.

c) Stolgebühren.

Konsilium der Majorität adstipuliert dem Sentiment der Majorität.

Konsilium der Landräte Baron Ungern, Baron Wolff, von Helmersen adstipuliert dem Sentiment des Kreisdeputierten von Samson.

Konsilium der Landräte von Oettingen und von Sivers. Adstipuliert dem Sentiment des Kreisdeputierten M. von Anrep mit dem Hinweis, dass der Pastor für den Ausfall an Stolgebühren aus den Eingängen der obligatorischen Personal-Kirchensteuer zu entschädigen sei.

d) Persönliche Leistungen.

Konsilium der Majorität adstipuliert dem Sentiment.

Die Landräte von Oettingen und von Sivers konsilieren für Einführung einer vom Kirchenrat im Kirchspiel zu erhebenden allgemeinen obligatorischen Personal-Kirchensteuer.

3. Kirchenverwaltung.

a) Kirchenrat.

Sentiment der Majorität.

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus dem bisherigen Kirchenkonvent und Delegierten derjenigen Landlosen, die mindestens 1 Rbl. jährlich zur Kirchenkasse beisteuern, wobei auf jede Gutsgemeinde, die mindestens 50 derart steuernde Personen enthält, ein Delegierter zu rechnen ist. Aktiv wahlfähig sollen alle bereits 2 Jahre an Kirchensteuern teilnehmenden männlichen volljährigen unbescholtenen landlosen Gemeindeglieder sein. Passiv wahlfähig sind alle männlichen unbescholtenen Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr erreicht und seit bereits 2 Jahren an Kirchensteuern teilgenommen haben.

Die Deputierten Baron Rosen und M. v. Anrep sentieren wie die Majorität mit der Abweichung, dass die zu dem bisherigen Kirchenkonvent hinzutretenden Konventsdelegierten nicht bloß von den Landlosen, sondern von allen freiwillig mindestens 1 Rbl. jährlich zur Kirchenkasse steuernden Gemeindeglieder gewählt werden.

Sentiment der Deputierten von Strandmann und v. Sivers.

Der Kirchenrat besteht aus Kirchenältesten, die teils als Rittergutsbesitzer zu diesem Amt berufen sind, teils durch Gemeindeglieder hervorgehen.

Jeder Wackus (pagast, Loetus) wird im Kirchenrat durch 3 Kirchenälteste vertreten. Der Wackus umfasst ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von mindestens 500 Seelen und wird ein für alle Mal begrenzt. Wackusse, die einen Rittergutsbezirk einschließen, werden durch den Rittergutsbesitzer und 2 gewählte Kirchenälteste im Kirchenrat vertreten; alle übrigen Wackusse durch 3 gewählte Kirchenälteste. Lehnt der Rittergutsbesitzer das ihm zustehende Amt eines Kirchenältesten ab, so wählt der Kirchenrat den dritten Kirchenältesten aus dem Wackus, in dem der Rittergutsbesitzer ansässig ist.

b) Kirchenvorstand.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Kirchenvorsteher als Präses, dem Prediger und mindestens 2 Beisitzern aus der Zahl der Glieder des Kirchenrats.

Sentiment der Majorität.

Kirchenvorsteher und Beisitzer sind vom Kirchenvorstand zu wählen, ersterer aus der Zahl der Eigentümer und Arrendatoren von Rittergütern oder ihren Bevollmächtigten, letztere aus der Zahl der Eigentümer oder Arrendatoren von eingeschätzten Grundstücken im Kirchspiel.

3. Kirchenverwaltung.

a) Kirchenrat.

Konsilium: An Stelle des derzeitigen Kirchenkonvents ist ein Kirchenrat zu begründen.

Der Kirchenrat wird zusammengesetzt aus a) den Besitzern der im Kirchspiel eingepfarrten Güter, resp. deren Vertretern, und b) den Kirchenältesten.

Konsilium der Majorität.

Die Kirchenältesten werden in den alten Gutsgemeinden gewählt von den Eigentümern der in den Grenzen der ehemaligen Gutsgemeindebezirke belegenen Grundstücke — bezw. den Gehorchslandpächtern, und denjenigen Gemeindegliedern, die mindestens 2 Jahre die freiwilligen Kirchensteuer gezahlt haben.

Konsilium der Landräte von Oettingen und von Sivers. Die Kirchenältesten werden in den alten Gutsgemeinden von allen Personen, die die Kirchensteuer zahlen, gewählt.

Konsilium.

Die Zahl der von den Landgemeinden zu wählenden Kirchenältesten wird nach der Gesamtzahl der in den alten Gutsgemeinden lebenden Personen evangelisch-lutherischer Konfession bestimmt. Gemeinden unter 500 Einwohner wählen einen Kirchenältesten. Gemeinden über 500 Einwohner für jede weiteren begonnenen 500 einen Kirchenältesten. Aktiv wahlfähig sind: volljährige unbescholtene Personen männlichen Geschlechts, passiv wählbar unbescholtene männliche Gemeindeglieder, nach vollendetem 25 Lebensjahr die mindestens 2 Jahr Kirchensteuer gezahlt haben.

In jeder Gutsgemeinde muss wenigstens ein Kirchenältester aus der Zahl der steuerpflichtigen Grundbesitzer bezw. Gehorchslandpächter gewählt werden.

In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohner muss für jede begonnenen 1000 Einwohner ein Kirchenältester aus der Zahl der Grundbesitzer (bezw. Gehorchslandpächter) gewählt werden.

Dem Kirchenvorstand liegt die Fürsorge für alle kirchlichen und öffentlichen Angelegenheiten der lutherischen Gemeinde ob. Der Kirchenvorstand hat die Wahl des Kirchspielspredigers, des Kirchenvorstehers und der Beisitzer im Kirchenvorstande zu vollziehen.

b) Kirchenvorstand.

1. Bestand.

Konsilium adstipuliert dem Sentiment.

2. Kirchenvorsteher.

Konsilium der Majorität.

Der Kirchenvorsteher muss im Kirchspiel Grundbesitzlich sein oder mindestens 10 Rbl. jährlich an freiwilliger Kirchensteuer zahlen.

Konsilium der Landräte von Oettingen und Baron Ungern. Der Kirchenvorsteher wird aus der Zahl der Glieder des Kirchenrats gewählt.

Sentiment der Deputierten v. Strandmann, v. Kahlen und v. Roth.

Kirchenvorsteher und Beisitzer sind vom Kirchensynode aus der Zahl der Eigentümer oder Arrendatoren von eingeschätzten Grundstücken im Kirchspiel zu wählen.

c) Kirchenvormünder.

Sentiment der Deputierten Baron Rosen, Baron Stael, K. v. Anrep, M. v. Anrep und v. Samson.

Die Funktionen der Kirchenvormünder gehen über auf alle bäuerlichen Konventsdelegierten. Ausserdem können wie bisher vom Kirchenvorstand besondere Kirchenvormünder gewählt werden.

Sentiment der Deputierten v. Kahlen, Baron Engelhardt, v. Roth und v. Gerssdorff.

Das Institut der Kirchenvormünder in seiner bisherigen Gestalt bleibt bestehen.

Sentiment des Deputierten von Strandmann.

Die Funktionen der bisherigen Kirchenvormünder gehen über auf die bäuerlichen Kirchenältesten.

II.

Auf dem gegenwärtigen Landtag ist eine Kommission aus 5 Gliedern mit dem Rechte der Kooptation zu erwählen, welche alle näheren Bestimmungen der auf obigen Grundsätzen beruhenden neuen Kirchenordnung auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung vorzulegen hat.

c) Kirchenvormünder.

Konsilium.

Die Kirchenältesten haben die auf die geistliche Pflege und öffentliche Wohlfahrt der Gemeinde bezüglichen Obliegenheiten der bisherigen Kirchenvormünder zu übernehmen.

Bei dieser Organisation der Kirchenverwaltung wäre das Institut der Kirchenvormünder aufzuheben und für die subalternen Dienstleistungen Kirchendiener anzustellen.

II.

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist behufs Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung eine Kommission aus 5 Gliedern mit dem Rechte der Kooptation zu erwählen, für deren Arbeiten die in den obigen Bestimmungen enthaltenen allgemeinen Gesichtspunkte als Direktiven zu dienen haben.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird autorisiert den von der Kommission auszuarbeitenden Entwurf einer neuen Kirchenordnung definitiv zu prüfen und alles weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Bericht

der vom Landtage im März 1906 in Sachen der **Reorganisation des Kirchenwesens** niedergesetzten Kommission.

An

Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft.

Der im März zusammengetretene Landtag hatte die endesunterzeichnete Kommission mit der Weiterbearbeitung der Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande als Vorlage für den auf den April prorogierten Landtag beauftragt.

Der Kürze der Zeit wegen ist der Kommission eine eingehendere Bearbeitung dieser Frage unmöglich gewesen. Sie hat sich auf eine Stellungnahme zu den einschlägigen Hauptfragen beschränken müssen, wobei ihr als Material die vorliegenden Anträge des residierenden Landrats vom November 1905, der Bericht der vom Dezemberkonvent 1905 erwählten Kommission und die in den Voten des Deliberierenden Adelskonvents und dem Amendement des Kreisdeputierten von Oettingen enthaltenen Vorschläge dienten. Den Antrag des Baron Loudon-Serben auf Trennung der Kirchengemeinde nach Nationalitäten hat die Kommission nicht in Verhandlung genommen, da dieser Antrag vom Landtag einer besonderen Kommission zur Beratung überwiesen war.

Aus den für die Reorganisation des Kirchenwesens in Betracht kommenden Fragen beansprucht das grösste Interesse die Frage der Predigerberufung. In dieser Frage hat sich die Kommission einstimmig für eine Aufhebung des Patronatsrechts auf gesetzgeberischem Wege entschieden und sich hierin den im Antrag des residierenden Landrats und dem Antrage der vom Dezemberkonvent 1905 erwählten Kommission enthaltenen Ausführungen angeschlossen.

Die Kommission glaubt in dieser Frage noch auf folgende Erwägungen rechtlicher Natur hinweisen zu müssen.

Das Patronatsrecht ist in seinen Funktionen ein öffentliches Recht. Der Unterschied zwischen einem Privatrecht und einem öffentlichen Recht

besteht darin, dass das Privatrecht den Interessen des Rechtsträgers bezw. seiner Angehörigen dient, während das öffentliche Recht den Interessen Dritter — der Allgemeinheit — dient. Daher ist das Patronatsrecht, das seinem Rechtsträger das Recht verleiht, für die Kirchengemeinde den Prediger zu berufen, ein rein öffentliches Recht.

Die privatrechtliche Seite des Patronatsrechts liegt ausschliesslich in der Form des Erwerbes dieses Rechts. Während im allgemeinen die Übertragung der Befugnis zur Ausübung öffentlicher Rechte durch einen Akt des öffentlichen Rechts erfolgt, findet der Erwerb des Patronatsrechts durch einen Akt privatrechtlicher Natur — den Erwerb des Patronatsguts durch Kauf, Erbgang etc. — statt.

Ein solcher Erwerb öffentlicher Rechte auf privatrechtlichem Wege war in älteren Zeiten eine vielfach vorkommende Erscheinung. Je mehr sich jedoch der Staat entwickelt, desto mehr wird ein solcher privatrechtlicher Erwerb öffentlicher Rechte aboliert, weil der Staat immer mehr für sich bezw. für die Kommunen das Recht beansprucht, die Wahl der Rechtsträger der öffentlichen Rechte zu treffen, da der vom Zufall abhängige Erwerb dieser Rechte auf privatrechtlichem Wege nicht die genügenden Garantien dafür bietet, dass die Ausübung der öffentlichen Rechte in die Hände der dazu wirklich geeigneten Personen gelangt.

Der Staat hat daher zu wiederholten Malen derartige Abolitionen vollzogen.

Für das Patronatsrecht bildet diese Verquickung des öffentlichen und privaten Rechts — d. h. die Möglichkeit, die schwerwiegende öffentlich-rechtliche Befugnis der Kirchengemeinde ihren Prediger zu bestellen, auf dem Wege des Kaufes oder privatrechtlichen Erbanges erwerben zu können — den Hauptangriffspunkt, besonders in Livland, wo fast durchweg der Ausübung des Patronatsrechts keine laufenden Leistungen zum Besten der Kirche und Pfarre als Korrelat zur Seite stehen, die als Zeichen besonderen Interesses des Patronats Herrn für die Kirche und Pfarre dienen könnten.

Das Recht des Landtages, die vorliegende Frage zu regeln, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass der Landtag staatsrechtlich dazu berufen ist, die gesetzgeberische Initiative in allen Fragen zu ergreifen, die das Interesse des Landes betreffen (cf. Art. 83 u. 122 des Ständerechts).

Die im Art. 85 enthaltene Bestimmung, dass der Landtag nicht befugt ist, Vorschläge in Verhandlung zu nehmen, welche die Verletzung der Rechte irgend einer Privatperson zum Besten der Ritterschaft zum Gegenstand haben, kann für die Frage der Aufhebung des Patronatsrechts nicht in Betracht kommen, da es sich hier ja keineswegs um Aufhebung eines Rechts zu Gunsten der Ritterschaft handelt.

In Bezug auf die während der Landtagsverhandlungen verlautbarte Ansicht, dass der Staatsregierung die Regelung der Patronatsfrage überlassen werden könne, ohne dass die Ritterschaft hieran teilnehme, glaubt

die Kommission darauf hinweisen zu müssen, dass die Ritterschaft die Anerkennung des Patronatsrechts in Livland ausdrücklich in den Kapitulationen von 1710 (p. 33) ausbedungen hat und daher im weiteren Sinne Trägerin dieses Landesrechts ist. Die Ritterschaft muss daher im gegenwärtigen Moment, wo von der Staatsregierung die Aufhebung des Patronatsrechts angestrebt wird, ausdrücklich erklären, ob sie mit dieser Aufhebung einverstanden ist oder aber gegen eine solche Aufhebung Verwahrung einlegt.

Was die Form der an die Stelle der Vokation durch den Patron zu setzenden Predigerberufung anbetrifft, so hat sich die Majorität der Kommission (die Landräte Baron Tiesenhausen und von Gersdorff, sowie der Generalsuperintendent Gaetgens) dafür ausgesprochen, dem Kirchenrat die Predigerwahl unter Bestätigung des Konsistoriums zu übertragen, jedoch mit der Einschränkung, dass zur Wahl eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich sei, und dass, falls diese Mehrheit nicht erreicht werde, der Prediger vom Konsistorium zu ernennen sei. Massgebend für dieses Votum war die Überzeugung, dass eine Ausschliessung der Gemeinde von der Predigerberufung nicht wünschenswert sei, besonders da in allen Regalpfarren die Predigerwahl bisher vom Kirchenkonvent ausgeübt worden ist und diesen Gemeinden daher, falls die Predigerberufung nur dem Konsistorium übertragen werde, ein bereits besessenes Recht entzogen werden müsse. Einer die Interessen des Kirchspiels schädigenden Vergewaltigung der Minoritäten auf dem Kirchenrat bei der Wahl des Predigers würde dadurch vorgebeugt werden, dass für die Predigerwahl im Kirchenrat eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen gefordert wird. Die Kommissionsglieder Kreisdeputierte Baron Rosen und von Anrep stimmten dafür, die Predigerberufung in allen Kirchspielen ausschliesslich dem Konsistorium zu übertragen, da ihrer Ansicht nach nur das Konsistorium genügend Garantie für eine sorgfältige und vorurteilslose Wahl des Predigers biete, während die Wahl im Kirchenrat der Agitation ausgesetzt sei und von Zufälligkeiten abhängen.

Dem im Amendement des Kreisdeputierten von Oettingen enthaltenen Antrage — die Predigerwahl einer aus den Pastoren, Kirchenvorstehern und Kirchenältesten, je 1 von jedem Kirchspiel, zusammengesetzten Sprengelssynode zu übertragen — hat sich die Kommission nicht anschliessen können. Eine solche Synode wäre nach Ansicht der Kommission eine zu vielköpfige Versammlung (im Rigaschen Kreise wären es z. B. 66 Personen, im Wendenschen 54 Personen), um nicht ebenfalls der nationalen Agitation zugänglich und bei ihren Beschlüssen von Zufälligkeiten abhängig zu sein. Andererseits ist wiederum dem Wunsche derer, welche der Kirchengemeinde einen Anteil an der Predigerberufung geben wollen, bei diesem Vorschlag zu wenig Rechnung getragen, da die Vertretung der einzelnen Kirchengemeinde auf der bezeichneten Sprengelssynode nur eine verschwindende ist.

Als Hauptfragen für die Reorganisation des Kirchenwesens kommen ferner in Betracht:

die Leistungen für Kirche und Pfarre;
die Organisation der Kirchenverwaltung.

Hinsichtlich der regulativmässigen Leistungen sprach sich die Kommission in ihrer Majorität für eine Umwandlung der regulativmässigen Lasten in Geldzahlungen und Ausgleich dieser Lasten aus, während der Kreisdeputierte Baron Rosen für eine Umwandlung der regulativmässigen Lasten in Geldzahlungen, jedoch ohne Ausgleich, stimmte, da er einen solchen Ausgleich als nicht mit dem privatrechtlichen Charakter dieser Leistungen vereinbar hielt.

Desgleichen sprach sich die Majorität der Kommission für eine Umwandlung der bisher in natura geleisteten Baulast in Geldzahlungen, bei gleichmässiger Repartition dieser Last, sowie auch der anderen Leistungen für die Anstalten der Kirche, auf die reallastenpflichtigen Immobilien, aus, während Kreisdeputierter Baron Rosen auch die Baulast zwar in Geld umgewandelt, jedoch nicht ausgeglichen, sondern ein für alle mal nach einem Durchschnittssatz fixiert und in bisheriger Grundlage von den gegenwärtig leistungspflichtigen Immobilien weiter erhoben wissen wollte.

Als Motiv für den von der Majorität der Kommission angestrebten Ausgleich aller kirchlichen Lasten diente die Erwägung, dass die ursprüngliche Festsetzung dieser Lasten zu einer Zeit erfolgt ist, wo die Immobilien, von denen sie zu tragen waren, nach einem ganz anderen Massstabe bewertet wurden, als in der Gegenwart. Der Wald, der in früheren Zeiten gegenüber dem Acker kaum einen in Frage kommenden Wert repräsentierte, wirft zur Zeit vielfach bedeutend höhere Einnahmen ab, als die Feldwirtschaft. Die Arbeitskraft war in früherer Zeit, wo bei der wenig intensiven Land- und Forstwirtschaft eine bedeutend geringere Nachfrage nach Arbeitern herrschte als in der Gegenwart, eine billige und wurde daher in reichlichem Masse bewilligt. Diese Verschiebung der Werte lässt die Bewilligungen und Lastenverteilungen, die unter Zugrundelegung früherer Wertbemessungen erfolgt sind, bei steigender Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft immer ungerechter erscheinen.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass nach Durchführung der im Gang befindlichen Grundsteuerreform zu den bisher für die Erhebung der Prästandes eingeschätzten Immobilien eine Reihe bisher nicht besteuert Immobilien hinzutreten — wie die industriellen Betriebe, Häuser etc. —, die bei einem Ausgleich der kirchlichen Lasten ebenfalls an der Aufbringung dieser Lasten patizipieren und dadurch die bisherigen leistungspflichtigen entlasten würden.

Die Heranziehung neuer Steuerwerte zur Ableistung der Lasten für Kirche und Pfarre hat ferner den Vorzug, dass dementsprechend der zeitweilige Ausfall an Lasten, welcher durch den in Händen von Orthodoxen befindlichen Immobilienbesitz eintritt, verringert wird.

Die Majorität der Kommission hat sich daher für einen vollständigen Ausgleich sowohl der regulativmässigen Lasten als der Baulast und der anderen bisher für die Kirche und ihre Anstalten aufgebrachtten Leistungen ausgesprochen. Hinsichtlich der Baulast und der anderen bisher für die Kirche und ihre Anstalten vom Grund und Boden aufgebrachtten Leistungen (wie vornehmlich die Leistungen für die evangelisch-lutherische Parochialschule) hat die Kommission es ferner für wünschenswert gehalten, diese Leistungen nicht in eine schwebende, von Jahr zu Jahr je nach Bedürfnis zu repartierende Last zu verwandeln, sondern nach einem entsprechend den bisher hierfür aufgebrachtten Summen und Naturalprästationen abzüglich aussergewöhnlich hoher Leistungen (wie z. B. für Neubauten etc.) berechneten Durchschnittssatz zu fixieren, diesen Betrag jedes Jahr in das Einnahmenbudget des Kirchspiels zu stellen und als obligatorisches Prästandum auf alle eingeschätzten Grundstücke nach deren Steuerwert gleichmässig zu verteilen. Die diesen Betrag übersteigenden Ausgaben für die Kirche und deren Anstalten würden dann aus den Einnahmen der freiwilligen Kirchensteuer oder, falls letztere hierfür ungenügend sind, aus dem aus den Überschüssen vorhergehender Budgets gebildeten Reservefonds oder anderen disponiblen Kapitalien zu decken sein. Reichen auch diese Mittel nicht aus, so soll es vom Belieben des Kirchenrats abhängen, in Form einer fakultativen Bewilligung eine ergänzende Besteuerung der im Kirchspiel belegenen Immobilien eintreten zu lassen; an dieser Beschlussfassung sollen jedoch nur diejenigen Glieder des Kirchenrats teilnehmen, welche den Grundbesitz vertreten.

Die hier vorgeschlagene Fixierung eines bestimmten, von den im Kirchspiel belegenen Immobilien jährlich als obligatorisches Prästandum für die Kirche und deren Anstalten aufzubringenden Betrages hat nach Ansicht der Kommission den Vorzug, dass einerseits die jährlich wiederkehrende, vielfach mit Streit verbundene Diskussion auf dem Kirchenkonvent bzw. -Rat über die Höhe der Jahresrepartition vermieden wird und die Kirchenverwaltung mit bestimmten Steuereingängen rechnen kann; andererseits aber, dass auch die leistungspflichtigen Grundbesitzer mit bestimmten Steuersätzen rechnen können, da es im allgemeinen wohl bei der Ableistung des obligatorischen Steuerbetrages sein Bewenden haben dürfte und die oben vorgesehene fakultative Ergänzungsbewilligung nur als Ausnahme eintreten wird. Ferner hat der Kommission als Motiv für die Fixierung eines bestimmten, jährlich vom Grund und Boden für kirchliche Zwecke zu entrichtenden Betrages die Erwägung gedient, dass anderenfalls, wenn (wie nunmehr vorgeschlagen) der Grund und Boden nur insoweit zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse besteuert werden soll, als hierfür die Einnahmen der freiwilligen Kirchensteuer unzureichend sind, die Neigung zur Zahlung der freiwilligen Kirchensteuer jedenfalls sehr herabgemindert werden dürfte, da sich ja dann die freiwilligen Kirchensteuerzahler dessen sehr wohl

bewusst sein werden, dass sie diese Steuer vornehmlich zu Gunsten der hierdurch entlasteten Grundbesitzer zahlen.

Dem im Amendement des Kreisdeputierten von Oettingen enthaltenen Vorschlag — Aufhebung der Baulast als Reallast und Einführung einer allgemeinen obligatorischen Personalkirchensteuer — hat sich die Kommission nicht anschliessen vermocht. Die Kommission konnte sich der Erwägung nicht verschliessen, dass auf eine Genehmigung der Staatsregierung zur Einführung einer solchen obligatorischen Personalkirchensteuer, die sonst nur in den Kolonisten-Ansiedelungen in den inneren Gouvernements zur Aufbringung des Predigergehalts erhoben wird*), nicht gerechnet werden kann. Es erscheint daher äusserst bedenklich, gleichzeitig die Aufhebung der Kirchenbaulast als Reallast zu beantragen, da es nicht ausgeschlossen ist, dass dieser Antrag von der Staatsregierung angenommen und damit die Kirche einer ihrer wertvollsten materiellen Grundlagen beraubt wird, ohne dass ihr hierfür ein Äquivalent geboten wird.

Ferner war die Kommission der Ansicht, dass auch die Berechnung einer solchen Personalkirchensteuer auf grosse Schwierigkeiten stossen dürfte. Die Personalsteuer in Form einer gleichmässigen Kopfsteuer einzuführen, widerspricht der Auffassung, die gegenwärtig allgemein über die Unzuträglichkeiten der Kopfsteuer Platz gegriffen hat. Für die Einführung einer Einkommen- bzw. Klassensteuer für kirchliche Zwecke dürfte jedoch kaum ein richtiger Massstab gefunden werden können. Endlich dürfte auch die Erhebung einer obligatorischen Personalsteuer mit Schwierigkeiten verbunden sein, und würde es jedenfalls nicht zu verhindern sein, dass sich eine grössere Anzahl von Gemeindegliedern der Zahlung dieser Steuer entzieht (z. B. durch Verziehen aus dem Kirchspiel vor Beitreibung der Steuer), demzufolge der Repartitionssatz für die anderen Gemeindeglieder gesteigert werden müsste.

Hinsichtlich der Stolgebühren sprach sich die Majorität der Kommission dafür aus, die Stolgebühren in Geld umgerechnet nach vom Kirchenrat festzusetzenden Preisen beizubehalten. Die Majorität der Kommission ging dabei von der Ansicht aus, dass die Entrichtung der Stolgebühren sich so stark im Rechtsbewusstsein der bauerlichen Bevölkerung eingebürgert habe, dass für die Aufhebung dieser Gebühren, die einen nicht unbedeutenden Teil des Einkommens des Predigers bilden (durchschnittlich ca. 300 Rbl.) keine genügende Veranlassung vorliege. Kreisdeputierter von Anrep wich insofern von obigem Majoritätsvotum ab, als er die Entrichtung der Stolgebühren als unverbindliche, vom freien Ermessen der Gemeindeglieder abhängige Zahlung hinstellen wünschte.

In Bezug auf die persönlichen Leistungen für die Kirche hat die Kommission aus den oben ausgeführten Gründen die Einführung einer obligatorischen Personal-Kirchensteuer abgelehnt und sich für eine freiwillige

*) Kirchengesetz, Artikel 472, Beilage.

Kirchensteuer ausgesprochen, für die zur Anteilnahme an der Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich ein Minimum festzusetzen wäre.

Die Fürsorge für alle das Kirchenwesen und die Gemeindeinteressen im Kirchspiel betreffenden Angelegenheiten schlägt die Kommission vor, einem Kirchenrat zu übertragen, der aus den Eigentümern der Rittergüter bezw. deren Vertretern und den gewählten Kirchenältesten zu bestehen hätte. Die Kirchenältesten sollen in getrennten Wahlversammlungen von den Grundeigentümern bezw. Gehorchslandpächtern einerseits und den freiwillig zur Kirchenkasse steuernden Gemeindegliedern andererseits gewählt werden. Und zwar sollen die Grundeigentümer bezw. Gehorchslandpächter jeder ehemaligen Gutsgemeinde aus ihrer Mitte 1 Kirchenältesten wählen, während die freiwillig zur Kirchenkasse steuernden Gemeindeglieder (unabhängig davon, ob sie grundbesitzlich sind oder nicht) auf je 50 im Kirchspiel derart steuernde Personen 1 Kirchenältesten aus ihrer Mitte wählen, mit der Einschränkung jedoch, dass die Zahl der von den freiwillig zur Kirchenkasse steuernden Gemeindegliedern zu wählenden Kirchenältesten nicht die Zahl der von den Grundeigentümern zu wählenden Kirchenältesten übersteigen soll*). Für die Wahl der von den freiwilligen Steuerzahlern zu wählenden Kirchenältesten sollen vom Kirchenvorstand besondere Wahlbezirke unter möglichster Anlehnung an die Gutsgrenzen geschaffen werden.

Die Kommission hielt es nicht für wünschenswert, die Eigentümer der reallastenpflichtigen Grundstücke und die freiwilligen Steuerzahler zu einer Wahlversammlung zu vereinigen. Einerseits würde es der im grundbesitzlichen Teil der bauerlichen Bevölkerung eingewurzelten Überzeugung nicht entsprechen, wenn in die Wirtsversammlung das landlose Element, in Gestalt der freiwilligen Steuerzahler, unbeschränkten Einlass fände. Andererseits dürfte die Wirtsversammlung auch ein rein sachliches Interesse daran haben, die Wahl ihrer Vertreter im Kirchenrat ohne Teilnahme der landlosen Gemeindeglieder zu vollziehen, da diese Vertreter im Kirchenrat über eine ergänzende Besteuerung des Grundbesitzes zu befinden haben, von der die landlosen Gemeindeglieder nicht betroffen werden.

Endlich dürfte, während der Hinzutritt der Besitzer der abgetheilten Hofeslandparzellen zur Wirtsversammlung nur eine Antizipierung einer bereits von der Ritterschaft angestrebten Erweiterung des Landgemeindebezirks bildet, durch die Hinzuziehung aller auf Hofesland lebenden freiwilligen Steuerzahler zur Wahlversammlung der Landgemeinde ein Präjudiz geschaffen werden, das für die Entscheidung der Frage der von der Ritterschaft gewünschten dauernden Trennung des Gutsbezirks vom Gemeindebezirk nicht bedeutungslos werden könnte.

Die laufenden Angelegenheiten der Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand wahrnehmen, der aus dem Kirchenvorsteher, dem Prediger

*) Kreisdeputierter Baron Rosen stimmte dafür, diese einschränkende Bestimmung zu streichen.

und mindestens 2 Beisitzeru aus der Zahl der Glieder des Kirchenrats besteht.

Die Wählbarkeit zum Amt des Kirchenvorstehers ist an einen gewissen Besitz- bzw. Bildungszensus geknüpft.

Um die Kirchenältesten auch ausserhalb der Kirchenratssitzungen möglichst viel in den Dienst der Kirche zu stellen und auf diese Weise in ihnen ein stetes Interesse für die kirchlichen Angelegenheiten wach zu erhalten, wäre die Bestimmung zu treffen, dass die Kirchenältesten unter Anleitung des Kirchenvorstandes innerhalb ihrer Gemeinden die öffentliche Wohlfahrt und Pflege des sittlich religiösen Lebens wahrzunehmen haben.

Die Kirchenältesten würden somit zum Teil die Obliegenheiten der Kirchenvormünder übernehmen. Da die Kirchenältesten die bisherigen Kirchenvormünder jedoch nicht vollständig ersetzen können, besonders in grösseren Gemeinden, wo z. Z. mehrere Kirchenvormünder funktionieren, so sollen ausserdem vom Kirchenvorstand aus der Zahl der Gemeindeglieder Klrchenvormünder erwählt werden, die dem Pastor unterstellt sind und die Pflichten und Vergünstigungen der bishererigen Kirchenvormünder haben.

Auf Grund obiger Erwägungen hat die Kommission die beiliegenden — die Majoritätsvoten der Kommission wiedergebenden — allgemeinen Grundzüge für eine Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande entworfen.

Der Herr Generalsuperintendent Gaetgens hat hierbei den Wunsch geäussert, dass die vom Landtage angenommenen Grundzüge, im weiteren Verlauf der Regelung des Kirchenwesens, der im Kirchengesetz (Art. 699 u. ff.) vorgesehenen Generalsynode zur Beschlussfassung überwiesen würden.

Von der Kommission ist ferner der Wunsch geäussert worden, dass der Landtag bei der Staatsregierung wegen möglichster Beschleunigung des von der Ritterschaft bereits beantragten Verkaufs der Pastoratsbauerländereien vorstellig werde, um den mit der Verpachtung der Pastoratsgesinde verknüpften Weiterungen und unliebsamen Auseinandersetzungen endlich ein Ziel zu setzen.

Riga, den 14. April 1906.

Im Namen der Kommission: Landrat **Baron Tiesenhausen.**

Allgemeine Grundzüge für eine Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande.

I. Leistungen für Kirche und Pfarre.

1. Regulativmässige Leistungen.

Die regulativmässigen Leistungen sind nach einheitlichen Preisen für das ganze Land in Geld umzurechnen und im Kirchspiel auf alle für die Erhebung der Landesprästande eingeschätzten Immobilien nach deren Steuerwert gleichmässig zu verteilen. Für die verpachteten Gehorchslandgesinde sind die regulativmässigen Leistungen von den Pächtern aufzubringen.

In den Ausgleich werden nicht einbegriffen, sondern bleiben in bisheriger Grundlage weiter bestehen, die zum Besten der Kirche bestehenden Servitute, sowie solche regulativmässige Leistungen, die nachweislich als Äquivalent für einen bestimmten Gegenwert — (z. B. Landüberlassung, Ablösung einer Servitut etc.) übernommen worden sind.

2. Baulast und andere Leistungen für die Kirche und deren Anstalten.

Die Baulast und alle anderen Naturalleistungen für die Kirche und deren Anstalten werden in Geldprästande umgewandelt.

Auf die im Kirchspiel belegenen Immobilien wird nach deren Steuerwert jährlich ein fester Geldbetrag gleichmässig repartiert, der demjenigen Betrage entspricht, welcher im Kirchspiel durchschnittlich in den letzten 12 Jahren von den reallastpflichtigen Grundstücken zur Erfüllung der Baulast und anderer Leistungen für kirchliche Bedürfnisse, in Geld oder Naturalprästande, aufgebracht worden ist. Bei Berechnung dieses Durchschnittssatzes werden die für Neubauten verwandten Summen oder Naturalprästande sowie etwaige andere aussergewöhnliche Leistungen in Abzug gebracht. Ist die Höhe des ermittelten Durchschnittssatzes eine unverhältnismässig geringe (d. i. nicht den tatsächlichen Bedürfnissen des Kirchspiels entsprechend), so kann nach Ermessen der mit der Feststellung dieses Durchschnittssatzes betrauten Instanz (Oberkirchen-Vorsteheramt) ein billiger Zuschlag erfolgen.

Die den obigen Betrag übersteigenden Ausgaben für die Kirche und deren Anstalten werden aus den Eingängen der freiwilligen Kirchensteuer, bezw. aus dem Reservefonds oder anderen disponiblen Kapitalien bestritten. Sind auch diese Mittel unzureichend, so kann eine ergänzende Besteuerung

der Immobilien des Kirchspiels stattfinden; an der Beschlussfassung über eine solche ergänzende Besteuerung der Immobilien des Kirchspiels nehmen jedoch nur teil die den Grundbesitz vertretenden Glieder des Kirchenrats.

Die sich nach Schluss des Jahres ergebenden Ueberschüsse aus den Eingängen der Kirchensteuern werden zur Bildung eines Kirchen-Reservefonds verwandt.

3. Stolgebühren.

Die Stolgebühren sind in Geld umgerechnet nach vom Kirchenrat festzusetzenden Preisen beizubehalten.

4. Persönliche Leistungen.

Es ist die Einführung einer persönlichen Beisteuer der Gemeindeglieder zur Kirchenkasse in der Form einer freiwilligen Kirchensteuer mit obligatorischem, gesetzlich festzusetzendem Minimum anzustreben.

II. Kirchenverwaltung.

1. Kirchenrat.

An Stelle des derzeitigen Kirchenkonvents ist ein Kirchenrat zu begründen, dem die Fürsorge für alle das Kirchenwesen und die Gemeindefürsorge im Kirchspiele betreffenden Angelegenheiten obliegt.

Der Kirchenrat besteht aus

1. den Besitzern der im Kirchspiel eingepfarrten Güter, resp. deren Vertretern;
2. den Kirchenältesten.

Die Kirchenältesten werden folgendermassen gewählt.

- a) In jedem ehemaligen Gutsgemeindebezirk (Hofs- und Bauerland) wählen die Eigentümer der abgetheilten reallastenpflichtigen Grundstücke und die Gehorchslandpächter aus ihrer Mitte 1 Kirchenältesten.
- b) Diejenigen Gemeindeglieder, die mindestens 2 Jahre die freiwillige Kirchensteuer gezahlt haben, wählen aus ihrer Mitte auf je 50 derart steuernde Gemeindeglieder im Kirchspiel je 1 Kirchenältesten. Dem Kirchenvorstand steht es anheim für diese Wahlen besondere Wahlbezirke festzustellen. Die Zahl der von den freiwillig zur Kirchenkasse steuernden Gemeindegliedern zu wählenden Kirchenältesten darf die Zahl der von den Grundeigentümern und Gehorchslandpächtern zu wählenden Kirchenältesten nicht übersteigen.

Bei der Wahl der Kirchenältesten sind aktiv wahlfähig unbescholtene männliche Gemeindeglieder nach erreichter Volljährigkeit; passiv wahlfähig sind unbescholtene männliche Gemeindeglieder nach erreichtem 30. Lebensjahr.

2. Kirchen-Vorstand.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Kirchenvorsteher als Präses, dem Prediger und mindestens 2 Beisitzern. Der Kirchenvorsteher und die Beisitzer werden vom Kirchenrat gewählt.

Wählbar zum Amte des Kirchenvorstehers sind:

- a) Eigentümer und Arrendatoren der im Kirchspiel belegenen Rittergüter oder ihre Bevollmächtigten, falls diese Personen dem Bildungszensus der Militärfreiwilligen II. Kategorie entsprechen; Voraussetzung für die Wählbarkeit der Bevollmächtigten ist ferner die Zahlung von mindestens 10 Rbl. an freiwilliger Kirchensteuer;
- b) alle Gemeindeglieder, die einem Bildungszensus der Militärfreiwilligen I. Kategorie entsprechen und mindestens 10 Rbl. an freiwilliger Kirchensteuer zahlen.

Die Beisitzer werden aus der Zahl der Glieder des Kirchenrats gewählt.

Der Kirchenvorstand ist Exekutivorgan des Kirchenrats und nimmt die laufenden Angelegenheiten der Gemeinde wahr. Der Kirchenvorstand steht dem Pastor bei der Verwaltung der Pastoratswidme zur Seite und besorgt die Verpachtung und Erhebung der Pachten für die Pastoratsgesinde.

3. Kirchenälteste und Kirchenvormünder.

Die Kirchenältesten haben unter Anleitung des Kirchenvorstandes innerhalb ihrer Gemeinden die öffentliche Wohlfahrt und Pflege des sittlich-religiösen Lebens wahrzunehmen.

Ausserdem werden vom Kirchenvorstand aus der Zahl der Gemeindeglieder Kirchenvormünder erwählt, die dem Pastor unterstellt sind und die Pflichten und Rechte der bisherigen Kirchenvormünder haben. Die bisher für die Wahl der Kirchenvormünder geltenden Bestimmungen sind dementsprechend abzuändern.

III. Predigerberufung.

Das in Livland bestehende Kirchenpatronat ist auf gesetzgeberischem Wege aufzuheben. Bei eintretender Pfarrvakanz tritt der Kirchenrat zur Wahl des Predigers zusammen. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, welcher $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Konsistoriums.

Wird im Kirchenrat die zur Predigerwahl erforderliche Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen nicht erzielt, so wird der Prediger vom Konsistorium ernannt.



Als Vorlage für den ordentlichen livländischen Landtag 1906 manuskriptweise zum Druck verfügt.

Residierender Landrat A. Baron Pilar von Pilchau.

B e r i c h t

der Kommission zur Ausarbeitung des Antrages des Baron Loudon-Serben, betreffend **Reorganisation des Kirchenwesens.**

An

Eine Hochwohlgeborene zum Landtage versammelte Ritter- und Landschaft Livlands.

Das Elaborat der vom Dezemberkonvent 1905 gewählten Kommission zur Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande und auch der Antrag des Herrn Kreisdeputierten von Oettingen-Pölcks räumen um des Friedens willen bei Besetzung der Pfarren durch den erweiterten Konvent resp. Kirchenrat oder die Synode den Bauerschaften eine ausschlaggebende Bedeutung ein. Werden diese Beschlüsse angenommen, so wird durch den Sieg der Idee des lettisch oder estnisch gefärbten Baltentums das Deutschtum auf dem Lande völlig dem Untergange entgegengeführt.

Wer den Gang des politischen Lebens in unserer Heimat mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, dürfte nicht zweifelhaft darüber sein, dass der Nationalismus unserer Bauern von Jahr zu Jahr höher gestiegen ist und noch steigen wird, bis er, zu einer Hochflut geworden, alles verschlingen wird, was in unserem kirchlichen Leben noch an deutscher Kultur vorhanden ist. Unsere deutsche evangelisch-lutherische Kirche wird von Grund aus umgestaltet und noch mehr zu einem rein lettisch oder estnischen Tummelplatz politischer Leidenschaften werden, als bisher.

Statt mit treuen Christen, werden die Pfarren, den Wünschen der Nationalen gemäss, mit politischen Pastoren besetzt werden, für die in erster Linie nationale Politik, in zweiter erst das religiöse Wohl und Wehe der auf dem Lande wohnhaften Bevölkerungsgruppen massgebend sein wird.

Die Folge davon wird zuerst die Unterdrückung unserer auf dem flachen Lande nur gering vertretenen deutschen Bevölkerung sein, d. h. dieselbe wird von den estnischen und lettischen nationalen Majoritäten in den Kirchenräten resp. den erweiterten Synoden gezwungen werden, an allen Lasten zum Unterhalte der nationalen Kirche unter dem Anscheine des Rechtes und den unverhältnismässigen Beträgen teilzunehmen, ohne doch

in dieser künftigen nationalen Kirche einen Einfluss auf die Besetzung der Pfarren ausüben zu können. Die nationalistische Mehrheit, aufgeregt von Agitatoren, wird die deutsche Minorität stets niederstimmen. Unzählige Reibungen müssen hierdurch entstehen; kein Frieden, sondern ein permanenter Kriegszustand zwischen der deutschen Minorität und den beiden nationalen Majoritäten wird die Folge sein. Das Selbstgefühl und der dem Deutschtum feindliche Grössenwahn dieser Majoritäten wird noch erschreckendere Dimensionen annehmen, als dies bisher schon der Fall ist. Ruhe aber, d. h. eine Ruhe des Todes, wird nur dann herrschen, wenn die deutsche Minorität sich widerstandslos dem Willen der Nationalen unterwirft und gezwungen ist, ihre Mitarbeit in kirchlichen Angelegenheiten aufzugeben. Besonders gefährdet erscheinen die auf dem flachen Lande lebenden kleinen deutschen Leute. Sie würden der fortschreitenden Lettisierung und Estisierung Livlands zuerst preisgegeben und derselben sicher zum Opfer fallen. Wo fände das Deutschtum einen besseren Schutz als im festen Zusammenschliessen auf kirchlichem Gebiete, auf dem Boden unserer deutschen evangelisch-lutherischen Kirche, durch ein Zusammenfassen der deutschen Bevölkerung zu einer deutschen Gemeinde?

Die Kommission ist der Ansicht, dass gegenwärtig der letzte günstige Moment vorliegt, um den evangelisch-lutherischen Glauben vor nationaler Vergewaltigung zu schützen. Der Nationalismus hat es uns stets auf das deutlichste zu erkennen gegeben, dass ihm an einer Mitarbeit mit uns nicht nur nichts liegt, sondern dass er jede Mitarbeit mit uns zurückweist. Es ist daher ein unheilvoller Optimismus, wenn wir glauben, eine Mitarbeit auf kirchlichem Gebiete würde auch ferner zum Landeswohle führen. Sie führt zum Unfrieden und zur Untergrabung, zur Vernichtung des Deutschtums und des bisherigen Charakters unserer evangelisch-lutherischen Kirche.

Die Zeit der Kompromisse ist vorüber. Freiheit und Selbstständigkeit für die Gestaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten fordern die Letten und Esten. Genau dasselbe haben auch wir Deutsche zu fordern und darnach zu handeln.

Jede Bevölkerungsgruppe möge daher künftig unabhängig, unbeeinflusst und ohne einer Majorisierung unterworfen zu sein ihr Kirchenwesen regeln, dann wird es, statt streitender Parteien, künftig friedliche Nachbarn geben. Von diesem Gesichtspunkte der Trennung deutscher von lettischen und estnischen Gemeinden hat die im März dieses Jahres erwählte Kommission geglaubt ihre Vorschläge zur Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande machen zu müssen.

Die Notwendigkeit einer solchen Trennung geht ganz besonders evident auch aus dem Antrage des derweiligen residierenden Landrats von Oettingen hervor, der sich folgendermassen zur Frage der gemeinsamen Arbeit mit den Esten und Letten äussert:

„Die 35 jährige Erfahrung, die wir mit unseren Kirchenkonventen gemacht haben, ist nicht dazu angetan, diesem Institut besondere Anerkennung zu zollen. Man muss es leider sagen: das einzige Institut, welches die Deutschen und Undeutschen zu gemeinsamer und gemeinnütziger Arbeit vereinigt, und zwar auf einem Gebiet, das beiden Nationalitäten am Herzen liegen sollte, nämlich auf dem der evangelisch-lutherischen Kirche, ist zu einem Tummelplatz wirtschaftlichen Interessenkampfes und nationaler Leidenschaft geworden. Das mit Eifer aufrechterhaltene Prinzip der Parität hat diese Gegensätze nur noch schärfer akzentuiert, so dass wir zur Zeit fast überall einen perpetuellen Krieg sowohl bei der Pastorenwahl, als auch bei der Feststellung des kirchlichen Budgets auf den Kirchenkonventen haben. Die Delegierten der Bauerschaften werden nicht nach Massgabe des Interesses gewählt, das sie an kirchlichen Angelegenheiten nehmen, sondern nach Massgabe der Energie, die sie in nationaler Hinsicht und in Wahrung des materiellen Interesses ihrer Mandatare zu entwickeln imstande sind. Die Kirchenkonventsverhandlungen, wie sie sich in den letzten 20 Jahren entwickelt haben, haben im hohen Masse zur Vergiftung der Beziehungen zwischen dem Gutsherrn und Bauern beigetragen.“

Wegen Kürze der Zeit und der absoluten Unmöglichkeit der Beschaffung des erforderlichen genügenden statistischen Materials sind die Vorschläge der Kommission im allgemeinen nur als leitende Grundsätze einer Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande aufzufassen. Die Kommissionsarbeit ist daher nichts weniger als völlig abgeschlossen und müsste einer weiteren Bearbeitung unterzogen werden.

Wie sich der Gesetzgeber zu diesen Vorschlägen stellen wird, kann niemand wissen, aber ebensowenig weiss man, wie diese Stellungnahme sich gegenüber den Vorschlägen der im Dezember 1905 gewählten Kommission und dem Antrage des Herrn von Oettingen-Pölcks gestalten wird. Sollte die Reorganisation des Kirchenwesens nach den Vorschlägen der Kommission nicht bestätigt werden, so hat jedenfalls die livländische Ritterschaft von sich aus alles getan, um das Kirchenwesen in einer Weise zu reorganisieren, die zum Wohle des Landes und zur Aufrechterhaltung deutschen Geistes und deutscher Kultur führen dürfte.

Leitende Grundsätze.

- 1) Sprachliche Trennung der Kirchengemeinschaften.
- 2) Obligatorische Kirchengemeinschaften.
- 3) Die speziellen privaten Rechte der Patronatsherrn sind zu berücksichtigen.

Das Verfügungsrecht des Patronatsherrn an der Widme ist beizubehalten, da die livländische Ritterschaft nicht berechtigt erscheint, über das Patronatsrecht zu verfügen.

Separat-Votum der Herren Baron Mengden und Baron Loudon:

Bei der Staatsregierung ist um Aufhebung des Patronats zu petitionieren, da dasselbe mit Einführung der Kirchenreform gegenstandslos werden dürfte.

I. Trennungsmodalitäten.

1. Die für die Stadt- und Patrimonialkirchen gültigen Gesetze und Verordnungen, falls jene im Weichbilde der Stadt liegen und den Charakter von Stadtkirchen angenommen haben, bleiben unberührt.

2. Die Kirchspielskirchen, Pastorate, Küsterate, Parochialschulen, Kirchspielsschulen, Kirchhöfe (mit Ausnahme der Erbbegräbnisse), Gärten, Hof- und Kirchenplätze gehen mit allerhöchster Genehmigung als Zweckvermögen in das Obereigentum der betreffenden estnischen resp. lettischen Kirchengemeinden (Kirchspielsgemeinden) evangelisch-lutherischer Konfession über, mit allen Rechten und Pflichten der bisherigen Kirchspielsgemeinden, welche gemäss Art. 945 des III. Bandes des Provinzialrechts das Obereigentum an diesem Zweckvermögen hatten.

Anmerkung. Die bisherige Kirchengemeinde, die nur aus den Eingepfarrten bestand, übergibt demnach das erwähnte Zweckvermögen den neu zu bildenden estnischen resp. lettischen Gemeindepfarren, die somit in den Genuss des Obereigentums treten. Bei Regalpfarren steht die Verfügung über die Widme der Krone zu. Bei Gemeindepfarren fällt das ganze Immobilienvermögen der estnischen resp. lettischen Gemeinde zu.

3. Ausgenommen hiervon sind Ländereien und Servitute, sowie bewegliches Vermögen, an deren Stiftung besondere Rechtsbedingungen geknüpft sind. Jedoch sind die Stifter resp. deren Rechtsnachfolger verpflichtet, solch ein Zweckvermögen, falls es unbeschadet ihrer Rechte möglich ist, der ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zuzuführen, d. h. die Erfüllung der Pflichten ist abhängig von der Ausübung der vom Stifter intendierten Rechte (cf. Kirchengesetz Art. 713 (604) ff. Ausgabe 1832).

Anmerkung. Als Patronat ist jede Pfarre anzusehen, in der persönlich oder durch Übertragung in den letzten 40 Jahren dieses Recht ausgeübt worden ist.

Separat-Votum der Herren Baron Loudon und Baron Mengden: Sämtliches Immobilienvermögen der bisherigen Patronatspfarren fällt den estnischen und lettischen Kirchengemeinden zu.

4. Alle Verwaltungs- und Bestimmungsrechte der Kirchenpatrone und Eingepfarrten, betreffend die evangelisch-lutherische Kirche, gehen auf die estnisch-lettische Kirchengemeinde (Kirchspielsgemeinde) über. Ebenso übernimmt die estnisch-lettische Kirchengemeinde alle Leistungen an den Pastor, die Kirchenbeamten und Lehrer, sowie die Unterhaltung

der Kirchengebäude, Kirchhöfe, Parochialschulen etc., auf Grund der allgemeinen Gesetze für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland vom Jahre 1832, betreffend die Gemeindepfarren. . Aufzuheben sind die in diesem Gesetze enthaltenen Spezialbestimmungen für Livland.

5. Da die Bestimmungen, betreffend Reorganisation des Kirchenwesens, sofort nach Erlangung der gesetzlichen Bestätigung in Kraft treten, sind Pastore, die bei der estnischen resp. lettischen Gemeinde in ihrem Amte verbleiben, während der Amtsdauer für den Ausfall an vom Hofslande geleisteten regulativmässigen Einkünften von den Grossgrundbesitzern desselben Kirchspiels zu entschädigen.

6. Die Reallasten sind für den zu der deutschen Kirchengemeinde gehörenden Grossgrundbesitz aufzuheben.

7. Das in einzelnen Gemeinden vorhandene bare Kirchenvermögen, sofern darüber keine speziellen Bestimmungen getroffen sind, fällt zur Hälfte den deutschen resp. lettischen oder estnischen Kirchengemeinden zu. Liegen besondere Bestimmungen vor, so ist nach diesen zu verfahren.

II. Organisation der deutschen Pfarrbezirke.

1. Die deutschen Pfarrbezirke werden durch Vereinigung mehrerer der bisherigen Kirchspiele gebildet.

2. Zu vollberechtigten Gemeindegliedern dieser Pfarrbezirke gehören sämtliche innerhalb dieses Pfarrbezirks wohnhaften Grossgrundbesitzer, die sich zur deutschen Kirchengemeinschaft bekennen und die unter § 7 angeführten Personen.

Anmerkung. Dem Pastor bleibt es unbenommen, Personen anderer Nationalitäten, soweit es dem Gesetze nicht widerspricht, geistlich zu bedienen. Diese Personen gelten aber nicht als Gemeindeglieder und haben nicht die Rechte und Pflichten solcher.

3. Soweit es praktisch tunlich erscheint, werden die auf eine Entfernung von nicht mehr als 6 Stunden von den Städten belegenen Kirchspiele mit den städtischen kirchlichen Gemeinden vereinigt.

4. Die geographische Organisation der deutschen Kirchenbezirke ist den Kreistagen zu überlassen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, mit Nachbarkreisen Verträge zu schliessen.

5. Sämtliche deutsche Pfarrbezirke sind Wahlparfaren.

6. Die Wahl der Prediger findet auf den Konventen statt.

7. Auf diesen Konventen sind stimmberechtigt sämtliche lutherischen Grossgrundbesitzer, die sich zur deutschen Kirchengemeinde halten wollen, und Personen deutscher Nationalität, die 3 Jahre lang je 50 Rbl. zum Unterhalt der Prediger gezahlt haben.

Anmerkung. Die anderen Grossgrundbesitzer lutherischer Konfession haben zur estnischen resp. lettischen Kirche zu steuern.

8. Die Predigerwahl erfolgt per majora vota und giebt bei Stimmgleichheit die Stimme des Kirchenvorstehers den Ausschlag.

9. Die Bestätigung des erwählten Predigers erfolgt durch das deutsche evangelisch-lutherische Konsistorium.

10. Der Konvent erwählt einen Kirchenvorsteher und 2 Substitute. Diese Personen bilden mit dem Prediger den Gemeindegemeinderat, indem bei Stimmgleichheit die Stimme des Kirchenvorstehers, wie auch im Konvent bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt.

Der Kirchenvorsteher und seine Substituten wären auf Lebenszeit zu wählen und beziehen keine Remuneration.

11. Dem Gemeindegemeinderat kompetiert die Aufsicht über den ordnungsmässigen Gang des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, insbesondere auch die Aufsicht über das Schulwesen innershalb desselben, die Regelung der Beziehungen zu den lettischen und estnischen Gemeinden, endlich die Fürsorge für die Remonte der Pastorate und die Anfertigung der Repartitionen.

12. Der Kirchengemeinde steht das Recht zu, Kirchengemeinden zu gründen.

13. Als Minimum soll die Gage eines Pastors nicht geringer als 2000 Rbl. exkl. Quartiergelder betragen.

Anmerkung. Der Bau von Pastoraten ist in Aussicht zu nehmen.

14. Die Akzidentien sind für die deutschen Kirchengemeinden zu erhöhen.

15. Die Gagen der Pastore und der Unterhalt der Pastorate werden aus folgenden Mitteln bestritten:

a) aus den pro Haken resp. Steuerrubel aufzubringenden Leistungen der Grossgrundbesitzer resp. Einkommensteuer;

b) aus den freiwilligen Beiträgen nicht zu den Grossgrundbesitzern gehörender Personen;

c) aus den Zinsen der den deutschen Gemeinden zufallenden Kapitalien.

16. Die Eingepfarrten haben das Recht, mit Einwilligung der neuen Kirchengemeinden zwecks Entlastung derselben, von Fall zu Fall, ohne jedes Präjudiz persönlich den Kirchengemeinden Zuwendungen zu machen, welche nicht den beschränkenden Bestimmungen des Art. 717 (608) ff. des Kirchengesetzes unterliegen.

17. Es wird ein Kapital zu deutsch-kirchlichen Zwecken gesammelt, wozu alle zu deutschen Kirchengemeinschaften gehörigen Grossgrundbesitzer nach dem Steuerwert ihres Grundbesitzes hinzugezogen werden. Dieses Kapital ist vom Korps der Ritterschaft, nach Kreisen getrennt, zu verwalten. Die Verfügung steht den einzelnen Kreisversammlungen der deutschen

Kirchengemeinschaften zu. Bei eventueller Einführung der Einkommensteuer hat diese als Steuerbasis zu dienen.

18. Die Prediger der deutschen Pfarrbezirke wählen auf ihrer gemeinsamen Jahressynode einen Propst für den lettischen und einen für den estnischen Teil Livlands. Die Kompetenzen dieser Pröpste bleiben die bisherigen.

19. Die Prediger der deutschen Pfarrbezirke versammeln sich jährlich zu einer Synode, jedoch ist es den deutschen Pastoren keineswegs verwehrt, mit den Pastoren der lettisch-estnischen Gemeinden zu gemeinsamen Synoden zusammenzutreten.

20. Die Oberkirchenvorsteherämter werden auf 2 reduziert, mit dem Sitz in Dorpat und in Riga.

21. Das deutsche Kirchenwesen Livlands wird der Leitung eines in bisheriger Weise zusammengesetzten deutschen evangelisch-lutherischen Konsistoriums unterstellt.

22. Derjenige Teil von Kapitalien, welcher eventuell bei einer Teilung den deutschen Kirchengemeinden zufallen sollte und sich bisher in Asservation des Konsistoriums befand, untersteht der Verwaltung des deutschen evangelisch-lutherischen Konsistoriums auch weiterhin.

III. Organisation der lettischen und estnischen Kirche.

Da die Kommission von der Auffassung ausgeht, dass die lettischen und estnischen Kirchengemeinden ihre eigene Organisation selbst aufzubauen berechtigt sein sollen, so begnügt sie sich einen Weg anzugeben, auf dem die Möglichkeit einer solchen Organisation gegeben ist. Gemeint ist das zu Recht bestehende Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Kirche Russlands, welches die Aufhebung regulativmässiger Leistungen ermöglicht, indem es den Begriff der Gemeindekirche kennt. Cf. Kirchengesetz Beilage 4 zum Artikel 472, Anmerkung 3.

Darnach hätten die lettischen und estnischen Kirchengemeinden ihre Pfarrer und deren Oberbehörden selbst zu wählen und auch den Unterhalt derselben, sowie den der kirchlichen Gebäude und Liegenschaften selbstständig zu bestreiten.

IV. Vorausgesehene Möglichkeit der Wiedervereinigung.

Die Kommission erlaubt sich nochmals ihr Hauptmotiv zu betonen, welches sie zur nationalen Scheidung der Kirchengemeinden geführt hat, dass nämlich ein Zusammenarbeiten auf paritätischer oder einer die nationale Majorität sichernden Basis nur zur Vergrösserung der augenblicklich bestehenden Kluft zwischen den Bevölkerungsgruppen des Landes führen muss.

Die Kommission ist aber trotzdem der Ansicht, dass in allen Fällen, in denen sowohl die Majorität der Grossgrundbesitzer, als auch der Gemeinde-

vertreter weiterhin eine Kooperation wünscht, dieselbe ermöglicht werden soll und auch für die Zukunft eine Wiedervereinigung bereits getrennter Kirchengemeinden im Auge behalten werden muss.

Es erscheint der Kommission als unabweisbare Pflicht der Gutsherren, die noch in einzelnen Gegenden anzutreffenden wohlgesinnten Elemente nicht dem verderblichen Einflusse gewissensloser, gänzlich ungläubiger Agitatore preiszugeben, sondern denselben eine Wiedervereinigung mit dem auf streng evangelisch-lutherischem Boden stehenden Deutschtum zu ermöglichen. Diese Wiedervereinigung müsste zu einer Kooperation führen, die, auf übereinstimmende freie Willensäußerung beider Bevölkerungsgruppen des Landes basierend, die einzige Garantie für eine gemeinsame segensreiche Tätigkeit bilden würde.

1. Falls die estnischen resp. lettischen Kirchengemeinden die Wiederherstellung der alten Kirchenverhältnisse laut Patent vom Jahre 1870 Nr. 128 wünschen, so muss sich sowohl die $\frac{2}{3}$ Majorität der Gemeinden, als auch die $\frac{2}{3}$ Majorität der Grossgrundbesitzer und sonstiger vollberechtigter Glieder der deutschen Gemeinde dafür aussprechen.

2. Alle repartitionsmässigen Leistungen vom Grundbesitz, dessen Eigentümer gesetzlich von den Leistungen an die evangelisch-lutherische Kirche befreit ist, übernimmt die Kirchengemeinde als solche.

3. Alle repartitionsmässigen Leistungen wären in Geld zu veranschlagen und auf den Haken resp. die neue Steuerbasis gleichmässig zu repartieren.

4. Mit der Wiedervereinigung tritt in Bezug auf die regulativmässigen Leistungen der frühere Rechtszustand wieder ein.

5. Deutsche Kirchengemeinden, welche sich von den nationalen nicht abtrennen oder sich mit denselben wieder vereinigen, unterliegen nicht der Besteuerung der deutschen Kirchengemeinde und treten wieder in den Mitbesitz des gesamten Immobilienvermögens der ursprünglichen Kirchengemeinde.

Dorpat, den 12. April 1906.

Kreisdeputierter **A. v. Samson.**
Kassadeputierter **F. v. Liphart.**
Baron Loudon-Serben.
J. v. Zur-Mühlen-Alt-Bornhusen.
F. Baron Mengden-Stubensee.

U

A n t r a g

des Residierenden Landrats, betreffend **Reorganisation**
des Kirchenwesens auf dem Lande.

An

Eine Hochwohlgeborene livländische Ritter- und Landschaft.

Die anarchisch-sozialistischen Wirren, in die unsere Heimat verstrickt worden ist, erfüllen die Herzen aller Patrioten mit banger Sorge.

Die Auflösung aller staatlichen Ordnung, die Untergrabung des Rechtsbewusstseins und die Verspottung von Sitte und Religion haben eine Verwilderung gezeitigt, die beispiellos dasteht und namentlich dem kirchlich-christlichen Gemeindeleben die schwersten Wunden geschlagen hat.

Ein Ausblick auf ein Ende dieser Wirrnisse ist uns versagt. Dennoch dürfen wir die Hoffnung auf eine endliche Klärung der Verhältnisse nicht aufgeben. Die Zukunft wird, wenn anders wieder einmal Ordnung im Lande walten sollte, auf allen Gebieten mannigfache Veränderungen bringen. Altes wird fallen und neue Formen werden entstehen müssen, entsprechend den Anschauungen der neu sich bildenden Gruppen. Dass auch auf kirchlichem Gebiet eine Revision der bestehenden Ordnungen sich vollziehen müssen, wird wohl niemand leugnen können. Es liegen da Verhältnisse vor, die nicht länger haltbar sind.

1. Man mag über die Entstehung und die Rechtsbeständigkeit des Patronatsrechts, über seine Unangreifbarkeit in privatrechtlicher Hinsicht und seine Zweckmässigkeit in rein kirchlichem Interesse die bündigsten Ansichten hegen, die Macht der Verhältnisse, die stärker ist, als wir, hat das Kirchenpatronat hinweggeschwemmt, und es wäre Illusion, wollte man glauben, dass dasselbe in Livland wiedererstehen könnte!

Es ist nur die Frage, auf wen die Predigerwahl würde überzugehen haben, nachdem das Patronat gefallen ist und soweit Beruhigung wird eingetreten sein, dass von kirchlicher Ordnung wieder die Rede sein kann. Es dürfte sich jedoch empfehlen, wenn die Ritterschaft ohne Zögern die Bearbeitung dieser Frage sogleich in Angriff nähme, um die Regelung der für die Zukunft des Landes so wichtigen Angelegenheit nicht aus der Hand zu geben.

2. Wenn auch in keinem direkten Zusammenhang mit dem Patronat, so doch in gewisser Verbindung mit ihm steht die Frage der kirchlichen Baulast. Ursprünglich wohl vom Kirchenstifter, vom Patron und eventuell den Kompatronen als Gewähr für den Fortbestand der gestifteten kirchlichen Anstalt gewilligt und in der Weise geleistet, dass die Materialanfuhr und die dem Bauern mögliche Arbeitsleistung der leibeigenen Bauerschaft auferlegt wurde, ist diese Last im Laufe der Zeiten zu einer unter Umständen sehr beträchtlichen Abgabe angewachsen, die um so ungleicher auf den Leistenden ruht, als sie nicht in Grundlage der allgemeinen Steuerbasis von den belasteten Grundstücken getragen wird (vgl. Tabelle I). Es liegt nahe, bei Abolition des Kirchenpatronats auch hinsichtlich der Ungerechtigkeit in Ableistung der kirchlichen Baulast Wandel zu schaffen, dergestalt zwar, dass die ganze Last bei Feststellung des jährlichen Budgets in Geld verrechnet und von dem eingeschätzten Lande des Kirchspiels nach Massgabe seines Steuerwerts aufgebracht werde.

3. Neben der Baulast steht die regulativmässige Reallast, die Priestergerechtigkeit, deren Ablösung in Geld von seiten der Regierung schon vor geraumer Zeit in Anregung gebracht, noch der Entscheidung wartet.

Die Buntscheckigkeit dieser zu verschiedensten Zeiten und Anlässen zum Besten der kirchlichen Beamten gemachten Willigungen, die Unklarheit der Stipulationen der Regulative, die Inexigibilität mancher Leistungen u. a. m. haben wiederholt zu Streitigkeiten und zur Schädigung der kirchlichen Interessen geführt, so dass eine Reformbedürftigkeit der regulativmässigen Bestimmungen wohl zugegeben werden muss.

Der Adelskonvent vom März dieses Jahres hat eine Kommission zur Bearbeitung dieser Frage niedergesetzt, deren Elaborat in beigegebener Tabelle II zusammengefasst ist. Es dürfte sich jedoch empfehlen, nicht allein bei einer Geldablösung der bestehenden Leistung stehen zu bleiben, sondern auch hier, wie bei der Baulast, einen Ausgleich vorzunehmen, dergestalt, dass die regulativmässigen Reallasten für jedes Gut in Geldwert berechnet und alsdann nach Massgabe des Landwerts vom Hof und der Bauerschaft dieses Gutes getragen würden.

4. Nach Form und Ursprung stehen die übrigen Leistungen an die kirchlichen Beamten den regulativmässigen Reallasten nahe: die Stollgebühren und Akzidentien, Abgaben, die auch in mancherlei Hinsicht heutzutage nicht mehr exigibel sind, oder dem Prediger bei Einkassierung Ungelegenheiten bereiten. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch diese kirchlichen Leistungen ein für allemal nach feststehenden Preisen fixiert und in Geld geleistet werden können.

5. Die 35jährige Erfahrung, die wir mit unseren Kirchenkonventen gemacht haben, ist nicht dazu angetan, diesem Institut besondere Anerkennung zu zollen. Man muss es leider sagen: das einzige Institut,

welches die Deutschen und Undeutschen zu gemeinsamer und gemeinnütziger Arbeit vereinigt, und zwar auf einem Gebiet, das beiden Nationalitäten am Herzen liegen sollte, nämlich auf dem der evangelisch-lutherischen Kirche, ist zu einem Tummelplatz wirtschaftlichen Interessenkampfes und nationaler Leidenschaft geworden. Das mit Eifer aufrechterhaltene Prinzip der Parität hat diese Gegensätze nur noch schärfer akzentuiert, so dass wir zur Zeit fast überall einen perpetuellen Krieg sowohl bei der Pastorenwahl, als auch bei Feststellung des kirchlichen Budgets auf den Kirchenkonventen haben. Die Delegierten der Bauerschaften werden nicht nach Massgabe des Interesses gewählt, das sie an kirchlichen Angelegenheiten nehmen, sondern nach Massgabe der Energie, die sie in nationaler Hinsicht und in Wahrung des materiellen Interesses ihrer Mandatare zu entwickeln imstande sind. Die Kirchenkonventsverhandlungen, wie sie sich in den letzten 20 Jahren entwickelt haben, haben in hohem Masse zur Vergiftung der Beziehungen zwischen dem Gutsherrn und Bauern beigetragen. Es dürfte angebracht sein, auch dieses Institut einer Revision zu unterziehen, indem etwa die Bauerdelegierten ersetzt würden durch die Kirchenvormünder, d. h. durch Leute, die wirklich vom Gesichtspunkt des kirchlichen und Gemeindeinteresses gewählt werden, die den inneren Bedürfnissen der Gemeindeglieder einerseits, dem Pastor loci andererseits durch Amt und Arbeit nahe stehen und somit viel mehr als Vertreter der Kirchengemeinde gelten können, als die Konventsdelegierten, die sich oft um die Kirche und Gemeinde ganz und gar nicht kümmern und die Kirchenkonventsverhandlungen lediglich als willkommenen Schauplatz für Redetourniere in nationaler Draperie benutzen!

6. Endlich wäre die Frage zu erwägen, ob es nicht angebracht erschiene, der Kirchenverwaltung auf dem Lande überhaupt eine breitere Basis zu geben. Es sprechen dafür folgende Gründe:

Das Bestimmungsrecht über kirchliche und Gemeindeangelegenheiten im Kirchspiel auch fürderhin nur der grundbesitzenden Klasse vorzubehalten, dürfte in einem Zeitalter so weitgehender liberaler, um nicht zu sagen, demokratischer Tendenz, kaum mehr möglich sein. Der bei weitem zahlreichere Stand der Nichtbesitzlichen ist von der Teilnahme an der Kirchenverwaltung ausgeschlossen. Es befinden sich unter ihnen Elemente, die ihrer Bildung und Stellung nach einen beachtenswerten Faktor bei der Förderung der Gemeindeangelegenheiten abgeben können und deren Hinzuziehung nicht unerwünscht wäre. Zudem könnte eine solche Erweiterung der Verwaltung das Gemeindebewusstsein heben und das Interesse für Ausgestaltung und Entwicklung der kirchlichen Anstalten heben. Man könnte sich eine solche Beteiligung denken als Delegation der unansässigen Gemeindeglieder zu dem Kirchenkonvent, so dass dieser gewissermassen zu einem Kirchenrat erweitert erscheint. Dieser hätte über alle Angelegenheiten des kirchlichen und Gemeindelebens im Kirchspiel, welche ausserhalb des Rahmens der Reallasten läge, — die ein Dominium der grundbesitzlichen Klasse bleiben

sollten, — zu entscheiden, also: Prediger- und Kirchenvorsteherwahl, Armenwesen, Gemeindediakonie, Schulfragen u. a. m.

Als Korrelat für dieses Mitbestimmungsrecht müsste allerdings die Erhebung einer Kirchensteuer statuiert werden, die etwa von jedem konfirmierten männlichen Gemeindegliede in einem festgesetzten Betrage einzunehmen wäre. Der Kirchenrat würde demnach in seiner Dreiteilung bestehen aus:

- a. den Rittergutsbesitzern des Kirchspiels,
- b. den Kirchenvormündern der Bauernschaft,
- c. den Kirchenvormündern der unansässigen Bevölkerung.

Wichtige Bestimmungen oder Wahlen (Pastorenwahl) könnten an eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmajorität gebunden sein.

Sollte ein Hochwohlgeborener Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft diesen Erwägungen zustimmen, so würde es zweckmässig sein, eine Kommission von 7 Gliedern, — unter ihnen 2 Pastoren, — zu erwählen, welcher der Auftrag zu erteilen wäre, die ganze Organisation des landischen Kirchenwesens einer Revision zu unterziehen, wobei folgende Direktiven festzustellen wären:

- 1) Die kirchliche Baulast ist in Geldwert zu berechnen und nach Massgabe des Steuerwerts von Hof- und Bauerland im Kirchspiel zu repartieren.
- 2) Die regulativmässigen Reallasten sind auf Grund von Einheitspreisen in Geld zu berechnen und von Hof- und Bauerland nach Massgabe des Steuerwerts zu tragen.
- 3) Die Stolgebühren sind in Geld zu berechnen und zu erheben, es sei denn, dass sie durch eine in Aussicht zu nehmende allgemeine Kirchensteuer der Gemeindeglieder abgelöst werden können.
- 4) Der Kirchenkonvent ist zu reorganisieren durch Ersetzung der Gemeindedelegierten durch die Kirchenvormünder der Bauernschaft.
- 4) Es ist die Gründung eines Kirchenrats in Aussicht zu nehmen, dem alle kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht die Reallast betreffen, kompetieren, einschliesslich der Wahl des Kirchenvorstandes und des Kirchspielspredigers.
- 6) Der Kommission ist es anheimgestellt, Vertreter der lettischen und estnischen Bevölkerung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- 7) Die Plenarversammlung ist zu autorisieren, erforderlichenfalls an Stelle des Landtages das Elaborat der Kommission zu beraten, zu beschliessen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

19. November 1905.

Residierender Landrat v. Oettingen.

Reorganisation des Kirchenwesens.

Nach Berichten der Kirchenvorstände beliefen sich im Jahre 1897 die in den Landkirchspielen, ausser den regulativmässigen Lasten, für die Kirche (inkl. der Baulast) und Kirchenbeamten aufgebrauchten Barzahlungen, Lieferungen und Leistungen, zusammen in Geld berechnet, auf Rbl. 71226, von denen Rbl. 48948 oder 68,72% von den Höfen und Rbl. 22277 oder 31,28% von den Gemeinden getragen wurden.

Von den Rbl. 71226 trugen in den Kirchspielen:

Ältheraden.

	Rbl. K.	Rbl. K.	Rbl. K.
die Höfe:	462 53,	die Gemeinden:	267 70,
		zusammen:	730 23
Nach dem Landeswert repartiert,			
wären entfallen mit 12,4K. pro Tal.	293 01,	„ „	432 67,
		„	725 68

Roop.

die Höfe:	957 —,	die Gemeinden:	32 —,	zusammen:	989 —
repartiert mit 6,8 Kop. pro Taler	323 68,	„	657 35,	„	981 —

Erlaa.

die Höfe:	408 —,	die Gemeinden:	94 —,	zusammen:	502 —
repartiert mit 4,9 Kop. pro Taler	120 78,	„	379 21,	„	500 —

Hdief.

die Höfe:	233 —,	die Gemeinden:	150 —,	zusammen:	383 —
repartiert mit 4,85 Kop. pro Taler	128 —,	„	254 —,	„	382 —

Bartholomäi.

die Höfe:	174 —,	die Gemeinden:	130 —,	zusammen:	304 —
repartiert mit 3,9 Kop. pro Taler	95 17,	„	205 55,	„	300 72

Enzen.

die Höfe:	337 —,	die Gemeinden:	196 —,	zusammen:	533 —
repartiert mit 2,89 Kop. pro Taler	176 72,	„	356 10,	„	532 82

Fennern.

die Höfe:	315 —,	die Gemeinden:	270 —,	zusammen:	585 —
repartiert mit 5,89 Kop. pro Taler	306 —,	„	278 —,	„	584 —

Helmet.

die Höfe:	298 —,	die Gemeinden:	65 —,	zusammen:	363 —
repartiert mit 2,06 Kop. pro Taler	138 —,	„	223 —,	„	361 —

Tabelle II.

Die regulativmässigen Reallasten, nach Kreisen zusammengestellt.

Hofesland.	Pferdetage.	Fusstage.	Roggen.		Gerste.		Hafer.		Flachs.		Heu.		Hühner.	Bar und für diverse Leistungen.	
			Lof.	S.	Lof.	S.	Lof.	S.	Pud.	℥	Pud.	℥		Rbl.	K.
Riga	2,890	1,726½	423	—	374	1	323	3	—	4	1,180	—	7	956	51
Wolmar	828	1,584	579	3	450	4½ ³ / ₄	232	1¼	—	20	1,726	26⅔	3,328	509	79
Wenden	1,051½	902½	289	3	292	3	174	2	—	—	195	27	—	642	78
Walk	1,743½	2,123	356	½	317	3	185	2½	11	10	135	—	23	234	60
Dorpat	—	184	609	3⅝	601	2½	311	2	23	2	42	20	470	414	8
Werro	3,407	3,226½	939	2¼	841	⅔	304	½	17	4	960	—	228	444	15
Pernau	532	314¼	195	2¼	171	4	57	4½	—	22	102	—	16	52	29
Fellin	551½	288½	349	2½	322	3½	186	⅛	—	—	104	20	21	588	80
Summa	11,003½	10,349	3,741	5¼¹/₄	3,370	5¼¹/₄	1,774	4¾	52	22	4,446	13¾	4,093	3,843	—
Bauerland.															
Riga	730½	1,080½	1,436	5	1,448	1½	1,075	4	43	22	217	—	2,204	1,748	99
Wolmar	—	577	1,292	1¼	1,289	4⅝	907	2	56	16	878	30	3,328	509	79
Wenden	1,118½	2,832⅔	1,525	2⅔	1,511	⅔	1,392	1¾	—	—	317	20	672	745	63
Walk	148½	433	1,168	¾	1,113	⅔	989	5⅔	11	32½	422	—	1,616	711	79
Dorpat	1,138½	4,872½	1,320	5½ ¹ / ₂	1,302	⅞	572	1	81	39½	4,134	30	2,273	1,401	52
Werro	772	1,430	2,297	3¼	2,198	5½	1,753	4¼	257	20¾	1,878	—	5,002	2,974	50
Pernau	639	2,282	1,067	5¼ ¹ / ₆	937	3¼ ¹ / ₆	481	—	21	13	3,871	20	1,346	725	10
Fellin	50	819	1,610	5¼ ¹ / ₃	1,593	3¼ ¹ / ₃	1,007	1	41	2	5,234	—	3,734	1,020	60
Summa	4,596¾	14,326½	11,720	15¼¹/₆	11,394	25⅝¹/₆	8,179	1¾	513	25¾	16,953	20	20,175	9,837	92
Hofes- u. Bauerland	15,600¼	24,675¼	15,461	5¾ ¹ / ₁₂	14,765	14½ ¹ / ₁₂	9,954	½	566	7¼	21,399	33¾	24,268	13,680	92

Die vorstehende Gruppierung der Reallasten gibt ihre Summe für jeden einzelnen Kreis, getrennt für Hofesland und Bauerland, sowie die Generalsumme für das ganze Land. Ausser einigen Reallasten, die nur vereinzelt vorkommen, ist auch das Holz nebst Anfuhr nach der Schätzung der Reallastenkommision von 1884 in die letzte Rubrik „Bar und für diverse Leistungen“ aufgenommen worden, da eine neue Schätzung des Holzes nach Lokalpreisen noch nicht vorhanden ist.

Bei der vorläufigen Annahme folgender Preise: 1 Pferdetag = 80 Kop., 1 Fusstag = 50 Kop., 1 Lof Roggen (118 *℥*) = 2 Rbl., 1 Lof Gerste = 1 Rbl. 80 Kop., 1 Lof Hafer = 1 Rbl. 20 Kop., 1 Pud Flachs = 4 Rbl., 1 Pud Heu = 25 Kop., 1 Huhn = 20 Kop. — stellen sich die Ablösungssummen für alle regulativmässigen Reallasten wie folgt:

K r e i s.	Hofesland.		Bauerland.		Summa.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Riga	6,336	13	10,314	21	16,650	34
Wolmar	5,312	46	7,904	40	13,216	86
Wenden	3,298	78	10,712	67	14,011	45
Walk	4,281	52	7,053	64	11,335	16
Dorpat	3,378	03	12,236	51	15,614	54
Werro	8,695	03	17,465	02	26,160	05
Pernau	1,412	22	8,099	75	9,511	97
Fellin	2,707	25	10,988	15	13,695	40
Summa	35,421	42	84,774	35	120,195	77
	29,47 %		70,53 %			

Die nachstehende Abschätzung der kirchlichen Reallasten für je 1 Gut aus 5 Kirchspielen jeden Kreises gibt ein Bild über die gegenwärtige Belastung des Hofes- und Bauerlandes (inkl. Quote) dieser Güter, sowie darüber, wie sich diese Belastung verschieben würde, wenn die Reallasten gemeinsam auf die Hofesland- und Bauerlandhaken repartiert werden würden und schliesslich über die Höhe der Zahlung pro Taler Hofes- und Bauerland

Gegenwärtig ist das Hofesland und das Bauerland (mit der Quote) mit Ausnahme der auf dem Hofeslande ruhenden Wald- und Weideservituten auf den nachstehenden Gütern belastet, wie folgt:

Bei einer gemeinsamen Repartition auf die Hofesland- und Bauerlandhaken würde zu zahlen haben das

Kreis Riga.	Hofesland.		Bauerland.		Hofesland.		Bauerland.		Kopeken pro Taler.
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	
Adiamünde .	184	—	226	50	185	64	224	86	14,0
Gross-Jungfernhof .	22	50	219	—	98	82	142	68	8,3
Segewold . .	255	92	171	87	94	43	333	36	18,3
Fistehlen . .	163	15	66	82	81	76	148	21	16,0
Zarnikau . .	106	03	60	—	84	95	81	08	32,3

	Hofesland.		Bauerland.		Hofesland.		Bauerland.		Kopeken pro Taler.
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	
Kreis Wolmar.									
Eichenangern . .	132	98	87	50	91	72	128	76	12,1
Sternhof. . .	26	55	73	—	29	70	69	85	5,4
Gross-Roop .	335	20	158	80	124	84	369	16	20,6
Salisbury . .	25	—	169	90	42	70	194	90	5,9
Kadfer . . .	21	90	68	23	23	32	66	81	5,8
Kreis Wenden.									
Erlaa	25	—	428	28	84	18	369	10	14,1
Lubahn . . .	73	86	1443	01	626	12	890	75	44,0
Serben . . .	202	08	133	—	66	09	269	71	16,4
Sermus . . .	12	52	41	67	21	94	32	25	3,1
Lindenhof. .	30	40	52	70	18	50	64	60	3,6
Kreis Walk.									
Adael-Schwarzhof .	1031	54	79	24	361	62	749	16	98,0
Ermes	29	62	95	93	48	36	77	19	11,3
Palzmar . . .	66	15	100	—	41	71	124	44	6,6
Alt-Schwaneburg .	180	27	90	—	82	41	187	86	6,7
Wohlfahrtslinde . .	9	80	86	45	36	59	59	66	11,7
Kreis Dorpat.									
Kersel . . .	32	37	347	12	119	20	260	29	23,1
Ellistfer . . .	27	86	160	49	57	20	131	15	6,3
Restfer . . .	15	07	110	13	42	41	82	79	20,1
Herjanorm .	27	57	265	70	71	16	222	11	18,2
Kayafer . . .	20	90	375	56	168	18	228	28	15,5
Kreis Werro.									
Carolen m. Langense	112	34	247	15	86	53	272	96	9,3
Kawelecht . .	276	13	221	35	111	38	386	10	24,1
Saara	48	50	151	27	58	71	141	06	16,1
Arrohof . . .	212	24	186	70	150	95	247	99	20,1
Aya	127	84	266	50	114	63	279	71	7,4
Kreis Pernau.									
Alt-Bornhsen . .	12	05	116	75	62	25	66	55	15,0
Lelle	27	11	296	33	189	06	134	38	36,1
Pollenhof . .	64	50	245	91	113	30	197	11	10,6
Kaima	27	85	73	09	27	95	72	99	8,1
Testama . . .	22	95	280	54	137	19	166	30	10,3

	Hofesland.		Bauerland.		Hofesland.		Bauerland.		Kopeken pro Taler.
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	
Kreis Fellin.									
Waiseck . .	34	95	273	—	85	67	222	28	6,4
Tappik . . .	7	60	42	85	18	49	31	96	4,6
Heimthal . .	6	25	128	—	56	80	77	45	8,0
Cabbal . . .	34	80	479	25	132	88	381	17	11,0
Tarwast . . .	959	33	818	22	531	96	1245	59	34,1



Kommissionsbericht,

betreffend Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande.

An

Eine Hochwohlgeborene zum Landtag versammelte Ritter- und Landschaft Livlands.

Der Livländische Adelskonvent hatte im Dezember 1905 eine Kommission beauftragt, gemäss den in dem Antrage des Landrats von Oettingen enthaltenen Direktiven für eine Reorganisation des Kirchenwesens auf dem Lande, dem Landtage eine Vorlage zu machen hinsichtlich 1) des Kirchenpatronats, 2) eines Ausgleichs der kirchlichen Lasten und 3) der kirchlichen Verwaltung.

In nachstehendem beehrt sich der Unterzeichnete im Namen der Kommission Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft die Ergebnisse der Kommissionsberatungen zur Beschlussfassung vorzustellen.

Die Kommission ist bei Erwägung der ihr gestellten Aufgaben zur Überzeugung gelangt, dass eine Aufhebung des Kirchenpatronats nur in engster Verbindung mit der Reorganisation der Vertretung der Kirchengemeinde und diese mit der materiellen Unterhaltung der Kirchen und Pfarren zu behandeln ist.

Soll das selbständige Vokationsrecht der Kirchenpatrone zu Gunsten eines auf die Gemeindevertretung zu übertragenden Predigerwahlrechts aufgehoben werden, so wäre die Gemeindevertretung in einer für die gesamte Verwaltung des Kirchenwesens möglichst geeigneten Weise zusammenzusetzen, und dabei notwendig der Teilnahme der Gemeindeglieder an der Unterhaltung der Kirche und ihrer Einrichtungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission ist der Meinung, dass eine weitere praktische Aufrechterhaltung des Patronatsrechts hier zu Lande unmöglich geworden ist, wenn nicht das kirchliche Leben schweren Schädigungen ausgesetzt werden soll.

Wenngleich in dem Wesen des Kirchenpatronats eine zwingende Veranlassung zu seiner Abolition nicht gefunden werden kann und auch die Ausübung des Vokationsrechts seitens der Patrone keinerlei Missbräuche gezeigt hat, so hat eine aus nationalistischen Tendenzen in die Landbevölkerung hineingetragene Animosität gegen das Kirchenpatronat im Laufe der Zeit so tiefe Wurzeln gefasst, dass seine weitere Aufrechterhaltung als den kirchlichen und öffentlichen Interessen zuwiderlaufend angesehen werden muss. Es ist namentlich für Livland nicht ohne Bedeutung,

dass hier dem Vokationsrechte der Patrone materielle Pflichten als Korrelat fast ausnahmslos nicht zur Seite stehen. Das Kirchenpatronat verdankt seine Begründung Stiftungen, die, vor Jahrhunderten erfolgt, von den derzeitigen Inhabern des Patronatsrechts nicht mehr als Leistungen empfunden werden und in der Bevölkerung lange nicht mehr als Rechtsgrundlagen Anerkennung finden.

Wenn nun die Aufhebung des Patronatsrechts praktisch notwendig erscheint, so dürfte unter den gegebenen Verhältnissen an dessen Stelle auf Grund des evangelischen Prinzipes der freien Selbstbestimmung der Kirchengemeinde die Predigerwahl der Gemeinde zuzugestehen sein.

Da eine allgemeine direkte Gemeindewahl selbstverständlich ausgeschlossen bleiben muss, so wäre die Predigerwahl auf die mit der gesamten Kirchenverwaltung betraute Gemeindevertretung zu übertragen.

Es wäre ferner behufs Herstellung einheitlicher Modalitäten für die Pfarrbesetzung in sämtlichen Landkirchspielen auch in den sogenannten Regalpfarren (Kronspfarrn) die Bestätigung der gewählten Prediger dem Konsistorium zuzubilligen und als Appellations- resp. Revisionsinstanzen das Generalkonsistorium und der Senat anzuerkennen.

Was sodann die Gemeindevertretung anlangt, so hat sich die bestehende Organisation des Kirchenkonvents praktisch nicht bewährt. Neben den persönlichen Repräsentanten des Grossgrundbesitzes ist die nationale Bevölkerung auf dem Konvente durch die nur von der grundbesitzlichen Klasse gewählten Konventsdelegierten vertreten. Diese Delegierten üben keinerlei kirchenamtliche Funktionen aus, stehen in keiner direkten Beziehung zur Kirche und haben sich traditionell zu einer nationalen Oppositionspartei gegenüber den Gutsbesitzern herausgebildet.

Es wird deshalb gleichzeitig mit der Übertragung des Predigerwahlrechtes auf die Gemeindevertretung auch eine Reorganisation der letzteren geboten sein.

Leistungen
für Kirche
und Pfarre.

Als grundlegend für die zukünftige Einrichtung der Kirchenverwaltung im Kirchspiele erschien der Kommission die Feststellung der materiellen Existenzbedingungen der Kirche und Pfarre.

Die Mehrheit der Kommission sprach sich dahin aus, dass sämtliche regulativmässigen Naturalleistungen und -lieferungen nach einheitlichem Masstabe in Geld umzurechnen und auf Grund eines Ausgleichs nach dem Steuerwert der belasteten Immobilien in Geldbeträgen zu entrichten und in gleicher Weise die entweder zu fixierende oder nach den Jahresbedürfnissen schwebend zu erhaltende Baulast auszugleichen und in Geld zu leisten ist.

Für beiderlei kirchliche Lasten ist der angestammte Charakter von Reallasten aufrechtzuerhalten.

Der Kassadeputierte von Strandmann stimmte gegen einen Ausgleich der auf dem Hofes- und Bauerlande ruhenden Reallasten und proponierte eine definitive Ablösung der kirchlichen Reallasten, worüber diesem Berichte ein Separatvotum angeschlossen ist.

Bezüglich der Umwandlung der regulativmässigen Naturallasten in Geldbeträge ergab sich die Frage, ob eine solche Umrechnung für das einzelne Kirchspiel vorzunehmen sei, oder nach einer Ausrechnung für die gesamte Provinz der auf den Taler Landes durchschnittlich entfallende Betrag gleichmässig allgemein zu erheben, die Gesamtsumme jedoch nach Massgabe der regulativmässigen Kirchspielsbeträge unter die einzelnen Pfarren zu verteilen sei. Ferner entstand die Frage, ob die einzelnen Leistungs- und Lieferungsobjekte direkt in ein für allemal fixierte Geldbeträge oder aber nach dem Masstabe von landwirtschaftlichen Produkten, etwa Roggenpfunden, zu berechnen wären. Zu diesen Fragen, hinsichtlich deren in der Kommission eine Übereinstimmung nicht erzielt wurde, wolle der Landtag nähere Direktiven erteilen.

Die Kommission hat sodann die Einführung einer persönlichen Besteuer der Gemeindeglieder zur Kirchenkasse in Aussicht genommen und in dieser Beziehung sind zwei verschiedene Ansichten verlaublich worden.

Einerseits wurde unter Aufrechterhaltung der durchgängig in Geld zu berechnenden Stolgebühren die Heranziehung der landlosen, nicht an der Reallast partizipierenden Gemeindeglieder zu freiwilligen Beiträgen zum Besten der Kirche vorgeschlagen, während nach der andern Ansicht bei gänzlicher Abschaffung der Stolgebühren und der sogenannten Rauchfangsteuer eine allgemeine, jedes volljährige männliche Gemeindeglied treffende obligatorische Kirchensteuer festzusetzen wäre.

Die Majorität der Kommission sprach sich für die Fixierung der kirchlichen Baulast und eine Organisation der Kirchenverwaltung nach folgenden Grundsätzen aus:

Die Verwaltung des gesamten Kirchenwesens im Landkirchspiele wäre an Stelle des derzeitigen Konvents einem Kirchenrate zu übertragen, der aus dem Prediger und den Kirchenältesten unter dem Vorsitz des Kirchenvorstehers resp. dessen Stellvertreters zu bestehen hätte. Ausser den zum Kirchenrat als Kirchenälteste eo ipso gehörigen Gutsbesitzern werden die Kirchenältesten von den an Kirchensteuern teilnehmenden Gemeindegliedern nach Wakkus- (Paggast- oder Loetus-) Gebieten resp. diesen entsprechend einzurichtenden Kirchengemeindebezirken gewählt, und zwar hat jedes Gebiet, das keinen Gutshof umfasst, aus seiner Mitte 3 Kirchenälteste zu wählen, jedes Gebiet, in dem ein Gutshof liegt, dagegen 2. Lehnt ein Gutsbesitzer den Eintritt in den Kirchenrat ab, so hat der Kirchenrat an dessen Stelle einen dritten Kirchenältesten aus dem Hofeswakkusgebiet zu designieren. Die Kirchenältesten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aus, eine Wiederwahl ist jedoch statthaft. Aktiv wahlfähig sollen alle bereits 2 Jahre an Kirchensteuern teilnehmenden männlichen unbescholtenen volljährigen Gemeindeglieder sein, während für die passive Wahlqualifikation zu obigen Bedingungen das vollendete 25. Lebensjahr hinzutritt.

Kirchen-
verwaltung.
Majoritätsvotum.

Der Kirchenvorsteher und 2 Substituten werden vom Kirchenrate auf 6 Jahre gewählt, vom Oberkirchenvorsteheramte bestätigt und bilden mit dem Kirchspielsprediger den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorsteher, dessen Substituten und die Kirchenältesten stehen unter der Disziplinaufsicht des Oberkirchenvorsteheramtes.

Zu Kirchenvorstehern und deren Substituten sind wählbar Eigentümer oder Arrendatoren von Reallasten tragenden Grundstücken, mit einem Bildungsgrad der Militärfreiwilligen II. Kategorie, oder auch nichtbesitzliche, aber für die Kirche beisteuernde Gemeindeglieder mit dem Bildungsgrad I. Kategorie.

Dem Kirchenrate kompetiert die Verhandlung und Beschlussfassung in allen das Kirchenwesen und die Gemeindeinteressen im Kirchspiele betreffenden Angelegenheiten, die Beratung und Feststellung des Budgets und der Jahresrechenschaft, die Einrichtung der zur Pflege des kirchlichen Lebens in den Gemeindegebieten erforderlichen Organisationen für das Diakonat, die Armenpflege, Kontrolle des Hausunterrichts, Überwachung der Jugend und des Familienlebens und dergl. unter Hinzuziehung freiwilliger Helfer. Dem Kirchenrat steht die Kontrolle der Tätigkeit des Kirchenvorstandes und die Wahl des Predigers zu.

Zur Wahl des Predigers ist eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen im Kirchenrat erforderlich.

Dem Kirchenvorstande liegt die laufende Führung der Kirchenverwaltung und die Exekution für die Beschlüsse des Kirchenrats ob. Er stellt den Küster, Organisten und die niederen Kirchendiener an und entlässt sie.

Der Kirchenrat wählt vier Glieder zu einem Helferrat, welcher unter dem Vorsitz des Predigers die Kirchenzucht ausübt.

Die Kirchenältesten haben die auf die geistliche Pflege und öffentliche Wohlfahrt der Gemeinde bezüglichen Obliegenheiten der bisherigen Kirchenvormünder zu übernehmen.

Bei dieser Organisation der Kirchenverwaltung wäre das Institut der Kirchenvormünder aufzuheben und für die subalternen Dienstleistungen geeignete Kirchendiener anzustellen.

Kirchen-
verwaltung.
Minoritätsvotum.

Von der Minorität der Kommission wird unter der Voraussetzung, dass die Vertretung der Kirchengemeinde die Steuerbefugnis behält, folgende Reorganisation der Kirchengemeindevertretung dem Landtage proponiert:

An Stelle des derzeitigen Kirchenkonventes ist ein Kirchenrat zu konstituieren.

Der Kirchenrat wird zusammengesetzt aus *a.* den Besitzern der im Kirchspiele eingepfarrten Güter, resp. deren Vertretern, und *b.* den von den Landgemeinden zu wählenden Kirchenältesten.

Die Kirchenältesten werden in den alten Gutsgemeinden gewählt von allen in den Grenzen des ehemaligen Gutsgemeindebezirks (Hofes- und Bauerland) Besitzern kirchliche Reallasten tragender Grundstücke und den-

jenigen männlichen volljährigen Gemeindegliedern, die an der freiwilligen persönlichen Kirchensteuer teilnehmen.

Die Zahl der von den Landgemeinden zu wählenden Kirchenältesten wird nach der Gesamtzahl der in der alten Gutsgemeinde lebenden Glieder bestimmt. Gemeinden unter fünfhundert Seelen wählen 1 Kirchenältesten. Gemeinden über fünfhundert Seelen wählen für je fünfhundert Seelen 1 Kirchenältesten. Aktiv wahlfähig sind volljährige unbescholtene Personen männlichen Geschlechts, passiv wählbar solche Gemeindeglieder nach vollendetem 25. Lebensjahr.

In jeder Gutsgemeinde muss wenigstens 1 Kirchenältester aus der Zahl der steuerpflichtigen Grundbesitzer gewählt werden.

Dem Kirchenrate liegt die Fürsorge für alle kirchlichen und öffentlichen Angelegenheiten der lutherischen Gemeinde ob.

Dem Kirchenrate steht das Recht der Besteuerung der im Kirchspiele belegenen Immobilien bis zu einem näher zu bestimmenden Maximalprozentsatz des Steuerwerts dieser Immobilien zu.

Der Kirchenrat hat die Wahl des Kirchspielspredigers, des Kirchenvorstehers und der Beisitzer im Kirchenvorstande zu vollziehen.

Der Kirchenvorsteher muss im Kirchspiel grundbesitzlich sein oder mindestens 10 Rbl. jährlich an freiwillige Kirchensteuer zahlen.

Exekutivorgan des Kirchenrats ist der Kirchenvorstand, der aus dem Kirchenvorsteher als Präses, dem Prediger und mindestens 2 Beisitzern aus der Zahl der Glieder des Kirchenrats besteht.

Die Anzahl der Beisitzer im Kirchenvorstande ist von dem Kirchenrate zu bestimmen.

Die Kirchenältesten haben die auf die geistliche Pflege und öffentliche Wohlfahrt der Gemeinde bezüglichen Obliegenheiten der bisherigen Kirchenvormünder zu übernehmen.

Bei dieser Organisation der Kirchenverwaltung wäre das Institut der Kirchenvormünder aufzuheben und für die subalternen Dienstleistungen geeignete Kirchendiener anzustellen.

Indem die Kommission vorstehende Meinungsäußerungen dem Landtage der Ritter- und Landschaft zu Erteilung weiterer Direktiven für die Ausarbeitung eines Gesetzesprojektes unterbreitet, glaubt sie noch erwähnen zu müssen, dass in den Kommissionsberatungen auch auf eine mit der Reorganisation des Kirchenwesens auf dem Lande eventuell in Verbindung zu bringende Reform der Synodal- und Konsistorialverfassung hingewiesen worden ist. Die Kommission erachtete sich jedoch nicht berufen, in eine Beprüfung solcher Frage einzutreten, und meinte, dass dieserhalb etwaige Anträge der Predigersynode abzuwarten wären.

Residierender Landrat: **A. Baron Pilar v. Pilchau**

Separatvotum

des Kassadeputierten von Strandmann zur Frage der
Ablösung der kirchlichen Reallasten.

Regeln für die Ablösung der kirchlichen Reallasten sowohl der regulativmässigen Leistungen als auch der Baulast.

1) Es hat eine vollständige Ablösung der kirchlichen Reallasten durch Kapitalzahlung stattzufinden.

2) Die Ablösung erfolgt in folgender Weise:

Die regulativmässigen Leistungen werden nach den in jedem Kirchspiel gezahlten Durchschnittspreisen der letzten 6 Jahre in Geld umgerechnet und darnach zu 4% kapitalisiert. Der Betrag der Baulast wird, nachdem die für Neubauten verwandten Summen und Naturalprästationen ausgeschieden worden sind, für die letzten 12 Jahre nach den in jedem Kirchspiel gezahlten Durchschnittspreisen, getrennt für die Höfe und Gemeinden, in Geld ermittelt. Die Gesamtsumme des auf alle Güter des Landes entfallenden Anteils wird sodann auf die einzelnen Güter nach der Hakenrolle von 1832, die Gesamtsumme des auf sämtliche Gemeinden des Landes entfallenden Anteils aber auf die reallastpflichtigen Grundstücke des Gemeindebezirks nach der Hakenrolle von 1905 verteilt. Der auf diese Weise für jedes reallastpflichtige Grundstück gewonnene Wert der Reallast wird mit 4% kapitalisiert.

Die so festgestellten Kapitalbeträge sind für die Kronsgüter in 4 1/2% Staatspapieren, für im privaten Besitz befindliche Grundstücke von deren Eigentümern in bar oder 4 1/2% Livl. Pfandbriefen bis zu einem bestimmten Termin beim Kirchenvorsteher beizubringen. Die Besitzer von Fideikommissen sind berechtigt, die Ablösungssumme den durch Verkauf des Gehorchslandes gebildeten oder den etwa sonst zum Fideikommiss gehörigen Kapitalien zu entnehmen.

3) Die Pächter reallastpflichtiger Grundstücke, die noch nicht durch Verkauf vom Hauptgute abgetrennt worden sind, haben den auf solche Grundstücke entfallenden Teil der Ablösungssumme dem Eigentümer des Hauptgutes mit 4 1/2% zu verzinsen. Bei der Veräusserung solcher Grund-

stücke sind in dem Kaufvertrage Bestimmungen über die Entschädigung des Eigentümers des Hauptgutes für die von ihm abgelöste Reallast des verkauften Grundstückes zu treffen, sofern die abgelöste Reallast nicht in Form eines Teiles der Pfandbriefschuld auf diese Grundstücke übertragen werden kann.

4) Die zwecks Ablösung der Reallasten beigebrachten Staatspapiere und Livl. Pfandbriefe werden zum Nominalwert al parí angerechnet.

5) Auf die reallastpflichtigen Grundstücke solcher Personen, die die Ablösungssummen bis zum festgesetzten Termin nicht in der sub 2 bezeichneten Weise beigebracht haben, sind, nachdem auf dem Kirchenkonvent die reallastpflichtigen Grundstücke und die Höhe der auf sie entfallenden Ablösungsbeträge festgestellt worden, vom Kirchenvorsteher in Assistenz eines vom Kirchenkonvent erwählten Gliedes bei der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät Pfandbriefdarlehen, die mit $\frac{1}{2}\%$ zu tilgen und mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen sind, in einer solchen Höhe aufzunehmen, dass sie den Betrag der Ablösungssumme decken.

6) Diesen Pfandbriefdarlehen gebührt kraft des Gesetzes die Priorität vor allen übrigen auf dem Grundstücke ruhenden hypothekarischen Forderungen und sie sind demgemäss in die Grundbücher einzutragen, ohne dass es eines Nachweises über die erfolgte Rücktrittserklärung der hypothekarischen Gläubiger bedarf.

7) Sämtliche mit der Aufnahme des Darlehens verbundenen Kosten sind von der Sozietät zu verauslagen und nach Perfizierung des Darlehensgeschäfts zu verrechnen. Zu dem Behufe ist die Sozietät berechtigt, einen Teil der Pfandbriefe zum Tageskurse zu verkaufen. Ergibt der Erlös der verkauften Pfandbriefe plus des Nominalwerts der nicht verkauften Pfandbriefe einen Überschuss über die Ablösungssumme plus des Kostenbetrages, so ist dieser Überschuss dem Eigentümer des Grundstückes für die nächste Terminzahlung gutzuschreiben, beträgt der Erlös der verkauften Pfandbriefe plus des Nominalwerts der nicht verkauften Pfandbriefe aber weniger als die Ablösungssumme plus des Kostenbetrages, so ist dieser Fehlbetrag bei der nächsten Terminzahlung von dem Eigentümer des Grundstückes zu erheben.

8) Die bar eingegangenen Ablösungssummen sind in $4\frac{1}{2}\%$ Livl. Pfandbriefen anzulegen und mit den in natura beigebrachten Staatspapieren und Livl. Pfandbriefen bei der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät zu asservieren. Für die Asservierung der Staatspapiere werden von der Kreditsozietät keine Depositalgebühren erhoben.

9) An Stelle der ausgelosten Staatspapiere sind wiederum Staatspapiere, an Stelle der ausgelosten Livl. Pfandbriefe wiederum Livl. Pfandbriefe anzuschaffen.

10) Die Ausreichung der fälligen Coupons erfolgt, je nachdem sie zum Ablösungskapital für die regulativmässigen Leistungen oder zum Ablösungskapital für die kirchliche Baulast gehören, entweder an den Prediger,

der den Kirchenbeamten und Kirchendienern das ihnen Zukommende aus-
zuzahlen hat, oder an den Kirchenvorsteher.

11) Die zu Bauzwecken nicht verbrauchten Zinsen des Baukapitals
sind zur Bildung eines Reservekapitals zu verwenden. Über dieses Kapital
darf der Konvent frei verfügen, sobald die Zinsen des Baukapitals in einem
Jahr zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen. Etwaige weitere Fehl-
beträge sind auf dem Wege der freiwilligen Selbstbesteuerung zu decken.

M o t i v e .

Von der zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Reorganisation des
Kirchenwesens eingesetzten Kommission sind in Bezug auf die kirchlichen
Reallasten unter anderen auch folgende Gesichtspunkte aufgestellt worden:

- 1) Die regulativmässigen Reallasten sind auf Grund von Einheits-
preisen in Geld zu berechnen und im Kirchspiel gleichmässig von
allen Immobilien nach Massgabe des Steuerwerts zu tragen.
- 2) Die kirchliche Baulast ist in Geldwert zu berechnen, und soweit
sie nicht aus Einnahmen der freiwilligen Kirchensteuer gedeckt
werden kann, gleichmässig auf alle Immobilien im Kirchspiel nach
Massgabe des Steuerwerts zu repartieren.

Diesen Gesichtspunkten hat eine Minorität der Kommission insofern
nicht zustimmen können, als sie der Anschauung ist, dass der in Vorschlag
gebrachte Ausgleich der Reallasten auf alle steuerfähigen Immobilien des
Kirchspiels oder gar des ganzen Landes mit dem Wesen der privaten Real-
last im Widerspruch steht und dass ferner die geplante Umrechnung der
Naturalprästationen in Geld nur eine halbe Massregel sein würde.

Die livländische Ritterschaft hat von jeher den Standpunkt, dass alle
Leistungen zum Besten der lutherischen Kirchen und deren Prediger und
Diener Reallasten im privatrechtlichen Sinne sind, eingenommen und noch
im Jahre 1885 in einer der Staatsregierung vorgestellten Denkschrift ver-
treten. Aus dieser gründlichen, in ihren Schlussfolgerungen zwingenden
Darlegung ergibt sich, dass die kirchlichen Leistungen, und zwar sowohl die
sogenannten Gerechtigkeitsabgaben, als auch die Baulast, in Livland seit
alters her als private Reallasten bestanden und dass sie auch nach dem zur
Zeit geltenden Gesetz ihren Charakter nicht verändert haben. Die in Frage
kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind in dem dritten Teil des Pro-
vinzialrechts sowie in dem Gesetz für die lutherische Kirche Russlands
(I. Teil des XI. Bandes der Reichsgesetze) enthalten und lauten also:

Reallast ist die auf einem Grundstücke ruhende dauernde Verpflich-
tung zur ewig wiederkehrenden Entrichtung bestimmter Leistungen in Geld,
Naturalien oder Diensten, Art. 1297 des Prov.-R. III. T.

Jeder Erwerber eines Grundstückes, auf welchem eine Reallast ruht, überkommt schon durch den Erwerb selbst die Verpflichtung zu deren Leistung, ohne dass es seinerseits einer ausdrücklichen Übernahme derselben bedarf. Art. 1298 des Prov.-R. III. T.

Bei einer Teilung des pflichtigen Grundstückes bleibt die Reallast auf allen Teilen haften, wenn der Berechtigte nicht in die Teilung des Grundstückes und der darauf ruhenden Last ausdrücklich eingewilligt hat. Art. 1304 des Prov.-R. III. T.

Kirchengebühren und Beiträge irgend welcher Art zum Besten der Kirche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche bis zum 28. Dezember 1832 zulässig waren, können, ohne Allerhöchste Genehmigung, weder erhöht, noch verringert oder abgeschafft werden. Art. 717 des Kirchengesetzes (Ausgabe von 1896).

Der Art. 1320 des Prov.-Rechts III. T. scheidet zwischen öffentlichen und privaten Reallasten, wobei er zu den ersteren diejenigen, die der Krone oder einer öffentlichen Korporation oder der Gemeinde zu leisten sind, rechnet, zu den letzteren aber diejenigen, deren Leistung an eine private Person oder ein privates Grundstück zu erfolgen hat. Da die Kirche fraglos keine private Person ist, so könnte der Zweifel entstehen, als ob die Leistungen zum Besten der Kirche durch die Kodifikation des Privatrechts ihrer privatrechtlichen Natur beraubt worden sind. Abgesehen aber davon, dass eine Kodifikation geltende Gesetze nicht abändern kann, erscheint dieser Zweifel nach dem Wortlaut des genannten Artikels der Berechtigung zu entbehren, da die Kirche auch nicht als öffentliche Korporation oder Gemeinde angesehen werden kann. Vollends gehoben wird aber jeder Zweifel durch den Art. 1321 l. c., der die Kategorien der öffentlichen Reallasten aufzählt, und zwar die Grundsteuer, die Einquartierungslast und die übrigen auf Grundstücken ruhenden sog. Landesobliegenheiten. Es bedarf wohl keines Nachweises, dass die Leistungen zum Besten der lutherischen Kirche nicht zu den „Landesobliegenheiten“ gehören, wohl muss aber darauf hingewiesen werden, dass nach dem Art. 1321 auch für die öffentlichen Reallasten, die in den Hauptstücken 1 und 2 des V. Titels des II. Buches des Privatrechts enthaltenen Bestimmungen, sowie „die lokalen Verordnungen und Regeln“, durch welche, wie in der Denkschrift überzeugend dargetan worden ist, die Natur der kirchlichen Reallasten gerade als privatrechtliche gekennzeichnet wird, massgebend sein sollen.

Der von der Majorität der Kommission gemachte Vorschlag nimmt den kirchlichen Leistungen ihren privatrechtlichen Charakter und damit auch die gesicherte rechtliche Grundlage und macht sie, indem er ihnen die Natur von Steuern beimisst, von dem Belieben der gesetzgebenden Faktoren abhängig.

Die ungleiche Belastung mit Steuern kann zu schweren Misständen führen, deren Besettigung sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit, als auch

aus steuerpolitischen Gründen gefordert werden muss. Solche Postulate können hinsichtlich der kirchlichen Leistungen nicht Platz greifen, da die Ungleichheit in der Höhe dieser Reallasten ebensowenig als Ungerechtigkeit empfunden werden kann, wie die Ungleichheit in der Belastung verschiedener Grundstücke mit Hypotheken. Dennoch muss anerkannt werden, dass in den Reallasten häufig schwer empfundene Hemmnisse für die wirtschaftliche Bewegung liegen und dass es daher Aufgabe einer gesunden Bodenpolitik ist, den Grund und Boden durch Gewährung von Ablösungsmöglichkeiten von drückenden Lasten für immer zu befreien.

Aus diesem Grunde sowie namentlich im Interesse der Sicherstellung der lutherischen Kirche ist schon vor Dezennien das Augenmerk darauf gerichtet gewesen, die kirchlichen Reallasten definitiv abzulösen. Alle darauf zielenden Vorschläge konnten jedoch nicht verwirklicht werden, weil es an Mitteln fehlte.

In den beiliegenden „Regeln für die Ablösung der Reallasten“ sind die Prinzipien für die Umrechnung der Naturalprästationen in Geldwert sowie für die Modalitäten einer definitiven Ablösung der Reallasten angegeben.

Die Umrechnung der sog. Gerechtigkeit gestaltet sich einfach, komplizierter ist es dagegen, den Wert der Baulast zu ermitteln, da die tatsächlich in jedem Kirchspiel aufgewandten Barsummen und Naturalprästationen kein zuverlässiges Bild von dem Erfordernis geben.

Der in Vorschlag gebrachte Berechnungsmodus hat den Vorzug, dass er die Aufwendungen nicht des einzelnen Kirchspiels, in dem je nach dem Belieben des Konvents für die kirchlichen Gebäude viel oder wenig getan worden ist, sondern des ganzen Landes berücksichtigt und dadurch die Wahrscheinlichkeit bietet, dass die gewonnenen Resultate billigen Ansprüchen an eine ordnungsmässige Instandhaltung der Gebäude genügen.

Für alle die Fälle, in denen die Ablösung der Reallast durch Hergabe eines Kapitals nicht möglich erscheint, ist die Aufnahme eines Darlehens mit sukzessiver Tilgung in Aussicht genommen. Dass eine so grosse und schwierige Finanzoperation nur mit Hilfe eines grossen Bodenkreditinstituts denkbar ist, liegt auf der Hand. Hierbei musste natürlich in erster Reihe an die Livl. adelige Güterkreditsozietät gedacht werden, da sie allein den erforderlichen Kredit und die nötigen Arbeitskräfte besitzt, um die bedeutenden Transaktionen auszuführen. Die ihr erwachsende Arbeitslast wird reichlich aufgewogen durch den Vorteil, dass ein Teil der kursierenden Pfandbriefe dem Verkehr entzogen und in dem Ablösungskapital ein ständiger Käufer geschaffen wird, der seinen Ausfall an gezogenen Pfandbriefen stets durch Ankauf neuer Pfandbriefe decken muss.

Die Durchführung der Ablösungsoperation, deren Modalitäten im einzelnen gewiss der Ergänzung resp. Verbesserung bedürfen, ist nur denkbar, wenn nach Möglichkeit alle Hemmnisse aus dem Wege geschafft werden. Dazu gehört namentlich, dass den aufzunehmenden Pfandbriefdarlehen kraft

Gesetz die Priorität vor allen die einzelnen Grundstücke belastenden hypothekarischen Forderungen eingeräumt wird und dass ferner die Verlautbarung der Darlehensanträge sowie die Wahrnehmung des weiter Erforderlichen nicht den Eigentümern der einzelnen reallastpflichtigen Grundstücke überlassen, sondern einer verhältnismässig kleinen Zahl von offiziellen Persönlichkeiten übertragen wird. Die Erfüllung der ersten Voraussetzung dürfte ernstesten Schwierigkeiten nicht begegnen, da die Forderungen der Kirche schon jetzt ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Forderungen geniessen, so dass ihre Ingrossation die Rechte und Interessen der hypothekarischen Gläubiger in keiner Weise verletzt. Die Erfüllung auch der zweiten Voraussetzung scheint im Bereich des von der Staatsregierung Erreichbaren zu liegen, da in der Betrauung des Kirchenvorstehers mit der Aufnahme der Darlehen bloss die offizielle, im öffentlichen Interesse begründete Bevollmächtigung zur Vornahme ganz bestimmter Handlungen zu sehen ist.

Auch die Darlehenserteilung müsste möglichst einfach und möglichst billig gestaltet werden. Zu dem Zweck wäre von der Lokalbesichtigung der Grundstücke sowie von der Beibringung der den Besitztitel erweisenden Dokumente Abstand zu nehmen. Eine Gefahr für die Sozietät würde dadurch nicht erwachsen, da einerseits das aufzunehmende Darlehen unbedingte Hypothekenvorität haben soll und da andererseits es nicht auf die Person des Eigentümers, sondern einzig und allein auf das reallastpflichtige Grundstück ankommt (Art. 1298 des Prov.-Rechts III. T.).

Für die Tilgung des Darlehens ist eine Annuität von $\frac{1}{2}\%$ in Aussicht genommen, so dass das Darlehen nach Ablauf von 52 Jahren vollkommen getilgt sein wird. Eine höhere Annuität würde die allendliche Tilgung bereits nach $38\frac{1}{2}$ Jahren ermöglichen, dafür aber die jetzige Generation in hohem Masse zu Gunsten der künftigen Generationen belasten. Die Festsetzung des Darlehens auf $4\frac{1}{2}\%$ scheint um deswillen geboten, weil bei einem geringeren Zinsfuss die Prediger infolge der sog. Couponsteuer empfindliche Einbussen erleiden würden. Die Vorschläge über die Erhebung und Verrechnung der Kosten sind aus Gründen der Vereinfachung zu empfehlen.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Ablösungsoperation viel Mühe und Arbeit beanspruchen wird, dafür wird sie aber dem Lande einen unschätzbaren Dienst erweisen, indem sie die Existenz der lutherischen Kirche auf eine solide Basis stellt, die Prediger und Kirchenvorsteher von einer nicht geringen Mühwaltung befreit und alle Reibungsflächen zwischen dem Prediger und dessen Beichtkindern auf ökonomischem Gebiet beseitigt.

A. von Strandmann, Kassadeputierter.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Als Vorlage für den ordentlichen Landtag 1905 zum Druck verfügt.

Gutachten

der

vom ausserordentlichen Landtage 1905 niedergesetzten Kommission

zur Frage der Gründung

eines Livländischen Landesgymnasiums

nebst einem Antrage,

betreffend Regelung des Mittelschulwesens.



RIGA.

Druck von W. F. Häcker.
1905.

An

Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft.

Die Livländische Ritter- und Landschaft hat auf dem Juli-Landtage 1905 eine aus 7 Gliedern bestehende Kommission mit dem Recht der Kooptation erwählt, die gemäss den im Antrage des Herrn Landmarschalls vom 27. Juni c. sub Nr. 826 ausgeführten Gesichtspunkten dem nächsten ordentlichen Landtage Vorschläge über Gründung eines Livländischen Landesgymnasiums zu machen hat, wobei insbesondere Birkenruh und Fellin ins Auge zu fassen sind.

Diese Kommission hat von dem ihr zugestandenem Kooptationsrecht in ihrer ersten Sitzung Gebrauch gemacht und zu ihren Beratungen hinzugezogen die Herren Pädagogen: Pastor Zinck, Direktor von Zeddelmann, Direktor Hollmann, Oberlehrer Neumann und Oberlehrer Görtz. Als Sekretär wurde Herr Karl von Freymann angestellt.

Von dieser erweiterten Schulkommission sind beigeschlossene Entwürfe für ein livländisches Landesgymnasium ausgearbeitet worden:

1. Statut.
2. Lehrplan.
3. Pensionsstatut.
4. Budgetanschläge für Fellin, Birkenruh und Dorpat.

Dem von der Kommission akzeptierten Lehrplan hat Direktor Hollmann, in der Überzeugung, dass die im Lehrplan vorgesehene geringe Zahl der klassischen Stunden den Charakter der Schule als eines Gymnasiums in Frage stelle, den Lehrplan des kurländischen Schulrats gegenübergestellt und zur Annahme empfohlen, der den klassischen Unterricht stärker betont.

Der von der Kommission akzeptierte Lehrplan ist auf 9 Klassen berechnet, doch so gearbeitet, dass er mit geringen Verschiebungen auch bei 8 Klassen Verwendung finden kann. Die 9. Klasse soll der Überleitung vom deutschen Unterricht zum russischen Abiturium dienen. Es wurde für wünschenswert erachtet, beim Ministerium um die Genehmigung eines allsemesterlichen Abituriums nachzusuchen und so die Überleitungsklasse eventuell auf ein halbes Jahr zu beschränken. Die Kommission hat in der Frage der Überleitungsklasse keine Einigung erzielt. Eine solche Klasse wünschte die Majorität der Kommission aus folgenden Gründen:

Bei Ansetzung von 8 Schuljahren wird der eigentliche Gymnasialkursus auf 7 reduziert, da das letzte Schuljahr zum grössten Teil auf Examenpräparation verwandt werden muss. In 7 Jahren ist jedoch in dem, was die eigentliche Substanz des gymnasialen Unterrichts ausmacht, den alten Sprachen, das Ziel nicht zu erreichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass man in Deutschland zur Erreichung dieses Ziels bei bedeutend höherer Stundenzahl nicht weniger als 9 Schuljahre nötig zu haben meint. Damit unsere Jugend vor Halbheit, Scheinwissen, Oberflächlichkeit und Selbstüberhebung bewahrt werde, müssen wir die 8. Klasse vollständig zur Aneignung wahrer Bildung ausnutzen. Auch so bleibt noch die Gefahr bestehen, dass wir in unserem Bildungsstande hinter Deutschland zurückbleiben. Wollen wir aber unseren Kulturaufgaben hier zu Lande gerecht werden, so muss die von uns vertretene deutsche Bildung vollwertig sein.

Die Minorität der Kommission sprach sich gegen eine 9. Überleitungs-klasse aus, weil dadurch die Jugend zu lange auf der Schule zurückgehalten und eines wichtigen Entwicklungsjahres beraubt werde, auch die Gefahr vorliege, dass die begüterten Eltern zwecks Umgehung der 9. Klasse ihre Söhne werden im Auslande studieren lassen und so eine Spaltung zwischen arm und reich geschaffen werden könne, dass ferner das 9. Jahr technisch nicht unumgänglich erscheine, da die Überleitung ohne wesentliche Schädigung der deutschen Bildung in der 8. Klasse geschehen könne; es blieben in dieser Klasse deutsch 14 Stunden, blieben russisch 6 Stunden, würden russifiziert 11 Stunden. In der Minorität befanden sich die Herren Baron Engelhardt, Baron Rosen, Direktor von Zeddelmann, Baron Ungern, A. von Strandmann.

Die Kommission sprach die Hoffnung aus, dass in Anbetracht der veränderten Verhältnisse das Landesgymnasium von der schweren Fessel des russischen Abituriums befreit werde.

In der Ortsfrage und der damit zusammenhängenden Frage eines Externats oder Internats konnte in der Kommission eine Einigung nicht erzielt werden.

In Deutschland reichen die Alumnate, wie Schulpforta, Grimma etc., nur von Quarta bis Prima. Dieses System scheint sich allgemein bewährt zu haben. Die Vorteile eines solchen Alumnats der höheren 4 Klassen sind wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Schüler von 8—13 Jahren meist noch weiblicher Fürsorge bedürfen, welche in einem grossen Alumnate nur schwer beschafft werden kann, während es kein Bedenken erregen wird, ältere Knaben einem Alumnat anzuvertrauen.

Die Freunde des Externats betonen, dass die wesentlichste Aufgabe der Erziehung, die Individualisierung, im Alumnat hintangesetzt werden müsse. Auch sei es schwierig, die Lehrerstellen vollwertig zu besetzen,

da an einem Alumnat nur Lehrer angestellt werden dürfen, die zugleich tüchtige Erzieher sind.

Im Prinzip sprach sich für ein geschlossenes Alumnat von Quarta bis Prima und Externat für die unteren Klassen die Majorität der Kommission aus, — für ein Alumnat mit allen Klassen Baron Rosen.

Für ein Externat stimmten die Herren Pastor Zinck, Direktor Hollmann, Oberlehrer Görtz, A. von Strandmann, Direktor von Zeddelmann.

An einmaligen Ausgaben (für Remonten etc.) wären erforderlich:

1. Für Fellin (Dielen, Wasserleitung, Klosette, Malerarbeiten) — 5000 Rbl.

2. Für Birkenruh inkl. ein neues Gasometer für die Gasolineinrichtung — 26.300 Rbl.

Ausserdem ist für Birkenruh die Anlage einer Warmwasserheizung in Aussicht genommen, die laut Kostenanschlag 13.700 Rbl. beansprucht. Letztere Ausgabe würde sich durch Ersparnisse in den Betriebskosten selbst bezahlt machen.

Wenn der Aufbau von Lehrerwohnungen in Fellin aus der vorhandenen Assekuranzprämie für die abgebrannten Gebäude ermöglicht werden kann und demnach Fellin Wohnungen für 3 verheiratete und 2 unverheiratete Lehrer bieten könnte, während in Birkenruh genügende Wohnungen für 8 verheiratete und 5 unverheiratete Lehrer vorhanden sind, so dürften beide Orte in finanzieller Beziehung gleich zu stellen sein, indem die für Birkenruh zu Remontezwecken mehr erforderlichen 21.300 Rbl. resp. deren Zinsen den für die fehlenden 8 Lehrerwohnungen zu verausgebenden Mietgeldern äquivalieren.

3. Für Dorpat käme nur in Betracht der Ankauf des an der Gartenstrasse Nr. 3 belegenen von Wahl-Lustiferschen Hauses und der Häuser der an der Magazinstrasse Nr. 3 und 5 belegenen von Zeddelmannschen Anstalt, beide Immobilien aber nur für den Fall, dass von der Errichtung eines Internats abgesehen werden sollte. Der Kaufpreis für das erstgenannte Gebäude soll 40.000 Rbl., für die von Zeddelmannsche Anstalt 42.500 Rbl. (der faktische Wert ist auf 30.000 Rbl. geschätzt) betragen. Beide Gebäude entsprechen aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht den Anforderungen, die an ein ritterschaftliches Landesgymnasium gestellt werden müssen. Es wären deshalb Umbauten in Aussicht zu nehmen, deren Kosten sich gegenwärtig nicht feststellen lassen. Bei einem etwaigen Neubau würde vorzugsweise das Techelfersche Terrain in Frage kommen, die dort veräusserten Bauplätze haben in letzter Zeit 3000—5000 Rbl. für die Lofstelle gekostet.

Es haben sich bereit erklärt jährliche Subventionen zu zahlen:

1. Für Fellin: die örtliche Leih- und Sparkasse . . . 1500 Rbl.
die Verwaltung der Stadt Fellin . . . 2000 „

2. Für Birkenruh: die Verwaltung der Stadt Wenden . 1000 Rbl.

3. Für Dorpat: die Grosse Gilde. 1000 Rbl.

Für Birkenruh liegt ferner das Angebot einer einmaligen Zahlung von 11.000 Rbl. vor (6000 Rbl. von der Leih- und Sparkasse, 5000 Rbl. von privater Seite).

Ebenso liegt für Fellin das Angebot der Felliner Leih- und Sparkasse vor, der Ritterschaft zu eventuell notwendigen Remonten des Schulgebäudes und zur Anschaffung des Schulinventars 5000 Rbl. zur Verfügung zu stellen.

Für Dorpat offeriert das Kuratorium der von Zeddelmannschen Privat-Lehranstalt das genannter Anstalt gehörige Mobilier und sämtliche Lehrmittel, sowie den Reservefonds und die dargebrachten Schenkungen — im Betrage von 4500 Rbl.

Es sprachen sich aus für Errichtung eines Landesgymnasiums mit Alumnat von Quarta bis Prima:

in Fellin: Pastor Zinck, Baron Engelhardt, Direktor Hollmann, Baron Huene, Baron Ungern;

in Birkenruh: O. von Blanckenhagen, Oberlehrer Neumann, Baron Rosen, Landrat von Transehe;

in Dorpat als Externat: Oberlehrer Görtz, A. von Strandmann, Direktor von Zeddelmann.

Die für die Budgetarbeiten massgebende Voraussetzung war die Errichtung nur eines Landesgymnasiums.

Da die Kommission sich nicht der Erwägung hat verschliessen können, dass bei den dringenden Ansprüchen nach realer Bildung dem Schulbedürfnis des Landes durch die Errichtung eines humanistischen Gymnasiums nicht voll genügt werde, so bringt sie die Errichtung einer ritterschaftlichen Landes-Realschule in Vorschlag und zwar mit Berücksichtigung der Orte Birkenruh und Fellin. Ausserdem empfiehlt sie die Subventionierung der von Zeddelmannschen Anstalt in Dorpat, um Dorpat eine deutsche Mittelschule zu erhalten.

Landrat E. von Transehe,

Präses der Schulkommission.



Statut eines livländischen Landesgymnasiums. Entwurf.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Livländische Landesgymnasium wird von der Livländischen Ritterschaft gegründet und steht unter dem Patronat und der Verwaltung der Ritterschaft.

Der Ritterschaft wird anheimgestellt, mit dem Gymnasium ein Pensionat zu verbinden.

§ 2. Das Gymnasium ist ein klassisches und hat den Zweck, eine gründliche Bildung im Geiste der christlichen Religion und Sittlichkeit zu geben.

§ 3. Das Livländische Landesgymnasium steht im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung und ist dem Kurator des Rigaschen Lehrbezirks unterstellt.

§ 4. Das Livländische Landesgymnasium wird unterhalten:

- a) durch die Geldbeiträge der Schüler für den Unterricht im Gymnasium, eventuell auch durch die Beiträge für den Unterhalt im Pensionate;
- b) durch die eigenen Mittel der Livländischen Ritterschaft (Ritterkasse);
- c) durch etwaige freiwillige Zuwendungen.

Abschnitt II. Das Unterrichtsprogramm.

§ 5. Das Unterrichtsprogramm, das die Fächer des Lehrkursus festsetzt, wird vom Schulkollegium entworfen und dem Minister der Volksaufklärung zur Bestätigung vorgestellt. Der Umfang des Programms muss derartig sein, dass solche Kenntnisse erlangt werden, wie sie beim Abiturium verlangt werden. Der Umfang des Unterrichts in diesem Gymnasium darf nicht geringer sein, als der für die staatlichen Gymnasien des Rigaschen Lehrbezirks festgesetzte Kursus, die ihre Schüler für die höheren Lehranstalten vorbereiten.

§ 6. Der Lehrplan, der innerhalb des Unterrichtsprogramms (§ 5) den Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie auch die Verteilung des Unterrichts nach den einzelnen Klassen festsetzt, ist vom Schulkollegium zu entwerfen und dem Minister der Volksaufklärung zur Bestätigung vorzustellen.

§ 7. Der Unterricht in der russischen Sprache, der russischen Literatur, der Geschichte Russlands und der Geographie Russlands findet

in russischer Sprache statt, desgleichen der Unterricht in der Religion für Schüler orthodoxen Bekenntnisses. In den übrigen Fächern wird in deutscher Sprache unterrichtet.

Das Maturitätsexamen ist in allen Fächern in russischer Sprache abzulegen, mit Ausnahme der Religion und Kirchengeschichte für Schüler evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, der deutschen Sprache und der deutschen Literatur, in welchen Fächern das Examen in deutscher Sprache stattfindet.

§ 8. Die oberste Leitung des Unterrichtswesens in den Grenzen des Unterrichtsprogramms und des Lehrplans (§§ 5 und 6) liegt dem Schulkollegium ob. Demgemäss hat das Schulkollegium dem Direktor, den Lehrern und den sonstigen Angestellten nähere Anweisungen zu erteilen, Instruktionen für die Lehrerkonferenzen, die Verwaltung der Bibliothek und sonstigen Lehrmittel und überhaupt für die innere Organisation der Schule zu erlassen, die Termine für Beginn und Ende der Ferien, sowie die Feiertage zu bestimmen und alle übrigen das Unterrichtswesen betreffenden, in diesem Statut bezeichneten Obliegenheiten zu erfüllen.

Abschnitt III. Die Schüler.

§ 9. Ins Gymnasium können aufgenommen werden Knaben ohne Unterschied der Konfession und des Standes.

Den Schülern rechtgläubiger Konfession wird der Religionsunterricht ihrem Glaubensbekenntnis gemäss erteilt.

§ 10. Das Schulkollegium bestimmt die Maximalzahl der Schüler einer jeden Klasse und entscheidet darüber, welchen Schülern der Vorzug zu geben ist, falls die Zahl der Aspiranten die für die betreffende Klasse festgesetzte Schülerzahl überschreitet.

§ 11. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft festgesetzt.

Das Schulkollegium bestimmt, welchen Schülern die Zahlung des Schulgeldes ganz oder zum Teil erlassen werden kann.

§ 12. Das Maturitätsexamen findet im Livländischen Landesgymnasium in demselben Umfange statt, wie in den Staatsgymnasien. Es wird von den Lehrern des Livländischen Landesgymnasiums abgehalten. Dem Minister der Volksaufklärung ist es anheimgestellt, zur Teilnahme am Examen einen Delegierten zu senden. Für diejenigen Fächer, in denen an den Staatsgymnasien kein Examen stattfindet, wird die letzte dem Schüler erteilte Jahresnummer als für das Maturitätszeugnis akzeptiert.

Anmerkung. Das Examen in der Religion evangelisch-lutherischer Konfession und im Deutschen kann nach Ermessen der Lehrerkonferenz erlassen werden. In diesem Falle gilt auch in diesen Fächern die letzte Jahresnummer der Schüler für das Maturitätszeugnis.

§ 13. Schüler, die den vollen Lehrkursus der Schule mit Erfolg absolviert haben, geniessen alle Rechte, welche denjenigen zustehen, die den vollen Kursus in den Staatsgymnasien beendigt haben.

Schüler, die vor Beendigung des vollen Kursus die Schule verlassen, erhalten dieselben Rechte, welche den Schülern der entsprechenden Klassen der Staatsgymnasien zustehen.

Den Absolventen des vollen Kursus resp. eines Teiles desselben werden hierüber Zeugnisse mit der Unterschrift des Direktors ausgestellt.

Abschnitt IV. Die amtlichen Organe.

a) Das Schulkollegium.

§ 14. Die Verwaltung des Gymnasiums, sowohl in Beziehung auf die Ökonomie als auch auf das Unterrichtswesen und die Erziehung, wird dem Schulkollegium anvertraut, das aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und Gliedern nach Wahl der Livländischen Ritterschaft besteht. Das Schulkollegium steht unter unmittelbarer Leitung der Livländischen Ritterschaft.

Der Präsident und Vizepräsident werden von dem Minister der Volksaufklärung im Amte bestätigt.

§ 15. In seinen Beziehungen zu staatlichen Institutionen, Beamten und Privatpersonen wird das Schulkollegium durch den Präsidenten resp. den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident resp. der Vizepräsident des Schulkollegiums nimmt mit den Rechten eines Gliedes an den Sitzungen des Kuratorischen Konseils des Lehrbezirks in allen Sachen, die das Livländische Landesgymnasium betreffen, teil.

Anmerkung. Das Livländische Landesgymnasium führt ein eigenes Siegel.

§ 16. Zu dem Kompetenzkreise des Schulkollegiums gehört:

- a) die Wahl des Direktors, der Lehrer und aller Beamten des Gymnasiums und die Bestimmung ihres Gehalts im Rahmen des vom Landtage festgesetzten Gymnasialbudgets;
- b) die nähere Bestimmung über die Rechte und Pflichten des Direktors und der übrigen Anstaltsbeamten;
- c) die Zusammenstellung der Regeln über das Unterrichtswesen des Gymnasiums auf Grund des Lehrplanes;
- d) die ökonomische Verwaltung des Gymnasiums und des daselbst bestehenden Pensionats;
- e) die Festsetzung der Regeln für die Lehrerkonferenz, für die Verwaltung der Bibliothek und überhaupt für die innere Ordnung der Anstalt.

§ 17. Das Schulkollegium ist dem Kurator des Rigaschen Lehrbezirks gegenüber für die Beobachtung dieses Statuts sowie des Unterrichtsprogramms und des Lehrplans verantwortlich und stellt dem Kurator die vorschriftsmässigen Berichte vor.

Das Schulkollegium erstattet alljährlich dem Landtage der Livländischen Ritter- und Landschaft bzw. dem denselben vertretenden Adelskonvent Bericht über die Tätigkeit der Schule und deren ökonomische Verwaltung. In wichtigen Angelegenheiten hat es die Entscheidung des Landtages oder des ihn vertretenden Adelskonvents einzuholen.

§ 18. An den Sitzungen des Schulkollegiums nimmt der Direktor mit beratender Stimme teil.

b) Der Direktor und die Lehrer.

§ 19. Der Direktor des Livländischen Landesgymnasiums, der russischer Untertan sein und eine höhere Lehranstalt absolviert haben muss, wird vom Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Livländischen Landratskollegium gewählt, das über die Wahl des Direktors, unter Anschluss der bezüglichen Dokumente, den Kurator des Rigaschen Lehrbezirks in Kenntnis setzt.

Der erwählte Direktor wird auf Vorstellung des Kurators vom Minister der Volksaufklärung im Amt bestätigt. Der Direktor wird vom Schulkollegium in Übereinstimmung mit dem Livländischen Landratskollegium vom Amt entlassen. Der Direktor ist dem Schulkollegium für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

§ 20. Die Lehrer des Livländischen Landesgymnasiums werden auf Vorschlag des Direktors vom Schulkollegium angestellt. Über die Anstellung der Lehrer berichtet der Direktor, unter Beifügung der die Anstellungsfähigkeit derselben konstatierenden Dokumente, dem Kurator des Lehrbezirks.

§ 21. Diejenigen Lehrer, die russische Untertanen sind, müssen die allgemeine staatliche Qualifikation für diese Ämter haben.

Wenn die Lehrer nicht zum russischen Untertanenverband gehören, so sind sie verpflichtet, ein Zeugnis über das im Auslande bestandene Examen vorzustellen, und zwar die Lehrer der oberen Klassen ein Zeugnis über das Recht, in den oberen Klassen der ausländischen Gymnasien zu unterrichten (über das absolvierte Staatsexamen), die Lehrer der unteren Klassen aber ein Zeugnis über die Rechte eines Seminarlehrers (Seminarlehrerexamen). In Ermangelung dieser Dokumente haben sie sich den in Russland vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

§ 22. Dem Schulkollegium steht die Entscheidung über Beurlaubungen des Direktors und diesem die Entscheidung über Beurlaubung der Lehrer zu.

§ 23. Der Direktor und die Lehrer geniessen die Rechte, die in der Verordnung über den Dienst nach Bestimmung durch die Regierung bezeichnet sind.

Die Pensionen und einmaligen Unterstützungen werden ihnen aus den Mitteln der Livländischen Ritterschaft nach speziell von der Ritterschaft festgesetzten Regeln gezahlt; infolgedessen wird von ihren Gagen die 2%-Steuer zum Besten des Kronpensionsfonds nicht erhoben.

Im Falle des Überganges des Direktors oder der Lehrer an Kronlehranstalten oder Lehranstalten mit staatlichen Rechten wird die von ihnen im Dienst am Livländischen Landesgymnasium verbrachte Zeit zu den vom Gesetz bestimmten Fristen zum Ausdienen der Pension oder einer einmaligen Unterstützung hinzugerechnet, jedoch wird auf Rechnung der Krone nur derjenige Teil der Pension übernommen, der der Anzahl der Jahre entspricht, die die betreffende Person im Staatsdienst zugebracht hat. Der Rest wird auf die Rechnung der Livländischen Ritter- und Landschaft übernommen.

Im Falle des Überganges des Direktors oder der Lehrer aus staatlichen Lehranstalten an das Livländische Landesgymnasium wird die von ihnen im Staatsdienst verbrachte Zeit zu den von dem ritterschaftlichen Pensionsstatut zum Ausdienen der Pension bestimmten Fristen hinzugerechnet, jedoch wird auf Rechnung der Livländischen Ritterschaft nur derjenige Teil der Pension übernommen, welcher der Anzahl der Jahre entspricht, die die betreffende Person im Dienst am Livländischen Landesgymnasium zugebracht hat. Der Rest wird aus dem Reichsschatz nach den Regeln des Kronpensionsstatuts gezahlt.

Abschnitt V. Die Schliessung der Schule.

§ 24. Der Landtag der Livländischen Ritterschaft hat das Recht das Landesgymnasium zu schliessen.

Lehrplan.

Klassen.	Religion.	Russisch.	Latein.	Griechisch.	Deutsch.	Geschichte Russlands.	Geographie Russlands.	Geschichte.	Geographie.	Mathematik.	Physik.	Naturkunde.	Zeichnen.	Kalligraphie.	Logik.	Summe.	Fakultative Fächer.	
																	Franz. resp. Englisch.	Estn. resp. Lätisch.
I.	2	6	5	—	3	—	—	1	2	4	—	2	2	1	—	28	—	2
II.	2	6	5	—	3	—	—	1	2	4	—	2	2	1	—	28	—	2
III.	2	5	5	—	3	2	—	2	2	3	—	3	1	—	—	28	3	2
IV.	2	5	5	5	2	—	2	3	—	4	—	—	—	—	—	28	3	2
V.	2	5	5	6	2	1	—	3	—	4	—	—	—	—	—	28	3	2
VI.	2	5	5	6	2	1	—	2	—	4	2	—	—	—	—	29	2	1
VII.	2	5	5	5	3	1	—	2	—	3	3	—	—	—	—	29	2	1
VIII.	2	5	5	5	3	1	—	2	1	3	2	—	—	—	—	29	2	1
Summe	16	42	40	27	21	6	2	16	7	29	7	7	5	2	—	227	15	9
IX.	(2)	4	6	6	(2)	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	24 (4)	—	—

Entwurf zu einem Pensionsstatut für das Livländische Landesgymnasium.

§ 1. Einen Anspruch auf Pensionen haben der Direktor und alle etatmässig angestellten Lehrer des Gymnasiums. Die Stundenlehrer haben keinen solchen Anspruch.

§ 2. Ein Anrecht auf Pensionen haben nach dem Tode der im § 1 erwähnten Personen auch deren Witwen und deren eheliche erziehungsbedürftige Kinder; die Witwen jedoch nur dann, wenn sie vor oder während des Dienstes der Verstorbenen in die Ehe getreten sind, die Kinder nur dann, wenn sie vor oder während des Dienstes der Verstorbenen erzeugt worden sind.

§ 3. Bei der Berechnung der Pensionen werden den im § 1 erwähnten Personen alle Dienstjahre in Anrechnung gebracht, die sie im Dienst des Landesgymnasiums verbracht haben.

Die Dienstzeit wird, wenn nicht ein anderer Termin bei Abschluss des Dienstvertrages verabredet worden ist, von dem Tage an berechnet, von dem an die im § 1 erwähnten Personen als angestellt gelten.

Für Personen, die aus staatlichen (Kaiserlich-russischen) Lehranstalten in das Livländische Landesgymnasium oder aus dem Livländischen Landesgymnasium in staatliche Lehranstalten übergehen, gelten die Bestimmungen des für das Gymnasium bestätigten Statuts.

§ 4. Zeitweilige Unterbrechungen des Dienstes infolge von Krankheit oder eines erteilten Urlaubs werden bei Berechnung der Dienstzeit nicht berücksichtigt. Bei völligem Ausscheiden aus dem Dienst und bei Wiedereintritt in denselben wird die im Dienst nicht verbrachte Zeit nicht berechnet.

§ 5. Der Bezug der Pension hört auf:

- a) wenn die berechnete Person stirbt;
- b) wenn die Witwe eines Pensionsberechtigten eine neue Ehe eingeht;
- c) wenn die pensionsberechtigten Kinder das im § 13 angegebene Alter erreicht oder, falls sie weiblichen Geschlechts sind, sich verheiratet haben;
- d) wenn die berechnete Person (§ 1 und 2) wegen eines Verbrechens zu einer mit dem Verlust oder der Beschränkung der bürgerlichen Rechte verbundenen Strafe verurteilt worden ist.

Anmerkung. Die Frau sowie die erziehungsbedürftigen Kinder einer pensionsberechtigten Person (§ 1 und 2), die des Genusses der Pension gemäss Pkt. d dieses § verlustig gegangen, haben den gleichen Anspruch auf Pension, als wenn die pensionsberechtigte Person gestorben wäre.

§ 6. Die Versetzung in den Ruhestand, verbunden mit der Pensionierung im vollen Betrage, tritt ein nach 25jährigem untadeligem Wirken an dem Gymnasium.

Die volle Pension beträgt für den Direktor 45%, für die Lehrer aber 40% des beim Ausscheiden aus dem Dienst bezogenen Gehalts.

§ 7. Sind die im § 1 erwähnten Personen wegen Alters oder Krankheit genötigt, vor Ablauf von 25 Jahren aus dem Dienst des Gymnasiums zu treten, so erhalten sie nach einer Dienstzeit von mehr als 5 und weniger als 10 Jahren eine einmalige Unterstützung im Betrage von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) des zuletzt bezogenen Jahresgehalts.

Nach einer Dienstzeit von 10 Jahren für jedes im Dienst des Gymnasiums verbrachte Dienstjahr ein dreissigstel ($\frac{1}{30}$) der vollen Pensionssumme als lebenslängliche Pension.

Anmerkung 1. Ist die Krankheit, um derentwillen der Dienst aufgegeben werden muss, derart, dass die pensionsberechtigten Personen (§ 1) nicht nur vollkommen erwerbsunfähig sind, sondern auch ständig fremder Pflege bedürfen, so erhalten sie nach einer Dienstzeit von einem Jahr ausser der erwähnten einmaligen Unterstützung oder lebenslänglichen Pension eine Extraunterstützung von 400 Rbl. jährlich. Auf diese Extrasubvention haben die Witwen und die Kinder der berechtigten Personen nach deren Tode keinen Anspruch.

Anmerkung 2. Der Nachweis dafür, dass eine pensionsberechtigte Person (§ 1) durch Krankheit verhindert ist, weiter zu dienen, ist durch das auf Grund einer eingehenden Untersuchung ausgestellte Zeugnis einer von dem Schulkollegium erwählten, mindestens aus 2 Ärzten bestehenden Kommission zu erbringen. Der gleiche Nachweis ist zu führen, wenn der Anspruch auf Gewährung der Extraunterstützung erhoben wird.

§ 8. Treten die im § 1 erwähnten Personen freiwillig aus dem Dienst des Gymnasiums, um sich einem anderen nicht mit Pensionsberechtigung (§ 3 Absatz 3) verbundenen Berufe zuzuwenden, so verlieren sie alles Anrecht auf Pension und erhalten die von ihnen zum Pensionsfonds beige-steuerten 2%-Abzüge von der Gage ohne Zinsen ausgezahlt.

§ 9. Für den Fall, dass das Gymnasium geschlossen werden sollte, erhalten die im § 1 erwähnten Personen:

nach einer Dienstzeit von	1—10 Jahren	$\frac{2}{3}$ des Gehalts,
„ „ „ „	11—15 „	$\frac{1}{1}$ „ „
„ „ „ „	16—20 „	$1\frac{1}{2}$ „ „
	einmalig	als Wartegeld,
„ „ „ „	21—25 „	30% der nach § 7 Abschnitt 2 zu berechnenden Pensionssumme als lebenslängliche Pension.

§ 10. Die Witwen der im § 1 erwähnten, im Dienst oder mit Pension im Ruhestande verstorbenen Personen erhalten:

- a) wenn sie keine pensionsberechtigten Kinder (§ 2) haben oder diese bereits das im § 13 normierte Alter erreicht, oder, falls sie weiblichen Geschlechts sind, sich verheiratet haben, — die Hälfte der Pension, die ihre Ehemänner bei Lebzeiten bezogen haben oder hätten beziehen können;
- b) wenn sie mit pensionsberechtigten (§ 2) erziehungs- oder pflegebedürftigen Kindern hinterbleiben — die Pension, die ihre Ehemänner bei Lebzeiten bezogen haben oder hätten beziehen können, und zwar die eine Hälfte für sich und die andere Hälfte für die Kinder, sodass sich der Betrag auf die Hälfte reduziert, wenn das letzte Kind die Pensionsberechtigung verloren hat.

§ 11. Bei etwaiger Wiederverheiratung verlieren die Witwen, je nachdem ob sie pensionsberechtignte Kinder haben, ihr Anrecht auf die Pension oder den Anteil an derselben.

§ 12. Die elternlosen pensionsberechtigten, erziehungs- oder andauernder Pflege bedürftigen Kinder der im § 1 erwähnten Personen erhalten, bis sie das im § 13 normierte Alter erreicht haben oder verstorben sind oder, wenn sie weiblichen Geschlechts sind, sich verheiratet haben, alle zusammen dieselbe Pension, die ihr Vater oder ihre Mutter bei Lebzeiten bezogen haben oder hätten beziehen können. Die Pension für das einzelne Kind darf den Betrag von 500 Rbl. nicht übersteigen.

§ 13. Die Erziehungsbedürftigkeit der Söhne hört mit vollendetem 21. Lebensjahr und, wenn sie Hochschulen besuchen, mit dem vollendetem 25. Lebensjahr auf, die der Töchter mit dem 21. Lebensjahr, oder wenn sie früher heiraten, mit dem Tage der Trauung.

§ 14. Als ständiger Pflege bedürftig werden die pensionsberechtigten Kinder angesehen, die beim Ableben ihres Vaters verkrüppelt oder mit unheilbaren Leiden behaftet und infolgedessen dauernd gänzlich erwerbsunfähig sind. Der entsprechende Nachweis über die Erwerbsunfähigkeit ist in der im § 7 Anm. 2 erwähnten Weise zu erbringen.

§ 15. Der Pensionsfonds wird gebildet a) aus dem jährlichen Beitrag der Livländischen Ritterschaft von Rbl., b) aus den 2% betragenden jährlichen Abzügen von sämtlichen Gehältn der im § 1 erwähnten Personen.

§ 16. Der Pensionsfonds ist Eigentum der Livländischen Ritter- und Landschaft und wird in der Ritterschaftsrentei verwaltet.

§ 17. Die Hälfte der jährlichen Rente des Pensionsfonds kann zur Zahlung von Pensionen, die andere Hälfte aber muss zur Vergrößerung des Kapitals des Pensionsfonds verwandt werden.

§ 18. Die Beiträge der Livländischen Ritterschaft haben aufzuhören, sobald der Pensionsfonds soweit angewachsen ist, dass seine Renten dem 10. Teil der Gagen gleichkommen.

§ 19. Sobald der Pensionsfonds die im vorhergehenden § vorgeordnete Höhe erreicht hat, werden seine Renten im Gesamtbetrage zur Zahlung von Pensionen verwandt und nur der Teil der Renten wird alljährlich kapitalisiert, der nicht zur Zahlung von Pensionen verbraucht wird.



Budgetanschläge.

Einnahmehudget.

Die Einnahmen fließen der Schule im Wesentlichen aus den Zahlungen der Zöglinge für Alumnat und Schule zu, daher ist es von grösster Wichtigkeit, ungefähr die Frequenz der Schule zu berechnen. Laut Erhebung vom Sommer 1904 befanden sich im Alter für Quarta bis Prima stehende Knaben:

	Im Hause.	In Kreisen.	Im Auslande.	Kirchenschulen - St. Petersburg.	Zeddelmann - Dorpat.	Eltz - Riga.	Irmlau.	Wiedemann - St. Petersburg.	Pernau.	Riga.	Dorpat.	Sonstige.	Keal.	Summa.
1885/91 geb. adlige Knaben	11	18	5	6	26	3	2	1	6	11	—	2	3	94
„ „ Söhne v. Literaten	16	17	1	17	42	9	—	1	12	10	20	8	20	173
	27	35	6	23	68	12	2	2	18	21	20	10	23	267

Von diesen im Alter für Quarta bis Prima stehenden Knaben könnten wir rechnen bei einer in Dorpat zu gründenden Schule:

- 1) Die bereits bei Zeddelmann befindlichen (da diese Schule dann wohl eingehen würde) 68
 - 2) Die in den St. Petersburger Kirchenschulen befindlichen 23
 - 3) Von den in Kreisen befindlichen zwei Drittel, während alle zu Hause befindlichen auszulassen wären 26
 - 4) Von den in Gymnasien befindlichen, da jetzt die oberen Klassen bei Zeddelmann fehlen, $\frac{1}{4}$ von 69 17
 - 5) Auf die im Auslande, in den Anstalten Eltz-Riga, Irmlau und Wiedemann-St. Petersburg befindlichen, sowie die Realschulen ist nicht zu zählen —
- Summa 134

Bei einer in Fellin zu gründenden Schule wäre die Attraktion wegen des Alumnats in Betracht zu ziehen, da jetzt die Pension in Dorpat 350—500 Rbl., in Riga 500—600 Rbl., in Petersburg 500—700 Rbl. beträgt, während für das ritterschaftliche Alumnat inkl. Schulgeld für Fellin und Birkenruh 450 Rbl. vorgeschlagen werden; es wären zu rechnen:

- 1) Aus den Anstalten Zeddelmann und Eltz $68 + 12 = 80$ die Hälfte 40
 - 2) Aus allen Kirchenschulen 23
 - 3) Von den in Kreisen und zu Hause befindlichen, wie bei Dorpat zwei Drittel der in Kreisen befindlichen 26
 - 4) Von den in Gymnasien befindlichen wegen der billigeren Verpflegung im Alumnat $\frac{1}{2}$ 35
 - 5) Wie bei Dorpat —
- Summa 124

Für Birkenruh dürften die für Fellin angenommenen Zahlen ebenfalls gelten.

Für die im Alter von Quinta abwärts stehenden Knaben wurde im Sommer 1904 ermittelt, dass sich befanden:

	In Hause.	In Kreisen.	In Auslande.	Kirchenschulen.	Zeddelmann.	Eltz.	Irmlau.	Pernau.	Riga.	Dorpat.	Sonstige.	Real.	Summa.
1891/96 geb. adlige Knaben	38	34	1	1	7	3	2	1	—	—	—	—	87
„ „ Söhne v. Literaten	42	52	—	3	25	1	—	1	4	4	3	10	145
	80	86	1	4	32	4	2	2	4	4	3	10	232

Für die unteren Klassen in Dorpat kämen von diesen 232 Knaben in Betracht:

1) Die bereits bei Zeddelmann befindlichen	32
2) Aus den St. Petersburger Kirchenschulen	4
3) Von den in Kreisen und zu Hause befindlichen ein Drittel der in Kreisen befindlichen	29
4) Von den in Gymnasien befindlichen $\frac{1}{3}$	3
5) Auf die im Auslande, bei Eltz, in Irmlau und bei Wiedemann befindlichen sowie die Realschulen ist nicht zu zählen	—
Summa	68

Für Fellin wären die sub 1 aufgezählten Schüler so zu berechnen, dass die Hälfte der bei Zeddelmann und Eltz $32 + 4$ befindlichen, also 18 (statt 32) gezählt werden, während die anderen Positionen blieben. Das ergibt 54 für Fellin,

Ausser von Söhnen des Adels und livländischer Literaten würde aber unsere Schule noch von Söhnen aus dem Bürger- und Bauernstande, sowie von Nichtlivländern besucht werden. Nach den für 15 Semester des Felliner Landesgymnasiums vorliegenden Daten ergibt sich nun, dass dieser Anstalt in den oberen Klassen, d. h. I—IV inkl., angehörten:

- 64% Adel und Literaten,
- 31% Bürger und Städter,
- 5% Bauern und Landbewohner,

es können hiernach also zu den oben ermittelten Zahlen 36% für Fellin zugeschlagen werden; in den unteren Klassen stellte sich das Verhältnis:

- 51% Adel und Literaten,
- 40% Bürger und Städter,
- 9% Bauern und Landbewohner,

für diese Klassen könnten also 49% für Fellin zugeschlagen werden. — Weiter ergibt sich, dass von den Felliner Schülern

- 54% Livländer (ohne Fellin) waren,
- 25% Felliner und
- 21% Nichtlivländer.

Hieraus wäre zu folgern, dass wenn schon in einer so kleinen Stadt wie Fellin 25% aller Schüler (auf den Jahresdurchschnitt berechnet 33 Schüler jährlich) Felliner waren, bei Dorpat auf eine noch grössere Zahl von ortsansässigen Schülern gerechnet werden muss. Dem steht allerdings die grosse Zahl anderer in Dorpat befindlicher Schulen im Wege, so dass bei den Budgetentwürfen, um vorsichtig zu sein, für Dorpat die für Fellin gefundenen %Sätze eingestellt werden und für Fellin bei den oberen Klassen 30%, bei den unteren 40% in Abzug gebracht werden müssen. Bei den Alumnen werden 20% als Nichtlivländer eingestellt werden. Da in Estland kein Alumnat gegründet wird, ist anzunehmen, dass, so wie auch zu Zeiten des alten Landesgymnasiums, eine nicht unbedeutende Zahl von Nichtlivländern der billigeren Erziehung wegen unser Alumnat aufsuchen wird.

Bei einer Zusammenstellung von 14 Kreisen, in welchen 84 Kinder unterrichtet werden, ergab sich, dass die Kosten 69 Rbl. 54 Kop. pro Kind semesterlich (also 139.08 Rbl. jährlich) betragen, für die entsprechenden Klassen der Mädchenschulen: Grass 13—15 Rbl. semesterlich (26—30 Rbl. jährlich) und Horn 25—50 Rbl. semesterlich (50—100 Rbl. jährlich). Da für die Klassen Septima bis Quarta inkl. noch das Latein hinzutritt, dürfte ein Schulgeld von 100 Rbl. jährlich (50 Rbl. semesterlich) nicht zu hoch bemessen sein. Dieser Satz stimmt mit der Zahlung in unseren früheren Landesschulen überein.

Höhere Knabenkreise in Riga kosten 1050 Rbl. im Semester, bei durchschnittlich 8 Knaben 131 Rbl. pro Knaben semesterlich oder 262 Rbl. jährlich, im Rigaer Stadtgymnasium beträgt das Schulgeld 30 Rbl. semesterlich oder 60 Rbl. jährlich, für Nichtrigenser aber 72 Rbl. jährlich.

Birkenruh und Fellin erhoben 100 Rbl. jährlich oder 50 Rbl. semesterlich. Die Petersburger Kirchenschulen erheben 150 Rbl. jährlich.

Daher dürfte ein Schulgeld von 120 Rbl. jährlich oder 60 Rbl. semesterlich nicht zu hoch gegriffen sein.

Für Pension wird in

Dorpat	gezahlt jährlich	350 Rbl. bis 500 Rbl., im Durchschnitt	425 Rbl.	} 512 Rbl. 50 Kop.
Riga	" "	500 " " " "	500 "	
Petersburg	" "	500 " " 700 " " "	600 "	

also durchschnittlich 512 Rbl. 50 Kop. ohne Schulgeld. Die Alumnote Fellin und Birkenruh erhoben von Livländern 300 Rbl., von Nichtlivländern 330 Rbl. ohne Schulgeld (also + Schulgeld 400 oder 430 Rbl.), es erscheint den teureren Lebensmittelpreisen und gestiegenen Arbeitslöhnen entsprechend, wenn jetzt für den Alumnen im geschlossenen Alumnat 450 Rbl. jährlich eingestellt werden, wenn er Livländer ist, während der Nichtlivländer 500 Rbl. zu zahlen hätte.

Birkenrnh oder Fellin. Alumnat Quarta—Prima; Externat Septima—Quinta.

	Rubel.
1. Direktor bei freier Station für sich und seine Familie (gibt 6 Stunden)	4000
2. Dem Direktor zur Disposition für einen Substituten	1500
3. 8 etatmässige Oberlehrer (2000—3600 Rbl., also Durchschnitt 2700 Rbl.)	21600
4. 3 etatmässige Lehrer (1200—2200 Rbl., also Durchschnitt 1700 Rbl.)	5100
5. 40 Wochenstunden à 80 Rbl.	3200
6. 6 Gesangstunden à 60 Rbl.	360
7. Lehrmittel	500
8. Bibliothek ausser den Zahlungen der Schüler	300
9. Schulinventar-Remonte	700
10. Beheizung (früher 1300—2000 Rbl. jährlich)	2000
11. Turnlehrer für Spiele und Aufsicht	2500
12. Ökonomie, Beleuchtung, Bedienung (früher bei 94 Alumnen im Durchschnitt 182, jetzt mit 200 Rbl. bei 120 Alumnen	24000
13. Doktor ausser den Zahlungen der Alumnen	100
14. Abgaben früher circa 300 Rbl.	400
15. Umzugsgelder	300
16. Diversa	760
17. Zinsen des Inventars, dessen Instandhaltung gegen die Eintrittsgelder zu rechnen, 10000 à 6%	600
18. Feuerassekuranz früher 500—600 Rbl.	700
19. Da das Wohnungsgeld in Posit. 3 verrechnet, sind die Mieten der Lehrerwohnungen gegen die Häuserremonten gerechnet	—
20. Da bei 232 Schülern in 9 Klassen voraussichtlich 3 Klassen werden geteilt werden müssen, sind zu Position 3—21600, 4—5100, 5—3200 R., Summa 29900 R., 20% Zuschlag	5980
21. Dem Schulkollegium zur Disposition zu Reise- und Fortbildungszwecken	600
	75200

	Rubel.
1. 124 Schüler Quarta—Prima aus Livl. Adel und Literaten + 30%, also 36 = 160, von denen zahlen 97 Livländer à 450 Rbl. (Alumnen)	43650
28 Nichtlivländer à 500 Rbl.	14000
10 Lehrersöhne	—
25 Externe à 120 Rbl.	3000
	60650
2. 54 Schüler Septima—Quinta aus Livl. Adel und Literaten + 40%, also 18 = 72 à 100 Rbl.	7200
	67850
	Defizit 7350

D o r p a t.

	Rabel.
1. Direktor (10 Stunden)	4000
2. 8 etatmässige Oberlehrer (2000—3600, also Durchschnitt 2700 Rbl.)	21600
3. 3 etatmässige Lehrer (1200 – 2200 Rbl., also Durchschnitt 1700 Rbl.)	5100
4. 36 Wochenstunden à 80 Rbl.	2880
5. 12 Turn- und Gesangstunden à 60 Rbl.	720
6. Lehrmittel (z. Z. 300 Rbl.)	500
7. Bibliothek	300
8. Schulinventar-Remonte	200
9. Porti, Druckkosten, Kanzlei 50 + 300 + 150 Rbl.	500
10. Miete des Schullokal	2500
11. Beheizung	800
12. Beleuchtung	300
13. Schuldiener und Reinhaltung	800
14. Remonte am Lokal	300
15. Diversa inkl. Schul- und Turnfest	405
16. Da bei 280 Schülern in 9 Klassen voraussichtlich 4 Klassen werden geteilt werden müssen, sind zu Position 2 — 21600 Rbl., 3 — 5100 Rbl., 4 — 2880 Rbl., in Summa 29580 Rbl., 25% Zuschlag	7395
17. Dem Schulkollegium zur Disposition für Reise- und Fortbildungszwecke	600
	48900

Und ein Neubau von 200.000 Rbl. Kapital.
 Ausserdem kostet jeder Sohn seinem Vater 60—100 Rbl. mehr.

	Rabel
$180 + 100 = 280$ Schüler.	
1. 134 Schüler aus d. Livl. Adel und Literaten + 36% Bürger und Bauern, also $46 = 180$, hiervon 7 Lehrersöhne, also zahlende 173 à 120 Rbl.	20760
2. 67 Schüler aus dem Livl. Adel und Literaten + 49% Bürger und Bauern $33 = 100$, hiervon 3 Lehrersöhne, also zahlende 97 à 100 Rbl.	9700

	30460
Defizit	18440
Sonstige Subvention	2000

Fellin oder Birkenruh. Alumnat von Quarta—Prima ohne untere Klassen.

	Rubel.
1. Direktor bei freier Station für sich und Familie (gibt 8 Stunden)	4000
2. Dem Direktor zur Disposition für einen Substituten	1500
3. 6 etatmässige Lehrer (2000—3600 Rbl., im Durchschnitt 2700 Rbl.)	16200
4. 38 Wochenstunden à 80 Rbl.	3040
5. 3 Singstunden à 60 Rbl.	180
6. Lehrmittel	400
7. Bibliothek ausser den Zahlungen der Schüler	200
8. Porto, Druckkosten, Kanzlei	600
9. Beheizung (in 10 Jahren 12442 Rbl.)	1500
10. Turnlehrer für Spiele und Aufsicht	2500
11. Ökonomie, Beleuchtung, Bedienung (früher im Durchschnitt 120 Alumnen 165 jetzt mit 190 R.) 120 Alumnen	22800
12. Doktor ausser den Zahlungen der Alumnen	100
13. Abgaben und Assekuranz früher circa 475 Rbl.	600
14. Stall und Garten in 10 Jahren 2582 Rbl.	300
15. Diversa	560
16. Zinsen des Inventars, dessen Instandhaltung gegen die Eintrittsgelder zu rechnen, 10000 Rbl. à 6%	600
17. Da das Wohnungsgeld bereits in Posit. 3 verrechnet, sind die Mieten der Lehrerwohnungen gegen die Häuserremonte zu rechnen	—
18. Umzugsgelder	300
19. Da bei 160 Schülern in 6 Klassen voraussichtlich 2 Klassen werden geteilt werden müssen, sind zu Posit. 3—16200, 4—3040=19240 Rbl., 15% Zuschlag	2020
20. Dem Schulkollegium zur Disposition für Reise- und Fortbildungszwecke	600
	58000
Gewinn	3050

	Rubel.
1. 124 Schüler Quarta—Prima aus dem Livl. Adel und Literaten + 30%, also 36=160, von denen 97 Livländer à 450 Rbl.	43650 Rbl.
28 Nichtlivländer à 500 Rbl.	14000 „
10 Lehrersöhne	— „
25 Externe à 120 Rbl.	3000 „
	60650
2. Pacht für das Land durchschnittlich 410 Rbl.	400

F e l l i n.

	Rubel.		Rubel.
Volle Schule, Alumnat Quarta-Prima kostet	75200	Trägt ca. an Schul- und Pensionsgeldern	67850
		Sonstige Subsidien 1500 + 2000 Rbl. jährlich	3500
		Zuzahlung der Ritterschaft	3850
			75200
Schule und Alumnat Quarta-Prima	58000	Schul- und Pensionsgelder	60650
Gewinn 6150		Sonstige Subsidien 1500 + 2000 jährlich	3500
	64150		64150

B i r k e n r u h.

	Rubel.		Rubel.
Volle Schule, Alumnat Quarta-Prima kostet	75200	Trägt Schul- und Pensionsgelder	67850
		Pacht des Landes	400
		Subvention	1000
		Zuzahlung der Ritterschaft	5950
			75200
Schule und Alumnat Quarta-Prima	58000	Schul- und Pensionsgelder	60650
Gewinn 4050		Pacht des Landes	400
		Sonstige Subsidien	1000
	62050		62050

Baron Huene-Lelle.

Antrag,

betreffend **Regelung des Mittelschulwesens.**

An

die vom Juni-Landtag 1905 eingesetzte Kommission wegen Begründung eines ritterschaftlichen klassischen Gymnasiums.

Da diese Kommission bereits in ihrer letzten Tagung zur Überzeugung gelangte, dass ein klassisches Gymnasium allein den Bedürfnissen des Landes nicht genügen dürfte, sondern die Begründung einer Realschule neben einem humanistischen Gymnasium unbedingtes Erfordernis sei; da ferner die Kommission eine Subventionierung der Zeddelmannschen Privatanstalt in Aussicht nahm, weil wir sowohl Alumnate als Externate brauchen, beschloss sie sich mit einem dahingehenden Antrag an den Landtag zu wenden; ich erlaube mir nun noch einen Schritt weiter zu gehen und bei dieser Kommission zu beantragen, sie möchte eine generelle Regelung unseres Mittelschulwesens beim Landtag in Vorschlag bringen.

Eine generelle Regelung erscheint mir in der Weise durchführbar, dass in Livland nachstehende teils ritterschaftliche, teils private Schulen mit ritterschaftlicher Subvention begründet werden:

I. Schulen, deren Zöglinge nach Absolvierung der Abgangsprüfung reif sind für Hochschulen (Universitäten und Polytechnikum), d. h. Landesschulen. Diese Anstalten, und zwar ein humanistisches Gymnasium von Quarta bis Prima und eine Realschule von Quarta bis Prima, wären von der Ritterschaft in eigener Regie als Alumnate, die eine in Birkenruh, die andere in Fellin, zu begründen.

II. Schulen, deren Zöglinge für den Eintritt in die beiden Landesschulen vorbereitet werden, d. h. Progymnasien. Diese Schulen, welche von der zweiten Vorbereitungs-klasse bis Quarta inklusive von Privaten mit ritterschaftlicher Subvention sukzessive in möglichst vielen Kreisstädten zu eröffnen wären, müssten insoweit der Leitung und Kontrolle ritterschaftlicher Sachverständiger unterstehen, dass der Lehrplan für Quinta und Quarta nicht ohne Zustimmung dieser verändert werden dürfte, und die Einhaltung des Lehrplans sowie die Leitung dieser Schulen soweit kontrolliert würde, dass eine Überführung der Quintaner und Quartaner ohne Examen in die nächst höhere Klasse der Landesschulen tunlich wäre.

Für die Landesschulen, welche in ritterschaftlicher Regie stehen, wäre das Schulkollegium so zusammenzusetzen, dass der Präses des Stipendienkollegiums und 2 Vertrauensmänner aus dem lettischen Teil im Schulkollegium für Birkenruh, der Präses des Stipendienkollegiums und 2 Ver-

Beilagen .

zu dem Antrage des Baron Huene-Lelle, betreffend **Regelung
des Mittelschulwesens.**

Beilage I.

Da bei Eröffnung von 2 Landesschulen die für nur eine aufgestellten Voranschläge hinfällig werden, mussten neue entworfen werden:

Von den 267 im Alter von Quarta aufwärts befindlichen Knaben (immatrikulierter Adel und Literaten) werden bei diesen Voranschlägen gerechnet:

	auf d. Landesschulen	auf sonstige Schulen.
Von 62 zu Hause und in Kreisen unterrichteten	38	40% = 24
„ 23 in Kirchenschulen unterrichteten	23	—
„ 86 in Irlau, Eltz, Perna, Riga, in sonstigen Gymnasien und Realschulen unterrichteten	70	20% = 16
„ 88 bei Zeddelmann und im Dorpater Gymnasium unterrichteten	50	38
„ 8 bei Wiedemann und im Auslande	—	8
Summa 267	181	86

(d. h. alle aus Dorpat Stadt u. Kreis stammende)

Die Erfahrung der alten Landesschulen lehrt, dass diese besucht wurden:

	Fellin	Birkenruh	Durchschnitt
Von in Livland geborenen Zöglingen	79%	65%	72%
Ausser „ „ „	21%	35%	28%

Nehmen wir für unsere Kalkulation den niedrigsten Satz von rund 20%, so kämen 36 Nichtlivländer hinzu (für Fellin wurde die Prozentzahl aus den Schülern von Quarta bis Prima gefunden, bei Birkenruh aus der Schülerzahl aller Klassen).

Ferner lehrt die Erfahrung der alten Landesschulen, dass die Anstalten besucht wurden:

	Fellin	Birkenruh	Durchschnitt
Edelleute (davon 10% nicht immatrikulierte)	44% } 64%	40% } 66%	42% } 65%
Literaten	20% }	26% }	23% }
Bürger und Städter	31% }	25% }	28% }
Bauern	5% }	9% }	7% }

Nehmen wir auch hier einen Prozentsatz, der niedriger als der niedrigsten nämlich 30%, und wenden ihn lediglich auf die aus dem liv-

ländischen immatrikulierten Adel und dem Literatenstande gefundene Zahl von 181 Schülern an, dann ergibt sich, dass noch weitere 54 hinzuzählen wären, also $181 + 36 + 54 = 271$ Schüler auf 2 Landesschulen, also 135 auf jede; um vorsichtig zu rechnen, werden die Budgets für 125 Schüler aufgestellt.

Birkenruh hatte in 14 Semestern von 1883 I—1889 II 2094 Schüler

oder im Semester durchschnittlich 149,5

Fellin hatte in 28 Semestern 1876 I—1889 II 4064 Schüler oder im

Semester durchschnittlich 145,1 Summa 294,6

Knaben (Adel und Literaten), die 1890—98 geboren:

	Wolmar	Wenden	Walk	Dorpat	Dorpat-Stadt	Werro	Pernau	Fellin
Adel	8	11	12	13	14	10	10	10
Literaten	21	25	21	15	57	15	15	6
	29	36	33	28	71	25	25	16

Lelle, den 7. Oktober 1905.

Huene-Lelle.



Dorpat, Externat von Quarta bis Prima.

<p>1. Direktor bei 8 Stunden wöchentlich 4.000 Rbl.</p> <p>2. 6 etatmässige Lehrer 16.200 „</p> <p>3. 38 Wochenstunden à 80 Rbl. 3.040 „</p> <p>4. 3 Singstunden 180 „</p> <p>5. Lehrmittel 400 „</p> <p>6. Bibliothek ausser den Zahlungen der Schüler 200 „</p> <p>7. Porti, Druckkosten, Kanzlei 500 „</p> <p>8. Miete des Schullokals 2.500 „</p> <p>9. Beheizung 800 „</p> <p>10. Beleuchtung 300 „</p> <p>11. Schuldiener und Reinhaltung 800 „</p> <p>12. Remonte am Lokal 300 „</p> <p>13. Diverse incl. Schulfest 456 „</p> <p>14. Da bei 162 Schülern auf 6 Kl. eine Kl. wird geteilt werden müssen, 10% Zuschlag zu Position 2—16.200 + Position 3—3.040 =19.240 1.924 „</p> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">31.600 Rbl.</p>	<p>135 Schüler, für Dorpat als grössere Stadt 20% Zuschlag = 27, also 162 davon zahlen 152 à 120 Rbl. Lehrersöhne 10</p> <p style="text-align: right;">162 18.240 Rbl.</p> <p>Zuzahlung 13.360 „</p> <hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">31.600 Rbl.</p>
---	--

Lelle, den 7. Oktober 1905.

Huene-Lelle.

Landesschule von Quarta bis Prima als Alumnat,

Beilage I B.

berechnet für den Fall, dass 2 gegründet werden.

1. Direktor bei freier Station für sich und Familie (gibt 8 Stunden)	4.000 Rbl.
2. Dem Direktor zur Disposition für einen Gehilfen	1.500 "
3. 6 etatmässige Lehrer (200)–3600 Rbl., durchschnittlich 2700 Rbl.)	16.200 "
4. 38 Wochenstunden à 80 Rbl.	3.040 "
5. 3 Singstunden	180 "
6. Lehrmittel	400 "
7. Bibliothek ausser den Zahlungen der Schüler	200 "
8. Porto, Drucksachen, Kanzlei	600 "
9. Beheizung	2.000 "
10. Turnlehrer, zugleich für Spiele und Englisch	2.500 "
11. Ökonomie, Beleuchtung, Bedienung 103 Alumnen à 200 Rbl.	20.600 "
12. Doktor ausser den Zahlungen der Alumnen	100 "
13. Abgaben (früher an 300 Rbl.)	400 "
14. Reisekosten	300 "
15. Diverse	680 "
16. Zinsen des Inventars, dessen Instandhaltung gegen Eintrittsgelder 10.000 Rbl. à 6%	600 "
	<u>53.300 Rbl.</u>

125 Schüler zahlen:	
85 Livländer à 450 = 38.250 Alumnen	}
18 Nichtlivländer à 500 = 9.000 „	
10 Lehrersöhne — —	
12 Externe à 120 = 1.440	
	<u>48.690 Rbl.</u>

Zuschuss erforderlich	4.610 "
	<u>53.300 Rbl.</u>

7. Oktober 1905.

Huene-Lelle,

4

Voranschlag für Mittelschulwesen.

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Bisherige Subvention Zeddelmann (alles) . . .</td> <td style="text-align: right;">8.000 Rbl.</td> </tr> <tr> <td>„ „ Eltz (alles)</td> <td style="text-align: right;">8.000 „</td> </tr> <tr> <td>Kredit für Pensionate (alles)</td> <td style="text-align: right;">10.000 „</td> </tr> <tr> <td>Vom Kredit für Hauskurse (bisher 14.000 Rbl.)</td> <td style="text-align: right;">9.000 „</td> </tr> <tr> <td>„ „ für Nachhilfeunterricht (alles) . .</td> <td style="text-align: right;">2.350 „</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="border-top: 1px solid black; text-align: right; padding-top: 5px;">Summe . 37.350 Rbl.</td> </tr> </table>	Bisherige Subvention Zeddelmann (alles) . . .	8.000 Rbl.	„ „ Eltz (alles)	8.000 „	Kredit für Pensionate (alles)	10.000 „	Vom Kredit für Hauskurse (bisher 14.000 Rbl.)	9.000 „	„ „ für Nachhilfeunterricht (alles) . .	2.350 „	Summe . 37.350 Rbl.		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">2 Landesschulen, jeder ein Zuschuss von 4610 Rbl.</td> <td style="text-align: right;">9.220 Rbl.</td> </tr> <tr> <td>4 Progymnasien in Kreisstädten à 1000 Rbl., sowie Zeddelmannsche Schule in Dorpat und event- uell andere Schulen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">10.000 „</td> </tr> <tr> <td>Dem Stipendienkollegium zur Disposition für Lehrerausbildung und Reisen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1.780 „</td> </tr> <tr> <td>Dem Stipendiumkollegium zur Disposition wegen Mehrbelastung der Kanzlei</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1.000 „</td> </tr> <tr> <td>Zahlung zum Lehrer-Pensionsfonds</td> <td style="text-align: right;">5.000 „</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="border-top: 1px solid black; text-align: right; padding-top: 5px;">Summa . 27.000 Rbl.</td> </tr> </table>	2 Landesschulen, jeder ein Zuschuss von 4610 Rbl.	9.220 Rbl.	4 Progymnasien in Kreisstädten à 1000 Rbl., sowie Zeddelmannsche Schule in Dorpat und event- uell andere Schulen	10.000 „	Dem Stipendienkollegium zur Disposition für Lehrerausbildung und Reisen	1.780 „	Dem Stipendiumkollegium zur Disposition wegen Mehrbelastung der Kanzlei	1.000 „	Zahlung zum Lehrer-Pensionsfonds	5.000 „	Summa . 27.000 Rbl.	
Bisherige Subvention Zeddelmann (alles) . . .	8.000 Rbl.																								
„ „ Eltz (alles)	8.000 „																								
Kredit für Pensionate (alles)	10.000 „																								
Vom Kredit für Hauskurse (bisher 14.000 Rbl.)	9.000 „																								
„ „ für Nachhilfeunterricht (alles) . .	2.350 „																								
Summe . 37.350 Rbl.																									
2 Landesschulen, jeder ein Zuschuss von 4610 Rbl.	9.220 Rbl.																								
4 Progymnasien in Kreisstädten à 1000 Rbl., sowie Zeddelmannsche Schule in Dorpat und event- uell andere Schulen	10.000 „																								
Dem Stipendienkollegium zur Disposition für Lehrerausbildung und Reisen	1.780 „																								
Dem Stipendiumkollegium zur Disposition wegen Mehrbelastung der Kanzlei	1.000 „																								
Zahlung zum Lehrer-Pensionsfonds	5.000 „																								
Summa . 27.000 Rbl.																									

Also gegen die augenblicklichen Anforderungen 10350 Rbl. erspart.

Lelle, 10. Oktober 1905.

Huene-Lelle.

Deliberandum 4.

Das Gutachten

der vom ausserordentlichen Landtage 1905 eingesetzten Kommission in Sachen der **Gründung eines Livländischen Landesgymnasiums**, nebst Antrag, betr. Gründung von Progymnasien, und Antrag des Kuratoriums der v. Zeddelmannschen Lehranstalt auf provisorische Einrichtung des Landesgymnasiums in den Räumen der gen. Lehranstalt.

Sentiment.

I. Zum Gutachten der Landesschulkommission.

1. Es ist eine ritterschaftliche Schulverwaltung zu errichten, bestehend aus 10 Gliedern, von denen 2, der Präses und der Vicepräses, auf dem Landtag, die übrigen 8 auf den 8 Kreistagen zu wählen sind.

Die ritterschaftliche Schulverwaltung hat folgende Aufgaben:

- a. Ohne Verzug die Errichtung eines Landesgymnasiums ins Werk zu setzen.
- b. Die Funktionen des bisherigen Stipendienkollegiums zu übernehmen.
- c. Detaillierte Vorschläge über ihre eigene Organisation sowie über die von Baron Huene-Lelle beantragten Progymnasien in den Kreisstädten auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird ermächtigt, die erforderlichen Kredite zur Errichtung des Landesgymnasiums zu bewilligen, sowie Statut und Lehrprogramm endgültig festzustellen.

3. Es ist ein Schulkollegium für das Landesgymnasium zu bilden, bestehend aus dem Präses und dem Vizepräses der ritterschaftlichen Schulverwaltung und 3 Gliedern dieser Verwaltung, die von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu designieren sind.

4. In Bezug auf den Typus des zu errichtenden Landesgymnasiums sentiert

- a. die Majorität:

Das Landesgymnasium soll ein klassisches Gymnasium mit obligatorischem Unterricht in den alten Sprachen sein.

Konsilium.

I. Zum Gutachten der Landesschulkommission:

1. adstipuliert.

2. adstipuliert.

3. Es ist ein Schulkollegium für das Landesgymnasium zu bilden, bestehend aus dem Präses und dem Vizepräses der ritterschaftlichen Schulverwaltung und 3 Gliedern, die von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu designieren sind.

4. a. Konsilium der Majorität:
adstipuliert dem Sentiment der Majorität.

Sentiment des Deputierten von Sivers.

Der Unterricht im Griechischen am Landesgymnasium soll fakultativ sein.

b. Sentiment der Majorität.

Das Landesgymnasium soll ein Internat sein und zwar ein offenes Internat (ohne Internatszwang) für die 3 unteren Klassen, und ein geschlossenes Internat für die Schüler der 5 resp. 6 oberen Klassen, mit Ausnahme derjenigen Schüler, deren Eltern oder Vormünder in der Gymnasialstadt wohnhaft sind.

Sentiment der Deputierten Baron Stael, von Gersdorff und von Strandmann.

Das Landesgymnasium soll für die 3 unteren Klassen ein Externat, für die 5 resp. 6 oberen Klassen ein geschlossenes Internat sein mit Ausnahme der Schüler, deren Eltern oder Vormünder in der Gymnasialstadt wohnhaft sind.

5. Sentiment der Majorität:

Die Anzahl der Klassen soll 8 betragen. Die Deputierten v. Oettingen, Baron Stael, K. und M. v. Anrep, v. Kahlen und Baron Engelhardt sprechen sich für 9 Klassen aus.

6. In Bezug auf den Ort, an dem das Landesgymnasium zu errichten ist, sentiert die Majorität für Birkenruh.

Die Deputierten K. v. Anrep, M. v. Anrep, Baron Engelhardt, von Samson, Baron Stael und v. Roth sentieren für Fellin.

7. In Bezug auf Gründung einer zweiten Landesschule.

~~Sentiment der Majorität:~~

Die Ritterschafts-Repräsentation ist zu ersuchen, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Gründung einer deutschen Landes-Realschule zu erwirken.

Sentiment des Deputierten Baron Engelhardt:

Die Ritterschafts-Repräsentation ist zu ersuchen, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Gründung eines zweiten klassischen Landesgymnasiums zu erwirken.

Sentiment der Deputierten von Oettingen, von Kahlen und K. von Anrep. Die zu erwählende Landes-Schulverwaltung hat detaillierte Vorschläge über die Gründung einer zweiten Landesschule auszuarbeiten und dem nächsten Landtag vorzulegen.

Konsilium der Landräte Baron Pilar, Baron Ungern, von Helmersen, Baron Nolcken, Baron Stackelberg adstipuliert dem Sentiment des Kreisdeputierten von Sivers.

b. Das Landesgymnasium soll ohne die 3 unteren Klassen eingerichtet werden. Das Landesgymnasium soll ein geschlossenes Internat sein; vom Internatszwang ausgenommen sind diejenigen Schüler, deren Eltern oder Vormünder in der Gymnasialstadt wohnen; fernere Abweichungen vom Internatszwang in dringenden Fällen sind mit Zustimmung des Schulkollegiums zulässig.

5. Ausser den 5 Klassen (Quarta-Selekta) ist im Landesgymnasium eine VI. Ueberleitungsklasse für das Abiturium einzurichten.

6. Konsilium der Majorität adstipuliert dem Sentiment der Majorität.

Konsilium der Landräte Baron Pilar, von Oettingen, Baron Ungern, von Helmersen: adstipuliert dem Sentiment der Deputierten von Anrep und Genossen.

7. adstipuliert dem Sentiment der Majorität.

II. Der Antrag des Kuratoriums des von Zeddelmannschen Gymnasiums auf Umwandlung desselben in ein provisorisches Landesgymnasium ist, mit Hinblick auf den Beschluss sofort ein Landesgymnasium zu gründen, abzulehnen.

II. Konsilium der Majorität adstipuliert.

Konsilium der Landräte Baron Pilar und Baron Nolcken.

Das Landesgymnasium ist entsprechend dem Antrage des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt im August 1906 in den Räumen dieser Lehranstalt provisorisch einzurichten. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, auf Antrag der ritterschaftlichen Schulverwaltung über die Aufhebung des Provisoriums und Ueberführung des Landesgymnasiums an seinen definitiven Bestimmungsort Beschluss zu fassen.

Keine Halbheiten.

Wider Erwarten hat in letzter Stunde ein Sturm-
lauf gegen das klassische Gymnasialprogramm der
zu eröffnenden Livländischen Landesschule begonnen.
Herr G. T., der aus seiner Abneigung gegen das
humanistische Gymnasium schon vor einer Reihe von
Jahren in der „Nordl. Ztg.“ kein Hehl gemacht
hat, wendet sich im „Rigaer Tagebl.“ mit
leidenschaftlichem Eifer gegen das geplante
klassische Gymnasium und plaidiert für Errichtung
einer sogenannten Reformschule mit eingeschränktem
Latein und fakultativem Griechisch, bei obligato-
rischem Unterricht in einer neuern Sprache. Es
ist eine förmliche Agitation gegen das klassische
Programm inszeniert worden. Wir erblicken darin
eine schwere Gefahr für die zukünf-
tige Gestaltung des deutschen Schulwesens bei uns
und halten uns für verpflichtet, nachdrücklich
gegen ein derartiges Experi-
ment unsere Stimme zu erheben.

Wir wollen heute nicht die subjektive Frage weiter
erörtern, ob klassisch oder real den Vorzug
verdient. Es gibt zweifellos Knaben, die in einem
klassischen Gymnasium am unrechten Ort sind, aber
es gibt ebenso zweifellos Knaben, und es sind doch
unsere besten und fähigsten, die im klassischen Unter-
richt Förderung und Genuß finden.

Prinzipiell stehen wir auf dem
Boden, daß die Normalschule überhaupt nicht
die Aufgabe hat, ein gewisses Quantum
von Kenntnissen zu verbreiten, sondern das
Kind geistig auszurüsten soll, um im späteren Leben
die praktischen Kenntnisse sich anzueignen und zu
verwerten.

Als geistige Gymnastik sind aber, von den
übrigen Vorzügen ganz abstrahiert, die alten Sprachen
unentbehrlich, weit unentbehrlicher als die Mathe-
matik, die doch auch lediglich aus obigem Grunde
einen weiten Spielraum einnimmt.

Diejenigen, die für „Kenntnisse“ plädieren, übersehen,
daß es eine Täuschung ist, daß auf ihrem
Wege solche erlangt werden können. Abge-
schlossene „Kenntnisse“ im Französischen oder
Englischen kann keine Schule bei-
bringen, das vermag nur die Übung
des praktischen Lebens. Wer also
das Griechische eliminiert, um eine neuere
Sprache an seine Stelle zu setzen, nimmt seinen
Kindern ein altbewährtes Gut, ohne ihnen einen
positiven Ersatz zu bieten.

Das Griechische aber fakultativ beizubehalten,
ist eine zweck- und nutzlose
Spielerei. Was es mit fakultativen Stunden
auf sich hat, weiß fattsam jeder Lehrer und
Pädagoge.

Eine Herabminderung der Latein-
stunden ist eine Unbrauchbarmachung dieser
Sprache als wissenschaftliches Werkzeug und führt
lediglich zur Zeitverschwendung. Auch
der beste Lehrer — und nur mit solchem darf man
rechnen — wird mit einer noch mehr herabge-
minderten Zahl von lateinischen Stunden nichts an-
zufangen wissen. Es ist verlorene Liebesmüh!

Nun kommt man mit dem Einwand, das
Russische erfordere soviel Zeit, da müßten bei
den alten Sprachen Konzessionen gemacht werden. Das
ist ein Trugschluß. Russisch haben wir früher ebensoviel
zu lernen gehabt wie heute. Die Zahl der Stunden
wenigstens war genügend. Wenn wir wenig leisteten,
so lag das vor allem an dem durchschnittlich sehr
minderwertigen Lehrermaterial und an den völlig
andern politischen Zeiten.

Die Sachlage liegt doch für uns ein-
fach so:

Sind die Mittel vorhanden, so
gründe man, wie das in Kurland geschehen soll,
Schulen verschiedener Typen: klassische und reale.
Beide haben ihre Anhänger und das Leben ver-
langt sie.

Reichen die Mittel nicht aus, beide
Schultypen sofort ins Leben zu rufen, so entscheide
man sich vorläufig für eine Art Schule und lasse
die andere möglichst bald folgen.

Aber man hüte sich vor Experimenten,
die sich nirgendwo bewährt haben. Man unter-
binde nicht den notwendigen Konnex
mit den deutschen Schulen des
Westens. Deutschland ist der klassischen
Schule, trotz der sehr mächtigen Gegnerschaft
des deutschen Kaisers — und das
will viel sagen! — treu geblieben!
Die Reform- oder Einheitschulen sind draußen im
besten Falle Experimente geblieben, die sich
ein Kulturland mit einem reichen Schulnetz ge-
statten darf.

Wir legen jetzt die Hand an den Neubau unserer
deutschen Schule — es wäre ein Unglück, wenn
wir mit einer Halbheit beginnen und bei uns
Experimente erproben wollten. Dazu ist uns
unsere Jugend zu schade und dazu reichen unsere
Mittel wahrlich nicht.

Also „klassisch“ und „real“, oder wenn es
nicht geht, „klassisch“ oder „real“ — aber
kein mixtum compositum! — m.

Wir hatten obiges bereits geschrieben, als wir in der „Balt. Tageszeitung“ folgende Ausführung fanden:

„Wir sind weit davon entfernt, das klassische Gymnasium als die Einheitschule für die mittlere Bildung zu betrachten, wir wünschen im Gegenteil volle Gleichberechtigung aller erprobten Mittelschul-typen. Aber gerade die Gleichberechtigung macht heutzutage das klassische Gymnasium unentbehrlicher als je. Nur in ihm finden wir bisher ein sicheres Gegengewicht gegen jene im modernen Leben von allen Seiten einherstürmenden Ideen, die zu dem völligen Bruch mit der Vergangenheit führen. Wir sind der Überzeugung, daß, wenn wir hierzulande keine ritterschaftlichen klassischen Gymnasien haben, wir in kurzer Zeit überhaupt keine klassische Bildung mehr im Lande haben werden. Dadurch wird aber unbedingt die Qualität der realen Bildung wesentlich herabgedrückt. An Realschulen und Realgymnasien wird es hier nicht fehlen, aber je weniger klassische Bildung im Lande vorhanden ist, um so weniger nützt auch die vorhandene reale Bildung dem Lande. Seine weitere Zukunft hängt davon ab, daß es wieder gelingt, in unserer Jugend zuchtvolle Charaktere zu bilden. Da kommt es aber auf keine multa, sondern einzig und allein auf das multum an. Das klassische Gymnasium hat unbestreitbar vor allen andern Schultypen die Tradition und die Methode voraus und beeinflusst dadurch die andern Schulen aufs stärkste. Exempli docent.“

A n t r a g

des Kuratoriums der **von Zeddelmannschen Lehranstalt** in Dorpat, betr. Übernahme dieser Anstalt durch die Ritterschaft.

An

Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

Es ist ein unabweisliches Bedürfnis des Landes, möglichst bald, spätestens aber zum August dieses Jahres wenigstens ein deutsches Gymnasium mit Rechten für Livland zu erhalten. Bei der Langsamkeit, mit der die Staatsregierung in Realisierung der Schulreform für die baltischen Provinzen verfährt, ist auf die Privatschulen vorläufig nicht zu rechnen, um so mehr, als ihnen, selbst wenn sie die deutsche Unterrichtssprache erhalten, die Rechte wohl nicht so bald werden erteilt werden. Auf diese kommt aber alles an. Die Privatschulen können die deutsche Unterrichtssprache nicht einführen, wenn es keine deutsche Schule mit Rechten gibt, in welche die Schüler der Privatschulen einmünden können. Es dürfte daher ein dringendes Erfordernis sein, ein ritterschaftliches Landesgymnasium ins Leben zu rufen, und zwar zum August dieses Jahres. Seitens der Regierung scheinen dem keine Hindernisse in den Weg gelegt zu werden; Statut und Lehrpläne sind von der Schulkommission ausgearbeitet. Aber es fehlt bei jetziger Lage unserer Provinzen an den Mitteln. Die Ritterschaft dürfte voraussichtlich für eine Reihe von Jahren nicht in der Lage sein, mit irgend bedeutenderen Mitteln an eine kostspielige Neugründung zu gehen. Es muss daher wohl darauf verzichtet werden, zunächst eine erstklassige Schule in jeder Beziehung zu schaffen, sowohl was das Lehrpersonal, als auch Gebäude und hygienische Ansprüche und dergleichen betrifft. Es kann nur an eine schon bestehende und sich selbst mit Hilfe einer ritterschaftlichen Subvention erhaltende Schule angeknüpft werden, die ein fertiges Lehrer- und Schülerpersonal, Lokal und Lehrmittel schon besitzt, selbst wenn dies alles nicht erstklassig ist. Handelt es sich doch zunächst darum, ein Provisorium zu schaffen, das dem Lande über die schwerste Zeit hinweghilft und das für eine bessere Zukunft nichts präjudiziert. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen würde von den für das Landesgymnasium projektierten Lehregagen und Pensionsstatut keine Rede

sein können. Es müsste mit der bisherigen Lehrgage von 60 Rbl. pro Jahresstunde und einem Lehrersparfonds als Ersatz für die Pension weitergearbeitet werden, und es werden die Lehrenden gern darauf eingehen, froh, überhaupt einen sicheren Erwerb zu haben. Freilich muss dann das Maximum der gestatteten Stunden bis auf 30 in der Woche erhöht, am besten gar nicht fixiert werden. Mit andern Worten, es muss eine schon bestehende Privatschule zum Landesgymnasium gemacht werden, um ihr auf diese Weise unverweilt die deutsche Unterrichtssprache und die Rechte zu verschaffen. Hierzu empfiehlt sich besonders die „Zeddelmannsche Privatlehranstalt“ in Dorpat.

Diese hat gegenwärtig einen Bestand von 6 Klassen. Nachdem 10 Schüler in diesem Semester ins Ausland verzogen sind, hat sie noch einen Bestand von 127 Schülern, d. h. durchschnittlich 21 Schüler pro Klasse. Bei Einführung der deutschen Unterrichtssprache dürfte sich dieser Bestand mindestens bis auf 25 pro Klasse erhöhen (8 Klassen = 200 Schüler), um so mehr, da bei vorhandenen Rechten ein Austreten der Schüler in grösserer Zahl, wie es jetzt durch den notwendigen Übergang in die Kronsgymnasien bedingt ist, von selbst in Wegfall käme. Die Fortführung der Schule bis zu der höchsten Klasse wäre eine allmähliche: 1906 wäre die VII., 1907 die VIII. und 1908 eventuell die IX. (russische Umlernklasse) zu eröffnen, die weiter keine pekuniäre Belastung involvieren würden, da sich die Klassen selbst bezahlt machen würden. Eine solche Klasse würde bei 30 wöchentlichen Stunden à 60 Rbl. 1800 Rbl. kosten, welche Summe schon durch 20 Schüler à 100 Rbl. Schulgeld = 2000 Rbl. gedeckt wäre. Eine grössere Schülerzahl würde schon einen Überschuss ergeben. Die nötige Erweiterung der Räumlichkeiten wäre durch Kündigung der oberen Mietwohnung im Wohnhause Magazinstrasse 3 zu erlangen, was einer Einbusse von 500 Rbl. jährlich an Mietzahlung gleich käme. Mit Inanspruchnahme obiger Räume hat die Schule seinerzeit bis 263 Schüler beherbergt.

Es scheint sicher, dass in jetziger Zeit, wo jede feste Einnahme schwankend geworden ist, sich die Pensionshalter mit einer Pensionszahlung von 300 Rbl. jährlich begnügen würden, so dass der Unterhalt eines Knaben in Dorpat 400 Rbl. kosten würde. Das Budget dieser Anstalt würde sich folgendermassen stellen: Nach dem von der Schulkommission ausgearbeiteten Lehrplan sollen die Klassen I—V und IX je 28, die Klassen VI—VIII je 29 wöchentliche obligatorische Stunden haben, d. h. 255 Stunden wöchentlich, das macht à 60 Rbl. die Jahresstunde an Lehrgagen 15,300 Rbl., abzüglich 10 Stunden des Direktors (= 600 Rbl.), in Summa 14,700 Rbl.; dazu kämen: je 15 Stunden Französisch und Englisch, von Damen erteilt und sehr gut mit 50 Rbl. Jahresstunde honoriert, 750 + 750 Rbl. = 1500 Rbl. und je 9 Stunden Estnisch und Lettisch à 60 Rbl. pro Jahresstunde 540 + 540 = 1080 Rbl., somit 14,700 + 1500 + 1080 + 3000 Rbl. Direktorgage = **20,280 Rbl.** an Gagen. Bei Weglassung etwa des Englischen (vorläufig)

würden von dieser Summe 750 Rbl. erspart. Für 6 russische Religionsstunden in 3 Abteilungen à 60 Rbl. = 360 Rbl. Ein Inspektor wäre nicht nötig, ein Kanzleibeamter ebensowenig; ihre Arbeit würde der Direktor mit gelegentlicher Beihilfe eines Abschreibers wie bisher leisten können. Wir erhielten also:

A u s g a b e n.

Lehrergagen (incl. Direktor und russische Religionsstunden)	20,640 Rbl.
Lokalmiete	2,282 „
Versicherung	102 „
Remonte	300 „
Inventar	100 „
Beheizung	500 „
Beleuchtung	100 „
Bedienung (2 Kalfaktoren à 20 Rbl. monatlich) und gelegentl. Hilfskräfte	500 „
Hausabgaben (9%)	166 „
Kanzleiausgaben	100 „
Lehrmittel	100 „
Schularzt	100 „
8 Turnstunden à 50 Rbl. = 400 Rbl. } 8 Stunden Miete der Turnhalle 160 Rbl. }	560 „
Diverse	100 „
	25,650 Rbl.

E i n n a h m e n.

Schulgeld 200 Schüler à 100 Rbl.	20,000 Rbl.
Von der Stadt Dorpat	1,500 „
Von der St. Mariengilde für die Errichtung des Landesgymnasiums in Dorpat zugesagte Subvention	1,000 „
Turngeld	650 „
Von der livländischen Ritterschaft	2,500 „
	25,650 Rbl.

Für den Lehrersparfonds dürfte statt der bisherigen 3000 Rbl. wohl bei grösserer Lehrerzahl 4000 Rbl. zu berechnen sein, so dass die livländische Ritterschaft statt der bisher der Zeddelmannschen Schule gezahlten 8000 Rbl. nunmehr 6500 Rbl. zu zahlen hätte. Dieser Betrag würde sich mit steigender Frequenz verringern.

Auf Grund obiger Erwägungen erlaubt sich das Kuratorium der Dorpater Privatknabenanstalt, in voller Übereinstimmung mit dem derzeitigen Leiter derselben, an Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium den Antrag zu stellen, genannte Anstalt unter nachstehenden Bedingungen

zwecks provisorischer Begründung eines Livländischen Landesgymnasiums in Dorpat übernehmen zu wollen:

- 1) Das Kuratorium der Dorpater Privatknabenanstalt übergibt das bisher von der von Zeddelmannschen Lehranstalt innegehabte, in der Magazinstrasse sub Polizeinummer 3/5 belegene Immobil samt dem vorhandenen Schulinventar der livländischen Ritterschaft zur Nutzniessung zu Zwecken eines daselbst einzurichtenden Landesgymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache.
- 2) Der livländischen Ritterschaft soll es freistehen, die Nutzniessung des Immobils jederzeit wieder aufzugeben, falls ihr die Überführung des Landesgymnasiums an einen andern Ort oder die Schliessung desselben wünschenswert erscheint. Doch hat sie davon das Kuratorium spätestens 6 Monate vor Ablauf des betreffenden Lehrjahrs, mit welchem das Verhältnis aufhören soll, in Kenntnis zu setzen.

Das Kuratorium seinerseits verpflichtet sich, der livländischen Ritterschaft die Nutzniessung des Immobils zu den sub Punkt 1 angegebenen Zwecken nicht zu kündigen.

- 3) Mit der Nutzniessung des Schullokals übernimmt die livländische Ritterschaft folgende Verpflichtungen:
 - a. zur Deckung der Zinsen für die auf dem Grundstück der Schule ruhenden Forderungen den jährlichen Betrag von 2282 Rbl. und zwar in halbjährlichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober jedes Jahres an die Kasse des Kuratoriums abzuführen;
 - b. die für das Grundstück der Schule zu zahlende städtische und Kronsimobiliensteuer, sowie auch die für die Versicherung des Schulgebäudes gegen Feuer zu zahlende Prämie in den betreffenden Zahlungsterminen beim Kuratorium einzuzahlen;
 - c. alle notwendigen inneren und äusseren Remonten am Schulgebäude vorzunehmen und deren Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
- 4) Falls die livländische Ritterschaft es für wünschenswert erachtet, zu Schulzwecken irgend welche bauliche Veränderungen an dem Hause der Schule vorzunehmen, so kann solches nur mit Zustimmung des Kuratoriums geschehn.
- 5) Zu einem Ersatz für Remonten und Meliorationen am Schulgebäude und am Schulinventar ist das Kuratorium nicht verpflichtet.
- 6) Das vorhandene Schulinventar wird von der livländischen Ritterschaft gemäss einer darüber aufgestellten spezifizierten Liste übernommen und bei Auflösung des Verhältnisses in gleichem Bestande und gebrauchsfähigem Zustande dem Kuratorium zurückgegeben.
- 7) Die bisher von der Stadt Dorpat im Betrage von 1500 Rbl. zum Besten der Privatknabenanstalt gezahlte Jahressubvention, des-

gleichen die von der Diskontokasse der Stadt Dorpat zum Besten unbemittelter Schüler und zwecks Anschaffung von Lehrmitteln gespendete Jahreszahlung von 200 Rbl. fallen, sofern diese Zahlungen noch weiter erfolgen sollten, der Kasse der livländischen Ritterschaft zu.

- 8) In betreff des vom Kuratorium verwalteten sog. „Lehrersparfonds“ soll folgendes gelten: insoweit die gegenwärtig an der von Zeddelmannschen Anstalt wirkenden Lehrkräfte (einschliesslich des Direktors) an dem künftigen Landesgymnasium Anstellung finden und sofern die livländische Ritterschaft die Bildung von Sparanteilen in Grundlage der für den Sparfonds geltenden Regeln für diese Lehrkräfte fortzusetzen gewillt ist oder wegen anderweitiger Sicherstellung ein Abkommen mit ihnen trifft, sollen die für die betreffenden Lehrkräfte bereits angesammelten Sparanteile der livländischen Ritterschaft überwiesen werden.

Anlangend den zum Sparfonds gehörigen Reservefonds, so ist derselbe im Verhältnis der Summen der der Ritterschaft überwiesenen und der beim Kuratorium verbleibenden Sparanteile zwischen der Ritterschaft und dem Kuratorium zu teilen.

Dorpat, 12. Januar 1906.

O. von Samson, d. Z. Präses.

S. Lieven.

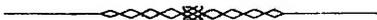
R. v. Zeddelmann.

Harry Sturm.

G. v. Oettingen.

Roman Bätge.

J. Engelmann.



trauensmänner aus dem estnischen Teil im Schulkollegium für Fellin sitzen (diese Schulkollegien wären jedes aus etwa 5 Personen zusammenzusetzen); ferner sollte der Vertrauensmann des Kreises, in welchem ein Progymnasium vorhanden, auch immer der Vertreter der Ritterschaft diesen subventionierten Progymnasien gegenüber sein.

Die diesen Antrag stützenden Motive sind:

I. Humanistisches Gymnasium und Realschule statt einer Einheitsschule.

Die Erfahrung lehrt, dass derjenige, welcher ein humanistisches Gymnasium absolviert hat, einen Bildungsfonds besitzt, welcher ihn befähigt sich zu jedem Beruf auszubilden, sei es auf der Universität oder auf einer Technischen Hochschule*). Diejenigen aber, welche vor Erreichung der Matura austreten, fühlen beim Eintritt in den praktischen Beruf, dass sie über zu wenig reales, direkt im Leben anwendbares Wissen verfügen; deswegen wurden in Deutschland Versuche angestellt, an den humanistischen Gymnasien neben den führenden Sprachen Latein und Griechisch noch Real-fächer einzuführen, die Folge war, dass die Schüler durch das Vielerlei überlastet wurden und die Leistungen zurückgingen. Dr. Harnack verwarf auf einer Konferenz beim Preussischen Kultusministerium 1900 derartige Einheitsschulen, „weil eine gründliche Arbeit in einer bestimmten, verhältnismässig kleinen Anzahl von Fächern dort nicht geleistet werden kann, sondern ein Vielerlei geleistet wird. Das Entscheidende aber ist, dass der Schüler wirklich arbeiten lernt, einerlei zunächst an welchem Objekt. Daher ist dieser Weg der Einheitsschule unbetretbar“. Das Realgymnasium, ein Mittelding zwischen Realschule und humanistischem Gymnasium, nennt Dr. Thiel eine *ad quendam gymnasii similitudinem corrupta schola*.

In Deutschland hat man daher seit 1900 im humanistischen Gymnasium wieder Latein und Griechisch direkter in den Vordergrund gestellt, einer der Beschlüsse der oben erwähnten Konferenz lautet: „Es erscheint ausgeschlossen an Stelle des Griechischen das Englische wahlfrei zuzulassen, weil es das Gymnasium zerstören würde.“ Die Kompromissform des Realgymnasiums wurde aber doch beibehalten, einmal, weil eine nicht unbedeutende Zahl dieser Anstalten vorhanden war, dann aber auch, weil diese Schulen für die deutschen Militäranstalten vorbereiten. — Führen, wie durch die Versuche in Deutschland nachgewiesen ist, die Einheitsschulen und Mischformen zu keinen befriedigenden Resultaten, so hat Deutschland weiter in seinen lateinlosen Realschulen den Beweis erbracht, dass sich

*) Im Verlauf von 10 Jahren 1890—99 wurden an einer deutschen Technischen Hochschule 1209 Staatsprüfungen abgelegt, es waren fast genau gleich viel humanistisch Gebildete und Absolventen von Realgymnasien; es bestanden mit Auszeichnung human. Gymn. 2,6%, Realgymn. 2,4%, Realschüler 2,6% — es bestanden schlicht human. Gymn. 71%, Realgymn. 70%, Realschüler 73% — es fielen durch human. Gymn. 26%, Realgymn. 27%, Realschüler 24% — d. h. die Resultate waren gleiche.

mit den modernen Sprachen als führendem Fach sehr wohl eine der im humanistischen Gymnasium erzielten Bildung an die Seite zu stellende Bildung erreichen lässt, und dass sich bei einer auf dieser Grundlage aufgebauten Schule den naturwissenschaftlichen Fächern eine bei weitem grössere Ausdehnung geben lässt. Dr. F. Klein (Mathematiker) bezeichnet gelegentlich der angeführten Konferenz die Humanisten als besser formal gebildet, „das logisch-dialektische Element ist bei ihnen mehr gepflegt, sie sind mehr geeignet in die Schwierigkeiten der Beweise einzudringen — es fehlt ihnen Raumanschauung, Fertigkeit im Zeichnen und besonders Kenntnis moderner Sprachen. — Bei den Realisten finde ich zumeist Schwierigkeiten, wenn es sich um den korrekten sprachlichen Ausdruck eines logisch gegliederten Gedankenganges handelt.“ — Bei uns beansprucht nun die russische Sprache so viel Zeit und Arbeit, dass nur die von Natur am reichsten Ausgestatteten das ganze humanistische Gymnasium mit Erfolg werden absolvieren können, diejenigen aber, welche die Matura nicht erreichen, sind gezwungen mit einer nicht abgeschlossenen Bildung und zu wenig direkt im Leben anwendbarem Wissen in den Kampf ums Dasein zu treten. Viele, denen es nicht gegeben ist die Matura im humanistischen Gymnasium zu erreichen, würden, weil ihre Gaben auf anderem als dem logisch-dialektischen Gebiet liegen, voll befähigt sein sich auf einer Realschule die für eine Technische Hochschule erforderliche Vorbildung zu schaffen, andere aber, welche vor Absolvierung des vollen Realschulkursus ins praktische Leben zu treten gezwungen sind, würden auch dann noch für das Leben direkt nutzbares Wissen aus der Realschule mitnehmen. Die in der Realschule gelehrtten Fächer sind teilbar, d. h. auch ohne Absolvierung des ganzen Kursus im Leben verwendbar, die humanistische Bildung ist nicht teilbar, sie gleicht einem Gewölbe, dem, ohne die in Prima gebotenen Schriftsteller, der Schlussstein fehlt.

Aus diesen Gründen brauchen wir unbedingt 2 Landesschulen, und zwar eine humanistische mit obligatorischem Latein und Griechisch und eine lateinlose Realschule.

II. Alumnat. In Deutschland und wohl in der ganzen Welt sind die überwiegende Mehrzahl der Mittelschulen Externate, sie sind meist in Städten belegen, für Städter gegründet, die natürlich ihre Söhne bei sich in der Familie behalten, was den Söhnen meist förderlicher und den Vätern weniger kostspielig ist, als die Abgabe in ein Alumnat. Nur die allerdings schon vor Jahrhunderten als Fürstenschulen und Ritterakademien und unter mehr ähnlichen Namen, in erster Linie für Söhne auf dem Lande Lebender begründeten Anstalten sind bis auf den heutigen Tag Aluminate, und zwar meist von Quarta aufwärts. Bei uns sind die grösseren Städte mit Gymnasien versehen; auch werden die von der Livländischen Ritterschaft zu begründenden Landesschulen in erster Linie für den auf dem Lande lebenden Adel und die auf dem Lande lebenden

Literaten (Pastore, Doktore etc.) gegründet. Alle diese, durch ihren Beruf ans flache Land gefesselt, können ihren Söhnen eine höhere Bildung nur beschaffen, wenn sie dieselben aus dem Vaterhause in ein Privatpensionat oder in ein Alumnat geben. Welches von beiden besser ist, lasse ich offen. Es fragt sich hier nur, welches Surrogat für das verlassene Vaterhaus lässt sich bei uns beschaffen und wie kann einem söhnerreichen Vater die Möglichkeit geboten werden, die pekuniären Opfer für die Bildung seiner Söhne zu tragen. Ausser Riga, das von seiner Stadtverwaltung bereits mit guten Schulen versorgt ist, käme für ein Externat nur Dorpat in Betracht, da etwa 15 bis 20 Privatpensionate in keiner der anderen Städte denkbar sind, aber auch in Dorpat konnte seitens der Ritterschaft erst nach jahrelangem Suchen ein zweites ritterschaftliches Pensionat gefunden werden; woher jetzt 15 bis 20 schaffen! Dabei kosten Privatpensionate in Dorpat 350—500 Rbl. jährlich, dazu das Schulgeld mit 120 Rbl., also 470—620 Rbl. pro Schüler, während ein Alumnat bei den Landesschulen mit einer Zahlung von 450 Rbl. für Erziehung und Schule zusammen auskäme; das ergibt für jeden Vater pro Sohn eine Differenz von 20—170 Rbl. zu gunsten des Alumnats. Die Voranschläge ergeben für ein Externat von Quarta bis Prima in Dorpat eine jährliche Zuzahlung der Ritterschaft von 13.560 Rbl. (dabei wurde für Dorpat, als grösserer Stadt, die Schülerzahl um 20% höher gegriffen), für ein Alumnat in Fellin oder Birkenruh eine Zuzahlung von 6610 Rbl. (conf. Beilage) ohne die Zinsen für die vorhandenen Gebäude, welche augenblicklich ebenfalls keine Rente tragen. — Das Externat in Dorpat würde also mehr kosten als 2 Alumnate in Fellin und Birkenruh zusammen. Ausserdem müsste ein neues Haus gebaut werden, was, den in Birkenruh und Fellin gemachten Erfahrungen entsprechend, einen Kapitalaufwand von ca. 200.000 Rbl. erfordern würde*).

III. Teilung der Schulen bei Quarta in Landesschulen und Progymnasien.

Hierfür sind eine Reihe von Gründen massgebend; unsere alten Landesschulen hatten bereits eine Ober- und Unter-Prima, jetzt erfordert das Abiturium in russischer Sprache noch eine weitere, IX. Klasse, so dass wir von der alten Septima bis Prima jetzt 9 Klassen haben. Um aber in Septima eintreten zu können, sind vorher noch 3 Vorbereitungsklassen zu absolvieren. Die erste dieser Vorbereitungsstufen, das Lesenlernen, verbleibt wohl am besten dem Hause, zwei Vorbereitungsklassen gliedern sich aber gut an die Schule, welche die Knaben weiter besuchen sollen, an, es wären somit inkl. Vorbereitungsklassen 11 Klassen vorhanden! Ein

*) In Fellin glaubte man anfangs mit den Gebäuden der Schmidtschen Anstalt auszukommen, da das nicht ging, wurde ein Gebäude für 167.000 Rbl. erbaut; dasselbe wiederholte sich in Birkenruh mit den Gebäuden der dortigen Privatanstalt; eine ritterschaftliche Schule kann bei uns nur in einem allen Anforderungen entsprechenden Hause untergebracht werden.

Organismus, der schwer zu regieren wäre, wenn man die Altersunterschiede, 8 Jahre bis 19 Jahre, in Betracht zieht. Einen Direktor zu finden, der ein derartiges Institut zu leiten übernimmt, dürfte schwer fallen.

Die meisten Eltern werden kein Bedenken tragen, Knaben im Alter von 13, 14 und mehr Jahren einem Alumnote anzuvertrauen, auch wenn dieses eine Tagereise vom Vaterhause entfernt ist; 8—13jährige Knaben aber bedürfen meist noch der weiblichen Fürsorge, die in einem grossen Alumnat nur schwer beschafft werden kann (es sei denn, dass es glücken sollte, einen zur Führung eines Alumnats geeigneten Direktor zu finden, der gleichzeitig mit einer taktvollen, pädagogisch gut veranlagten Frau verheiratet ist, — das erste ist schon schwierig, das zweite wahrscheinlich — unmöglich). Auf den hier aufgeführten Grund dürfte es zurückzuführen sein, dass die klassischen Alumnote Deutschlands, wie Schulpforta, Grimma etc., auch nur von Quarta bis Prima reichen.

Teilen wir die Schulen aber, wie vorgeschlagen, in 6klassige Landesschulen von Quarta bis Prima inkl. und 6klassige Progymnasien von Quarta bis zur 2ten Vorbereitungs-klasse (die Quarta wäre sowohl im Progymnasium wie in der Landesschule vertreten), dann verbleiben die Knaben im Alter von 8—13 Jahren in der Nähe ihrer Eltern, während die Jünglinge in 2 Landesschulen konzentriert werden.

Da die Klassen bis Quarta erfahrungsmässig immer stark frequentiert werden, könnten solche Progymnasien in fast allen Kreisstädten eröffnet werden, da sie sich bei ca. 80 Zöglingen bereits bezahlt machen. Namentlich dürfte diese Zahl in den kleineren Kreisstädten auch dann leicht erreicht werden, wenn die Schulen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichten, ein Versuch, der in diesem jugendlichen Alter Aussicht auf Erfolg hat. Wenn die Leiter derartiger 6klassiger Progymnasien dann noch, in der Art der Handelsklassen bei den Realschulen, eine direkt fürs praktische Leben vorbereitende Klasse (in einer Kreisstadt etwa mit speziell kaufmännischen, in der anderen mit speziell landwirtschaftlichen Fächern) begründen würden, dann wären diese Schulen in der Lage ihre Zöglinge selbständig fürs Leben vorzubilden, namentlich da das Wehrpflichtsexamen II. Kategorie genau den Bildungsgrad erfordert, welchen die Progymnasien dann gewähren.

Diejenigen Knaben, deren Eltern auf dem Lande leben, aber aus irgend welchen Gründen verhindert sind ihre Söhne zu Hause durch eine Gouvernante (bis Septima) oder einen Hauslehrer (bis Quinta oder Quarta) unterrichten zu lassen, könnten beim Vorhandensein eines Progymnasiums in der Kreisstadt ihre Söhne in einem viel jugendlicheren Alter dort in ihrer Nähe bei einer befreundeten und genau bekannten Familie unterbringen, als beim Vorhandensein von nur 1 oder 2 ritterschaftlichen Anstalten in weiter Entfernung vom Elternhause. Gerade die Nähe des Elternhauses, die die Möglichkeit häufiger Besuche des Knaben seitens

seiner Eltern in der Kreisstadt, dann aber auch das häufige Hinausfahren des Knaben ins landische Elternhaus ermöglicht, ist in diesem jugendlichen Alter von gar nicht zu unterschätzender Bedeutung. Knaben der betreffenden Kreisstadt aber würden einfach 5—6 Jahre länger im Elternhause bleiben.

Es wäre nun noch zu untersuchen, ob nicht ein grosses Alumnat auch bei Knaben in so jugendlichem Alter um ein so bedeutendes billiger wäre, dass die Vorteile des nahen Elternhauses dadurch aufgewogen werden. Bei den Söhnen in der Kreisstadt lebender Eltern erledigt sich die Frage von selbst. — In den Alumnaten bei den alten Landesschulen waren 400 Rbl. zu zahlen, wovon 100 Rbl. Schulgeld; diese Zahlung würde auch jetzt nicht ermässigt werden können. In Dorpat beträgt die Pensionszahlung 350—500 Rbl., ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich für unsere Kreisstädte bei Knaben unter 14 Jahren einen Pensionspreis von 300—400 Rbl., also durchschnittlich 350 Rbl., meiner Kalkulation zugrunde lege. De facto wird die Nähe des Elternhauses es möglich machen manche Leistung des Pensionshalters (z. B. Wäsche, die zu Hause gewaschen wird, etwaige Provisionen an Gemüse und sonstigen Lebensmitteln etc.) auf das Elternhaus zu übertragen und damit die Zahlung in barem Gelde zu reduzieren. In den Kreisstädten kommt auch die Unterbringung einzelner Knaben bei persönlich befreundeten und verwandten Familien in Betracht, d. h. in solchen Familien, bei denen das Aufnehmen von Pensionären nicht Erwerbsquelle ist. — Die Geldrechnung würde sich nun wie folgt stellen: 400 Rbl. im Alumnat, bei Progymnasien 350 Rbl. Pension + 100 Rbl. Schulgeld = 450 Rbl., also eine Differenz von ca. 50 Rbl. zu ungunsten der Progymnasien; hiervon wären aber die Reisen der Knaben in das entfernte Alumnat und etwaige Besuche der Eltern in Abzug zu bringen, die Kosten hierfür*) dürften die Differenz ausgleichen; es bliebe also für die vom Lande stammenden Knaben der Vorteil, dass sie 5—6 Jahre lang in der Nähe und in ständiger Berührung mit dem Elternhause aufwachsen, als Reingewinn nach.

Wenn die Progymnasien von Privaten eröffnet werden, wird ihre Erhaltung eine billigere als bei Angliederung der unteren Klassen an die Landesschulen in ritterschaftlicher Regie, weil bei den Progymnasien der Unterricht in den 4 unteren Klassen zum grössten Teil von Damen erteilt werden kann, und weil sie ihre akademisch gebildeten Lehrer ebenfalls lange nicht so hoch zu honorieren brauchen, als dies bei den ritterschaftlichen Anstalten der Fall ist; denn sobald die Ritterschaft sich bereit erklärt denjenigen Lehrkräften, welche sie von Progymnasien in den Dienst an den Landesschulen herübernimmt, die Anciennität vom Tage ihrer An-

*) Nehmen wir für den Knaben 6—8 Reisen jährlich (Sommer-, Weihnachts-, Oster- und Herbstferien 8 Tage) à 5 Rbl. und bei kleinen Knaben die Begleitung der Eltern bis ins Alumnat, Aufenthalt im Gasthaus, Rückreise, sowie etwa 2 Besuche im Jahr à 10 Rbl., dann haben wir $6 \times 5 = 30 + 2 \times 10$, in S. 50 Rbl. (Knaben von 8—13 J.).

stellung beim Progymnasium an zu rechnen, würde es diesen Anstalten nie an Lehrern fehlen! Die ritterschaftlichen Schulen hätten an diesen in den Kreisstädten dislozierten Progymnasien Pepinieren für ihre Lehrerkollegien, wie man sie sich besser gar nicht wünschen kann.

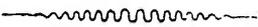
Die Progymnasien brauchen durchaus nicht Unternehmungen zu sein, bei welchen der Leiter das finanzielle Risiko trägt, es wäre vielmehr wünschenswert, dass sich nach dem in Dorpat gegebenen Muster Gesellschaften bildeten, die das Risiko übernehmen und den Leiter von sich aus gagieren. Die Subvention der Ritterschaft für jedes Progymnasium brauchte voraussichtlich nicht sehr bedeutend zu sein, da die betreffenden Verwaltungen der Kreisstädte ein Interesse daran haben diese Anstalten ihrerseits zu subventionieren; eine ritterschaftliche Subvention wäre aber insofern wünschenswert, als es bei Vorhandensein einer solchen der Ritterschaft möglich wäre den Lehrgang der der Quinta und Quarta entsprechenden Klassen soweit zu beeinflussen und zu kontrollieren, dass die Schüler ohne Examen in die nächst höhere Klasse der Landesschulen versetzt werden könnten.

In Dorpat würden wir ein Progymnasium in der Zeddelmannschen Anstalt bereits vorfinden; der grossen Stadt entsprechend. könnte diese Anstalt wie bisher 2 Klassen mehr als die anderen Progymnasien behalten, wir hätten damit ein Externat, welches Knaben, die für Alumnate nicht geeignet sind (sei es nach Dafürhalten ihrer Eltern oder durch Naturanlage), aufnehmen könnte und ausserdem die Landesschulen für Tertia und Sekunda entlasten würde.

In der Beilage ist ein Voranschlag aufgestellt, aus dem ersichtlich ist, dass die Kosten für 2 Landesschulen, das subventionierte Zeddelmannsche und noch 4 subventionierte Progymnasien zusammen sich nicht wesentlich höher stellen werden, als die Aufbringungen der Ritterschaft für Mittelschulen, Pensionate etc. im Laufe der letzten Jahre betragen. Die Übergangszeit, in welcher die dem Stipendienkollegium gewährten Kredite noch nicht alle frei, die neubegründeten Landesschulen aber noch nicht voll im Betriebe sind, wird natürlich ausserordentliche Zuschüsse erfordern; die ganze beantragte Organisation lässt sich aber ebenfalls nur sukzessive durchführen.

Lelle, 10. Oktober 1905.

Baron Huene-Lelle.



Bericht

der vom Dezemberkonvent 1904 zur Bearbeitung der **Landes-
ärztefrage** niedergesetzten Kommission.

An

Eine Hochwohligeborene Livländische Ritter- und Landschaft.

1. Die vom Dezemberkonvent 1904 zur Bearbeitung der Landesärztefrage niedergesetzte Kommission beehrt sich zuvor zu dem vom ehemaligen Gouverneur dem Livländischen Landtag zur Prüfung überwiesenen Entwurf der Medizinalverwaltung, betreffend die Reorganisation des Medizinalwesens Livlands, folgendes Gutachten abzugeben.

Die Medizinalverwaltung geht bei ihren Vorschlägen von der Voraussetzung aus, dass es geboten sei, nicht nur Sanitätsärzte zur Wahrnehmung der öffentlich-sanitären Interessen des Landes anzustellen, sondern auf Kosten der Landeskasse der ganzen Bevölkerung des flachen Landes unentgeltliche ärztliche Hülfe zu bieten.

Zu diesem Behuf sollen in den 8 livländischen Kreisen 24 Landschaftsärzte vom Gouverneur auf Vorstellung der Gouvernements-Medizinalverwaltung angestellt werden, denen einerseits die Ausübung aller öffentlich-sanitären Obliegenheiten inkl. amtliche Korrespondenzen obliegen soll, andererseits aber die Verpflichtung auferlegt worden soll, die ganze Bevölkerung der ihnen zugewiesenen Distrikte unentgeltlich ärztlich zu bedienen. Diese Landschaftsärzte sollen für ihre Mühewaltung ein Jahreshonorar von 1200 Rbl. + 500 Rbl. Quartiergelder, sowie ca. 200 Rbl. an Fahr- und Umzugsgeldern und 50 Rbl. an Kanzleigeldern im Jahr erhalten. Den Landschaftsärzten sollen je 2 Feldscher mit Gehältern von 300 - 360 Rbl. p. a. und je 1 Hebamme mit einem Gehalt von 300 Rbl. p. a. unterstellt werden. Ferner soll bei jedem Landschaftsarzt ein Hospital eingerichtet werden, dessen Unterhalt auf 1800 Rbl. p. a. veranschlagt wird; endlich werden dem Landschaftsarzt für unentgeltliche Verabfolgung von Medikamenten und Verbandzeug 375 Rbl. p. a. angewiesen.

Für Beschaffung von Lympe für Impfungszwecke ist im ganzen ein Kredit von 600 Rbl. p. a. ausgeworfen.

Dem Gouverneur soll zur Bekämpfung von Epidemien ein Jahreskredit von 3000 Rbl. eröffnet werden.

Der Etat der Gouvernements-Medizinalverwaltung soll im Hinblick auf die ihr durch diese Reorganisation erwachsende Mehrarbeit um 3200 Rbl. jährlich auf Kosten der Landeskasse vermehrt werden, wovon 1200 Rbl. zur Gagierung eines Arztes für Abkommandierungen, 1500 Rbl. für Zulagen an die Beamten der Gouvernements-Medizinalverwaltung und 500 Rbl. für Kanzleigelder bestimmt sind.

In Summa soll die von der Medizinalverwaltung vorgeschlagene Reorganisation des Medizinalwesens der Livländischen Landeskasse 128.110 Rbl. jährlich kosten*).

Gegen den von der Medizinalverwaltung ausgearbeiteten Entwurf sprechen folgende Erwägungen:

Als Hauptmotiv für die Aufhebung des gegenwärtigen Kirchspiels-Normalstatuts und die Anstellung von Landschaftsärzten, unter den im Entwurf angegebenen Bedingungen, ist in den Erläuterungen zum Entwurf der Umstand angeführt, dass es notwendig sei, der Bevölkerung des flachen Landes unentgeltliche ärztliche Hülfe zu bieten; daher sei vom Kirchspiels-Normalstatut, das für die freie ärztliche Praxis eine Honorartaxe festsetzt, abzusehen und anstatt dessen das Institut der Landschaftsärzte einzuführen, die ausser ihren öffentlichen sanitären Obliegenheiten auch zu unentgeltlicher ärztlicher Praxis verpflichtet sind. Wie jedoch die im Entwurf für das Livländische Festland in Aussicht genommenen 24 Landschaftsärzte die ihnen zugedachten Obliegenheiten auszuführen imstande sein werden, bleibt völlig unerfindlich.

Da auf jeden dieser Landschaftsärzte durchschnittlich ein Bezirk von ca. 1670 □-Werst mit ca. 40.000 Einwohnern entfällt, so wird der Landschaftsarzt nicht einmal imstande sein, die ihm auferlegten öffentlichen sanitären Funktionen (allgemeine sanitäre Aufsicht über seinen Bezirk, Besichtigung von Schulen und Gemeinde-Armenhäusern, Beaufsichtigung der Hebammen, Kontrolle der Pockenimpfung, Bekämpfung von Epidemien etc.) in genügender Weise auszuüben. Völlig ausgeschlossen ist es aber, dass er nebenbei auch noch seinen ganzen Bezirk ärztlich bedient. Somit würde die im Entwurf vorgeschlagene, mit ausserordentlich grossen Opfern für die Landeskasse verbundene Anstellung von Landschaftsärzten durchaus nicht ihren Zweck erreichen.

Dasselbe gilt auch für die im Entwurf in Vorschlag gebrachten

*) Im Entwurf sind für das Livländische Gouvernement inkl. Ösel die Kosten für 26 Landschaftsarztstellen (davon 24 für das Festland und 2 für Ösel) auf im ganzen 136.200 Rbl. jährlich berechnet, hiervon sollen nach dem Verhältnis der Einwohner des Festlandes und der Insel Ösel auf die Livländische Landeskasse 128.110 Rbl. und auf die Öselsche Landeskasse 8100 Rbl. entfallen.

Landschafts-Hebammen, — da die Zahl von 26 Hebammen für das gesamte Festland überhaupt nicht in Betracht kommen kann.

Wollte man daher den im Entwurf aufgestellten Grundsatz — der Bevölkerung des flachen Landes auf Kosten der Landeskasse unentgeltliche ärztliche Hilfe zu gewähren, tatsächlich durchführen, so müsste die Zahl der Landschaftsärzte in sehr bedeutendem Masse vermehrt werden. Die Folge wäre eine Überlastung der Landeskasse, die zu einem Ruin der Landwirtschaft, insbesondere des Kleingrundbesitzes, führen müsste.

Für die allgemeine Einführung einer derartigen unentgeltlichen ärztlichen Hilfe liegt auch keine Notwendigkeit vor, da die Bevölkerung des flachen Landes in Livland imstande ist die Kosten für ihre ärztliche Behandlung selbst aufzubringen (auf den Gütern bezahlt die ärztliche Behandlung der Knechte fast durchweg der Gutsbesitzer).

Völlig ungerecht aber wäre eine unentgeltliche ärztliche Hilfe auf dem flachen Lande ausschliesslich auf Kosten der grundbesitzlichen, grundsteuerzahlenden Bevölkerung, die sich vielfach in schwerer ökonomischer Lage befindet.

Die Kommission glaubt daher, dass bei Regelung des Medizinalwesens auf dem flachen Lande keinesfalls der Grundsatz zu statuieren sei, — dass die Landesärzte zu unentgeltlicher ärztlicher Praxis (soweit es sich nicht um die ärztliche Behandlung von Armen handelt) verpflichtet seien, sondern, dass das ihnen aus öffentlichen Mitteln gezahlte Honorar nur als Entgelt für die Ausübung öffentlich-sanitärer Funktionen zu dienen habe.

Ein fernerer Mangel im Entwurf der Medizinalverwaltung ist die völlige Ausschliessung der Selbstverwaltungsorgane von der Verwaltung des Landesmedizinalwesens. Die Landschaftsärzte sollen vom Gouverneur auf Vorschlag der Medizinalverwaltung angestellt werden und ausschliesslich zur Disposition der Medizinalverwaltung stehen. Die Feldscher und Hebammen werden von der Medizinalverwaltung angestellt.

Die Selbstverwaltungsorgane haben somit nur die für diesen Apparat vorgesehenen enormen Kosten aufzubringen, ohne auch nur das geringste Mitbestimmungsrecht über die zweckgemässe Verwendung der hierfür gezahlten Summen zu besitzen.

Die oben ausgeführten Momente dürften nach Ansicht der Kommission zur Genüge die völlige Unhaltbarkeit des von der Medizinalverwaltung ausgearbeiteten Entwurfs beweisen, so dass es einer weiteren Erörterung desselben nicht bedarf. Die Kommission empfiehlt daher diesen Entwurf abzulehnen.

2. Der Adelskonvent vom Dezember 1904 hatte die endesunterzeichnete Kommission beauftragt, die vom Landratskollegium gemachten Vorschläge der Anstellung von Sanitätsärzten zu bearbeiten, und zwar mit Berücksichtigung dessen, dass durch die z. Z. praktisirenden Landärzte

zwar dem allgemeinen Bedürfnis nach Krankenverpflegung auf dem flachen Lande entsprochen werde, dagegen die öffentlichen sanitären Funktionen nicht genügend erfüllt würden.

In der Vorlage des Landratskollegiums vom November 1904 war folgendes ausgeführt:

„Das Normalstatut v. J. 1893 verpflichtete (§ 4) die Kirchspielsärzte zweimal jährlich sämtliche Schulen und Armenhäuser des Kirchspiels zu besichtigen, sowie die Pockenimpfung und die Tätigkeit der Hebammen und Feldscher im Kirchspiel zu kontrollieren. Ausserdem sollte der Kirchspinalsarzt erforderlichen Falles auch Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien ergreifen (cf. das Schreiben des Livländischen Gouverneurs vom 3. November 1892 № 10328).

Durch diese Bestimmungen sollte die Befriedigung der öffentlichen sanitären Bedürfnisse auf dem flachen Lande sichergestellt werden.

Dieser Zweck hat jedoch nicht erreicht werden können, weil, wie allgemein bekannt, das Normalstatut bisher nur in wenigen Kirchspielen (nach der letzten Enquete sind es 4) Geltung gefunden hat.

Der Mangel an Landschulärzten hat in letzter Zeit den Kurator des Rigaschen Lehrbezirks veranlasst, beim Medizinaldepartement die Anstellung von Landschulärzten zu beantragen. Der Antrag war zunächst nur für Kurland gestellt worden, das Medizinaldepartement hat es jedoch für notwendig erachtet, auch für Liv- und Estland die Anstellung solcher Ärzte auf Kosten der Landeskasse in Aussicht zu nehmen, — und in diesem Anlass den Livländischen Gouverneur über die Quellen, aus denen die erforderlichen Mittel zu beschaffen wären, befragt. Die Livländische Gouvernementsverwaltung hat hierauf das Livländische Landratskollegium um ein Gutachten ersucht.

Das Landratskollegium hat zunächst durch Anfrage bei allen Kirchspielsvorstehern zu ermitteln gesucht, wieviel Ärzte zur Zeit auf dem flachen Lande praktizieren, inwieweit die Kirchspiele genügend ärztlich bedient erscheinen und insbesondere, in welchen Kirchspielen die obenbezeichneten öffentlichen sanitären Funktionen von Ärzten ausgeübt werden. Nach den eingegangenen Antworten ergab sich für 108 Kirchspiele folgendes Bild:

1. Die ärztlichen öffentlichen sanitären Funktionen werden ausreichend ausgeübt in 4 Kirchspielen.
2. Abgesehen von der Erfüllung der öffentlichen sanitären Funktionen, sind als ausreichend ärztlich bedient anzusehen 73 Kirchspiele, die anderen sind entweder nur teilweise ausreichend, oder aber ganz ungenügend ärztlich bedient.
3. Ausser den in den Städten lebenden Ärzten praktizieren auf dem flachen Lande 91 Ärzte; von diesen sind 11 auf Grund von Kirch-

spielskonventsbeschlüssen angestellt, die anderen teils von Gütern und Gemeinden engagiert, teils ausschließlich auf freie Praxis angewiesen.

Seit der Enquete vom Jahre 1900 hat sich eine Zunahme im ärztlichen Personal nicht bemerkbar gemacht; vielfach sind Klagen über den häufigen Wechsel der Ärzte verlaublich, der den meist geringen und unsicheren Einnahmen aus der ärztlichen Praxis auf dem flachen Lande zugeschrieben wird.

Der Landtag 1902 hatte die vom Livländischen Ärzteverein vorgeschlagene obligatorische Einführung des Kirchspiels-Normalstatuts, wie auch überhaupt die obligatorische Regelung der Sanitätspflicht der Höfe und Gemeinden abgelehnt, da hierdurch ein neues Prästandum geschaffen würde, das nur vom Reichsrat sanktioniert werden könne.

Der Landtag äusserte hierbei den Wunsch, dass die Verbesserung der sanitären Verhältnisse auf dem Wege fakultativer Verbreitung des Normalstatuts angestrebt werde. Dieser Wunsch ist bisher unerfüllt geblieben; vielmehr sind von vielen Seiten Bedenken gegen das Normalstatut laut geworden, die eine weitgehende Verbreitung desselben als völlig aussichtslos erscheinen lassen.

Wenn nun zwar durch den obigen Landtagsschluss von einer Regelung der allgemeinen sanitären Verhältnisse auf dem flachen Lande in Form einer obligatorischen Verpflichtung der Höfe und Gemeinden, Ärzte anzustellen, zur Zeit Abstand genommen ist, so kann doch die Befriedigung der obenbezeichneten speziell öffentlich-sanitären Bedürfnisse auf dem flachen Lande nicht weiter hinausgeschoben werden. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse durch fakultative Verbreitung des Normalstatuts zu erreichen, erscheint nach obigem ausgeschlossen. Ein weiteres Aufschieben dieser Angelegenheit würde jedoch die Regelung in administrativ-bureaukratischer Form zur Folge haben.

Nach Ansicht des Landratskollegiums wäre bei Berücksichtigung des Vorschlages des Medizinaldepartements die Regelung dieser Frage in der Weise denkbar, dass vom Landratskollegium mit der Erfüllung der öffentlichen sanitären Funktionen*) auf dem flachen Lande eine bestimmte Zahl von Ärzten gegen ein festes Honorar aus der Landeskasse betraut werde. Diese Ärzte wären in ihrer Eigenschaft als Landes-Distriktsärzte auf Vorstellung des Landratskollegiums vom Gouverneur im Amte zu bestätigen und ständen bei Ausübung der öffentlichen sanitären Funktionen zur Disposition der Medizinalverwaltung.

Durch Kreierung solcher Distriktsarztstellen würde auch die Freizügigkeit der Ärzte auf dem flachen Lande gemindert werden, da durch Gewährung einer Gage aus der Landeskasse und Staatsdienstrechte es

*) Besichtigung von Schulen, Armenhäusern, Kontrolle der Pockenimpfung und Bekämpfung von Epidemien, Kontrolle der Hebammen etc. etc.

mehr als bisher möglich sein dürfte, tüchtige Ärzte für das Land dauernd zu gewinnen. Das hätte auch eine allgemeine Besserung der sanitären Verhältnisse zur Folge.“

Hierzu beehrt sich die Kommission auf folgendes hinzuweisen:

Die Kommission muss sich völlig der Erwägung anschließen, dass es nicht möglich ist, die Ausübung der öffentlich-sanitären Funktionen auf dem flachen Lande auch weiterhin von einer fakultativen Anstellung von Kirchspiel- oder Gemeindeärzten abhängig zu machen, sondern dass es Pflicht des Landes ist, für eine allgemeine obligatorische Wahrnehmung der öffentlich-sanitären Interessen Sorge zu tragen.

Es könnte sich nur darum handeln, ob die obligatorische Wahrnehmung dieser Interessen aufzuerlegen sei:

- 1) den einzelnen Gutsbezirken und Landgemeinden, wie dieses von der ritterschaftlichen Kommission dem Landtag 1902 vorgeschlagen worden war, oder
- 2) dem Kirchspiel — durch obligatorische Einführung des Kirchspiel-Normalstatuts (Vorschlag des Livländischen Ärztetages an den Landtag 1902), oder endlich
- 3) der Landschaft — durch Anstellung von Sanitätsärzten auf Kosten der Landeskasse.

Da der Landtag 1902 sich sowohl gegen die Einführung der Sanitätspflicht von Höfen und Gemeinden, als auch gegen die obligatorische Einführung des Kirchspiels-Normalstatuts ausgesprochen hatte, so hat die endesunterzeichnete Kommission sich auf eine Begutachtung der vom Landratskollegium dem Dezemberkonvent 1904 vorgeschlagenen Anstellung von Sanitätsärzten auf Kosten der Landeskasse beschränken zu müssen geglaubt.

Die Anstellung von Landessanitätsärzten hat in Estland auf Grund des Estländischen Landtagsschlusses vom März 1905 und der darauf folgenden Beschlüsse des Estländischen Ritterschaftlichen Ausschusses bereits eine Regelung erfahren. Die Estländische Ritterschaft hat die Anstellung von bis 30 Landessanitätsärzten mit einem Durchschnittsgehalt von 500 Rbl. auf Kosten der Landeskasse beschlossen, für deren Tätigkeit die Estländische Landessanitätskommission eine umfassende Instruktion ausgearbeitet hat.

Die Anstellung der estländischen Landessanitätsärzte erfolgt durch die obengenannte durch den Landtagsschluss vom Jahre 1905 begründete Landessanitätskommission, bestehend unter dem Präsidium des Ritterschaftshauptmannes aus einem Vizepräsidenten, 4 Kreisgliedern, einem Arzte und einem geschäftsführenden Gliede, die vom Ritterschaftlichen Ausschuss gewählt werden.

Für Livland könnte die Frage der Anstellung von Landessanitätsärzten analog den für Estland von der Estländischen Ritterschaft getroffenen Bestimmungen geregelt werden. Da jedoch durch die gegenwärtige revolutionäre Bewegung im Lande die Steuerkraft des Landes vollständig gelähmt

ist, dürfte eine sofortige Bewilligung namhafter Mittel für die Durchführung dieser Massnahme nicht möglich erscheinen. — Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass nach dem vom Landtag im Juni d. J. beschlossenen Entwurf einer Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands die Anstellung von Landessanitätsärzten dem neu zu kreierenden Bezirkstage zustehen soll, und diese Frage daher z. Z. überhaupt keine definitive Regelung erfahren kann.

Da jedoch aus den in der Vorlage des Landratskollegiums an den Dezemberkonvent 1904 ausgeführten Gründen die öffentlich-sanitären Verhältnisse auf dem flachen Lande dringend einer Besserung bedürfen, so glaubt die endesunterzeichnete Kommission z. Z. wenigstens die Vorbereitung aller erforderlichen Massnahmen anempfehlen zu müssen, um, sobald die Steuerkraft des Landes dieses ermöglicht, die Anstellung von Landessanitätsärzten interimistisch bis zur Einführung der neuen Selbstverwaltungsorgane zu regeln. Zu solchen vorbereitenden Massnahmen würden vor allem gehören:

1. die Ausarbeitung einer Instruktion für die Tätigkeit der Sanitätsärzte;
2. die Abgrenzung der einzelnen Sanitätsbezirke innerhalb der Kreise.

Hierbei könnte als Gehalt eines Sanitätsarztes für die Ausübung der öffentlich-sanitären Funktionen nach dem Beispiel Estlands der Betrag von ca. 500 Rbl. p. a. in Aussicht genommen werden.

Da die Abgrenzung der Sanitätsbezirke wesentlich von dem Umfang der den Sanitätsärzten zuzuweisenden Tätigkeit abhängt, so wäre mit der Ausarbeitung der Instruktion für die Tätigkeit der Sanitätsärzte zu beginnen. Für diese Ausarbeitung ist die Teilnahme von Ärzten und, wenn möglich, solcher, die bereits in kommunaler Tätigkeit gestanden haben, erforderlich. Hieran anschliessend wäre unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse (Bevölkerungszahl, Zahl der von den Sanitätsärzten zu inspizierenden öffentlichen Gebäude, Frequenz der Schulen, bereits vorhandene Arztstellen etc.) der Umfang der einzelnen Sanitätsbezirke festzustellen.

Um die Sanitätsbezirke in den einzelnen Kreisen möglichst den lokalen Verhältnissen anzupassen, erscheint es angebracht, über diese Abgrenzungen Gutachten von Kreiskommissionen einzuholen.

Die endesunterzeichnete Kommission beehrt sich daher hinsichtlich der vom Dezemberkonvent 1904 angeregten Frage der Anstellung von Sanitätsärzten ihre Vorschläge in folgendem zusammenzufassen.

Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft wolle beschliessen:

1. Auf dem gegenwärtigen Landtag ist eine Kommission zu wählen, die unter Hinzuziehung von Ärzten mit der Ausarbeitung einer Instruktion für die Landessanitätsärzte zu beauftragen ist. Die Kommission hat ferner die Frage der Zahl der Sanitätsärzte und

besitzern die zur Deckung des Darlehens zu zahlenden Jahresbeiträge ausgefolgt werden.

7. Der durch die ersten Antheilsabzahlungen (pct. 3) und durch die Regierungsdarlehen nicht gedeckte Theil der Entschädigungssumme ist den Geschädigten auszufehren, sobald es dem Hilfsverbande gelingt, den noch fehlenden Bedarf auf dem Wege einer Anleihe zu beschaffen.

8. Sollte die Beschaffung einer Anleihe für den Hilfsverband überhaupt oder im vollen Betrage als unmöglich (oder der Bestimmung des pct. 5 Abs. 2 u. f. zufolge als zu kostspielig) sich erweisen, so gewährt der Hilfsverband durch directe Zuwendung von Annuitätzahlungen der Verbandsmitglieder für die von diesen noch geschuldeten Antheilsbeträge an die Geschädigten diesen letzteren die Möglichkeit, sich selbst zwecks Ersatzes der noch unbeglichenen Schadenssumme einen Credit zu verschaffen. Für die Höhe der zu diesem Zwecke zu zahlenden Annuität hat die im pct. 5 Abs. 2 a. E. angegebene Grenze zu gelten.

V. Alle Differenzen, die sich bei Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, sowie bei Repartition der Antheile an der Schädendeckung auf die Verbandsmitglieder und Festsetzung des Modus der Abzahlung dieser Antheile den respectiven Interessenten gegenüber ergeben sollten, werden allendlich durch das Collegium der Vertrauensmänner in seinem vollen, erforderlichenfalls durch Heranziehung von Substituten zu completirenden Bestande mit einfacher Stimmenmajorität entschieden.

Antrag

der

Direction des Civl. gegenseitigen Feuereffecuranzvereins an die außerordentliche Generalversammlung vom 16. März 1906 betreffend den Ersatz der Aufruhrschäden.

In der Erwägung:

1) daß eine obligatorische Nachrepartition des zur Deckung der passirten Aufruhrschäden erforderlichen Bedarfs unter die Vereinsglieder angesichts der die Nichthaftbarkeit des Vereins für solche Schäden statuierenden Bestimmung des § 23 der Versicherungsbedingungen sich rechtlich nicht durchführen läßt und überdies auch noch das Bedenken gegen sich hat, daß zu einer solchen Nachrepartition öffentliche und private Institutionen (wie die Kirchspiele, Bauergemeinden, Postirungen, diverse Wohlthätigkeits- und Wohlfahrtsanstalten) sowie auch andre Gruppen von versicherten Privatpersonen herangezogen werden müßten, die bei den passirten Aufruhrschäden ganz unbetheiligt geblieben sind;

2) daß andererseits der Charakter des Civl. Feuereffecuranzvereins als eines auf Gegenseitigkeit begründeten Instituts es nahe legt, daß beim Mangel anderweitiger Hilfsquellen die Mitglieder des Vereins und unter ihnen besonders die der gleichen Gefahr der Aufruhrschäden ausgesetzt gewesene Gruppe der Gutsbesitzer die Deckung der durch die Aufruhrschäden bewirkten Verluste als freiwillige Last übernehme:

so proponirt die Direction der Generalversammlung folgende Beschlußfassung:

I. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Generalversammlungsbeschlusses vom 8. April v. J. in rechtlicher und thatsächlicher Hinsicht entgegenstellen, erachtet die Generalversammlung beim Fehlen anderweitiger Hilfsquellen als einzigen Ausweg, um den durch die aufrührerischen Brandstiftungen im ihrem beim Verein versicherten Eigenthum geschädigten Personen einen Ersatz zu bieten, die Bildung eines Hilfsverbandes unter den Vereinsgliedern, und zwar vorzugsweise unter den zum Verein gehörenden Gutsbesitzern, — welcher Verband die Deckung der vorgefallenen Aufruhrschäden als freiwillige Last zu übernehmen und nach Maßgabe der im Jahre 1905/06 gezahlten Prämie unter seine Glieder zu repartiren hätte.

II. Die Bildung des Hilfsverbandes hätte auf der gegenwärtig tagenden Generalversammlung, sowie mittelst eines an die abwesenden Vereinsglieder zu erlassenden Aufrufes zu erfolgen.

III. Durch die auf der gegenwärtig tagenden Generalversammlung zum Hilfsverbande zusammengetretenen Vereinsglieder wäre ein Collegium von 5 Vertrauensmännern nebst der gleichen Anzahl von Substituten zu erwählen, welches Collegium in Betreibung der die Hilfsaction betreffenden Angelegenheiten der Direction des Civl. gegens. Feuerraffecuranzvereins zur Seite steht und deren Rechnungslegung über die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gelder des Verbandes entgegennimmt.

Der Vorsitzende des Collegiums und dessen Substitut müßten ihren Wohnsitz in oder bei Dorpat haben, — die anderen Glieder nebst ihren Substituten in den verschiedenen Kreisen des Landes anäßig sein.

Beim Ausscheiden von Gliedern oder Substituten aus dem Collegium hätten die übrigen Glieder den Bestand des Collegiums durch Cooptation zu ergänzen.

IV. Für die Hilfsaction selbst und für die Erfüllung der von den Verbandsgliedern übernommenen Verpflichtungen wären folgende Regeln aufzustellen :

1. Unter Mitwirkung von Gliedern des Collegiums der Vertrauensmänner werden zunächst die Summen festgestellt, die den einzelnen von Aufrührschäden betroffenen Personen für die an den versicherten Objecten erlittenen Verluste auszusahlen sind. Als Maximalgrenze gilt hiebei der versicherte Werth dieser Objecte.

2. Hiernach wird die Summe aller festgestellten Entschädigungsbeträge im Verhältniß dieser Summe zur Gesamtsumme der von den Gliedern des Hilfsverbandes i. J. 1905 für Gebäude, Mobiliar und Producte gezahlten Prämien auf die einzelnen Verbandsglieder repartirt.

Als Grenze für den von dem einzelnen Verbandsgliede zu übernehmenden Antheil an der Schädendeckung hat der 5-fache Betrag der von ihm im J. 1905 gezahlten Prämie zu gelten.

Uebersteigt die Gesamtsumme der festgestellten Entschädigungen den 5-fachen Betrag der von den Verbandsgliedern im J. 1905 gezahlten Prämie, so werden die einzelnen Entschädigungen um einen dem fehlenden Betrage entsprechenden Theil gekürzt.

3. Zweckß Beschaffung der für die Entschädigungszahlungen erforderlichen Baarmittel und Regulirung der von den einzelnen Verbandsgliedern zu leistenden Zahlungen ist zuvörderst durch Umfrage bei den

Gliedern festzustellen, wer von ihnen den auf sein Conto entfallenden näher bezifferten Antheil an der Schädendeckung sogleich ganz oder zum Theil baar zu entrichten gewillt ist?

4. Die Summe, die durch die im vor. Punkt erwähnten Baarzahlungen einfließt, ist sofort zur Bezahlung der Entschädigungen zu verwenden. Insofern die Summe zur vollen Bezahlung nicht ausreicht, hat eine verhältnißmäßige Anzahlung auf die Entschädigungsbeträge stattzufinden.

5. Diejenigen Verbandsglieder, welche den auf sie entfallenden Antheil an der Schädendeckung nicht oder nur zum Theil allsogleich baar zu entrichten in der Lage sind, haben für sich und ihre Erben eine Verbindungsschrift darüber auszustellen, in welcher sie sich zwecks Verzinsung und Tilgung des schuldigen Antheils zu einer während einer bestimmten Reihe von Jahren in einem bestimmten Betrage zu leistenden Annuitätenzahlung verpflichten.

Die Höhe der Annuitätenzahlung und die Dauer der Tilgungsperiode werden durch die Bedingungen bestimmt, unter denen es möglich ist, für den durch die Baarzahlung der Antheile (pct. 3) nicht gedeckten Betrag der Entschädigungssumme eine Anleihe zu erlangen (resp. unter denen etwa die Staatsregierung den geschädigten Gutsbesitzern ein Darlehen gewährt, cf. pct. 6). Doch soll dabei eine Annuitätenzahlung von 10 Procent des schuldigen Antheils (die in sich einen Zins von maxime 6 Procent p. a. enthält) als Grenze gelten.

In die Verbindungsschrift ist zugleich die Erklärung aufzunehmen, daß im Fall einer Veräußerung des betr. Besigthums der noch nicht getilgte Rest des schuldigen Antheils sogleich zum Vollen bezahlt werden solle.

Abgesehen von dem vorerwähnten Falle bleibt jedem Verbandsgliede resp. dessen Erben eine vorzeitige — gänzliche oder theilweise — Tilgung des noch schuldigen Antheils unbenommen.

6. Falls, wie in Aussicht steht, seitens der Staatsregierung den durch den Aufruhr geschädigten Gutsbesitzern Darlehen gewährt werden sollten, so sind die Darlehensbeträge, die auf die beim Civl. gegenf. Feuerversicherungsgesellschaft versicherten, durch aufrührerische Brandstiftungen zerstörte Objecte entfallen, von den auszahlenden Entschädigungen in Abzug zu bringen. Der Hilfsverband übernimmt aber auch für die durch diese Darlehensbeträge gebildete Summe die Verpflichtung der Rückzahlung.

Demgemäß sind bei Aufstellung des Tilgungsplanes für die nicht oder nicht voll bezahlten Antheile an der Schädendeckung (pct. 5) die Bedingungen für Rückzahlung der Regierungsdarlehen mit in Rechnung zu ziehen.

Die zur Rückzahlung der Regierungsdarlehen bestimmten Geldeingänge fließen in einen besonderen Fonds, aus dem den resp. Guts-

besitzern die zur Deckung des Darlehens zu zahlenden Jahresbeiträge ansgefolgt werden.

7. Der durch die ersten Antheilsabzahlungen (pet. 3) und durch die Regierungsdarlehen nicht gedeckte Theil der Entschädigungssumme ist den Geschädigten auszufehren, sobald es dem Hilfsverbande gelingt, den noch fehlenden Bedarf auf dem Wege einer Anleihe zu beschaffen.

8. Sollte die Beschaffung einer Anleihe für den Hilfsverband überhaupt oder im vollen Betrage als unmöglich (oder der Bestimmung des pet. 5 Abs. 2 u. f. zufolge als zu kostspielig) sich erweisen, so gewährt der Hilfsverband durch directe Zuwendung von Annuitätenzahlungen der Verbandsmitglieder für die von diesen noch geschuldeten Antheilsbeträge an die Geschädigten diesen letzteren die Möglichkeit, sich selbst zwecks Erfasses der noch unbeglichenen Schadenssumme einen Credit zu verschaffen. Für die Höhe der zu diesem Zwecke zu zahlenden Annuität hat die im pet. 5 Abs. 2 a. E. angegebene Grenze zu gelten.

V. Alle Differenzen, die sich bei Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, sowie bei Repartition der Antheile an der Schadendeckung auf die Verbandsglieder und Festsetzung des Modus der Abzahlung dieser Antheile den respectiven Interessenten gegenüber ergeben sollten, werden allendlich durch das Collegium der Vertrauensmänner in seinem vollen, erforderlichenfalls durch Heranziehung von Substituten zu completirenden Bestande mit einfacher Stimmenmajorität entscheiden.

Der Bericht

des Landratskollegiums zu dem Elaborat der von dem Juli-Landtag 1905 erwählten Kommission zur Ausarbeitung von Regeln, betreffend die Mitwirkung der allständischen Selbstverwaltung an der Verwaltung des Volksschulwesens.

Der im Juli 1905 stattgehabte ausserordentliche Landtag fasste in Sachen betreffend die Reorganisation des Volksschulwesens folgenden Beschluss:

„In der Erwägung:

- a. dass eine Teilnahme der allständischen Selbstverwaltungsorgane an der Verwaltung des Volksschulwesens wünschenswert erscheint, —
- b. dass jedoch vor Beschlussfassung in dieser Frage eine Umarbeitung des gegenwärtigen Volksschulgesetzes und die Einholung eines Gutachtens der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit erforderlich ist,

ist auf dem gegenwärtigen Landtage eine 5gliedrige Kommission mit dem Auftrage zu erwählen, Regeln auszuarbeiten, welche eine gedeihliche Mitwirkung der allständischen Selbstverwaltung an der Verwaltung des Volksschulwesens gewährleisten. Das Elaborat der Kommission ist nach Einholung eines Gutachtens der Geistlichkeit dem nächsten Landtag vorzulegen.“

Die hierauf erwählte Kommission hat, diesem Auftrage nachkommend, nach Kenntnisnahme des hier beigefügten Gutachtens der Predigersynode (Beilage 2) „Grundsätze einer Verfassung des Evangelisch-Lutherischen Landvolksschulwesens in Livland“ ausgearbeitet. Der im Dezember v.J. versammelt gewesene Adelskonvent hat hierzu den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Adelskonvent hält eine gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens nur für möglich unter Wahrung der Grundsätze: Selbstverwaltung, religiöse Erziehung und Anerkennung der Muttersprache als Unterrichtssprache in den Volksschulen.

In der Erwägung jedoch, dass die Ritterschaft die Schaffung allständischer Selbstverwaltungsorgane zur Regelung aller wichtigen, das Landesinteresse berührenden Fragen anstrebt, beschliesst der Adelskonvent, auf das vorliegende Kommissionselaborat nicht einzugehen, sondern die Beschlussfassung in Sachen der Volksschule den neu zu kreierenden Selbstverwaltungsorganen zu überlassen.

Mit Rücksicht darauf, dass durch den am 18. Juni c. Allerhöchst bestätigten Ministerkomiteebeschluss eine sofortige Regelung des Volksschulwesens angeordnet ist, wird die Plenarversammlung des Adelskonvents autorisiert, über die Stellungnahme der Ritterschaft zur provisorischen Regelung des Volksschulwesens bis zur Einführung der neuen Selbstverwaltungsorgane Beschluss zu fassen.“

Das Landratskollegium beehrt sich, die von der Kommission entworfenen „Grundsätze“ Einer zum Landtage versammelten Ritter- und Landschaft Livlands beiliegend zur Beschlussfassung vorzulegen.

~~~~~

## Grundsätze

einer Verfassung des Evangelisch-Lutherischen Landvolkschulwesens in Livland.

---

I. Das Evangelisch-Lutherische Landvolksschulwesen in Livland steht unter autonomer Leitung der provinziellen Selbstverwaltung.

II. Die Landvolksschule bezweckt eine gediegene elementare Bildung der Volksjugend, bei gleichzeitiger Erziehung der Kinder in Evangelisch-Lutherischem Geiste.

III. Unterrichtssprache für den gesammten Unterricht ist die Muttersprache. Die russische Sprache ist obligatorisches Lehrfach.

IV. Vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre sind alle Kinder lutherischer Konfession beiderlei Geschlechts dem Schulzwange unterworfen. — Für die Gemeindeschulen — und diesen gleichstehende Schulen besteht der Schulzwang für die 10—13jährigen Kinder beiderlei Geschlechts.

V. Die Gemeinde- und die diesen gleichstehenden Schulen stehen in direkter Verbindung mit dem häuslichen Vorunterricht und den Repetitionskursen für die Kinder bis zum 17. Lebensjahre.

VI. Jede Landgemeinde mit wenigstens 500 lutherischen steuerzahlenden Gliedern hat eine Gemeindeschule zu unterhalten. Grössere Gemeinden sind nach Bestimmung der Kreislandschulbehörde auf Grund eines Gutachtens der Kirchspielsschulverwaltung zur Einrichtung und Unterhaltung mehrerer Gemeindeschulen verpflichtet.

Etwa auf dem Hofeslande eingerichtete Elementarschulen sind den Gemeindeschulen gleichgestellt.

Der Gutsbesitzer hat für die, die Gemeindeschule besuchenden Kinder der im Hofesbezirke wohnhaften Landgemeindeglieder an der Unterhaltung der Gemeindeschule teilzunehmen, sofern er nicht eine besondere Hofeschule unterhält.

Der Besuch einer nicht zu den lutherischen Landvolksschulen gehörenden Lehranstalt dispensiert von dem Eintritt in die Gemeindeschule, falls ausreichender Religionsunterricht nachgewiesen wird.

VII. Mit Rücksicht auf die Ansprüche des russischen Sprachunterrichts ist der Kursus in den Gemeindeschulen auf 4 Winter auszudehnen. Der Schulwinter dauert vom 15. Oktober bis 15. April.

VIII. Der häusliche Unterricht und ebenso die Repetitionskurse stehen unter direkter Aufsicht und Leitung des Kirchenvorstehers und Predigers, die sich dabei der Mithilfe der Schulmeister, Kirchenvormünder und Schulältesten bedienen.

IX. Den lutherischen Kirchengemeinden ist die Errichtung und der Unterhalt von Parochialschulen anheimgestellt. Es können sich auch mehrere Kirchspiele zum Unterhalt einer Parochialschule verbinden. Aufgaben der Parochialschulen sind: Abschliessende erweiterte Bildung, Hinüberleitung in höhere Schulen, Vorbereitung zum Eintritt in die Lehrseminare.

In die Parochialschule sind nur Absolventen der Gemeindeschule resp. Kinder nach bestandenem entsprechendem Examen aufzunehmen. Unterrichtssprache ist die Muttersprache. Die russische Sprache ist obligatorisches Lehrfach. Deutsche Sprache ist fakultativer Lehrgegenstand. Die Parochialschulen stehen wie die Gemeindeschulen unter direkter Leitung der Kirchspielsschulverwaltung.

X. Die Lehrpläne für die Gemeinde- und Parochialschule werden von der Oberlandschulbehörde festgestellt und vom Minister der Volksaufklärung bestätigt.

XI. Die Lehrer werden für die Gemeinde- und Hofesschulen von der lutherischen Landgemeinde resp. dem Gutsbesitzer, für die Parochialschule von der Vertretung der Kirchengemeinde gewählt und von der Kreisländerschulbehörde auf Grund eines Gutachtens der Kirchspielsschulverwaltung bestätigt und ebenso vom Amte entfernt.

XII. Lehramtsqualifikation: Lutherische Konfession, Sittenzeugniss, seminaristische Bildung; in auswärtigen Seminaren oder sonst gebildete Lehramtsaspiranten haben sich einem Examen bei dem Seminare zu unterwerfen.

XIII. Als Minimalgehalt der ständigen Lehrkräfte sind 200 Rbl. (einschliesslich etwaiger Intraden der Schulländereien) freie Wohnung und Beheizung festzusetzen.

XIV. Verwaltung der Landvolksschulen:

- 1) Für jede Gemeindeschule ist ein Gemeindeschulältester vom Gemeindeausschuss aus der Mitte der Gemeindebeamten zu erwählen.
- 2) Die Kirchspielsschulverwaltung besteht aus: dem Kirchenvorsteher, Prediger, Parochiallehrer und einem Gemeindelehrer, resp. 2 Gemeindeschullehrern (falls kein Parochiallehrer vorhanden), der bzw. die beiden Gemeindeschullehrer werden von sämtlichen Gemeindelehrern erwählt; dem Kirchspielsschulältesten, von den Gemeindeschulältesten aus ihrer Mitte erwählt; einen Gemeindeältesten, von allen Gemeindeältesten erwählt.

Schriftführer ist der Prediger.

3) Die Kreislandschulbehörde besteht aus: dem Oberkirchenvorsteher, 2 von den resp. Sprengelssynoden erwählten geistlichen Schulrevidenten, 2 von dem Bezirkstage erwählten weltlichen Schulrevidenten, welche fachmännische Bildung haben müssen und vom Bezirkstage gagiert werden; 2 von den Kirchspielsältesten aus ihrer Mitte erwählten Kreisschulältesten und, 2 Delegierten, erwählt von allen ständigen Lehrern des Doppelkreises. Der Sekretär wird vom Bezirkstage gagiert.

4) Die Oberlandschulbehörde:

Die 4 Oberkirchenvorsteher, der Generalsuperintendent, 2 geistliche Schulräte von der Provinzialsynode für den lettischen und estnischen Distrikt erwählt, 2 vom Provinzialtage erwählte Glieder, die beiden Seminardirektoren, ein vom Kurator delegierter Regierungsbeamter.

Der Sekretär wird vom Provinzialtage gagiert.

#### XV. Kompetenzen:

1) Die Kirchspielsschulverwaltung:

Beaufsichtigung und Kontrolle des häuslichen Unterrichts und der Repetitionskurse. Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinde-, Hofes- und Parochialschulen quoad interna et externa, gemäss den Anordnungen der Kreislandschulbehörde. Vorstellung von Jahresrechenschaftan an die Kreislandschulbehörde. Vorstellung der erwählten Lehramtskandidaten mit Begutachtung an die Kreislandschulbehörde zur definitiven Bestätigung und ebenso zur Entfernung der Lehrer vom Amte. Veranstaltung ärztlicher Kontrolle der Schulen.

2) Die Kreislandschulbehörde.

Definitive Bestätigung der Anstellung und Absetzung von Lehrern, Anordnung von Schulrevisionen durch die geistlichen und weltlichen Schulrevidenten. Vorstellung von Jahresberichten an die Oberlandschulbehörde. Die Kreislandschulbehörde ist Apellationsinstanz für die Kirchspielsschulverwaltungen.

3) Die Oberlandschulbehörde.

Die Oberlandschulbehörde ist Revisionsinstanz für die Kreislandschulbehörde. Vorstellung von Jahresberichten über das Landvolkschulwesen an den Provinzialtag und an den Minister der Volksaufklärung durch den Kurator. Feststellung der Lehrpläne und Schulordnungen für die Landvolksschulen und Seminare unter Bestätigung der Lehrpläne durch den Minister der Volksaufklärung. Leitung und Verwaltung der Seminare und Anstellung der Direktoren und Lehrer an den Seminaren. Einsetzung der Examinationskomitees an den Seminaren und Feststellung eines Examinationsreglements für die Volksschullehrer. Beschwerden über die Ober-

landschulbehörde sind in Sachen des Unterrichts und der Pädagogik an den Minister der Volksaufklärung, in allen übrigen Sachen an den Senat zu richten.

Zur Ausbildung von lettischen und estnischen Volksschullehrern werden vom Provinzialtage zwei Seminare im lettischen resp. estnischen Distrikt Livlands errichtet und unterhalten.

An beiden Seminaren sind besondere obere Klassen zur Ausbildung von Parochiallehrern einzurichten.





Für die Beibehaltung der Parochialschule mit ihrem kirchlichen Charakter in dem Organismus der Volksschule kann sich die Synode nur in entschiedenster Weise aussprechen, nicht nur weil die Parochialschule von der kirchlichen Gemeinde unterhalten wird, sondern weil sie in erster Linie eine für den bauerlichen Stand abschliessende Bildung bieten soll.

Was das Programm der Gemeindeschule anlangt, so wäre es durch Hinzunahme der Geschichte der ersten Gemeinde und der Reformation in ihren Grundzügen zu erweitern.

Dringend bittet die Synode schliesslich um Wiedereröffnung der Schullehrer-Seminare. Nur wenn so für die Beschaffung eines tüchtigen Lehrermaterials gesorgt wird, kann sich die Synode eine gedeihliche Entwicklung der Schule denken.





An

## Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

# Bericht

des Sekretärs für historische Quellenstudien und Beaufsichtigung des alten Archivs **H. v. Bruiningk.**

Der nachstehende Bericht hat den Zweck, über den gegenwärtigen Stand der mir obliegenden archivalischen Arbeiten Rechenschaft abzulegen. Er soll zugleich über die in Betracht kommenden Archivbestände einen orientierenden Überblick gewähren. Letzteres erscheint aus dem Grunde geboten, weil die betreffenden Archivalien nicht zu dem, aus der ritterschaftlichen Verwaltung hervorgegangenen, eigentlichen Ritterschaftsarchiv gehören, das ja nach Umfang, Inhalt und Bedeutung genügend bekannt, längst geordnet, und dank ausreichenden Registraturen, um die sich besonders Baron Moritz Wrangell († 1842) bleibendes Verdienst erworben hatte, leicht benutzbar ist, — sondern es handelt sich fast durchweg um Erwerbungen aus neuerer Zeit, die sich zu einem reichhaltigen, dem Ritterschaftsarchiv angegliederten historischen Archiv gestaltet haben. Wohl waren die hierher gehörigen Bestände grösstenteils schon seit Jahrzehnten im Besitz der Ritterschaft, aber da sie, in Ermangelung der nötigen Räumlichkeiten, zum Teil nur notdürftig, zumeist in unheizbaren Räumen, untergebracht waren, so waren sie so gut wie unbenutzbar. Erst nach stattgehabter Überführung in die für diesen Zweck bestimmten Lokalitäten des neuerbauten sog. Diensthauses (i. J. 1902) konnten sie gesichtet, gesondert und den Interessenten zugänglich gemacht werden. Die seitdem begonnene Ordnung ergibt folgende Abteilungen und Gruppen, bei deren Aufzählung zugleich über die sie betreffenden archivalischen Arbeiten berichtet werden wird.

### I. Abteilung.

#### **Urkunden und Akten, betreffend die Landgüter Livlands (Landgüterarchiv).**

##### 1. Unterabteilung.

##### **Urkunden aus der Ordenszeit (bis 1561).**

Die erste Anregung zur Anlegung der in dieser Unterabteilung vereinigten Materialien wurde durch einen Antrag des ehem. rigaschen Stadt-

bibliothekars George Berkholz vom 1. Dezember 1873 gegeben. Dem Antrage entsprechend, und zur Erfüllung des daraufhin gefassten Beschlusses des Adelskonvents vom 19. Dezember 1873, wurden alle Gutsbesitzer ersucht, die in ihrem Besitze befindlichen „Briefladen“ — wie man vorzugsweise die Sammlungen alter Güterurkunden zu nennen pflegt — der Ritterschaft, entweder zum Eigentum oder zur Aufbewahrung, zu überlassen, eventuell aber sie auch bloss zum Zwecke der Registrierung und Kopierung einzusenden. Die Aufforderung, die in der Folgezeit — im Jahre 1877 hatte ich die Führung der bezüglichen Arbeiten übernommen — wiederholt wurde, wurde schliesslich von gutem Erfolge gekrönt, indem mehrere Briefladen der Ritterschaft als deren Eigentum verblieben<sup>1)</sup>, während andere zur Durchsicht oder Aufbewahrung eingesandt wurden, oder aber die Auskunft einging, dass ältere Urkunden nicht vorhanden wären. Hauptsächlich handelte es sich hierbei um Urkunden aus der Ordenszeit, auf welche die weiterhin zu erwähnenden Arbeiten für die Herausgabe eines bezüglichen Urkundenbuchs beschränkt bleiben sollten, doch wurden selbstverständlich auch jüngere Urkunden entgegengenommen. Die so entstandene Sammlung wurde ergänzt durch einen Austausch mit der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, welche als Gegengabe mehrere auf die Geschichte der Stadt Riga bezügliche Manuskripte der Ritterschaftsbibliothek erhielt<sup>2)</sup> — sowie durch Ausscheidung der in einem Sammelwerke der genannten Bibliothek (Msk. n. 113—116) enthaltenen Urkunden dieser Art, — endlich aus einzelnen Akten des alten Hofgerichtsarchivs, in denen sich eine Anzahl Originalurkunden aus der Ordenszeit vorfanden, abgesehen von den sogleich zu erwähnenden alten Abschriften. Die dergestalt zusammengebrachte Sammlung von Originalurkunden aus der Ordenszeit umfasst gegenwärtig 244 Nummern, davon 221 auf Pergament und 23 auf Papier. Sie ist teilweise in Holzkästen, teilweise in Mappen untergebracht. Die Ordnung ist die chronologische, wie solches für den Zeitraum sich unbedingt empfiehlt.

Hand in Hand mit dem Sammeln der Originale ging das Kopieren und Registrieren aller in Betracht kommender Urkunden, d. h. aller derer, die sich auf die Landgüter Livlands (in dessen gegenwärtigen Grenzen) sowie Polnisch-Livlands und die privaten Rechtsverhältnisse der Vasallengeschlechter dieser Landesteile beziehen, aus der Zeit bis 1561<sup>3)</sup>. Kopiert wurden zunächst sämtliche Urkunden dieses Inhalts bis 1500, welche in Originalen, oder, in Ermangelung von solchen, in alten Abschriften, bisher aufgefunden werden konnten, und zwar in Riga, Dorpat, Mitau, Reval,

---

<sup>1)</sup> Siehe die Beilage I.

<sup>2)</sup> Vgl. Ritt.-Arch. n. 342/B S. 143 ff.

<sup>3)</sup> Demnach ist inhaltlich etwa dieselbe Grenze eingehalten, wie in dem verdienstvollen Werke von F. G. v. Bunge und Baron R. Toll: Est- und Livländische Brieflade. Th. I. Reval 1856.

St. Petersburg, Moskau, Warschau und Stockholm, oder von livländischen Gutsbesitzern zwar eingesandt, aber wieder zurückgenommen worden waren. Mit der Anfertigung der Abschriften verband sich das Abzeichnen der an den Urkunden erhaltenen Privatsiegel in Federzeichnungen, die für eine Reproduktion in Lichtdruck genügen dürften. Die angegebene Zeitgrenze wurde gezogen, um für den ersten Band der betr. Edition, der soweit reichen soll, das Material vollständig beisammen zu haben. Über diese Zeitgrenze (1500) hinaus, bis 1561, wurden ferner kopiert die Urkunden, deren Originale den Besitzern zurückgegeben werden mussten, oder von denen vorauszusehen war, dass sie später schwer erreichbar sein würden. Bis zum Schlusstermin (1561) wurden ausnahmslos von allen Urkunden mehr oder weniger ausführliche Regesten (Auszüge) angefertigt, sowohl von den in Riga als auch von den anderwärts aufbewahrten.

Reichhaltiges Material lieferten die unten näher beschriebenen Kopialbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert (die sog. Besitztitelrevisionen). Obgleich die Abschriften aus dieser Zeit erfahrungsmässig viel zu wünschen übrig lassen, sind sie doch bei kritischer Benutzung von grossem Wert, weil sie für viele verloren gegangene Urkunden einigermassen Ersatz bieten.

Eine aus demselben Grunde wertvolle Fundgrube erschloss sich im alten Archiv des ehem. livländischen Hofgerichts. Die gelegentlich von Prozessen, vorzugsweise im 17. Jahrhundert, abschriftlich beigebrachten Urkunden aus der Ordenszeit erwiesen sich als so zahlreich, dass allem zuvor daraufhin eine planmässige Ausbeutung dieses Archivs vorgenommen werden musste, was jedoch erst nach dessen Überführung in die neu hergerichteten Räumlichkeiten geschehen konnte. Kürzlich gelangte auch diese Arbeit zum Abschluss. Sämtliche Akten aus schwedischer Zeit (1630—1710) wurden ausgeschieden und zu dem Zwecke durchgesehen. Damit verband sich die weiterhin erwähnte Registratur eines Teiles der Akten. Von allen in ihnen vorgefundenen Urkunden aus der Ordenszeit wurden, unter Beobachtung der oben dargelegten Gesichtspunkte, Kopien oder Regesten angefertigt<sup>1)</sup>.

War für die Anlegung der Sammlung von Originalurkunden nicht in letzter Linie der Gesichtspunkt massgebend, dass die auf den Gütern befindlichen Briefladen allerhand Gefahren ausgesetzt sind, so haben die neuesten Vorkommnisse gezeigt, wie sehr dieser Gesichtspunkt Berücksichtigung verdient. Nur dank dem Umstande, dass mehrere Gutsbesitzer ihre

---

<sup>1)</sup> Da das Wiederauffinden der Akten, in den die erwähnten Urkundenabschriften enthalten waren, solange die Akten selbst nicht registriert waren, Schwierigkeiten verursacht haben würde, so wurden die betr. Urkunden anfänglich ausgeheftet. Als nachmals die Registratur in Angriff genommen wurde und die Akten Nummern erhielten, konnten die alten Urkundenabschriften in ihnen belassen werden, unter Verzeichnung der Akten und ihrer Nummern auf den Regestenblättern. Die ausgehefteten Urkundenabschriften, zusammen mit sonstigen alten Abschriften derartiger Urkunden, wurden in chronologischer Ordnung zu einem Bande vereinigt, der unter nr. 147<sup>a</sup> der Sammlung von Besitztitelrevisionen (siehe die Beilage II zu diesem Bericht) zugeteilt worden ist.

Briefladen der Ritterschaft überlassen hatten, sind zahlreiche alte Urkunden dem Schicksal entgangen, zusamt den Gutshäusern von den revolutionären Banden eingäschert zu werden. Andere Urkunden, deren sich die Besitzer nicht hatten entäussern wollen, sind zwar der Zerstörung anheimgefallen, aber die hier angefertigten Abschriften bieten für dieselben Ersatz<sup>1)</sup>.

Die Arbeiten für die Herausgabe der „Livländischen Güterurkunden“, wie um der Kürze willen das Werk betitelt werden soll, haben den Gegenstand mehrerer, dem Adelskonvent und Landtag in früheren Jahren abgestatteter Berichte gebildet, an welche folglich hier nur angeknüpft zu werden braucht. Während der Dauer meiner Amtstätigkeit als Ritterschaftssekretär hatten die Urkundenarbeiten die längste Zeit über völlig ruhen müssen. So gut es unter Beibehaltung dieses Amtes möglich war, wurden sie 1894 wieder aufgenommen und konnten, dank dem Umstande, dass der Landtag v. J. 1896 Herrn N. Busch, der bis dahin mit der Exzerpierung der Kirchenbücher für genealogische Zwecke beschäftigt gewesen war, für die in Rede stehenden Arbeiten anstellte, bei Zubilligung einer Gage von 720 Rbl. jährlich, nunmehr so weit gefördert werden, dass die früher nicht bestimmt in Aussicht genommene Drucklegung des betreffenden Urkundenbuchs beschlossen werden konnte. Als ich im Jahre 1899 meine Entlassung aus dem Sekretärsamte erbeten und erlangt hatte, konnte ich die gemeinsam mit Herrn Busch zu besorgende Edition als eine der wichtigsten der mir gestellten Aufgaben betrachten. Dabei fand die Arbeitsteilung zwischen uns in der Weise statt, dass Herr Busch die Edition der Urkunden bis 1350 und ich die der Folgezeit übernahm. Speziell in betreff der Urkunden des 13. Jrh. wurde vereinbart, dass die Texte mit einem umfangreichen Apparat von Anmerkungen über die Topographie und anderes zu versehen seien, und zwar in der Absicht, der wünschenswerten Neuausgabe des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuchs für dieses Jahrhundert gewissermassen als Muster zu dienen. Das hat nun freilich so zeitraubende Spezialstudien erfordert, dass an ihnen die anfänglichen Veranschlagungen des erforderlichen Zeitaufwandes völlig gescheitert sind. Doch sind Herrn Buschs bezügliche Arbeiten, wie ein jeder Fachmann erkennen wird, mit einem so ungewöhnlichen Aufwande von Gelehrsamkeit und Gründlichkeit durchgeführt worden, dass sie billigerweise nicht nach der Zahl der Druckbogen gemessen werden können. Seit seiner Anstellung als rigascher Stadtbibliothekar hat Herr Busch auf den ferneren Bezug der Gage von 720 Rbl. (gerechnet vom 1. Januar 1905) verzichtet, die Edition der Urkunden des ihm zugefallenen Zeitraumes (bis 1350) aber gleichwohl zu

---

<sup>1)</sup> Zu den vernichteten Briefladen gehört diejenige von Schloss Fickel in Estland, wohl das reichhaltigste Gutsarchiv der Ostseeprovinzen. Da sich in ihm mehrere auf livländische Güter bezügliche Urkunden befanden, so hatte ich von ihnen Abschriften genommen. Dasselbe gilt von der Brieflade zu Sellie in Estland.

Ende zu führen übernommen. Kürzlich (im Februar 1906) ist diese Arbeit glücklich zum Abschluss gelangt. Noch ist zu bemerken, dass sich Herr Busch, solange seine Kollaboratur währte, keineswegs auf die Urkunden des erwähnten Zeitraumes beschränkt hat, er vielmehr an der Anfertigung von Abschriften und Regesten der in eine spätere Zeit fallenden Urkunden in hervorragendem Masse und in dankenswertester Weise beteiligt gewesen ist, zu welchem Behuf er u. a. archivalische Reisen nach Stockholm, Warschau und Moskau unternommen hat.

Anlangend meine eigenen Editionsarbeiten, so folgt aus den vorstehenden Ausführungen, dass der Druck der von mir zu bearbeitenden Urkunden bisher aufgeschoben werden musste. Jetzt, wo er beginnen könnte, haben mich persönliche Verhältnisse genötigt, meiner seitherigen archivalischen Tätigkeit zu entsagen und um meine Entlassung nachzusuchen. Um so mehr erscheint es geboten, über den Stand dieser Arbeit Rechenschaft abzulegen.

Wohl war ein grosser Teil der Urkundentexte schon lange druckreif abgeschrieben, aber die Bearbeitung musste noch ausgeführt werden. Nicht wenige Texte, für die mittlerweile bessere Vorlagen zum Vorschein gekommen waren, wurden neu hergestellt, auch wurden die früheren nochmals kollationiert. Dazu gesellte sich die Ausbeutung des erwähntermassen früher ganz übergangenen alten Archivs des livländischen Hofgerichts. Diese Arbeit sowie die Registratur eines Teiles dieses Archivs nahmen längere Zeit die ganze Arbeitskraft in Anspruch. War nun auch schliesslich alles nach dem Arbeitsplane in Aussicht zu nehmende und irgend erreichbare Material für den ersten, bis zum Jahre 1500 reichenden, Band glücklich zusammengebracht, so war leider denn doch eine Fundgrube von zweifellos hervorragender Bedeutung und grosser Reichhaltigkeit ganz unberücksichtigt geblieben. Es ist das vatikanische Archiv. Zwar ist es von H. Hildebrand in Bezug auf Livonica für das 13. und einigermaßen auch für das 14. Jahrhundert ausgebeutet worden, aber für die folgende Zeit liegen dort für uns noch ungehobene archivalische Schätze in unübersehbarer Menge. Man hat sich indes gewöhnt, dazu die Augen zu schliessen. Und das ist leicht erklärlich. Denn die notwendigerweise mit grossem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Benutzung dieses Archivs bereitet Schwierigkeiten, die für die meisten Forscher unüberwindlich sind. Für mich persönlich aber erwiesen sich diese Schwierigkeiten, seitdem ich nicht mehr durch mein Amt fortlaufend an Riga gefesselt war, als nicht mehr gar so schwerwiegend. So glaubte ich neuerdings die Reise nach Rom fest ins Auge fassen zu dürfen, ohne durch die Bitte um einen besonderen Kredit für diesen Zweck zur Last zu fallen. Wesentlich ermutigend wirkte hierbei der Umstand, dass eine von mir kürzlich verfasste grössere kirchengeschichtliche Arbeit, die sich an massgebender Stelle wohlwollender Beurteilung hatte erfreuen dürfen, mir bei der Verwaltung des vatikanischen Ar-

chivs bereitwillige Förderung meiner archivalischen Arbeiten sicherte. Durch die Ausbeute, die dort erwartet werden darf, würde das bisher vorzugsweise aus inländischen Archiven geschöpfte Material eine im Grunde schwer zu missende Ergänzung erfahren haben. Das hier Gesammelte besteht vorzugsweise aus Lehn- und Kaufbriefen, Urteilen der Vasallengerichte, Transakten, Schuldurkunden, wenig zahlreichen Testamenten und ähnlichen Rechtsakten, die im Lande selbst vollzogen und erledigt werden konnten, während die zahlreichen und wichtigen Fälle, in denen der Weg nach Rom eingeschlagen werden musste, in unseren Archiven nur ausnahmsweise ihre Spuren hinterlassen haben. So die nach kanonischem Recht häufig erforderlichen, für die Genealogie unserer alten Geschlechter begreiflicher Weise äusserst wichtigen Ehedispense und sonstige Entscheidungen in Familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, ferner betreffend die geistlichen Lehen, Ablässe und vieles andere. Solange die Aussicht bestand, die Arbeit möglicherweise in dieser Hinsicht ergänzen zu können, wie solches erwähntermassen neuerdings der Fall war, schien eine Beanstandung des Druckes der Urkunden aus dem in Betracht kommenden Zeitraum geradezu geboten. Hat nun leider, unter dem Zwange der Zeitverhältnisse, die Ausbeutung des vatikanischen Archivs aufgegeben werden müssen, so wird hinwieder zu berücksichtigen sein, dass es sich hierbei um eine Mehrarbeit handelt, die ausserhalb des ursprünglichen Arbeitsplanes liegt. Ob nun auch die Ausführung des letzteren ganz aufgegeben, oder aber derselbe, wenn auch nicht ganz bis ans Ende, so doch bis zu einer erreichbaren Grenze gefördert werden soll, hängt von den mir zu erteilenden, desmittelst erbetenen Weisungen ab. Sollte die Einstellung der Arbeiten beliebt werden, so könnten die von Herrn Busch bearbeiteten Urkunden ein bis 1350 reichendes Heft bilden. Würde aber beliebt, dass dieses Heft um das von mir bearbeitete Urkundenmaterial zu vermehren sei, so bin ich gerne erbötig, unabhängig von meiner Amtsentlassung, für die Drucklegung Sorge zu tragen und das ganze Heft mit den nötigen Registern zu versehen. Ohne einen ergänzenden Kredit für die Bestreitung der Druckkosten wäre das jedoch nicht möglich. Von den 500 Rbl., die der Landtag v. J. 1902 kreditweise bewilligt hatte, sind ungefähr 300 Rbl. verbraucht. Für den Druck des von mir druckreif bearbeiteten Urkundenmaterials, als dessen Zeitgrenze sich etwa das Jahr 1423 empfehlen dürfte, weil mit diesem die von H. Hildebrand herausgegebenen Bände des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuchs beginnen, würden nicht nur die übrig gebliebenen 200 Rbl., sondern mindestens weitere 500 Rbl. erforderlich sein, möglicherweise aber beträchtlich mehr, indem der Druck der Register teurer zu stehen kommt und auch einige Lichtdrucktafeln zu berechnen sein werden. Auf die Gewinnung eines Verlegers ist nicht zu hoffen, da der Absatz des Werkes voraussichtlich ein allzu geringer sein wird. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse habe ich mich des Gesuchs um eine bezügliche Bewilligung um so

mehr enthalten zu müssen geglaubt, als es mir unmöglich ist, den erforderlichen Kredit genauer, als geschehen, zu veranschlagen. Es durfte aber die hiermit abgegebene Erklärung, dass meine Dienste für den angegebenen Zweck zur Verfügung stehen, nicht unterbleiben. Wenn die Annahme des Angebots an der Schwierigkeit der Verhältnisse scheitern sollte, so bleibt mir die Hoffnung, dass wenn dereinst, unter günstigeren Umständen, eine Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine andere Persönlichkeit in Frage kommen sollte, mein Nachfolger nicht nur die Materialien bis 1423 druckreif vorfinden, sondern sich auch davon überzeugen wird, dass für die folgende Zeit (bis 1561) viel vorgearbeitet ist. Der vorliegende Bericht konnte in dieser Beziehung nur einen ungefähren Überblick geben.

## 2. Unterabteilung.

### Urkunden aus polnischer, schwedischer und russischer Regierungszeit (bis 1800).

Innerhalb der angegebenen Zeitgrenze, deren Terminus ad quem jedoch nicht unbedingt eingehalten wird, sondern nur angedeutet, dass die urkundlichen Materialien zur Geschichte der Landgüter regelmässig auf die frühere Zeit beschränkt sein sollen, kommen folgende Gruppen in Betracht.

#### I. Gruppe. Urkunden auf Pergament.

Wie vorstehend erwähnt, reichten mehrere Urkunden der der Ritterschaft überlassenen Gutsbriefladen in die neuere Zeit hinein. Solches veranlasste die Formierung einer besonderen Gruppe von Pergamenturkunden dieser Epoche, der auch mehrere Urkunden anderer Herkunft eingereiht wurden. Obwohl nun die chronologische Ordnung sich zunächst nur für die älteren Urkunden (aus der Ordenszeit) empfiehlt, während die Güterurkunden der späteren Zeit zweckmässiger in topographischer Ordnung, nach Kreisen, Kirchspielen und Gütern, zu scheiden sind, mussten gleichwohl die mit Hängesiegeln versehenen Pergamenturkunden, weil die Konvolute der Papierurkunden für deren Aufnahme ungeeignet sind, im Anschluss an die älteren Urkunden gleich diesen in chronologischer Folge in Holzkästen untergebracht werden. Ihre Zahl beläuft sich z. Z. auf 67 Nummern. Für einige, die nach Art der Diplome, wie solches im 18. Jahrhundert üblich war, in besonders grossem Format angefertigt sind, waren eigene Kartons erforderlich. Es sind ihrer 6 Nummern. So umfasst diese Gruppe im ganzen 73 Nummern. Von ihnen entfallen: auf die polnische Regierungszeit 33, auf die schwedische 27, auf die russische 23 Nummern.

#### II. Gruppe. Urkunden auf Papier („Güterakten“).

Für die überwiegende Menge der auf die livländischen Landgüter bezüglichen Papierurkunden, aus polnischer, schwedischer und russischer Regierungszeit, wurden eigene Konvolute gebildet, die als „Güterakten“ bezeichnet sind, und zwar ein eigenes für jedes Gut, geordnet nach Kirch-

spielen und Kreisen. Da nun aber Namen und Abgrenzung der Kreise, Kirchspiele und Güter im Laufe der in Betracht kommenden Jahrhunderte viele Veränderungen erfahren haben und wohl auch noch erfahren werden, so musste für die Formierung der Güterakten ein bestimmter, für alle gemeinsamer Zeitpunkt angenommen werden. Als solcher wurde der Status zu Beginn der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts gewählt, der in der Hauptsache der gegenwärtigen Einteilung entspricht. Für ihn liegt zudem in Jegor v. Sivers „Buch der Güter Livlands und Ösels“ (Riga 1863) ein handliches und bequemes Nachschlagebuch vor. In den häufigen Fällen, wo in den Urkunden Guts- und sonstige Ortsnamen vorkommen, die sich mit den nunmehrigen Güternamen nicht ohne weiteres identifizieren lassen, wurde die gegenwärtige Gutshingehörigkeit der betreffenden Immobilien nach Möglichkeit bestimmt und die Zuteilung zu den Güterakten demgemäss bewerkstelligt. Bezügliche Notizen wurden auf den Urkunden selbst ange- merkt, nebst Angaben über die Herkunft und anderes. Der Grundstock zu diesen Güterakten wurde aus den der Ritterschaft überlassenen Gutsbrief- laden gewonnen, vieles stammt aus dem weiterhin zu behandelnden „Öko- nomiearchiv“, das, wenn es dereinst vollständig gesichtet werden sollte, speziell für die Güterakten eine grosse Ausbeute geben wird. Aber auch Akten aus den Archiven anderer Verwaltungs- und Justizbehörden werden, wenn solche Archive soweit zerstückelt sein sollten, dass sie zu eigenen Archivabteilungen nicht wohl formiert werden können, sich passenderweise den Güterakten einreihen lassen.

### 3. Unterabteilung.

#### **Kommissionsakten aus polnischer, schwedischer und russischer Regierungs- zeit, betreffend die Rechtsverhältnisse der livländischen Landgüter (sog. Besitztitelrevisionen).**

Wie die polnische Regierung, hatte auch die schwedische, nach Er- langung der Herrschaft über Livland, Kommissionen konstituiert, welche, mit Rücksicht auf das damals formell noch bestehende Lehnverhältnis, die Urkunden, auf denen die Gutsbesitzer (Vasallen) ihre Besitzrechte grün- deten, einfordern, sowie sie prüfen, exzerpieren oder kopieren sollten. Solche „Revisionen“ fanden für das ganze Land oder Teile derselben wiederho- lentlich statt. Von den Akten derartiger Revisionen aus polnischer Zeit haben sich im Ritterschaftsarchiv nur die jüngsten, aus dem Jahre 1599, erhalten, aus schwedischer und russischer Zeit mehrere, zum Teil jedoch unvollständig, die letzten aus dem Jahre 1765. Es liegt auf der Hand, dass derartige Akten für die Geschichte der Landgüter und ihrer Besitzer von grossem Interesse sind. Das war dem verdienstvollen Baron Moritz Wrangell nicht entgangen und er hat jene Akten, soviele ihrer damals vorhanden waren, bei der Zusammenstellung der offiziellen Stammtafeln der zur Ritter- schaft gehörigen Geschlechter sorgfältig benutzt. Auch bei späteren Arbeiten

haben sie sich stets als eine wichtige Quelle erwiesen, so auch, wie oben erwähnt ist, gelegentlich seiner Arbeiten zur Herausgabe der Güterurkunden aus der Ordenszeit. Obgleich nun der Grundstock dieser Revisionsakten zum alten Bestande des Ritterschaftsarchivs gehört, der an seinem Orte verbleiben und von der Neuordnung unberührt bleiben soll, erschien in betreff derselben eine Ausnahme geboten, erstens mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den neu formierten Archivabteilungen, sodann weil mehrere Bände erst in neuerer Zeit erworben worden sind. Bei der Registrierung musste jedoch berücksichtigt werden, dass in den erwähnten Stammtafeln, wie auch in anderen Arbeiten, den Zitaten stets die Nummern des alten Archivregisters zugrunde gelegt sind. Diese Nummern mussten folglich unter allen Umständen unverändert bleiben und die neu erworbenen Bände wurden demgemäss, unter Hinzufügung von Littern zu den ursprünglichen Nummern, dem alten Bestande angegliedert. In Anbetracht des hervorragenden Interesses, das diese Sammlung beansprucht, ist in der Beilage ein übersichtliches Verzeichnis abgedruckt.

#### 4. Unterabteilung.

##### **Katasterwerke aus schwedischer und russischer Regierungszeit (sog. Hakenrevisionen).**

In engem Zusammenhang und mehrmals gleichzeitig mit den erwähnten Revisionen, wurden Einschätzungs- und Katastrierungsarbeiten ausgeführt, die in erster Linie den Zweck hatten, im fiskalischen Interesse die Landwerte und die Steuerkraft der Güter festzustellen. Die bezüglichlichen, gemeiniglich „Hakenrevisionen“ genannten Werke, die eine schwer zu missende Ergänzung zu den „Besitztitelrevisionen“ bilden, waren im Ritterschaftsarchiv gleichwohl nicht vorhanden. Hier fehlte sogar das grosse schwedische Katasterwerk von 1690, auf dem alle späteren Katastrierungen beruhen. Erst in neuerer Zeit ist es gelungen, einen nicht geringen Teil der sämtlichen im 17. und 18. Jahrhundert (1624–1750) ausgeführten Revisionen dieser Art für das Ritterschaftsarchiv zu erwerben. Aus ihnen wurde eine Unterabteilung gebildet, die hinsichtlich der Einordnung und Numerierung in analoger Weise wie die vorerwähnte Unterabteilung (Besitztitelrevisionen) behandelt wurde. In der Beilage ist ein übersichtliches Register abgedruckt, ein ausführlicheres befindet sich im Archiv.

#### II. Abteilung.

##### **Genealogische Materialien.**

Mit Rücksicht auf die standesamtlichen Obliegenheiten des Landratskollegiums und in Anbetracht dessen, dass die ohnehin wenig zahlreichen Interessenten des Ritterschaftsarchivs es mit seltenen Ausnahmen nur zu genealogischen Zwecken benutzen, musste dem Sammeln genealogischer Materialien besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. So war, noch

bevor ich mein gegenwärtiges Amt antrat, eine systematische Exzerpierung aller Kirchenbücher Livlands, soweit diese hinaufreichen (Mitte des 17. Jahrhunderts) bis 1888, in Angriff genommen und laut Bericht an den Landtag vom Jahre 1896 abgeschlossen worden. In hervorragendem Grade werden ferner die Sammelarbeiten, von denen im vorliegenden Bericht die Rede gewesen ist, den genealogischen Forschungen zustatten kommen. Wenngleich nun die den ritterschaftlichen Stammtafeln unmittelbar zugrunde gelegten Akten und Materialien in ihrer seitherigen Ordnung im Ritterschaftsarchiv verbleiben müssen, so empfahl es sich, auch in dem gegenwärtig gebildeten Archiv eine spezielle genealogische Abteilung zu formieren, einerseits weil jene Akten sich so eng an die Führung der Adelsmatrikel anschliessen, dass sogar die altlivländischen, vor Begründung der Adelsmatrikel ausgestorbenen oder aus sonstigen Gründen nicht rezipierten Geschlechter in denselben keine Berücksichtigung finden konnten, sodann weil als Grundlage für die Stammtafeln oder Geschlechtsbücher nur Urkunden offizieller Natur benutzt werden durften. Der jetzt begründeten genealogischen Abteilung hingegen liess sich ein viel weiterer Spielraum geben. Es empfahl sich, hier eine Sammelstelle zu schaffen für alle der genealogischen Forschung dienlichen Materialien, wie in betreff der noch blühenden, so auch der in früherer Zeit landsässig gewesene Geschlechter. Ausgeschieden blieben jedoch die Originalurkunden aus der Ordenszeit, für welche die chronologische Ordnung angezeigt war, während für die genealogischen Materialien aus späterer Zeit die alphabetische Ordnung unbedingt geboten erschien. Lediglich Rücksichten auf bequemere Einordnung haben dazu geführt, die Pergamenturkunden von den zu Konvoluten formierten Privaturkunden zu trennen und so zwei Unterabteilungen zu bilden.

### 1. Unterabteilung.

#### **Pergamenturkunden (Adels- und Wappenbriefe, Indigenatsdiplome und Ahnenproben).**

Der grösste Teil dieser Sammlung gehörte bereits zum alten Bestande des Ritterschaftsarchivs, war aber nicht registriert und vorkommendenfalls waren die betr. Urkunden schwer aufzufinden. Es empfahl sich daher, sie in die neu begründete Archivabteilung überzuführen und sie, alphabetisch geordnet, in besonderen Kartons unterzubringen. Die meisten Stücke sind vor langer Zeit gelegentlich der Matrikelarbeiten von Familienangehörigen eingereicht, später aber nicht mehr reklamiert worden und dürfen nunmehr als dem Ritterschaftsarchiv gehörig betrachtet werden. Andere wurden dem Archivschenkungsweise überlassen oder käuflich erworben. Nur einige wenige sind erst neuerdings hierher in Aufbewahrung gegeben worden. Die Sammlung umfasst gegenwärtig 37 Nummern. Gelegentlich der i. J. 1903 zu Mitau veranstalteten Heraldischen Ausstellung sind die meisten von ihnen in deren Katalog verzeichnet worden und so zur Kenntnis der Interessenten gelangt.

## 2. Unterabteilung.

### Urkunden auf Papier (Familienakten).

Entsprechend den oben dargelegten Gesichtspunkten wurden für die einzelnen Familien alphabetisch geordnete Konvolute („Familienakten“) gebildet, wobei indes noch weniger als in den übrigen Archivabteilungen das Jahr 1800 als Terminus ad quem eingehalten zu werden brauchte, vielmehr empfahl es sich, in dieser bis in die neueste Zeit hinabzugehen, namentlich deshalb, weil infolge des selbstverständlichen Ausschlusses aller Schriftstücke nichtoffizieller Natur aus den genealogischen Akten des Landratskollegiums für allerhand dem Genealogen und Historiker wertvolles Material andernfalls keine Sammelstelle vorhanden gewesen wäre. Den Grundstock dieser Abteilung bildeten zunächst eine Anzahl aus dem Ritterschaftsarchiv stammender, aber dort nicht zu den Akten gebrachter Abschriften von Adelsdiplomen, Ahnenproben u. s. w., die gelegentlich der Arbeiten der Matrikelkommissionen produziert worden waren, ferner Auskünfte zur Ergänzung der Geschlechtsbücher (hauptsächlich a. d. J. 1814), Pastoralattestate, Dienstlisten und anderes. Zahlreiche Beiträge lieferten auch die von den Gutsbesitzern eingelieferten Briefladen. Aus den noch nicht gesichteten Archivbeständen des ehem. Hofgerichts sowie der Ökonomieverwaltung dürfte noch recht viel für diese Archivabteilung abfallen, ebenso aus den Archiven einiger Land- und Landwaisengerichte, die allzu lückenhaft sind, um sie als eigene Archivabteilungen zu formieren. Natürlich ist es oft zweifelhaft, ob gewisse Schriftstücke eher dieser oder einer anderen Archivabteilung, so namentlich den Güterakten, zugeteilt werden sollten. Eine unanfechtbare Scheidung lässt sich in zahlreichen Fällen schlechterdings nicht durchführen, doch das stört wenig. Wer Familiengeschichte treibt, wird unter allen Umständen auf die Güterakten zurückgreifen, und umgekehrt, auch die anderen Archivabteilungen, vor allem das Hofgerichtsarchiv, wird er nicht missen können. Sind, wie das jetzt der Fall ist, alle diese Archivabteilungen in einem Archiv vereinigt, so fallen alle Schwierigkeiten weg.

## III. Abteilung.

### Archiv ehemaliger Justizbehörden.

#### 1. Unterabteilung.

##### Das Archiv des livländischen Hofgerichts.

Von den in den Besitz der Ritterschaft übergebenen Archiven eingegangener Behörden steht das alte Archiv des livländischen Hofgerichts in Beziehung auf historischen Wert obenan. Schon vor etwa 35 Jahren waren die meisten Zivil- und Kriminalakten des 17. und 18. Jrh., weil es für sie im Hofgericht selbst an Raum gebrach, in das Ritterhaus ge-

schaft und auf dem Boden gelagert worden. Um sie vor dem Untergange, dem sie hier ausgesetzt waren, zu retten, wurde im Herbst 1882 der der Ritterschaft gehörige Packhausspeicher an der Ostseite der St. Jakobikirche für ihre Unterbringung notdürftig hergerichtet. Nachdem ich sodann 1884 Ritterschaftssekretär geworden war, wurden sie in die unbewohnten Zimmer der Amtswohnung übergeführt. So konnte der seitherige Archivraum zur Unterbringung des ritterschaftlichen statistischen Bureaus nutzbar gemacht werden. In der Sekretärswohnung verblieb das Archiv auch nachdem einige Zimmer derselben dem Riga-Wolmarschen adeligen Vormundschaftsamte angewiesen worden waren und die Wohnung als Sekretärswohnung zu dienen aufgehört hatte, bis dass das Archiv schliesslich 1902 in den neu erbauten Archivräumen ein Unterkommen fand. Mittlerweile, kurz vor Schliessung des Hofgerichts i. J. 1889, war auch noch fast der ganze bis dahin im Hofgericht aufbewahrte Rest des alten Archivs in den Besitz der Ritterschaft übergegangen, so dass gegenwärtig dieses Archiv, soweit es überhaupt erhalten ist, aus dem Zeitraum von 1630 bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts, anscheinend vollständig wieder vereinigt ist. Leider aber waren infolge des langjährigen Lagerns auf dem Boden des Ritterhauses und des mehrmaligen Transports die Akten in völlige Verwirrung geraten. Da es sich hierbei um zehntausende von Akten handelt, zu deren Ordnung und Registrierung unter allen Umständen viele Jahre erforderlich sein dürften, und ich allem zuvor die Arbeiten an den übrigen Archivabteilungen, besonders an den Urkunden aus der Ordenszeit erledigen zu müssen glaubte, war die Registrierung und Ordnung dieses Archivs anfänglich überhaupt nicht in Aussicht genommen worden. Zunächst sollte sich die Arbeit darauf beschränken, die Akten dieses Archivs von den mit ihnen vermengten Akten des Ökonomearchivs zu trennen und die Hofgerichtsakten in solche aus schwedischer und russischer Regierungszeit zu scheiden. Das ist geschehen. Die Bücher (Urteilsbücher etc.) sind auf zwei grossen Regalen, die Akten in 23 Schränken untergebracht. Es hat aber auch noch ein grosser Teil der Akten aus schwedischer Zeit registriert werden können.

#### I. Gruppe: **Bücher.**

Die Bücher sind in chronologischer Ordnung aufgestellt. Da die meisten von ihnen mit alphabetischen Registern versehen sind und die Serie nur wenige Lücken aufweist, so bietet diese Sammlung die Möglichkeit, über alle vor dem Hofgericht (1630—1783) und den an dessen Stelle getretenen Behörden der statthalterschaftlichen Zeit (1784—1797) verhandelten Rechtssachen des streitigen oder unstreitigen Verfahrens ohne viel Mühe Kenntnis zu erlangen, sei es dass die Spezialakten nicht mehr vorhanden oder mangels einer vollständigen Registratur nicht aufzufinden sein sollten. Beginnend von 1630 finden sich hier: Zivilurteile, Protokolla votorum, eingehende und ausgehende Missive, ferner von 1688 an Dekrete und von 1700 an Diarien,

endlich seit 1784, nach Einführung der Behörden der statthalterschaftlichen Zeit, auch noch Journale und verschiedene Register. Es sind im ganzen 525 numerierte und mit deutlichen Rückaufschriften versehen, meist starke Folianten in dauerhaften Einbänden. Einbezogen sind einige Protokollbände der Landgerichte. Ausserhalb der chronologischen Ordnung schliessen sich an: die königlichen Befehle an das Hofgericht a. d. J. 1629—1709 (n. 554—561) sowie die Ukase des Senats und des Justizkollegiums von 1719—1775 (n. 562—570), endlich Kriminalurteile von 1695—1797 (n. 545—557). Bei der Überführung der Bücher und Akten aus dem Hofgericht war als Terminus ad quem das Jahr 1797 angenommen worden.

## II. Gruppe: Einzelakten.

Wie oben gesagt ist, wurde eine Perlustrierung aller Akten mit Rücksicht auf die in vielen von ihnen enthaltenen alten Urkundenabschriften ausgeführt und eine Registrierung begonnen. Anfänglich, solange, infolge der mangelhaften Unterbringung im früheren Lokal, die wünschenswerte Einteilung der sämtlichen Akten nach gewissen Zeitabschnitten (schwedische und russische Regierungszeit) undurchführbar war, wurden die Akten ohne Rücksicht hierauf registriert. Nach Ausscheidung der Akten aus schwedischer Zeit, als die Möglichkeit der Sichtung durch die Überführung des Archivs in das neue Lokal gegeben war, empfahl es sich, die Registrierung zunächst auf diese Gruppe zu beschränken und hierbei als erstes Ziel den Abschluss der Registratur für die ersten 50 Jahre der Tätigkeit des Hofgerichts (1630—1680) ins Auge zu fassen. Soweit ist die Arbeit gediehen. Sie hätte bei rein mechanischer Ausführung, unter blosser Verzeichnung der Jahreszahlen, der Namen des Klägers und Beklagten, sowie des Streitgegenstandes, beträchtlich weiter gedeihen können. Eine derartige Registratur hätte jedoch ihren Zweck nicht erfüllt. Es mussten vielmehr die in den Akten enthaltenen älteren Urkunden von genealogischem oder sonstigem Interesse, nicht nur die der Ordenszeit, wenn auch in aller Kürze, im Register angemerkt werden, so namentlich: Testamente, Erbteilungstransakte, Nachlassinventare, Kauf- oder Arrendekontrakte und anderes. Das ist geschehen. Auch wurden einzelne besonders bemerkenswerte Akten als solche bezeichnet. Ferner wurde die gegenwärtige Guts-, Kirchspiels- und Kreishingehörigkeit ländlicher Immobilien notiert. Das alles erforderte eine ziemlich eingehende und zeitraubende Durchsicht der Akten, deren Erfolg indes den Zeitaufwand reichlich gelohnt hat. Die nach diesen Gesichtspunkten registrierten Akten von 1630—1680 belaufen sich auf 2955 Nummern, dazu Akten aus späterer Zeit 372 Nummern. Jede Akte erhielt einen neuen Umschlag. So ist nun weit mehr als die Hälfte aller Akten aus schwedischer Regierungszeit in der angegebenen Weise registriert. Eine streng chronologische Ordnung hatte, aus den mehrmals hervorgehobenen Gründen, von vornherein nicht erzielt werden können, es ist aber dafür

gesorgt, dass wenn die Registratur einen Fortsetzer finden sollte, wobei es sich empfehlen dürfte, als Terminus ad quem das Jahr 1710 (bzw. 1709, Einstellung der Tätigkeit des Hofgerichts) anzunehmen, das bisher angefertigte Register ohne weiteres benutzt werden kann. Dieses ist so eingerichtet, dass es sich bequem auseinanderschneiden und chronologisch ordnen lässt. Das kann jeder beliebige Hilfsarbeiter leicht ausführen. Die Registratur der Akten aus russischer Regierungszeit liesse sich bedeutend vereinfachen, auch ist für einen Teil dieser Akten ein Register bereits vorhanden. Es wurde vor etwa 35 Jahren im Hofgericht angefertigt, leider jedoch von einer hierfür wenig qualifizierten Persönlichkeit. Es ist infolgedessen zwar recht fehlerhaft, kann aber als Notbehelf gute Dienste leisten, namentlich wenn, wie das bei genealogischen Forschungen meist der Fall ist, es zunächst nur darauf ankommt, die Namen der Kläger und Beklagten kennen zu lernen. Nach Abzug der Gruppe von Akten aus schwedischer Regierungszeit einverleibten Akten beläuft sich die Zahl der in diesem Register verzeichneten Akten auf 5184 Nummern. Von einer Zählung des bedeutenden Restes bisher unregistrierter Akten wurde Abstand genommen. Eine auch nur einigermaßen zuverlässige Zählung wäre gegenwärtig nicht möglich, da zahlreiche Akten auseinandergerissen und die Fragmente mit anderen Akten vermengt sind, wie solches als Folge der Vernachlässigung dieses Archivs im Laufe langer Zeit unausbleiblich war. Erst gelegentlich der Registratur werden sich derartige Fragmente, sowie eventuell auch die Vorakten und sonst Zusammengehöriges wieder vereinigen lassen. Eine Folge der erwähnten Vernachlässigung war, dass in früherer Zeit manche Interessenten dieses Archivs sich die sie interessierenden Akten einfach anzeignen pflegten. So erklären sich manche Defekte, die indes gegenüber der grossen Menge wenig bedeuten. Der Hauptbestand ist denn doch erhalten und das ist mit Rücksicht auf den grossen wissenschaftlichen Wert dieses Archivs hochehrföulich. Die Registratur und Durchsicht der Akten von 1630—1680 hat so recht erkennen lassen, welch eine unerschöpfliche Fundgrube hier vorhanden ist, ausser für Livland mit Ösel, auch noch für Ingermanland mit Narva, das bis 1684 dem Jurisdiktionsbezirk dieses Hofgerichts zugeteilt war.

## 2. Unterabteilung.

### Die Archive sonstiger Justizbehörden.

Gelegentlich der Einführung der Justizreform im Jahre 1889 wurden die Archive der früheren Landgerichte dem Rigaschen Bezirksgericht übergeben. Eine Übergabe an die Ritterschaft hätte sich damals schwerlich erzielen lassen und von bezüglichen Bemühungen konnte um so eher Abstand genommen werden, als ja das weitaus wichtigste Archiv, das des Hofgerichts, für das Ritterschaftsarchiv bereits gesichert war. In der Folgezeit wurden, ausser den Landgerichtsarchiven, auch noch die Archive anderer

Landes- und Stadtbehörden nach Moskau übergeführt, jedoch nur die alten, aus dem 18. Jahrhundert und aus noch älterer Zeit herrührenden Bestände, während die jüngeren Akten im Verwahr des Rigaschen Bezirksgerichts verblieben. Kürzlich eingezogene Erkundigungen haben ergeben, dass man im Justizministerium gegenwärtig nicht abgeneigt wäre, jene in Moskau lagernden Archivalien, wenn etwa die Ritterschaft darum nachsuchen würde, ihr zu überlassen, doch erschien es, mit Rücksicht auf die Ungunst der Zeitverhältnisse, nicht wohl möglich, bezügliche Schritte zu veranlassen, denn es handelt sich um grosse Aktenmassen, deren Transport, Unterbringung und Aufstellung namhafte Kosten und bedeutende Schwierigkeiten verursachen dürfte. Besonders schwierig gestaltet sich hierbei die Raumfrage, ist doch das gegenwärtige Archivlokal von Akten bereits so stark angefüllt, dass die Entgegennahme einiger anderer im Lande verbliebener und der Ritterschaft angebotener Archive, namentlich der Ordnungsgerichte von Fellin und Dorpat, abgelehnt werden musste. Wenn nun, wie erwähnt, die alten Landgerichtsarchive sich in Moskau befinden, so sind doch einige aus ihnen stammende Archivalien an das Ritterschaftsarchiv gelangt. Diese waren, anstatt nach Moskau versandt zu werden, wohl durch Zufall in Riga verblieben und wurden, als sie vor einigen Jahren hier in die Papiermühle wandern sollten, für das Ritterschaftsarchiv käuflich erworben. Es sind Akten des Pernauschen und Rigaschen Landgerichts aus dem 17. Jahrhundert, die indes nicht genügend zahlreich sind, um aus ihnen eine eigene Archivabteilung zu bilden, sich aber teilweise zur Einordnung in die genealogische Abteilung oder in die Landgüterakten eignen.

Abgesehen jedoch von diesen Rudera, fanden sich im Archiv mehrere Protokollbände der dem Hofgericht untergeordnet gewesenen Landesbehörden und Magistrate. So einige Protokolle des Pernauschen Landgerichts, die indes, weil sie seit alters zum erwähnten Bestande der Bücher des Hofgerichts gehört hatten, dort belassen wurden. Mehrere andere wurden beim Sichten der Einzelakten des Hofgerichts aufgefunden (1640—43. 1675. 1676. 1701—03. 1743), ferner vom Rigaschen (bzw. Kokenhusenschen) Landgericht (1636. 1637. 1640—42. 1645. 1647. 1650. 1670. 1690. 1697), vom Dorpat-schen (1632. 1690—93), vom Wendenschen (1642. 2646—48), vom Öselschen (1694—96. 1700), vom Ingermanlandischen Landgericht, bzw. aus den Bezirken Iwangorod (auch Stadtgericht) und Koporje (1637. 1644—48. 1650. 1671. 1677), von Kexholm (1633), von Nyen-Stadt (1648), von Narva-Stadt (1654. 1655. 1671. 1681. 1683), endlich von Arensburg-Stadt (1708. 1712. 1713). Das Vorhandensein dieser, zum Teil allerdings unvollständigen Protokollbände erklärt sich durch die Verpflichtung der betreffenden Behörden, dem Hofgericht, als ihrer Oberbehörde, alljährlich Abschriften ihrer Protokolle vorzustellen.

Zu erwähnen wäre schliesslich an dieser Stelle eine grössere Anzahl Einzelakten des in den Jahren 1707—1709 für die von den Schweden okku-

pierten Teile von Kurland konstituierten Kommissorialgerichte, deren Überweisung an das Kurländische Landesarchiv in Aussicht zu nehmen wäre.

#### IV. Abteilung.

### Das Archiv der Ökonomieverwaltung.

Für die Verwaltung der Domänen und des Kameralwesens bestanden in Livland zu schwedischer Zeit besondere Ökonomieverwaltungen, und zwar zuletzt je eine für den lettischen und estnischen Distrikt, mit dem Sitze in Riga (später in Wenden) und Dorpat, unter dem Vorsitze je eines „Statthalters“. Diese Verwaltungen, deren Verfassung und Tätigkeitsgebiet manche Wandelungen erfahren, wurden auch zu russischer Regierungszeit beibehalten, bis dass, nach Begründung des Kameralhofs und des Domänenhofs, auf welche die Kompetenzen der Ökonomieverwaltungen in der Hauptsache übergingen, die letzteren aufgehoben wurden. Von den alten Archiven der Ökonomieverwaltungen wurde, zu Beginn der 50er Jahre des 19. Jrh., das für den Domänenhof notwendige Aktenmaterial ausgesondert, der Rest aber, sofern er historisches Interesse zu beanspruchen schien, teilweise denjenigen Städten überlassen, über deren Patrimonial- oder Stadtgüter sich Akten vorfanden, teilweise, und zwar zum weitaus grössten Teil, der livländischen Ritterschaft überwiesen<sup>1)</sup>. Zur Aufbewahrung im Ritterhause wurde jedoch von der Ritterschaft anfänglich nur das Archiv der (Riga-) Wendenschen Ökonomieverwaltung entgegengenommen, während die Akten der Dorpatschen Ökonomieverwaltung zwar auch entgegengenommen, aber, in Ermangelung anderer Räumlichkeiten, auf dem Boden des Dorpater Landgerichts- und Gefängnisgebäudes aufgespeichert wurden. Dort lagerten sie, bis dass ich vom Landratskollegium i. J. 1879 den Auftrag erhielt, sie zu sichten und nach Riga überzuführen. Das geschah, doch gab es nur noch wenig zu retten. Wie zu erwarten, war ein geringer Rest der Ungunst des Aufbewahrungsorts entgangen. Hingegen erwies sich das in Riga verbliebene Archiv der (Riga-) Wendenschen Ökonomieverwaltung als grösstenteils intakt, wiewohl auch davon manches — wohl bei Gelegenheit des Ritterhausumbaus i. J. 1863 — zugrunde gegangen sein dürfte oder aber von unbekanntem Interessenten entliehen und nicht mehr zurückerstattet worden war. In neuester Zeit, vor der Überführung in das gegenwärtige Archivlokal, wurde schliesslich eine ziemlich umfangreiche Partie Akten und Bücher, zumeist Fouragerepartitionslisten und ähnliches wertloses Material, ohne allen historischen oder praktischen Wert, nach vorgängiger Durchsicht, als Makulatur verkauft. Der immerhin bedeutende

<sup>1)</sup> Vgl. das mit dem Archiv der Wendenschen Ökonomieverwaltung übergebene Register n. III. Das von der Kommission für wertlos Befundene sollte vernichtet werden. Das scheint aber doch nicht in dem beabsichtigten Umfange geschehen zu sein, denn von den der Ritterschaft überlassenen Archivalien und Aktenbündeln tragen viele den alten Vermerk: „zu vernichten“. Darunter fand sich manches recht Bemerkenswerte.

Rest, mit Einschluss der Rudera aus dem Archiv der Dorpatschen Ökonomieverwaltung, füllt neun grosse Schränke, abgesehen von den bereits ausgeschiedenen und anderen Abteilungen eingereihten Archivalien.

Nach dem vorläufigen Plan für die Ausführung der Ordnungsarbeiten am Ritterschaftsarchiv hätte diese Abteilung zuletzt an die Reihe zu kommen. Die Durchsicht ist infolgedessen bisher eine oberflächliche gewesen. Sie hatte nur den Zweck, nicht Hingehöriges, sowie einzelne Stücke von besonderem Interesse, auszuscheiden, ferner, gewissermassen probeweise, einige Partien genau kennen zu lernen, und endlich von dem Werte der grossen Masse der Archivalien eine ungefähre Vorstellung zu gewinnen. Die schliessliche Durchsicht und Ordnung wird viel Zeit und grosse Sorgfalt erfordern, denn die meisten Archivalien befanden sich in einem nahezu chaotischen Zustande. Als leitender Gesichtspunkt für die weiteren Arbeiten dürfte sich empfehlen, das sämtliche, in den resp. neun Schränken befindliche Aktenmaterial, wovon übrigens bei der genaueren Durchsicht wohl noch manches wird vernichtet werden können, sofern es sich auf einzelne Güter bezieht, wie das in der Regel der Fall ist, in die „Güterakten“ (Abt. I, 2. Unterabt.) oder in die „Familienakten“ (Abt. II, 2. Unterabt.) einzuordnen, so dass in der IV. Abteilung nur noch die Generalakten, betreffend die Verwaltung der Domänen, die Steuern und Abgaben, das Agrarwesen, die Güterreduktion und Katasterarbeiten u. s. w., zu verbleiben hätten. Es sind, ebenfalls probeweise, einzelne derartige Konvolute bereits formiert worden, wobei sich herausstellte, dass es wenige Gebiete der Landesgeschichte gibt, für die nicht eine z. T. recht reiche Ausbeute abfallen wird. Reichhaltige Materialien werden sich u. a. für die Geschichte des Nordischen Krieges in Livland ergeben. Den Hauptgewinn zieht jedoch natürlich die Gütergeschichte und der ist um so höher zu veranschlagen, als für die Geschichte der Krongüter, der gegenwärtigen und der ehemaligen, die sonstigen Quellen äusserst dürftige sind. Auch wird, da die Arrendatoren dieser Güter, besonders seit dem livländischen Adel ein Vorzugsrecht bei der Erlangung von Kronsarrenden eingeräumt war, vorzugsweise diesem Stande angehörten, die Genealogie zahlreicher livländischer Adelsgeschlechter nicht wenig profitieren.

---

Noch ist das Archiv des ehemaligen livländischen Oberkonsistoriums, des nunmehrigen livländischen Konsistoriums, zu nennen. Es nimmt sechs Schränke des neuen Archivlokals ein, befindet sich aber hier nur in Aufbewahrung. Seine Ordnung und Registrierung gehört nicht zu den Obliegenheiten der Archivverwaltung.

---

Wenn ich schliesslich erwähne, dass das Archiv, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich vier Stunden (von 11—3 Uhr) für die Interes-

senten geöffnet gewesen ist — auf Wunsch auch zu anderen Stunden — so könnte der Gegenstand dieser Berichterstattung als erledigt gelten, doch möge es gestattet sein, einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Beendet sind die Arbeiten am Archiv noch lange nicht, aber für die Ordnung und Registrierung eines so umfangreichen Archivs, das aus den verschiedenartigsten, meist in völlig verwahrlostem Zustande überkommenen Aktenmassen bestand, genügten die wenigen Jahre meiner Archivverwaltung nicht annähernd, zumal die Ordnungsarbeiten eigentlich erst nach Einrichtung des neuen Archivlokals, d. i. seit dem Herbst 1902, beginnen konnten. Immerhin hätten auch diese mehr gefördert werden können, wenn die Arbeit auf ein blosses Ordnen und Registrieren beschränkt geblieben wäre. Ich bin aber der Meinung gewesen, dass wenn schon anderwärts von den Verwaltern historischer Archive eine Betätigung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erwartet wird, diese Anforderung sich durch die bei uns obwaltenden Verhältnisse zu einem kategorischen Imperativ gestaltet. Die Erstickung der klassischen Studien, mit denen die Geschichtsforschung steht und fällt, und die Lahmlegung der Landesuniversität haben ihre verhängnisvollen Folgen nun schon seit Jahren u. a. darin geäußert, dass an jüngeren Historikern, von denen eine Förderung der livländischen Geschichtsforschung erwartet werden darf, ein nahezu vollständiger Mangel herrscht. Darunter leiden in erster Linie die wenigen in den Ostseeprovinzen bestehenden wissenschaftlichen Vereine oder Gesellschaften, in denen sich die historische Arbeit konzentriert. Deren Aufgaben nun hatten sich seit geraumer Zeit ungleich verantwortungsvoller als ehemals gestaltet, einmal weil im Lande selbst der Fortgang der livländischen Geschichtsforschung und das Anregen weiterer Kreise des baltischen Publikums für dieses Interessengebiet nunmehr fast ausschliesslich von der Tätigkeit jener Gesellschaften abhängt, sodann weil die Gesellschaftsschriften so ziemlich den einzigen Masstab bilden, nach dem man ausserhalb Landes sich ein Urteil darüber bilden kann, ob die wissenschaftliche Arbeit auf dem historischen Gebiet sich hier zu behaupten vermag, oder ob auch sie dem allgemeinen Niedergange verfallen ist. Unter solchen Umständen hielt ich es für meine Pflicht, einen bedeutenden Teil meiner Zeit der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu widmen. Alljährlich sind in ihren Schriften einige mehr oder minder umfangreiche Abhandlungen erschienen, für die der Stoff und die Anregung entweder unmittelbar aus dem mir anvertrauten Archiv geschöpft wurden, oder die mit meinen archivalischen Arbeiten mittelbar zusammenhingen. Wenn hierbei die livländische Kirchengeschichte des Mittelalters im Vordergrund stand, so erklärt sich solches dadurch, dass meine amtlichen Urkundenarbeiten die Aufmerksamkeit beständig auf dieses Gebiet lenkten, ohne dessen Kenntnis die Geschichte unseres Mittelalters unverstanden bleibt. Früher war man gewohnt, der Kirchengeschichte, wie überhaupt der Kulturgeschichte — diese im weite-

sten Sinne verstanden — nur geringe Beachtung zu schenken. Wohl infolge der bevorzugten politischen Sonderstellung des Landes nahm auch die einheimische Geschichtsforschung hauptsächlich dessen politische Geschichte zum Gegenstande, und wenn sie sich speziell der Ständegeschichte zuwendete, galt es im Publikum als selbstverständlich, dass sie auf die „Rechte und Privilegien“ hinauslaufen müsse. Das ist nun anders geworden. Heute redet man nur noch von der Erhaltung unserer „Kultur“ und so hat die Geschichte selbst der Geschichtsforschung neue Aufgaben gestellt. In dieser Richtung muss aber zunächst auf dem Wege der Quellenforschung das Fundament gelegt werden, denn hier stossen wir auf Schritt und Tritt entweder auf Quellenmangel oder auf vorgefasste, durch historische Irrtümer beeinflusste Meinungen, regelmässig zum Schaden einer gerechten Würdigung der Kulturarbeit früherer Jahrhunderte.

Von dieser Auffassung habe ich mich in meinen Arbeiten leiten lassen und glaubte, da sie auf meine amtliche Tätigkeit von Einfluss gewesen ist, im pflichtschuldigen Bericht über letztere eine bezügliche Erklärung nicht unterdrücken zu dürfen.

Eines Hochwohlgeborenen Livländischen Landratskollegiums

Ehrerbietig ergebener

**H. v. Bruiningk,**

Sekretär für historische Quellenstudien und  
Beaufsichtigung des alten Archivs.

Riga, den 18. Februar 1906.

---

# Beilage I.

Zu Seite 2.

## Verzeichnis der Güter, aus deren Briefladen der ritterschaftlichen Urkundensammlung alte Güterurkunden einverleibt worden sind.

Das vorgesetzte Sternchen (\*) zeigt an, dass sich unter den dargebrachten Urkunden solche aus der Ordenszeit befinden. Dem Namen des Schenkers folgt die Angabe des Jahres, in dem die Schenkung erfolgte, nebst Aktenhinweis.

- \*Bergshof. AI. v. Löwis. 1879. 342/B fol. 165. W. v. Löwis. 1882.  
Akzessionsverz. n. II 1--29.
- \*Burtneck, Schloss. W. v. Schröder. 1896. 342/B n. 618.
- \*Dickeln. P. Baron Wolf. 1874. 342/B n. 18.  
Drobbusch. v. Blanckenhagen. 1874. 342/B n. 38. 1895. Ebd. n. 646.
- \*Essenhof. Ältester A. Sellmer. 1895. 342/B fol. 247.  
Fehsen. v. Berens. 1874. 342/B n. 175.
- \*Hallick. v. Lilienfeld. 1895. 342/B fol. 251 u. n. 481.  
Idwen. G. v. Numers. 1898. Mündl. Erklärung.  
Jürgensburg. v. Kreuzsch. 1874. 342/B n. 165.
- \*Kadfer. M. v. Sommer. 1894. 342/B n. 1573.
- \*Kambi. P. v. Knorring. 1894. 342/B n. 715.  
Kastran. R. v. Transehe-Roseneck. 1898. 342/B n. 645.  
Kerro. C. v. Ditmar. 1874. 342/B n. 124.  
Kudling. O. v. Löwis of Menar. 1874. 342/B n. 207.
- \*Kujen. A. v. Wulf. 1894. 342/B n. 1472. Harald Baron Toll in Reval.  
1898. 342/B n. 1662.
- \*Lappier. A. Graf Mellin. 1895. 342/B n. 479.  
Ludenhof. Landrat N. v. Oettingen. 1874. 342/B n. 157.
- \*Napküll. M. v. Sommer. 1894. 342/B n. 1608.  
Naukschen. Landrat A. v. Grote. 1898. 342/B n. 1459.  
Ramelshof. G. Blessig. 1874. 342/B n. 28.  
Randen. F. v. Sivers. 1894. 342/B n. 416.
- \*Rösthof. K. v. Anrep. 1901.
- \*Salisburg. A. Baron Vietinghoff. 1877. 342/B fol. 125 ff.
- \*Sepküll. A. v. Samson-Himmelstierna. 1880. 342/B fol. 168. 1896.  
Ebd. n. 956.  
Sussikas. O. Baron Mengden. 1894. 342/B n. 1492.
- \*Terrastfer. F. v. Liphart. 1895. 342/B n. 743.
- \*Widdrisch. Baron Budberg. 1875. 342/B fol. 122.

Wohlfahrt, Alt. K. Boltho v. Hohenbach. 1882. Akzessionsverz. III n. 1—18.  
\*Woidoma, Alt. Landrichter G. v. Stryk. 1874. 342/B n. 102.

Bloss als Depositum werden im Archiv aufbewahrt: 1) Die älteren Pergamenturkunden der Briefflade von Schloss Luhde. Vgl. 342/B fol. 157. 2) Die Briefflade von Golgofski. Eingereicht 1905. 3) Die genealogischen Sammlungen des weil. Baron Moritz Wrangell, enthaltend zahlreiche alte Urkunden. Eingereicht 1898. 145/R II n. 401 u. fol. 446 ff. Dasselbst ein Verzeichnis.



## Beilage II.

Zu Seite 8 f.

### Akten, betreffend die Revision der Rechts- oder Besitztitel sowie der Hakenwerte livländischer Landgüter.

#### Gruppe H: Rechts- oder Besitztitel-Revisionen.

1. Revision von 1599. Protokolle. Alte, unvid. und fehlerhafte Abschrift. Am Anfang ein alphab. Personenverzeichnis. 1 Band (nr. 128).
2. Revision von 1623. Urkundenabschriften. 1 Band (nr. 147<sup>1</sup>)<sup>1</sup>).
3. Revision von 1626. Dgl. Aus dem Hofg.-Arch. übergeführt 1880. 1 Band (nr. 139<sup>b</sup>).
4. Dgl. Dgl. Aus der Bibl. der Gesellsch. f. Gesch. u. Altertumsk. durch Austausch erworben 1880. 1 Band (nr. 139<sup>c</sup>).
5. Revision von 1632. Dgl. Von dem ehem. Präs. des Domänenhofs v. Kieter eingereicht 1877. 1 Band (nr. 139<sup>a</sup>).
6. 7. Revision von 1638. Dgl. 2 Bände (nr. 144. 145).
- 8—10. Revision von 1663/64. Dgl. 3 Bände (nr. 138. 139. 146).
- 11—18. Revision von 1681/82. Dgl., zum Teil mit vorausgeschickten Rechtsdeduktionen. Am Schluss jedes Bandes ein alphab. Register der betr. Güter. 8 Bände (nr. 130—137).
- 19—25. Dgl. Dgl. Duplikate, aber ohne Register. Von dem ehem. Präs. des Domänenhofs v. Kieter eingereicht 1877. 7 Bände (nr. 137<sup>a</sup>. 137<sup>aa</sup>. 137<sup>b</sup>—137<sup>f</sup>).
26. Dgl. Original-Arrendekontrakte der reduzierten Güter a. d. J. 1681—1693. Am Schluss ein alphab. Register der betr. Güter. Herkunft wie vorstehend. 1 Band (137<sup>g</sup>).

<sup>1</sup>) Hier und weiterhin, wo eine anderweitige Herkunft nicht angegeben ist, handelt es sich um Manuskripte, die zum alten Bestande des Bitt.-Arch. gehören.

27. Revision von 1681/82. Entscheidungen der Reduktionskommission, bzw. des Grafen Robert Lichtone, a. d. J. 1682—84. Am Anfang Verzeichnisse der Güter. 1 Band (nr. 143)<sup>1)</sup>.
- 28—38. Revision von 1720 ff. Rechtsdeduktionen, Urkundenabschriften und Protokolle. Am Anfang der ersten 9 Bände Register der betr. Güter. 11 Bände<sup>2)</sup> (nr. 150—160).
- 39—41. Dgl. Akten der Restitutionskommission a. d. J. 1723 ff. Referate und Sentenzen. Am Anfang des ersten Bandes ein alphab. Register der Güter für alle Bände. 4 Bände (nr. 161—164).
42. 43. Revision von 1765. Rechtsdeduktionen und Urkundenabschriften<sup>3)</sup>. Am Anfang Register, jedoch nicht alphab. 2 Bände (nr. 148. 149).

#### Gruppe B: Hakenrevisionen und Katasterwerke<sup>4)</sup>.

1. Revision von 1624/25. 21 Schlossgebiete des lettischen Teiles von Livland. Neues Register und geneal. Exzerpt. Geschenk der estländ. Ritterschaft, laut Schr. E.-Nr. 1098 v. J. 1895<sup>5)</sup>. 1 Band (nr. 253).
2. Revision von 1627. Kirchen und Güter des Dorpatschen Kreises. Am Schluss ein alphab. Ortsregister. Von dem ehem. Präs. des Domänenhofs v. Kieter eingereicht 1877. 1 Band (nr. 254).

---

<sup>1)</sup> An dieser Stelle wäre, um der chronologischen Ordnung willen, der oben (S. 3) erwähnte Sammelband einzuschalten, da die in ihm enthaltenen Urkundenabschriften meist Prozessakten aus schwed. Regierungszeit entnommen sind, doch durfte er den hier registrierten, ausschliesslich aus den Arbeiten der Revisionskommissionen hervorgegangenen Werken nicht zugezählt werden. Er ist eingeordnet als nr. 147<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Im 10. Bande (nr. 159 S. 7—346) sind die auf die Insel Ösel bezüglichen Revisionsakten enthalten.

<sup>3)</sup> Eine Anzahl zu dieser Revision gehöriger Schriftstücke sind mit den die Güter der Insel Ösel betreffenden Akten v. 1720 ff. zusammengebunden und in nr. 159 (S. 347 bis 523) enthalten.

<sup>4)</sup> Von den nachstehend verzeichneten Werken sind die meisten mehr oder weniger lückenhaft. Welche Kreise oder Kirchspiele von diesen Lücken betroffen werden, konnte an dieser Stelle, mit Rücksicht auf die notwendige Kürze, nicht genauer angegeben werden. An der Hand der den meisten Bänden beigegebenen Spezialregister und eines von mir angefertigten Generalregisters wird sich das von Fall zu Fall leicht feststellen lassen.

<sup>5)</sup> Zu den aus dem estländ. Bitt.-Arch. erworbenen Akten von 20 Schlossgebieten, in 20 Heften, wurden die Akten eines weiteren Gebiets (Wohlfahrt), die sich im Arch. der lett. Ökonomieverw. vorfinden, hinzugefügt. Das Ganze wurde zu einem Bande vereinigt.

- 3—7. Revision von 1630. 3) Rigascher Kreis. 4) Die Gebiete Ronneburg, Smilten und Wohlfahrt. 5) Dorpatscher Kreis. 6) Die Gebiete Karkus, Ruien, Helmet, Tarwast, Fellin, Luhde, Ermis und Salis. 7) Die Gebiete Marienburg und Adsel. Am Anfang von 5 und 6 Ortsregister. Aus dem Arch. der lett. Ökonomieverw. 5 Bände (nr. 255. 256. 257. 257<sup>a</sup>. 258).
8. Revision von 1638. Teile von lettisch, Livland. Am Anfang ein neues Ortsregister. Aus dem Arch. der lett. Ökonomieverw. 1 Band (nr. 258<sup>a</sup>).
9. Revision von 1684 ff. Revenüenvoranschläge der kgl. Güter des lett. Ökonomiedistrikts. Am Anfang Register nach Kirchspielen. Eingereicht von Professor Jégor von Sivers. 1 Band (nr. 258<sup>b</sup>).
10. Revision von 1688. Inventarien der kgl. Güter des lett. Ökonomiedistrikts. Am Schluss ein alfab. Register der Güter. Eingereicht von Professor Jégor v. Sivers. 1 Band (nr. 258<sup>c</sup>).
- 11—14. Revision von 1690. Die Güter des lett. Ökonomiedistrikts. Zu jedem Bande Register, nach Kirchspielen und alfab. Aus dem Arch. der Ökonomieverw. 4 Bände (nr. 259. 259<sup>a</sup>. 260. 261).
- 15—17. Revision von 1725. Dgl. Ebendaher. 3 Bände (nr. 262. 262<sup>a</sup>. 263).
- 18—20. Revision von 1731. Dgl. Ebendaher. 3 Bände (nr. 264—266).
- 21—23. Revision von 1738. Dgl. Ebendaher. 3 Bände (nr. 267—269).
- 24—28. Revision von 1744. Dgl. Ebendaher. 5 Bände (nr. 270—274).
29. 30. Revision von 1750. Dgl. Ebendaher. 2 Bände (nr. 275. 276).



# Bericht über das Wegebaukapital.

## I.

Wie aus dem dem ordentlichen Landtage vom Juni 1902 vorgelegten Bericht über das Wegebaukapital hervorging, gehörte zu den Fragen, bezüglich deren Entscheidung zwischen der Ritterschaftsvertretung und der Gouvernements-Wegebehörde prinzipielle Meinungsverschiedenheiten entstanden waren, vor allen Dingen die Frage der Abgrenzung der Kompetenzsphären der ritterschaftlichen Organe und der Gouvernements-Wegebehörde.

Wie bereits im oben zitierten Berichte dargelegt war, hatte die Gouvernements-Wegebehörde am 16. August 1901 eine Instruktion für die jüngeren Wegebauingenieure erlassen, die in mehrfacher Hinsicht Eingriffe in die Kompetenzen der livländischen Ritterschaft bezüglich der Verwaltung des Wegebaukapitals enthielt. Der residierende Landrat hat gleich in der Sitzung der Gouvernements-Wegebehörde sein Separatvotum abgegeben, während vom Landmarschall am 29. Oktober 1901 dem Minister des Innern eine Denkschrift in dieser Angelegenheit vorgestellt wurde. Im Ministerium wurde dem Landmarschall versprochen, dass die Ausstellungen der livländischen Ritterschaft dem livländischen Gouverneur zur Erwägung übersandt werden würden. Als jedoch im Laufe eines ganzen Jahres in dieser Angelegenheit keine Änderung eintrat, die erlassene Instruktion aber und die Ansicht der Gouvernements-Wegebehörde, über ihre Kompetenzen und die der Ritterschaftsorgane, den ungünstigsten und hemmendsten Einfluss auf die gedeihliche Entwicklung der Wegewirtschaft ausübten, wurde vom Landmarschall im November 1902 im Ministerium ein umfassendes Memorial eingereicht, in welchem genau die Kompetenzen der Ritterschaftsorgane und der Gouvernements-Wegebehörde, wie sie sich aus dem Gesetz ergeben, dargelegt waren, ferner die Übergriffe geschildert wurden, welche sich die Gouvernements-Wegebehörde in der Verwaltung des Wegebaukapitals zum Schaden der Rechte der Ritterschaftsorgane gestattet, und schliesslich darauf hingewiesen wurde, dass eine Abänderung dieser für die Wegewirtschaft nachteiligen Zustände nur durch strikte Einhaltung der Gesetzesbestimmungen erreicht werden könne.

Dieses Memorial hatte zur Folge, dass vom Minister des Innern am 4. Januar 1903 an den livländischen Gouverneur die Aufforderung gerichtet wurde, die erlassene Instruktion für die jüngeren Ingenieure einer Revision

zu unterziehen, wobei gleichzeitig die Grundzüge der Instruktion vom Minister in einer durchaus dem Memorial des Landmarschalls entsprechenden Auffassung festgelegt wurden.

Trotz dieser Aufforderung des Ministers geschah zunächst von seiten des Gouverneurs nichts in dieser Angelegenheit, sodass der residierende Landrat sich veranlasst sah, im Juli 1903 ein weiteres Memorial über die bei der Verwaltung des Wegebaukapitals zwischen der Gouvernements-Wegebehörde und dem Landratskollegium entstandenen Streitpunkte zusammenstellen zu lassen, welches durch den Landmarschall dem Ministergehilfen Geheimrat Sinowjew übergeben wurde.

Endlich am 30. September 1903 richtete die Gouvernements-Wegebehörde ans Landratskollegium die Anfrage, ob die Anwendung der Instruktion vom 16. August 1901 in praxi zu Missständen geführt habe und worin diese beständen? In seiner Antwort hob das Landratskollegium sämtliche Punkte der Instruktion hervor, die einer Umänderung bedürfen. Es wurde nun von der Gouvernements-Wegebehörde ein Projekt einer neuen Instruktion für die jüngeren Ingenieure ausgearbeitet und dem Landratskollegium zur Durchsicht übergeben. Nach vielfachen langwierigen Verhandlungen kam endlich eine neue Instruktion zustande, mit welcher das Landratskollegium sich einverstanden erklärte und die am 22. Januar 1904 von der Gouvernements-Wegebehörde an Stelle der alten Instruktion bestätigt wurde.

Durch diese Instruktion war insofern eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu den früheren Zuständen geschaffen worden, als erstens alle Wegebauangelegenheiten, welche in der Verwaltung des Wegebaukapitals zur Kompetenz der Ritterschaftsorgane gehören, ausgeschieden waren, und zweitens das Verhältnis der jüngeren Kronswegebauingenieure sowohl zur Gouvernements-Wegebehörde, als auch zu den Organen der Ritterschaft nach Möglichkeit fest geregelt und präzisiert wurde. Die Folgen dieser Errungenschaft machten sich auch insofern alsbald geltend, als sich die Wegewirtschaft im Laufe des Jahres 1904 wesentlich glatter und ungestörter abwickelte. Immerhin aber liess dieselbe noch viel zu wünschen übrig und an einer einigermaßen vollkommenen Ausgestaltung derselben fehlte noch viel. Die Schuld hieran trug vor allem die unglückliche Zwitterstellung, welche den jüngeren Kronswegebauingenieuren durch die vom Minister am 12. Dezember 1900 erlassene „Instruktion über die Organisation der Wegewirtschaft in den Gouvernements Liv- und Estland“ gegeben worden war. Auf Grund derselben sollten sie einerseits die Gouvernements-Wegebehörde in ihrer Verpflichtung, die Verwaltung des Wegebaukapitals zu beaufsichtigen, unterstützen und andererseits den Organen der Ritterschaft bei der Ausübung der ihr zugewiesenen Aufgaben an die Hand gehen. Mit anderen Worten, die jüngeren Kronswegebauingenieure sollten zwei Institutionen untergeordnet sein, deren Aufgaben völlig getrennt voneinander sind. Dies musste natürlicherweise häufig zu Kollisionen und Missverständnissen führen.

Es war dieses Moment bereits früher von der Ritterschaftsvertretung festgestellt worden, und der Landmarschall hatte daher, unabhängig von den Massnahmen zur Revision der Instruktion für die Kronsingenieure vom 16. August 1901, gemeinsam mit dem Ritterschaftshauptmann von Estland, im Ministerium Schritte getan, um eine derartige Abänderung herbeizuführen, dass die Kronswegebauingenieure ausschliesslich die Gouvernements-Wegebehörde bei Ausführung ihrer Pflichten unterstützen sollten und der Ritterschaft freigestellt werde, zur Erledigung ihrer Aufgaben der Wegewirtschaft eigene Ingenieure anzustellen. In Anerkennung der vom Landmarschall und Ritterschaftshauptmann dargelegten Erwägungen übergab das Ministerium diese Frage am 31. Dezember 1904 der Gouvernements-Wegebehörde zur Begutachtung und ersuchte zugleich den Landmarschall um eine Meinungsäusserung über dieselbe.

Die livländische Gouvernements-Wegebehörde sprach sich in ihrem Journal vom 3. Mai 1905 gegen die geplante Reorganisation aus. Der residierende Landrat und der Stadthauptkollege gaben ihr Separatvotum ab, in welchem sie sich für die Reorganisation im Sinne der Ausführungen des Ministers aussprachen. Der Landmarschall hatte sein Gutachten bereits am 21. März 1905 dem Ministerium übersandt und ergänzte dasselbe noch durch eine Eingabe vom 7. Mai c., in welchem die Erwägungen des Journals der Gouvernements-Wegebehörde widerlegt wurden.

Am 18. August 1905 fand dann die entscheidende Sitzung der Besonderen Konferenz der Ministerien des Innern und der Finanzen für Wegeangelegenheiten statt, in welcher diese Angelegenheit definitiv entschieden wurde. Und zwar fiel die Entscheidung durchaus zu Gunsten der Anträge der Ritterschaftsvertretungen aus. Es wird nämlich den Ritterschaftsorganen vom 1. Januar 1906 ab gestattet eigene Wegebauingenieure anzustellen und zu dem Zweck für jeden Ingenieur 2500 Rbl. ins Jahresbudget des Wegebaukapitals einzustellen. Ferner werden der Ritterschaft die nötigen Mittel für technische Voruntersuchungen aus dem Wegebaukapital zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig verbleibt bei der Gouvernements-Wegebehörde nur der Oberingenieur und eventuell ein jüngerer Ingenieur zur Erledigung der technischen Aufgaben der Gouvernements-Wegebehörde.

Mit dieser Entscheidung, welche dem Landratskollegium im Oktober c. mitgeteilt worden ist, gelangt die Wegebauwirtschaft in ein durchaus neues Stadium. Wenngleich die Organisation derselben noch vielfache Ausgestaltungen erfordern dürfte, um eine gewisse Vollkommenheit zu erreichen, so ist dennoch zu erwarten, dass nunmehr, nachdem die Trennung der Kompetenzsphären der Ritterschaft und Gouvernements-Wegebehörde völlig klar durchgeführt ist, ein gedeihliches Zusammenarbeiten der beiden Institutionen zum Besten der Wegewirtschaft Platz greifen wird.

## II.

Eine weitere Frage der Wegebauwirtschaft betrifft die Verwaltung der Riga-Engelhardtshofschen, Drobbuschen und Riga-Olaischen Chausseen.

Wie bereits dem Landtage vom Juni 1902 berichtet worden ist, hat die Gouvernements-Wegebehörde schon im Jahre 1901 beim Ministerium beantragt, diese sich in der Verwaltung der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga befindlichen Chausseen aus dem Ministerium der Wegekommunikationen ins Ministerium des Innern überzuführen, ihre Verwaltung mit der des Wegebaukapitals zu vereinigen und gleichzeitig die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des Ustaws der Wegekommunikationen aufzuheben. Diesen Antrag hat die Gouvernements-Wegebehörde am 1. August 1902 wiederholt.

Das Ministerium hat nunmehr am 6. Juli 1905 dem Landmarschall mitgeteilt, dass es in dieser Angelegenheit zunächst die Ansicht des livländischen Landtages zu hören wünsche, da die aufzuhebenden Gesetzesbestimmungen gewichtige Bestimmungen über die Rechte der Ritterschaft in Bezug auf die Wegewirtschaft enthalten.

Der Adelskonvent vom November/Dezember 1901 hatte beschlossen die projektierte Abänderung der Verwaltung der Riga-Engelhardtshofschen Chaussee im Hinblick darauf, dass der Unterhalt der Chaussee in Grundlage der Resolution des Ministers des Innern vom 2. Juni 1901 aus den Zuschüssen der Landeskasse zum Wegebaukapital bestritten werden müsste, sowie darauf, dass der bisherige Modus der Verwaltung mit Erhebung der Chausseesteuer durchaus zweckmässig und in ökonomischer Hinsicht praktisch erscheine, abzulehnen.

Auch die Stadt Riga hatte eine Veränderung der ihr zustehenden Verwaltung der Chaussee Riga-Olai und der Strecke Riga-Jägelbrücke abgelehnt. Es blieb somit damals alles beim alten.

Der Landtag vom Juni 1902 nahm vorstehende Darlegung zur Kenntnis, ohne sich für den Antrag der Gouvernements-Wegebehörde auszusprechen. Der erwähnte Beschluss des Adelskonvents vom November/Dezember 1901 fand ferner darin seine Motivierung, dass bisher überhaupt das Wegebaukapital und die Ausgaben aus der Landeskasse für Wegezwecke ganz getrennt verwaltet wurden. Nachdem jedoch durch den Beschluss des ausserordentlichen Landtages vom Juli 1905 die Grandgrubenexpropriationen, die Remonte der sogenannten Landeskassenchauseen und der Unterhalt einiger Fähren vom 1. Januar 1906 ab mit der Verwaltung des Wegebaukapitals vereinigt werden wird, wobei die Landeskasse dem Wegebaukapital eine jährliche, zunächst auf 3 Jahre fixierte Zuzahlung (5588 Rbl.) zu leisten hat, würde in Zukunft nur noch die Verwaltung der genannten 3 Chausseen getrennt fortbestehen bleiben.

Die bisherige Verwaltung der beiden ritterschaftlichen Chausseen ist eine ganz verschiedenartige, und nur insofern gleich, als auf beiden

Chausseen Chausseesteuern erhoben werden. Die Drobbuschsche Chaussee, die der Ritterschaft gehört, wird derart verwaltet, dass sowohl die Steuereinnahmen als die Remonten Pächtern im Meist- resp. Mindestbot vergeben werden. Dieser Modus hat ergeben, dass in den Jahren 1896—1900 die Ritterschaft eine Einnahme von 15 Rbl. jährlich bezog, während 1901 und 1902 jährlich 110 Rbl., 1903 — 440 Rbl. und 1904 — 165 Rbl. aus der Ritterkasse zuzuzahlen waren. Dies ergibt für die 9jährige Periode eine durchschnittliche Zuzahlung von ca. 83 Rbl.

Die Riga-Engelhardtshofsche Chaussee wird dagegen seit 1889 auf ökonomische Weise von der Ritterschaft verwaltet. Im Laufe dieser 15 Jahre von 1889—1904 sind aus der Landeskasse für Unterhalt und Remonte der Engelhardtshofschen Chaussee 37,887 Rbl. 82 Kop. zugezahlt worden, was einen jährlichen Durchschnitt von 2525 Rbl. 85 Kop. ergibt. In Anbetracht dessen, dass die Chaussee 1889 vom letzten Pächter in einem äusserst schlechten Zustande in Empfang genommen wurde und in dieser Zeit beinahe einer völligen Kapitalremonte (bis auf 1100 Faden Schotterschüttung) unterzogen worden ist, erscheinen diese Zuzahlungen aus der Landeskasse durchaus nicht hoch, und zwar um so weniger, wenn man berücksichtigt, dass der letzte Pächter für die Übernahme der Remonte von 1889 ab eine jährliche Zuzahlung von 7700 Rbl. verlangte, was für 15 Jahre 115,500 Rbl. betragen hätte. Es lässt sich jedoch nicht in Abrede stellen, dass die jährlichen Zuzahlungen durchaus eine steigende Tendenz haben. Ausserdem ist in letzter Zeit sowohl auf der Engelhardtshofschen als auch auf der Drobbuschschen Chaussee von bauerlichen Passanten wiederholt die Zahlung der Steuer verweigert worden. Und zwar stützen sich dieselben dabei auf die gesetzlich festgesetzte Taxe, nach welcher den Bauern im Lokalverkehr die steuerfreie Benutzung der Chausseen sowohl mit als ohne Lasten tatsächlich gestattet ist. Dieser Umstand wird in nächster Zeit wahrscheinlich noch einen weiteren und eventuell bedeutenden Rückgang der Chausseesteuereinnahmen verursachen. Der Steuerpächter auf der Drobbuschschen Chaussee hat bereits auf Grund dieses Umstandes seinen Kontrakt vom 1. Oktober c. ab gekündigt, und bei einer neuen Vertorgung ist es zunächst (bis zum 1. Januar 1906) bloss gelungen einen Pächter für eine monatliche Zahlung von 20 Rbl. 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Kop. (statt der bisherigen Zahlung von 76 Rbl. pro Monat) zu finden. Bei der Entscheidung der von der Gouvernements-Wegebehörde im Ministerium angeregten Frage wären auch diese Umstände zu berücksichtigen.

### III.

Was die Wegebauwirtschaft im eigentlichen Sinne im Laufe der Jahre 1903—5 anbetrifft, so ist dieselbe infolge der im Punkt I geschilderten Verhältnisse vielfach gehemmt worden und hat nicht zu voller Entfaltung gelangen können. Immerhin sind aber folgende Wegebauten in Angriff genommen und bereits grösstenteils ausgeführt worden:

A. Chausseen und Pflasterwege:

- 1) Im Patrimonialgebiet: Riga-Rammenhof, Riga-Rumpenhof, Riga-Moskauer Strasse.
  - 2) Im Rigaschen Kreise: am Rigaschen Strande, bei Hinzenberg, Segebold, Römershof, Kokenhusen, Stockmannshof.
  - 3) Im Wendischen Kreise: bei Neu-Kalzenau, Alt-Kalzenau, Marzen, Modohn, Selsau, Sesswegen, Wenden.
  - 4) Im Walkschen Kreise: bei Neu-Schwanenburg, Alt-Schwanenburg, Marienburg, Hoppenhof, Korwenhof und Walk.
  - 5) Im Wolmarschen Kreise: bei Wolmar, Rujen.
  - 6) Im Dorpatschen Kreise: bei Dorpat, Tschorna, Laisholm.
  - 7) Im Werroschen Kreise: bei Werro, Alt-Anzen, Ülzen, Waimel.
  - 8) Im Pernauschen Kreise: bei Pernau, Moiseküll, Quellenstein, Fennern.
  - 9) Im Fellinschen Kreise: bei Fellin, Törwa, Oberpahlen, Gross-Johannis, und Abenkat. Rubel. Kop.
- In Summa ca. 100 Werst, für die rund . . . . . 1,100,000 —\*  
verausgabt sind (resp. teilweise noch zu zahlen sind).

B. Grandwege:

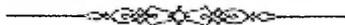
- 1) Im Patrimonialgebiet: Riga-Rumpenhof.
  - 2) Im Rigaschen Kreise: bei Zarnikau.
  - 3) Im Wendischen Kreise: bei Wenden.
  - 4) Im Walkschen Kreise: bei Ermes, Stallenhof, Neu-Annenhof und Anzen.
  - 5) Im Dorpatschen Kreise: bei Nüggen.
  - 6) Im Werroschen Kreise: bei Mentzen.
  - 7) Im Pernauschen Kreise: bei Pernau, Siggaste und Moiseküll.
  - 8) Im Fellinschen Kreise: bei Fellin, Wöchma, Heimthal, Rimo und Pajus.
- In Summa ca. 60 Werst, für welche rund . . . . . 125,000 —\*  
verausgabt worden sind.

C. Brücken:

- 1) Im Rigaschen Kreise: über die Oger bei Kroppenhof und über die Perse bei Kokenhusen.
  - 2) Im Wolmarschen Kreise: über die Salis bei Ottenhof.
  - 3) Im Wendischen Kreise: über die Ewst bei Laudohn, über die Aa bei Raiskum.
  - 4) Im Werroschen Kreise: über den Korelindbach bei Werro.
- Im Pernauschen Kreise: über die Sauke bei Nurms.
- In Summa 8 Brücken, für die rund . . . . . 175,000 —\*  
verausgabt worden sind.
- 
- Transport 1,400,000 —

\* Da die Budgets 1903—5 noch nicht abgeschlossen sind, können diese Summen nur aproximativ angegeben werden.

|                                                                                                                                                                                                   | Rubel.    | Kop. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------|
| Transport                                                                                                                                                                                         | 1,400,000 | —    |
| D. Ferner sind für einmalige Kapitalreparaturen und Subventionen zur Reparatur kontingentierter Wege verausgabt worden . . . . .                                                                  | 53,635    | 19   |
| E. Für den Unterhalt eines Eisbrechers über den Grossen Sund und für den Sinowjewdamm sind ausgegeben worden . . . . .                                                                            | 22,934    | —    |
| F. Für Anschaffung und Unterhalt von Chaussee-Dampf- und Pferdewalzen sind verausgabt worden . . . . .                                                                                            | 31,882    | 57   |
| G. Für den Unterhalt der Gouvernements-Wegebehörde, der Kronsengeieure und für technische Voruntersuchungen sind verausgabt worden (inkl. die pro 1905 ins Budget eingestellten Posten) . . . . . | 78,760    | 94   |
| Summa                                                                                                                                                                                             | 1,587,212 | 70   |



# B e r i c h t

über die

## **Errichtung des temporären Baltischen Generalgouvernements.**

Durch Kaiserlichen Befehl an den Dirigierenden Senat vom 28. November 1905 (Gesetzessammlung Nr. 1891 vom Jahre 1905) ist die Errichtung eines temporären Baltischen Generalgouvernements sowie die Begründung eines Baltischen Rats beim Generalgouverneur verfügt worden. Diese Massnahmen bezwecken nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. November v. J. „eine möglichst schnelle Wiederherstellung geordneter Zustände in „den Baltischen Provinzen, sowie eine möglichst schnelle Bearbeitung aller „derjenigen Fragen, die, falls sie weiter ohne befriedigende Lösung bleiben, „die Ausdehnung der Unruhen fördern könnten.“

Die Aufgabe des Baltischen Rats soll nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. November v. J. darin bestehen, „Gesetzesvorschläge in allen „örtlichen Fragen auszuarbeiten, insbesondere über die Einführung einer „landschaftlichen Selbstverwaltung, über Aufbesserung der Lage der Bauern, „über die Reform der Kirchspielsinstitutionen und über die Schulreform.“

Den Bestand des Baltischen Rats bilden je 2 Delegierte der Landtage, der Gouvernementsstädte und der Landgemeinden Liv-, Est- und Kurlands — im ganzen 18 Personen. Die Delegierten der Landtage werden von den Landtagen, die Delegierten der Gouvernementsstädte von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt. Die Delegierten der Landgemeinden sollen in jeder Provinz auf Versammlungen von Wählmännern gewählt werden, die zu je 1 von den Gemeindeausschüssen aus deren Mitte gewählt werden.

Die Sitzungen des Baltischen Rats werden vom Generalgouverneur oder einem Gouverneur nach Bestimmung des Generalgouverneurs geleitet.

Ausser den eingangserwähnten, im Gesetz namentlich bezeichneten Fragen hat der Baltische Rat alle diejenigen Fragen zu bearbeiten, die ihm vom Generalgouverneur vorgelegt werden.

Die vom Baltischen Rat ausgearbeiteten und vom Generalgouverneur gebilligten Gesetzesvorschläge werden vom Generalgouverneur dem Minister des Innern zu weiterem Verfolg vorgestellt.

Wenn das in obigem wiedergegebene Gesetz vom 28. November 1905 zwar zunächst nur als temporäre Massnahme erlassen ist und insbesondere

hinsichtlich der Zusammensetzung und der Befugnisse des Baltischen Rats ergänzungsbedürftig erscheint, so ist es dennoch als gesetzgeberischer Akt anzuerkennen, der im Gegensatz zur langjährigen, von der Staatsregierung gegenüber den Ostseeprovinzen beobachteten Uniformierungs- und Bureaokratisierungspolitik den besonderen kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen der Baltischen Provinzen Rechnung tragen will und diese Provinzen sowohl in administrativer Hinsicht, als in Bezug auf die Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Staatsregierung zu einem Ganzen vereinigt.

Dem Erlass der Gesetze vom 28. November v. J. waren folgende Schritte der Livländischen Landesrepräsentation vorausgegangen.

In einem an den Kaiser gerichteten Alleruntertänigsten Gesuch vom 15. August v. J. (cf. Beilage 1) hatte der Livländische Landmarschall die Bitte um Errichtung eines Baltischen Generalgouvernements ausgesprochen und diese Bitte in einer kurz darauf ihm vom Kaiser gewährten Audienz wiederholt.

Der Kaiser hatte sich bei dieser Audienz im Prinzip zustimmend zur Frage der Errichtung eines Baltischen Generalgouvernements ausgesprochen. Der sofortigen Entscheidung dieser Frage stellten sich jedoch im Ministerium des Innern Bedenken formaler Natur entgegen; der Minister des Innern war der Ansicht, dass zunächst die Beendigung des Kriegszustandes in Kurland abzuwarten sei.

Inzwischen griff jedoch die revolutionäre Bewegung in Livland immer mehr um sich.

In Massenversammlungen wurden erst in den grösseren Städten und dann auf dem flachen Lande revolutionäre Brandreden gehalten und der Aufstand gepredigt. Brandstiftungen, Überfälle und Morde standen auf der Tagesordnung. Und dennoch blieb der bei weitem grösste Teil der Landbevölkerung dem revolutionären, verbrecherischen Treiben fern, aber unter dem Druck des von den Revolutionären ausgeübten Terrorismus wagte es auch der gutgesinnte Teil der bäuerlichen Bevölkerung nicht, diesem Treiben entgegenzutreten.

Die Administration war der revolutionären Bewegung gegenüber ohnmächtig; die an die Zentralbehörden gerichteten Vorstellungen um Verstärkung der Machtmittel der lokalen Regierungsautoritäten blieben resultatlos.

Von der Überzeugung ausgehend, dass Abhilfe gegen die immer drohendere Gefahr einer völligen Revolutionierung und Verheerung des Landes nur einerseits durch die Errichtung eines mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten Generalgouvernements, andererseits aber durch den

Zusammenschluss aller gutgesinnten Teile der Bevölkerung und eine Verständigung über die für das Wohl des Landes notwendigen reformatorischen Massnahmen geboten werden könne, wurde der Landmarschall Mitte November v. J. in der Residenz nochmals wegen Errichtung eines Baltischen Generalgouvernements vorstellig und knüpfte hieran die Bitte, dass dem Generalgouverneur ein alle Gruppen der Bevölkerung vertretender temporärer Provinzialrat zur Seite gestellt werde, der über alle schwebenden, das Wohl der Provinz betreffenden Fragen Beschlüsse zu fassen hätte und dessen Beschlüsse durch Bestätigung des Generalgouverneurs sofortige Kraft — wenn auch zunächst nur als provisorische Massnahme — erhielten.

Diese Vorschläge wurden dem Minister des Innern zur Prüfung überwiesen.

Der am 21. November v. J. zusammengetretene deliberierende Adelskonvent billigte die Demarchen des Landmarschalls und sprach sich dafür aus, dem zum 3. Dezember v. J. einberufenen Livländischen Landtage die Vorstellung einer Denkschrift an die Staatsregierung anzuempfehlen, in der auf das Verhängnisvolle der in den letzten Dezennien betriebenen Russifizierungs- und Bureaucratisierungspolitik, die alle Lebenskeime im Lande getötet hätte, hingewiesen und die dringende Bitte ausgesprochen werde, diese Politik fallen zu lassen und es der Bevölkerung Livlands zu ermöglichen, durch Zusammentritt zu einem temporären Provinzialrat selbst über die für die Landeswohlfahrt notwendigen Massnahmen schlüssig zu werden. Am 24. November v. J. beschloss der Adelskonvent, im Hinblick darauf, dass die revolutionäre Bewegung im Lande in den allerletzten Tagen Dimensionen angenommen hatte, durch die eine Möglichkeit für den Zusammentritt des Landtags völlig in Frage gestellt erschien, die obenerwähnte Denkschrift sofort der Regierung vorzustellen. Die Vorstellung erfolgte, da die Verbindung mit der Residenz infolge des Bahnstreikes unterbrochen war, zunächst an den Gouverneur. Gleichzeitig wurde die Denkschrift in der Presse veröffentlicht. Im Anschluss hieran wurden vom Adelskonvent in der Sitzung vom 26. November v. J. nähere Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung des Provinzialrats entworfen (cf. Beilage 2), die gleichfalls dem Gouverneur übermittelt wurden.

Nach Kenntnisnahme des eingangserwähnten Gesetzes vom 28. November v. J. über die Errichtung eines temporären Baltischen Generalgouvernements und Begründung eines Baltischen Rats beim Generalgouverneur sprach sich die Plenarversammlung des Adelskonvents in ihrer Sitzung vom 2. Dezember v. J. dahin aus, dass es dringend erwünscht sei, den Bestand des Baltischen Rats bedeutend zu vergrössern, da der Rat im festgesetzten Bestande nicht als eine genügende Vertretung der Bevölkerung gelten und seine Vorschläge daher der Bevölkerung gegenüber kaum die erforderliche Autorität haben können; ferner sei es notwendig, die Kompetenzen des Baltischen Rats und des Generalgouverneurs dahin zu erweitern,

dass die Beschlüsse dieses Rats durch Bestätigung des Generalgouverneurs, wenigstens als provisorische Verordnungen, gleich in Kraft treten können, um einer sonst unvermeidlichen Verschleppung in den Zentralbehörden vorzubeugen.

Da jedoch eine Erweiterung des Bestandes des Baltischen Rats zurzeit (nachdem soeben der Bestand dieses Rats gesetzlich festgestellt worden) kaum zu erreichen wäre, sei auf die Einberufung eines besonderen Provinzialrats für Livland, konform den Vorschlägen des Adelskonvents vom 26. November, hinzuwirken, der als vorberatende Instanz alle diejenigen Fragen (vor ihrer Überweisung an den Baltischen Rat) zu beraten hätte, die eine besondere Bedeutung für Livland haben.

Die Begründung eines solchen temporären Provinzialrats ist hierauf vom Livländischen Landmarschall in einer am 21. Januar c. dem Generalgouverneur übergebenen Denkschrift beantragt worden, in der jedoch zugleich hervorgehoben werden musste, dass, um eine leidenschaftslose Wahl der Delegierten der Landgemeinden und eine sachgemässe, unter keinerlei Terrorismus stehende Behandlung der Reformfragen zu erreichen, vor allem die Pazifizierung des Landes durchgeführt werden müsse.

In einer am 20. Februar dem Generalgouverneur übergebenen Denkschrift (cf. Beilage 3) sind vom Landmarschall ausführlich die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt worden, die für die Frage der Einberufung eines temporären Provinzialrats massgebend erscheinen. Eine Entscheidung ist in dieser Frage noch nicht erfolgt.

Auf dem gegenwärtig zusammentretenden Landtage Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritter- und Landschaft wäre die Wahl der gemäss dem Gesetze vom 28. November v. J. vom Livländischen Landtag in den Baltischen Rat zu entsendenden Delegierten zu vollziehen.

~~~~~

Auszug

aus dem vom Livländischen Landmarschall
an Seine Majestät den Kaiser gerichteten Alleruntertänigsten
Gesuch von 15. August 1905.

Obgleich die Baltischen Provinzen zum grösseren Teile bereits seit 200 Jahren unauflöslich mit dem Reiche verbunden sind, so tragen sie doch auch heute noch in jeder Beziehung des kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens einen vom übrigen Reich abweichenden Charakter. Dass dieses der Fall ist, beruht nicht auf einem Fehler der Staatskunst, sondern ist eine natürliche Folge der historischen Entwicklung der die Baltischen Provinzen bewohnenden Nationalitäten und ihrer eingewurzelten konfessionellen, rechtlichen und sozialen Anschauungen, verbunden mit einem tiefgehenden Heimatsinn.

Eine Gesetzgebung und Verwaltung, welche diese Eigenart nicht berücksichtigt, wirkt nicht aufbauend, sondern desorganisierend und schädigt nicht allein die Provinzen, sondern auch das Reich. Diese Erscheinung ist nicht allein eine baltische Eigentümlichkeit, sondern findet sich überall dort vor, wo konfessionelle, nationale, rechtliche und wirtschaftliche Verschiedenheiten zu Tage treten, wieviel mehr in dem einen grossen Teil des Erdalles umfassenden Russischen Reiche. Daher liegt es im Interesse eines gesunden organischen Reichsgefüges, dass diejenigen Teile, welche auf historischer Grundlage konfessionelle, rechtliche und wirtschaftliche Verschiedenheiten aufweisen, mit einer besonderen Provinzialverwaltung bedacht werden, die aus eigener Anschauung diese Kräfte kennt und sie mit ihrer Eigenart für das Reichsganze nutzbar zu machen versteht.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass alle Versuche zur Assimilierung der Baltischen Provinzen mit dem Reiche auf konfessionellem und nationalem Gebiete, sowie in Bezug auf die örtliche Selbstverwaltung dieses Ziel nicht erreicht, sondern vielmehr eine allgemeine Misstimmung in der Bevölkerung hervorgerufen haben. Wenn die Ritterschaft vor solchen Massregeln warnen zu müssen glaubte, so wurde ihr solches als Separatismus ausgelegt. Gleichzeitig liessen sich die Regierungsautoritäten durch den Beifall der demokratischen, oft eine devote Hinneigung zur Bureaukratie heuchelnden Elemente täuschen. Unter dem Vorwande, gegen die lutherische Kirche, die deutsche Bevölkerung und die Vorherrschaft des Adels zu kämpfen, entwickelte sich

eine von den Staatsbeamten nicht durchschaute und daher begünstigte Agitation gegen Eigentum, Religiosität und Staatsordnung. Seitdem das Hauptziel der Volksschule in der übermässigen Erlernung der russischen Sprache bestand, verlor die Schule ihren erzieherischen Charakter und ihren religiös-sittlichen Einfluss. Die in den letzten 20 Jahren herangewachsene Jugend ist infolgedessen widerstandslos gegenüber den verführerischen Einflüssen der revolutionären Propaganda.

Die erschreckende Wirkung ist nicht ausgeblieben und hat es dahin gebracht, dass Teile Livlands und Kurlands sich bereits in vollständiger Anarchie befinden, dass die staatliche Gewalt bisher das verbrecherische Treiben revolutionären Banden nicht bewältigen konnte, die den geheiligten Namen Ew. Majestät und das Ansehen der Kirche öffentlich und ungestraft verhöhnen, Eigentum und Leben in offenem Aufruhr vernichten. Nicht allein eine rasche und strenge Bestrafung der Unruhestifter ist erforderlich, sondern eine vollständige Umformung der provinziellen Verwaltung, welche den gutgesinnten Teil der Landesbevölkerung zur Geltung kommen lassen und dadurch der Revolutionierung den Boden entziehen würde.

Den Intentionen Ew. Majestät Allerhöchsten Befehles vom 12. Dezember a. pr. folgend, haben die baltischen Ritterschaften ein Projekt ausgearbeitet, welches allen Gruppen der an den provinziellen Lasten teilnehmenden Bevölkerung eine gerechte Vertretung zuweist.

Die Wiederherstellung der ins Schwanken geratenen autoritativen Grundlagen, die Beruhigung des Landes und die Wiederaufnahme der friedlichen Kulturarbeit bilden die nächsten Hauptaufgaben der Regierung. Gleichzeitig sind wichtige Aufgabe zu lösen: die Einführung und Konsolidierung einer auf breiter Basis aufgebauten provinziellen Selbstverwaltung in allen 3 Baltischen Provinzen, die Wiederherstellung einer auf gesunder Basis ruhenden Volksschulverwaltung, die Entmündigung der bäuerlichen Selbstverwaltung von einer beengenden bureaukratischen Aufsicht, eine Reform der Aufsicht über die Presse, die durch die stets wachsende Industrie hervorgerufene veränderte Lage der Arbeiterbevölkerung, die schwierige Lage der Landwirtschaft, welcher durch Zuführung der erforderlichen Betriebsmittel aufgeholfen werden muss. Zur Lösung dieser wichtigen Aufgaben ist die Schaffung einer, die 3 Baltischen Provinzen umfassenden, besonderen Verwaltung erforderlich, mit einem mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Generalgouverneur an der Spitze.

In der Eigenschaft eines obersten Leiters der Administration wäre ein Generalgouverneur in der Lage, aus eigener Anschauung die Verwaltung im Einklang mit den Bedürfnissen des gesamten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens der Provinzen zu führen.



Vorschläge,

betreffend die Begründung eines temporären Livländischen Provinzialrats.

Anszug aus dem Protokoll der Plenarversammlung des Livländischen Adelskonvents vom 26. November 1905.

Der Provinzialrat soll zusammentreten, um alle Massnahmen zu beraten, die zur Pazifizierung des Landes beizutragen geeignet und für die Neuordnung des kommunalen Lebens erforderlich sind.

Es wären sofort geeignete Schritte zu ergreifen, damit die Beschlüsse des Provinzialrats unaufhältlich, eventuell auch nur provisorisch, in Kraft treten könnten.

Der Provinzialrat soll aus 44 Gliedern bestehen, und zwar aus

- 16 Delegierten der Rittergutsbesitzer,
- 16 Delegierten der Landgemeinden,
- 12 Delegierten der Städte.

Die Delegierten der Rittergutsbesitzer sollen zu je 2 auf den Kreisversammlungen gewählt werden.

Die Delegierten der Landgemeinden sollen folgendermassen gewählt werden:

Jede Landgemeinde wählt auf der vollen Gemeindeversammlung je einen Wahlmann. Die Wahlmänner der Landgemeinden eines jeden Kreises treten unter dem Vorsitz desjenigen Gemeindeältesten, welcher Glied der Kreiswehrpflichtsbehörde ist, zu Kreisversammlungen zusammen, auf denen je 2 Delegierte für den Provinzialrat gewählt werden.

Die Delegierten der Städte sollen von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden, und zwar von der Stadt Riga 8 Delegierte und von der Stadt Dorpat 2 Delegierte; in den übrigen Städten sollen die Stadtverordnetenversammlungen zuvor Wahlmänner — Pernau 2, Walk 2 und die anderen Städte je 1 — wählen, die dann gemeinschaftlich unter dem Vorsitz des Pernauschen Stadthaupts 2 Delegierte für den Provinzialrat zu wählen hätten.

Die Glieder des Provinzialrats sollen Fahrgelder im Betrage des Bahnbillets II. Klasse und Diäten im Betrage von 2 Rbl. täglich erhalten.

Die Wahl der Glieder des Provinzialrats soll im verdeckten Skrutinium bezw. Ballotement vollzogen werden.

Dem Baltischen Generalgouverneur am 20. Februar 1906
vom Livländischen Landmarschall übergebene Denkschrift,
betreffend den **Livländischen Provinzialrat.**

Der Provinzialrat ist gedacht als temporäres Institut bis zum Inslebetreten der von den baltischen Ritterschaften projektierten und der Staatsregierung vorgestellten Landschaftsreform.

Diesem temporären Charakter entsprechend sollen die Wahlen der Delegierten des Rittergutsbesitzes, der Städte und der bäuerlichen Bevölkerung nicht aus neukreierten Wahlkörpern hervorgehen, sondern aus den bereits existierenden, der Bevölkerung wohlbekannten, daher einer Wahl-agitation möglichst wenig Spielraum bietenden Verbänden, wie den Kreisversammlungen der Rittergutsbesitzer, den Stadtverordnetenversammlungen und den Landgemeinden. Für letztere ist die Ausnahme gemacht worden, der grossen Anzahl der Landgemeinden wegen, dass die Wahl der Delegierten zum Provinzialtag nach den Kreisen aus einer von den Landgemeinden gewählten Wahlmännerversammlung hervorgehen soll.

Dem temporären Charakter des Provinzialrats entsprechend ist auch die ihm zuzuweisende Aufgabe gedacht. Diese würde vor allem und im allgemeinen darin bestehen, dass die Vertreter der einzelnen Bevölkerungsgruppen in Beziehung treten und sich verständigen würden über alles, was einer Verbesserung in Bezug auf die Landeswohlfahrt bedürftig ist. Das gegenseitige Vertrauen zu der Solidarität der gemeinsamen Interessen soll geweckt und in grundlegender Weise Vorbereitung getroffen werden für die bei Einführung der Landschaftsreform bevorstehende gemeinsame und fortlaufende Arbeit.

Mit vollem Recht glaubt die Livländische Ritterschaft darauf hinweisen zu können, dass sie auch ohne die Teilnahme der Vertreter der übrigen Bevölkerungsgruppen die richtigen Wege für die Reformen würde gehen können und dass es ihr vollständig und klar bewusst ist, was des Landes Wohl erheischt. Nachdem aber der Boden gegenseitigen Verständnisses derartig, wie zur Zeit, unterwühlt ist, ist es eine unumgängliche Notwendigkeit geworden, neue Anknüpfungspunkte, namentlich mit der bäuerlichen Bevölkerung, zu finden. Und diese Anknüpfungspunkte lassen sich nur herstellen in einem aus freigewählten Vertretern zusammengesetzten Körper, in welchem die lokalen Bedürfnisse erörtert werden

können. Auch die Staatsregierung würde daraus Vorteil ziehen und die Gewähr erhalten, in ihren Massnahmen von der Bevölkerung unterstützt zu werden.

Ausser diesem Moment der gegenseitigen Verständigung würde der Provinzialrat noch die Aufgabe haben, abzuwägen, welche von den Reformvorschlägen einer schleunigen Inkraftsetzung bedürfen, um wesentlichen Übelständen abzuhelfen. — Abgesehen davon, dass die Revolution grenzenlose Wünsche zu Tage gefördert hat, deren Besprechung a limine zurückzuweisen ist, gibt es noch eine Reihe von Fragen, welche sehr erwägenswert sind, jedoch da sie mit grossen vorbereitenden Arbeiten, im Zusammenhange stehen, einer verschiedenen Behandlung bedürfen und daher nur dann in rationeller Weise Eingang finden können, wenn der Boden dazu vorbereitet worden ist. Um Verständnis für diese zur Zeit vorliegenden Schwierigkeiten zu gewinnen, um jedes Misstrauen zu beseitigen, als beabsichtige man gewisse einer dringenden Lösung bedürftige Fragen quasi im Sande verlaufen zu lassen, ist eine ausgiebige Erklärung und Beleuchtung im Provinzialrate notwendig, damit auch die bäuerlichen Vertreter sachliche und nicht durch agitatorische Hetzartikel verwirrte Einsicht gewinnen können. Dabei würde auch der Eindruck vermieden werden, als seien die Reformen, dem Drucke der revolutionären Bewegung folgend, abgerungen und nur derjenige Teil konzediert worden, welcher dem zeitweiligen Bedürfnisse entspricht. Es handelt sich nicht um Tagesfragen, sondern um eine ausgiebige Sanierung, die den revolutionären Zündstoff zu beseitigen imstande ist. Um die etwa vorhandenen Gegensätze auszugleichen und um eine Klärung in jeder Beziehung in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen hervorzubringen, soll der Provinzialrat seine Tätigkeit entfalten.

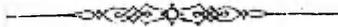
Endlich erscheint es dringend wünschenswert, dass vor der Einführung der in Aussicht stehenden Landschaftsreform alle wichtigen Fragen erledigt seien, damit die definitive Landschaftsorganisation nicht gleich mit gesetzgeberischen Arbeiten, sondern mit den stetigen und fortdauernden Aufgaben der Provinzialvertretung zu tun haben würde.

In vorstehendem sind die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt, die die Zusammenberufung eines temporären Provinzialrates dringend wünschenswert erscheinen lassen. Es ist offenbar, dass die gekennzeichneten Aufgaben in erspriesslicher Weise nur gelöst werden können, wenn dieser Provinzialrat aus gewählten Vertretern bestehen wird, weil das gegenseitige Vertrauen und die notwendige Verständigung nur auf dieser Grundlage gewonnen werden kann.

Das Arbeitsprogramm des Provinzialrats würde alle diejenigen Fragen umfassen, die, sei es vom Generalgouverneur, sei es von der Ritterschaft oder den Städten, sei es endlich aus der eigenen Mitte der Versammlung, zur Beschlussfassung dem Provinzialrate zugehen.

Es ist dringend wünschenswert, dass in dieser Beziehung keine Ausnahme gemacht werde, weil eine Umgehung des Provinzialrates sofort das Vertrauen zur Aufrichtigkeit der in Aussicht stehenden Reformen erschüttern würde. Auch ist das Herausgreifen der einen oder der andern Frage nicht angängig, weil alle mehr oder weniger in einem inneren Zusammenhange stehen, Rechte des einzelnen dem Gesamtwohle geopfert, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Körperschaft auf die Gesamtheit übergehen sollen, kurz ein Ausgleich aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen in Aussicht genommen ist. Wenn das Patronatsrecht aufgehoben und die Wegelast gleichmässig verteilt werden soll, die anderen Fragen aber unerledigt liegen bleiben, so wäre das eine Stückarbeit, welche den Eindruck hinterlassen würde, dass der Revolution Konzessionen gemacht, nicht aber der Gesamtlage aller dringenden Bedürfnisse, die wichtiger sind, als jene Fragen, Rechnung getragen werden soll.

Demnach würden dem Provinzialrate zur Beschlussfassung vorgelegt werden alle in das Agrargebiet fallenden Fragen, alle die Organisation der Selbstverwaltung betreffenden Angelegenheiten, die Frage des Ausgleichs der Naturalprästande, die Reorganisation des Kirchenkonvents und Ersetzung des Patronatsrechtes durch eine anderweitige Besetzung vakanter Pfarren, die gleichmässige Verteilung der kirchlichen Leistungen, die Reorganisation der Volksschule und deren Verwaltung, die Frage der Mittelschulorganisation und die Universität, endlich die Reform der Landgemeinde.



An

Eine Hochwohlgeborene Livländische Ritter- und Landschaft.

Bericht

der zur **Bearbeitung der Notwegefrage** vom Livländischen Adelskonvent eingesetzten Kommission.

Die zur Bearbeitung der Notwegefrage vom Livländischen Adelskonvent im Mai 1903 erwählte Kommission hatte in ihrem dem Adelskonvent im Dezember 1904 vorgelegten Bericht u. a. auf die Notwendigkeit der Begründung einer VI. Wegeklasse hingewiesen, in die alle diejenigen der z. Z. bestehenden Privatwege aufzunehmen seien, die öffentlichen Interessen dienen. Der Adelskonvent hatte die von der Kommission für die Begründung einer VI. Wegeklasse aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte gebilligt und die Kommission beauftragt, diese Frage als Vorlage für den Landtag zu bearbeiten; den von der Kommission ausgearbeiteten Notwegesetzentwurf hatte der Adelskonvent gleichfalls an den Landtag verwiesen. Infolgedessen beehrt sich die Kommission, Einer Hochwohlgeborenen zum Landtag versammelten Livländischen Ritter- und Landschaft vorzulegen:

- 1) einen Entwurf von Regeln über Begründung einer VI. Wegeklasse;
- 2) einen Notwegesetzentwurf.

Hierzu beehrt sich die Kommission folgende Erläuterungen abzugeben:

I. Die Hauptschwierigkeit in der Lösung der Notwegefrage hat in dem Umstande gelegen, dass es in Livland eine bedeutende Zahl von nicht in das 5klassige Wegenetz eingegliederten Wegen gibt, die den Bedürfnissen nicht nur eines Grundstückes, sondern einer ganzen Reihe von Wirtschaftseinheiten dienen, oder aber zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden, wie z. B. Gemeindehäusern, Schulen, Doktoraten etc. führen. Auf diese tatsächlich einen öffentlichen Charakter tragenden Wege erscheinen die rein privatrechtlichen Notwegbestimmungen unanwendbar. Die Notwegbestimmungen haben stets ein bestimmtes, notwegberechtigtes Grundstück im Auge, dessen Eigentümer die Verpflichtung hat, die Nachbarn für die Duldung des Notweges zu entschädigen und letzteren zu unterhalten. Die Nichterfüllung der erstgenannten Verpflichtung soll den Nachbarn das Recht geben, den Notweg bis zur Entrichtung der Entschädigung zu sperren. Diese Bestimmungen erscheinen völlig unanwendbar bei den oben erwähnten Wegen, deren Zweck sich nicht nur auf die Interessen eines einzelnen oder

einiger bestimmter Grundstücke beschränkt. Bei diesen Wegen ist einerseits die Person des Entschädigungspflichtigen schwer oder gar nicht zu bestimmen, andererseits aber eine Sperrung des Weges den öffentlichen Interessen zuwiderlaufend. Die Sperrung dieser quasi öffentlichen Wege ist auch in Livland bereits in mehreren Fällen von der Gouvernementsregierung unter Berufung auf das allgemeine Reichsrecht, nach welchem „Dorfwege“ nicht gesperrt werden können, verboten worden. Der Senat hat in einer am 7. Oktober 1902 ergangenen prinzipiellen Entscheidung der Plenarversammlung des I. und der Kassationsdepartements, die zu allgemeiner Nachachtung in der Drucksammlung der Senatsentscheidungen (Nr. 17 v. J. 1902) publiziert ist, anerkannt, dass, da im kodifizierten Provinzialrecht keine näheren Bestimmungen für Kurland über die Errichtung und den Unterhalt öffentlicher Wege enthalten sind, die Bestimmungen des Reichsrechts (Wegeverordnung Bd. XII der Reichsgesetze) über die „Dorfwege“ auch in Kurland anwendbar sind. Hierbei hat der Senat darauf hingewiesen, dass als „Dorfwege“ nur solche Wege gelten können, welche „allgemein benutzt werden“ (дороги общаго пользования), worüber in jedem einzelnen Fall zu entscheiden wäre.

Die reichsrechtlichen Bestimmungen über die „Dorfwege“ sind in den Art 802–806 und 891 und 892 der Wegeverordnung, Bd. XII der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1857, enthalten. Nach diesen Bestimmungen sind die „Dorfwege“ von den Gemeinden oder Grundbesitzern, durch deren Land sie führen, in einem fahrbaren und gefahrlosen Zustande zu unterhalten, wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, dass nur dringend notwendige Reparaturen zu machen sind, „по мѣрѣ совершенной необходимости“. Falls der Grundeigentümer das Land, über welches der „Dorfweg“ führt, für Bedürfnisse seiner Wirtschaft braucht, so wird es ihm gestattet, den Weg innerhalb seines Grundstückes zu verlegen, jedoch unter der Bedingung, dass Anfang und Ende des Weges dieselben bleiben und dass der Weg nicht wesentlich länger wird.

Die hier ausgeführte Senatsentscheidung ist zwar speziell für Kurland ergangen, kann jedoch auch auf Livland bezogen werden, da der Senat ausdrücklich hervorhebt, dass für die Entscheidung dieser Frage nicht die vor Kodifizierung des Provinzialrechts ergangenen Verordnungen (in Kurland die Wegeordnung v. J. 1801), sondern nur das jetzt kodifizierte Provinzialrecht massgebend ist, und da letzteres keine näheren Bestimmungen über die öffentlichen Wege enthält, das Reichsrecht anwendbar ist. Die vom Generalgouverneur in Kurland erlassene Wegeinstruktion vom Jahre 1870 erklärt der Senat in vorliegender Entscheidung als administrative Verfügung nur insoweit massgebend, als sie nicht den Bestimmungen des Reichsrechts widerspricht.

Für Livland ist im kodifizierten Privatrecht (cf. Art. 1004) ebenfalls keine Bestimmung darüber enthalten, was als öffentlicher Weg anzusehen

ist, sondern ist diese Frage, — nachdem in den vom schwedischen König Karl XI. bestätigten Landesordnungen vom Jahre 1671 eine Kontingentierung der Heer- und Landstrassen angeordnet war, — in der Folge, ebenso wie in Kurland, nur durch Statthalterschafts- und Generalgouverneurserlasse geregelt worden (cf. insbesondere die Patente vom 20. Juli 1787 und 1859).

Durch das Statthalterschaftspatent vom Jahre 1787 wurde die Kontingentierung der „Kirchen- und Kommunikationswege“ angeordnet, die bis dahin jedes Gut in seinen Grenzen zu unterhalten hatte. Das Patent vom Jahre 1859 setzt die z. Z. geltende Wegeordnung fest, wobei alle kontingentierten Wege in 5 Klassen eingeteilt werden. Im Patent von 1859 findet sich ferner folgende Bestimmung hinsichtlich des Unterhalts der nicht in das 5klassige Wegenetz aufgenommenen Wege:

Die sogen. Privatwege, sowie die zu den Bauerwohnungen führenden Bauerwege, deren Errichtung, Verlegung oder Aufhebung dem Grundherrn und deren Unterhaltung den Bauergemeinden überlassen bleibt, sind bei der Wegeverteilung nicht zu berücksichtigen.

Wenngleich nach der in den Ostseeprovinzen herrschenden, historisch begründeten Rechtsanschauung den Generalgouverneurs-Patenten in öffentlich-rechtlicher Hinsicht gesetzliche Kraft zugesprochen werden kann, und daher die obenerwähnte Senatsentscheidung, die für die vorliegende Frage die Kraft der Generalgouverneurs-Patente beanstandet, nicht zutreffend erscheint, so muss dennoch mit der Tatsache gerechnet werden, dass durch diese Senatsentscheidung der Administration an die Hand gegeben wird, auf jeden bisher als Privatweg geltenden Weg, der nach Ansicht der Behörden „öffentlich benutzt“ wird, die oben zitierten reichsrechtlichen Vorschriften für die „Dorfwege“ anzuwenden. In der Livländischen Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten hat sich in Bezug auf Bauerwege die feste Praxis entwickelt, dass alle das Bauerland durchquerenden Privatwege, die der Gemeindeausschuss für Wege „der öffentlichen Nutzung“ erklärt, als „Dorfwege“ im technischen Sinne des Wortes anzusehen sind, deren Reparatur vom Gemeindeausschuss unter die einzelnen Gesindeswirte nach Massgabe der Talerzahl ihrer Gesinde verteilt werden kann. Vom Senat ist diese Ansicht der Livländischen Gouvernementsbehörde in einer Entscheidung vom 20. Dezember 1904 als richtig anerkannt worden.

Das eingangsgeschilderte tatsächliche Bedürfnis nach der Begründung einer Vizinalwegeklasse und die ferner ausgeführte, gegenwärtig herrschende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die in Livland zur Zeit bestehenden nicht kontingentierten Wege lassen daher eine Regelung dieser Frage als dringende Notwendigkeit erscheinen. Eine solche Regelung könnte, soweit nicht Bestimmungen in Vorschlag gebracht werden, die dem kodifizierten Provinzialrecht oder dem Reichsrecht widersprechen, ohne gesetzgeberischen Akt geschehen.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs von Regeln für die Begründung der Vizinalwegeklasse sind die Bestimmungen über den Bestand der Kirchspielswegekommissionen (Pkt. 2) sowie hinsichtlich des Baus und Unterhalts der die Vizinalwege verbindenden Brücken und Fähren auf Kosten der Landeskasse (Pkt. 8) den dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Vorschlägen der zur Reform der Naturalprästande vom Landtage 1902 niedergesetzten Kommission entlehnt worden (cf. §§ 2 u. 12) des Prästandenausgleich-Elaborats).

Der in Pkt. 3 enthaltene Vorschlag bezweckt, nach Möglichkeit alle diejenigen Vizinalwege, deren Bedeutung über die Grenzen eines Gutes oder einer Landgemeinde hinausgeht, in die Zahl der Kirchspielswege einzugliedern.

Die nicht in die Zahl der Kirchspielswege aufgenommenen Vizinalwege sollen als Wege VI. Klasse in eine besondere Kirchspielsvizinalwegekarte eingetragen werden (Pkt. 4). Diese Wege sollen im Gemeindebezirk von den Landgemeinden und im Gutspolizeibezirk von dem Gutsbesitzer bzw. den Besitzern der von den Vizinalwegen durchschrittenen, verkauften Hofeslandgrundstücke unterhalten werden. Diese Bestimmung entspricht den oben zitierten für den Unterhalt der „Dorfwege“ geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen, sowie ferner den Bestimmungen, nach denen bis zum Erlass des obenerwähnten Statthalterschaftspatents v. J. 1787 der Unterhalt der Kirchspielswege geregelt war, welche bis zum Jahre 1787 jedes Gut in seinen Grenzen zu unterhalten hatte.

An den Unterhalt der Vizinalwege wird nur die Anforderung gestellt (Pkt. 7), dass sie fahrbar und gefahrlos sind; im übrigen bleibt die Art der Instandhaltung der Vizinalwege dem Ermessen der zu ihrem Unterhalt Verpflichteten überlassen.

Die Breite der Vizinalwege soll nicht weniger als 8 Fuss Wegekörper betragen: diese Bestimmung ist analog den für die Fahrwegeservitut nach dem Ostseeprovinzialrecht (Art. 1122) geltenden Regeln getroffen.

Durch die in den Pkt. 8—10 enthaltenen Bestimmungen (Brückenbau auf Kosten der Landeskasse, Subventionierung aus dem Wegebaukapital für grössere Remonten, Benutzung der expropriierten Grandlager) soll der Unterhalt der Vizinalwege nach Möglichkeit erleichtert werden.

Die Aufsicht über den Unterhalt der Vizinalwege (Pkt. 11) soll im Gutspolizeibezirk die Gutspolizei und im Gemeindebezirk der Gemeindeälteste ausüben. Ferner erscheint es jedoch wünschenswert, ausser dem der Kreispolizei zustehenden allgemeinen Aufsichtsrecht über den Unterhalt aller Wege im Kreise, auch dem Kirchspielsvorsteher als Vertreter der kommunalen Interessen auf dem Lande ein Aufsichtsrecht über den Unterhalt der Vizinalwege einzuräumen.

II. Bei Abfassung des Notwegegesetzentwurfes sind die Bestimmungen des Sächsischen Rechts, des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie die Bestimmungen des Entwurfes eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches für Russland in Erwägung gezogen worden. Ausser Änderungen redaktioneller Natur weicht der beiliegende Entwurf von dem vom Adelskonvent im Dezember 1896 approbierten Entwurf im wesentlichen in folgendem ab:

A. Nach dem früheren Entwurf sollte die Entschädigung für den Notweg nur in Form einer jährlichen Rente stattfinden können, die für die Dauer der Benutzung des Notweges zu zahlen wäre; eine Entschädigung in Form einer einmaligen Zahlung war ausdrücklich als unzulässig bezeichnet.

Der gegenwärtige Entwurf schlägt im Gegensatz hierzu vor, die Entschädigung auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten nur in Form einer einmaligen im voraus zu entrichtenden Zahlung stattfinden zu lassen. Diese Bestimmung, die sich auch im russischen Entwurf findet (cf. Motive zum Art. 61), geht davon aus, dass in vielen Fällen, z. B. bei Durchführung des Notweges durch Wald, Acker, Wiesen, eine einmalige Schädigung des Grundeigentümers stattfindet, die sich schwer in eine Jahresrente übertragen lässt, besonders wenn die Zahlung der Rente nur für die Zeit der Benutzung des Notweges erfolgen soll. Das dem Grundeigentümer nach aufgehörter Benutzung des Notweges zurückgegebene Land kann dabei derartig unbrauchbar geworden sein, dass er durch die vielleicht nur eine kurze Zeit hindurch empfangene Rente völlig ungenügend entschädigt wird. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass das jährliche Einkassieren der Notweg-Entschädigungsrente dem Entschädigungsberechtigten sehr lästig werden kann; das ihm nach dem früheren Entwurf gewährte Recht, im Nichtzahlungsfall den Notweg bis zur erfolgten Zahlung zu sperren, kann zu höchst unliebsamen Auftritten zwischen ihm und dem Notwegbedürftigen Nachbar führen, — besonders wenn noch darüber Streit herrscht, ob die Zahlung geleistet ist oder nicht.

Die Interessen des den Notweg beanspruchenden Grundeigentümers können aber durch die Verpflichtung, die Entschädigung auf einmal zu zahlen, kaum beeinträchtigt werden, einerseits weil die Zahlung wohl meist eine sehr geringe sein dürfte, andererseits aber weil er sich das Geld durch Beleihung seines Grundstückes, welches durch Gewinnung des Notweges ja wesentlich im Wert steigen muss, leicht zu beschaffen imstande sein wird.

Der Umstand, dass das für den Notweg hergegebene Land nach Beendigung der Benutzung des Notweges wieder an den Grundeigentümer zurückfällt, dürfte die Form der Entschädigungszahlung kaum zu beeinflussen haben. Dieser Umstand könnte jedoch, falls bei Begründung des Notweges die Dauer seiner Benutzung sich feststellen lässt, immerhin vom Richter beim Betrage der einmaligen Entschädigungszahlung in Betracht gezogen werden.

Von Interesse für die vorliegende Frage dürfte endlich der Umstand sein, dass die Entschädigung für die auf Grund der Livländischen Bauerverordnung (Art. 42–45) vom Gutsbesitzer durch Bauerland geforderten Notwege stets in Form einer einmaligen, im voraus zu entrichtenden Entschädigung stutzufinden hat (Art. 2097 der Zivilprozessordnung).

B. Im § 5 des beiliegenden Entwurfes wird die Bestimmung vorgeschlagen, dass in Fällen, wo der Notweg mehr als 10 Jahre entschädigungslos geduldet worden ist, ein Entschädigungsanspruch für die fernere Duldung des Notweges nicht geltend gemacht werden kann.

Bei diesem Vorschlag ist die Kommission davon ausgegangen, dass tatsächlich bereits eine grosse Anzahl von Notwegen, besonders auf Bauerland, existiert, deren Benutzung ohne Entschädigung geduldet wird.

Die Forderung, dass solche Verbindungen, falls sie den Charakter von Notwegen tragen, auch ferner entschädigungslos geduldet werden, dürfte daher das Rechtsbewusstsein der den Notweg duldenden Grundeigentümer nicht verletzen. Hingegen aber würde die Bestimmung, dass in allen Fällen der Notweg nur gegen Entschädigung herzugeben sei, die unausbleibliche Folge haben, dass die meisten dieser bisher anstandslos geduldeten notwendigen Verbindungen von den betreffenden Nachbarn zur Erzielung einer möglichst hohen Entschädigung gesperrt werden würden, was eine allgemeine Aufregung und grosse Betriebsstörungen bei den einzelnen Wirtschaften zur Folge haben würde.

— — — — —

Zum Schluss erlaubt sich die Kommission darauf hinzuweisen, dass ihrer Ansicht nach die Regelung der Vizinalwegefrage vor Emanierung des Notwegegesetzes zu erfolgen hätte, damit bei Einführung der Notwegesetze bereits alle sich als Vizinalwege qualifizierenden Kommunikationen aus der Zahl der Privatwege ausgeschieden seien.

Im Namen der Kommission:

Landrat H. Baron Tiesenhausen.

Entwurf

von Regeln für die Begründung eine VI. Wegeklasse, „**der Vizinalwege**“, für das Livländische Festland.

§ 1.

Als Vizinalwege oder Wege VI. Klasse gelten diejenigen bisher nicht klassifizierten Wege, welche öffentlichen Interessen dienen. Als solche sind anzusehen Wege, welche allgemeinen Interessen dienende Gebäude, z. B. Gemeinhäuser, Schulen, Dokorate, Krankenhäuser etc., mit einem der bisher klassifizierten resp. öffentlichen Wege verbinden, ferner durch Gemeinde- resp. Hofesland gehende Wege (Magistralen), die eine Reihe von Wirtschaftseinheiten mit einem der bisher klassifizierten Wege verbinden.

§ 2.

Mit der Ermittlung der zur Zeit bestehenden Vizinalwege sind Kirchspielswegekommisionen, bestehend aus dem Kirchspielsvorsteher als Präses, aus einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gutsbesitzer und einem vom Kirchspielskonvent gewählten Gemeindeältesten zu beauftragen.

Bei der Feststellung der Vizinalwege im einzelnen Gutspolizeibezirk und Gemeindebezirk tritt zu dieser Kommission als Glied hinzu: a) für den Gutspolizeibezirk der Eigentümer des betr. Guts oder dessen Bevollmächtigter bezw. bei Domänengütern ein Vertreter der Domänenverwaltung, b) für den Gemeindebezirk — der Gemeindeälteste der betr. Landgemeinde.

§ 3.

Die mit der Feststellung der Vizinalwege zu betrauenden Kirchspielskommissionen sind gehalten, zunächst beim Kirchspielskonvent die Aufnahme aller derjenigen Vizinalwege, die ihrer Bedeutung wegen in die Zahl der kontingentierten Wege einzugliedern wären, in das Kirchspielswegenetz als Wege V. Klasse zu beantragen.

§ 4.

Die Kirchspielswegekommisionen entwerfen über die von ihnen festgestellten Vizinalwege, soweit diese nicht in die Zahl der Kirchspielswege V. Klasse aufgenommen werden, besondere Vizinalwegekarten, die dem Landratskollegium übersandt und von letzterem mit einem Gutachten der Gouvernementsverwaltung zur Bestätigung vorgestellt werden. Die mit der Herstellung der Vizinalwegenetze verbundenen Kosten trägt

die Landeskasse. Beschwerden über die Beschlüsse der Kirchspielswegekommission hinsichtlich der Aufnahme von Wegen in das Vizinalwegenetz sind innerhalb 14 Tagen a dato des Beschlusses beim Präses der Kirchspielswegekommission einzureichen und werden von der Gouvernementsverwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Landratskollegiums entschieden.

§ 5.

Eine Entschädigung der Grundeigentümer für die fernere Hergabe des vom Vizinalwege bisher eingenommenen Bodens findet nicht statt.

§ 6.

Die im Gemeindepolizeibezirk belegenen Vizinalwege sind von der Landgemeinde zu unterhalten. Die im Gutspolizeibezirk belegenen Vizinalwege sind vom Gutsbesitzer, bezw. den Besitzern der verkauften Hofsländgrundstücke, durch welche die Vizinalwege führen, zu unterhalten.

§ 7.

Die Vizinalwege sind in einem fahrbaren und gefahrlosen Zustande zu erhalten.

Die Breite der Vizinalwege hat mindestens 8 Fuss Wegekörper zu betragen.

§ 8.

Der Bau und Unterhalt der die Vizinalwege verbindenden Brücken und Fähren und die Beschaffung des zu diesen Bauten erforderlichen Materials bildet eine Obliegenheit der Landeskasse; ausgenommen hiervon sind die Trummen und bis 2 Arschin langen Streckbalkenbrücken, die von den zum Unterhalt der Vizinalwege Verpflichteten zu errichten und zu unterhalten sind, sowie alle Brücken, die für Rechnung des Wegebaukapitals gebaut und erhalten werden.

§ 9.

Den zum Unterhalt der Vizinalwege Verpflichteten können für grössere Remonten Subventionen aus dem Wegekaptal gezahlt werden.

§ 10.

Zum Unterhalt der Vizinalwege können die expropriierten Grandlager benutzt werden.

§ 11.

Die unmittelbare Aufsicht über den ordnungsmässigen Zustand der Vizinalwege liegt im Gemeindebezirk dem Gemeindeältesten und im Gutspolizeibezirk der Gutspolizei ob.

Ein Aufsichtsrecht über den ordnungsmässigen Zustand der Vizinalwege steht ferner dem Kirchspielsvorsteher und der Kreispolizei zu.



Entwurf

eines Notwegegesetzes für Livland.

1.

Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmässigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn gegen entsprechende Entschädigung verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notweges, der Umfang des Benutzungsrechts und der Betrag der Entschädigung werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.

Die Entschädigung ist auf Verlangen des entschädigungsberechtigten Nachbarn in Form einer einmaligen, im voraus zu entrichtenden Zahlung zu leisten. (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch 917 Abschn. I, Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch Art. 345, erster Ritt.-Entwurf § 1.)

2.

Der Notweg ist auf das Bedürfnis des Grundstücks zu beschränken und seine Richtung so zu bestimmen, dass einerseits die Grundstücke, über welche er führt, möglichst wenig belästigt werden, andererseits aber dem welcher den Notweg verlangt, nicht unverhältnismässige Kosten erwachsen. (Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch Art. 347, Russischer Entwurf Art. 61, erster Ritt.-Entwurf § 2.)

3.

Die Natur des Notweges richtet sich nach der Art der Benutzung des Grundstücks, wobei die Bestimmungen der §§ 1118—1121 des Teil III des Provinzialrechts Anwendung finden. Die Breite des Notweges kann auch geringer sein, als im § 1122 angegeben ist. (Erster Ritt.-Entwurf § 3.)

4.

Ist der zur wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks notwendige Zugang zu demselben vom Eigentümer des Nachbargrundstückes mehr als 10 Jahre unentgeltlich geduldet worden, so hat dieser keinen Anspruch auf Entschädigung für die Duldung des Notweges.

Die Frage, ob die Verbindung den Charakter eines Notweges trägt, ist erforderlichen Falles durch richterliches Urteil zu entscheiden.

Anmerkung. Haben gleichzeitig mehrere Zugänge zu einem Grundstück bestanden, so kann nur einer derselben als Notweg angesehen werden. Die Entscheidung darüber, welcher von den gleichzeitig geduldeten Zugängen als Notweg anzusehen ist, wird erforderlichen Falls vom Richter getroffen unter Beobachtung der oben ad Punkt 2 angegebenen Bestimmungen.

5.

Wird infolge der Veräußerung eines Teils eines Grundstücks der Zugang zum veräußerten oder zurückbehaltenen Teil abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teils, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teils steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich. (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch Art. 918 Abschn. II, Russ. Entwurf Art. 62.)

6.

Die Instandhaltung des Notweges liegt dem Eigentümer des Grundstücks ob, für dessen Bedürfnisse der Notweg verlangt wird. (Russ. Entwurf Art. 64 II.)



Der Antrag

der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät, betreffend die
Gründung einer ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse.

Livländische adelige
Güter-Kredit-Sozietät.

Oberdirektion.

Riga,
den 2. Mai 1905.
№ 3611.

An

Ein Hochwohlgeborenes Liviändisches Landratskollegium.

Am 3. Dezember 1904 hatte der Kreditkomitee der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die vom Kreditkomitee zur Ausarbeitung eines Projekts, betreffend die Gründung einer Leih- und Sparkasse, niedergesetzte Kommission ist in Anbetracht der durch das Allerhöchst am 7. Juni 1904 bestätigte, den Kleinkredit betreffende Reichsratsgutachten hervorgegerufenen veränderten Sachlage aufzulösen und eine aus sieben vom Kreditkomitee zu designierenden und zwei vom Adelskonvente zu designierenden Gliedern bestehende Kommission zu erwählen, welche die Aufgabe haben soll, dem nächsten Kreditkomitee ein Elaborat darüber vorzulegen, unter welchen Modalitäten die Kreditsozietät den Betrieb und die Verwaltung einer ins Leben zu rufenden, den Kleinkredit vermittelnden Leih- und Sparkasse übernehmen könnte.“

In diese Kommission wurden gewählt vom Kreditkomitee als Präses der Herr Landrat Baron Tiesenhausen und als Glieder der Herr Oberdirektor von Colongue, der Herr Oberdirektionsrat von Gersdorff, der Herr Kreisdeputierte E. von Oettingen, der Herr Oberrendant Baron Sass, der Herr Rendant der estnischen Distriktsdirektion Baron Stackelberg und der Herr Syndikus der Kreditsozietät, vereidigter Rechtsanwalt Volck, während ein Hochwohlgeborener Adelskonvent zu Gliedern dieser Kommission den Herrn Landrat von Sivers-Römershof und den Herrn beständigen Sekretär der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät G. von Stryk designierte.

Die dergestalt zusammengesetzte Kommission trat am 25. März c. in ihrem vollen Bestande zusammen und einigte sich schliesslich nach eingehender Diskussion aller einschlägigen Fragen und Modalitäten dahin, die grundlegenden Gesichtspunkte für die zukünftige Ausarbeitung eines detaillierten Statuts in den hier abschriftlich beiliegenden, in die Form eines zu fassenden Beschlusses der Generalversammlung der Interessenten der Kreditsozietät gekleideten Punkten niederzulegen und dem Kreditkomitee zur Annahme zu empfehlen. Es war nicht möglich, diesen Punkten eingehende Motive beizufügen, da der Kreditkomitee bereits zwei Tage nach der Kommissions-sitzung, am 27. März c., zusammentrat. Daher trug der Herr Landrat Baron Tiesenhausen, der zugleich Präsident des Kreditkomitees und der Kommission ist, dem Kreditkomitee mündlich in allgemeinen Zügen die Beweggründe vor, die die Kommission zu ihrer Stellungnahme in der Frage geführt hatten, und der Kreditkomitee fasste sodann am 28. März a. c. folgenden Beschluss:

„In Übereinstimmung mit dem Kommissions-Elaborat ist die Oberdirektion zu ersuchen, im Namen des Kreditkomitees dem entsprechende Anträge an die Generalversammlung und an den Landtag zu richten.“

Indem die Oberdirektion in Erfüllung dieses ihr erteilten Auftrages Einem Hochwohlgeborenen Landratskollegio das bereits erwähnte, von dem Kreditkomitee gebilligte Kommissions-Elaborat im Anschlusse bei dem ergebensten Ersuchen übersendet, dasselbe dem bevorstehenden ordentlichen Landtage der Livländischen Ritters- und Landschaft zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten, beehrt sich dieselbe, in nachstehendem die Motive näher auszuführen, die die Kommission bei ihrer Arbeit geleitet haben.

Zunächst waren sämtliche Glieder der Kommission von vornherein darin einig, dass das Kleinkreditgesetz vom 7. Juni 1904 keineswegs geeignet ist, fördernd auf die Kreditverhältnisse in Livland einzuwirken, ganz abgesehen davon, dass der fast allmächtige Einfluss, der durch dieses Gesetz der Bureaukratie bei der Gründung und Verwaltung der Kleinkreditanstalten eingeräumt wird, auch im Innern des Reichs kaum geeignet sein dürfte, einen segensreichen Einfluss auf die Entwicklung eines gesunden Kreditwesens auszuüben.

Livland, welches schon mit einem ganzen Netz grösserer und kleinerer Leih- und Spargenossenschaften bedeckt ist, braucht vor allem einen bequemen und wohlfeilen landwirtschaftlichen Kredit in einer Ausdehnung, die ihn geeignet macht, das legitime landwirtschaftliche Kreditbedürfnis in möglichst weitem Umfange zu befriedigen. Zu diesem Zwecke müsste die Gründung eines Instituts für landwirtschaftlichen Kreditin Aussicht genommen werden, das unabhängig von den lokalen Organen der staatlichen Administration wirken und direkt dem Finanzministerium oder aber

Nichtoffizielle Übersetzung

aus der

Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung

vom 14. Juli 1904 Nr. 109.

~~~~~  
**Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten.**

## Über die Organisation des Kleinkredites.

Seine Kaiserliche Majestät hat das von der allgemeinen Versammlung des Reichsrates abgegebene Gutachten über die Organisation des Kleinkredites Allerhöchst zu bestätigen geruht und auszuführen befohlen.

7. Juni 1904.

Unterschrieben: f. d. Präsidenten des Reichsrates **Graf Solsky.**

## Das Reichsratsgutachten.

Der Reichsrat hat in den vereinigten Departements für Industrie, Wissenschaften und Handel, für die Gesetze, für die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten und die Reichsökonomie, sowie in der allgemeinen Versammlung — nach Durchsicht der Eingabe des Finanzministers über die Organisation des Kleinkredites — für gut befunden:

I. Das Projekt der Verordnung über die Kleinkreditanstalten Seiner Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchster Bestätigung zu unterbreiten.

II. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetze festzusetzen:

1. Die Kleinkreditanstalten (Abschn. I) unterliegen nicht der Reichsgewerbsteuer.

2. In Angelegenheiten des Kleinkredites sind von der Stempelsteuer befreit: a) die Korrespondenz der Kleinkreditanstalten und alle an Staatsbehörden und Amtspersonen gerichtete Schreiben betreffend die Genehmigung zur Gründung derselben; b) die den bezeichneten Anstalten sowie den Landschaftsinstitutionen ausgestellten Schuldverschreibungen über empfangene Darlehen; c) die von den Kleinkreditanstalten ausgestellten Dokumente und Attestate über Einlagen und Anteile; d) die Reversale der Teilhaber von Kredit-, Leih- und Sparkassen-Genossenschaften, durch die sie die Garantie für die Verpflichtungen dieser Genossenschaften übernehmen.

3. Einlagen, welche bei Kleinkreditanstalten mit der Bestimmung ihrer Auszahlung nach dem Tode der Einleger an bestimmte Personen oder Anstalten gemacht werden, unterliegen beim Übergang an diese Personen oder Anstalten nicht der Steuer für kostenlos überkommenes Vermögen, wenn die auszahlenden Summen 1000 Rbl. nicht übersteigen.

4. Den Landschaftsinstitutionen ist es gestattet Darlehen zur Erwerbung landwirtschaftlichen und Handwerks-Inventars in Grundlage der Bestimmungen des § 12 der Verordnung über Kleinkreditanstalten zu erteilen (Abschn. I) und die Forderungen aus diesen Darlehen in der im § 13 derselben Verordnung festgesetzten Ordnung beizutreiben.

5. Beschlüsse über Gründung von Dorf-, Land- und Stanitzen-<sup>1)</sup> „Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ müssen mit Zweidrittelmajorität sämtlicher in der betreffenden Versammlung Stimmberechtigter gefasst werden. Im Beschluss muss gesagt sein, dass die Gemeinde die Garantie für die von der zu gründenden Kasse eingegangenen Verpflichtungen unter Bedingungen übernimmt, welche im selben Beschluss genau zu fixieren sind.

6. Die zur Verstärkung der Mittel der Gouverneurskanzleien, resp. der diese Kanzleien ersetzenden Behörden,

<sup>1)</sup> Kosakendorf.

für die Geschäftsführung der „Gouvernements- (oder Gebiets-) Komitees für den Kleinkredit“ anzuweisenden Summen werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern oder des Krieges, je nach der Hingehörigkeit, festgesetzt.

7. Die Ausgaben für die Geschäftsführung des Kleinkredites, sowohl der „Verwaltung für diese Angelegenheiten“ als auch der Comptoire und Abteilungen der Reichsbank und der Gouverneurskanzleien (§ 6), werden aus den Einnahmen der Reichsbank bestritten. Der Modus der Bewilligung dieser Ausgaben und ebenso ihre Effektivierung und Kontrolle werden durch die Regeln bestimmt, welche überhaupt in dieser Beziehung für das Ressort der Reichsbank festgesetzt sind.

III. Den § 177 des Friedensrichter-Strafgesetzbuches und die §§ 1681 und 1682 des Strafgesetzbuchs (Reichsgesetze Bd. XV, Ausg. 1885) durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

„Den gleichen Strafen und in gleicher Grundlage unterliegen Personen, welche sich der Verheimlichung oder Verpfändung, ebenso auch des Verkaufes oder überhaupt der Veräußerung in irgend welcher Form von ihrer Nutzung überlassenen Gegenständen schuldig gemacht haben, welche sie mit Hilfe von Anleihen der Kleinkreditanstalten oder Landschaftsinstitutionen erworben haben und welche als Besicherung dieser Anleihen dienen, sobald die Veräußerung ohne Einwilligung der betreffenden Institute stattgefunden hat, wenn die Anleihen noch nicht vollständig getilgt sind.“

IV. Die §§ 27 und 61 des Statutes der Reichsbank (Reichsgesetze Bd. XI Tl. 2, Kreditstatut, Ausgabe 1903, Abschn. IV) durch folgende Anmerkungen zu ergänzen:

§ 27: Anm. 5. Bei Verhandlungen von Angelegenheiten, betreffend Kredite für Dorf-, Land- und Stanitzen-, Gemeinde-Leih- und Sparkassen“, für Landschaftskassen und für mit Hilfe der Landschaften gegründete Kredit- und Leih- und Spar-Genossenschaften, desgleichen für die Landschaftsinstitutionen selbst zu ihren Kleinkreditoperationen, nehmen an den Sitzungen des Conseils der Reichsbank die Vertreter des „Komités in Angelegenheiten des Kleinkredites“ entweder der

Landschaftsabteilung oder der Hauptverwaltung für lokale wirtschaftliche Angelegenheiten des Ministeriums des Innern, oder aber des Kriegsministeriums, je nach der Hingehörigkeit, als vollberechtigte Glieder teil.

§ 61.: Anm. Bei Verhandlungen von Angelegenheiten, betreffend Kredite für Kleinkreditanstalten und ebenso für Landschaftsinstitutionen zu ihren Kleinkreditoperationen, werden zu den Sitzungen des Diskontokomités Personen, die durch ihre Tätigkeit in Angelegenheiten des Kleinkredites bekannt sind, sowie auch ein Glied des örtlichen Kreislandschaftsamtes resp. der Behörde für Angelegenheiten des Landschaftshaushaltes, nach Denomination der Kreislandschaftsversammlung resp. des Landschaftskomitees, als vollberechtigte Glieder eingeladen; in den Gouvernementsstädten ausserdem noch dasjenige Glied des Gouvernementslandschaftsamtes resp. der Behörde für Angelegenheiten des Landschaftshaushaltes, welches im örtlichen „Gouvernementskomité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ als vollberechtigtes Glied sitzt.

V. Das Allerhöchst am 6. Juni 1899 bestätigte Verzeichnis der Ämter der Reichsbank (Gesetzsammlung § 698) zu ergänzen: für die Zentralverwaltung — durch die Ämter eines Gehilfen des Dirigierenden, von Revidenten (dreier Klassen) und eines Kanzleidirektors der „Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites“, und für die Comptoire und Abteilungen — durch die Ämter von Inspektoren des Kleinkredites. Hierbei werden verliehen: 1) dem Amt des Gehilfen des Dirigierenden: die V. Rangklasse, die V. Kategorie von Stickereien auf der Uniform, die 1. Stufe der III. Ordnung der Pensionsberechtigung und ein Jahresgehalt von 5000 Rbl. (und zwar Gage 2700 Rbl., Tischgelder 1300 Rbl. und Quartiergelder 1000 Rbl.); 2) den Ämtern der Revidenten und des Kanzleidirektors — die VI. Rangklasse, die VI. Kategorie von Stickereien auf der Uniform, die 2. Stufe der III. Ordnung der Pensionsberechtigung und folgende Jahresgehälter: einem Revidenten I. Klasse von 4000 Rbl. (und zwar Gage 2100 Rbl., Tischgelder 1100 Rbl. und Quartiergelder 800 Rbl), einem Revidenten II. Klasse und dem Kanzlei-

direktor von 3000 Rbl. (und zwar Gage 1600 Rbl., Tischgelder 800 Rbl. und Quartiergelder 600 Rbl.) und einem Revidenten III. Klasse von 2000 Rbl. (und zwar Gage 1100 Rbl., Tischgelder 500 Rbl. und Quartiergelder 400 Rbl.) und 3) den Ämtern der Inspektore des Kleinkredites — in Bezug auf Rangklasse, Stickerei auf der Uniform und Pensionsberechtigung die Rechte und desgleichen die Gehälter, welche den Ämtern in den Comptoiren und Abteilungen der Reichsbank mit Jahresgehältern von 600—2000 Rbl. verliehen sind.

VI. Dem Finanzminister anheimzugeben, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Krieges und der Justiz, Regeln auszuarbeiten und zur Bestätigung im Wege der Gesetzgebung vorzustellen: 1) über Verbände von Kleinkreditanstalten und 2) über den Modus der Beitreibung seitens dieser Anstalten der von ihnen ausgereichten und verfallenen Darlehen durch die Polizei- und die Gemeindeverwaltungen.

Das Original-Gutachten ist von den Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Original ist von der Hand Seiner Kaiserlichen Majestät  
verschrieben: „Dem sei also.“

Peterhof, 7. Juni 1904.

## Verordnung über die Kleinkreditanstalten.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Kleinkreditanstalten haben den Zweck Landwirten, Ackerbauern, Handwerkern und Gewerbetreibenden, desgleichen von ihnen gebildeten Artels, Genossenschaften und Vereinen, sowie auch Land-, Dorf- und Stanitzen-Gemeinden und bäuerlichen Genossenschaften die Führung und Melioration ihrer Wirtschaften sowie die Erwerbung des erforderlichen Inventars zu erleichtern — durch Versorgung derselben mit den dazu erforderlichen Geldmitteln, in bankgeschäftlicher Grundlage, und durch Übernahme der Vermittelung bei ihren An- und Verkäufen.

§ 2. In Grundlage vorliegender Verordnung können gegründet werden: 1) Kreditvereine, 2) Leih- und Sparvereine, 3) Dorf-, Land- und Stanitzen-„Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ und 4) Landschaftskassen. Zu den in Grundlage vorliegender Verordnung zu administrierenden Kleinkreditanstalten, deren Tätigkeit jedoch auf besondere Regeln und spezielle Statuten basiert ist, gehören 1) die Hilfs- und Sparkassen der ehemaligen Reichsbauern, 2) die Dorfbanken und 3) andere ähnliche Anstalten, welche dem in § 1 bezeichneten Zwecke dienen sollen. Organisation und Verwaltung der polnischen Gemeinde- (ГМѢННЫХЪ) Leih- und Sparkassen sind durch spezielle Regeln bestimmt.

§ 3. Die Kleinkreditanstalten sind berechtigt in allgemeiner zivilrechtlicher Grundlage: Vermögensobjekte zu erwerben und zu veräussern, Verträge zu schliessen, Verbindlichkeiten einzugehen, in Prozessen als Kläger oder Beklagte zu fungieren und Spenden anzunehmen. Immobilien dürfen von den erwähnten Anstalten ausschliesslich nur zur Benutzung ihrer Verwaltungen oder zur Errichtung von Niederlagen und auch zur Besicherung ihrer Interessen bei Beitreibungen von säumigen Darlehennehmern erworben werden. Diese letztgenannten Immobilien müssen von den Kleinkreditanstalten im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage ihrer Erwerbung, verkauft werden. Diese Frist kann in besonders berücksichtigungswerten Fällen vom örtlichen „Gouvernementskomitee für Angelegenheiten des Kleinkredites“ verlängert werden.

§ 4. Die Verbindlichkeiten der Kleinkreditanstalten werden besichert: bei Kredit- und bei Leih- und Spar-Genossenschaften durch die Haftpflicht ihrer einzelnen Glieder; bei Dorf-, Land- und Stanitzen-„Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ durch die Haftpflicht der die Kasse gründenden Gemeinde, gemäss dem hierüber gefassten Gemeindebeschluss; und bei in denjenigen Gouvernements gegründeten Landschaftskassen, wo die Landschaftsverfassung eingeführt ist, durch die Haftpflicht der Landschaft.

§ 5. Den Kleinkreditanstalten ist es gestattet Verbände zur Vereinheitlichung ihrer Geschäfte und zur Feststellung

ihrer gegenseitigen Beziehungen zu bilden. Bis zur Bestätigung besonderer Regeln über derartige Verbände im Wege der Gesetzgebung werden dieselben auf Grundlagen gebildet, die in den erforderlichen Fällen durch Allerhöchst bestätigte Beschlüsse des Ministerkomitées auf Antrag des Finanzministers festzusetzen sind.

§ 6. Die Kleinkreditanstalten haben der „Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites“ (§ 34), auf deren Aufforderung hin, alle auf sie bezüglichen Auskünfte vorzustellen und unterliegen der Regierungskontrolle in den durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Grundlagen.

§ 7. Die Kleinkreditanstalten unterliegen den Regeln über die Einstellung der Tätigkeit privater und genossenschaftlicher Anstalten für kurzterminierten Kredit (Kreditstatut, Ausg. 1903, Abschn. X §§ 115—173). Die Grundlagen für die Anwendung dieser Regeln auf Dorf-, Land- und Stanitzen-, „Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ und ihnen ähnliche Kreditanstalten, sowie auch auf Landschaftskassen werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern oder des Krieges, je nach der Hingehörigkeit, festgesetzt und von ihm dem Dirigierenden Senat zur Veröffentlichung mitgeteilt.

## II. Von den Operationen der Kleinkreditanstalten.

§ 8. Den Kleinkreditanstalten ist es gestattet: 1) Darlehen zu Betriebsmitteln, zur Anschaffung von Inventar und zu wirtschaftlichen Meliorationen zu erteilen; 2) die Vermittlung beim Wirtschaftsbetriebe zu übernehmen, hauptsächlich beim Ankauf der für die Wirtschaft erforderlichen Gegenstände und beim Verkauf der Wirtschaftsprodukte, und 3) Geldeinlagen entgegenzunehmen und Anleihen abzuschliessen.

§ 9. Die Kredit- und die Leih- und Spar-Genossenschaften dürfen Darlehensoperationen nur mit den Gliedern der eigenen Genossenschaft, die Dorf-, Land- und Stanitzen-, „Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ nur mit den Gliedern der betreffenden Gemeinde vornehmen. Vermittlungsgeschäfte werden von

diesen Genossenschaften und Kassen nur im Interesse der Glieder der Genossenschaft resp. der Gemeinde ausgeführt.

§ 10. Darlehen können erteilt werden: 1) auf persönliches Vertrauen, 2) gegen Bürgschaft, 3) gegen Verpfändung von Wirtschaftserzeugnissen und von Inventar. Als besondere Ausnahme den lokalen Verhältnissen entsprechend kann einzelnen Kleinkreditanstalten gestattet werden, auf Grundlage ihrer Statuten Darlehen gegen Verpfändung aller Art Mobilien sowie Immobilien zu erteilen.

§ 11. Die Ausreichung von Darlehen ist gestattet: zu Betriebsmitteln — auf ein Jahr, zur Anschaffung von Inventar — auf 3 Jahre, und zu wirtschaftlichen Meliorationen — auf 5 Jahre. Die Höhe durch Vermögensobjekte besicherter Darlehen darf nicht drei Viertel des Schätzungswertes derselben übersteigen.

§ 12. Zur Anschaffung von Inventar erteilte Darlehen können durch die anzuschaffenden Gegenstände besichert werden, unter Belassung derselben in der Nutzung des Darlehennehmers, mit der Bedingung einer Inventur in Gegenwart mindestens zweier Zeugen und, wenn möglich, unter Anbringung deutlicher Merkzeichen über die Verpfändung der Gegenstände (wie z. B. Siegel, Plomben, Stempel etc.). Bis zur völligen Tilgung des Darlehens ist der Darlehennnehmer bei krimineller Verantwortung nicht berechtigt die erwähnten Gegenstände zu verpfänden oder ohne Einwilligung der darleihenden Anstalt zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräußern. Diesem Verbote zuwider stattgehabte Veräußerungen oder Verpfändungen sind ungiltig mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo es dem Käufer oder Pfandnehmer nicht bekannt war, dass das betreffende Vermögensobjekt nicht veräußert oder verpfändet werden konnte. Mit Genehmigung der darleihenden Anstalt können die das Darlehen besichernden Gegenstände unter Übertragung der Darlehenschuld auf den Erwerber verkauft oder auf andere Art veräußert werden.

§ 13. Verfallene Darlehen werden von den Kleinkreditanstalten durch die Polizei oder die Gemeindeverwaltung begetrieben. Letztere sind verpflichtet, nicht später als 7 Tage

nach Eingang der betreffenden Mitteilung der Kreditanstalten, zur Beitreibung entsprechend den Anträgen dieser Anstalten zu schreiten. Bei jedem Verkauf eines ein Darlehen besichernden Inventars, — gleichviel, auf wessen Antrag er erfolgen mag, wird die der Kleinkreditanstalt geschuldete Summe vor den Krons- und vor sämtlichen übrigen Forderungen beglichen.

§ 14. Vermittelungsgeschäfte, welche pekuniäre Auslagen erfordern, wie z. B. der Ankauf für die Wirtschaft erforderlicher Gegenstände, werden für persönliche Rechnung der Auftraggeber ausgeführt. Für eigene Rechnung dürfen Kleinkreditanstalten die bezeichneten Gegenstände sowie auch Wirtschaftsprodukte ausschliesslich nur mit den Mitteln der speziell zu diesem Zwecke gebildeten Kapitalien ankaufen, nicht jedoch mit ihren allgemeinen Betriebsmitteln.

§ 15. Einlagen werden überhaupt von allen Personen und Anstalten entgegengenommen unter Ausstellung auf den Namen lautender Dokumente, welche auf andere Personen oder Anstalten nicht anders übertragbar sind, als durch diesbezüglichen Vermerk in den Büchern der Kreditanstalt. Einlagen können unter der Bedingung entgegengenommen werden, dass sie nach dem Tode des Einlegers den von ihm denominierten Personen oder Anstalten auszuführen sind.

§ 16. Die Einlagenconti werden geheim geführt und dritten Personen wird in sie nicht anders Einsicht gewährt, als auf Aufforderung der betreffenden Administrativ- oder Justizbehörden. Für Verletzung dieses Geheimnisses unterliegen die schuldigen Beamten der Kleinkreditanstalten den Bestimmungen des § 1157 des Kriminalstrafkodex.

§ 17. Den Kleinkreditanstalten anvertraute Einlagen unterliegen weder der Inventur noch der Veräusserung zu Gunsten irgend welcher Schuldbeitreibungen, mit Ausnahme der im § 1083 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fälle.

§ 18. Die durch Einlagen und durch Anleihen zur Vergrösserung der Betriebsmittel übernommenen Verbindlichkeiten dürfen in Summa nicht den zehnfachen Betrag des Grundkapitals der Kleinkreditanstalten übersteigen.

### III. Von der Organisation der Kleinkreditanstalten.

§ 19. Die Organisation und Geschäftsordnung der Kleinkreditanstalten werden durch Normalstatuten geregelt, welche von der „Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites“ unter Beobachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung herauszugeben sind. Die erwähnten Statuten werden vom Dirigierenden Senat zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 20. Die Normalstatuten für Kleinkreditanstalten regeln: 1) den Modus der Bildung des Grundkapitals; 2) die den Anstalten gestatteten Operationen; 3) den Modus der Kreditnormierung für die Darlehensnehmer: der Ausreichung und Rückzahlung von Darlehen, und auch der Gewährung von Vergünstigungen bei Beitreibung fälliger Zahlungen; 4) die Arten der Besicherung der erteilten Darlehen und die Maximalgrenzen derselben; 5) die Bedingungen für Entgegennahme und Rückzahlung von Einlagen, sowie für die Berechnung der Zinsen für dieselben; 6) die Maximalgrenze der Verbindlichkeiten der Anstalten (durch Einlagen und Anleihen); 7) den Modus der Bildung von Reserve- und Spezialkapitalien und ihre Zweckbestimmung; 8) die allgemeinen Grundlagen der Buchführung und Abrechnung, sowie auch den Modus der Kontrolle und Bestätigung der Abrechnung und der Verteilung des Gewinnes und Deckung des Verlustes; 9) den Modus der Aufbewahrung der Gelder und Wertgegenstände; 10) den Personalbestand der Verwaltung der Anstalten und den Modus der Kreierung dieser Verwaltung, sowie die Pflichten ihrer einzelnen Organe, und 11) den Modus der Schliessung der Anstalten und der Liquidation ihrer Geschäfte.

§ 21. Die Normalstatuten für Kredit- und für Leih- und Spar-Genossenschaften regeln ausser den im § 20 erwähnten Gegenständen, noch folgendes: 1) die Ordnung und die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Glieder, sowie auch die Minimalzahl der Teilnehmer, wobei keine Person oder Anstalt als Glied einer solchen Genossenschaft aufgenommen werden kann, die schon einer anderen ähnlichen Genossen-

schaft oder einer Gesellschaft gegenseitigen Kredites angehört; 2) die Art und den Umfang der Haftpflicht der Teilnehmer für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, und 3) den Modus der Teilnahme der Glieder an der Geschäftsverwaltung.

§ 22. In den Normalstatuten für Leih- und Spar-Genossenschaften wird ausser den in den §§ 20 und 21 erwähnten Gegenständen noch der Modus der Bildung der Anteile der einzelnen Glieder und der Rückgabe derselben an die ausgeschiedenen Glieder festgesetzt, wobei jedes Glied nur einen Anteil im Betrage von nicht über 100 Rbl. besitzen darf und nicht berechtigt ist diesen Anteil zu verpfänden oder zu cedieren.

§ 23. Die Gründung von Kleinkreditanstalten auf Grundlage der Normalstatuten wird, mit Ausnahme der in § 24 erwähnten Fälle, vom örtlichen „Gouvernementskomité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ (§ 45) in seiner nächsten Sitzung nach Eingang des betreffenden Gesuches genehmigt.

§ 24. Landschaftskassen für Kleinkredit, sowie auch mit Beihilfe der Landschaft gebildete Kredit- und Leih- und Spar-Genossenschaften können auf Grundlage der Normalstatuten ohne besondere Genehmigung des „Gouvernementskomités“ gegründet werden, jedoch ist derselbe von einer jeden Gründung einer solchen Kleinkreditanstalt in Kenntniss zu setzen.

§ 25. Die Gründung von Kleinkreditanstalten auf von den Normalstatuten abweichenden Grundlagen (§ 36 Pkt. 1) ist nur nach Genehmigung des speziellen Statutes dieser Anstalt seitens der „Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites“ gestattet. Dieses Statut wird genannter „Verwaltung“ vom „Gouvernementskomité“ mit seinem Gutachten vorgestellt.

§ 26. Über jede genehmigte Gründung und über jede von der Landschaft gegründete Kleinkreditanstalt berichtet der „Gouvernementskomité“ dem „Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ und macht in der örtlichen Gouvernementszeitung den Namen der Anstalt, den Sitz ihrer Verwaltung, die Ausdehnung ihres Tätigkeitsgebietes und den Modus der Bildung ihres Grundkapitals, unter Erwähnung desjenigen Normalstatutes, auf dessen Grundlage die Anstalt

gegründet ist, und der von diesem Statut genehmigten Abweichungen bekannt. Ausserdem muss noch in Bezug auf die Dorf-, Land- und Stanitzen- „Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ mitgeteilt werden, auf welcher Grundlage die Haftpflicht für die Verbindlichkeiten dieser Kassen von den sie gegründet habenden Gemeinden übernommen worden ist. Über die abgelehnten Gesuche um Gründung von Kleinkreditanstalten muss der „Gouvernementskomité“ gleichfalls dem „Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ unter Darlegung der Motive der Ablehnung berichten.

§ 27. Die Grundkapitalien der Kleinkreditanstalten werden gebildet: für Kreditgenossenschaften — aus ihnen geliehenen oder gespendeten Mitteln; für Leih- und Spar-Genossenschaften — aus den Anteilszahlungen ihrer Teilnehmer, wozu ihnen geliehene oder gespendete Mittel hinzugefügt werden können; für Dorf-, Land- und Stanitzen-„Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ und für Landschaftskassen — aus den von den betreffenden Gemeinden oder Landschaften aus ihren Mitteln angewiesenen Summen und auch aus Darlehen und Spenden. Darlehen zur Bildung von Grundkapitalien dürfen die Anstalten nur von der Krone und von der Landschaft erhalten. Bei Schuldentilgungen gehen die Schulden der Anstalten, die aus empfangenen Einlagen und aus Anleihen zur Vergrösserung des Betriebskapitals resultieren, den bezeichneten Darlehen vor.

§ 28. Zur Bildung von Grundkapitalien der Kleinkreditanstalten können von der Krone Darlehen aus einem besonderen Kapital erteilt werden, welches gebildet wird: 1) aus den Restbeträgen der Mittel des ehemaligen „Besonderen Komités zur Unterstützung Notleidender infolge der Missernten in den Jahren 1891–92“ - mit den aufgelaufenen Zinsen und 2) aus den in vorgeschriebener Ordnung aus der Reichsrente angewiesenen Mitteln für die Bedürfnisse des Kleinkredites. Dieses Kapital bildet die speziellen Mittel der „Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites“ und wird ergänzt durch die für daraus erteilte Darlehen einlaufenden Zinsen und Kapitalabträge. Die Restbeträge der Mittel des

ehemaligen „Besonderen Komités zur Unterstützung Notleidender infolge der Missernten in den Jahren 1891—92“, welche eigentlich für die Bedürfnisse der bäuerlichen Kreditanstalten bestimmt sind, können auch für andere Kleinkreditanstalten verwandt werden, mit der Bedingung, dass die hierfür aus diesen Beträgen entlehnten Summen aus den oben erwähnten Mitteln der Reichsrentei nach Massgabe ihrer Bestimmung ersetzt werden.

§ 29. Die allgemeinen Grundlagen für Erteilung von Darlehen an die Kleinkreditanstalten aus dem in § 28 bezeichneten besonderen Kapital, insbesondere die Höhe der dafür zu erhebenden Zinsen und die Tilgungsbedingungen, werden vom „Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ festgesetzt und vom Finanzminister bestätigt. Die Bewilligung einzelner Darlehen erfolgt im allgemeinen auf Verfügung des erwähnten Komités, jedoch kann letzterer mit Genehmigung des Finanzministers die Bewilligung geringfügiger Darlehen innerhalb gewisser Grenzen den „Gouvernementskomités für Angelegenheiten des Kleinkredites“ überlassen.

§ 30. Anstalten, welche Darlehen von der Krone erhalten haben (§ 28), unterliegen Revisionen seitens der Regierung sowohl auf Beschluss des „Komités für Angelegenheiten des Kleinkredites“, als auch auf Anordnung der „Gouvernementskomités für diese Angelegenheiten.“

§ 31. Die Teilhaber der Kleinkreditanstalten und — bei den Dorf-, Land- und Stanitzen-, „Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ — die Gemeinden, welche sie gegründet haben, können Kuratoren für diese Anstalten wählen, vorzugsweise aus der Zahl der Personen, welche Spenden zu ihrer Gründung dargebracht haben, und diesen Anstalten den Namen der Spender beilegen. Kuratoren für Landschaftskassen sowie für mit Hilfe der Landschaft gegründete „Kredit- und „Leih- und Spar“-Genossenschaften werden von den betreffenden Landschaftsversammlungen resp. den Komités für den Landschaftshaushalt gewählt. Die Kuratoren sind berechtigt periodische Auskünfte über den Gang der Geschäfte der Anstalt zu verlangen und ihre Geschäfts- und Buchführung zu revidieren.

#### IV. Von der Administration der Angelegenheiten des Kleinkredites.

§ 32. Die allgemeine Administration der Kleinkreditanstalten aller Arten und Bezeichnungen ist dem Finanzminister, im Ressort der Reichsbank, anvertraut und wird einer bei dieser Bank organisierten „Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites“ übertragen.

§ 33. Zu den Tätigkeitsgebieten der Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites gehört: 1) die Fürsorge für die Hebung des Kleinkredites; 2) die Disposition über das für die Bedürfnisse des Kleinkredites bestimmte Kapital (§ 28); 3) die Herausgabe von Statuten und Regeln für die Tätigkeit der Kleinkreditanstalten und 4) die Oberaufsicht über diese Anstalten und die Leitung ihrer Tätigkeit.

§ 34. Die Verwaltung für Angelegenheiten des Kleinkredites besteht aus 1) dem Komitee für Angelegenheiten des Kleinkredites; 2) dem Dirigierenden dieser Angelegenheiten; 3) dem Gehilfen des Dirigierenden; 4) den Revidenten und 5) der Kanzlei.

§ 35. Der „Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ besteht, unter dem Präsidium des Dirigierenden der Angelegenheiten dieses Kredits, aus den von den Chefs der betreffenden Ressorts zu Gliedern des Komités ernannten Beamten folgender Behörden: der Landschaftsabteilung (земскій отдѣль), der Hauptverwaltung für lokale Wirtschaftsangelegenheiten (главное управление по дѣламъ мѣстнаго хозяйства), der Abteilung für Landwirtschaftsökonomie und Statistik (отдѣль сельской экономіи и сельскохозяйственной статистики), der Besonderen Kanzlei für Kreditangelegenheiten (особая канцелярія по кредитной части), der Reichsbank und der Reichskontrolle — und zwar aus je einem Vertreter der erwähnten Institutionen — und dem Gehilfen des Dirigierenden für die Angelegenheiten des Kleinkredites. An den Sitzungen des Komités für Angelegenheiten der Kleinkreditanstalten, in dem Kriegsministerium unterstellten Genden nimmt ein vom Minister designierter Vertreter dieses Ministeriums als vollberechtigtes

Glied teil. Ausser den genannten Personen tritt, bei Verhandlungen über Normalstatuten und Abweichungen von diesen, zum Bestande des Komités ein vom Minister designierter Vertreter des Justizministeriums hinzu. Der Präsident des Komitees ist berechtigt zu den Sitzungen desselben auch andere Personen mit beratender Stimme aufzufordern, und zwar vorzugsweise Vertreter der Landschaftsinstitutionen und Kleinkreditanstalten.

§ 36. Der vorbereitenden Erwägung durch den Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites unterliegen folgende Gegenstände: 1) die Ausarbeitung von Normalstatuten für Kleinkreditanstalten und die Genehmigung solcher Abweichungen von diesen Statuten, welche den Regeln der gegenwärtigen Verordnung nicht widersprechen; 2) Entwürfe zu Abänderungen bestehender, auf den Kleinkredit bezüglicher Gesetze; 3) Vorschläge über die im Budget der Reichsrente vorgesehenen Anweisungen zur Bildung von Grundkapitalien der Kleinkreditanstalten; 4) Vorschläge hinsichtlich der Anzahl der Kleinkreditinspektoren und ihrer Verteilung auf die einzelnen Örtlichkeiten und 5) die Jahres-Rechenschaftsberichte über den Kleinkredit. Die Gutachten des Komités über die hier bezeichneten Gegenstände, sowie auch über andere den Kleinkredit betreffende Angelegenheiten und Fragen, welche vom Komité nicht aus eigener Machtvollkommenheit entschieden werden können, werden vom Präsidenten des Komités dem Finanzminister zur Bestätigung resp. Entscheidung vorgelegt.

§ 37. Endgültiger Entscheidung durch den Komité unterliegen folgende Angelegenheiten und Fragen: 1) die Disposition über das zur Bildung von Grundkapitalien der Kleinkreditanstalten bestimmte Kapital; 2) der Erlass von Regeln für die Operationen der bezeichneten Anstalten, sowie für ihre Buchführung und Rechenschaftsablegung; 3) der Erlass von Instruktionen für Anstalten und Personen der örtlichen Kleinkreditadministration; 4) die Anordnung von Revisionen der Kleinkreditanstalten und 5) die Entscheidung über Klagen und Proteste gegen Beschlüsse der Gouvernementskomités für Angelegenheiten des Kleinkredites, sowie auch über Ein-

gaben dieser Komités betreffend Fragen und Angelegenheiten, bei deren Entscheidung letztere auf Schwierigkeiten stießen.

§ 38. Die Sachen werden im Komité mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Wenn jedoch die vom Ministerium des Innern abdelegierten Glieder des Komités in irgend einer Angelegenheit, oder das vom Kriegsministerium abdelegierte Glied in Angelegenheiten, welche sich auf Kleinkreditanstalten beziehen, die in den diesem Ministerium unterstellten Ortschaften belegen sind, oder aber das von der Reichskontrolle abdelegierte Glied in Angelegenheiten, welche sich auf das Budget oder auf die Disposition über die zur Hebung des Kleinkredites angewiesenen Summen beziehen — im Laufe dreier Tage, gerechnet vom Tage der Unterschrift der in der betreffenden Angelegenheit getroffenen Verfügung des Komités, ein Separatvotum einreichen, so wird diese Entscheidung in extenso dem Minister des Innern oder des Krieges oder dem Reichskontrolleur, je nach der Hingehörigkeit, zugestellt, denen es alsdann anheimgegeben ist, innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Verfügung, gegen dieselbe Einspruch zu erheben. In Fällen, wo der Finanzminister es nicht für möglich erachtet, die in den oben (§ 36) bezeichneten Angelegenheiten getroffenen Verfügungen des Komités zu bestätigen, welchen die von den Ministerien des Innern und des Krieges und von der Reichskontrolle abdelegierten Glieder des Komitees zugestimmt haben, sind hiervon die betreffenden Ressortchefs zu benachrichtigen, denen es freisteht, im Verlauf zweier Wochen vom Tage des Einganges der Mitteilung, Einspruch gegen die seitens des Finanzministers verweigerte Bestätigung einer solchen Verfügung zu erheben. Wenn der Finanzminister den erhobenen Einsprachen nicht zustimmt, so wird die die Meinungsverschiedenheit hervorrufende Frage von ihm dem Ministerkomité zur Entscheidung vorgelegt.

§ 39. Die Pflichten des Dirigierenden für Angelegenheiten des Kleinkredites werden einem Gliede des Conseils der Reichsbank durch Allerhöchsten Befehl auf Vorstellung des Finanzministers übertragen. Der Gehilfe des Dirigierenden

für Angelegenheiten des Kleinkredites, die Revidenten und der Kanzleidirektor werden desgleichen durch Allerhöchste Befehle auf Vorstellung des Finanzministers ernannt. Die Besetzung der übrigen Ämter in der „Verwaltung“ wird dem Dirigierenden anheimgegeben; der Bestand jedoch dieser Ämter und ihre Anzahl, sowie auch die mit ihnen verbundenen Rechte und Vorzüge werden gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Statutes der Reichsbank und dem Beamtenetat dieser Bank festgesetzt.

§ 40. Zu den Pflichten des Dirigierenden der Angelegenheiten des Kleinkredites gehört: 1) die Leitung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Verwaltung; 2) die Verteilung der Arbeit unter den Beamten; 3) die Korrespondenz in Angelegenheiten der Verwaltung; 4) die Abfassung des Jahres-Rechenschaftsberichtes und des Ausgabenbudgets; 5) die Realisierung der bewilligten Ausgaben und 6) alle Anordnungen, welche nicht der ausschliesslichen Entscheidung des „Komités für Angelegenheiten des Kleinkredites“ vorbehalten sind.

§ 41. Den Revidenten wird auferlegt: 1) die Eruierung des Geschäftsstandes der Kleinkreditanstalten und ihre Revision, im Auftrage des Dirigierenden dieses Kredits, gemäss den Verfügungen des Komités für Angelegenheiten des Kleinkredites, und 2) die Bearbeitung und Zusammenstellung der in den Rechenschaftsberichten der Kleinkreditanstalten enthaltenen Daten.

§ 42. Die Kanzlei bewerkstelligt sowohl die Geschäfts- und Buchführung der Verwaltung, als auch den Schriftwechsel in Sachen, betreffend die von der Reichsbank den Kleinkreditanstalten eröffneten Kredite.

§ 43. Der Jahres-Rechenschaftsbericht über den Kleinkredit wird vom Dirigierenden auf Grund der von den Gouvernementskomités vorgestellten Rechenschaftsberichte abgefasst und nach Durchsicht im „Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ dem Conseil der Reichsbank eingereicht. Nach erfolgter Prüfung in diesem Conseil und Billigung seitens des Finanzministers wird dieser Rechenschaftsbericht dem Reichskontrolleur zugesandt und sodann mit dessen Gutachten

vom Finanzminister dem Reichsrat zur Prüfung unterbreitet: im Hinblick auf die allgemeinen Interessen des Reichshaushaltes und auf die Frage, ob die Tätigkeit der Kleinkreditanstalten den in der gegenwärtigen Verordnung dargelegten Zwecken entspricht. Der erwähnte Rechenschaftsbericht wird im „Regierungsanzeiger“ und in dem „Anzeiger für Finanzen, Industrie und Handel“ abgedruckt.

§ 44. Die lokale Administration der Angelegenheiten des Kleinkredites wird den „Gouvernements- (oder Gebiets-) Komités für Angelegenheiten des Kleinkredites“ anvertraut. Die Geschäftsführung dieser Komités wird der Kanzlei des Gouverneurs resp. der ihre Pflichten ausübenden Behörde aufgetragen.

§ 45. In den Gouvernements, wo die Landschaftsverfassung resp. die Verordnung über die Verwaltung des Landschaftshaushaltes eingeführt ist, werden die Komités für Angelegenheiten des Kleinkredites unter dem Präsidium des Gouverneurs von folgenden Personen gebildet, und zwar: dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vizegouverneur, den Präsidenten des Gouvernements- und des örtlichen Kreis-Landschaftsamtes resp. der Verwaltungen des Landschaftshaushaltes, einem Gliede des Gouvernements-Landschaftsamtes resp. der Verwaltung des Landschaftshaushaltes nach Designierung der Gouvernements-Landschaftsversammlung resp. des Komités für den Landschaftshaushalt, einem ständigen Gliede der Gouvernementsbehörde resp. der Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten nach Bestimmung des Gouverneurs, einem Vertreter der örtlichen Verwaltung der Landwirtschaft und Reichsdomänen, nach Bestimmung des Chefs dieser Verwaltung, und dem Dirigierenden des Comptoirs oder der Abteilung der Reichsbank. In den übrigen Gouvernements und Gebieten wird der Bestand der Komités von den Ministern der Finanzen und der Landwirtschaft und von dem Minister des Innern resp. des Krieges, je nach der Hingehörigkeit, — im Einvernehmen mit einander in Anlehnung an den hier bezeichneten Bestand der Komités in den Gouvernements mit Landschaftsverfassung festgesetzt.

§ 46. Der Präsident des Gouvernementskomités ist berechtigt zu den Sitzungen des Komités auch andere, ausser den im § 45 bezeichneten, Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen, und zwar vorzugsweise Vertreter der Landschaftsinstitutionen und der Kleinkreditanstalten, Landhauptleute oder diesen entsprechende Beamte, und Inspektore des Kleinkredites.

§ 47. Zur Tätigkeit der Gouvernementskomités gehört: 1) die Erteilung von Genehmigungen zur Gründung — auf Grund von Normalstatuten — solcher Kleinkreditanstalten, welche dieser Genehmigung bedürfen; 2) die Vorstellung an den Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites: a. von Gesuchen um Genehmigung von Abweichungen von den Normalstatuten (§ 36 Pkt. 1); b. von Gesuchen um Darlehen aus den für die Bedürfnisse des Kleinkredites bestimmten Kapitalien; c. von Vorschlägen zur Hebung des Kleinkredites und d. von Erwägungen und Gutachten in Angelegenheiten und Fragen, welche entweder vom „Komité für Angelegenheiten des Kleinkredites“ oder von Kleinkreditanstalten dem Gouvernementskomité vorgelegt worden sind, falls letztgenannte Angelegenheiten und Fragen nicht vom Gouvernementskomité selbst entschieden werden können; 3) die Anordnung von Revisionen der Kleinkreditanstalten auf Grund der Bestimmungen des § 48 und 4) die Abfassung eines allgemeinen Jahres-Rechenschaftsberichtes über den Kleinkredit im Gouvernement.

§ 48. Alle Kleinkreditanstalten, welche von der Krone Darlehen zur Bildung ihrer Grundkapitalien empfangen haben, unterliegen Revisionen auf Anordnung des Gouvernementskomités; von den anderen Anstalten jedoch, welche keine derartigen Darlehen empfangen haben, nur die Dorf- und Land-„Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ und die ihnen gleichartigen ständischen Kreditanstalten.

§ 49. Die Vornahme von Revisionen der im § 48 bezeichneten Kleinkreditanstalten liegt den Inspektoren des Kleinkredites ob; die Vornahme von Revisionen der Dorf- und Land-„Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ jedoch, sowie

der ihnen gleichartigen ständischen Kreditanstalten, liegt auch den Amtspersonen der örtlichen Behörden für bäuerliche Angelegenheiten ob.

§ 50. Die Sitzungen des Gouvernementskomités finden, wenn Sachen zur Entscheidung vorliegen, mindestens einmal monatlich statt. Im Komité werden die Sachen mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 51. Die Landhauptleute und die diesen entsprechenden Amtspersonen haben — unter der Leitung der „Gouvernementskomités für Angelegenheiten des Kleinkredites“ — die Kontrolle über die in ihren Bezirken befindlichen Dorf- und Land-„Gemeinde-Leih- und Sparkassen“ und die diesen gleichartigen ständischen Kreditanstalten. Im einzelnen wird den Landhauptleuten resp. den diesen entsprechenden Amtspersonen die Pflicht auferlegt: 1) die Geschäftsführung und Rechnungen der bezeichneten Kreditanstalten nach eigenem Gutdünken zu revidieren; 2) Klagen über Handlungen der Verwaltung der bezeichneten Anstalten, welche mit den Statuten derselben oder mit gegenwärtiger Verordnung, oder aber mit anderen Gesetzesbestimmungen nicht übereinstimmen, zu entscheiden und Strafen in Form von Bemerkungen und Verweisen über die Glieder der Verwaltung zu verhängen, sowie auch letztere zeitweilig von der Administration der Angelegenheiten der Anstalt zu entfernen; 3) Eingaben zur Wahrnehmung der erforderlichen Massnahmen an die Kreisversammlung oder die ihr entsprechende Behörde über die von den erwähnten Kreditanstalten vollzogenen Wahlen ungeeigneter Persönlichkeiten in den Personalbestand ihrer Verwaltung und auch über die unverhältnismässige Höhe der von diesen Anstalten zum Unterhalt ihrer Verwaltung angewiesenen Summen zu richten und 4) die Jahres-Rechenschaftsberichte der erwähnten Anstalten zu prüfen und eine allgemeine Übersicht derselben für ihren Bezirk zusammenzustellen.

§ 52. Den Gouvernements- und Kreis-Landschaftsämtern, resp. den betreffenden Verwaltungen des Landschaftshaushaltes wird anheimgegeben: 1) im Auftrage der betreffenden

Landschaftsversammlung, resp. der Komités für Angelegenheiten des Landschaftshaushaltes, „Leih- und Spar“- und „Kredit“-Genossenschaften und Landschaftskassen für Kleinkredit auf Grundlage der Normalstatuten zu organisieren; 2) beim Gouvernementskomité für Angelegenheiten des Kleinkredites die Genehmigung zur Gründung solcher Anstalten unter Abweichung von den Normalstatuten zu beantragen (§ 36 Pkt. 1) und 3) um Gewährung von Darlehen aus dem für die Bedürfnisse des Kleinkredites bestimmten Kapital unter Garantie der Landschaft (§ 4) nachzusuchen. Diesen Ämtern wird die Kontrolle über die unter der Fürsorge der Landschaft gegründeten Kleinkreditanstalten und die Prüfung ihrer Jahres-Rechenschaftsberichte, sowie auch die Zusammenstellung einer allgemeinen Übersicht letzterer für das Gouvernement resp. den Kreis auferlegt. Im Falle der Gründung einer „Landschaftskasse für Kleinkredit“ im Gouvernement oder Kreise kann die Kontrolle über die mit Beihilfe der Landschaft gegründeten „Kredit“- und „Leih- und Spar“-Genossenschaften, auf Beschluss der Landschaftsversammlung resp. des Komités für Angelegenheiten des Landschaftshaushaltes, der Verwaltung genannter Kasse aufgetragen werden.

§ 53. Den Dirigierenden der Comptoire und Abteilungen der Reichsbank wird auferlegt: 1) die Fürsorge für die Versorgung der Kleinkreditanstalten mit Betriebskapitalien durch Krediteröffnung auf Grundlage des Statutes der Reichsbank; 2) die Kontrolle über Anstalten, welche solche Kredite genießen, und die Anordnung von Revisionen derselben aus eigener Machtvollkommenheit und 3) die Aufsicht über den Geschäftsstand derjenigen Anstalten, welche von der Krone ein Darlehen zur Bildung ihrer Grundkapitalien erhalten haben und die weder den Landhauptleuten (§ 51), noch den Landschaftsämtern resp. den Behörden für Angelegenheiten des Landschaftshaushaltes (§ 52) unterstehen

§ 54. Bei den Comptoiren und Abteilungen der Reichsbank werden zur Disposition der Dirigierenden Inspektore des Kleinkredites stationiert, deren Ernennung vom Dirigierenden für Angelegenheiten des Kleinkredites erfolgt. Die Erfüllung

der Pflichten dieser Inspektore kann mit Genehmigung des Dirigierenden der Reichsbank auch Beamten der Institutionen dieser Bank aufgetragen werden, welche bereits andere Funktionen ausüben.

§ 55. Zu den Pflichten der Inspektore des Kleinkredites gehört: 1) Revisionen der Kleinkreditanstalten, sowohl auf Beschluss des Komités für Angelegenheiten des Kleinkredites, resp. der Gouvernementskomités für diese Angelegenheiten, als auch auf Anordnung der Dirigierenden der Comptoire und Abteilungen der Reichsbank vorzunehmen (§ 30, 37, 48 und 53); 2) die Gründer und Verwaltungen der Kleinkreditanstalten auf ihr Ansuchen bei der Einrichtung dieser Anstalten zu unterstützen und 3) die Jahres-Rechenschaftsberichte der der Aufsicht des Dirigierenden des Comptoirs resp. der Abteilung der Reichsbank unterliegenden Kleinkreditanstalten zu prüfen (§ 53).

Ausserdem wird dem Inspektor, welcher bei dem in der Gouvernementsstadt befindlichen Comptoir oder Abteilung der Reichsbank stationiert ist, die Pflicht auferlegt, den Jahres-Rechenschaftsbericht über die Lage des Kleinkredites im Gouvernement zusammenzustellen, sowohl auf Grund der von den Landhauptleuten, resp. den sie ersetzenden Beamten, und den Landschaftsämtern, resp. den Behörden für die Angelegenheiten des Landschaftshaushaltes, abgefassten Übersichten (§ 51 und 52), als auch auf Grund der den Comptoiren und Abteilungen der Reichsbank zugehenden Rechenschaftsberichte derjenigen Anstalten, welche genannten Personen und Ämtern nicht unterstellt sind.

§ 56. In Bezug auf die Anstalten, welche Darlehen von der Krone empfangen haben oder denen ein Kredit in der Reichsbank eröffnet worden ist, sind die Inspektore des Kleinkredites befugt: 1) ausserordentliche Generalversammlungen der Teilhaber der Anstalten einzuberufen und 2) einzelne Personen der Verwaltung zeitweilig von der Administration der Anstalten zu entfernen. In Bezug auf die den Landhauptleuten, resp. den diesen entsprechenden Amtspersonen, oder aber den Landschaftsämtern, resp. den Behörden für Ange-

legenheiten des Landschaftshaushaltes, unterstellten Anstalten führen die Inspektore oben erwähnte Massregeln nicht aus eigener Machtvollkommenheit aus, sondern benachrichtigen von der Notwendigkeit derselben die bezeichneten Personen oder Ämter. Wenn letztere daraufhin diese Massregeln nicht ergreifen, so bringen die Inspektore solches zur Kenntnis des Gouvernementskomités für Angelegenheiten des Kleinkredites.

Unterschrift: Für den Präsidenten des Reichsrates

Graf Solsky.



Дозволено цензурою. Рига, 1 Декабря 1904 г.

Druck von W. F. Häcker, Riga.

der bei der Reichsbank bestehenden Zentralverwaltung der Angelegenheiten des Kleinkredits unterstellt sein müsste. Andererseits wäre es aber im höchsten Grade wünschenswert, dass diesem neuen Kreditinstitute zwei wichtige Privilegien zuteil würden, die das Kleinkreditgesetz den in demselben vorgesehenen Kleinkreditanstalten verleiht, nämlich die gänzliche Befreiung von der Besteuerung ihrer Operationen und die Befugnis der Landschaftskassen, kleine, lediglich unter ihrer Fürsorge und Kontrolle stehende Kleinkreditanstalten im Lande ins Leben zu rufen und erforderlichen Falles mit Mitteln behufs Gründung eines angemessenen Grundkapitals zu versehen.

Von diesen beiden Hauptgesichtspunkten ausgehend, trat die Kommission sodann in die Beratung dreier verschiedener Vorschläge zur Lösung der Frage ein, wie ein solches Kreditinstitut für Livland ins Leben zu rufen wäre, damit es seinem Zwecke voll und ganz entsprechen könne.

Der erste dieser Vorschläge ging dahin, die Kreditsozietät möge noch einmal den Versuch machen, von der Staatsregierung die Konzession zur Errichtung einer von ihr selbst und auf ihr eigenes Risiko unter Zuhilfenahme eines Teiles ihres Reservekapitals zu betreibenden Leih- und Sparkasse für landwirtschaftliche Zwecke zu erreichen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Kommission nicht, einmal, weil derartige Aktionen der Kreditsozietät an massgebender Stelle schon zwei Mal und zwar im Herbste 1895 und im November 1903 vollkommen gescheitert sind, sodann aber, weil die Gewährung der oben erwähnten wichtigen Privilegien der Kleinkreditanstalten an eine von der Kreditsozietät zu gründende Leih- und Sparkasse ganz ausser dem Bereich aller Wahrscheinlichkeit liege.

Der zweite Vorschlag nahm eine auf Anregung der Ritterschaft zu begründende, nicht nur möglichst viele Grossgrundbesitzer, sondern auch Vertreter von Assoziationen der Kleingrundbesitzer umfassende Kreditgenossenschaft in Aussicht, die den landwirtschaftlichen Kredit in Livland in geeigneter Weise organisieren solle. Gegen diesen Vorschlag wurde geltend gemacht, dass eine solche gegenseitige Kreditgenossenschaft mit solidarischer oder beschränkter Haftpflicht in jetziger Zeit schwerlich in der Lage sein werde, ein Grundkapital zu beschaffen, das auch nur annähernd die Höhe erreichen würde, die es haben müsste, um als feste Basis für die landwirtschaftlichen Kreditoperationen im ganzen Lande zu dienen, da es ein feststehender Grundsatz ist, dass solche Kreditinstitute ihre Operationen nicht über den zehnfachen Betrag ihres Grundkapitals hinaus ausdehnen dürfen. Auch würde ein solches genossenschaftlich organisiertes Kreditinstitut ungleich viel höhere Verwaltungsausgaben haben, als die Kreditsozietät, wenn sie den Betrieb des landwirtschaftlichen Kredits übernehme, und ebensowenig wie die Kreditsozietät auf die Erwerbung des wichtigen Steuerprivilegiums rechnen könne, das das Kleinkreditgesetz den Kleinkreditanstalten gewährt. Die Kommission war daher der Ansicht,

dass der Verwirklichung des Planes, den landwirtschaftlichen Kredit in Livland auf genossenschaftlicher Basis zu organisieren, erst dann näher zu treten wäre, wenn die Erreichung des erstrebten Zieles auf dem Wege, den der dritte Vorschlag empfiehlt, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen sollte.

Dieser dritte Vorschlag, dessen wesentliche Grundgedanken in dem beiliegenden Kommissions-Elaborat in kurzer, präziser Fassung Ausdruck gefunden haben, wurde in der Kommission schliesslich einstimmig angenommen und hat vor allem den grossen Vorzug vor den anderen beiden Propositionen, dass er sich viel enger als diese an die wesentlichsten Bestimmungen des Kleinkreditgesetzes vom 7. Juni 1904 anlehnt und dadurch die meiste Aussicht auf die Erwerbung der wichtigen, den Kleinkreditanstalten gesetzlich zugeeigneten Privilegien für die in Livland zu begründende Anstalt für landwirtschaftlichen Kredit bietet, die — wie bereits oben erwähnt worden — darin bestehen, dass die Kreditoperationen dieser Anstalt nicht nur in jeder Hinsicht steuerfrei sein würden, sondern dass dieselbe auch befugt wäre, kleinere, lediglich unter ihrer Fürsorge und Kontrolle stehende Institute für landwirtschaftlichen Kredit ins Leben zu rufen und mit den erforderlichen Grundkapitalien und Betriebsmitteln auszustatten.

In dem Punkt 4 des § 2 des mehrerwähnten Kleinkreditgesetzes vom 7. Juni 1904 ist die Begründung von Landschaftskassen für den Kleinkredit vorgesehen, deren Verbindlichkeiten gemäss § 4 ebendasselbst durch die Haftpflicht der Landschaft sichergestellt werden müssen, und aus dem § 45 *ibid.* geht hervor, dass solche Landschaftskassen auch in den Gouvernements zulässig sind, in denen die russische Landschaftsverfassung nicht eingeführt ist. Ferner ist in dem § 36 *ibid.* festgesetzt, dass dem Kleinkreditgesetz nicht widersprechende Abweichungen von dem — zur Zeit noch nicht bestätigten — Normalstatut für Landschaftskassen mit Genehmigung des Zentralkomitees für die Angelegenheiten des Kleinkredits und des Finanzministers zulässig sind, woraus die Kommission im Hinblick auf gewisse Informationen, die der Oberdirektor vorläufig von dem Dirigierenden des erwähnten Zentralkomitees eingezogen hatte, den Schluss ziehen zu dürfen glaubte, dass die Bestätigung eines auf Grund des Kommissions-Elaborats in möglichster Anlehnung an das Kleinkreditgesetz auszuarbeitenden Statuts für Livland voraussichtlich nicht auf zu grosse Schwierigkeiten stossen würde. Hieraus ergibt sich, dass in Livland die Institution, die die Landschaft vertritt, — der Livländische Landtag — nicht nur die intendierte Anstalt für landwirtschaftlichen Kredit gründen, sondern auch die Garantie für die Operationen derselben übernehmen und sie mit einem genügend grossen Grundkapital, das von dem Kleinkreditgesetz für alle in demselben vorgesehenen Kreditanstalten verlangt wird (§ 27), versehen müsste.

Was nun zunächst die Garantie für die Operationen der zu gründenden Leih- und Sparkasse anlangt, so wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob der Landtag diese Garantie überhaupt übernehmen könne, da die Landesabgaben ohnehin hoch genug seien und es bedenklich erscheine, nach dieser Richtung hin neue Verpflichtungen einzugehen, deren etwa notwendig werdende Erfüllung eine weitere Inanspruchnahme der Steuerkraft des Grundbesitzes zur Folge haben müsse. Die Kommission glaubte diese Frage aus dem Grunde bejahen zu können, dass es sich ja nicht um eine Kreditanstalt handele, die — wie die kaufmännischen Banken — Gefahr laufe durch Diskontierung von Wechseln und Tratten, sowie durch Beleihung von Industripapieren und Waren grosse Verluste zu erleiden, sondern um eine Leih- und Sparkasse, die nur gegen reelle Sicherheiten und Werte Kredit gewähren solle und daher bei einer einigermassen umsichtigen und vorsichtigen Leitung ihrer Operationen nur von so geringen Verlusten betroffen werden könne, dass die Deckung derselben aus den Gewinnen wohl immer möglich sein würde.

Die weitere Frage, ob der Landtag diese Garantie mit der Landeskasse oder mit der Ritterkasse zu leisten haben würde, glaubte die Kommission dahin beantworten zu müssen, dass die Übernahme der Garantie durch die Ritterkasse vorzuziehen sei, weil die Ritterschaft bei der Verwaltung der Landeskasse einer Kontrolle und Mitwirkung der lokalen Organe der Staatsregierung unterworfen ist, die — wenn die Landeskasse als Garantie in Frage käme — sich zu einer Mitkontrolle der Operationen der Leih- und Sparkasse berufen fühlen würden, die eine Reihe von Unzuträglichkeiten und Hindernisse für eine gedeihliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Kredits im Gefolge haben müsste.

In Bezug auf die Grundkapitalien verordnet das Kleinkreditgesetz in dem § 27 desselben, dass dieselben für die Landschaftskassen aus von den Landschaften dazu designierten Mitteln und aus Darlehen begründet werden können. Da nun der Umfang der Operationen, wie bereits erwähnt, von der Höhe des Grundkapitals abhängt, und es daher in hohem Grade wünschenswert erscheinen muss, das neu zu gründende Kreditinstitut mit einem ansehnlichen Grundkapital auszustatten, glaubte die Kommission zur Beschaffung dieses Grundkapitals die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe empfehlen zu müssen, die die Ritterschaft bei der Kreditsozietät im Betrage einer Million Rubel oder erforderlichen Falles des dritten Teils des zur Zeit ca. 3,076,000 Rubel betragenden Reservekapitals der letzteren aus diesem unter der Bedingung kontrahieren würde, dass die Hälfte der jährlichen Reingewinne zur allmählichen Tilgung dieser Anleihe benutzt wird. Dieser Lösung der Grundkapitalfrage würde ja allerdings die Bestimmung des § 125 des Kreditreglements vom Jahre 1896 entgegenstehen, welcher zufolge das Reservekapital der Kreditsozietät in Staatspapieren oder in von der Staatsregierung garantierten Papieren angelegt sein muss; es liegt

indessen nicht ausser dem Bereich der Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Bestimmung im Wege der Gesetzgebung oder eines ad hoc zu exportierenden Allerhöchsten Befehls ändern liesse.

Unter der Voraussetzung, dass es gelingt, die Genehmigung der Staatsregierung dazu zu erlangen, dass die Livländische Ritterschaft ein ihrer Kontrolle unterworfenen Institut für landwirtschaftlichen Kredit auf Grund der in dem Kommissions-Elaborat präzisierten Hauptgesichtspunkte begründe und demselben ein ansehnliches Grundkapital auf dem oben angegebenen Wege zur Verfügung stelle, würde endlich noch die Frage in Erwägung zu ziehen sein, wie das Organ beschaffen und zusammengesetzt sein müsste, dem die unmittelbare Verwaltung und der Betrieb der Operationen desselben anvertraut werden könnte.

Die Oberdirektion durfte schon einmal darauf hinweisen, dass eine landwirtschaftliche Leih- und Sparkasse dem vorhandenen Kreditbedürfnisse nur dann voll und ganz Befriedigung gewähren könnte, wenn sie in der Lage wäre, Darlehen zu einem möglichst mässigen Zinsfusse zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zweckes wäre es dringend wünschenswert, nicht nur die durch das Kleinkreditgesetz vom 7. Juni 1904 den Kleinkreditanstalten zugesicherte Steuerfreiheit auch für die Operationen der zu gründenden ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse zu gewinnen, sondern auch die Verwaltung der letzteren mit möglichst geringen Kosten zu führen. Nach dem § 39 des zur Zeit noch nicht bestätigten Projekts eines Normalstatuts für die landschaftlichen Kleinkreditanstalten werden die Glieder der Direktion der Landschaftskasse — mindestens 3 — von der Landschaftsversammlung resp. laut deren Autorisation vom Landschaftsamt gewählt und erhalten eine von diesen Organen festzusetzende Remuneration. Bei analoger Anwendung dieser Bestimmung auf Livland würde der Landtag resp. das Landratskollegium die Direktion der ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse wählen und ihre Besoldung festsetzen können. Der Landtag könnte aber auch, ohne mit den Grundgedanken des Kleinkreditgesetzes in Widerspruch zu geraten, mit Genehmigung der Generalversammlung der Interessenten der Kreditsozietät die Funktionen der Direktion der Leih- und Sparkasse auf die Oberdirektion der Kreditsozietät übertragen und auf diese Weise die Verwaltungskosten auf ein voraussichtlich geringeres Mass reduzieren, da es keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass eine ganz geringe Verstärkung des Beamtenetats der Kreditsozietät hinreichen würde, um die Oberdirektion in den Stand zu setzen, die Verwaltung des neuen landwirtschaftlichen Kreditinstituts unter der Kontrolle der Ritterschaft zweckentsprechend zu führen.

Wenn die Kommission zunächst noch kein detailliertes Statut für das neu zu gründende Kreditinstitut entworfen, sondern in ihrem Elaborat nur die grundlegenden Gesichtspunkte kurz zusammengefasst hat, die bei der Ausarbeitung eines solchen detaillierten Statutenentwurfs in Betracht kommen

müssten, so hat sie sich dabei von der Erwägung leiten lassen, dass die Normalstatuten für die beiden Haupttypen von Kleinkreditanstalten, die nach dem Kleinkreditgesetz ins Leben gerufen werden sollen, nämlich die Landschaftskassen und die Gemeinde- und Genossenschaftskassen, sich zur Zeit noch im Stadium des Projekts befinden, und es sehr fraglich ist, ob die Bestätigung derselben schon erfolgt sein wird, wenn der nächste ordinaire Landtag und die nächste ordentliche Generalversammlung der Interessenten der Kreditsozietät zusammentreten; dass ferner die Ausarbeitung eines speziellen Statuts für die zu gründende ritterschaftliche Leih- und Sparkasse mit möglichster Anlehnung an das Kleinkreditgesetz kaum tunlich sein dürfte, so lange die erwähnten Normalstatuten noch nicht bestätigt sind und man noch nicht weiss, welche Abweichungen von denselben erstrebenswert sein werden, um der für Livland zu gründenden Anstalt für landwirtschaftlichen Kredit die Bedingungen einer gedeihlichen Tätigkeit zu sichern; und dass es sich endlich überhaupt nicht empfehlen dürfte, die Paragraphen eines detaillierten Statutentwurfs in so grossen Versammlungen, wie der Landtag und die Generalversammlung der Interessenten der Kreditsozietät es sind, einzeln zur Diskussion und Beschlussfassung zu bringen. Auf Grund dieser Erwägungen hat die Kommission den in dem Punkte VII ihres Elaborats angegebenen modus procedendi für den Fall, dass die ersten sieben Punkte dieses Elaborats seitens des Landtags und der Generalversammlung der Interessenten der Kreditsozietät gebilligt werden sollten, in Vorschlag bringen zu müssen geglaubt.

Oberdirektor: P. v. Colongue.

Obersekretär: E. Baron Sass.

~~~~~

Vorschläge zur Begründung einer ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse.

Für den Fall, dass die Livländische Ritterschaft in Anlehnung an das am 7. Juni 1904 Allerhöchst bestätigte Gesetz über den Kleinkredit die Begründung einer Institution für landwirtschaftlichen Kredit in Livland ins Auge fassen, dieselbe jedoch nicht selbst verwalten wollte, sondern wünschen sollte, dass die Kreditsozietät diese Operation unter der Kontrolle der Ritterschaft in die Hand nehme, — beschliesst die Generalversammlung behufs Gewährung eines möglichst bequemen und wohlfeilen landwirtschaftlichen Kredits unter folgenden Modalitäten die Leitung und den Betrieb einer ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse zu übernehmen.

I.

Die Livländische Ritterschaft exportiert die Genehmigung der Staatsregierung dazu, dass die Operationen dieser ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse den Organen der Kreditsozietät übertragen werden, und übernimmt die Garantie für diese Operationen a conto der Ritterkasse dergestalt, dass die Kreditsozietät unter keinen Umständen mit ihrem Reservekapital oder sonstigen Vermögen zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann, die der Leih- und Sparkasse aus ihren Operationen erwachsen könnten.

II.

Die Kreditsozietät gewährt der Ritterschaft aus ihrem Reservekapital zur Bildung eines Grundkapitals der Leih- und Sparkasse ein verzinliches Darlehn bis zum Betrage einer Million Rubel und eventuell sogar bis zum Betrage des dritten Teils ihres Reservekapitals, zu dessen allmählicher Tilgung die Hälfte der jährlichen Reingewinne der Leih- und Sparkasse verwandt werden. Aus der anderen Hälfte dieser Reingewinne wird ein besonderes Reservekapital der Leih- und Sparkasse gebildet, das in erster Linie für die Verluste derselben haftet.

III.

Der Ritterschaft bleibt es vorbehalten, unter ihrer Aufsicht stehende landwirtschaftliche Kreditinstitute in Livland auf Grund eines besonderen Normalstatuts ins Leben zu rufen.

IV.

Die ritterschaftliche Leih- und Sparkasse kann allen Personen, die in Livland selbständig eine Landwirtschaft betreiben, und solchen kommunalen oder genossenschaftlichen Leih- und Sparkassen in Livland, die sich unter die Kontrolle der Ritterschaft stellen, Darlehen gewähren.

V.

Zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel muss die ritterschaftliche Leih- und Sparkasse das Recht haben, von jedermann Geldeinlagen auf Zins oder Zinseszins, — von solchen Personen aber, denen sie Darlehen erteilen kann, auch auf laufende Rechnung (Giro-Konto) entgegenzunehmen, sowie bei anderen Kreditanstalten Anleihen zu kontrahieren.

VI.

Es ist dringend wünschenswert, für die ritterschaftliche Leih- und Sparkasse alle Steuerprivilegien zu erwirken, deren sich die Kleinkreditgesellschaften nach dem Gesetz vom 7. Juni 1904 erfreuen sollen.

VII.

Wenn die ritterschaftliche Leih- und Sparkasse ihre Tätigkeit einstellen und in Liquidation treten sollte, so fällt der etwa noch übrig bleibende Rest des Reservekapitals derselben zur Hälfte der Ritterkasse, zur Hälfte dem Dispositionsfonds der Kreditsozietät zu.

VIII.

Auf Grund der vorstehenden sieben Punkte hat eine besondere aus sieben Gliedern bestehende Kommission, von denen drei vom Landtage und drei von der Generalversammlung der Kreditsozietät designiert werden, unter dem Präsidium des Herrn residierenden Landrats oder des Herrn Präsidenten des Kreditkomitees ein detailliertes Statut für die zu gründende ritterschaftliche Leih- und Sparkasse zu entwerfen, dessen Bestätigung alsdann, nachdem es vom Adelskonvent und Kreditkomitee gebilligt worden, von dem Herrn Landmarschall und dem Herrn Oberdirektor in St. Petersburg zu betreiben wäre.

In fidem: Obersekretär **E. Baron Sass.**



✓

Bericht

des Landratskollegiums über die Regelung des Veterinärwesens.

Der ordentliche Landtag vom Juni 1902 hatte die ihm vorgelegten Anträge der Kaiserlichen Livländischen Ökonomischen Sozietät und des Livländischen Gouverneurs auf Neuregelung des Veterinärwesens dem Adelskonvent zur Entscheidung überwiesen, der im Juni 1902 hierzu folgende Beschlüsse fasste:

- 1) Die Bewilligung des letzten ordinären Landtages für die Anstellung von Distriktstierärzten ist in ihrem Gesamtbetrage von 9600 Rbl. p. a. aufrechtzuerhalten, aber bei anderweitiger Distribution.
- 2) Die Maximalziffer der in Livland (Festland) zu kreierenden Distriktstierarztämter ist von 32 auf 16 zu reduzieren.
- 3) Die Verteilung dieser Anzahl auf die einzelnen Kreise des livländischen Festlandes ist dem Ermessen des Livländischen Landratskollegiums anheimzugeben.
- 4) Der jedem Distriktstierarzt aus der Landeskasse zu gewährende Zuschuss ist auf 500 Rbl. p. a. zu erhöhen, und sind ausserdem 1600 Rbl. dem Landratskollegium zur Disposition zu stellen zur Bezahlung etwaiger Umzugsgelder an die Distriktstierärzte.

Ausser dem Kredit für Anstellung von Distriktstierärzten war durch Landtagsbeschluss vom Jahre 1899 ein Kredit von 4000 Rbl. zur Anstellung von vier Kreistierärzten bewilligt worden, sodass sich der Kredit für Gagierung der Landesveterinäre im ganzen auf $9600 + 4000 = 13.600$ Rbl. belief.

Die Anstellung der Distriktstierärzte war bis zum Jahre 1902 durch besondere lokale Garantenv Verbände erfolgt, denen zur Gagierung der Distriktstierärzte ein Zuschuss aus der Landeskasse gezahlt wurde. Da sich jedoch nur wenige derartige Garantenv Verbände gebildet hatten, so war auch die Zahl der Distriktstierärzte eine nur geringe.

Die Einführung des Gesetzes vom 12. Juni 1902 über die Bekämpfung von Viehseuchen machte jedoch eine Vermehrung des Personals der Landesveterinäre und eine gleichmässige Verteilung der Landesveterinäre notwendig, um die Durchführung der im bezeichneten Gesetz verlangten sanitären Massnahmen sicherzustellen.

Infolgedessen beantragte der Livländische Gouverneur im Schreiben vom 20. November 1902 eine Neuregelung des Veterinärwesens im oben angedeuteten Sinne. Ferner wurde vom Gouverneur beantragt:

- 1) den Landesveterinären die zur Bekämpfung der Viehseuchen erforderlichen Instrumente auf Kosten der Landeskasse anzuschaffen;
- 2) den für Umzugsgelder bewilligten Kredit von 1600 Rbl. jährlich auch für Stipendien an Studierende des Dorpater Veterinärinstituts zu verwenden, die alsdann zur Ausübung der tierärztlichen Praxis auf dem flachen Lande in Livland zu verpflichten wären;
- 3) der Gouvernements-Veterinärverwaltung im Hinblick auf die ihr durch Einführung des Gesetzes vom 12. Juni 1902 erwachsende bedeutende Mehrarbeit jährlich den Betrag von 500 Rbl. aus der Landeskasse zur Verstärkung der Kanzlei zu bewilligen.

Der Adelskonvent vom Dezember 1902 stimmte dem Antrage des Gouverneurs zu und erhob die vom Landratskollegium ausgearbeiteten neuen Regeln, betreffend Anstellung von Kreis- und Distriktstierärzten, zum Beschlusse, die hierauf im Februar 1903 vom Gouverneur bestätigt und in Kraft gesetzt wurden.

Nach diesen hier beiliegenden Regeln werden vom Landratskollegium 8 Kreistierärzte mit einem Gehalt von 1000 Rbl. und bis 16 Distriktstierärzte mit einem Gehalt von 500 Rbl. angestellt. Der für Gagierung der Landesveterinäre vorgesehene Kredit beträgt somit im ganzen 16.000 Rbl. Dieser Kredit ist bisher nur zum Teil ausgenutzt worden, da aus Mangel an Veterinärpersonal ausser den 8 Kreistierarztstellen bisher nur 6 Distriktstierarztstellen besetzt werden konnten.

Der Kredit für Stipendien und Umzugsgelder im Betrage von 1600 Rbl. p. a. ist voll ausgenutzt worden.

Stipendien aus der Landeskasse haben bisher 7 Studierende des Dorpater Veterinärinstituts bezogen, von denen gegenwärtig 3 studieren, während 4 ihr Studium beendet haben. Von letzteren funktionieren z. Z. 1 als Kreistierarzt und 3 als Distriktstierärzte.



Regeln

für die Anstellung von Kreis- und Distriktstierärzten auf dem Festlande des Livländischen Gouvernements.

1.

Auf dem Festlande des Livländischen Gouvernements werden vom Livländischen Landratskollegium 8 Kreistierärzte zu je einem für jeden Einzelkreis und bis 16 Distriktstierärzte nach Massgabe des örtlichen Bedürfnisses angestellt. Die Kreis- und Distriktstierärzte werden auf Vorstellung des Landratskollegiums vom Livländischen Gouverneur im Amte bestätigt.

2.

Als Wohnsitz für die Kreistierärzte haben die entsprechenden Kreisstädte zu gelten. Der Wohnsitz der Distriktstierärzte, sowie das Gebiet ihrer Distrikte wird vom Landratskollegium bestimmt.

3.

Die Kreis- und Distriktstierärzte erhalten aus der Landeskasse an Gehalt — die ersteren 1000 Rbl. und die letzteren 500 Rbl. jährlich und ausserdem in den in den Instruktionen für die Kreis- und Distriktstierärzte vorgesehenen Fällen Diäten und Fahrgelder. Ferner werden den Kreis- und Distriktstierärzten aus der Landeskasse die erforderlichen Mittel zur Anschaffung der für die Bekämpfung der Viehseuchen notwendigen Instrumente, Medikamente und Desinfektionsmittel gegen Rechenschaftsablegung gewährt.

4.

Die Kreis- und Distriktstierärzte haben amtlich den in den Instruktionen für die Kreis- und Distriktstierärzte angegebenen Verpflichtungen nachzukommen.

5.

Die Kreis- und Distriktstierärzte werden vom Landratskollegium im Einvernehmen mit dem Livländischen Gouverneur aus dem Dienst entlassen, sowohl auf Grund ihrer eigenen Gesuche, als auch auf Initiative des Livländischen Landratskollegiums, wenn ihr Verbleiben im Dienste nicht mehr den Interessen der örtlichen Bevölkerung entspricht.

Bericht und Antrag

des Landratskollegiums, betreffend **das ritterschaftliche Pensionsstatut.**

I. Laut dem Landtagsbeschluss vom Juni 1902 war die Plenarversammlung des Adelskonvents bevollmächtigt worden, darüber Beschluss zu fassen, ob die im Dienste der Livländischen Adelligen Güterkreditsozietät, des Konsistoriums, der Adelligen Vormundschaftsbehörden und der Oberkirchenvorsteherämter verbrachten Dienstjahre bei Berechnung der nach dem Pensionsstatut für die ritterschaftlichen Beamten auszuzahlenden Pensionen und Alterszulagen in Anrechnung zu bringen seien oder nicht.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents hatte im Dezember 1902 zu vorliegenden Fragen folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Es sind die im Dienste der Livländischen Adelligen Güterkreditsozietät verbrachten Jahre der in der Sozietät pensionsberechtigten Beamten bei ihrem Übertritt in den Dienst der Livländischen Ritterschaft, sofern er sich auf die im § 1 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts als pensionsberechtigt bezeichneten Ämter bezieht, für die Berechnung der Alterszulage in Betracht zu ziehen, unter der Voraussetzung, dass die Güterkreditsozietät einen entsprechenden Beschluss bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre der ritterschaftlichen pensionsberechtigten Beamten beim Eintritt in den Dienst der Güterkreditsozietät fasst.
- 2) Es sind die im Konsistorium, den adeligen Waisengerichten und den Oberkirchenvorsteherämtern verbrachten Dienstjahre bei Berechnung der Pensionen und Alterszulage denjenigen Personen anzurechnen, die zu Ämtern berufen werden, welche gemäss § 1 des Pensionsstatuts der Ritterschaft mit Pensionsberechtigung und Alterszulage verbunden sind.

Der zweite der oben ausgeführten Beschlüsse trat sogleich in Kraft. — Infolge des obenerwähnten sich auf die Kreditsozietät beziehenden Beschlusses der Plenarversammlung des Adelskonvents wandte sich das Livländische Landratskollegium an die Oberdirektion der Adelligen Güterkreditsozietät mit der Anfrage, ob die Güterkreditsozietät einen dem oben

erwähnten Konventsbeschluss entsprechenden Beschluss bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre der ritterschaftlichen pensionsberechtigten Beamten beim Eintritt in den Dienst der Güterkreditsozietät fassen werde. Da die Oberdirektion hierauf erklärte, dass zur Beschlussfassung über diese Frage nur die Generalversammlung der Güterkreditsozietät kompetent sei, ist vom Landratskollegium in Erfüllung eines dahin gehenden Adelskonventsbeschlusses vom Mai 1903 über die vorliegende Frage ein Antrag bei der zur Zeit des Landtages zusammentretenden Generalversammlung gen. Sozietät eingereicht worden.

II. Laut Beschluss der Plenarversammlung des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1902 war ferner, auf Grund der im beiliegenden Bericht des Livländischen Landratskollegiums vom Dezember 1902 ausgeführten Gründe, den §§ 3 und 19 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts folgende Fassung gegeben worden:

§ 3. „Die Pensionen und Alterszulagen werden aus der Korpskasse oder aus der Ritterkasse gezahlt, je nachdem die entsprechenden Gagen aus der Korpskasse oder der Ritterkasse bezogen werden. In allen Fällen, wo die Gagierung aus der Korpskasse stattfindet, ist der dem Mietwert der diesen Beamten angewiesenen freien Wohnungen entsprechende Teil der Pensionen und Alterszulagen (§ 9) ebenfalls aus der Korpskasse zu zahlen.“

§ 19. „Diejenigen Beamten, welche freie Wohnung erhalten, haben den auf den Mietwert (§ 9) dieser Wohnung entfallenden Teil der Decourte von ihrer Gage, je nachdem, ob ihre Gagierung aus der Korpskasse oder aus der Ritterkasse stattfindet, zum Pensionsfonds der Korpskasse, resp. der Ritterkasse zu zahlen.“

III. Das Livländische Landratskollegium beehrt sich an eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft den Antrag zu stellen, dem Abschnitt II des § 9 des Pensionsstatuts folgende Fassung zu geben:

„Der Mietwert der in natura angewiesenen Amtswohnungen wird durch Beschluss des Landratskollegiums festgesetzt.“

Die bisherige Fassung des Abschnitts II des § 9, wonach der Mietwert der in natura angewiesenen Amtswohnungen nach Massgabe des bei der Erhebung der Wohnungssteuer angenommenen Mietwerts in Anschlag gebracht werden soll, erscheint deswegen nicht geeignet, weil der Mietwert der im Geschäftszentrum der Stadt belegenen Wohnungen durch die grosse Nachfrage nach Wohnungen im Zentrum sehr schnell steigt, und dadurch eine häufige Neueinschätzung der Wohnungen für die Quartiersteuer stattfindet. Bei der Festsetzung des Werts der Amtswohnungen für die Berechnung der Pensionen und Alterszulagen erscheint es jedoch nicht richtig, die besonders hohen Preise der im Zentrum belegenen Wohnungen gelten zu lassen, sondern wären durchschnittliche städtische Mietpreise in Berücksichtigung zu ziehen.

Infolgedessen sind auf Verfügen des residierenden Landrats die im Jahre 1904 stattgehabten Erhöhungen der für die Wohnungssteuer massgebenden Mietwerte der Amtswohnungen im Ritterhause nicht für die Berechnung der Pensionsdecourten und Alterszulagen in Berücksichtigung gezogen worden, sondern, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zur Änderung des § 9 des Pensionsstatuts in der oben angedeuteten Weise, der alte Mietwert dieser Amtswohnungen für die obenerwähnte Berechnung beibehalten worden.



Der Bericht, betreffend das **Pensionsstatut für die Kanzleibeamten** des Landratskollegiums.

Der § 3 des Pensionsstatuts für die Kanzleibeamten des Landratskollegiums und die bei der Verwaltung der Ritterschaftsgüter angestellten Beamten lautet:

„Die Pensionen und Alterszulagen werden aus der Korpskasse oder aus der Ritterkasse gezahlt, je nachdem die entsprechenden Gagen aus der Korpskasse oder der Ritterkasse bezogen werden.“

Da die von einem Beamten erhaltenen Quartiergelder resp. Wohnung in natura als Teil des Gehalts angesehen werden, so entsteht, falls die Wohnung in natura, d. h. im Ritterhause resp. neuerbauten Dienstgebäude der Ritterschaft angewiesen wird, die Frage, ob der dem Mietwerte dieser freien Wohnung entsprechende Teil der Pension und Alterszulage aus der Korps- oder aber der Ritterkasse zu zahlen sei. Das Landratskollegium ist seinerseits der Ansicht, dass diese Zahlungen in allen Fällen, wo die übrige Gagierung der betreffenden Beamten aus der Korpskasse erfolgt, auch aus der Korpskasse zu leisten sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Unterhalt der ritterschaftlichen Beamten wird, wo keine speziellen dem zuwiderlaufenden Landtagsschlüsse vorliegen, als Verpflichtung der Korpskasse angesehen, die ihn aus den Revenüen der Ritterschaftsgüter bestreitet. Demzufolge werden auch die Quartiergelder derjenigen Beamten, die Anspruch auf freie Wohnung haben, diese jedoch nicht in natura erhalten können, aus der Korpskasse gezahlt. Daher kann der Umstand, dass solchen Beamten, oder einem Teil von ihnen, im Ritterhause Wohnung in natura angewiesen werden kann, und dadurch die Verpflichtung der Korpskasse, die entsprechenden Quartiergelder ihrerseits zu zahlen, zeitweilig oder andauernd zessiert, unmöglich eine Verpflichtung der Ritterkasse nach sich ziehen, diesen Beamten den dem Mietwert ihrer Amtswohnungen entsprechenden Teil ihrer Pensionen und Alterszulagen in barem Gelde auszuzahlen. Für eine solche Verpflichtung — wenigstens in Bezug auf die Pensionszahlung — spricht allerdings der § 19 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts, laut welchem die Pensionsdecourte für den Mietwert der freien Wohnungen in den Pensionsfonds der Ritter-

kasse zu zahlen ist. Jedoch dürfte es sich empfehlen im Hinblick darauf, dass es, wie oben erwähnt, nicht billig erscheint, die Ritterkasse zur Zahlung des dem Werte der in natura angewiesenen Wohnungen der Beamten entsprechenden Teiles der Pensionen und Alterszulagen heranzuziehen — falls der qu. Beamte im übrigen aus der Korpskasse gagiert wird —, den § 19 dahin zu verändern, dass die Decourte für den Wert der Amtswohnung in allen Fällen, wo die sonstige Gagierung der resp. Beamten aus der Korpskasse erfolgt, ebenfalls dem Pensionsfonds der Korpskasse zu zahlen ist, womit dann die Verpflichtung der letzteren, die entsprechende Pension ihrerseits zu zahlen, anerkannt würde. Durch Überweisung dieser Decourte an den Pensionsfonds der Korpskasse würde der Ritterkasse nichts entzogen werden, da diese Decourte zu einem Zweckvermögen gezahlt wird, das nur zu Pensionszwecken genutzt werden könnte.

Obigem zufolge hat das Landratskollegium die Ehre zu beantragen, Ein Hochwohlgeborener Adelskonvent wolle beschliessen:

- 1) dass der § 3 des Pensionsstatuts dahin zu interpretieren sei, dass in allen Fällen, wo die Gagierung der pensionsberechtigten Beamten aus der Korpskasse stattfindet, der dem Mietwert der diesen Beamten angewiesenen freien Wohnungen entsprechende Teil der Pensionen und Alterszulagen ebenfalls aus der Korpskasse zu zahlen sei.
- 2) Dem § 19 ist folgende Redaktion zu geben: „Diejenigen Beamten, welche freie Wohnungen erhalten, haben den auf den Mietwert (§ 9) dieser Wohnungen entfallenden Teil der Decourte von ihrer Gage, je nachdem, ob ihre Gagierung aus der Korpskasse oder der Ritterkasse stattfindet, zum Pensionsfonds der Korpskasse resp. der Ritterkasse zu zahlen.“



A n t r a g

des Kassadeputierten von Strandmann.

An

Eine Hochwohlgeborene zum Landtag versammelte Livländische Ritter- und Landschaft.

Bei Ausarbeitung eines Pensionsstatuts für das zu begründende Landesgymnasium sind auch die Bestimmungen des Pensionsstatuts für die Kanzleibeamten des Landratskollegiums etc. zu Rate gezogen worden. Bei dieser Gelegenheit hat es sich erwiesen, dass das letztgenannte Statut, nach Ansicht des Unterzeichneten, einige Lücken und Unklarheiten aufweist und einige Bestimmungen enthält, die mit den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht in Einklang zu bringen sind.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

I. Der § 2 des erwähnten Statuts lautet: „Ein Anrecht auf Pensionen haben auch die Witwen und die nach dem Tode der im I § 1 erwähnten Beamten nachbleibenden, der Erziehung bedürftigen Kinder derselben.“

Auffallend ist an diesem Wortlaut zunächst das Fehlen einer klaren Bestimmung darüber, ob nur die ehelichen oder auch die unehelichen Kinder eines Beamten pensionsberechtigt sein sollen.

Nach dem Art. 1872 des Provinzialrechts III. Teil, der „die in unrechtmässigem Beischlaf erzeugten Kinder von der gesetzlichen Erbfolge in dem Nachlass ihres Vaters ausschliesst, könnte die Frage als entschieden gelten. Wenn jedoch die Anmerkung 2 zum Art. 2645 l. c. festsetzt, dass die Pensionen, welche den Witwen und hinterbliebenen Kindern verstorbener Beamter verliehen werden, nicht auf dem Erbrecht beruhen und daher nicht als ein Bestandteil des Nachlasses der Beamten anzusehen sind, und wenn sie ferner als Quelle für diese Bestimmung das Kronspensionsstatut (Band III der Reichsgesetze) angibt, so ist es klar, dass die Frage, ob uneheliche Kinder ritterschaftlicher Beamter pensionsberechtigt sind, nicht auf Grund des Provinzialrechts, sondern einzig und allein auf Grund des bezüglichen Pensionsstatuts zu entscheiden ist. Aus diesem Grunde enthalten auch die meisten neueren Pensionsstatuten die ausdrückliche Bestimmung, dass nur eheliche Kinder Anrecht auf Pensionen haben sollen.

Das Fehlen einer derartigen Bestimmung könnte den Anlass zu Rechtsstreitigkeiten geben, deren Ausgang sich nicht mit Sicherheit vorhersagen lässt.

Aber auch nach Beseitigung eines jeden Zweifels in der erwähnten Richtung würde der § 2 des ritterschaftlichen Statuts die Pensionsberechtigung über das Mass des Gebotenen ausdehnen, denn nach dem Wortlaut des genannten § 2 hat die Witwe einen Anspruch auf Pension selbst dann, wenn sie erst nach Pensionierung des Mannes in die Ehe getreten ist, desgleichen haben auch die Kinder eines Beamten einen Pensionsanspruch, auch dann, wenn sie aus einer Ehe stammen, die erst nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand abgeschlossen worden ist. Die Liberalität dieser Bestimmung geht entschieden zu weit, sie belastet die ritterschaftlichen Kassen zu Gunsten von Personen, die während der Dienstzeit des Beamten zu diesem in keiner näheren Beziehung standen, oder überhaupt nicht existierten.

Aus vorstehenden Erwägungen empfiehlt es sich daher den § 2 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts in einer den Bestimmungen der Artikel 7 und 13 Abschnitt 2 des preussischen Fürsorgegesetzes vom 20. Mai 1882 umzuändern. Die bezüglichen Artikel lauten im wesentlichen: „Die Witwen und die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld.“ — „Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.“

II. Während der Verhandlungen des im Juni 1902 versammelt gewesenen Landtages wurden in Gestalt von Amendements zum Kommissionselaborat, betreffend das „Pensionsstatut für die Kanzleibeamten des Landratskollegiums“, Abänderungsvorschläge von weitgehender prinzipieller Bedeutung gemacht, die u. a. zu folgenden Beschlüssen geführt haben:

- 1) „Die Plenarversammlung des Adelskonvents“ ist „zu bevollmächtigen, darüber Beschluss zu fassen, ob die im Dienste der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät . . . verbrachten Dienstjahre bei Berechnung der nach diesem Statut auszuzahlenden Pensionen und Alterszulagen in Anrechnung zu bringen seien oder nicht“ und
- 2) „diese Pension gelangt nicht zur Auszahlung, so lange einer der im § 1 erwähnten Beamten ein mit Pensionsberechtigung verbundenes Amt bei der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät bekleidet.“

Zum ersten dieser beiden Punkte sei hier der entsprechende Beschluss der Plenarversammlung des Adelskonvents vom Dezember 1902 hinzugesetzt, der da lautet:

„Es sind die im Dienste der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät verbrachten Jahre der in der Sozietät pensionsberechtigten Beamten bei ihrem Übertritt in den Dienst der livländischen Ritterschaft, sofern er

sich auf die im § 1 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts als pensionsberechtigten Ämter bezieht, für die Berechnung der Alterszulage in Betracht zu ziehen, unter der Voraussetzung, dass die Güterkreditsozietät einen entsprechenden Beschluss bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre der ritterschaftlichen pensionsberechtigten Beamten beim Eintritt in den Dienst der Güterkreditsozietät fasst.“

Gelegentlich der in Ausführung dieses Beschlusses stattgehabten Verhandlungen des Landratskollegiums mit der Oberdirektion der Güterkreditsozietät hat die Oberdirektion dem Landratskollegium in einem Schreiben vom 13. Januar 1903 sub Nr. 210 mitgeteilt, dass sie „es nicht für möglich“ erachte, „den pensionsberechtigten Beamten der Ritterschaft bei einem etwaigen Übertritt in den Dienst der Kreditsozietät die im Dienst der Ritterschaft zugebrachten Jahre bei Berechnung der diesen Beamten nach der Geschäftsordnung der Kreditsozietät zustehenden Alterszulagen in Anrechnung zu bringen, da ein derartiges Verfahren mit dem Pensionsstatut und dem zu den §§ 2 und 6 dieses Statuts gefassten Beschluss der Generalversammlung vom 14. Juni 1902 nicht in Einklang stehen würde.“

Nach Kenntnisnahme hiervon fasste der Adelskonvent vom Mai 1903 den Beschluss, das Landratskollegium zu ersuchen, „einen dem Beschluss des Adelskonvents vom Dezember 1902... entsprechenden Antrag auf reziproke Beschlussfassung bei der Generalversammlung der Güterkreditsozietät einzureichen.“

Mit Rücksicht auf die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen der Oberdirektion erscheint die Stellungnahme der Generalversammlung einem solchen Antrage gegenüber und demnach das Endresultat der Verhandlungen in Betreff der Alterszulagenfrage durchaus ungewiss und es dürfte daher zur Zeit nicht angezeigt sein, auf diese Frage hier näher einzugehen.

Es sei nur in aller Kürze darauf hingewiesen, dass das Zustandekommen einer „reziproken“ Beschlussfassung der Generalversammlung zur Folge hätte, dass je nach Umständen das Landratskollegium oder die Kreditsozietät Zahlungen für Dienste zu leisten verpflichtet wäre, die der zahlenden Institution nie zugute gekommen sind, wobei noch zu erwägen ist, dass an der Deckung der Verwaltungskosten der Kreditsozietät, ausser einem Teil der Landtagsmitglieder, die Eigentümer von ca. 21.000 Gesinden teilnehmen. Die grundsätzliche Ungerechtigkeit, die in einer solchen Bestimmung liegen würde, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Wohl aber glaubt Endesunterzeichneter den sub 2 referierten Beschluss ganz unabhängig von dem sub 1 referierten hier erörtern und seine Aufhebung bei dem gegenwärtig versammelten Landtage beantragen zu müssen, weil sein Inhalt, wie im Folgenden nachgewiesen werden soll,

selbständig behandelt werden kann und seine baldige Aufhebung in jedem Fall wünschenswert erscheint.

Der qu. Beschluss hat als Zusatz 2 zum § 5 des Pensionsstatuts folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Pension gelangt nicht zur Auszahlung, solange einer der im § 1 erwähnten Beamten ein mit Pensionsberechtigung verbundenes Amt bei der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät bekleidet.“

Betrachtet man diesen Zusatz zunächst vom rechtlichen Standpunkt aus, so ist geltend zu machen, dass die ritterschaftlichen Beamten seit dem Bestehen des Pensionsstatuts ein Anrecht auf Pension tatsächlich besitzen, und zwar selbstverständlich unter den in diesem Statut genannten Voraussetzungen. Wenn es daher auch nicht richtig ist, zu behaupten, durch irgend eine Bestimmung des Statuts, also auch durch den Zusatz 2 zum § 5, werde ein Beamter in seinen bestehenden Rechten beeinträchtigt, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass das im Pensionsstatut anerkannte rechtliche Prinzip, dem zufolge ein jeder, einer bestimmten Gruppe angehörende ritterschaftliche Beamte, nachdem er eine gewisse Reihe von Jahren seine Dienste der Ritterschaft gewidmet hat, bei seinem Ausscheiden aus dem Amt ein Recht auf den sofortigen Bezug einer Pension besitzt, durch die Bestimmung des in Rede stehenden Zusatzes von Grund aus erschüttert wird. Denn durch diesen Zusatz werden diejenigen Personen, die sich nach den allgemeinen Festsetzungen des Statuts das erwähnte Recht erworben haben, je nach ihrem späteren Lebensgang, der mit dem Pensionserwerb nichts zu tun hat, verschieden behandelt, oder mit anderen Worten: es wird das allgemein anerkannte Prinzip, nach dem das Recht auf den sofortigen Bezug einer Pension von Art und Dauer derjenigen Arbeit abhängig gemacht wird, die jemand geleistet hat, hier dahin verändert, dass dieses Recht von Art und Dauer derjenigen Arbeit abhängig gemacht wird, die jemand leisten wird. Es ist also das Wesen der Pension, das darin besteht, dass sie ein Äquivalent für geleistete Dienste und gleichsam die Rente eines während der Dienstzeit erworbenen fingierten Kapitals bilden soll, bei Schaffung des Zusatzes vollständig verkannt worden, und zwar nicht im allgemeinen, indem man etwa die Pension als Almosen auffasste und die Bedürftigkeit des ausscheidenden Beamten ganz allgemein zur Voraussetzung der Pensionsauszahlung machte, sondern für einen ganz speziellen Fall, indem es sich bei dem Zusatz lediglich um die Frage handelt, ob der aus dem Dienst der Ritterschaft ausscheidende pensionsberechtigte Beamte in den Dienst der Kreditsozietät übergeht oder nicht. Tut er solches, so wird er in diesem speziellen Fall des Rechts auf den sofortigen Pensionsbezug verlustig, er erfährt durch dass obenannte Latentwerden seines Rechtes eine Verkürzung seiner Einnahmen um soviel Jahresbeträge, als der Zeitraum Jahre umfasst, in dem

er seine Dienste noch weiterhin der engeren Heimat in einem Landesinstitute widmet.

Fasst man ferner ins Auge, dass es vom rechtlichen Standpunkt nicht erfindlich ist, aus welchem Grunde Beamte zweier Körperschaften, deren verschiedene Konstruktion so einleuchtend ist, dass eine Darlegung ihrer Unterscheidungsmerkmale wohl als überflüssig empfunden werden würde, in Bezug auf ihre Pensionsansprüche gewissermassen in eine Gruppe zusammengezogen werden, während sie ihre Pensionsgelder aus ganz verschiedenen Quellen beziehen (Korpskasse und Ritterkasse einerseits und von den Eigentümern bei der Kreditsozietät verpfändeter Güter und Gesinde gezahlte Gelder andererseits), so muss man sich schliesslich fragen: durch welche Gründe ist es denn gerechtfertigt den pensionsberechtigten ritterschaftlichen Beamten, die in den Dienst der Kreditsozietät übergehen, für die Dauer dieses neuen Dienstes diejenigen Pensionsquoten zu entziehen, die jeden aus dem Dienst der Ritterschaft scheidenden, einer anderweitigen Betätigung sich widmenden, oder ohne jede Tätigkeit dahinlebenden pensionsberechtigten Beamten ohne Rücksicht auf seine sonstigen Einnahmen unbeanstandet zugewandt werden?

Sieht man den in Rede stehenden Zusatz vom praktischen Standpunkt an, so ist darauf hinzuweisen, dass der Übergang aus dem Dienst der Ritterschaft in den Dienst der Kreditsozietät nicht nur von dem Wunsche des einzelnen Beamten des Landratskollegiums abhängt, sondern wesentlich durch die Wahl der die Beamten der Kreditsozietät anstellenden Institutionen oder Personen bedingt wird und dass einem Übergange des niederen Kanzleipersonals aus dem Landratskollegium in die Kreditsozietät dadurch mit Leichtigkeit gesteuert werden kann, dass auf die betreffenden Stellen solche Personen nicht berufen werden, die im Dienste des Landratskollegiums gestanden haben. Wünscht die Kreditsozietät aber im einzelnen Fall einen solchen Beamten anzustellen, der durch langdauernden ritterschaftlichen Dienst bereits Pensionsrechte erworben hat, so wird das höhere Gesamteinkommen, das dieser Beamte — abgesehen von sonstigen Vermögensverhältnissen — im Vergleich zu denjenigen Beamten der Kreditsozietät bezieht, die einen derartigen Dienst nicht aufzuweisen imstande sind, durch seine bisherige, dem Lande geleistete Arbeit vollkommen gerechtfertigt.

Die praktischen Konsequenzen des mehrerwähnten Zusatzes werden darin bestehen, dass Beamte der Ritterschaft, wenn sie als pensionsberechtigter aus irgend welchen Gründen ihren Abschied nehmen und eine neue Tätigkeit suchen wollen, jeden anderen Dienst, bei dem sie ihre Pension sofort erhalten, demjenigen Dienst vorzuziehen genötigt werden, der in der Kreditsozietät ihre geschäftliche Erfahrung dem Lande erhält, ihre Pensionsrechte aber „latent“ werden lässt und sie damit für die Dauer ihres Dienstes um den Bezug der erworbenen Pension bringt.

Dem Interesse des Landes dürfte es aber wohl kaum entsprechen, seinen Beamten den Übergang aus dem Dienste der Ritterschaft in den der Kreditsozietät durch irgend welche Massnahmen in hohem Grade zu erschweren.

III. Der § 6 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts zählt eine Reihe von Fällen auf, in denen der Bezug der Pension zu zessieren hat, lässt jedoch den im § 12 erwähnten Fall der Verheiratung einer pensionsberechtigten Tochter aus. Der Vollständigkeit halber würde es sich empfehlen auch diesen Fall im § 6 zu erwähnen.

IV. Der § 11 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts lautet: „Die Witwen der im § 1 erwähnten im Dienst oder pensioniert verstorbenen Beamten erhalten, solange sie sich nicht wieder verheiraten:

- a. wenn sie keine Kinder haben oder diese bereits das im § 13 normierte Lebensalter erreicht oder sich verheiratet haben, die Hälfte der Pension, die ihre Ehemänner bei fortdauerndem Leben bezogen hätten;
- b. wenn sie mit erziehungsbedürftigen Kindern hinterbleiben; den vollen Betrag der Pension, die ihren Männern bei fortdauerndem Leben zukäme. Nach Ablauf der Pensionsberechtigung wird jedoch dieser Betrag um die Hälfte reduziert.“

Aus der dem Ehemann gesetzlich obliegenden Alimentationsverpflichtung ergibt es sich von selbst, dass die Witwe eines Beamten für ihre Person alle Pensionsansprüche verlieren muss, sobald sie eine neue Ehe eingegangen ist. Die Fassung des erwähnten § lässt jedoch auch die Deutung zu, dass die mit pensionsberechtigten Kindern hinterbliebene Witwe aller Pensionsansprüche nicht nur für sich, sondern auch für die Kinder verlustig gehen soll, sobald sie eine neue Ehe schliesst. Eine derartige Rigorosität, die die Kinder eines Beamten dafür einer Strafe unterzieht, dass ihre Mutter sich wieder verheiratet, kann vom Landtage nicht beabsichtigt sein. Die Beibehaltung des jetzigen Wortlautes des § 11 muss zur Folge haben, dass ernst angelegte Naturen auf ihr Lebensglück verzichten werden, um die Kinder nicht eines vom Vater erworbenen Rechtes zu berauben, dass aber andererseits Frauen mit einer weniger ernsten Lebensauffassung die zweite Ehe erstreben werden, ohne auf die Kinder Rücksicht zu nehmen. Nach Ansicht des Unterzeichneten ist es daher durchaus notwendig den § 11 so zu redigieren, dass jeder Zweifel in der angedeuteten Richtung ausgeschlossen ist.

Aus allen vorstehenden Gründen richtet Endesunterzeichneter an Eine Hochwohlgeborene, zum Landtage versammelte Ritter- und Landschaft Livlands das ergebene Ersuchen, sie wolle beschliessen:

- 1) dem § 2 des Pensionsstatuts folgende Fassung zu geben: Ein Anrecht auf Pensionen haben nach dem Tode der im § 1 erwähnten Beamten auch deren Witwen und deren eheleibliche erziehungsbedürftige

- Kinder; die Witwen jedoch nur dann, wenn sie vor oder während der Dienstzeit der Verstorbenen in die Ehe getreten sind, die Kinder nur dann, wenn sie aus einer Ehe stammen, die vor der Pensionierung des Verstorbenen abgeschlossen worden ist;
- 2) den Zusatz 2 des § 5 des Pensionsstatuts zu streichen und dieser Streichung rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1902, als dem Zeitpunkt, von dem die Gültigkeit des Pensionsstatuts begonnen hat, zu geben;
 - 3) in dem Punkt *d* des § 6 nach dem Worte „erreicht“ den Satz einzuschalten „oder falls sie weiblichen Geschlechts sind, sich verheiratet haben“;
 - 4) dem § 11 des Pensionsstatuts folgende Fassung zu geben: Die Witwen der im § 1 erwähnten Beamten erhalten:
 - a. wenn sie keine pensionsberechtigten Kinder haben oder diese bereits das im § 13 normierte Alter erreicht, oder, falls sie weiblichen Geschlechts sind, sich verheiratet haben — die Hälfte der Pension, die ihre Ehemänner bei Lebzeiten bezogen haben oder hätten beziehen können;
 - b. wenn sie mit pensionsberechtigten erziehungsbedürftigen Kindern hinterblieben, die Pension, die ihre Ehemänner bei Lebzeiten bezogen haben oder hätten beziehen können, und zwar die eine Hälfte für sich und die andere Hälfte für die Kinder, so dass der Gesamtbetrag auf die Hälfte reduziert wird, wenn das letzte Kind die Pensionsberechtigung verloren hat.

Bei etwaiger Wiederverheiratung verlieren die Witwen ihre Pension zur Hälfte oder ganz, je nachdem sie pensionsberechtigte Kinder haben oder nicht.

Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritter- und Landschaft
ganz ergebener

A. von Strandmann.

Riga, den 20. November 1905.

Als Vorlage für den ordentlichen livländischen Landtag 1906 manuskriptweise zum Druck verfügt.

Residirender Landrat A. Baron Pilar von Pilchau.

A n t r a g

des Liv-Estländischen Bureaus für Landeskultur, betreffend Erlass einer Instruktion für Landmesser zur Ausführung von Vermessungsarbeiten auf den Privatgütern und Pastoraten Livlands.

~~~~~

Sämtliche bisher ausgeführten Vermessungen der Privatgüter Livlands haben nach der sogenannten „alten schwedischen“ Methode stattgefunden. Obwohl im allgemeinen bei den nach den Regeln dieser Methode mit der gehörigen Sorgfalt ausgeführten Messungen recht gute Resultate erzielbar sind, so weist das Verfahren doch in einzelnen wesentlichen Punkten entschieden grosse Mängel auf, die sich sehr fühlbar gemacht haben. Diese Mängel sind in den nun folgenden Ausführungen dargetan.

Die Grenzvermessung, die gerade am genauesten ausgeführt werden müsste, ist eine unvollkommene, da die Winkel nicht in der Natur gemessen, sondern auf recht primitive Art graphisch konstruiert werden, was bei den in Livland vielfach vorkommenden komplizierten Grenzverhältnissen grosse Ungenauigkeit zur Folge hat. Dieser Umstand macht es häufig unmöglich in Fällen, wo die Grenzmale abhanden gekommen sind, die alte Grenze mit Genauigkeit festzustellen und kann daher Anlass zu Grenzstreitigkeiten geben.

Dem erwähnten Übelstande ist es ferner teilweise zuzuschreiben, dass in vielen Fällen die Karten zweier angrenzender Grundstücke, die von einem und demselben Landmesser angefertigt worden sind, nicht genau konnektiert werden können. Bietet schon jetzt oft das Zusammenstellen einzelner Gutskarten zu einer grösseren Übersichtskarte nicht unbedeutende Schwierigkeiten, so ist die Herstellung einer genauen Generalkarte von Livland, die für verschiedene Zwecke erforderlich werden kann, infolge der angeführten Mängel fast ganz ausgeschlossen.

Nach dem Gange der bisher üblichen Methode ist es unbedingt erforderlich, durch das ganze Vermessungsobjekt ein dichtes regelmässiges Liniennetz durchzulegen. Dieses bedingt in bewaldeten Gegenden das Durchhauen zahlreicher Waldlinien, wobei eine grössere Anzahl von Arbeitern erforderlich ist und den Waldbeständen beträchtliche Schäden zugefügt werden.

Ein weiterer Übelstand liegt darin, dass das nur auf graphischem Wege festgestellte Grenzliniennetz der alten Karten, die auf Grund einer nach dieser Methode ausgeführten Messung angefertigt worden sind, in späteren Zeiten nicht als Basis für eventuell auszuführende Neuvermessungen dienen kann, da die Karten durch den häufigen Gebrauch und durch den Einfluss der Luftfeuchtigkeit im Laufe der Zeit beträchtliche Veränderungen erleiden.

Ein grosser Mangel, der sich besonders bemerkbar gemacht hat, ist der, dass einheitlich festgelegte Regeln über den technischen Teil der Arbeiten überhaupt nicht existieren, sondern zum Teil die Tradition, aber auch häufig eigenes Gutdünken den hier im Lande arbeitenden Feldmessern die Richtschnur gab.

Das Mess- und Bonitierungsverfahren der Ritterschaftslandmesser ist gestützt auf die Ergänzungsparagraphen zur Erläuterung der am 20. Februar 1804 Allerhöchst bestätigten, über die Rechtsverhältnisse der Bauern des livländischen Gouvernements erlassenen Verordnungen, nebst deren Taxationstabellen vom Jahre 1809. Diese letzteren verlieren jetzt ihren Wert, nachdem durch das Gesetz vom 4. Juni 1901, betreffend die Schätzung der Immobilien in Livland, die Bonitur des Bodens nach neueren Gesichtspunkten vollzogen wird.

Für die Ausführung von Vermessungsarbeiten auf den Krongütern liegt eine am 14. April 1866 bestätigte „Instruktion zur Bewerkstelligung der Regulierung der Kronbesitzlichkeiten in Livland“ vor, welche auf Grundlage der Instruktionen aus den Jahren 1825, 1845 und 1859 herausgegeben worden ist. Diese Instruktion ist für die Vermessung der Privatgüter nicht obligatorisch, doch werden die in ihr enthaltenen Regeln teilweise von einzelnen Ritterschaftslandmessern bei der Vermessung von Privatgütern nach Belieben beobachtet.

Die nun vorliegende Instruktion ist dazu bestimmt, diesen Übelständen abzuhelfen und das Vermessungswesen auf den Privatgütern in technischer Beziehung nach einheitlichen und vollkommeneren Prinzipien zu regeln.

---

# Instruktion.

Die Arbeiten der Landmesser zerfallen in 4 Hauptabteilungen:

- I. Die Messung.
- II. Das Kartenzeichnen.
- III. Die Flächenberechnung.
- IV. Die Anfertigung des Messregisters.

## I. Die Messung.

1) Alle Neumessungen sind im Masstabe 1:4200 auszuführen, wobei bis auf weiteres der siebenfüssige Faden als Masseinheit zu gelten hat.

2) Die Grenzwinkel an den äusseren Grenzen sind mit einem Theodoliten und sämtliche Grenzlängen mit einem Stahlmessband in der Natur zu messen und die ermittelten Grössen auf die Karten zu schreiben.

3) Als Grundlage für die Detailmessung ist im Anschluss an das Grenzpolygon ein Netz von inneren Polygonzügen anzulegen, in der Art, dass auf jedes ganze Menselblatt (gerechnet zu 4 □ Werst) mindestens 10 möglichst entfernt voneinander liegende Polygonpunkte kommen.

4) Für das Grenzpolygon und die inneren Polygonzüge ist eine regelrechte Koordinatenberechnung auszuführen, worauf die Polygonpunkte nach den berechneten rechtwinkligen Koordinaten auf die zur Detailmessung dienenden Menselblätter aufzutragen sind. Die Koordinatenberechnung hat nach Schema A zu erfolgen, wobei in derselben anzugeben ist, ob der Berechnung der Richtungswinkel der astronomische oder der magnetische Meridian zu Grunde gelegt worden ist.

Anmerkung 1. Beim Umgehen der Grenzen mit dem Winkelinstrument ist darauf zu achten, dass die zu messende Fläche zur rechten Hand liegt. Die Grenzwinkel wie auch die Punkte des zur Fixierung der Detailaufnahme erforderlichen Polygonnetzes sind fortlaufend zu numerieren.

Anmerkung 2. Die Winkelmessung hat mit einem Theodoliten, dessen Horizontalkreis in 360°, jeder Grad zu 60 Minuten gerechnet, eingeteilt ist, zu geschehen.

5) Als Fehlergrenze, d. h. als Betrag, um den zwei Messungen derselben Strecke voneinander abweichen dürfen, und als zulässiger linearer Anschlussfehler bei der Koordinatenberechnung ist anzunehmen:

- I. bei günstigem Terrain  $d = 0,01 \sqrt{4s + 0,005s^2}$
- II. „ mittlerem „  $d = 0,01 \sqrt{6s + 0,005s^2}$
- III. „ ungünstigem „  $d = 0,01 \sqrt{8s + 0,01s^2}$

Bei der Winkelmessung der Polygone darf die Abweichung der gemessenen Winkelsumme von der mathematisch richtigen Summe  $1,5\sqrt{n}$  Minuten nicht überschreiten ( $n =$  Anzahl der Winkel).

Die Länge des Stahlmessbandes darf vom Normalmass im äussersten Falle um 0,002 Saßen abweichen.

6) Bei der Menselmessung sind aufzunehmen: Gebäude, Strassen, Wege, Brücken, Gräben, Zäune, Gärten, Ackerland mit den darin vorkommenden ungeackerten Flächen, Wüstäcker und Neuland, Wiesen, Weiden, Wald, Moore, Haide, Sandflächen, Gewässer, Kirchhöfe, Steinbrüche, Grand-, Lehm- und Sandgruben, Torfstiche etc.

Bei Wiesen und Weiden ist deren natürliche Beschaffenheit: ob trocken oder nass, ob bewachsen oder unbewachsen, ob glatt oder hümpelig, ob steinig etc., zu unterscheiden.

Bei Mooren sind Unterschiede zwischen Moosmooren und Grasmooeren zu machen.

Bei bewachsenen Flächen sind die darauf befindlichen Holzarten zu unterscheiden.

Bei Bestandesausscheidungen hat sich der Landmesser nach den Forderungen der Forstwirte zu richten.

## II. Das Kartenzeichnen.

Bei jeder Kartenzeichnung sind folgende Momente zu berücksichtigen:

- die graphische Darstellung des Vermessungsobjektes,
- der Titel,
- die Beschreibung der Grenzen,
- die Erklärung der Farben und Signaturen,
- der Masstab mit Angabe des Verhältnisses,
- der Nordstrich und
- die Koordinatentabelle.

1) Die Zeichnung ist nach Möglichkeit in der Mitte des Papiers unterzubringen, und zwar in der Weise, dass die Nordrichtung parallel dem Seitenrahmen gerichtet wird.

2) Bei der Vermessung grösserer Komplexe im Masstabe 1:4200 braucht das ganze Vermessungsobjekt nicht auf einen Plan aufgetragen zu werden und es wird empfohlen, die einzelnen Pläne nicht grösser als  $2 \times 1,5$  Meter ( $7 \times 5$  Fuss) anzufertigen.

3) Bei Übersichtskarten im kleinerem Masstab ist für Feld- und Heuschlagkarten 1:8400, für Waldkarten 1:16800 zu empfehlen.

4) Das Koordinatennetz ist auf der Karte mit möglichst feinen schwarzen Linien in Quadraten von 250 Faden Seitenlänge auszuziehen.

5) Die in der Natur vorkommenden festen Konturen, wie: Grenzen, Gebäude, Zäune, Gräben, Gewässer, Chausseen, Landstrassen, Ackerränder

etc., müssen mit einem festen Strich aufgerissen werden, dagegen werden diejenigen Konturen, die in der Natur nicht präzise bestimmt werden können, wie z. B. Wiesen-, Weide-, Wald- und Moorkonturen, mit fein punktierten Linien angegeben. Nebenwege werden durch zwei parallel laufende durchbrochene Striche bezeichnet.

6) Bei Gewässern ist die nach Norden und Westen gekehrte Seite mit etwas stärkeren Linien, als die entgegengesetzte Seite zu zeichnen. Dasselbe gilt auch für die Abschattierung mit Farbe. Bei Flüssen und Bächen muss der Name parallel der Zeichnung geschrieben werden und die Richtung des Abflusses durch Pfeile angedeutet werden.

Desgleichen ist bei Chausseen und Landstrassen anzugeben, von wo und wohin sie führen.

Berge müssen, wenn sie eine ansehnliche Höhe haben, auf der Karte bezeichnet und namentlich benannt werden.

7) Kupitzen werden durch einen kleinen schwarzen Kreis dargestellt, während die Kreuzsteine ausserdem noch ein kleines Kreuz mit Angabe der eventuell auf dem Stein vorhandenen Nummer oder Jahreszahl erhalten.

Polygonometrische Hilfspunkte werden durch einen kleinen zinnoberroten Kreis wiedergegeben und die diese Punkte verbindenden Polygonseiten durch eine schwarz gestrichelte Linie markiert.

8) Alle Wirtschaftseinheiten, wie: Kirchen, Höfe, Hoflagen, Krüge, Mühlen, Forsteien, Knechtsstellen, Gesinde etc., sind auf der Karte mit ihrem Namen und ihrem wirtschaftlichen Charakter in entsprechender Schriftgrösse, sowie der denselben bestimmenden Litter oder Zahl zu versehen. Hierbei ist zu beachten, dass die grösseren Wirtschaftseinheiten, wie: Höfe, Beigüter und Hoflagen, mit grossen lateinischen Buchstaben, kleinere Hofsetablisements, wie: Hof- und Quotengesinde, Knechtsstellen, Krüge, Fabriken etc., mit römischen Zahlen, Bauerlandgesinde dagegen mit arabischen Zahlen zu bezeichnen sind.

9) Die Landgattungen werden mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet, und zwar mit:

- a — Gemüsegarten
- b — Ackerland
- c — Wüstacker und Neuland
- d — Wiese
- e — Weide
- f — Fichtenwald
- g — Gehöft
- h — Haide
- i — Impedimente
- k -- Kiefernwald
- l — Laubwald
- gm — Grasmoor

mm — Moosmoor

o — Obstgarten

p — Parkanlagen

q — Quellen

r — Rohr-, Binsen- und Schilfflächen

s — Sand

st — steinige Flächen (z. B. b<sup>st</sup> steiniger Acker)

n — nass (z. B. e<sup>n</sup> nasse Weide)

hpl — hümpelig (z. B. d<sup>hpl</sup> hümpelige Wiese)

ms — moosig (z. B. d<sup>ms</sup> moosige Wiese).

10) Jedes Streustück erhält in der Mitte die Litter oder Zahl derjenigen Wirtschaftseinheit, zu der das Streustück gehört. Dasselbe geschieht auch mit den Parzellen einer Landgattung, die durch andersartige Landgattungen begrenzt sind, in den Fällen, wo die Grenzen der Wirtschaftseinheiten schwer auseinanderzuhalten sind. Die einzelnen Konturen jeder Landgattung sind mit fortlaufenden Nummern zu signieren (Schema B).

11) Die Grösse der Grenzwinkel ist auf der Karte in Graden und Minuten anzugeben. Ausserdem sind die Richtungswinkel der äusseren Grenzlinien in der Ordnung, wie sie auf dem Schema B angedeutet sind, anzugeben.

12) Unter den Richtungswinkel ist die Länge der betreffenden Grenzlinie in Faden und Zehnteln zu schreiben. Das Längenmass der inneren Grenzen ist parallel diesen anzugeben.

13) Die äusseren Grenzen müssen mit Farbe umzogen werden, und zwar erhält jedes angrenzende Gut eine besondere Farbe. Gouvernementsgrenzen erhalten drei, Kreisgrenzen zwei Schattierungen und Guts Grenzen desselben Kreises eine Schattierung.

14) Die Grenze zwischen Bauer- und Hofsländ ist mit roter Farbe (Karmin) deutlich zu markieren, und zwar auf der Seite des Bauerlandes. Die Grenze zwischen Hofsländ und Quote ist in derselben Art mit gelber Farbe kenntlich zu machen. Innere Grenzen von Hofsländetablissemens werden mit grüner Farbe gekennzeichnet.

15) Die Illumination der Karten hat nach Schema C zu erfolgen.

16) Im Titel der Karte muss enthalten sein: die namentliche Bezeichnung des Vermessungsobjektes, — die rechtliche Qualität desselben (Hofsländ, Quote und Bauerland), — die Angabe, in welchem Gouvernement, Kreise, Kirchspiele und Gutsbezirke es belegen ist, — die Angabe, aus wieviel Folien die Karte besteht, — das Jahr, in dem die Vermessungsarbeiten ausgeführt worden sind, — die Grösse des Gesamtareals in Dessjätinen, Lofstellen und Hektaren, endlich der Vor- und Familienname desjenigen Landmessers, der für die Richtigkeit der Karte haftet.

17) Die Grenzbeschreibung hat rund um die Zeichnung herum zu geschehen, und zwar in der Art, dass ihre Angaben für sämtliche Grenzen von dem vor der Karte stehenden Beschauer gelesen werden können.

18) Es sind bis auf weiteres, auf den Karten immer 3 Masstäbe anzubringen, und zwar für das Faden-, Ellen- und Metermass. Der erstere ist als Transversalmasstab, die beiden letzteren als einfache Linienmasstäbe aufzutragen.

19) Sowohl die Masstäbe, als auch die Farbenerklärung, welche letztere nur bei grösseren Karten erforderlich ist, werden unterhalb der Zeichnung angebracht.

20) Der Nordstrich hat sich ausserhalb der Zeichnung zu befinden, wobei anzugeben ist, ob sich die Richtung auf den magnetischen oder den astronomischen Meridian bezieht.

21) Die Koordinatentabelle für das Grenzpolygon ist wenn möglich rechts von der Zeichnung zu schreiben. Ist die Tabelle so umfangreich, dass sie auf der Karte nicht untergebracht werden kann, so ist sie als besonderes Beiblatt zu liefern.

22) Alle Karten ohne Ausnahme sind auf dem besten Whatmannpapier zu zeichnen.

23) Auf den Konzeptkarten sind die als Grundlage für die Detailmessung dienenden Polygonlinien, sowie die bei der Detailmessung benutzten Hilfslinien nebst ihren Massen mit zinnoberroter Farbe anzugeben.

### III. Die Flächenberechnung.

1) Der Flächeninhalt auf der Karte ist bis auf weiteres nach Dessjätinen zu berechnen. Die Bruchteile der Dessjätinen werden in drei Dezimalstellen ausgedrückt. Zugleich muss die Flächengrösse im Messregister auch in Lofstellen angegeben werden, wobei Bruchteile nicht in Kappen, sondern in zwei Dezimalstellen auszudrücken sind.

2) Als Norm für die Flächenberechnung hat zu gelten:

$$d = 0,025 \sqrt{F + 0,01 F^2},$$

wo  $F$  den Flächeninhalt in Dessjätinen und  $d$  die zulässige Abweichung zweier Flächenberechnungen, ebenfalls in Dessjätinen, bedeutet.

3) Die Flächengrössen der Detailkonturen sind auf den Konzeptkarten zu verzeichnen.

### IV. Das Messregister.

1) Der Landmesser ist verpflichtet für das gemessene Objekt ein Messregister anzufertigen, das in allen seinen Teilen vollständige Übereinstimmung mit den zugehörigen Karten (auch den Brouillonkarten) aufweisen muss, d. h. sämtliche im Register verzeichneten Indices müssen auf den betreffenden Karten unbedingt nachzuweisen sein und umgekehrt.

2) Im Titel des Messregisters muss enthalten sein: die namentliche Bezeichnung und die rechtliche Qualität (Hofsland, Quote, Bauerland) des

Messungsobjekts, die Angabe, in welchem Gouvernement, Kreise, Kirchspiele und Gutsbezirk dieses belegen ist, auf welcher Grundlage, von wem und wann das Messregister angefertigt ist und zu welcher (aus wieviel Folien bestehenden) Karte sub Nr. . . . es gehört (vide Punkt 8).

3) Jede laut Karte separierte Wirtschaftseinheit muss im Messregister gesondert abgeschlossen und mit ihrer rechtlichen Qualität bezeichnet werden. Falls sie aus mehreren, voneinander räumlich oder rechtlich getrennten Komplexen besteht, sind die einzelnen Komplexe gesondert zu behandeln mit zum Schluss summierter Angabe des Gesamtareals.

4) Nach Registrierung sämtlicher Wirtschaftseinheiten ist eine Rekapitulation zusammenzustellen, aus der die Arealsumme der Wirtschaftseinheiten und die Gesamtgrösse des ganzen vermessenen Areals, sowie die Gesamtsummen der einzelnen Landgattungen ersichtlich sind.

5) Zum Schluss ist die Richtigkeit der Berechnung von dem Landmesser zu attestieren.

6) Die Form des Messregisters aus Schema D ersichtlich.

7) Bei kleinen Wirtschaftseinheiten, die kein umfangreiches Messregister erfordern, genügt eine auf der Karte angebrachte Deskription.

8) Die Konzeptkarten und Konzeptmessregister, sowie die Koordinatenberechnung nebst einer dazu gehörigen Skizze des gesamten Polygonnetzes sind nach Fertigstellung der Arbeit dem Landratskollegium zur Aufbewahrung resp. zur Kontrolle und Durchsicht zu übergeben, wonach alle zusammengehörigen Dokumente eine offizielle Register-Nr. erhalten, so dass die resp. Zugehörigkeit von Konzept- und Reinkarten, wie auch der Messregister jederzeit ersehen werden kann.

9) Bei jeglichen Ab- und Zuteilungen von Areal oder Grenzregulierungen infolge von Kauf, Austausch, Teilung u. dergl. müssen die entsprechenden Vermerke in den kartographischen Dokumenten der beteiligten Objekte aufs genaueste ausgeführt sein, d. h. Karten und Messregister müssen stets in voller Übereinstimmung miteinander erhalten, und Kopieen der entstandenen Veränderungen dem Landratskollegium eingeliefert werden. Letzteres retourniert diese Kopieen den Eigentümern im Falle der Bestätigung mit besonderem Vermerke, wonach die betreffenden Arealveränderungen erst als bindend betrachtet werden.

## **A n h a n g.**

Bei der Vermarkung der Grenzen sind folgende Regeln zu beobachten:

- a. In erster Linie sollen Kreuzsteine zur Vermarkung verwandt werden, und nur dort, wo grosse Steine schwer erhältlich sind, Kupitzen zur Anwendung kommen.
- b. Die Grenzsteine sind fest in den Boden einzulagern und mit einem eingehauenen Kreuz zu bezeichnen. Der Schnittpunkt des Kreuzes

ist genau im Scheitelpunkt und die Komponenten des Kreuzes sind in der Richtung der Schenkel des Grenzwinkels einzuschneiden (Schema B).

- c. Bei Errichtung einer Kupitze muss auf dem Grenzpunkte ein Pfahl eingeschlagen werden, um welchen ein Kranz von mittelgrossen oder auch kleineren Feldsteinen gelegt wird, worauf erst dann der Hügel aus dem um die Kupitze zu ziehenden Graben aufgeworfen wird. Nur wo die Beschaffung des Steinmaterials mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, darf das Umlegen des Pfahles mit Steinen unterbleiben.
- d. Auf sumpfigem Boden müssen die Kupitzen einen Rost von Holz zur Unterlage erhalten.
- e. Auf langen Grenzlinien sind bei ebenem Terrain auf je 250 Faden Grenzmarken zu setzen. In hügeligem Terrain erfolgt die Vermarkung in der Art, dass die Grenzlinie ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.
- f. Wenn sich auf der Grenzlinie grosse, über die Erdoberfläche hervorragende Steine befinden, so sind sie als Grenzmarken zu gebrauchen, mit einem eingehauenen Kreuz zu bezeichnen und in die Karte einzutragen mit Angabe der Entfernung von den Endpunkten der Linie.

Anmerkung. Die Beilagen A—D sind hier nicht beigelegt worden, weil ihre Drucklegung zu grosse Kosten erheischen würde.

---

# Motive.

Bei der Zusammenstellung der vorliegenden Instruktion haben sich sowohl Landmesser, als auch Beamte der landwirtschaftlichen Taxationsabteilung und Kulturtechniker des Liv-Estländischen Landeskulturbureau beteiligt und man ist bestrebt gewesen den Anforderungen der verschiedenen Berufszweige, insofern sie mit dem Vermessungswesen zusammenhängen, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Wenn die Instruktion auch keinen Anspruch auf Vollkommenheit machen kann, so dürfte sie jedenfalls doch für die hiesigen Verhältnisse völlig zweckentsprechend und ausreichend sein.

Zum besseren Verständnis und zur näheren Begründung der wichtigsten Momente sei zu den einzelnen Abschnitten in kurzen Zügen folgendes gesagt.

Im Abschnitt über die Vermessung ist vorgeschlagen worden: statt des bisherigen alten livländischen Masstabes von 1:5200 bei allen Vermessungen das grössere Masstabverhältnis von 1:4200 anzuwenden, wobei als Masseinheit der siebenfüssige Faden (Sashen) an die Stelle der alten schwedischen Elle tritt. Es würden hierbei drei Vorteile entstehen: erstens eine unmittelbare Übereinstimmung mit dem im Reich offiziell angewandten Masstab, welcher schon für die Karten aller in Livland belegenen Krongüter obligatorisch ist; zweitens ein leichter Anschluss an die stattfindende neue Vermessung des Generalstabes mit Höhenaufnahmen im Masstabe 1:42000; drittens eine sehr wesentliche Vergrösserung der Darstellung selbst, ein Vorzug, der sich bei den Karten Estlands, wo dieser Masstab obligatorisch ist, gezeigt hat.

Wie bereits in der Einleitung zur Instruktion hervorgehoben ist, weist das in Livland bisher übliche Messverfahren in einzelnen wichtigen Punkten grosse Mängel auf. Es ist daher im ersten Abschnitt eine Messmethode vorgeschlagen worden, die frei von den angeführten Mängeln ist und noch andere ganz wesentliche Vorzüge besitzt. Die einzelnen Vorzüge dieser Methode sind folgende:

- 1) Die Grenzmessung ist die denkbar genaueste, daher die Feststellung der richtigen alten Grenze auf Grund der nach dieser Methode aufgenommenen Pläne bei abhanden gekommenen Grenzmalen mit grosser Präzision möglich.

- 2) Das Grenzpolygon kann in jedem beliebigen Masstabe und zu jeder Zeit von neuem konstruiert werden.
- 3) Das Polygonnetz kann zu jeder Zeit als Grundlage für eine Neumessung dienen, wobei die später erfolgende Vermessung sich billiger stellt, da die zeitraubende Grenzmessung fortfällt.
- 4) Die Waldbestände werden in Gegenden mit zerstreut liegenden kleineren Waldkomplexen geschont, da sie mit den Polygonzügen umgangen werden können und infolgedessen sich das Legen von Linien durch die Waldbestände vermeiden lässt.
- 5) Die vorgeschlagene Methode bietet die Möglichkeit einer vorzüglichen Kontrolle, indem entweder das ganze grundlegende Polygonnetz nach der bereits fertiggestellten Koordinatenberechnung auf seine Richtigkeit geprüft werden kann, oder aber dadurch, dass die Koordinatenberechnung auf Grund der vom Landmesser in der Natur ausgeführten Messungen von der ihn kontrollierenden Persönlichkeit selbst ausgeführt werden kann, wobei vorhandene Messfehler sofort zu Tage treten müssen.

Um die Genauigkeit der Messungen nicht, wie bisher, der subjektiven Auffassung des Landmessers zu überlassen, sind für die Längen- und Winkelmessung Normen gegeben. Diese sind der preussischen Vermessungsanweisung entnommen. Zur Veranschaulichung der in der Instruktion gegebenen Formel diene folgende Zusammenstellung:

| Länge der Strecke<br>in Faden | Zulässige Fehler         |                          |                            |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------------|
|                               | bei günstigem<br>Terrain | bei mittlerem<br>Terrain | bei ungünstigem<br>Terrain |
| 10                            | 0,06                     | 0,08                     | 0,09                       |
| 50                            | 0,15                     | 0,18                     | 0,21                       |
| 100                           | 0,21                     | 0,26                     | 0,30                       |
| 500                           | 0,57                     | 0,70                     | 0,81                       |
| 1000                          | 0,95                     | 1,16                     | 1,34                       |
| 2000                          | 1,67                     | 2,05                     | 2,37                       |
| 5000                          | 3,81                     | 4,66                     | 5,39                       |

Im zweiten, die Anfertigung und Ausstattung der Karten behandelnden Abschnitt ist als besondere Neuerung anzuführen, dass die Illumination, d. h. Kolorierung der Karten, nach den vom Ministerium der Landwirtschaft herausgegebenen Vorlagen zur Anfertigung ökonomischer Pläne ausgeführt werden soll. Die nach diesen Vorlagen angefertigten Karten bringen die verschiedenen Kulturarten plastisch zum Ausdruck, so dass die Aufnahme dieser Vorschriften in die Instruktion zweckmässig zu sein schien.

In Punkt 18 des zweiten Abschnittes der Instruktion ist die Forderung gestellt worden, auf den Karten drei Masstäbe anzubringen.

Da allen Messungen als Masseinheit der Faden zu Grunde gelegt werden soll, so ist auch die Angabe des Fadenmasstabes erforderlich. Die

Auftragung des Ellenmasses ist bis auf weiteres nötig, da von verschiedenen Behörden resp. Institutionen solches verlangt wird. Die Angabe des Metermassstabes schien einerseits im Interesse des Kulturtechnikers, der seinen Projekten nur das Metersystem zu Grunde legt, zweckmässig zu sein, und ist andererseits dadurch gerechtfertigt, dass wohl in nicht allzu ferner Zeit das Metersystem auch vom russischen Staate offiziell angenommen werden wird.

Im dritten Abschnitt, der über die Flächenberechnung handelt, ist die Vorschrift, dass die Berechnung nach Dessjätinen zu geschehen hat, nicht als völlige Neuerung aufzufassen, da bereits im Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 10. April 1895 vorgeschrieben worden ist, „. . . dass in den Plänen und Messdokumenten, welche bei der Ausführung von Messungsarbeiten jeder Art im Gouvernement Livland von den Landmessern angefertigt werden, die Flächenausdehnung des Landes in russischen Massen angegeben sein muss und danach auch in den örtlichen Massen . . .“ Während aber bisher in den Messregistern die Angabe in Dessjätinen, Quadratfaden und Quadratfuss geschah, sollen nun, im Einklange mit den von der landwirtschaftlichen Taxationskommission geführten Messregistern und zur Erleichterung der Arbeiten dieser Kommission, die Bruchteile der Dessjätinen in Dezimalstellen ausgedrückt werden. Desgleichen sollen ferner, der bequemeren Berechnung wegen, die Bruchteile der Lofstellen nicht in Kappen, sondern auch in Dezimalstellen angegeben werden.

Wie für die Längen- und Winkelmessung resp. die Koordinatenberechnung, so ist auch für die Ausführung der Flächenberechnungen eine bestimmte Norm gegeben worden, die den bayrischen Vermessungsvorschriften entlehnt ist. Die folgende Zusammenstellung gibt die in der Formel zum Ausdruck gebrachte zulässige Abweichung zweier Berechnungen derselben Fläche für einige Arealgrössen wieder:

| Flächengrösse in Dessjätinen | Zulässige Abweichung in Dessjätinen |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1                            | 0,03                                |
| 10                           | 0,08                                |
| 100 (ca. 1 □Werst)           | 0,35 (ca. 1 Lofstelle)              |
| 500                          | 1,37                                |
| 1000                         | 2,62                                |

Der vierte Abschnitt enthält die bei der Zusammenstellung des Messregisters zu beachtenden Regeln. Die Form des neuen Messregisters unterscheidet sich von der alten dadurch, dass aus ihr für jede einzelne auf der Karte vorhandene Kontur einer Landgattung die Flächengrösse entnommen werden kann, während bisher im Messregister alle Flächen einer Kulturart summarisch registriert zu werden pflegten.

Während bisher die so wertvollen Originalmessdokumente fast ohne Ausnahme den Landmessern zu beliebigem Gebrauch verblieben, wird nun mit Recht verlangt, dass sämtliche Konzeptdokumente dem Landratskollegium einzuliefern sind. Diese Vorschrift ist von Wert, weil sie die so sehr not-

wendige Kontrolle der Landmesser ermöglicht; die Landesverwaltung im Laufe der Zeit in den Besitz eines sehr wertvollen Kartenmaterials gelangt, das durch die im Punkt 9 des IV. Abschnittes getroffenen Bestimmungen jederzeit völlig à jour erhalten wird, und drittens die Grundbesitzer, denen durch irgend welche Ereignisse die Messdokumente abhanden gekommen sind, zu jeder Zeit rechtskräftige Kopieen derselben aus dem Kartenarchiv erhalten können und daher nicht benötigt sind eine kostspielige Neumessung vornehmen zu lassen.



U

## Bericht

### des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform.

Die Bonitierungsarbeiten haben im verflossenen Sommer, trotz der Unruhen, einen ungestörteren Fortgang genommen, als im Jahre 1904, da damals fünf Taxatoren vom Amt zurücktraten und statt 32 Boniteuren nur 27 tätig waren, während im Jahre 1905 34 Boniteure fast ununterbrochen ihre Pflichten im Felde erfüllten. Erst im Herbst 1905, nach Schluss der Arbeiten in der Natur, trat eine Arbeitsperiode ein, die vielfach unterbrochen werden musste und daher unzureichende Ergebnisse der Verarbeitung des im Sommer gesammelten Materials aufweist. Es sind bisher, d. h. in den Jahren 1903—1905, in 34 Kirchspielen 1.868.425 Lofstellen landwirtschaftlich genutzten Bodens bonitiert worden, was nahezu  $\frac{1}{3}$  der überhaupt zu bonitierenden Ökonomieländereien ausmacht. Nach dem Vorschlage, der mit dem Abschluss der Bonitierungsarbeiten im Jahre 1908 rechnet, hätten bisher 2.475.000 Lofstellen bonitiert sein müssen, so dass 606.575 Lofstellen weniger, als vorausgesetzt wurde, bonitiert worden sind, was etwa dem Pensum einer halben Sommerkampagne entspricht. Von den 34 bonitierten Kirchspielen sind in 19 die Bonitierungen beendet, während in 15 die Arbeiten mehr oder weniger dem Abschluss nahe stehen.

Um die Ergebnisse der Bonitur zu beleuchten sei folgendes hervorgehoben.

Von den 1.868.425 Lofstellen bonitierter Ökonomieländereien sind 740.632 Lofstellen endgültig registriert und statistisch verarbeitet. Von diesen umfassen:

|         |            |           |
|---------|------------|-----------|
| 371.590 | Lofstellen | Ackerland |
| 220.579 | "          | Wiese     |
| 148.463 | "          | Weide     |
| <hr/>   |            |           |
| 740.632 | Lofstellen |           |

Das Ackerland macht mithin fast genau die Hälfte der nutzbaren Ökonomieländereien aus, während die andere Hälfte von Wiesen und Weiden gebildet wird. Vom Ackerlande gehören an:

|             |       |          |         |        |       |                             |
|-------------|-------|----------|---------|--------|-------|-----------------------------|
| den Klassen | I—IV: | 18.280   | Lofst.  | oder   | 4,9%  | der bonitierten Ackerfläche |
| "           | "     | V—VII:   | 328.010 | "      | 88,3% | "                           |
| "           | "     | VIII—IX: | 25.300  | "      | 6,8%  | "                           |
|             |       | 371.590  | Lofst.  | 100,0% |       |                             |

Sonach ist die weitaus überwiegende Menge des Ackerlandes V., VI. und VII. Klasse, und zwar bildet die VI. Klasse die am stärksten besetzte.

Die 740.632 Lofstellen Ökonomieländereien ergaben einen Steuerwert von 826.773 Rbl., so dass der durchschnittliche Steuerwert einer Lofstelle landwirtschaftlich genutzter Ländereien sich auf 1 Rbl. 12 Kop. stellt, und zwar beträgt der durchschnittliche Steuerwert einer Lofstelle Acker 1 Rbl. 54 Kop., einer Lofstelle Wiese 99 Kop. und einer Lofstelle Weide 25 Kop. Auf den ersten Blick mögen diese Steuerwerte gering erscheinen; wird jedoch in Betracht gezogen, dass der Steuerwert um 25% niedriger fixiert wurde, als der tatsächliche Reinertrag beträgt, so folgt aus den mitgeteilten Tatsachen weiter, dass der mittlere landwirtschaftliche Reinertrag einer Lofstelle Acker 1 Rbl. 93 Kop., einer Lofstelle Wiese 1 Rbl. 24 Kop. und einer Lofstelle Weide 30 Kop. ausmacht. Diese Ergebnisse dürften mit der Wirklichkeit übereinstimmen, denn hiernach würde sich der landwirtschaftliche Reinertrag von 100 Lofstellen Acker VI. Klasse nebst 50 Lofstellen Wiese Klasse VI b und 25 Lofstellen Weide auf 270 Rbl., d. h. auf einen Betrag stellen, der dem Nutzwert der gekennzeichneten Ländereien entspräche.

Sehr drastisch beleuchten die Ergebnisse der Bonitierung die Unbrauchbarkeit des bisherigen Talerkatasters. Ein Vergleich der neu ermittelten Steuerwerte mit dem Taler lehrt, dass der Wert des Talers, in Steuerrubeln ausgedrückt, zwischen 2 Rbl. 46 Kop. und 10 Rbl. 27 Kop. schwankt. Je älter die Messung ist und je mehr Buschland sich in Wald verwandelt hat, um so höher ist der Wert des Talers. Andererseits drückt das Überwiegen niedriger Acker- und Wiesenklassen den Wert des Talers herab.

Die Waldbonitierung hat sich bisher auf 3031 □ Werst = 928.243 Lofstellen erstreckt, wovon 248.637 Lofstellen Privatwälder und 217.940 Lofstellen Domänenwälder, zusammen: 466.577 Lofstellen registriert und statistisch verarbeitet worden sind. Bei den Privatwäldern stellt sich der mittlere Reinertrag einer Lofstelle reinen Waldbodens auf 66 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kop., bei den Domänenwäldern dagegen auf nur 29,9 Kop.

Die Gesamtkosten der Reform betragen in den 3 Jahren 1903—1905 300.000 Rbl., während im Budget 320.000 Rbl. vorgesehen waren. Der Aufwand wurde gedeckt durch ein Darlehen von 260.000 Rbl. aus den Mitteln der Staatsregierung und durch eine Anleihe von 40.000 Rbl. aus dem Fond der angesammelten Ergänzungssteuern. Weil die Staatsregierung erklärt hat, auch in Zukunft vorläufig nur 80.000 Rbl. jährlich aus Reichsmitteln hergeben zu können, wird auch fernerhin der Fond der angesammelten Ergänzungssteuern, welcher sich am 1. Januar 1905 auf 171.324 Rbl. belief und in der Rigaschen Rentei aufbewahrt wird, für die Zwecke der Grundsteuerreform in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu ist die prinzipielle Genehmigung des Finanzministeriums bereits erwirkt worden.

Grössere Schwierigkeiten, als die Beschaffung der Geldmittel, machte bisher die Bestätigung der Tarife für das landwirtschaftlich genutzte Land. Die Bemühungen des Herrn Landmarschalls um Erledigung dieser Sache lassen es jedoch wahrscheinlich erscheinen, dass diese Frage in erwünschtem Sinne geregelt werden wird.



Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

## Der Bericht,

betreffend die Veränderungen in dem  
Livländischen **Stationsnetz** und die **Revision der Stationen**  
seit dem Juni-Landtage 1902.

### I. Veränderungen im Stationsnetz.

Die im Landtagsbericht vom Juni 1902 erwähnten, infolge Erbauung der Eisenbahn Walk-Stockmannshof vom Adelskonvent im Dezember 1899 beschlossenen Veränderungen im Stationsnetz sind nunmehr ausgeführt worden, indem die Stationen Neu-Kalzenau, Bersohn, Neu-Schwaneburg und Adsel am 23. April 1903 aufgehoben und neue Stationen in Marzen, Festen und Modohn am 23. April 1903 und in Lösern und Hoppenhof am 1. Januar 1903 eröffnet worden sind.

Von diesen Stationen haben Lösern und Festen eine nur geringe Frequenz; die Station Lösern kommt für den Privatverkehr kaum in Betracht, kann aber nicht aufgehoben werden, da sie für die Beförderung der Kronsbriefpost von der Livländischen Zufuhrbahn (Station Sesswegen) nach Alt-Pebalg notwendig ist. Die Station Festen sollte gemäss Konventsbeschluss vom Dezember 1904 wieder aufgehoben werden, ist aber in Anbetracht der wieder steigenden Frequenz vorläufig noch beibehalten worden, wozu der Adelskonvent vom Juli 1905 seine Zustimmung erteilt hat. In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar c. ist der Festensche Kahlekrug, in welchem sich die Postierung befindet, von den Revolutionären eingeäschert worden, so dass die Station zur Zeit provisorisch auf der Hoflage Kalnseht hat untergebracht werden müssen.

Über weitere Veränderungen im Stationsnetz ist folgendes zu berichten:

Am 1. Mai 1903 wurde die Station Lutznik infolge Kündigung des Herrn von Glasenapp-Lutznik aufgehoben und an ihrer Stelle am 1. Juni 1903 die Station Kosse auf Antrag des Herrn von Wulf-Kosse gemäss Konventsbeschluss vom Dezember 1902 eröffnet. Um den Posttrakt Marienburg-Werro aufrecht zu erhalten, erschien es erforderlich, die laut Konventsbeschluss vom Dezember 1899 aufzuhebende Station Romeskahn beizubehalten. Es hat sich aber herausgestellt, dass der Trakt Marienburg-Werro

nach Eröffnung der Livländischen Zufuhrbahn von keiner Bedeutung mehr ist, so dass der Adelskonvent vom Dezember die endgültige Aufhebung der Station Romeskalm beschloss. Die Schliessung der Station wird am 23. April 1906 erfolgen.

Am 1. Januar 1904 wurde in Dutkenshof auf Antrag des Landratskollegiums gemäss Konventsbeschluss vom Mai 1903 eine Poststation eröffnet, da die Poststation Wolmar durch die Beförderung der Kronsbriefpost über zwei so lange Strecken, wie Wolmar-Smilten (35 $\frac{1}{2}$  Werst) und Wolmar-Lappier (30 Werst), dermassen belastet wurde, dass eine ordnungsmässige Führung der Station, insbesondere bezüglich des Zustandes des Pferdemaaterials, nicht möglich erschien. Eine weitere Hebung der Wolmarschen Station, die zu den grössten des Landes gehört, ist durch Wechsel der Postkommissare versucht worden.

Am 1. Juni 1904 wurde die zeitweilig aufgehobene Station Kerro auf Antrag des Herrn von Renteln-Kerro gemäss Konventsbeschluss vom Dezember 1903 wieder eröffnet.

Am 1. Juni 1904 wurde auf Antrag des Landratskollegiums gemäss Konventsbeschluss vom Dezember 1903 in Oger eine Station begründet, um den Verkehr dieser immer mehr anwachsenden Sommerkolonie mit den angrenzenden Gegenden Livlands und Kurlands zu vermitteln.

Am 10. Juni 1904 konnte im Flemmingshofschen Koimola-Krüge die bereits vom Adelskonvent im Mai 1901 beschlossene Eröffnung einer Poststation ausgeführt werden, nachdem die Einwilligung des Ministeriums der Landwirtschaft und Domänen zur Abtretung des geschlossenen Krugs-etablissements Koimola an die Ritterschaft für die Dauer der Zweckbestimmung Koimolas als Poststation eingetroffen war.

Diese Station ist jedoch im November 1905 niedergebrannt. Bezüglich des Wiederaufbaues derselben resp. Errichtung einer neuen Poststation an einem anderen Orte zwischen Laisholm und Tschorna wird vom Landratskollegium dem nach Schluss des Landtages stattfindenden ordentlichen Adelskonvente Vorlage gemacht werden.

Am 15. Juni 1904 wurde bei der Eisenbahnstation Tabbifer auf Antrag des Herrn von Stryk-Wesslershof gemäss Konventsbeschluss vom Dezember 1903 eine Station eröffnet.

Gleichzeitig sollte die Station Iggafer geschlossen und eine zweite Station behufs Verbindung der Peipusgegend mit der Bahnlinie Dorpat-Laisholm gegründet werden. Letzteres geschah am 15. Dezember 1904 im Saarenhofschen Saare-Krug. Die Station Iggafer blieb vorläufig bestehen, da die Veräusserung der massiven, der Ritterschaft gehörigen Immobilien auf Schwierigkeiten stiess. Der Dezemberkonvent 1905 fasste den Beschluss, diese Immobilien der Besitzerin von Ellistfer, Gräfin Ungern-Sternberg, für den gebotenen Preis von 3000 Rbl. zu verkaufen, die Station Iggafer endgültig eingehen zu lassen und an ihrer Stelle im Kawastschen Kosa-Krüge

eine Station zu gründen, die die Verbindung der Peipusgegend mit Dorpat zu vermitteln hätte.

Inzwischen hat jedoch die Gräfin Ungern-Sternberg ihre Absicht, die Iggaferischen Stationsimmobilien anzukaufen, aufgegeben. Das Landratskollegium sieht sich daher veranlasst, diese Angelegenheit dem nach Schluss des Landtages zusammentretenden Adelskonvent zur nochmaligen Beschlussfassung vorzulegen.

Am 1. August 1904 wurde auf Antrag des Landratskollegiums gemäss Beschluss des Adelskonvents vom Mai 1904 im Schloss-Adelschen Wirrisch-Krüge an der Kreuzung der Pleskauer Chaussee und der Strasse Adsel-Aahof eine Gelegenheitsstation begründet, zur Verbindung der Zufuhrbahn Walk-Marienburg-Stockmannshof mit der Smilten-Palzmar-Ramkauschen Gegend.

Am 8. Oktober 1904 wurde die Gelegenheitsstation Drostenhof infolge Kündigung des Kontrakts durch den Besitzer von Drostenhof geschlossen. Der Adelskonvent vom Dezember 1904 beschloss die Wiedereröffnung der Station an einem geeigneten Orte derselben Gegend. Da die diesbezüglichen Verhandlungen des Landratskollegiums zu keinem befriedigenden Resultate führten, so beschloss der Adelskonvent vom Juli 1905 im Hinblick auf das geringe Bedürfnis nach einer Poststation in jener Gegend — die Durchschnittsfrequenz des letzten Betriebsjahres von Drostenhof hatte bloss 1,3 täglich ausgehende Pferde betragen — von einer Neugründung bis auf weiteres abzusehen.

Am 23. April 1905 wurde auf Antrag des Kirchspiels Lemburg gemäss Konventsbeschluss vom Mai 1904 in Schloss-Lemburg eine Station eröffnet. Die Station soll den Verkehr zwischen der Eisenbahnlinie Riga-Wenden und der Bahnlinie Riga-Stockmannshof erleichtern durch Schaffung eines Posttraktes Hinzenberg (resp. Segewold) -Lemburg-Kaipen-Römershof (resp. -Kokenhusen).

Am 1. Juli 1905 wurde die durch Konventsbeschluss vom Dezember 1904 wegen ihrer geringen Frequenz (1,2 täglich ausgehende Pferde im jährlichen Durchschnitt) aufgehobene Station Sennen geschlossen. Infolgedessen ist auch der Baubezirk der Station Sennen aufgehoben und die obligatorische Ablösung der Baulast durch die Regierung angeordnet worden. Die Immobilien der Postierung sind dem Besitzer von Hohenheyde vermietet worden.

Auf Grund desselben Konventsbeschlusses wurden am 1. Juli 1905 auch die Stationen Lelle und Lehowa geschlossen, deren Durchschnittsfrequenz im letzten Betriebsjahre 1,4 resp. 0,6 täglich ausgehende Pferde betragen hatte. Die gleichfalls beschlossene Aufhebung der Station Kaisma mit einer Durchschnittsfrequenz von 0,9 täglich ausgehenden Pferden wurde bis zum 1. Januar 1906 hinausgeschoben, da es wünschenswert erschien, die Station zur Beförderung von Militär und Polizei beizubehalten.

## II. Revisionen.

Nachdem der Landtag vom Juni 1902 den Landmarschall von der Verpflichtung zur Revision der Poststationen befreit und dem Landratskollegium anheimgestellt hat, fortlaufend Stationsrevisionen durch den Postierungsdirektor und nach Erfordernis durch einen Landrat in Begleitung des Ritterschaftsnotars zu bewerkstelligen, hat das Landratskollegium regelmässig alle Jahr im Herbst ohne vorherige Ansage vorzunehmende Revisionen durch den Postierungsdirektor angeordnet, wobei die Postierungsdirektore ersucht worden sind, etwa vorgefundene Unordnungen sofort abstellen zu lassen und gleichzeitig dem Landratskollegium genauen Bericht einzusenden. Von der Abstellung von Unordnungen und Misständen hat sich das Landratskollegium in jedem einzelnen Falle durch Bericht der betreffenden Stationsverwaltung und, falls dieses erforderlich schien, durch eine zweite Revision des Postierungsdirektors überzeugt.

Ausserordentliche Revisionen durch einen Landrat in Begleitung des Ritterschaftsnotars sind bei diesem Modus nicht notwendig gewesen; in einzelnen schwierigen Fällen und beim Fehlen eines Postierungsdirektors hat das Landratskollegium die Hülfe der Kreisdeputierten in Anspruch genommen.

Gleichzeitig mit den Revisionsberichten hat das Landratskollegium sich regelmässig Tabellen über die Frequenz der Stationen einsenden lassen, wodurch es in den Stand gesetzt wurde, den Stamm der Pferde mit dem tatsächlichen Verkehrsbedürfnis in Einklang zu bringen. Da durch den zunehmenden Eisenbahnverkehr die Frequenz der Poststationen im allgemeinen stark gesunken ist, so ergab sich die Möglichkeit einer bedeutenden Reduzierung der Pferdestämme und in Konsequenz davon der aus der Postkasse gezahlten Subventionen. Diese Ersparnisse konnten dann wieder zu Neugründungen von Poststationen verwandt werden. Durch die genaue Kenntnis der Frequenz der Stationen war das Landratskollegium andererseits auch in der Lage, wo erforderlich, jederzeit Erhöhungen des Pferdestammes und der Subventionen eintreten zu lassen.

Um eine derartige Regelung des Verhältnisses von Subvention und Frequenz jederzeit vornehmen zu können, hat das Landratskollegium in die mit den Postkommissaren abgeschlossenen Kontrakte die Klausel aufgenommen, dass das Landratskollegium berechtigt ist, die Höhe des Pferdestammes nach Erfordernis zu verändern.

## Das Gutachten

der zur Bearbeitung der Frage über die **Rechtsfolgen des Austritts aus dem russischen Untertanenverbände in Beziehung auf die Indigenatsrechte** niedergesetzten Kommission.

An

### Ein Hochwohlgeborenes Livländisches Landratskollegium.

Zur Erfüllung der von Einem Hochwohlgeborenen Landratskollegium mittels Schreibens vom 10. Januar d. J. Nr. 154 an den Präsidenten der Kommission in Sachen der Standesrechte der aus dem russischen Untertanenverbände ausgeschiedenen livländischen Edelleute, Herrn dim. Landrat Th. von Richter, gerichteten Aufforderung, wegen baldiger Erledigung des der Kommission erteilten Auftrages, beehrt sich diese Kommission ihr Gutachten hierbei vorzustellen.

Da die Kommission die in der Landtagsvorlage des Landratskollegiums vom 3. März 1898 Nr. 1621 enthaltenen Rechtsdeduktionen in allen Punkten als zutreffend anerkannt hat, hat sie sich auch die aus ihnen gezogenen Schlussfolgerungen angeeignet und hat demnach gemeint, von einer Wiederholung der Motive Abstand nehmen zu sollen. Das Konklusum der Landtagsvorlage hat nur in formeller Beziehung insofern eine Modifikation erfahren, als der im Pkt. 1 enthaltene Passus, wonach ein aus dem Untertanenverbände ausgeschiedener Edelmann der in Betracht kommenden Rechte „verlustig geht“, eliminiert worden ist. Nach Durchsicht des IX. Bandes des Reichsgesetzbuchs hat nämlich die Kommission die Überzeugung gewonnen, dass ein aus dem russischen Untertanenverbände ausgetretener Edelmann, wenn er oder seine Nachkommen die russische Untertanenschaft wieder erlangen, ipso jure auch wieder in den Genuss ihrer früheren Standesrechte treten, bzw. durch den Wiedereintritt in den Untertanenverband das Recht gewinnen, sich wo gehörig als Edelleute anschreiben zu lassen. Es findet also ein Wiederaufleben der einstweilen latent gebliebenen Standesrechte statt, während im Falle des Rechtsverlusts die betreffenden Rechte für sich besonders nach Anleitung der Gesetzesvorschriften über die Erlangung der Adelsrechte erworben und anerkannt

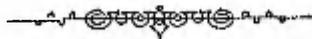
werden müssten. In seiner Landtagsvorlage hatte das Landratskollegium keine Veranlassung gehabt, hierauf Gewicht zu legen, weil diese Vorlage nur die Rechte der aus dem Untertanenverbände ausgeschiedenen, nicht aber der in den Untertanenverband nachträglich wieder aufgenommenen Edelleute zum Gegenstande hatte. Dieser Punkt aber ist es, den die Kommission gemäss dem ihr vom Landtage erteilten Auftrage ins Auge zu fassen hatte. Wenn erwähntermassen — soweit die Kommission auf Grund des Bd. IX des Reichsgesetzbuchs ein Urteil sich hat bilden können — nach der Wiederaufnahme russischer Edelleute in den russischen Untertanenverband zugleich ein Wiederaufleben ihrer russischen Adelsrechte stattfindet, so erscheint es, nach dem Dafürhalten der Kommission, geboten, die Frage in Betreff der Indigenatsrechte der livländischen immatrikulierten Edelleute aus demselben Gesichtspunkt zu beurteilen. Dem hat die Kommission in der Stäubung ihres Gutachtens Rechnung getragen. Schliesslich beehrt sich die Kommission noch zu bemerken, wie sie auch ihrerseits die zum blossen Nachweise des genealogischen Zusammenhanges vorzunehmende Notierung der aus dem Untertanenverbände ausgetretenen Edelleute und ihrer Nachkommen in den Stammtafeln der betreffenden Familien nicht nur für zulässig, sondern — eben im Hinblick auf einen eventuellen Wiedereintritt in den Untertanenverband — auch für wünschenswert hält.

Riga, den 6. Mai 1903.

Im Namen der Kommission: **H. v. Bruiningk.**

~~~~~

- 1) Ein livländischer immatrikulierter Edelmann, der aus dem russischen Untertanenverbände austritt, geniesst nach seinem Austritt in Russland nur die ihm gemäss Bd. IX des Reichsgesetzbuchs als Ausländer zustehenden Rechte.
- 2) Die aus dem Untertanenverbände ausgetretenen livländischen immatrikulierten Edelleute haben keinen Anteil an Fonds und Stiftungen, die zum Besten des livländischen immatrikulierten Adels bestimmt sind und von der livländischen Ritterschaft verwaltet werden. Ausgenommen sind Familienstiftungen und Legate, wenn gewissen Personen oder Familien die Niesslingschaft unabhängig von der Zugehörigkeit zum livländischen immatrikulierten Adel zusteht.
- 3) Die Ritterschaftsrepräsentation ist verpflichtet, alle Fälle des Austritts aus dem Untertanenverbände in den Stammtafeln (Geschlechtsbüchern) vermerken zu lassen, doch soll es gestattet sein, zum Nachweise des genealogischen Zusammenhanges die Deszendenten der aus dem Untertanenverbände Ausgeschiedenen mit einem bezüglichen Vermerk in den Stammtafeln zu notieren.
- 4) Da ein aus dem russischen Untertanenverbände entlassener russischer Edelmann im Falle seiner Wiederaufnahme in den Untertanenverband ohne weiteres auch der Rechte des russischen Adels wieder teilhaftig wird, so soll dem entsprechend auch ein livländischer immatrikulierter Edelmann nach seiner Rückkehr in den Untertanenverband die Rechte eines immatrikulierten livländischen Edelmannes ipso jure auszuüben befugt sein.
- 5) Die im Pkt. 4 enthaltene Bestimmung bezieht sich auch auf die ehelichen Deszendenten eines aus dem Untertanenverbände entlassenen Edelmannes, die dessen Namen tragen.



B e r i c h t

des Landratskollegiums über die vom Livländischen
Adelskonvent im Februar 1904 **anlässlich des Ausbruches des
Russisch-Japanischen Krieges beschlossenen Willigungen.**

~~~~~

Die Livländische Ritterschaft hat in Zeiten, wo das Reich in krie-  
gerische Verwickelungen geriet, stets es für ihre Pflicht gehalten nach  
Massgabe ihrer Mittel materielle Opfer zu bringen und die Initiative zur  
Organisierung werktätiger Hilfeleistung zu ergreifen.

Bei Beginn des Russisch-Türkischen Krieges hatte sich ein livländi-  
scher Komitee zur Pflege verwundeter und kranker Krieger gebildet, der  
durch Sammlungen in den Städten ein Kapital von fast 20.000 Rbl. zu-  
sammengebracht hatte, von dem die Hälfte dem in Dorpat konstituierten  
baltischen Zentralkomitee zur Pflege verwundeter und kranker Krieger  
überwiesen wurde, ein anderer Teil für verschiedene Zwecke zur Ver-  
wendung gelangte und ein Rest im Betrage von 6615 Rbl. 60 Kop. ohne  
Verwendung in der Verwaltung der Ritterschaft verblieb. Dieser Rest be-  
trug zum 1. März 1904 mit Zinseszinszuwachs 19.743 Rbl. 28 Kop.

Ferner hatte die Ritterschaft im Jahre 1877 der Residierung einen  
Kredit von 30.000 Rbl. auf die Ritterkasse eröffnet zur Förderung der  
Zwecke des in Dorpat konstituierten baltischen Zentralkomitees. Von  
diesem Kredit gelangten 20.000 Rbl. zur Auszahlung.

Nach Ausbruch des Russisch-Japanischen Krieges wurden in Stadt  
und Land Damenkomitees gebildet, die Arbeitsstätten für Zwecke der Ver-  
wundetenpflege und Ausstattung der Verwundeten mit Kleidungsstücken  
einrichteten und Gaben in Geld oder Arbeitsmaterial oder fertigen Stücken  
zur Überweisung an das Feldlazarett der Livländischen Abteilung des Roten  
Kreuzes entgegennahmen. Ferner hat eine grosse Anzahl von Verwundeten,  
sowohl auf Gütern als in Krankenhäusern, deren Unterhalt durch freiwil-  
lige Gaben bestritten wurde, Verpflegung gefunden.

Dem im März 1904 stattgehabten Livländischen Adelskonvent lagen  
folgende Anträge auf Willigungen in Anlass des Ausbruches des Russisch-  
Japanischen Krieges vor:

- 1) von seiten des Livländischen Landmarschalls auf Teilnahme an  
den Kosten des vom gesamten Adel des Reiches begründeten  
Feldlazaretts;

- 2) vom Livländischen Landratskollegium auf Überweisung des durch Zinseszins angewachsenen Rests des Kollektenfonds vom Jahre 1877 an das von der Livländischen Abteilung des Roten Kreuzes begründete Feldlazarett;
- 3) vom Komitee des in St. Petersburg gebildeten Evangelischen Feldlazaretts auf Bewilligung von Mitteln für das Evangelische Feldlazarett.

Der Adelskonvent beschloss:

I.

Dem Landmarschall sind 20.000 Rbl. aus den Mitteln der Korpskasse behufs Überweisung an den Adelskomitee in Moskau zum Besten des vom gesamten Adel des Reichs zu gründenden Feldlazaretts zur Verfügung zu stellen.

II.

a) Der durch Zinseszins von 6615 Rbl. 60 Kop. auf 19.743 Rbl. 21 Kop. angewachsene Rest des für die Verwundeten des letzten Türkischen Feldzuges von der Ritterschaftsrepräsentation gesammelten Fonds ist dem Livländischen Gouverneur als Präses der Lokalverwaltung des Roten Kreuzes zur Förderung der Zwecke der Livländischen Sanitätskolonne des Roten Kreuzes zur Verfügung zu stellen.

b) Dem Komitee des Evangelisch-Lutherischen Feldlazaretts in Petersburg sind 5000 Rbl. aus den Mitteln der Ritterkasse zur Verfügung zu stellen.

III.

Beim nächsten ordentlichen Landtage ist um Indemnität wegen der vom Adelskonvent beschlossenen Darbringungen nachzusuchen.

In diesem Anlass beehrt sich das Livländische Landratskollegium Eine Hochwohlgeborene zum Landtag versammelte Ritter- und Landschaft um Ratihabierung der oben ausgeführten Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom März 1904 zu ersuchen. Die Auszahlung der bewilligten Summen erfolgte:

- 1) an das Feldlazarett des Adels des Reichs am 7. September 1905;
- 2) „ „ Livländische Feldlazarett am 8. Dezember 1904;
- 2) „ „ Evangelische-Lutherische Feldlazarett am 9. März 1904.

Hinsichtlich der Willigung für das Adels-Feldlazarett ist ferner zu erwähnen, dass nach einer von dem Hauptkomitee des Feldlazaretts aufgestellten approximativen Berechnung von den für genannten Zweck im ganzen aufgebracht 1.350.462 Rbl. 74 Kop. ein unverbraucher Rest von ca. 418.000 Rbl. nachbleiben wird.

Der Livländische Landmarschall hatte sich dem Wunsche der Plenarversammlung des Adelskonvents vom Dezember v. J. zufolge an das Hauptkomitee des Adels-Feldlazarets, das seinen Sitz in Moskau hat, mit dem Ersuchen gewandt, den auf die Livländische Ritterschaft entfallenden Teil des unverbrauchten Rests der Mittel des Adelslazarets dem Livländischen Landratskollegium zu retournieren, zur Unterstützung der durch die Unruhen in Livland in Not geratenen Personen.

In einem am 23. Februar c. an den Livländischen Landmarschall gerichteten Schreiben hat jedoch der Präses des Hauptkomitees des Adels-Feldlazarets, der Moskausche Adelsmarschall Fürst Trubezkoi, im Namen des Hauptkomitees die Bitte ausgesprochen, dass die Adelskorporationen auf die Rückzahlung des unverbrauchten Rests der für das Feldlazarett des Adels gezahlten Beiträge verzichten — zu Gunsten der Bildung eines unantastbaren, dem gesamten Adel des Reichs gehörigen Kapitals, das zur Unterstützung von kranken und verwundeten Militärs und zur Organisation von Feldlazarets im Falle zukünftiger Kriege verwandt werde, unter Aufsicht des Kongresses der Adelsmarschälle des Reichs. Obigen, diesem Bericht beiliegenden Antrag beehrt sich das Livländische Landratskollegium einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft zur Entscheidung vorzulegen.

---

Vom Moskauschen Gouvernementsadelsmarschall, gerichtet  
an den Livländischen Landmarschall, 23. Februar 1906,  
Nr. 2850.

Hochgeehrter Baron.

In der letzten Sitzung des Hauptausführungskomitees der vom gesamten Adel des Reichs errichteten Organisation des Roten Kreuzes hat es sich erwiesen, dass eine freie Summe von 290.000 Rbl. übrig bleibt; ausserdem sind von der Krone noch ca. 173.004 Rbl. 15 Kop. zu erhalten, die beim Verkauf des Inventars und der gespendeten Sachen zu erwarten sind.

Zur Begleichung von Rechnungen der Armeen, der Intendantur, der Eisenbahnverwaltungen und einiger kleinerer Rechnungen werden wahrscheinlich noch ca. 45.000 Rbl. erforderlich sein.

Zugleich hat sich folgendes herausgestellt:

An privaten Spenden sind während der ganzen Zeit ca. 135.000 Rbl. eingegangen. Zu solchen privaten Spenden wären ausserdem auch die Geldsammlungen unter dem Adel der nördlichen und südwestlichen Provinzen zu rechnen, da hier, in Ermangelung von Adelsversammlungen, die Geldsammlungen ausschliesslich durch freiwillige Gaben ersetzt wurden. Diese Gaben erreichen eine Höhe von 167.267 Rbl. 51 Kop.

Eine Verteilung vorzunehmen und den entsprechenden Teil der Spenden jeder einzelnen Privatperson zurückzuerstatten, erscheint schwierig, ja sogar unausführbar.

Andererseits erscheint es nach Meinung des Hauptausführungskomitees ungerecht, sämtliche Privatpenden als verausgabt anzusehen und eine Verteilung der übriggebliebenen Summen nur unter den Adelskorporationen vorzunehmen.

Aus Obenerwähntem geht hervor, dass die zur Verteilung gelangende Restsumme verhältnismässig nicht gross ist (ca. 115.816 Rbl. 64 Kop.).

In Erwägung aller dieser Umstände schlägt der Hauptausführungskomitee vor:

- 1) die ganze Summe der privaten Gaben einschliesslich der Spenden des Adels der nördlichen und südwestlichen Gouvernements als unantastbares Kapital in Wertpapieren anzulegen, dieses Kapital

bei der Adelsdeputiertenversammlung in Moskau zu deponieren und es als Eigentum aller derjenigen Adelskorporationen anzuerkennen, die sich an der allgemeinen Fürsorge für die kranken und verwundeten Krieger beteiligt haben. Die Aufsicht und Kontrolle über dieses Kapital wäre der Versammlung der Gouvernementsadelsmarschälle zu übertragen;

- 2) das Kapital soll den einzigen Zweck haben, die Fürsorge für verwundete und kranke Krieger zu fördern und sanitäre Hilfe zu organisieren im Falle neuer Kriege, die unser Vaterland zu führen hätte;
- 3) alle Gouvernementsadelsmarschälle zu ersuchen, diese Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen und den Adelsversammlungen vorzuschlagen, den ihnen laut Verteilung nach Abzug der oben-erwähnten Summe zukommenden Teil dem allgemeinen Kapital für den oben-erwähnten Zweck zu überlassen.

Auf Grund obiger Ausführungen habe ich die Ehre Ew. Exzellenz zu ersuchen, diese Fragen der ausserordentlichen Adelsversammlung, die zum Zweck der Wahlen in den Reichsrat einzuberufen ist, vorzulegen und über ihre Beschlüsse in dieser Angelegenheit mich gütigst so bald als möglich wissen zu lassen.

Gezeichnet: Fürst Trubezkoi.



# Bericht

## des Landratskollegiums, betreffend die Ausbildung von Lndhebammen.

Der ordentliche Landtag vom Juni 1902 hatte hinsichtlich der Ausbildung von Landhebammen folgenden Beschluss gefasst:

Die vom Dezember-Landtage 1900 zur Subventionierung des Revaler Hebammeninstituts, behufs Ausbildung landischer Hebammen für den estnischen Sprachdistrikt Livlands, sowie zur Errichtung eines Landhebammeninstituts in Riga, behufs Ausbildung von Hebammen für den lettischen Sprachdistrikt Livlands, aus der Landeskasse bewilligten Summen (2000 Rbl. jährlich für Reval, sowie 7300 Rbl. jährlich und 4000 Rbl. einmalig für Riga) sind bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

Das Landratskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, zu geeigneter Zeit die begonnene Aktion wegen Erwirkung der obrigkeitlichen Bestätigung zur Realisierung der Landtagsbeschlüsse, betreffend die Organisation des Landhebammenwesens, fortzusetzen.

Der Beschluss des Landtages hinsichtlich der Ausbildung von Hebammen für den estnischen Distrikt in Reval konnte nicht zur Ausführung gelangen, da die Regierung ihre Zustimmung zu obigem Beschluss davon abhängig gemacht hatte, ob die Hebammenkurse in der Dorpater Klinik fortgesetzt würden, letztere Frage jedoch von der Dorpater Universität im bejahenden Sinne entschieden wurde. Die von der Gouvernementsregierung in Vorschlag gebrachte Ausbildung von Landhebammen in der Dorpater Klinik musste aber abgelehnt werden, da diese Kurse keine Garantie für die Ausbildung tüchtiger Hebammen für das flache Land boten.

Im II. Semester 1902 ist in Riga von der Stadtverwaltung eine Hebammenschule im städtischen Krankenhause begründet worden, in der zunächst Kurse in deutscher und lettischer Sprache abgehalten werden, wobei jedoch auch Kurse in estnischer Sprache in Aussicht genommen sind.

Laut den am 17. Mai 1902 vom Minister des Innern bestätigten Statuten der Rigaschen städtischen Hebammenschule hat der Lehrkursus daselbst 9 Monate zu dauern; innerhalb dieser Zeit wird den Schülerinnen unter Aufsicht des Oberarztes der Abteilung für Geburtshilfe beim Riga-

schen Stadtkrankenhause theoretischer und praktischer Unterricht erteilt. Der praktische Kursus zerfällt in klinische und poliklinische Tätigkeit und besteht in der Pflege der Kranken und Wöchnerinnen. Dieser praktische Kursus, der anfänglich im Krankenhause stattfindet, besteht in der Folge in selbständiger Leitung poliklinischer Entbindungen unter Aufsicht eines der Ärzte (cf. §§ 2—4 des Statuts).

Nach Beendigung des Lehrkurses werden die Schülerinnen zuerst einer vorläufigen Prüfung (tentamen) in Gegenwart des Oberarztes der Abteilung des Krankenhauses für Geburtshilfe unterzogen, wonach die endgültige Entlassungsprüfung stattfindet, die von einer Kommission ausgeführt wird, die aus dem Livländischen Medizinalinspektor oder seinem Gehülfen und den Ärzten der Abteilung des Krankenhauses für Geburtshilfe besteht. Zum Austrittsexamen werden nur Schülerinnen zugelassen, die sämtlichen theoretischen und praktischen Forderungen entsprechen und eine Beglaubigung über die selbständige Leitung von mindestens 10 Entbindungen vorstellen (cf. §§ 8 und 9).

Um den Schülerinnen genügendes Material für den Unterricht zu gewähren, ist im § 13 des Statuts die obligatorische Bestimmung getroffen worden, dass die Zahl der Schülerinnen in der Schule in Einklang gebracht werde mit der Durchschnittszahl der in dem Krankenhause jährlich vorkommenden Entbindungen, mit der Berechnung, dass auf jede Schülerin nicht weniger als 20 Geburten kommen.

Da das erwähnte Statut der städtischen Hebammenschule volle Garantie für die Ausbildung tüchtiger Hebammen gewährte, zog das Landratskollegium bei der Verwaltung des Stadtkrankenhauses Erkundigungen darüber ein, ob und unter welchen Bedingungen in der obengenannten Hebammenschule Hebammen für das flache Land ausgebildet werden könnten. Hierauf teilte die Verwaltung des Stadtkrankenhauses dem Landratskollegium mit, dass im April 1903 von Stipendiatinnen der Ritterschaft zwar nur 2—3 aufgenommen werden könnten, vom Oktober 1903 an jedoch, nach Beendigung des Baus der neuerrichteten Abteilung für Geburtshilfe, die Zahl der Hebammenschülerinnen soweit vermehrt werden könne, dass von Stipendiatinnen der Livländischen Ritterschaft jährlich 8 aufgenommen werden können. Die Kosten betragen für einen Lehrkursus von 9 Monaten inkl. Wohnung und Beköstigung 300 Rbl.

Auf Grund obiger Mitteilung der Verwaltung des Stadtkrankenhauses beschloss der Adelskonvent im Dezember 1902:

- 1) Im Hinblick auf die Gründung des neuen städtischen Instituts zur Ausbildung von Hebammen und die von der Administration dieses Instituts erklärte Bereitwilligkeit an demselben ca. 8 Hebammen jährlich für das flache Land auszubilden, ist bis auf weiteres von der Ausführung des Landtagsschlusses vom Jahre 1900, be-

treffend Gründung eines Hebammeninstitutes für den lettischen Sprachdistrikt, abzusehen.

- 2) Behufs jährlicher Ausbildung von 8 Hebammen am städtischen Hebammeninstitut ist aus der Landeskasse ein Kredit von 2400 Rbl. jährlich zu bewilligen.
- 3) Die auf Kosten der Landeskasse am städtischen Hebammeninstitut ausgebildeten Hebammen sind verpflichtet, mindestens 5 Jahre gemäss Anordnung des Landratskollegiums auf dem flachen Lande zu praktizieren.

Durch die Bestimmung, dass die auf Kosten der Landeskasse in der städtischen Hebammenschule ausgebildeten Hebammen verpflichtet werden, 5 Jahre auf dem flachen Lande zu praktizieren, sollte dafür Sicherheit geboten werden, dass die Erteilung dieser Stipendien auch tatsächlich ihren Zweck erfüllt. Die Bewilligung der bezeichneten 8 Stipendien von je 300 Rbl. bedeutete für die Landeskasse im Verhältnis zu früher nur eine Mehrbelastung von 1800 Rbl., da bisher 600 Rbl. aus der Landeskasse als Subventionierung der inzwischen eingegangenen sog. Torklusschen Hebammenkurse gezahlt worden sind, welche Zahlung infolge der neuen Bewilligung von 2400 Rbl. in Wegfall kam.

Bis zum Jahre 1905 sind in der Rigaschen städtischen Hebammenschule 14 Hebammen für das flache Land ausgebildet worden; 5 Landeskassenstipendiatinnen besuchen gegenwärtig die Schule.

Da Kurse in estnischer Sprache in der Hebammenschule z. Z. noch nicht eingeführt sind, ist bisher für die Ausbildung der Landhebammen fast ausschliesslich der lettische Distrikt Livlands in Frage gekommen. Demnächst steht jedoch auch die Eröffnung estnischer Kurse in Aussicht, so dass dann auch für den estnischen Distrikt gesorgt werden kann.

Die vortreffliche Leitung und Ausstattung der Rigaschen städtischen Hebammenschule bieten volle Gewähr dafür, dass in ihr tüchtige Hebammen für das flache Land ausgebildet werden, sodass von der Gründung eines besonderen Landhebammeninstituts bis auf weiteres abgesehen werden kann.



2

## Bericht

des Ritterschaftsgüterdirektors über die **Verwaltung der Ritterschaftsgüter** im Triennium 1901/04.

An

### Eine Hochwohlgeborene zum Landtage 1905 versammelte Ritterschaft.

Im Bestand der Ritterschaftsgüterkommission ist im Laufe des Trienniums 1901/04 ein Wechsel nicht vorgekommen, somit gehören zur Kommission, ausser dem Unterzeichneten als Präses, die Mitglieder:

Gerhard von Samson-Ülzen für den Dorpat-Werroschen Kreis,  
Gottlieb Baron Fersen-Adsel-Schwarzhof für den Wenden-Walkschen Kreis,

Edgar von Sivers-Nabben für den Riga-Wolmarschen Kreis,  
Harry von Stryk-Korküll für den Pernau-Fellinschen Kreis,  
Administrator Fritz von Sänger,  
Forstmeister Emil von Stryk.

In Bezug auf die Bewirtschaftung der Höfe ist eine Änderung nicht eingetreten. Es befanden sich 1901/04 in eigener Regie:

|                  |     |            |       |                       |
|------------------|-----|------------|-------|-----------------------|
| Schloss Trikaton | 820 | Lofstellen | Acker | } Knechtswirtschaft   |
| Lipskaln . . .   | 480 | "          | "     |                       |
| Lubbenhof . . .  | 210 | "          | "     | } Halbkornwirtschaft. |
| Hoflage Antul .  | 160 | "          | "     |                       |

Die Nettoerträge dieser 4 Höfe sind auch im Triennium 1901/04 sehr unbefriedigend, nicht nur weil die Meliorationsarbeiten fortgesetzt werden mussten, sondern auch infolge der schlechten Ernten, insonderheit der totalen Missernte des Jahres 1902. Die gesamte Sommerkornernte 1902 wurde durch den Frost am 7. September vernichtet, so dass alle Saaten und sogar ein Teil des Konsumtionskorns gekauft werden musste.

An Meliorationsarbeiten sind 1901/04 ausgeführt worden:

- 1) 80 Lofstellen Wiese sind mit Stangen drainiert,  
100 " " " " Röhren "

Mit 2 Sack Kainit und 1 Sack Thomasmehl pro Lofstelle sind  
150 Lofstellen Wiese einmal und 100 Lofstellen zweimal gedüngt.

Infolgedessen war der Heuertrag im Jahre 1903/04 schon recht befriedigend, so dass 2 neue Heuscheunen, 5° × 10° gross, gebaut werden mussten.

Die im Laufe von 6 Jahren 1898/1904 ausgeführten Entwässerungs- und Wiesenmeliorationsarbeiten haben bisher gekostet:

|                                              |                      |       |
|----------------------------------------------|----------------------|-------|
| Roden und Planieren von 400 Lofstellen Wiese | 3435 R.              | 52 K. |
| Drainage von 160 Lofstellen 1898/1901 und    |                      |       |
| 180 Lofstellen 1901/04 . . . . .             | 5428 „               | — „   |
| Kainit und Thomasmehl . . . . .              | 1685 „               | — „   |
| Dem kulturtechnischen Bureau . . . . .       | 807 „                | 38 „  |
|                                              | <hr/>                |       |
|                                              | Summa 11355 R. 90 K. |       |

2) Für Entsteinen der Felder ist im Triennium 1901/04 gezahlt:

|                   |                     |       |
|-------------------|---------------------|-------|
| 1901/02 . . . . . | 327 R.              | 93 K. |
| 1902/03 . . . . . | 536 „               | 59 „  |
| 1903/04 . . . . . | 505 „               | 26 „  |
|                   | <hr/>               |       |
|                   | Summa 1369 R. 78 K. |       |

3) Für Bauten und Reparaturen ist verausgabt worden:

|                                              |                     |       |
|----------------------------------------------|---------------------|-------|
| In Trikatzen, Lipskalm und Lubbenhof 1901/02 | 1706 R.             | 66 K. |
| „ „ „ „ „ 1902/03                            | 1708 „              | 58 „  |
| „ „ „ „ „ 1903/04                            | 2442 „              | 81 „  |
|                                              | <hr/>               |       |
|                                              | Summa 5858 R. 05 K. |       |

Auf den 3 Pachtgütern sind nachstehende Bauten ausgeführt worden, durch welche die im Gewinn- und Verlustkonto angeführten Zahlen motiviert werden. Meist haben die Herren Arrendatoren das Baumaterial kostenfrei angeführt und mancherlei Arbeiten übernommen, laut diesbezüglichen Vereinbarungen mit der Güterkommission.

- 1) In Planhof ist 1901/02 an Stelle des abgebrannten, versichert gewesenen Viehstalls ein neuer Stall gebaut worden. 1903/04 hat der Arrendator von Hansen eine grössere Anzahl kleinerer Um- und Anbauten ausgeführt und hierfür laut Vereinbarung tausend Rubel erhalten.
- 2) In Wiezemhof sind im Krüge verschiedene bauliche Änderungen laut Vorschrift der Kreispolizei und der Akzise vorgenommen worden. 1902/03 wurde das Wohnhaus vergrössert und umgebaut. Die Kosten betragen 7014 Rbl. Umbau des Viehstalls 1903/04 kostete 2322 Rbl.
- 3) In Alt-Wrangelshof ist 1902/03 in der Hoflage Charlottenhof ein Viehstall erbaut und 1903/04 ebendasselbst eine Kornscheune.

Alle diese grossen, nicht zu umgehenden Meliorationen und Bauten ben selbstverständlich ein Sinken der Reineinnahmen zur Folge gehabt.

Um die Revenuen nicht noch viel ungünstiger zu beeinflussen — hat die Güterkommission sich stets bemüht, nur die absolut notwendigen Meliorationsarbeiten zur Ausführung zu bringen.

Für die Lipskalsche Reinblut-Anglerherde sind 1901/04 2 Stiere importiert worden. Die Herde besteht aus 54 Kühen, 2 Stieren, 9 Stärken und 10 einjährigen Kälbern.

In Trikatzen sind vorhanden 128 Kühe, 12 Stärken, 4 Ostfriesenstiere. In Lubbenhof und Antul ist nur Vieh der Halbkörner.

In der 1897 erbauten Sammelmeierei ist im Triennium 1901/04 weit weniger Milch verarbeitet worden, als zuvor, nicht nur weil der Missernten wegen überhaupt weniger Milch geliefert wurde, sondern auch weil Wiezernhof von 1902 ab keine Milch nach Trikatzen verkaufte.

Von 1905 ab wird die Wiezernhofsche Milch wieder nach Trikatzen geliefert.

|           |        |                |      |       |             |         |     |           |    |          |                |       |
|-----------|--------|----------------|------|-------|-------------|---------|-----|-----------|----|----------|----------------|-------|
| 1901/02   | wurden | 508.000        | Stof | Milch | verbuttert, | hiervon | aus | Trikatzen | u. | Lipskalm | 204.000        | Stof. |
| 1902/03   | "      | 360.000        | "    | "     | "           | "       | "   | "         | "  | "        | 206.000        | "     |
| 1903/04   | "      | <u>385.000</u> | "    | "     | "           | "       | "   | "         | "  | "        | <u>231.800</u> | "     |
|           | Summe  | 1.253.000      | "    | "     | "           | "       | "   | "         | "  | "        | 641.800        | "     |
| 1898/1901 |        | 1.829.000      | "    | "     | "           | "       | "   | "         | "  | "        | 596.000        | "     |

Demnach haben Schloss Trikatzen und Lipskalm trotz der Missernte 45.800 Stof Milch mehr geliefert, das Gesamtquantum der verbutterten Milch hat aber um 576.000 Stof abgenommen. Da die Produktionskosten selbstverständlich nicht in dem Mass sanken, musste das finanzielle Ergebnis ungünstiger sein als 1898/1901.

Die Butter ist fast ausschliesslich dem Kommissionär Heymann in Kopenhagen geliefert worden, leider nicht zu steigenden, sondern zu sinkenden Preisen: 1901/02 per  $\text{R}$  russ. 38,2 Kop., 1902/3 35,8 Kop., 1903/4 nur 34,3 Kop. Der Preisunterschied von ca. 4 Kop. per  $\text{R}$  russ. entspricht ungefähr  $\frac{1}{2}$  Kop. per Stof Milch. Da 1903/4 385.000 Stof verarbeitet wurden, so entsteht hierdurch im Vergleich zu 1901/2 ein Ausfall von ca. 1920 Rbl. Weil die Verwertung der Magermilch durch Schweinemast und Kälberaufzucht keine befriedigende ist, sah sich die Güterkommission genötigt, den Preis für Milch um ca.  $\frac{1}{2}$  Kop. per Stof herabzusetzen, und hofft, dass die Reineinnahmen der Trikatzenschen Wirtschaft von 1905 ab steigen werden.

Die Stammschäferei wird in bisheriger Weise fortgeführt und verkauft jährlich eine Anzahl Zuchtböcke für 12 bis 20 Rbl. per Stück.

In Lipskalm besteht schon seit Jahrzehnten in der Nähe des Hofes eine kleine Ziegelei, welche eine Jahresproduktion von 125—150 tausend Ziegeln oder Drainröhren hatte.

Da der Ofen schadhaft war und umgebaut werden musste, so erachtete es die Güterkommission für zweckentsprechend, in Anbetracht der Erbauung der Landesirrenanstalt bei Stackeln, die Ziegelei durch einen neuen Doppelofen und eine Scheune zu vergrössern. Hierdurch war es

möglich, in den Jahren 1904 bis 1905 ca. 600.000 Ziegel für 13 Rbl. per 1000, loco Ziegelei, nach Stackeln zu verkaufen. Die Produktionskosten der Ziegel in Lipskalm sind nicht hoch, weil meist minderwertiges Holz, auch Stubben verbrannt werden. Infolgedessen ist der Um- resp. Neubau der Ziegelei durch den Gewinn beim Verkauf obiger 600.000 Ziegel bezahlt.

Das Gewinn- und Verlustkonto der 4 in eigener Regie befindlichen Wirtschaften, mit 1670 Lofstellen Acker, inkl. Meierei und Ziegelei, weist folgende Zahlen auf:

1901/02 2347 Rbl. 82 Kop. Gewinn.

1902/03 9018 Rbl. 61 Kop. Verlust, verursacht durch eine Missernte, Abfrieren des Sommerkorns, Neubau der Ziegelei etc.

1903/04 1235 Rbl. 16 Kop. Verlust. Das Sinken der Butterpreise um 4 Kop. pro  $\%$  verursachte einen Ausfall von ca. 1920 Rbl.

Die Arrendezahlungen für 3 verpachtete Höfe betragen:

A. Wiezemhof.

|                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| Für 1300 Lofstellen Acker . . . . . | 3100 Rbl. |
| „ 155 „ „ in Wiekau . . . . .       | 235 „     |
| „ 1 Krug . . . . .                  | 1400 „    |
| „ 1 Mühle . . . . .                 | 1000 „    |

Summa 5735 = 5735 Rbl.

B. Planhof.

|                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| Für 800 Lofstellen Acker . . . . . | 2000 „ |
|------------------------------------|--------|

C. Wrangelshof.

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Für 886 Lofstellen Acker . . . . . | 1350 Rbl. |
| „ eine Mühle . . . . .             | 1200 „    |

Summa 2550 = 2550 „

1904 endigte der Alt-Wrangelshofsche Arrendekontakt. Infolgedessen hat die Güterkommission mit dem Herrn Nikolai von Transehe einen neuen 12jährigen Kontrakt vereinbart, laut welchem Arrendenehmer zu zahlen hat: a) für den um 114 Lofstellen vergrößerten Acker . 2800 Rbl.

b) für die Mühle . . . . . 1200 „

Summa 4000 Rbl.

Dieser Kontrakt ist von der Plenarversammlung des Adelskonvents ratihabiert. Erwähnenswert ist, dass im Jahre 1916 das Gut Alt-Wrangelshof 100 Jahre im Pachtbesitz der Familie von Transehe gewesen sein wird.

Vor ca. 22 Jahren wurde das Gehorchslandgesinde Runge dem Pächter Mats Bahling für 6600 Rbl. verkauft. Nach Bezahlung von 4100 Rbl. zederte der Käufer seinen Vorkontrakt dem Adam Stahl. Durch die hierdurch verursachten Weiterungen war der formelle Kaufkontrakt im Jahre 1886 (als seitens der Staatsregierung der Verkauf ritterschaftlicher Ländereien untersagt ward) noch nicht korroboriert.

Die Bemühungen der Ritterschaftsrepräsentation, für diesen speziellen Fall die Kaiserliche Genehmigung zu erwirken, blieben erfolglos. Da die

Erben def. A. Stahl die Zinsenzahlung für den Kaufschillingsrest im Betrage von 2500 Rbl. einstellten und die Zinsenschuld 1812 Rbl. 50 Kop. betrug, da ferner die Ritterschaft kein Dokument besass, auf Grund dessen diese Schuld eingeklagt werden konnte — wandte sich Unterzeichneter an den Adelskonvent und wurde beauftragt, das Runge-Gesinde resp. den Vorkontrakt zurückzukaufen. Dieses ist nun geschehen, doch war die Ritterschaft genötigt, für das Runge-Gesinde 11.000 Rbl. zu zahlen. Selbstverständlich wurden bei der Bezahlung das geschuldete Kapital 2500 Rbl. nebst 1812 Rbl. 50 Kop. Zinsen verrechnet.

An Kapitalzahlungen seitens verkaufter Gesinde sind gezahlt worden:

|          |                                                 |                |                |
|----------|-------------------------------------------------|----------------|----------------|
| 1901/02. | Durch Zahlung von 1%                            |                |                |
|          | des Kaufpreises . . .                           | 3010 R. 45 K.  |                |
|          | Durch Kontrahierung von                         |                |                |
|          | Pfandbriefdarlehen . . .                        | 25576 „ 79 „   |                |
|          | Durch Barzahlung . . .                          | 3965 „ — „     | 32552 R. 24 K. |
| 1902/03. | Durch Zahlung von 1%                            |                |                |
|          | des Kaufpreises . . .                           | 3039 R. 72 K.  |                |
|          | Durch Kontrahierung von                         |                |                |
|          | Pfandbriefdarlehen . . .                        | 2006 „ 65 „    |                |
|          | Durch Barzahlung . . .                          | 1000 „ — „     | 6046 „ 37 „    |
| 1903/04. | Durch Zahlung von 1%                            |                |                |
|          | des Kaufpreises . . .                           | 3129 R. 70 K.  |                |
|          | Durch Kontrahierung von                         |                |                |
|          | Pfandbriefdarlehen . . .                        | 8800 „ — „     |                |
|          | Durch Barzahlung . . .                          | 1370 „ — „     | 13359 „ 70 „   |
|          | Infolge Rückkaufs des Runge-Gesindes gestrichen | 2500 „ — „     |                |
|          | Summa                                           | 54458 R. 31 K. |                |

Demnach hat sich die Kapitalschuld der verkauften Gesinde 1901/04 um mehr als  $\frac{1}{5}$  verringert und ist von 251.747 Rbl. 18 Kop. auf 197.288 Rbl. 87 Kop. gesunken. Es schulden die mit 1% Tilgung verkauften Gesinde 76.888 Rbl. 87 Kop. und die Gesinde, welche Ratenzahlungen geleistet haben, 120.400 Rbl.

Trotz aller Bemühungen ist es der Ritterschaftsrepräsentation leider noch immer nicht gelungen von der Staatsregierung die Genehmigung zum Verkauf des Rests des Gehorchslandes zu erhalten.

An Rentenzahlungen sind faktisch geleistet worden:

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 1901/02 . . . . . | 15143 Rbl. 21 Kop. |
| 1902/03 . . . . . | 13142 „ 42 „       |
| 1903/04 . . . . . | 15177 „ — „        |

Summa 43462 Rbl. 63 Kop.

Die Rentenrestanzen betragen am 23. April 1902: 11403 R. 79 K.  
 „ 23. „ 1903: 12262 „ 27 „  
 „ 23. „ 1904: 10647 „ 95 „

Exkl. der 3 Höfe wurden Pachten gezahlt:

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| 1901/02 . . . . . | 22873 Rbl. 81 Kop. |
| 1902/03 . . . . . | 21665 „ — „        |
| 1903/04 . . . . . | 27672 „ 82 „       |

Summa 72211 Rbl. 63 Kop.

während die Restanzen betragen am 23. April 1902: 10419 Rbl. 15 Kop.  
 „ 23. „ 1903: 13616 „ 15 „  
 „ 23. „ 1904: 10817 „ 83 „

Die doppelte Buchführung ist seit 2 Triennien in allen Wirtschaftsbetrieben eingeführt und ergibt das Gewinn- und Verlustkonto nachstehende Zahlen:

| 1901/02.                                   | Gewinn.       | Verlust.     |
|--------------------------------------------|---------------|--------------|
| Schloss Trikatzen, Lipskalm und Lubbenhof  | 2347 R. 82 K. |              |
| Alt-Wrangelshof nebst Mühle . . . . .      | 2665 „ 11 „   |              |
| Wiezemhof nebst Mühle und Krug . . . . .   | 3952 „ 86 „   |              |
| Planhof infolge von Bauten . . . . .       | — „ — „       | 312 R. 19 K. |
| Renten . . . . .                           | 20748 „ 45 „  |              |
| Pachten nach Abzug der Baukosten . . . . . | 12234 „ 23 „  |              |
| Forst . . . . .                            | 42884 „ 20 „  |              |
| Saldo . . . . .                            | — „ — „       | 84520 „ 48 „ |

Summa 84832 R. 67 K. 84832 R. 67 K.

| 1902/03.                                   | Gewinn.      | Verlust.      |
|--------------------------------------------|--------------|---------------|
| Schloss Trikatzen, Lipskalm und Lubbenhof  | — R. — K.    | 9018 R. 61 K. |
| Alt-Wrangelshof . . . . .                  | 2310 „ 78 „  |               |
| Wiezemhof . . . . .                        | 4201 „ 55 „  |               |
| Planhof . . . . .                          | 9 „ 40 „     |               |
| Renten . . . . .                           | 20470 „ 70 „ |               |
| Pachten nach Abzug der Baukosten . . . . . | 14078 „ 84 „ |               |
| Forst . . . . .                            | 44773 „ 11 „ |               |
| Saldo . . . . .                            | — „ — „      | 76825 „ 77 „  |

Summa 85844 R. 38 K. 85844 R. 38 K.

| 1903/04.                                  | Gewinn.      | Verlust.      |
|-------------------------------------------|--------------|---------------|
| Schloss Trikatzen, Lipskalm und Lubbenhof | — R. — K.    | 1235 R. 16 K. |
| Alt-Wrangelshof . . . . .                 | 1962 „ 69 „  |               |
| Wiezemhof . . . . .                       | 4153 „ 21 „  |               |
| Planhof . . . . .                         | — „ — „      | 544 „ 15 „    |
| Renten . . . . .                          | 22756 „ 33 „ |               |

Transport 28872 R. 23 K. 1779 R. 31 K.

|                                        |                                       |               |
|----------------------------------------|---------------------------------------|---------------|
|                                        | Transport 28872 R. 23 K.              | 1779 R. 31 K. |
| Pachten nach Abzug der Baukosten . . . | 11798 „ 85 „                          |               |
| Forst . . . . .                        | 67552 „ 98 „                          |               |
| Saldo . . . . .                        | — „ — „                               | 106444 „ 75 „ |
|                                        | Summa 108224 R. 06 K. 108224 R. 06 K. |               |

Mit Genehmigung und im Auftrage des Adelskonvents ist die Güterkommission bemüht gewesen, die in vielen Beziehungen sehr unglückliche Arrondierung der Hofesländereien durch Austausch und Einziehen von Hofesland und Quotenländereien zu verbessern. Da es an geeigneten Austauschobjekten mangelte, um die im Forst (namentlich in Wiezemhof) belegenen sehr zahlreichen Bauernheuschläge einzutauschen, sind bisher 163 Lofstellen 20 Kappen Lubbenhofscher Wald (laut Plan des kulturtechnischen Bureaus) entwässert, gerodet und planiert worden. Für diese Arbeit sind 3090 Rbl. 30 Kop. verausgabt, ferner für Rodungen in Wiezemhof 476 Rbl.

Nachstehende im Forst belegene Hofesland- und Quotengesinde sind eingezogen. Mit Ausnahme Tropins sind alle diese Gesinde an Forstknechte vergeben.

|                   |                                                |
|-------------------|------------------------------------------------|
| Tropin . . . . .  | 5 Taler 63 Groschen resp. 168 Lofstellen gross |
| Kahsit . . . . .  | 12 „ 26 „ „ 173 „ „                            |
| Sahlit . . . . .  | 21 „ 4 „ „ 235 „ „                             |
| Bajarin . . . . . | 18 „ 67 „ „ 198 „ „                            |
| Ehlit . . . . .   | 9 „ 53 „ „ 117 „ „                             |

Diese Gesinde zahlten in Summa nur 546 Rbl. Pacht. Ferner wurde das innerhalb des Hofes Wiezemhof belegene Gesinde Wiekau eingezogen und dem Herrn Arrendator von Wiezemhof für die bisher gezahlte Jahrespacht von 235 Rbl. verarrendiert.

Obgleich die Pächter laut Kontrakt einen Anspruch auf Entschädigung nicht hatten, hat die Güterkommission ausnahmelos Indemnisationzahlungen geleistet, so erhielt z. B. der Wiekau-Wirt 1500 Rbl.

Über die Forstwirtschaft ist zu berichten:

Auch im Triennium 1901/04 hat eine Neueinschätzung des Forstes nicht stattgefunden. Das Waldareal, 126,1 Quadratwerst, ist verringert durch den der Landesirrenanstalt mit Allerhöchster Genehmigung geschenkten Bauplatz von 110<sup>3</sup>/<sub>5</sub> Lofstellen und vergrößert durch die Ländereien obiger 5 eingezogenen Gesinde.

Der Gesamtetat beträgt 898.625  $\square$  Fuss Holzmasse pro Jahr. Von diesem Etat entfallen laut Einschätzung von 1891 24% auf Nutzholz.

Die Gesamtnutzung betrug im Dezennium 1891—1901 8.448.183  $\square$  Fuss, während laut Etat 8.986.250  $\square$  Fuss genutzt werden konnten. Es wurden demnach 538.067  $\square$  Fuss erspart, wohl hauptsächlich deshalb, weil es an Absatzmöglichkeit mangelte. Erst in den 2 letzten Jahren, nach Eröffnung

des Sägewerks bei Stackeln, konnte, wie nachstehende Tabelle erweist, der Etat voll ausgenutzt, sogar ein Teil der Ersparnisse verwertet werden.

Es wurden dem Forst entnommen 1891/92 823.629  $\text{m}^3$ , 1892/93 755.430  $\text{m}^3$ , 1893/94 739.375  $\text{m}^3$ , 1894/95 700.050  $\text{m}^3$ , 1895/96 673.079  $\text{m}^3$ , 1896/97 797.227  $\text{m}^3$ , 1897/98 913.166  $\text{m}^3$ , 1898/99 775.904  $\text{m}^3$ , 1899/1900 **1.164.520**  $\text{m}^3$ , 1900/01 **1.105.803**  $\text{m}^3$ .

Im Triennium 1901/04 betrug die Gesamtnutzung des Forstes:

| Jahr          | Exportholz    | Balken und Stangen | Sägebalken     | Brennholz      | Summa          |
|---------------|---------------|--------------------|----------------|----------------|----------------|
|               | Kubikfuss.    | Kubikfuss.         | Kubikfuss.     | Kubikfuss.     | Kubikfuss.     |
| 1901/02 . . . | 22388         | 22612              | 384180         | 414456         | 843636         |
| 1902/03 . . . | 22396         | 40582              | 212707         | 298335         | 575020         |
| 1903/04 . . . | 55714         | 39093              | 464625         | 554004         | 1113436        |
| <b>Summa</b>  | <b>101494</b> | <b>102287</b>      | <b>1061512</b> | <b>1266795</b> | <b>2532092</b> |

In den letzten 3 Jahren ist demnach der Etat auch nicht voll ausgenutzt worden, hauptsächlich des schneelosen Winters 1902/03 wegen, welcher die Ausfuhr der Sägebalken nicht ermöglichte sowie den beabsichtigten grossen Exportholzverkauf nicht zur Ausführung kommen liess.

Der Gesamtwert (Bruttoertrag) des 1901/04 verkauften und frei abgegebenen Holzes betrug inkl. des Reinertrags des Sägewerks:

|               |                    |                                |
|---------------|--------------------|--------------------------------|
| 1901/02 . . . | 44354 Rbl. 28 Kop. | (sehr viel Brennholz verkauft) |
| 1902/03 . . . | 54844 „ 19 „       |                                |
| 1903/04 . . . | 90327 „ 94 „       |                                |

**Summa 189526 Rbl. 41 Kop.**

somit durchschnittlich 7,05 Kop. per  $\text{m}^3$ . Während die Durchschnittspreise 1898/1901 6,68 Kop., 1895/98 4,4 Kop., 1892/95 3,4 Kop. betragen.

Seit einem Jahrzehnt werden das Brennholz, das Exportholz und die Balken in Regie der Forstverwaltung gehauen und die beiden letztgenannten Sortimenten auch zur Aa resp. zum Sägewerk geführt und geflösst.

An Fuhr- und Hauerlohn für Brenn- und Exportholz sind 1901/04 gezahlt worden:

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Fuhrlohn . . . . .  | 1927 Rbl. 86 Kop. |
| Hauerlohn . . . . . | 14323 „ 87 „      |

**Summa 16251 Rbl. 73 Kop.**

Ausserdem ist fürs Hauen, Führen und Flössen der zum Sägewerk gebrachten Balken in 3 Jahren 35.877 Rbl. 30 Kop. verausgabt worden. Mithin ist für obige Arbeiten seitens der Forstverwaltung 52.129 Rbl. 03 Kop. gezahlt. Diese Summe ist ausschliesslich der Trikatenschen Bevölkerung zugute gekommen, da diese Arbeiten durch die Pächter und Grundeigentümer der Ritterschaftsgüter geleistet wurden.

Das Debet und Kredit der Forstwirtschaft stellt sich für 1901/04 folgendermassen:

| Debetkonto.                                              | 1901/02  | 1902/03  | 1903/04   | Summa     |
|----------------------------------------------------------|----------|----------|-----------|-----------|
|                                                          | Rbl. K.  | Rbl. K.  | Rbl. K.   | Rbl. K.   |
| Verwaltung und Schutz . . . . .                          | 9396 31  | 8310 20  | 9164 67   | 26871 18  |
| Hauerlöhne und Fuhrlohne . . . . .                       | 4380 20  | 5012 58  | 6858 95   | 16251 73  |
| Kulturen inkl. Saat . . . . .                            | 1779 92  | 2633 76  | 2589 14   | 6952 82   |
| Telephonanlage . . . . .                                 | 600 60   | 371 60   | — —       | 972 20    |
| Gebäude-, Wege- und Gräben-<br>remonte . . . . .         | 1028 12  | 808 94   | 808 23    | 2645 29   |
| Versicherung, auch gegen Unfall                          | 671 11   | 427 34   | 739 41    | 1837 86   |
| Inventar für das Jagdhaus und<br>die Schule . . . . .    | 240 06   | 707 52   | — —       | 947 58    |
| Forstwartsschule exkl. geleisteter<br>Arbeit . . . . .   | 1347 64  | 1068 65  | 1130 43   | 3546 72   |
| Jagd exkl. % des Jagdhaus-Bau-<br>fonds . . . . .        | 712 20   | — —      | — —       | 712 20    |
| Klenganstalt . . . . .                                   | 106 76   | — —      | — —       | 106 76    |
| Willigungen, Präständen, Dessä-<br>tinensteuer . . . . . | 328 92   | 357 88   | 368 85    | 1055 65   |
| Zinsen für den Witkopschen Wald                          | 860 —    | 860 —    | 860 —     | 2580 —    |
| Diverse . . . . .                                        | — —      | 282 28   | 529 71    | 812 09    |
| Amortisation des Sägewerks . . . . .                     | — —      | — —      | 12899 13  | 12899 13  |
| Saldo . . . . .                                          | 42884 20 | 44773 11 | 67552 98  | 155210 29 |
| Summa . . . . .                                          | 64336 04 | 65613 96 | 103451 50 | 233401 50 |

**Kredit.**

|                                                                 |          |          |           |           |
|-----------------------------------------------------------------|----------|----------|-----------|-----------|
| Holzverkauf inkl. Freiholz und<br>Saldo des Sägewerks . . . . . | 64336 04 | 64736 73 | 101017 43 | 230090 20 |
| Jagd exkl. % des Jagdhauses . . . . .                           | — —      | 460 40   | 289 01    | 749 41    |
| Klenganstalt . . . . .                                          | — —      | 333 33   | 2019 31   | 2352 64   |
| Diverse Pachten . . . . .                                       | — —      | 39 —     | 46 50     | 85 50     |
| Girozinsen der II. Kreditbank . . . . .                         | — —      | 44 50    | 12 —      | 56 50     |
| Diverse . . . . .                                               | — —      | — —      | 67 25     | 67 25     |
| Summa . . . . .                                                 | 64336 04 | 65613 96 | 103451 50 | 233401 50 |

Direkt ins Forstkapitalkonto sind ausserdem folgende Ausgaben übertragen:

|                          | 1901/02.      | 1902/03.      | 1903/04.      | Summa.         |
|--------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Entwässerungen . . . . . | 3938 R. 31 K. | 3860 R. 24 K. | 2075 R. — K.  | 9873 R. 55 K.  |
| Neubauten . . . . .      | 3535 „ 35 „   | 2679 „ 60 „   | 3969 „ 23 „   | 10184 „ 18 „   |
| Summa . . . . .          | 7473 R. 66 K. | 6539 R. 84 K. | 6044 R. 23 K. | 20057 R. 73 K. |

Um die Entstehung von Waldbränden zu konstatieren resp. schnell die Löscharbeiten in Angriff nehmen zu können, sind 2 Feuertürme gebaut worden (in der Nähe der Forsteien Udring und Wiezernhof). Die Kosten betragen inkl. Holzmaterial ca. 1000 Rbl. Das Telephon hat na-

mentlich 1901/02 mehrfache Erweiterungen erfahren. Jetzt sind, mit Ausnahme von 3, alle Forstwardte telephonisch verbunden und ist bei Stackeln eine Verbindung mit dem Wohlfartschen Kirchspiel hergestellt worden. Zwei Forstwardtwohnungen sind neu erbaut und die Forstwardtstelle Kalnin erweitert und umgebaut.

Laut Beschluss der Güterkommission sind die Ritterschaftsforste der vom Livländischen gegenseitigen Feuerassekuranzverein gegründeten Waldversicherung von Jungwüchsen beigetreten. Nachdem im Jahre 1904 alle Jungwüchse aufgenommen und zur Karte gebracht — sind sie vom 1. November 1904 ab in die Versicherung aufgenommen.

In Summa sind 3491 Lofstellen versichert für 76.327 Rbl. Jährlich sind 321 Rbl. 50 Kop. oder ca. 9. Kop. per Lofstelle Jungwuchs resp. 1 Kop. per Lofstelle Gesamtareal an Prämie zu zahlen.

Die Klenganstalt hat 1901/02 wegen Mangel an Zapfen stehen müssen, 1902/04 wurden Zapfen in genügender Menge angekauft.

Die Bilanz der Klenganstalt für 3 Jahre ergibt:

| Einnahmen.                        | Ausgaben.                         |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Saatenverkauf . . . 7034 R. 57 K. | Ankauf von Saaten und             |
| Ausgesät in den Ritter-           | Zapfen . . . . . 5113 R. 68 K.    |
| schaftsforstenSaaten              | Ankauf von Säcken und             |
| für . . . . . 1280 „ 40 „         | Transport . . . . . 141 „ 65 „    |
|                                   | Betriebsunkosten . . . 758 „ 29 „ |
|                                   | Reparatur der Kleng-              |
|                                   | anstalt . . . . . 55 „ 45 „       |
|                                   | 5% Zinsen der Bauko-              |
|                                   | sten für 3 Jahre . 570 „ 30 „     |
|                                   | 5% Amortisation . . . 570 „ 30 „  |
|                                   | Saldo . . . . . 1105 „ 30 „       |
| Summa 8314 R. 97 K.               | Summa 8314 R. 97 K.               |

Die Klenganstalt hat 5400 Rbl. gekostet. Der gegenwärtige Buchwert ist 3802 Rbl.

Das Sägewerk in Stackeln hat 1901/04 zersägt:

|         |           |                   |                                           |            |            |     |         |
|---------|-----------|-------------------|-------------------------------------------|------------|------------|-----|---------|
| 1901/02 | 336.976   | ⊠ Fuss Rundholz = | 1314 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Standard | 443.900    | Schindeln, | 535 | ⊠ Faden |
| 1902/03 | 423.001   | „                 | 1517                                      | Bretter u. | 213.700    | „   | 845     |
| 1903/04 | 417.383   | „                 | = 1461 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>        | Planken,   | 112.500    | „   | 386     |
|         | 1.177.360 | „                 | 4293                                      | „          | 770.105    | „   | 1766    |

Demnach haben 1.177.360 ⊠ Fuss Balken 4293 Standard = 708345 ⊠ Bretter und Planken geliefert, also ca. 60% des Rundholzes. Durch das Jahr 1903/04 wird dies Resultat ungünstig beeinflusst. Es wurden in diesem Jahre sehr viel schwache Balken gesägt. Die Verringerung der Schindelproduktion und des Abfallholzes erklärt sich durch die Anschaffung einer Anzahl Maschinen zur Verarbeitung des Säumer- und Gatterabfalls zu Fass-

stäben, Kistenbrettern und Besenstielen. Diese Maschinen kosteten circa 1250 Rbl. und sind in Kotka in Finnland gekauft.

Der Transport eines Standards Bretter vom Hof des Sägewerks bis zum Bahnhof Stackeln kostete 1 Rbl. 20 Kop., eines Kubikfadens Abfallholzes 1 Rbl. 50 Kop. Um diesen teuren Transport zu verbilligen, wurde 1902, nach eingeholter Genehmigung des Adelskonvents, eine 452 Faden lange Zufuhrbahn erbaut. Es war nicht ganz leicht, die erforderliche Genehmigung der Riga-Pleskauer Bahn zu erlangen, Diese wurde erst erteilt, nachdem für ein neues Gleis der Normalspurbahn 1504 Rbl. 10 Kop. gezahlt und ein Pachtvertrag abgeschlossen worden, laut welchem für die Benutzung von nur 40 Quadratfaden Bahnlandes 6 Rbl. pro anno gezahlt werden musste. Neuerdings hat die Riga-Pleskauer Bahn diesen Betrag um das vierfache erhöht und verlangt 24 Rbl., was einer Zahlung von 480 Rbl. pro Lofstelle entspräche. Seiner Zeit hat die Ritterschaft nicht nur dieses, sondern auch innerhalb Alt-Wrangelsdorf sämtliches Land zum Bahnbau geschenkt.

Durch die Zufuhrbahn ist es jetzt möglich sämtliche Bretter etc. ausschliesslich mit den 3 Pferden des Sägewerks zur Bahn zu befördern. Der Ankauf der Kotkaschen Maschinen sowie der Erbauung der Zufuhrbahn haben sich durchaus bewährt.

Die Fasstäbe werden zur Herstellung von Zementtonnen benutzt und von der Fabrik in Port Kunda gern gekauft.

Der grösste Teil der Bretter und Planken ist durch einen Agenten in Kopenhagen verkauft, und zwar 2360 Standard; 1838 Standard nahm die Waggonfabrik Dwigatel in Reval, während der Rest meist von der Administration und Forstverwaltung verbraucht wurde. Inkl. Kanthölzer wurden Bretter und Planken für 47 Rbl. 50 Kop. durchschnittlich per Standard verkauft.

Die Einnahmen und Ausgaben des Sägewerks stellen sich für das Triennium 1901/04 folgendermassen:

| Einnahmen.                      | 1901/02   | 1902/03   | 1903/04   | Summa     |
|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|                                 | Rbl. K.   | Rbl. K.   | Rbl. K.   | Rbl. K.   |
| Für verkaufte Bretter . . . .   | 73948 49  | 67073 59  | 79590 16  | 220612 24 |
| „ „ Schindeln . . . .           | 703 08    | 394 91    | 92 40     | 1190 39   |
| „ „ Abfallholz . . . .          | 2261 32   | 1847 44   | 2599 83   | 6708 59   |
| Fürs Sägen fremder Balken .     | 159 91    | 86 63     | 289 22    | 535 76    |
| Zurückerstatt. Verladungskosten | 197 07    | 310 80    | 121 61    | 629 48    |
| Der Administration und Forst-   |           |           |           |           |
| verwaltung verabfolgt . . .     | 2248 19   | 1838 51   | 2461 05   | 6547 75   |
| Bretter- und Abfallholzvorrat . | 42001 50  | 45634 36  | 44900 38  | 132535 24 |
| Summa                           | 121519 56 | 117186 24 | 130054 65 | 368760 45 |

| Ausgaben.                                           | 1901/02<br>Rbl. K. | 1902/03<br>Rbl. K. | 1403/04<br>Rbl. K. | Summa<br>Rbl. K. |
|-----------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| Vorrat an Brettern und Abfallholz . . . . .         | 53500 —            | 42001 50           | 45634 36           | 141135 86        |
| Gagen, Fuhr- und Arbeitslöhne                       | 16306 11           | 16453 27           | 16292 33           | 49051 71         |
| Versicherung und Steuern . .                        | 1407 36            | 1173 79            | 3259 69            | 5840 84          |
| Öl, Sägen, Stricke, Eisen, Kohlen etc. . . . .      | 2330 13            | 2205 21            | 2025 80            | 6561 14          |
| Bureauunkosten, Arzt etc. . .                       | 253 25             | 585 41             | 643 95             | 1482 61          |
| Remonten . . . . .                                  | 169 44             | — —                | 475 96             | 645 40           |
| Hauen, Führen, Flößen der Balken . . . . .          | 10109 28           | 11377 03           | 14390 99           | 35877 30         |
| 5% Amortisation der Gebäudekosten . . . . .         | 2253 49            | 2140 82            | 2033 77            | 6428 08          |
| 15% Amortisation der Kosten der Maschinen . . . . . | 4969 28            | 5208 88            | 4427 55            | 14605 71         |
| 5% Zinsen der Baukosten des Sägewerks . . . . .     | 3909 92            | 3877 11            | 3509 63            | 11296 66         |
| Für gekaufte Balken (auch aus Witkop) . . . . .     | — —                | 1505 45            | 7103 46            | 8608 91          |
| Stammgeld der Balken 7,4 Kop. per □' . . . . .      | 26311 30           | 30657 77           | 30657 16           | 87226 23         |
| Summa                                               | 121519 56          | 117186 24          | 130054 65          | 368760 45        |

In der Leitung des Sägewerks ist eine Änderung eingetreten, da an Stelle des Herrn R. Smolian der Herr Oberförster Alfred Orlowsky die Direktion übernahm, zugleich sind ihm die rechts von der Aa belegenen Alt-Wrangelschowschen Reviere zur Oberaufsicht übergeben worden.

In der Forstwartelevenanstalt trat am 1. Oktober 1902 an Stelle des Herrn Ehrmann als Lehrförster der akademisch gebildete Herr Harald Moritz. Bisher sind 70 Eleven in die Anstalt aufgenommen worden, 54, d. h. 49 Forstwarte und 5 Revierförster, haben sie absolviert. Ausnahmslos haben sie gute Stellen gefunden. Beim Examen ist seitens der Kommission des Forstvereins 30% die Note „sehr gut“, 52% „gut“ und 17% „genügend“ erteilt worden. Von den 70 Eleven waren 54% Absolventen einer Gemeindeschule, 46% der Parochialschule. Gedient als Soldaten hatten 33%, von denen waren 35% Unteroffiziere. Das Durchschnittsalter betrug 26 Jahr. Verheiratet waren 30%. Von den Entlassenen haben bis auf 2 alle Anstellungen in Livland gefunden.

Die Sammlungen der Anstalt sind sehr erweitert worden. Unter anderem ist von Dr. Lackschewitz eine Musterkollektion von Raubtierfängen gestiftet worden und von der Zellstoffabrik Waldhof bei Pernau eine übersichtliche Kollektion ihrer teilweise oder ganz bearbeiteten Produkte und

der nötigen Chemikalien. Aus Deutschland wurden bezogen: Sammlungen aller Baumsaaten und Holzarten.

Die Examinationskommission des Baltischen Forstvereins besteht zur Zeit aus dem Herrn Forstmeister Emil von Stryk und den Herren Oberförster Szonn und Sägewerksdirektor Orłowsky.

Die Bilanz der Anstalt stellt sich folgendermassen zusammen für 1901/04:

|                           |               |                        |               |
|---------------------------|---------------|------------------------|---------------|
| Kostgeld der Eleven       |               | Gage des Lehrförsters  |               |
| 84 Rbl. pro Jahr .        | 3533 R. 50 K. | für 3 Jahre . . .      | 1150 R. — K.  |
| Für ein verkauftes Pferd  | 100 „ — „     | Beköstigung der Eleven | 5940 „ 31 „   |
| 491 Tage Forst- u. Wild-  |               | Inventar . . . . .     | 119 „ 42 „    |
| schutz u. 318 Tage        |               | Beleuchtung . . . . .  | 85 „ 03 „     |
| Vertretung v. Forst-      |               | Futter für die Pferde. | 272 „ 25 „    |
| warten . . . . .          | 404 „ 50 „    | 2 gekaufte Pferde . .  | 178 „ 50 „    |
| 3450 Tage Balkenfällen,   |               | Diverse . . . . .      | 234 „ 71 „    |
| Durchforstung . .         | 1725 „ — „    |                        |               |
| 452 Tage Holz- u. Balken- |               |                        |               |
| aufnahme . . . . .        | 226 „ — „     |                        |               |
| 140 Tage Vermessungen,    |               |                        |               |
| 226 Tage in der Kleng-    |               |                        |               |
| anstalt . . . . .         | 183 „ — „     |                        |               |
| 1876 Tage Forstkulturen   |               |                        |               |
| u. Forstgarten . .        | 938 „ — „     |                        |               |
| 414 Tage Wege- u. Gra-    |               |                        |               |
| benarbeit, 67 Tage        |               |                        |               |
| Holzfuhr . . . . .        | 240 „ 50 „    |                        |               |
| 1255 Tage div. Arbeiten   | 627 „ 50 „    |                        |               |
| Saldo . . . . .           | 2 „ 22 „      |                        |               |
| Summa 8689 Tage           | 7980 R. 22 K. | Summa                  | 7980 R. 22 K. |

Nicht berechnet die bei Hausarbeiten, Exkursionen etc. verbrauchten Tage.

Die 8689 Arbeitstage der Eleven sind, wie bisher, nur auf 50 Kop. pro Tag berechnet worden, sie repräsentieren eigentlich einen grösseren Wert. Veranschlagt man sie mit 65 Kop., so entspräche die Differenz, d. h. 1303 Rbl. 35 Kop. pro 1901/04 resp. 434 Rbl. 45 Kop. jährlich, einer 5½% Verzinsung des Baukapitals.

Wie bereits im Rechenschaftsbericht pro 1898/1901 erwähnt, wurde die Jagd am 8. April 1902 auf 3 Jahre dem Herrn Edgar Baron Krüdener für die Summe von 1526 Rbl. pro anno vergeben. Der Maximalabschuss war normiert auf 10 Elche, 30 Rehböcke und 25 Auerhähne.

Die beabsichtigte Verpachtung pro 1905/08 musste der revolutionären Bewegung in den Ostseeprovinzen wegen unterbleiben.

Der Abschuss der Elche müsste vergrößert werden. Dieses Wild verursacht dem Walde, insbesondere den Kulturen und Jungwüchsen, enormen Schaden. Wenn in Zukunft im Wiezenhofschen Forst einigermassen normale Bestände erzogen werden sollen, müsste der Zunahme der Elche entgegengearbeitet werden.

Das im Wiezenhofschen Forst erbaute Jagdhaus hat im Jahre 1903 einen Anbau erhalten, da die Räumlichkeiten nicht genügten. Der Anbau hat 1146 Rbl. 26 Kop. gekostet.

Die Bilanz der Jagd ergibt folgende Zahlen:

| 1901/02.               |               |                       |               |
|------------------------|---------------|-----------------------|---------------|
| Wildfütterung . . .    | 375 R. 88 K.  | Erlös für Wildverkauf |               |
| Raubzeugverteilung .   | 278 „ 28 „    | und Abschuss . . .    | 459 R. 11 K.  |
| Gage und Deputat des   |               | Subvention laut Land- |               |
| Jägers . . . . .       | 509 „ 15 „    | tagsschluss . . . .   | 900 „ — „     |
| Publikationen . . . .  | 8 „ — „       | Saldo . . . . .       | 77 „ 20 „     |
| Zinsen des Jagdhaus-   |               |                       |               |
| baukapitals . . . .    | 265 „ — „     |                       |               |
|                        | 1436 R. 31 K. |                       | 1436 R. 31 K. |
| 1902/03.               |               |                       |               |
| Wildfütterung . . .    | 114 R. 60 K.  | Jagdpacht . . . . .   | 1526 R. — K.  |
| Raubzeugverteilung .   | 141 „ 45 „    | Wildverkauf . . . . . | 9 „ — „       |
| Gage und Deputat des   |               |                       |               |
| Jägers . . . . .       | 529 „ 95 „    |                       |               |
| Inventar . . . . .     | 23 „ — „      |                       |               |
| Zinsen des Jagdhaus-   |               |                       |               |
| baukapitals . . . .    | 265 „ — „     |                       |               |
| Saldo . . . . .        | 461 „ — „     |                       |               |
|                        | 1535 R. — K.  |                       | 1535 R. — K.  |
| 1903/04.               |               |                       |               |
| Wildfütterung . . .    | 72 R. 65 K.   | I. Rate der Jagdpacht | 1437 R. 70 K. |
| Raubzeugverteilung .   | 205 „ 31 „    |                       |               |
| Gage und Deputat des   |               |                       |               |
| Jägers . . . . .       | 531 „ 44 „    |                       |               |
| Inventar d. Jagdhauses | 16 „ 44 „     |                       |               |
| Zinsen des Jagdhaus-   |               |                       |               |
| kapitals nebst Anbau   | 322 „ 31 „    |                       |               |
| Saldo . . . . .        | 289 „ 55 „    |                       |               |
|                        | 1437 R. 70 K. |                       | 1437 R. 70 K. |

### Witkop.

Die Pflichten der Güterkommission haben seit 1901 eine Erweiterung erfahren durch das Inslebentreten der Ludwig von Lilienfeld-Stiftung.

Am 1. Oktober 1891 errichtete der Herr Magnus von Torklus zum Gedächtnis seines verewigten Wohltäters und Oheims, des Herrn Ludwig von Lilienfeld, aus seinem gesamten Vermögen eine Stiftung, welche den Zweck hat, unbemittelten livländischen Witwen und Jungfrauen Unterstützungen zum Lebensunterhalt und Knaben und Jünglingen Mittel zur Erziehung zu gewähren. Zugleich bestimmte der Testator, dass erst nach dem Tode seiner Witwe die Stiftung ins Leben treten und die Plenarversammlung des Livländischen Adelskonvents die Administration der Stiftung übernehmen solle.

Am 14. März starb die Witwe des Stifters Emilie von Torklus geb. Lind mit Hinterlassung eines Testaments, laut welchem ihr Mobilienvermögen, mit Ausnahme der Kapitalien, Kleider und Schmucksachen, zum Besten von 10 unbemittelten Brautpaaren, jeglichen Standes, versteigert werden sollte. Diese Versteigerung hat (nachdem das Testament defunktae am 21. März 1902 vom Rigaschen Bezirksgericht für rechtskräftig erklärt worden) am 10. und 11. Mai 1902 unter Leitung des Unterzeichneten stattgefunden. Der Erlös, 7217 Rbl. 27 Kop., ist nebst dem nicht versteigerten Silber und der Wäsche 10 Brautpaaren ausgezahlt.

Das zur Stiftung gehörige, eine Enklave der Ritterschaftsgüter bildende Gut Witkop ist seit dem 23. April 1902 seitens der Plenarversammlung des Adelskonvents der Güterkommission zur Verwaltung übergeben worden.

Die Kommission hat den Wert des Gutes folgendermassen geschätzt:

|                                    | Acker  | Wiesen | Weide      | Impedi-<br>mente | Jahres-<br>pacht | Kapital-<br>wert   |
|------------------------------------|--------|--------|------------|------------------|------------------|--------------------|
|                                    | Lofst. | Lofst. | Lofst.     | Lofst.           | Rbl.             | Rbl.               |
| Der Hof Witkop . . . . .           | 360    | 182    | 64         | 240              | } 1600           | 30000              |
| Hoflage Klidse . . . . .           | 140    | 68     | 18         | 17               |                  |                    |
| „ Libbert . . . . .                | 107    | 48     | 75         | 16               | 450              | 6000               |
| Quotengesinde Baksche . . . . .    | 93     | 25     | 27         | 4                | 330              | 6000               |
| „ Ohsol . . . . .                  | 82     | 35     | 30         | —                | 230              | 5000               |
| Gehorchslandgesinde Silsemnek      | 50     | 36     | 11         | 35               | 150              | 4000               |
| Klidse-Krug . . . . .              | 15     | —      | —          | 1                | 800              | 6000               |
| Maling-Ansiedlung . . . . .        | 1¼     | —      | 4          | —                | 50               | 800                |
| Der Forst in 3 Parzellen . . . . . |        | 1368   | Lofstellen |                  |                  | 14000              |
|                                    |        |        |            |                  |                  | <u>Summa 71800</u> |

Von 1902 bis 1904 war der Hof Witkop dem Herrn Alfred von Samson verpachtet. Mit Genehmigung des Adelskonvents zederte Herr von Samson seinen Kontrakt dem Herrn Otto von Löwis, welcher nunmehr den Hof und die Hoflage Klidse bis zum Jahre 1914 arrendiert hat. Er zahlt pro anno 1600 Rbl., ist aber berechtigt für Felddrainage und Wiesenmeliorationen 600 Rbl. jährlich in Abzug zu bringen. Die Meliorationsarbeiten sind vom kulturtechnischen Bureau projektiert worden.

Das Einnahmen- und Ausgabenkonto Witkops pro 1902/03:

|                               | Rbl. K.              |                              | Rbl. K.              |
|-------------------------------|----------------------|------------------------------|----------------------|
| Kassensaldo am 23. April 1902 | 629 67               | Bau einer Korndarre . . .    | 1560 38              |
| Balken- u. Exportholzverkauf  | 3003 86              | Holzfuhr und Hauerlöhne .    | 639 16               |
| Brennholzverkauf . . . . .    | 754 98               | Reparatur der Gebäude . .    | 289 90               |
| Pacht für den Hof Witkop .    | 500 —                | Steinsprengen zum Viehstall- |                      |
| Renten der Baueroobligationen | 296 68               | bau . . . . .                | 254 33               |
| Pachten . . . . .             | 2464 70              | Forstverwaltung und Schutz   | 265 —                |
| Refundierte Abgaben pro 1902  |                      | Administration 100 R., Arzt  |                      |
| und 1903 . . . . .            | 260 57               | 50 Rbl. . . . .              | 150 —                |
|                               |                      | Abgaben . . . . .            | 225 33               |
|                               |                      | Der Ritterschaftsrentei . .  | 1500 —               |
|                               |                      | Saldo . . . . .              | 3026 36              |
|                               |                      |                              |                      |
|                               | <u>Summa 7910 46</u> |                              | <u>Summa 7910 46</u> |

| Einnahmen.                                          | 1903/04.             | Ausgaben.                    |                      |
|-----------------------------------------------------|----------------------|------------------------------|----------------------|
|                                                     | Rbl. K.              |                              | Rbl. K.              |
| Saldo . . . . .                                     | 3026 36              | In die Ritterschaftsrentei . | 4658 18              |
| Pacht für den Hof Witkop .                          | 500 —                | a conto Viehstallbau . . .   | 561 18               |
| Pachten . . . . .                                   | 2427 50              | Remonte der Gebäude . . .    | 268 70               |
| Renten der Baueroobligationen                       | 327 05               | Drainröhren zur Felddrainage | 240 45               |
| 334 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Faden Kiefernholz . | 836 25               | Forstverwaltung und Schutz   | 265 —                |
| 155 Faden Birkenholz . .                            | 465 —                | Administration 100 R., Arzt  |                      |
| Miete für einen Stapelplatz                         | 15 —                 | 50 Rbl. . . . .              | 150 —                |
|                                                     |                      | Holzhausen . . . . .         | 112 21               |
|                                                     |                      | Kulturarbeiten im Forst . .  | 23 —                 |
|                                                     |                      | Saldo . . . . .              | 1318 44              |
|                                                     |                      |                              |                      |
|                                                     | <u>Summa 7597 16</u> |                              | <u>Summa 7597 16</u> |

| Einnahmen.                    | 1904/05.                 | Ausgaben.                      |                          |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------------|--------------------------|
|                               | Rbl. K.                  |                                | Rbl. K.                  |
| Saldo . . . . .               | 1318 44                  | In die Ritterschaftsrentei .   | 2918 44                  |
| Pacht für Witkop u. Klidse    | 1000 —                   | Viehstallbau . . . . .         | 1904 28                  |
| Pachten . . . . .             | 1634 —                   | Bau einer Scheune . . . . .    | 848 43                   |
| Renten für Baueroobligationen | 313 55                   | Abfallholz gekauft in Stackeln | 130 25                   |
| Brennholzverkauf . . . . .    | 470 05                   | Kiefernfaat und Kulturtagte    | 220 38                   |
| Balkenverkauf . . . . .       | 1270 06                  | Hauerlöhne . . . . .           | 506 98                   |
| Exportholzverkauf . . . . .   | 2176 63                  | Fuhrlohne . . . . .            | 396 52                   |
| Miete für einen Stapelplatz   | 10 —                     | Miete für einen Stapelplatz .  | 5 —                      |
|                               |                          | Forstverwaltung und Schutz     | 265 —                    |
|                               |                          | Administration 100 R., Arzt    |                          |
|                               |                          | 50 Rbl. . . . .                | 150 —                    |
|                               |                          | Vermessung von Klidse . . .    | 41 76                    |
|                               |                          |                                |                          |
|                               | <u>Transport 8192 73</u> |                                | <u>Transport 7387 04</u> |

| Rbl. K.           | Rbl. K.                           |
|-------------------|-----------------------------------|
| Transport 8192 73 | Transport 7387 04                 |
|                   | Drainrohre . . . . . 58 90        |
|                   | 1 Gutspolizeisiegel . . . . . 5 — |
|                   | Remonte der Gebäude . . . 344 79  |
|                   | Schindeln zu Kirchspiels-         |
|                   | bauten . . . . . 3 61             |
|                   | Saldo . . . . . 393 39            |
| Summa 8192 73     | Summa 8192 73                     |

Im August 1903 tagte in Riga der X. russische Forstkongress, der am 8. August unter dem Präsidium des Geheimrats Sobitschewski eine Exkursion in den Ritterschaftsforst unternahm. Nach Besichtigung des Sägewerks wurde eine Tour von circa 10 Werst im Südforst gemacht, 60 Herren beteiligten sich an der Exkursion. Der Herr Forstmeister von Stryk hatte zur Orientierung über die Forstverhältnisse, Arbeiten und Betriebe einen Führer in deutscher und russischer Sprache zusammengestellt und unter die Kongressmitglieder verteilt. Bei der Duhke-Forstwartstelle wurde letzteren ein Frühstück serviert.

In einem an den Unterzeichneten gerichteten Schreiben vom 24. März 1904 sprach der allrussische Forstverein seinen Dank für die Aufnahme in den Ritterschaftsforsten aus.

Im Sommer 1903 hielt die Direktion des Livländischen gegenseitigen Feuerassekuranzvereins in Stackeln eine Sitzung ab, zu der mehrere Forstleute und alle Taxatoren der neuen Waldversicherung geladen waren.

Ferner wurden im Sommer 1903 die Forsttaxatoren der neuen livländischen Grundsteuereinschätzung in Wiezemhof unter Leitung des Herrn Obertaxators Knersch für ihre Tätigkeit instruiert.

Am 1. September 1904 besuchte eine Delegation des Kurländischen Ritterschaftskomitees das Sägewerk, die Klenganstalt, die Forstwartschule, das Jagdhaus und den Forst. Es waren dies die Herren stellvertretender Landesbevollmächtigter Graf Reutern-Nolcken, Kreismarschall Baron Haaren und der Ritterschaftsförster Baron Korff

**Güterdirektor Landrat Baron Ungern-Sternberg.**

Mai 1905.



Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата.

Druck von W. F. Häcker, Riga.

Als Vorlage für den ordentlichen livländischen Landtag 1906 manuskriptweise zum Druck verfügt.

Residierender Landrat A. Baron Pilar von Pilchau.

## Bericht

des Landratskollegiums über die Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1905 zum Budget der Landeskasse.

Der Adelskonvent vom Dezember 1905 hatte einem Antrage des dim. Landrats von Richter zufolge beschlossen, in Zukunft das Jahresbudget der Landeskasse dem ordentlichen Landtage und in der Zeit zwischen dessen Tagungen der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Prüfung vorzulegen.

Da der zum 3. Dezember v. J. einberufene ordentliche Landtag wegen der Unruhen vertagt werden musste, wurde das Jahresbudget der Landeskasse pro 1906 vom Adelskonvent geprüft. Im Hinblick auf die Überlastung der Landeskasse wurden vom Adelskonvent bis auf weiteres folgende Streichungen aus dem Budget der Landeskasse beschlossen:

1) Sanitätswesen:

|                                                                                     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Arzt in Bolderaa . . . . .                                                          | 200 Rbl. |
| Schutzblatternimpfung . . . . .                                                     | 285 „    |
| Der Kredit für Ausbildung von Landhebammen                                          | 2400 „   |
| Irrenanstalt zu Dorpat . . . . .                                                    | 2000 „   |
| Die Hälfte der Subvention für Verpflegung von<br>Epileptikern und Idioten . . . . . | 1500 „   |
| Verstärkung der Kanzleimittel des Gouverne-<br>mentsveterinärinspektors . . . . .   | 500 „    |
| Der Kredit für Veterinärstipendien . . . . .                                        | 900 „    |

2) Diverse Ausgaben:

|                                                                     |        |
|---------------------------------------------------------------------|--------|
| Livländischer Statistischer Komitee . . . . .                       | 2400 „ |
| Gesellschaft zur Besserung minderjähriger Ver-<br>brecher . . . . . | 2000 „ |
| Prämien für bäuerliche Pferdezucht . . . . .                        | 230 „  |

Das inzwischen der Gouvernementsverwaltung zur Publikation vorgestellte Budget der Landeskasse pro 1906 ist diesem Bericht beigelegt.

Zur Deckung der Rückstände an Landespräständen und der ausserordentlichen Ausgaben der Landeskasse im Jahre 1905 beschloss der Adelskonvent vom Dezember v. J. aus dem Wegebaukapital eine Anleihe in

einem zum Betrieb der Landeskasse erforderlichen Betrage zu entnehmen. Dieses Darlehen wurde hierauf vom Minister des Innern im Betrage von 200.000 Rbl. zinsfrei bewilligt. Die Rückzahlung des Darlehens an das Wegebaukapital hat nach Massgabe des Standes der Landeskasse zu erfolgen.

Zur Ermöglichung der Auszahlung dieses Darlehens aus dem Wegebaukapital sind aus dem Budget des letzteren pro 1906 Bauten im Betrage von 200.000 Rbl. auf ein Jahr verschoben worden.

# Budget der Landeskasse pro 1906.

## Ausgaben.

|                                                                                                                                         |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1) Auslage der Ritterkasse vom Jahre 1905 unter Ausschluss des Rests der Steuerreformanleihe . . . . .                                  | 34.856 Rbl. 70 Kop.  |
| 2) Anleihe bei der Stadtdiskontobank, gross 90.000 Rbl., zu tilgen samt Renten mit . . . . .                                            | 90.981 „ 58 „        |
| 3) Etatgelder der 8 Kreiswehrpflichtskommissionen und Unkosten für Übersiedlung der Wolmarschen Kommission nach Lemsal . . . . .        | 17.560 „ — „         |
| 4) Fahr- und Quartiergelder der 8 Kreispolizeiverwaltungen, sowie Etatgelder für 3 Urjädniks bei den Leprosorien . . . . .              | 41.721 „ 65 „        |
| 5) Gehalt für temporär angestellte Urjädniks pro I. Sem. 1906 . . . . .                                                                 | 6.057 „ 84 „         |
| 6) Nachträgliche Zahlungen für Extrafahrten der Polizei, für Bewaffung der Urjädniks und für Militärverpflegung im Jahre 1905 . . . . . | 5.000 „ — „          |
| 7) Fahr- und Quartiergelder der Untersuchungsrichter . . . . .                                                                          | 23.280 „ — „         |
| 8) Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse, Gagen des Aufsichtspersonals, Remonte und diverse Ausgaben für das Walksche Gefängnis     | 43.497 „ — „         |
| 9) Schiessgelder und Etappenstationen . . . . .                                                                                         | 34.000 „ — „         |
| 10) Ausgaben für die Riga - Engelhardtshofsche Chaussee . . . . .                                                                       | 5.000 „ — „          |
| 11) Zahlung an das Wegebaukapital für Übernahme diverser früher aus der Landeskasse bestrittener Wegebauausgaben . . . . .              | 5.587 „ 87 „         |
| 12) Schutzblatternimpfungskomitee . . . . .                                                                                             | 242 „ 85 „           |
| 13) Bau der Irrenanstalt in Stackeln . . . . .                                                                                          | 100.000 „ — „        |
| Transport                                                                                                                               | 407.785 Rbl. 49 Kop. |

|                                                                                                                                     | Transport      | 407.785 Rbl. | 49 Kop. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------|---------|
| 14) Subvention des Vereins zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten . . . . .                                                   | 1.500          | „            | — „     |
| 15) Subventionen für Taubstummenanstalten . . . . .                                                                                 | 4.100          | „            | — „     |
| 16) Ausgaben zur Bekämpfung der Lepra . . . . .                                                                                     | 22.000         | „            | — „     |
| 17) Kurkosten für Syphilispatienten . . . . .                                                                                       | 10.000         | „            | — „     |
| 18) Gagen der Kreistierärzte . . . . .                                                                                              | 8.265          | „            | — „     |
| 19) Gagen der Distriktstierärzte . . . . .                                                                                          | 2.541          | „            | 66 „    |
| 20) Schutzmassregeln gegen Viehseuchen . . . . .                                                                                    | 6.000          | „            | — „     |
| 21) Massregeln gegen Epidemien, Kurkosten für von tollwütigen Tieren Gebissene und diverse Ausgaben für das Sanitätswesen . . . . . | 2.800          | „            | — „     |
| 22) Unterstützungen für die Familien der in den Krieg einberufenen Untermilitärs . . . . .                                          | 40.000         | „            | — „     |
| 23) Unterstützungen für die Hinterbliebenen im Türkenkrieg umgekommener Untermilitärs pro 2. Sem. 1905 und pro 1906 . . . . .       | 1.000          | „            | — „     |
| 24) Pensionen für ehemalige Bauerkommissare . . . . .                                                                               | 133            | „            | 91 „    |
| 25) Portozahlungen für Weiterbeförderung der aus der Landeskasse in die Kreisrenteien eingezahlten Summen . . . . .                 | 60             | „            | — „     |
| 26) Renten- und Tilgungszahlungen für die Steuerreformenleihen . . . . .                                                            | 16.000         | „            | — „     |
| 27) Kosten der Steuerreformenarbeiten pro 1906 und nachträgliche Ausgaben für das Jahr 1905 . . . . .                               | 147.903        | „            | 75 „    |
| 28) Behalt<br>für unvorhergesehene Ausgaben zirka . . . . .                                                                         | 35.000 R.      | —            | K.      |
| zur Deckung der Steuerrückstände am Schluss des Jahres 1906 zirka . . . . .                                                         | 75.000         | „            | — „     |
| zur Bildung eines Betriebsfonds . . . . .                                                                                           | 25.000         | „            | — „     |
| Rückzahlung an das Wegebaukapital . . . . .                                                                                         | 50.439         | „            | 68 „    |
|                                                                                                                                     | <u>185.439</u> | „            | 68 „    |
| Summa                                                                                                                               | 856.129        | Rbl.         | 49 Kop. |

### Einnahmen.

|                                                             |                  |                |                            |
|-------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------------------|
| 1) Ausstehende Ausgabenrückstände:                          |                  |                |                            |
| vom flachen Lande . . . . .                                 | 102.651 R. 50 K. |                |                            |
| von den Städten . . . . .                                   | 330 „ 04 „       |                |                            |
|                                                             |                  |                | 102.981 R. 54 K.           |
| 2) Repartition für 7503,175 Bauerland-                      |                  |                |                            |
| haken v. J. 1832, und zwar für:                             |                  |                |                            |
| 54,46 Haken der Allerhöchst ver-                            |                  |                |                            |
| liehenen Kronsgüter à 42 Rbl.                               |                  |                |                            |
| 81 <sup>688</sup> / <sub>1000</sub> Kop. pro Haken nach     |                  |                |                            |
| der Landrolle v. J. 1832 von den                            |                  |                |                            |
| Höfen . . . . .                                             | 2.331 R. 36 K.   |                |                            |
| 683,375 Haken der regulierten Kronsgüter                    |                  |                |                            |
| à 10 <sup>548</sup> / <sub>1000</sub> % von 277.530 R.      |                  |                |                            |
| 3 K. Obrok der Parzellenbesitzer                            | 29.258 „ 79 „    |                |                            |
| 10,1 Haken Privatgüter der Kirch-                           |                  |                |                            |
| spiele Ustj-Dwinsk und Steen-                               |                  |                |                            |
| holm, sowie des Gutes Waltershof                            |                  |                |                            |
| von den Höfen à 2 R. 81 <sup>688</sup> / <sub>1000</sub> K. |                  |                |                            |
| pro Haken d. Landrolle v. J. 1832                           | 432 „ 43 „       |                |                            |
| 6755,25 Haken der übrigen Privat-                           |                  |                |                            |
| güter und der Pastorate umge-                               |                  |                |                            |
| legt 964.190 Tlr. Hofs-, Quoten-                            |                  |                |                            |
| und Bauerland der Landrolle v.                              |                  |                |                            |
| 1905 à 30 Kop. pro Taler . . . . .                          | 289.257 „ — „    |                |                            |
|                                                             |                  | 321.279 „ 58 „ |                            |
| 3) Weilrenten zirka . . . . .                               |                  | 7.000 „ — „    |                            |
| 4) Beiträge der Städte zur Deckung                          |                  |                |                            |
| der Ausgaben für die Kreiswehr-                             |                  |                |                            |
| pflichtskommissionen pro 1. Mai                             |                  |                |                            |
| 1905/06 . . . . .                                           | 855 R. 65 K.     |                |                            |
| f. d. Untersuchungsrichter pro 1906                         | 7.760 „ — „      |                |                            |
|                                                             |                  | 8.615 „ 65 „   |                            |
| 5) Krugssteuer zirka . . . . .                              |                  | 37.000 „ — „   |                            |
| 6) Beitrag der Krone zur Remonte des Walkschen              |                  |                |                            |
| Gefängnisses pro 1906 . . . . .                             |                  | 90 „ — „       |                            |
| 7) Miete für ein Quartier im Walkschen Gefängnisge-         |                  |                |                            |
| bäude pro 1905 und 1906 . . . . .                           |                  | 200 „ — „      |                            |
| 8) Beitrag der Stadt Walk zur Instandhaltung der Zu-        |                  |                |                            |
| fuhrraussee . . . . .                                       |                  | 50 „ — „       |                            |
| 9) Diverse der Ritterschaftsrentei eingesandte und wäh-     |                  |                |                            |
| rend der Verjährungsfrist nicht zurückgeforderte            |                  |                |                            |
| Summen . . . . .                                            |                  | 208 „ 97 „     |                            |
|                                                             |                  |                | Transport 477.425 R. 74 K. |

|     |                                                                                                                                                     |                       |  |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--|
|     | Transport                                                                                                                                           | 477.425 R. 74 K.      |  |
| 10) | Zinsfreies Darlehen aus den Mitteln der Reichsrentei-<br>für die v. 1. Sept. 1905 ab gezahlten Unterstützungen<br>wegen des Krieges . . . . .       | 30.800 „ — „          |  |
| 11) | Zinsfreies Darlehen aus dem Wegebaukapital . . .                                                                                                    | 200.000 „ — „         |  |
| 12) | Zur Deckung der Ausgaben für Ar-<br>beiten in Sachen der Steuerreform:<br>unverbraucher Rest v. J. 1905 .                                           | 903 R. 75 K.          |  |
|     | 4-te Rate des mit $3\frac{8}{10}\%$ zu ver-<br>rentenden und mit $1\frac{2}{10}\%$ zu til-<br>genden Allerhöchst bewilligten<br>Darlehens . . . . . | 80.000 „ — „          |  |
|     | 4% Darlehen aus den Mitteln der<br>Livländischen Ergänzungsprä-<br>standenkasse . . . . .                                                           | 67.000 „ — „          |  |
|     |                                                                                                                                                     | <u>147.903 „ 75 „</u> |  |
|     |                                                                                                                                                     | 856.129 R. 49 K.      |  |

## **A n t r a g ,**

### betreffend Abänderung der Bestimmungen über die **Ernennung von Ritterschaftsrevisoren.**

Die Ernennung von Ritterschaftsrevisoren erfolgte bis zum Jahre 1894 auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 19. November 1851 Nr. 68, welches bestimmte, dass Privatlandmesser, die beim Livländischen Gouvernementslandmesser eine entsprechende Prüfung bestanden haben, vom Landratskollegium zu Ritterschaftsrevisoren erhoben werden können. Seit 1894 hat eine wesentlich andere Ordnung Platz gegriffen, die ihre Regelung im Patent vom 28. November 1894 Nr. 122 fand. Danach können nur solche Landmesser in die Zahl der Ritterschaftsrevisoren aufgenommen werden, die den Kursus einer staatlichen Landmesserschule mit dem Grade eines Privatlandmessers beendet und eine mündliche Prüfung beim Landratskollegium bestanden haben. Das beim Landratskollegium zu absolvierende Examen beschränkt sich darauf, die Kenntnisse der Examinanden in den wenigen agrarrechtlichen Bestimmungen zu prüfen, welche bei der Ausführung revisorischer Arbeiten zu beobachten sind, und ist vor einer Kommission, die aus dem residierenden Landrat, dem Sekretär der Grundsteuerkommission und dem Oberrevisor besteht, abzulegen. In letzter Zeit pflegte der residierende Landrat den Obertaxator, der die Neuschätzung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien zu leiten hat, hinzuzuziehen. Zu dieser Prüfung werden, nach dem bisherigen Gebrauch, alle Privatlandmesser zugelassen, die eine Bescheinigung über die Absolvierung einer staatlichen Landmesserschule, ein genügendes Sittenzeugnis der Polizei und den Nachweis beibringen, dass sie auf drei Gütern Liv- oder Estlands praktische Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt haben. Nach Ablegung des Examens wird der Bewerber in Eid genommen und hat ein Eidesreversal zu unterschreiben, worauf dem Gouvernementslandmesser vom Landratskollegium über die Ernennung des neuen Ritterschaftsrevisors Mitteilung gemacht und eine bezügliche Publikation in der Gouvernementszeitung erlassen wird.

Diese Regelung der Sache hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren mehrere Absolventen staatlicher Feldmesserschulen zu Ritterschaftsrevisoren ernannt worden sind, die den an sie gestellten Erwartungen nicht entsprechen

haben. Das polizeiliche Sittenzeugnis war leicht zu erlangen, unschwer konnte die Ausführung praktischer Arbeiten auf livländischen Gütern nachgewiesen werden, und das beim Landratskollegium zu bestehende Examen der Bewerber machte kaum Schwierigkeiten. Das Landratskollegium war nicht befugt, Petenten, die allen aufgezählten, formalen Erfordernissen nachkamen, abzuweisen. Die wiederholt und noch im Bericht an den Landtag vom Jahre 1902 zum Ausdruck gebrachte Befürchtung: die infolge mangelnden Zuzuges neuer Revisoren eintretende, allmähliche Abnahme der Zahl der Ritterschaftsrevisoren könnte bedenklich werden, wirkte darauf hin, dass die Ernennung von Ritterschaftsrevisoren eher erleichtert, als erschwert wurde. Diese Befürchtung hat sich nun als unbegründet erwiesen, denn es sind zur Zeit 42 Ritterschaftsrevisoren vorhanden, von denen freilich 7 ausserhalb Livlands wohnen, und von den 35 in Livland ansässigen Revisoren haben 12 den obligatorischen Bericht über ihre amtliche Tätigkeit dem Landratskollegium nicht eingereicht, weshalb diese aus der Zahl der Ritterschaftsrevisoren eventuell werden ausgeschlossen werden müssen. Sonach wäre schlimmsten Falles auf nur 23 in Livland ansässiger und funktionierender Revisoren zu rechnen. Allein diese Zahl ist hinreichend, um die voraussichtlich notwendigen revisorischen Arbeiten in der Provinz zu bewältigen. Überdies lässt sich erwarten, dass eine Anzahl derjenigen Ritterschaftsrevisoren, die mit ihrem Amtsbericht noch im Rückstand sind, nachträglich ihrer Pflicht zur Einreichung genügen werden. In jedem Falle dürften jedoch 4 Revisoren für einen jeden der 8 Landkreise Livlands, also im ganzen 32 Ritterschaftsrevisoren, für eine geraume Zeit genügen. Diese Zahl müsste als Norm, über die hinaus eine Ernennung von Ritterschaftsrevisoren vorläufig unzulässig ist, festgestellt werden. Die Gründe, welche zu solcher Erwägung führen, sind folgende. Es ist der Reputation des Amtes eines Ritterschaftsrevisors nicht dienlich, wenn Personen, die sich anderem Erwerbe hingeben, mit dem Titel eines Ritterschaftsrevisors prunken. Ebenso wenig ist es erwünscht, dass livländische Ritterschaftsrevisoren, die dazu ernannt wurden, um in Livland tätig zu sein, ohne Kontrolle ausserhalb der Provinz als Landmesser fungieren. Am wenigsten zweckdienlich ist es aber, wenn jeder Absolvent einer staatlichen Landmesserschule das Recht behalten soll, auf dem Wege eines leichten Examens die Würde eines livländischen Ritterschaftsrevisors erlangen zu können. Solange, als die Bemühungen der Ritterschaft erfolglos bleiben, Landmesser in Livland selbst heranbilden zu lassen, sei es auf dem Polytechnikum in Riga oder, was noch besser wäre, in einer Mittelschule mit ergänzendem Spezialunterricht, solange scheint es geboten, die Zahl der Ritterschaftsrevisoren normativ zu beschränken und Vakanzen nur durch solche Personen auszufüllen, welche die Gewähr für eine solide und kenntnisreiche Amtstätigkeit bieten. Die lang genährte Hoffnung, dass sich die Möglichkeit böte eigene Landmesser in Livland ausbilden zu lassen, wird in absehbarer

Zeit nicht Erfüllung finden. Es bleibt daher nur der zweite Weg offen, der wenigstens dazu führt, dass eine beschränkte Zahl stetig kontrollierter Ritterschaftsrevisoren verfügbar ist, deren materielle Existenz nicht durch unbeschränkte Konkurrenz gefährdet wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssten folgende Bestimmungen getroffen werden:

- 1) Aus der Zahl der als Ritterschaftsrevisoren registrierten Personen sind auszuschliessen:
  - a. alle, die länger als ein Jahr aus Livland abwesend sind und entweder die Absicht bekunden nicht zurückzukehren, oder binnen eines, vom Landratskollegium zu stellenden Termines tatsächlich nicht zurückkehren;
  - b. alle, die bis zu einem, vom Landratskollegium zu fixierenden Termine ihre Amtsberichte nicht einsenden.
- 2) Die Zahl der Ritterschaftsrevisoren ist für den Zeitraum von vorläufig 6 Jahren auf 32 zu fixieren.
- 3) Erweist es sich, dass auch nach Durchführung der sub 1 gedachten Massnahmen die Zahl der gegenwärtig fungierenden Ritterschaftsrevisoren grösser als 32 ist, so hat die Ernennung neuer Ritterschaftsrevisoren so lange zu zessieren, bis die Zahl unter 32 gesunken ist.
- 4) Ist die Zahl der fungierenden Ritterschaftsrevisoren auf 32 zu komplettieren, so dürfen nur so lange Absolventen von staatlichen Feldmesserschulen als Bewerber Berücksichtigung finden, bis es gelungen ist, eine Feldmesserschule in Livland, Estland oder Kurland ins Leben zu rufen.
- 5) Absolventen staatlicher Feldmesserschulen haben, falls sie sich um das Amt eines Ritterschaftsrevisors bewerben, nicht nur den im Patent vom Jahre 1894 vorgesehenen Erfordernissen zu genügen, sondern überdies noch ein Attestat darüber dem Landratskollegium beizubringen, dass das bei der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät bestehende Liv-Estländische Landeskulturbureau durch Prüfungen praktischer und theoretischer Natur sich von der zureichenden Qualifikation des Aspiranten überzeugt hat. Das Landratskollegium ist befugt jeden Aspiranten auf das Amt eines Ritterschaftsrevisors ohne Angabe der Gründe auch dann abzuweisen, wenn er allen formalen Erfordernissen (Prüfungen etc.) genügt hat.



# M o t i v e

## zu den Bestimmungen 1—6.

**ad 1, a.** Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Institut der livländischen Ritterschaftsrevisoren seinem Wesen nach als eine rein lokale Einrichtung gedacht ist, deren Wirksamkeit die Grenzen Livlands gar nicht überschreiten kann. Ein ausserhalb Livlands dauernd tätiger livländischer Ritterschaftsrevisor ist daher ein Unding, zumal der Ausdruck „Ritterschaftsrevisor“ unter keinen Umständen als leerer Titel aufgefasst werden darf, der ausserhalb des Landes beliebig geführt werden könnte. Aus diesem Grunde müssen Ritterschaftsrevisoren, die länger als ein Jahr ausserhalb Livlands wohnen und nicht zurückzukehren gesonnen sind, logisch als aus der Zahl der Ritterschaftsrevisoren geschieden betrachtet werden.

**ad 1, b.** Die Verpflichtung zur Einreichung von Berichten über ihre Tätigkeit lag auch schon bisher den Ritterschaftsrevisoren ob und die Verabsäumung dieser Pflicht zog den Ausschluss nach sich.

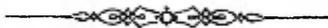
**ad 2.** Die Gründe, die dazu führen, die Zahl der Ritterschaftsrevisoren auf 32 normativ zu begrenzen, sind im Text des Antrages ausreichend dargelegt; hier mag nur hervorgehoben werden, dass diese Norm natürlich nicht für ewige Zeiten festgelegt werden kann, sondern dass es praktisch ist, sie nur für einen gewissen Zeitraum zu fixieren, nach dessen Ablauf ihre Revision stattzufinden hätte. Die Geltungszeit der Norm ist auf 6 Jahre, d. h. auf 2 Legislaturperioden des Landtags, bemessen worden, da es nicht erforderlich erscheint, jedem ordentlichen Landtag die Revision zuzuweisen.

**ad 3 u. 4.** Die Bestimmungen 3 und 4 folgen direkt aus der Position 2.

**ad 5.** Hierzu muss erläuternd bemerkt werden, dass die Ablegung eines Examens beim Landratskollegium auf dem Gebiet der Agrargesetze nicht die genügende Gewähr für die Brauchbarkeit des Aspiranten bietet und daher eine Prüfung auf dem Gebiet der theoretischen Erdmesskunde (Geodäsie) und der praktischen Messkunde unerlässlich erscheint. Die Aspiranten müssen zwar eine Feldmesserschule absolviert haben, allein die Beendigung des Kursus solcher Schulen ist noch keineswegs ein Beweis dafür, dass die Absolventen imstande sind, die in der Schule gewonnenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Um nun ihre Fähigkeit, die theoretischen Kenntnisse auf die Praxis übertragen zu können, nachzuweisen, dazu soll ein besonderes Examen dienen, das abzuhalten das Liv-Estländische Landeskulturbureau besonders geeignet erscheint. Die Feststellung einer Examinationsordnung mag dem Landeskulturbureau überlassen bleiben.

ad 6. Die Notwendigkeit, dem Landratskollegium die Befugnis einzuräumen, Aspiranten auch dann nicht in die Zahl der Ritterschaftsrevisoren aufzunehmen, wenn sie alle Examina bestanden und ein ausreichendes Polizeizeugnis beigebracht haben, findet darin ihre Begründung, dass allgemeine Gründe gegen die Ernennung des Bewerbers zum Ritterschaftsrevisor sprechen können. Bei Besetzung einer Vakanz muss es überdies dem Landratskollegium freistehen, unter mehreren Bewerbern wählen zu dürfen.

Landrat V. Baron Stackelberg.  
Alexander Tobien.



Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата.

Druck von W. F. Häcker in Riga.